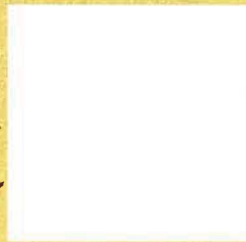


DissDo 96 / 109

UE Dortmund



01485188MM





ZEITGEISTSTUDIEN

Band 9

ZEITGEISTSTUDIEN

Beiträge zur Kulturgeschichte der Neuzeit

Herausgegeben von
Dietmar Nix und Jürgen Steinle

Band 9

Dietmar K. Nix
Die Wehmütige Klage des Hermann Löher

Arbeitskreis ZEITGEISTUDIEN
c/o Dr. J. Steinle, Lärchenweg 12, 40599 Düsseldorf

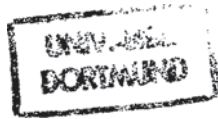
Dietmar K. Nix

Die Wehmütige Klage des Hermann Löher

**Erträge einer Kurkölnner Quelle
zur Geschichte der Zauberprozesse**



clmv
- Hoffeld 1996 -



Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Nix, Dietmar K.:

Die Wehmütige Klage des Hermann Löher : Erträge einer
Kurkölnner Quelle zur Geschichte der Zauberprozesse
/ Dietmar K. Nix. - 1. Aufl. - Hoffeld : Nix, 1996

(Zeitgeiststudien ; Bd. 9)

Zugl.: Dortmund, Univ., Diss., 1996

ISBN 3-9803297-6-3

NE: GT

DissDo 96 / 0109

Zeitgeiststudien Band 9

Erste Auflage

© 1996

Dietmar Nix Verlag

Hoffeld

Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier
nach ISO 9001



Gesetzt aus der Roman Century Schoolbook
mit CCD Tempus®-Word auf Atari®-ST

Mit 39 Bildentwürfen und Bildbearbeitungen des Verfassers

Printed in Germany
ISBN 3-9803297-6-3

*Denn alle hundert Jahre
Veraendern sich die Zeiten
Und so offenbaren sich auch
Die lang verborgenen
Und geheimen Dinge*

Hermann Löher:
Wehmütige Klage
S. 121

Inhalt

1. Zum Untersuchungsgegenstand	9
1.1. Diskussionen und Forschungsansätze	10
1.2. Die Wehmütige Klage als literarische Quelle	12
1.3. Aufgabenstellung	15
2. Obrigkeit, Justiz und der Aberglaube	17
2.1. Die Wirren der Zeit als Nährboden des Aberglaubens?	17
2.2. Strukturen der Verwaltung und Justiz	32
2.3. Besonderheiten der Zauberjustiz	44
3. Zur Verfahrenspraxis der Zauberjustiz	48
3.1. Ein kompetenter Vogt	48
3.2. Ein korrupter Amtmann	51
3.3. Ungewöhnliche Gerichtschreiber	56
3.4. Unfähige Schöffen	59
3.5. Übermächtige Kommissare	69
3.6. Ungestüme Exorzisten und Beichtiger	80
3.7. Die Willkür der Zauberjustiz	88
4. Schöffe, Emigrant und Autor Löher	108
4.1. Geld, Religion und eine tugendhafte Hausfrau	108
4.2. Eine „goldene Brücke“	114
4.3. Das goldene Zeitalter von Amsterdam	120
4.4. Dies Büchlein ist seinen Preis wert	128
4.5. Quellenkritische Befunde	138
4.6. Kein gefährliches Buch	145
4.7. Verantwortung oder Rache?	150
5. Weltanschauliche Hintergründe der Kritik	158
5.1. Probleme einer Definition des Magischen	158
5.2. Ein frommer Kritiker?	164
5.3. Widersprüchliches zur Realität von Teufel und Magie	173
5.4. Der Teufel auf der Hexenjagd?	181
5.5. Gottesstrafe und eigene Schuld	188
5.6. Krieg und Konfessionskampf	193

6.	Eine bittere Zeitkritik	207
6.1.	Aberglaube in Kirche und Reich	207
6.2.	Die Kirche als Justizhelfer?	217
6.3.	Verantwortung weltlicher Obrigkeit	229
6.4.	Verblendete Gelehrte	242
6.5.	Schuldige Frauen?	264
6.6.	Das „Püppel Volck“	281
7.	Ergebnisse der Untersuchung	292
7.1.	Zum regionalgeschichtlichen Hintergrund	292
7.2.	Organisation und Verfahrenspraxis der Zauberjustiz	293
7.3.	Der Zeitzeuge und der Aussagewert seines Berichts	298
7.4.	Weltanschauliche Rechtfertigungen der Verfolgungen	302
7.5.	Verantwortlichkeiten für die Verfolgungen	307
7.6.	Das Zeitzeugnis der Wehmütigen Klage	310
8.	Anmerkungen	313
9.	Quellen und Literatur	400
9.1.	Archivalien und unpublizierte Quellen	400
9.2.	Publizierte Quellen	401
9.3.	Literatur	404
9.4.	Bildverzeichnis	412
10.	Index	413

Vielen Dank

möchte ich allen sagen, die zur Vollendung dieser Untersuchung beigetragen haben, zunächst Prof. Dr. Herbert Hömig und Dr. Gerhard E. Sollbach für die akademische Betreuung.

Mein besonderer Dank gilt den Stiftern Otten† und Pheifer† sowie dem Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds als Verwalter für das gewährte Stipendium.

Dr. Walter Reufels, seinerzeit Schulleiter des Michael-Gymnasiums in Bad Münstereifel, hat mich auf Hermann Löhers bis dahin noch weitgehend unerschlossenen Augenzeugenbericht in der Bibliothek seiner Schule aufmerksam gemacht und mir die private Ausleihe des wertvollen Originals ermöglicht. Daß die sogenannten „Hexenprozesse“ am Ende einer fast sechsjährigen Arbeit an der Wehmütigen Klage wieder einmal Gegenstand des öffentlichen Interesses geworden sind, war damals noch nicht abzusehen.

Rheinbachs früherer Stadtbürgermeister Heinrich Kalenberg sowie Frau Ruth Fabritius M.A. vom Museumsdienst haben zur Vermittlung des Stipendiums wichtige Hilfe geleistet. Dem Stadtarchivar Dietmar Pertz verdanke ich den interessanten Hinweis auf den Grabstein der Familie Löher und den Stiftungseintrag. Mit Manfred Linder teile ich die Neugier an der Erschließung historischer Schriftzeugnisse und etliche gemeinsame Arbeitsstunden an den Lateinpassagen der Wehmütigen Klage. Durch Dr. Jürgen Steinle und Ansgar Püllen wurde ich auf einige neue Aufsätze zum Thema hingewiesen. Dr. Hans Jürgen Rösgen danke ich für seine Durchsicht des ersten Textentwurfs. Eine der weiteren Überarbeitungen wurde von Dr. Rolf Böning kommentiert, der durch sein Interesse für Typographie und Buchlayout sowie durch methodische Anregungen aus der Perspektive des Naturwissenschaftlers und Mathematikers dazu beigetragen hat, die Darstellung der Untersuchung einem über das Fach hinausreichenden Leserkreis zu öffnen.

Die gemeinsame Überzeugung, daß die wissenschaftliche Arbeit in allen Fachbereichen orientiert sein sollte an den Prinzipien heuristischer Logik und nicht an den Erwartungen verbreiteter Meinungen war auch ein besonderes Anliegen von Hermann Löhers Wehmütiger Klage.

Dietmar Nix

1. Zum Untersuchungsgegenstand

Im Bemühen, einen Blick über die Grenzen der sichtbaren Welt hinaus zu finden, sind die Geschichte der Religion, der Philosophie und das Interesse an naturwissenschaftlichen Kenntnissen miteinander verwoben. Ebenso finden dort aber auch Aberglaube, Astrologie und Spiritismus ihren Platz, die bis in die Neuzeit auf dem Gebiet der Alchemie mit naturwissenschaftlichen Studien eng verbunden waren. Der Aberglaube an die Wirksamkeit magischer Praktiken sowie entsprechende Ängste davor, ebenso die Verfolgungen vermeintlicher Zauberschwörer, lassen sich weder örtlich noch zeitlich eingrenzen.¹ Sie waren nicht nur in Europa zu finden, sondern wirken in Afrika und Indien bis heute fort; noch während der Drucklegung dieses Buches wurde in Nordost-Indien offiziell eine der Zauberei verdächtige Person verbrannt.² Berichte über die Verurteilung angeblicher Zauberer reichen zeitlich von der Antike bis mindestens 1944, als in London der vermutlich letzte offizielle Prozeß wegen Zauberei nach altem Recht in Europa verhandelt wurde und mit einem Schuldspruch endete.³ Der Aberglaube scheint hier aber noch immer nicht gänzlich überwunden zu sein, wenn in Italien 1995 mehr als 1.700 gewerbliche Wundertäter bekannt geworden sind, die umgerechnet fast neun Milliarden DM Umsatz haben sollen.⁴

Die juristische Verfolgung vermeintlicher Zauberei im 17. Jahrhundert ist Gegenstand dieser Untersuchung. Ansonsten nur eine Randerscheinung der Kulturgeschichte, wurde diese Verfolgung vom 15. bis 17. Jahrhundert vor allem in deutschen Fürstentümern zu einem Massenphänomen mit etwa 20.000 Todesopfern im Alten Deutschen Reich.⁵ Was den Vorwurf angeblicher Zauberei für ein breites Publikum bedeutsam machte, war weniger die dabei unterstellte Beleidigung Gottes, sondern die vermeintliche Anwendung unheimlicher Macht im Dienst weltlicher Interessen. Die Vorstellung, daß ein konkretes Unglück oder ein nicht erklärbarer Schaden auf Zauberei zurückzuführen sein könnte, eröffnete in dieser Zeit eine Emotionswelt heimlicher Ängste und verdächtigender Unterstellungen. Den Verdächtigten wurde die angebliche Teilnahme an einem Hexensabbat vorgeworfen, den niemand gesehen hatte, oder Teufelsbuhlschaft, die niemand nachweisen konnte, oder Unwettermacherei, die jedenfalls Phantasie und Aberglauben voraussetzt. Die Definition dessen, was unter Zauberei verstanden wurde, verschob sich in dieser Zeit von der Schadenstiftung zur Mitgliedschaft in einer Teufelssekte.⁶ Der Torturzwang zum Geständnis und zur

Bezeichnung anderer Unschuldiger war für die Justiz die einzige Möglichkeit, Belastungsmomente eines ansonsten nicht nachweisbaren Verdachts zu finden.

Die historische Forschung tut sich schwer mit der Einordnung der Massenjustizierung angeblicher Zauberverbrechen in den Kreis ihrer Untersuchungen. Wendet sie die ihr gewohnte rationale Analyse an, so erschließt sich ihr kaum mehr als die Oberfläche des vor allem von irrationalen Motiven geprägten Phänomens. Unternimmt sie hingegen weltanschauliche Motivdeutungen, so bewegt sie sich auf spekulativem Feld und kann ihre Ergebnisse nicht mehr hinreichend mit Quellen und Faktenbefunden belegen.

1.1. Diskussionen und Forschungsansätze

Die Kontroversen um die Verfolgung vermeintlicher Zauberei waren schon seit dem 16. Jahrhundert Ausdruck für gesellschaftliche Spannungen und wurden bereits damals als Forum für weltanschauliche oder politische Interessen verwendet.⁷ Wellenförmig folgte über die Jahrhunderte der Wechsel von intensiven Diskussionen und weitgehendem Schweigen.⁸ Neben theologisch-philosophischen Erörterungen zur Verwerflichkeit der vermeintlichen Zauberei innerhalb der göttlichen Ordnung und Klagen über die mangelnde Entschiedenheit, gegen das Zauberverbrechen anzugehen, gab es schon ab dem 15. Jahrhundert Erörterungen zur juristischen Verfahrenstechnik sowie medizinische Untersuchungen über den Realitätsgehalt abergläubischer Phantasien.⁹ Der Aberglaube diente in der Publizistik jener Zeit auch als Thema für religiöse Auseinandersetzungen, in denen alte und reformierte christliche Konfessionen sich gegenseitig und untereinander der Begünstigung oder Verharmlosung von Zauberei bezichtigten.

In einer zweiten Phase ab dem 18. Jahrhundert zeigte sich im Anschluß an die Verfolgungsexzesse eine Katerstimmung. Unter Hinweis auf das Leid der unschuldigen Opfer bewegten sich die Diskussionen zwischen dem juristischen Nachweis von prozessualen Mängeln und aufklärungsbewegter Religionskritik. Dabei wurde in stärkerem Maße als vorher der Streit um die Realität der Zauberei zu einer Weltanschauungsfrage.¹⁰ Der preußische Jurist Christian Thomasius (1655-1728) nutzte insbesondere in seiner Dissertation von 1701 das Thema zur polemischen Kritik an „Papisten“.¹¹

In einer dritten Phase der Diskussion ab dem Ende des 19. Jahrhunderts wurde das Thema der Zauberverbrechen in der öffentlichen Diskussion nach einer längeren Pause wiederentdeckt. Vertreter preußisch-protestantischer Positionen im jungen deutschen Kaiser-

reich nutzten die Kritik an der *Hexenverfolgung* in einer Zeit zunehmender Nationalisierung unter den europäischen Ländern als Nachweis katholisch-ultramontanistischer Unterdrückung nationaler Souveränität als ein Instrument, um den Einfluß der katholischen Kirche im Staat zurückzudrängen.¹² Im Bereich von Kultur und Wissenschaft wurde diese Kritik ergänzt im Sinne eines Kampfes für ein aufgeklärtes, säkulares Weltverständnis und eine Liberalisierung des Geisteslebens, wovon man annahm, beides könne durch eine geistige Autorität wie die katholische Kirche in der Entwicklung behindert werden.

In einem ähnlichen Sinne, aber meist von anderen Autoren, wurde kurz darauf in der vierten Diskussionsetappe, zur Zeit des NS-Staats, die Kritik ausgedehnt zu einer prinzipiellen Skepsis gegen Religion und christliche Kirchen überhaupt. Eine Arbeitsgruppe der SS bemühte sich im *Hexen-Sonderauftrag* (H-Auftrag/H-Kommando), in der Zauberjustiz sowohl Artefakte einer urgermanischen Kultur zu entdecken, als auch den Nachweis einer vermeintlich jüdisch-christlichen Unterdrückung germanischer Weltvorstellung zu finden.¹³ Die Kulturkampfhese wurde fortgesetzt mit der Beschreibung christlicher Kirche als „Bekämpferin germanischen Blutes“.¹⁴ Durch diese Gruppe wurde vermutlich auch erstmals die „Wertung der Frau in den Hexenprozessen“ Thema einer systematischen Untersuchung.¹⁵ Die dabei angelegte Sammlung von Prozeßfällen aus dem ganzen Alten Reich kann trotz der ideologischen Arbeitsperspektive als Faktengrundlage weiterer Studien gelten und wird auch bereits entsprechend benutzt.¹⁶ Mindestens einer der an diesem Projekt beteiligten Wissenschaftler ist mit zahlreichen seriösen Beiträgen an der Grundlegung der neueren deutschen Forschung in diesem Bereich beteiligt gewesen.¹⁷

Die volkstümelnde Deutung der Zauberjustiz wurde in einer fünften Diskussionsetappe um die Mitte der siebziger Jahre vor allem in Deutschland wiederentdeckt. Unter dem Leitbild einer germanischen Frauenkultur fand der NS-Ansatz eine wohl unbewußte Fortsetzung in Untersuchungen, wonach Hexen Protagonistinnen ursprünglichen und naturverbundenen Volkslebens gewesen seien. „Weise Frauen“ seien demnach durch ihr Wissen um natürliche Pflanzenheilkunde der Ignoranz ihrer von Religion verblendeten Zeit verdächtig geworden.¹⁸ In der Zeit sexueller Ent-Tabuisierung wurde die Hexe zur Hüterin eines „geheimen Empfängnisverhütungswissens“, deren Treiben vor allem als Hebamme den Interessen einer „klerikal-staatlichen Menschenproduktion“ und „staatsterroristischen Bevölkerungspolitik“ im Wege gestanden habe.¹⁹ Die

aus solcher Perspektive gesuchte einseitige Erklärung der Prozesse als Frauenverfolgung überzeugte bislang nicht.²⁰

Seit Beginn der neunziger Jahre zeichnet sich eine neue und damit sechste Diskussionsphase ab, in der noch einmal die Frau in den Mittelpunkt des Interesses gerückt wird.²¹ Trotz teilweise betonter Distanz zur klassischen Geschichtsforschung wird nun erkannt, daß auch mit den gesellschaftspolitischen Ansätzen der fünften Etappe zumeist nur die frühere Kulturkampfradition fortgesetzt wurde, weshalb nun sachkundigere und quellenorientierte Grundlagen gesucht werden.²² Frauenbezogene Studien zum Thema gehen vor allem von den USA aus und bilden am Verlagsort New York publizistische Schwerpunkte. In diesem Umfeld wird die bisherige Forschung als rationalistisch qualifiziert und ein neuer Weg der Deutung gesucht.²³ Wird nun, nach dem Rationalismus, also das andere Extrem angestrebt?

Abseits der weltanschaulichen Publizistik liegt schon seit dem 19. Jahrhundert das Feld regionalgeschichtlicher Studien, die anhand von Quellendokumenten konkrete Prozeßfälle untersuchen, oder Quellenmaterial edieren.²⁴ Die zunächst in heimatkundlichen Zeitschriften einem kleinen Kreis zugänglich gewordenen Beiträge werden teilweise als Verengung der analytischen Reichweite bewertet oder als „archivarische Erarbeitung von Schreibtischmythen“ kritisiert.²⁵ Die Replik dazu lautet, daß gerade die Geringschätzung des ersten (archivarische Arbeit) notwendig zum zweiten (Schreibtischmythen) führen müsse.²⁶ Die zunehmende Bedeutung empirisch forschender Sozialgeschichte lenkt ebenfalls auf der Suche nach konkretem Datenmaterial für quantifizierbare Aussagen in unfreiwilliger Nachfolge des historistischen Rufes „ad fontes“ die Aufmerksamkeit auf die Erträge der Regionalgeschichte. Auf diesem Gebiet finden historische Fragestellungen ein viel zitiertes aber inhaltlich wenig bekanntes Druckwerk, das hier im Mittelpunkt der Untersuchung stehen soll.

1.2. Die Wehmütige Klage als literarische Quelle

Verwaltungsakten des 16. und 17. Jahrhunderts, der Zeit der landläufigen Zauberprozesse, sind selten vollständig erhalten und auch inhaltlich von zweifelhafter Authentizität.²⁷ Obwohl nach formaler Systematik als Überreste eingestuft, enthalten sie nicht nur Aufzeichnungen über das wirkliche Geschehen, sondern unterschlagen manche Fakten oder deuten sie um, weil die Praxis der Verfahren, etwa die unvorschriftsmäßig überzogene Tortur, geltendem Recht widersprach und daher nicht bekannt werden sollte.²⁸ Der

Augenzeuge jener Verfolgungen, Hermann Löher, sprach geradezu von „Lügenprotokollen“, was die Untersuchung auf die Notwendigkeit verweist, auch andere Quellen zu nutzen.²⁹ Ein Beispiel für Fehldeutungen aus Gerichtsprotokollen ist die Auffassung, wonach keine konfessionellen Motive der Justizaktivisten erkennbar seien. Für Verhörprotokolle trifft dieses Urteil sicher zu, nicht aber für die Berichte literarischer Quellen, deren Informationen daher auch von Bedeutung sind.³⁰

Da Prozeßakten im vorliegenden Fall also weder die notwendige Zuverlässigkeit haben, noch das hinter den Handlungen der Akteure stehende Denken in gewünschtem Umfang enthüllen, sind historische Untersuchungen zur Erklärung des Phänomens der Justizverfolgung von Zauberei weiter verwiesen auf die Erarbeitung kultur- und motivgeschichtlicher Befunde, die sich auch auf Traditionsquellen stützen.

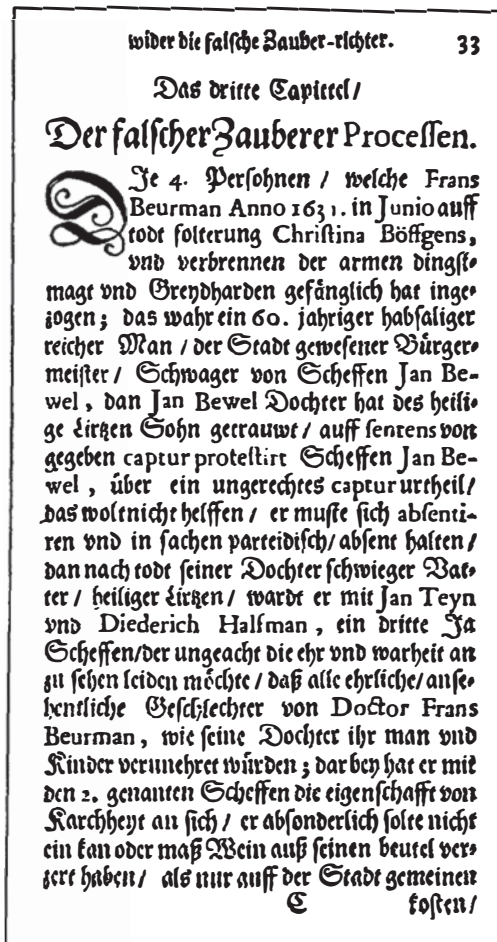
Hierzu zählt die *Wehmütige Klage* des Hermann Löher, der 1595 in Müntereifel im Kurfürstentum Jülich-Berg geboren wurde und als Händler in Rheinbach lebte, einer Grenzstadt im Obererzstift des Kurfürstentums Köln.³¹ Als langjähriger Bürgermeister, Stadtrat und Schöffe erlebte er die Zauberverjustiz aus eigener Anschauung, ehe er selbst als Verdächtigter vorgeladen wurde und 1636 nach Holland flüchtete. Dort als Kaufmann zu neuem Reichtum gekommen, verfaßte er mehr als vierzig Jahre nach seinen dramatischen Erlebnissen eine umfangreiche Kritik der Zauberverjustiz.

Der Quellentext wurde schon häufig in Untersuchungen zum Thema der Zauberverjustiz erwähnt und es wurde vor allem viel Gebrauch von seinen Bildern gemacht.³² Grund für die bislang weitgehende Unkenntnis des Inhalts ist vor allem die Unzugänglichkeit des sprachlich und schriftstellerisch unsystematischen Werks, doch liegt nun eine Übertragung des Textes in modernes Deutsch vor.³³ Die *Wehmütige Klage* wurde schon früh als Appendix zur *Cautio criminalis* behandelt, oder im Zusammenhang mit den Flammersheimer Prozeßakten genannt, die im Gegensatz zu jenen seiner Heimatstadt noch erhalten sind.³⁴ Eine systematische Auswertung dieser Quelle ist ein Desiderat der historischen Untersuchung von Zauberverjustiz. Neben den Protokollen des Landeshofrats ist Löhers Schrift einer der wenigen vorhandenen unmittelbaren Berichte über die Zauberverjustiz im Kurkölnischen Oberstift. Das Schöffenbuch und die Justizakten der Rheinbacher Prozesse sind durch die zahlreichen Kriege und Stadtbrände verlorengegangen.

Die *Wehmütige Klage* ging vermutlich 1677 oder kurz darauf aus der Offizin Jacobs De Jonge in Amsterdam hervor. Die Datierung

des Werkes auf das Jahr 1676 laut Titelblatt und den Angaben des Autors im Text ist in jedem Falle falsch.³⁵

2) Wehmütige Klage, S. 33



Im Format 10x15,5 Zentimetern sind 674 Seiten in Lagen fadengeheftete Bögen in der zeittypischen groben Qualität zusammengefaßt.³⁶ Papierwasserzeichen sind ebensowenig wie Reste von Goldschnitt zu erkennen. Am Beginn des Buches stehen 36 nicht nummerierte Seiten mit zwei einführenden Vorreden des Autors, gefolgt von 560 Seiten mit dem Haupttext und einem Register, sowie 47 Seiten mit insgesamt vier Nachworten und einem kurzen Errata-Verzeichnis.³⁷ Die Differenz von 31 Seiten zwischen der Seitenzahl des Buchblocks und der Summe der einzelnen Teile des Inhalts resultiert aus der originalen Paginierung, die leere Seiten zwischen den

Kapiteln und die eingefügten Kupferstiche nicht mitzählt. Die Wehmütige Klage ist als Buchwerk kein Meisterstück der frühen Druckkunst und ihre Restaurierung hinterläßt sie womöglich in besserem Zustand als kurz nach der Produktion vor über dreihundert Jahren. Der Strich der Papiere ist unregelmäßig, an einigen Stellen ist der grobe und nicht holzfreie Papierfilz zu Löchern ausgedünnt oder in Dehnungsfalten geworfen. Der Buchstabendruck über diesen Schädstellen zeigt, daß solche Fehler auf die Büttenschöpfung zurückgehen und keine Alterungsschäden sind. Der Satzspiegel der im Blocksatz angelegten Seiten ist teilweise schief oder die Farbe unre-

gelmäßig aufgetragen. Auf einigen Blättern der zweiten Buchhälfte ist die Druckfarbe auf die gegenüberliegende Seite durchgeschlagen.

Die Lettern zeigen unregelmäßig oder falsch gesetzte Spatiale und schillern zwischen Antiqua und Fraktur sogar innerhalb einzelner Wörter. Die Umlaut-Schreibung der Vokale ist uneinheitlich: entweder in der frühen Art als Geminatio mit hochgesetztem Umlautzeichen oder in der modernen Form als Beistrich. Der Setzer scheint für die *Wehmütige Klage* alle noch verfügbaren Lettern in der Druckwerkstatt zusammengelesen zu haben.³⁸

Lange Zeit war von diesem Werk nur noch das Exemplar in der Münstereifler Stiftsbibliothek bekannt. Ein zweites Exemplar mit einem abweichenden Bildprogramm wurde Anfang dieses Jahrhunderts in Amsterdam aufgefunden und ist heute in der dortigen Universitätsbibliothek archiviert. Diese Wiederentdeckung führte dazu, daß im Münstereifler Exemplar bei der Restaurierung 1960 fünf fehlende Textseiten aus dem niederländischen Exemplar durch Xerokopie übernommen wurden.³⁹ Tintenschwärzungen auf einigen Seiten des Eifler Exemplars, wohl um Namen bekannter und dort diskreditierter Persönlichkeiten zu verbergen, sind inzwischen beseitigt.⁴⁰ Ablichtungen der *Wehmütigen Klage* stehen bislang zur Verfügung in Trier und New York, eine Faksimilierung ist geplant.⁴¹ Das mehrfach auf Ausstellungen in Anspruch genommene und zuletzt bis nach Prag versandte Münstereifler Exemplar wurde in mehrjähriger Arbeit in Köln restauriert und im Juni 1995 wieder der Stiftsbibliothek übergeben.⁴² Die Papierblätter haben einen neuen Trägerkern erhalten und der Ledereinband aus dem 19. Jahrhundert wurde durch einen originaltypischeren Karton-Umschlag ersetzt.

1.3. Aufgabenstellung

Mehr als das historische Buchzeugnis fasziniert an der *Wehmütigen Klage*, daß hier der Erlebnisbericht und die Argumente eines unmittelbaren Augenzeugen der Zauberjustiz durch die Wirren der Jahrhunderte bis in unsere Tage gerettet wurde. Die wichtigste Frage an den Zeitzeugen Hermann Löher nach der jetzt verfügbaren Erschließung ihres Inhalts ist die nach Erklärungen für die abergläubischen Massenverfolgungen jener Zeit, insbesondere in Kurköln. Zu dieser Untersuchung wird die Quellenaussage eingeordnet in den ereignis- und strukturgeschichtlichen Hintergrund der Zeit unter Auswertung von anderen Quellen und einschlägigen Beiträgen der fachwissenschaftlichen Literatur, vor allem Regionalstudien zu den Kurkölnern Nachbarfürstentümern Kurmainz und Kur-

trier. Die *Cautio criminalis* des Jesuiten J.F. Spee v.Langefeld, auch von Löher als Vorlage seiner Schrift genannt, wird zum Vergleich herangezogen.⁴³ Fünf Themenbereiche können den Inhalt der Quelle erschließen:

- 1) Hintergründe: Was war der regionalgeschichtliche Hintergrund der von Löher beobachteten Vorgänge? Sind starke oder schwache Herrschaftsstrukturen erkennbar? Welche Justizorgane gab es?
- 2) Justizpraxis: Welche Beobachtungen machte der Zeitzeuge als Schöffe eines Stadtgerichts in Kurköln? Welche Handlungsmotive der Amtleute vermutete Löher?
- 3) Aussagewert der Quelle: Wie zuverlässig war das Urteil des Zeitzeugen und wie kam seine Publikation zustande? Lassen seine Lebensgeschichte und sein persönliches Schicksal Einflüsse auf das Urteil erkennen?
- 4) Zeitmentalität: Worin bestanden damals die geistigen und weltanschaulichen Rechtfertigungen für die Verfolgungen vermeintlicher Zauberer? Welche Bedeutung hatten hierbei Religion und Aberglaube, Naturkunde und Rationalismus sowie der Konfessionsstreit und die Kriege? In welchem Spannungsfeld steht die historische Untersuchung, wenn sie mit der Zauberjustiz ein weltanschauliches Phänomen rational erfassen will und dabei möglicherweise weltanschaulich geprägte Urteilkriterien zur Untersuchung des Gegenstands benötigt?
- 5) Gesellschaft: Welche Verantwortung für die Verfolgungen hatten weltliche und kirchliche Autoritäten sowie Gelehrte und einfache Bürger? Was berichtete der Augenzeuge über weibliche Opfer dieser Justiz? Sind Zusammenhänge zwischen Zauberprozessen und den Konfessionskonflikten jener Zeit zu erkennen?

Die Sammlung der Aussagen und Beobachtungen dieses Augenzeugenberichts mag die Informationen aus Gerichtsakten zur Zauberverfolgung zwischen etwa 1550 und 1650 ergänzen. Durch den Vergleich mit anderen Quellen dieser Zeit und dem Kenntnisstand bisheriger Untersuchungen, auch aus anderen Verfolgungsräumen des Deutschen Reiches, kann versucht werden, eine Erklärung für die Wirkfaktoren und Hintergründe jener dramatischen Zeit zu entwickeln.



2. Obrigkeit, Justiz und der Aberglaube

Hermann Löher betonte mit Stolz seine Geburt in Münstereifel, wodurch er Untertan des Fürstentums Jülich sei, obwohl seine Ämter in Rheinbach doch eher eine Identifikation mit Kurköln erwarten lassen.⁴⁴ Bereits dieser Hinweis zeigt, daß die Stadt Rheinbach an der Grenze zweier rivalisierender Fürstentümer lag. Der regionalgeschichtliche Hintergrund der *Wehmütigen Klage* ist nicht nur durch diese Konfliktlage unübersichtlich, sondern auch durch die Verflechtung weltlicher und geistlicher Interessen während der Zeit der Reformation und Gegenreformation.

2.1. Die Wirren der Zeit als Nährboden des Aberglaubens?

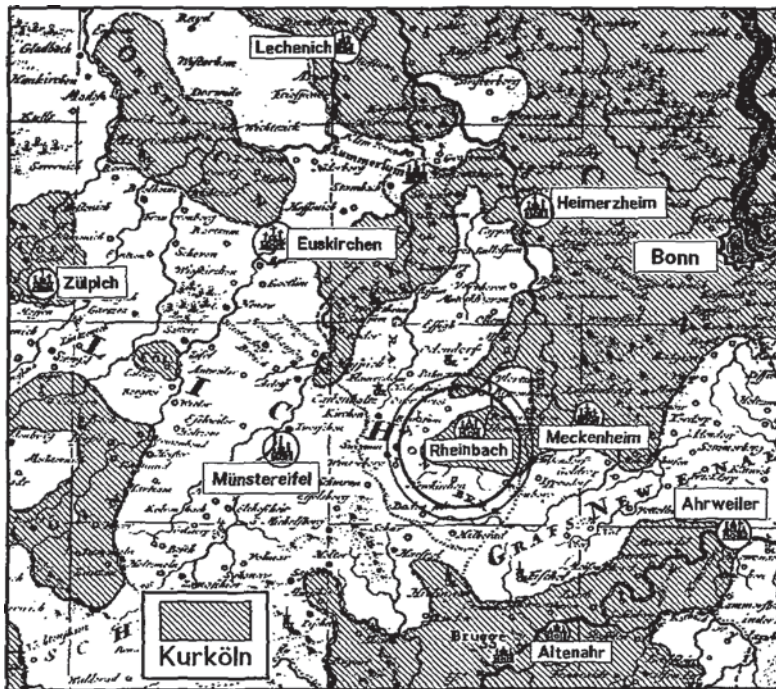
Die Kölner Herrschaft war ein unübersichtliches Stück deutscher Territorialgeschichte weil in diesem Gebiet drei Herrschaftsräume unter dem Namen der Stadt Köln in enger Verbindung standen: das Kurköln als Fürstentum, das Erzbistum Köln als Verwaltungsterritorium der Diözese und die freie Reichsstadt Köln. Die Kurköln Fürstbischöfe machten lange Zeit Herrschaftsrechte über die Stadt geltend, was immer wieder zu Spannungen führte.⁴⁵ Nachdem am 19. September 1475 der Kaiser Köln zur Reichsstadt ernannte, wurde der Sitz des Erzbischofs um 1525 in das nahegelegene Bonn verlegt und der dort ansässige Landeshofrat zur obersten Instanz in Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten bestimmt.⁴⁶

Ebenso konfliktträchtig war es, daß das Erzbistum Köln seine geistliche Diözesanverwaltungsmacht auch über das Territorium der wegen Grenzstreitigkeiten und der Schlacht von Worringen 1288 mit Kurköln meist feindlich gesinnten Nachbarfürsten von Jülich-Berg mit Hofsitzen in Düsseldorf ausübte. Ein Beleg steter Auseinandersetzungen ist auch ein Rechtsstreit zwischen den beiden Landesherren, der vor dem Reichskammergericht in Speyer verhandelt werden mußte.⁴⁷ Durch jahrhundertelange Streitigkeiten hatten sich Streubesitzlagen im Grenzgebiet entwickelt, die immer wieder Anlaß für Auseinandersetzungen boten. Es wird inzwischen grundsätzlich vermutet, daß vor allem territoriale Grenzgebiete und die in ihnen umgehenden Konflikte anfällig waren für den Aberglauben und Zauberprozesse.⁴⁸

Unsichere Herrschaftsverhältnisse zeigen auch Löhers Angaben über das Niederstift, also die Nordgebiete Kurkölns. Ein Ort 25 km südöstlich von Soest wurde von ihm in das kölnische Westfalen eingeordnet, obwohl die Stadt und die meisten ihrer Kirchsprengel be-

reits seit der Soester Fehde 1449 vom Kölner Erzstift unabhängig und selbständig wurden.⁴⁹ Für Rheinbach waren diese Kämpfe von unmittelbarer Bedeutung, da sie den fürstbischöflichen Landesherren zwangen, die Stadt an kapitalkräftige Pächter zu verpfänden, um seine Kriegshändel zu finanzieren.

3) Streubesitzlage des Oberstifts von Kurköln



Bis hinein in die Ebene konkreter Verwaltungsentscheidungen wirkten die Spannungen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit Kurkölns war im Territorium Jülich-Berg faktisch aufgehoben. Das Wissen um den Schutz des Herzogs von Jülich-Berg verleitete den Vizekurator zu Erzdorf sogar, einen Boten des Kölner Erzbischofs im Jahr 1560 gefangenzunehmen.⁵⁰ Während der Zeit der landläufigen Zauberverfahren kam es im September 1627 im Grenzraum um die Wildenburg bei Reifferscheid wegen der Hinrichtung von angeblichen Zaubern zu kriegerischen Scharmützeln, bei denen tatsächlich jedoch eher strittige Territorialansprüche ausgefochten wurden.⁵¹

Auch auf andere Weise demonstrierten die Herzöge von Jülich-Berg Präsenz. Bei Anstellungen von Geistlichen in ihrem Territorium verlangten sie ein theologisches Examen am Düsseldorfer Hof.⁵²

So konnten die Herzöge sicherstellen, daß Kurköln nicht über die Ausbildung des Klerus seinen Einfluß in ihrem Land ausbaute.

4) Rheinbacher Umland



Seit Anfang des 15. Jahrhunderts sah sich der Kurkölnener Erzbischof Dietrich II. v. Moers (1414-1463) wegen seiner geldverschlingenden Politik gezwungen, Besitztümer des Erzstiftes und deren Einnahmen teilweise oder ganz zu verpfänden, wovon besonders Rheinbach betroffen war. In wenig mehr als zwanzig Jahren seit 1422 wurde es an drei verschiedene Interessenten vergeben, die jeweils Mitherrschaftsrechte in der Stadt erhielten.⁵³ Die Kriegshandlungen der Soester Fehde zwangen den Erzbischof ab 1446 zur Totalverpfändung der Stadt an die Grafen v. Sayn. Der Pfandherr konnte insbesondere den Magistrat der Stadt nach seinem Gutdünken bestimmen oder absetzen.⁵⁴ Typischerweise war der Vogt der Stadt ein Aufsichtsbeamter des Pfandinhabers Kurköln, der Amtmann aber der Interessenvertreter des jeweiligen Pfandbesitzers oder gar dieser selbst.

Die geteilten Kompetenzen zwischen nominell weiter residierendem Landesherrn und faktisch zuständigen Pfandpächter waren vertraglich geregelt, doch die insgesamt uneinheitliche Lage der Zuständigkeiten während der Zeit der Rheinbacher Verpfändung führte über Jahrhunderte zu Prozessen um die Auslegung des Abtretungsvertrages. Dessen Bestimmungen wurden von den Kölner Erzbischöfen oft ungeniert mißachtet. Im 15. Jahrhundert forderte der Nachfolger Dietrichs, Erzbischof Ruprecht v. d. Pfalz (1463-1480), gar ohne jede Rückzahlung der Pfandsomme die Stadt wieder in seinen vollen Besitz ein. Als der Graf v. Sayn als Pfandpächter die-

ses Ansinnen abwies, ließ Ruprecht Rheinbach 1470 von seinem Bruder erobern.

Auch wenn damit der Streit noch lange nicht beigelegt war, und die Grafen v.Sayn 1478 durch das Reichskammergericht wieder in ihre Pächterrechte eingesetzt wurden, führten die ständigen Angriffe der Kölner Erzbischöfe zu immer neuen Kosten und sinkenden Einnahmen für den Pfandherren. Er war der eigentliche Verlierer der erzbischöflichen Vertragsbrüche, anstatt Einnahmen durch die Pfandleihe zu erwerben, kostete sie ihn Geld. Das daraus folgende Desinteresse der Pfandpächter an ihrem Besitz zeigte sich zuletzt auch in einer völligen Verwahrlosung der Rheinbacher Stadtburg.

Als die Grafen v.Sayn die so teuer erworbenen Rechte an ihrem Pfandbesitz nicht mehr wahrnahmen, bot dies dem dortigen Magistrat die Möglichkeit, ursprünglich landesherrliche Kompetenzen in den eigenen Machtbereich zu ziehen.⁵⁵ Dennoch war während der Zeit der fast dreihundertjährigen Verpfändung in Rheinbach wie sonst in keiner anderen Stadt des Reiches insgesamt ein geringes Maß an Selbständigkeit des Magistrats festzustellen.⁵⁶ Während der Zeit der abergläubischen Massenhysterie sollte diese Strukturchwäche fatale Folgen haben.

Die Unsicherheiten im Lande wurden zu Löhers Zeit noch verstärkt durch den Beginn des Jülich-Kleveschen Erbfolgestreits. Dazu kam es, als Kurfürst Johann Wilhelm v.Jülich-Berg am 23. März 1609 ohne Nachkommen starb, obwohl er aus den höheren Klerikerweihen zur Sicherung der Regentschaftsnachfolge durch päpstliche Dispens wieder in den Laienstand entlassen wurde.⁵⁷ Durch den Teilungsvertrag von Xanten 1614 fiel Jülich-Berg an Philipp Ludwig v.Pfalz-Neuburg, und Kleve-Mark-Ravensberg an Kurfürst Sigismund v.Brandenburg. Beide Regenten waren Schwäger des verstorbenen Kurfürsten und gehörten der Protestantischen Union an. Während der Zeit ihrer Regentschaft in Jülich-Berg wurde Rheinbach Grenzstadt zwischen den streitenden Konfessionen. Zusätzliche Verwirrung schuf ein privater Zwist der Regenten von Jülich-Berg. Ein Verlöbnis der Kinder beider Landesherren sollte die Nachfolge sichern. Doch der Neuburger Junggraf Wolfgang Wilhelm sei 1614 durch die Rohheit seines zukünftigen Brandenburger Schwiegervaters Sigismund derart abgeschreckt worden, daß er nicht dessen Tochter heiratete, sondern eine bairische Prinzessin, außerdem in die katholische Kirche zurückkehrte, und im Düsseldorf Schloß residierte.⁵⁸ Damit begannen Auseinandersetzungen, die über mehrere Jahrzehnte andauerten, noch über die Zeit des Dreißigjährigen Kriegs hinaus.

Die Abbildung zeigt die älteste bekannte Stadtansicht, von unbekannter Hand etwa zwanzig Jahre nach Löhers Flucht 1636 angefertigt. Seine im holländischen Exil verfaßte Beschreibung der Stadt betonte nicht nur ihren Wohlstand sondern auch die Notwendigkeit von Stadtbefestigungsanlagen:

Rheinbach ist aus einem Dorf vor 3, 4, 500 Jahren zu einer Stadt gemacht worden, hat rundum einen Wassergraben, hohe Mauern, 7 Türme, 2 hohe Pforten, zwei Burgtürme, eine Burgpforte und zwei hohe Kirchtürme und ist aus der Ferne wie eine große, wehrbare Stadt anzusehen...⁵⁹

5) Älteste Stadtansicht von Rheinbach



Während der Anfangszeit des Dreißigjährigen Kriegs gelang es dem Rheinbacher Vogt Andreas Schwegeler durch geschickte Verhandlungen, vorbeiziehende Truppen von der Stadt fernzuhalten. Doch dieser Schutz endete 1636, als Schwegeler wegen Zauberei angeklagt wurde und im Torturverhör zu Tode kam.

Wenn diese Scharen durch die Stadt wollten, hatte er sie, als ein stattlicher, sprachgewandter, weiser und gelehrter Mann mit seinen vertraulichen Reden und Worten dazu geführt, um die Stadt zu marschieren, indem er die Obristen an den Schlagbäumen, wie auch auf dem Rathaus und in der Stadtherberge mit einem Trunk Wein so höflich traktiert hat, daß sie ihren Weg dicht um die Stadt herum nahmen.⁶⁰

Die durch den Erbfolgestreit verstärkten Konfrontationen des Dreißigjährigen Krieges endeten für Jülich-Berg erst lange nach dem Westfälischen Frieden durch die Übernahme des Herzogtums durch das zumeist katholische Haus Pfalz-Sulzbach im Jahre 1666, was auch Löher in seiner *Wehmütigen Klage* mit der Hoffnung auf Frieden verband.⁶¹ Der Wunsch wurde jedoch nicht erfüllt, da der gegen die spanischen Niederlande gerichtete Raubzug des französischen Königs Ludwig XIV. (1643-1715) noch mehr Vernichtung in das Land brachte als je zuvor. Die kaiserliche Partei unterstützte die Spanier und den Neuburger Junggrafen. Gegen diese standen

die der Reformation verpflichteten calvinistischen Holländer und die lutherischen Brandenburger. Anders taktierte das katholische Kurköln, das mit den reichsfeindlichen katholischen Franzosen liiert war. Das Wüten der Franzosen, die entgegen eigenem Bekunden offensichtlich weniger die Verteidigung des Glaubens als eigenen Vorteil suchten, führte zeitweise sogar zu einem Bündnis der streitenden Konfessionen. Auch die Bedrückungen und Verwüstungen durch die katholikenfeindlichen holländischen Soldaten blieben lange Zeit im Land zu spüren.

In diesem Jahrhundert der Kriege zogen allerlei Truppen brandschatzend durch das Gebiet um Rheinbach, ohne sich viel darum zu kümmern, welcher Ort zu welcher Kriegspartei gehörte. Ähnliche Probleme gab es an vielen Orten des Deutschen Reiches, so auch in der Grafschaft Lippe.⁶² Vor allem die Greuelthaten in Rheinbach unter dem niederländischen Prinzen Wilhelm III. v.Oranien (1650-1707) im Jahre 1673 werden in historischen Studien als weit grausamer eingeschätzt als die alliierten Luftangriffe des Zweiten Weltkriegs.⁶³

6) **Holländische Erstürmung Rheinbachs 1673**



Als sich am 1. und 2. November 1673 die von Wilhelm geführten Holländer mit den kaiserlichen Truppen an der Ahr gegen die Franzosen vereinigen wollten, verweigerte Rheinbachs Bürgermeister Heinrich Auerdung wegen der schlechten Erfahrungen mit weimarschen und hessischen Truppen 1644 und 1646 die Einquartierung. Damals war die halbe Stadt abgebrannt. Im Gegensatz zu Löher, der die nach seiner Meinung sinnlose Verteidigung auf die Verantwortlichen der Stadt zurückführte, wird heute darauf hingewiesen, daß der mit den Franzosen liierte Erzbischof von Kurköln durch Verlegung von 500 Soldaten den Angriff auf die Stadt provoziert ha-

be. Fest steht, daß den Holländern die Kontribution um einen Tag Verpflegung verweigert wurde und daß der Bürgermeister von Rheinbach zur Verteidigung der Stadt anspornte.⁶⁴ So wurde die Stadt von Holländern und kaiserlichen Soldaten gestürmt, geplündert und brannte wieder einmal ab, nur 20 Häuser sollen übriggeblieben sein.⁶⁵ Mindestens zwei der insgesamt sechs feststellbaren Stadtbrände im 17. Jahrhundert wurden von Löher erwähnt.⁶⁶ Ursache der brandanfälligen Bauweise, auch nach dem jeweiligen Schaden, war das beharrlich gehütete Privileg wonach jeder Rheinbacher Bürger kostenlos Bauholz aus dem Wald schlagen durfte.⁶⁷

Löher kündigte in seiner *Wehmütigen Klage* weiteres Feuer an als Strafe Gottes für die Verbrennungen unschuldiger Opfer des Zauberverdachts.⁶⁸ Es mutet unheimlich an, diese Prophetie im historischen Rückblick bestätigt zu finden. Nach der Drucklegung seiner Klageschrift gab es tatsächlich zwei weitere vernichtende Brände in Rheinbach. Sie zerstörten 1680 die Fialkirche und 1686 die ganze Stadt. Der sechste und wohl größte Brand innerhalb von vierzig Jahren brachte die endgültige Vernichtung der Stadt in ihrer alten Gestalt: die gerade vom letzten Unglück wiederhergestellte Kirche, das Rathaus und das gesamte Archiv der Stadt sowie fast alle Häuser.⁶⁹ Dem zum Zeitpunkt dieser finalen Katastrophe sicher bereits verstorbenen prophetischen Kritiker wäre seine Strafdrohung damals jedoch anders ausgelegt worden. Sie hätte als Beweis dafür gegolten, daß er als Zauberer im Bund stehe mit Teufelmächten, die durch magische Macht Feuer und Verderben bringen können.

Die holländischen Marodeure ergänzten in Rheinbach die ohnehin hohen Kontributionslasten für die von ihnen besetzten Gebiete, indem sie immer wieder einige aus der ausgebrannten Stadt geflüchtete Stadtbewohner in den umliegenden Wäldern einfingen und für ihre Freilassung Lösegeld erpreßten.⁷⁰ Damit nicht genug grassierte von 1590 bis 1669 zusätzlich eine vermutlich von den Truppen eingeschleppte Seuche. Dabei wird auf die besonders hohen Verluste an Geistlichen hingewiesen, die bei der Betreuung der Kranken oft schon innerhalb von zwei Wochen der Ansteckung erlagen und ständig durch neue ersetzt werden mußten.⁷¹ Löher wies nicht explizit auf diese Seuche hin, sondern bezeichnete vielmehr die Zauberverprozesse als eine „Pest im Lande“.⁷²

Um das Maß der Leiden noch weiter zu füllen, fiel in diesen Zeitraum eine tendenzielle Klimaänderung, die „Kleine Eiszeit“ von etwa 1450 bis 1850. Die durch ihre Unwetter verursachten Schäden und Ängste sind in vielen Quellen belegt und werden als Ursache

des Aberglaubens und der Zauberjagd seit längerem untersucht.⁷³ In einer Straßburger Publikation aus dem Jahr 1582 wurde ein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt zwischen dem „anderen Wetter“, auffälligen sonstigen Schadensfällen und mutmaßlicher Zauberei durch genau „einhundertvierunddreißig Unholde“; eine ähnliche Aussage findet sich auch in einer fränkischen Familienchronik von 1626.⁷⁴ Auch Löher erwähnte häufig Mißernten als Grund solchen Verdachts.⁷⁵

Bei dem tatsächlich damals beobachteten Wetterphänomen handelte sich um eine der periodischen Schwankungen des globalen Temperaturprofils, wodurch eine allgemeine Abkühlung bewirkt wurde, die über fast vierhundert Jahre hinweg naßkaltes Wetter brachte. Zwei Drittel des europäischen Nordmeeres waren von Packeis bedeckt, so daß Schifffahrt und Fischfang in diesem Raum zusammenbrachen und auf diese Weise auch das Ende des Hansebundes beschleunigt wurde.⁷⁶ Die Ernte-Erträge gingen zurück; es kam zu sogenannten „Teuerungen“, die beispielsweise in Schwaben zu einer Verdoppelung des Roggenpreises innerhalb von zwei Jahren führten, was auch auf ein überproportionales Bevölkerungswachstum und die Einfuhr von Edelmetallen aus den Kolonien zurückgeführt wird.⁷⁷ Eine besonders einschneidende Vervierfachung des Getreidepreises im ganzen Deutschen Reich zum Beginn der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts scheint mit dem Beginn der Zauberjagd zusammenzufallen. Die teilweisen zeitlichen Verschiebungen zwischen schicksalhaften Heimsuchungen und der Zauberjagd wird als eine stufenweise Reaktion auf die Krisen der Zeit verstanden, die erst nach einer gewissen Zeit der Reflexion im Bewußtsein der öffentlichen Meinung zu einer konkreten Verfolgungsbewegung umschlug. Die erneuten Mißernten der Jahre 1624 und 1626 führten zu einer Dauerkrise bis 1629; Pest und Hungersnöte, so eine Quellenstudie, hätten die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges fast belanglos erscheinen lassen.⁷⁸ Mehrere Autoren führten bereits Ende des 16. Jahrhunderts die Motive der Zauberjagd auf Schwermut und Melancholie zurück und empfahlen Lebensmut als Abhilfe gegen den Aberglauben.⁷⁹

Vor der Kulisse eines solchen Szenarios mochte es leicht fallen, Angst und Haß gegen geheimnisvolle dunkle Mächte zu schüren, die man für die Leiden der Zeit verantwortlich machte. Diese Ursachenvermutung konnten zu einem für Verdächtigungen anfälligen geistigen Klima führen, denn „Noth und Elend machen im Allgemeinen die Menschen leicht gewissenlos“.⁸⁰ Gegenseitiges Bedrohen und Verfluchen kann am Beispiel der Grafschaft Lippe gerade-

zu als Merkmal einer Zeit gezeigt werden, die durch Wirren und Heimsuchungen aller Art ein Klima der Verfolgung aufwies.⁸¹ Die Untersuchung eines Augsburger Falles aus jenen Tagen zeigt die damals im ganzen Deutschen Reich überreizte Stimmung: Selbst ein Geräusch auf dem Dachboden wurde dort zum Indiz eines Gerichtsverfahrens wegen Zauberei.⁸²

Hinzu kamen im Rheinbach des 17. Jahrhunderts die weltanschaulichen Wirren des Konfessionsstreits. In einer Aufzeichnung örtlichen Gewohnheitsrechts (*Weistum*) aus dem Rheinbach benachbarten Straßfeld wurde „Viechelic (=Zauberei), Dieberey und Lutherey“ im Zusammenhang genannt.⁸³ Auch die ansonsten freisinnigen Herzöge von Jülich-Berg duldeten wenigstens in kleinerem Umfang Zauberprozesse, bemerkenswerterweise gerade in der Grenzregion zwischen Euskirchen und Rheinbach.⁸⁴

Kurköln wurde durch die Reformationswirren besonders von Unruhen betroffen durch das fragwürdige Verhalten seiner Fürstbischöfe. Hermann V. v. Wied (1515-1547) versuchte die lutherischen Lehren im Erzstift einzuführen, was erfolgreichen Widerstand von Universität, Domkapitel und Kirchenvolk unter dem Einfluß des Jesuiten Petrus Canisius provozierte.⁸⁵ Die Absetzung des seinen Pflichten und Gelübden untreu gewordenen Erzbischofs im Jahre 1546 verhinderte weitere Streitigkeiten. Doch das Kurfürstentum kam nicht zur Ruhe, innerhalb von dreißig Jahren wechselten sich fünf Landesherren in der Regentschaft ab. Fürstbischof Gebhard II. Truchseß v. Waldburg (1577-1583), der mit seiner Mätresse Agnes v. Mansfeld ungeniert auf Schloß Buschhoven residierte, interessierte sich mehr für eine Konfession, welche dem Geistlichen keine Enthaltensamkeit gegenüber Frauen auferlegt.⁸⁶ Verweltlichte und dem Luxus ergebene Kirchenfürsten, ebenso wie der oft in schwieriger sozialer Lage lebende Klerus vor Ort, zeigten lebhaftes Interesse an der „evangelischen Freiheit“.⁸⁷ Dieser Befund schließt nicht aus, daß ein Bekenntnis zu lutherischen Lehren auch spirituelle Gründe haben konnte, immerhin hatte sich der Reformator Luther zunächst selbst gegen die Verwahrlosung in Kirche und Klerus gewandt. Doch der Zusammenhang zwischen mangelnder asketischer Ernsthaftigkeit von Geistlichen und ihrem Interesse an reformatorischem Gedankengut ist auffällig genug, wie auch zeitgenössische Spottlieder zeigen.⁸⁸

Fürstbischof Gebhard, dessen Denken und Handeln man kaum noch religiöse Motive unterstellen darf, versuchte den Protestantismus auch mit Gewalt gegen den allgemeinen Widerstand durchzusetzen und sagte sich selbst am 19. Dezember 1582 von der katholi-

schen Kirche los. So kam es zum Truchseß'schen Krieg 1583-1584. Der zum neuen Fürstbischof aufgerückte Ernst v. Bayern (1583-1612) residierte ab 1583 in Köln und setzte die unselige Tradition seiner Vorgänger konsequent fort. Bischof Ernst galt als würfelspielbessener Trinker und Frauenheld, dessen Konkubine Gertrud v. Plettenberg hieß.⁸⁹ Sein Neffe Ferdinand v. Bayern (1612-1650) nahm bereits ab 1595 als Koadjutor die geistliche Regentschaft in der Diözese wahr und wurde nach dem Tod seines Onkels der neue Fürstbischof von Kurköln.

7) Fürstbischof Ferdinand v. Bayern



Ferdinand beendete die skandalöse Tradition seiner dubiosen Vorgänger und gilt als persönlich untadeliger Reformbischof mit ernsthaften religiösen Ambitionen, geprägt vom Geist des Tridentinischen Konzils. In die Zeit seiner Regentschaft fiel jedoch die große Welle der Zauberprozesse in Kurköln. Sie endeten erst, als die Skandale in und öffentliche Kritik an den Verfahren zunahm und sogar das höchste Reichsgericht begann, Mandate gegen diese

Justiz sowie deren Urheber und Begünstiger ähnlich Ferdinand zu erlassen.⁹⁰ Der ambitionierte Fürstbischof war ein Bruder von Maximilian I. (1598-1651), dem Haupt der Katholischen Liga. Daß sich dieser in Süddeutschland bekanntermaßen aktiv um die Verfolgung der Zauberei bemühte, belegt etwa die an ihn gerichtete Widmung eines Verlegers in einem verfolgungseifernden theologischen Buch.⁹¹

Den reformerischen Vorstellungen Ferdinands lag vermutlich die ernsthafte Überzeugung zugrunde, daß Zauberei ebenso wie lutheranische Häresie Symptome für die Unruhen der Zeit seien und daher streng bekämpft werden müssen, wenn der Frieden in das krisenerschütterte Land zurückkehren soll.⁹² Er bemühte sich darum,

stärkeren Einfluß auf die Frömmigkeitspraxis der Gemeinden zu gewinnen und die religiöse Glaubensbildung im Land zu intensivieren.⁹³ Weil er die ab April 1626 in seinem Land beginnende Justizverfolgung von Zauberei duldete, gilt er heute als „Seele der Kölner Hexenprozesse“, ja sogar als „der schrecklichste Hexenjäger der Geschichte“.⁹⁴ Auf den berühmten Prozeßfall der Katharina Henot in Köln soll er persönlichen Einfluß genommen haben.⁹⁵ Bereits als Koadjutor des Bistums stellte er 1607 eine Zauberprozeßordnung auf, die sich mit ihrer Legitimierung der Zauberjagd auf die Rechtsnormen der *Constitutio Criminalis Carolina* berief, und ergänzte sie 1628 um eine Zusatzverordnung, welche die Problematik der Prozeßkosten regelte.

Verordnungen dieser Art wurden damals in vielen Territorien des Reiches als eine Reaktion auf die Verfolgungsbegehren erlassen; die Kurkölnler gehört zeitlich eher zu den verspäteten Nachzüglern und riet stellenweise zur Vorsicht vor voreiligem Verdacht.⁹⁶ Die Prozeßordnung zeigt, daß der religiös motivierte Landesherr durchaus scharfblickend genug war, um die prinzipiellen Mißbrauchsgefahren der Materie zu erkennen, sie zeigt aber auch seine abergläubische Sorge vor der ernsthaft vermuteten Zaubergefahr.⁹⁷ Der Fürstbischof war vermutlich zu naiv, um zwischen den theologischen Implikationen des Themas und den fatalen Einflüssen seiner teilweise widersprüchlichen Anordnungen im Alltagsleben der Bevölkerung und Justiz zu unterscheiden.

Es kann als bemerkenswerte Absicht des Kritikers Löher gelten, daß er den Namen seines ehemaligen Landesherrn in der umfangreichen *Wehmütigen Klage* kein einziges Mal erwähnte, hingegen lobend die Herzöge von Jülich-Berg, unter deren Herrschaft keine Massenprozesse gegen vermeintliche Zauberei entstanden.⁹⁸ Die Nachbarfürsten blieben der katholischen Konfession während der reformatorischen Wirren zunächst treu, suchten jedoch einen modus vivendi für die Anhänger Luthers zu finden, wenn sie nicht gerade radikale Sekten wie die Wiedertäufer bildeten.⁹⁹ Immer jedoch suchten sie ihren eigenkirchlichen Anspruch gegen das Bistum Köln geltend zu machen und die alten Territorialfeindschaften weiter zu pflegen nach dem Grundsatz: „Dux Cliviæ papa in terris suis“.¹⁰⁰ Die Herzöge von Jülich-Berg gelten unabhängig von der jeweiligen Konfession als Gegner der Verfolgung angeblicher Zauberei.¹⁰¹ Schon 1560/61 konnte der aus den Niederlanden stammende Düsseldorfer Hofarzt Johann Weyer sein Buch *De præstigiis dæmonum* zur Kritik solcher Prozesse veröffentlichen, während das noch in Druck befindliche Werk des Niederländers Cornelius Loos *De ve-*

ra et falsa magia 1591 in der Stadt Köln konfisziert und vernichtet wurde.¹⁰² Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß auch ein Befürworter der Verfolgung wie Theodoor Gras (Graminæus) Leibarzt und Hofschreiber der Herzöge von Jülich-Berg war und 11 Jahre nach Weyer ein Anleitungsbuch für Zauberprozesse publizierte.¹⁰³

Alle hier nur knapp skizzierten Konflikte, Spannungen, Seuchen, Stadtbrände und Kriegswirren zusammengenommen rechtfertigen die Ansicht, daß die Schilderungen von Verheerungen und Katastrophen des 17. Jahrhunderts in Rheinbach hinsichtlich ihres Ausmaßes kaum in der Gefahr der Übertreibung stehen.¹⁰⁴ Zu den genannten Heimsuchungen hinzu kam das über lange Zeit durch den bedrohlichen türkischen Kriegszug gegen Europa geschaffene Angstpotential.¹⁰⁵ Schon im *Malleus maleficarum* wurde 1487 davon gesprochen, daß „in dieser Zeit die Welt ins Wanken gerät und sich dem Untergang neigt“ und dies mit der Gefahr der Zauberei in Verbindung gebracht.¹⁰⁶ Ein lutherischer Schreiber fand 1562 seine Zeit so „viehisch verroht“, daß er meinte, schon die „letzten Posaunen“ zum Jüngsten Gericht blasen zu hören; ein apokalyptischer Pessimismus, den auch viele andere Quellen aus jener Zeit belegen.¹⁰⁷ Die Welt schien ein endzeitliches Schlachtfeld des Kampfes zwischen Gott und Teufel geworden zu sein.¹⁰⁸ Vielfältige Ängste in einer von Krisen und Gefahren aller Art erfüllten Zeit gelten als Hintergrund für die Ausbreitung des volkstümlichen Aberglaubens und die Verfolgung von Zauberei.¹⁰⁹

Wer die Schwierigkeiten des 16. und 17. Jahrhunderts verglich mit der trotz regelmäßiger aber begrenzter Kriegstüdeleien eher ruhigen Vergangenheit und der vergleichsweise strengen geistlichen und weltlichen Ordnung des Mittelalters, mochte sich wundern über die Welt der Frühen Neuzeit. Wer wollte bestreiten, daß ein Zusammenhang mit den Wirren bestand, welche die Reformation ausgelöst hatte? War es nicht denkbar, daß all dies dadurch zu erklären sein könnte, daß der Antichrist, daß der Teufel und seine Anhänger Macht gewonnen hatten und dabei waren, den Glauben und das Abendland zu verderben? Stand nicht schon in der Bibel, daß Gott dem Satan erlaubt hatte, auf der Erde seine Macht zu entfalten, um die Gläubigen zu sieben? War der Dreißigjährige Krieg nicht etwa so, wie die Apokalypse des Evangelisten Johannes das Ende der Zeit und den Kampf zwischen den Anhängern Satans und den Gläubigen schildert? Es können sogar Parallelen gefunden werden zwischen der äußeren Erscheinung der damaligen Landsknechte und der Teufelsbeschreibung in den Verhören geständiger Opfer der Zauberprozesse.¹¹⁰ Wer da noch wagte, die Realität der Zauberei

im Land anzuzweifeln, schien nicht nur die Heilige Schrift zu mißachten, sondern war womöglich selbst in die Ränke der mutmaßlichen Zauberei verstrickt.

Im Laufe der Zeit hatte sich aus einzelnen Elementen wundersamer Geschichten eine feste Vorstellung von den Untaten der vermeintlichen Zauberer entwickelt. Eine besondere Bedeutung gewann die Annahme eines geheimen Bündnisses der Teufelsdiener, die sich in auf nächtlichen Konventen treffen, um sich nicht nur orgiastischen Ausschweifungen hinzugeben, sondern auch Unheil auszuhecken. Illustrationen über den vermeintlichen Hexensabbat, ähnlich der folgenden von Matthias Merian d.Ä., fanden damals ein interessiertes Publikum.¹¹¹

8) Tanz auf dem Blocksberg



Der Teufel versammelte nach den verbreiteten Gerüchten seine Anhänger in der Donnerstagnacht zum Hexensabbat. Die Angehörigen seines örtlichen Zirkels ließen Ehegatten in Schlaf fallen und ritten auf Besen oder verschiedenen Tieren durch den Kamin des Hauses hinaus zum wöchentlichen Konvent. Die Vorstellung vom Hexensabbat hatte besondere Bedeutung für den Aberglauben der Zeit und wurde auch von Löher entsprechend oft erwähnt.¹¹² Neben Reigentänzen, berausenden Getränken und obszönen Liedern, der Unzucht mit Teufeln, orgiastischen Riten aller Art gehörte zu diesen Treffen der Kinderkannibalismus und das Blutsaugen.¹¹³

Auf dem Teufelskonvent wurde die Verachtung christlicher Symbole verlangt und die Anbetung des Satans in Bocksgestalt gefordert.¹¹⁴ Als Zeichen der Verehrung galt der Afterkuß zu Ehren des höllischen Meisters, hier ein Ausschnitt aus einer zeitgenössischen Darstellung im Werk des Johann Prætorius.¹¹⁵

9) Afterkuß beim Hexensabbat



Jedes Mitglied des Teufelsbundes mußte sich wöchentlich neu dazu verpflichten, bis zum nächsten Treffen nach Kräften Unheil unter den Mitmenschen zu stiften.¹¹⁶ Nach dem Konvent konnten die Anhänger des Teufels ihr nächtliches Versprechen auf mancherlei Weise einlösen. Sie zauberten Unwetter herbei, brachten selbst den ungeborenen Kindern Krankheiten und Schaden; sie trieben als Werwölfe ihr Unwesen, fraßen dabei auch Kinder, brachten Ernteschaden und Ungeziefer, konnten Krankheiten aller Art, Unfruchtbarkeit und Impotenz herbeifluchen, Mensch und Vieh töten und auf mancherlei Weise den Kühen die Milch „abstehlen“.¹¹⁷ Ihnen war sogar die Macht gegeben, sich in Tiere zu verwandeln und in dieser Gestalt unheilstiftend in Häuser einzudringen.¹¹⁸ Um zum nächsten Konvent fliegen zu können, mußte die *Schmeer* (Salbe) verwendet werden, welche hauptsächlich aus dem Leichenfett ungetaufter Kinder zubereitet werden sollte, die entweder entführt, oder nächtens auf Friedhöfen ausgegraben und dann gekocht wurden.

Wohl nicht zufällig sind solche Ängste gerade in einer Zeit religiöser Wirren zu finden, denn „wo keine Götter sind, walten Gespenster“.¹¹⁹ Auf dem Höhepunkt der Zauberkunst beklagte ein Buchautor, die Welt sei wankelmütig im Glauben geworden, aber desto abergläubischer im Teufelsglauben.¹²⁰ Die von Löher genannten Horrorthemen, deren Details zum größten Teil vermutlich auf Delrio zurückgehen, waren an vielen Orten auch außerhalb deutscher Fürstentümer weit verbreitet und wurden auch von anderen anerkannten Wissenschaftlern ernsthaft erörtert, wie dem Franzosen Jean Bodin, dem bedeutendsten Staatsrechtler jener Zeit.¹²¹

Möglicherweise wurde der Glaube an solche Gruselgeschichten teilweise gefördert durch eine tatsächlich hergestellte halluzinogene Salbe aus Extrakten einheimischer Pflanzen, deren Wirkung auf das Zentralnervensystem auch bei äußerer Anwendung von neueren Kenntnissen der Phytopharmakologie bestätigt wird.¹²² Im Fall von Kurmainz wird die auffallende Übereinstimmung wichtiger Bestandteile bei der in unterschiedlichen Verhören festgestellten Rezeptur betont.¹²³ Entsprechende Kenntnisse und Versuche sind bereits seit dem 16. Jahrhundert belegt, wofür die *Magia naturalis* von Della Porta ein Beispiel ist; dieses Werk kannte auch Spee.¹²⁴

Johann Weyers *De præstigiis dæmonum* erklärte ebenfalls die Zaubersphantasien als Vergiftungserscheinungen, was in Spees *Cautio criminalis* wieder aufgegriffen wurde.¹²⁵ Jüngste Versuche hierzu konnten allerdings zeigen, daß dabei hervorgerufene Phantasien einer bereits vorhandenen Gedankenvorstellung bedürfen. Abergläubische Phantasievorstellungen mußten als fest geglaubte Vorstellung schon entwickelt sein, bevor ein Halluzinogen nach dieser Rezeptur ihnen den Anschein von Realität vermitteln konnte.¹²⁶

Löher bekundete im Text seiner *Wehmütigen Klage* die Hoffnung, daß bald die kaiserliche Ordnung wiederhergestellt werde, womit er zeigte, daß es darum nicht gut bestellt war.¹²⁷ Der nicht beweisbare oder widerlegbare Verdacht der Teilhabe an konspirativem Schandzauber konnte jederzeit unter Hinweis auf die allgemein sichtbaren Schäden und Wirrnisse des Krieges, auf Mißernten, Seuchen, Krankheiten und Unwetter bezogen werden. Wer wollte es wagen, zu zweifeln, daß daran der Satan und seine Gehilfen die Schuld trugen? Wer es wagte, schien geradezu mitschuldig daran zu sein, daß Teufelssendlinge in Gestalt ketzerischer Kriegsscharen aus Schweden das Deutsche Reich heimsuchten.¹²⁸ Es mag leichtfallen, über derartige endzeitlichen Vorstellungen zu lächeln, wenn die Verwüstungen, Ängste und apokalyptischen Bilder des Dreißigjährigen Krieges nur noch schwer vorstellbar sind. Die Geringschätzung des Menschenlebens durch die Kriegserfahrung darf als Motiv der Zauberverjustiz jedenfalls vermutet werden. Immerhin wurde von Juristen ernsthaft argumentiert, daß durch ihre Tribunale schon so viele Beschuldigte hingerichtet wurden, daß es auf einen mehr oder weniger auch nicht mehr ankomme.¹²⁹ Eine radikale Justiz in zweifelhafter Sache wurde vor allem auch deshalb hingenommen und prinzipiell befürwortet, weil man hoffte, sie könne verhindern, daß von der vermeintlichen Hexensekte weiterhin Schaden verursacht werde.¹³⁰

Ein Beleg für den volkstümlichen Aberglauben dieser Zeit ist auch der *Simplicissimus teutsch*. Im Jahr 1669, etwa acht Jahre vor Löhers Werk veröffentlicht, griff Grimmelshausen (1622-1676) darin auf seine persönlichen Erfahrungen aus der Zeit um 1639 bis 1649 zurück. Ebenso wie Löher erwähnte er bekannte Bücher seiner Zeit zum Thema der Zauberei, neben Johann Weyers Werk auch die von Rémy, Grillandus und Torquemada.¹³¹ Das Interesse seiner Zeitgenossen an der Wahrsagerei konnte Grimmelshausen durch die eindringliche Schilderung der Wechselfällen des Schicksals im Krieg anschaulich erklären.¹³² Auch wenn er die Begegnung mit einer Wetterhexe eher augenzwinkernd berichtete, und hinsichtlich eines Zauberverfahrens und anschließender Feuerhinrichtung ein Beobach-

ter der Zeit blieb, fehlt doch bei seiner Schilderung eines Ausflugs durch den Schornstein zum Hexensabbat jeglicher Hinweis auf kritische Distanz.¹³³ Wollte man diese Passage als ironisierendes Spiegelbild des Denkens der Zeit bewerten, so bliebe doch das Motto des Buchtitels zu bedenken: „Es hat mir so wollen behagen, mit Lachen die Wahrheit zu sagen“.¹³⁴ Zur Möglichkeit von magischen Luftfahrten zum Konvent der Hexenmeister legte sich Grimmelshausen aus der Perspektive des auktorialen Erzählers und nicht mehr in den Worten des naiven Helden der Handlung fest:

Solches alles melde ich nur darum, damit man eigentlich davorhalte, daß die Zauberinnen und Hexenmeister zuzeiten leibhaftig auf ihre Versammlungen fahren, und nicht deswegen, daß man mir eben glauben müsse, ich sei, wie ich gemeldet habe, auch so dahingefahren...¹³⁵

Also hatte der Autor diesen Hexensabbat nicht selbst erlebt und bekräftigte dennoch, daß er an die Realität solcher Vorgänge grundsätzlich glaube. Wenn auch weiter strittig bleiben sollte, wo bei Grimmelshausen das Lachen anfang und die Wahrheit aufhörte, so ist doch zu vermuten, daß diese Art des Umgangs mit abergläubischen Vorstellungen symptomatisch für jene Zeit war und keineswegs auf einen kleinen Kreis verirrter oder verstiegener Geister beschränkt werden kann. Wer immer damals abergläubische Überzeugungen hegte, konnte dies mit dem Hinweis auf die gleichlautenden Ansichten anerkannter Größen rechtfertigen. Diese wiederum mochten umgekehrt vielfach annehmen, daß eine so verbreitete Vorstellung auch nicht gänzlich falsch sein könne. In diesem wechselwirkenden Teufelskreis bildeten Geschichten über das wundersame Treiben von Zauberern und Hexen „ein beliebtes Thema der täglichen Unterhaltung am Heerde und in der Spinnstube“.¹³⁶ Dies galt besonders für die Erzählung von Zaubergeschichten während der Heimarbeit an langen Winterabenden: „Wer darin das Grußelichste leisten konnte, galt als der Held des Abends“.¹³⁷

Somit zeigen sich im Falle des örtlichen Hintergrunds von Löhers Wehmütiger Klage eine Reihe von Faktoren, welche eine abergläubische Justizverfolgung von vermeintlichem Zaubervolk erzeugen konnten. Doch ist zunächst zu fragen, auf welche Weise der landläufige Zauberverdacht Verhandlungsgegenstand der Justiz werden konnte und nach welchen Verfahrensregeln dies geschah.

2.2. Strukturen der Verwaltung und Justiz

Eine Sache sind die Wirren einer Zeit, eine andere deren Einfluß auf die Justiz. Würde die Ursache der gerichtlichen Zauberverfol-

gungen in der Justiz vermutet, bliebe zu erklären, welcher Wandel im Rechtswesen dahin führte, daß gerade während der hundert Jahre zwischen etwa 1550 und 1650 solche Massenprozesse in zweifelhafter Tatmaterie verhandelt wurden.¹³⁸ Es ist zunächst nicht offenkundig, wie die vorgenannten Umwälzungen oder landläufigen Spukgeschichten nur zu dieser Zeit einen Wandel des traditionellen Rechtsverständnisses oder der behördlichen Gerichtspraxis hätten herbeiführen können. Die Einsicht, daß Zeitwirren die Justizpraxis lähmen und die Geltung der Gesetze zeitweise außer Kraft setzen können, erklärt zwar rechtlose Zustände, nicht aber die während dieser Wirren mit furioser Intensität im Namen des Rechts agierende Zauberejustiz, deren Aktivität durch die hohe Zahl von Opfern in den deutschen Fürstentümern belegt ist.¹³⁹ Weder der Krieg noch die Reformation schufen ein neues Normen- oder Wertesystem des Rechts. Welcher Strukturwandel machte dies möglich?¹⁴⁰

Während der Zeit der mittelalterlichen Rechtsordnung blieben Justizfälle wegen Zauberei auf wenige Fälle beschränkt. Dies vor allem deshalb, weil es bis in das 13. Jahrhundert hinein keine behördliche Ermittlung von Tatbeständen gab und die Abweisung einer Privatklage dazu führen konnte, daß der Kläger selbst nach dem Strafmaß des Vergehens verurteilt wurde, das er dem Beklagten vorwarf.¹⁴¹ Im Falle der kaum beweisbaren Zauberei war dies für den Kläger immer zu befürchten, weshalb solche Beschuldigungen kaum vorkamen. Erst als sich im Kirchenrecht ab dem 13. Jahrhundert die amtliche Ermittlung als Prinzip der Strafverfolgung herausbildete, und diese Last dem Kläger abnahm, wurde dies auch von weltlichen Gerichten übernommen. So forderte Heinrich Cramer (1430-1505) im *Malleus maleficarum* noch Mitte des 15. Jahrhunderts, das Risiko der Klage vom Erstatte einer Anzeige zu nehmen und von Amts wegen zu ermitteln.¹⁴² Erst die Übernahme des Inquisitionsprinzips durch die weltliche Justiz, die als einzige an Leib und Leben bestrafen konnte, schuf die Voraussetzung dafür, daß wegen des Verdachts auf Zauberei zur Todesstrafe verurteilt werden konnte. Eine Anzeige und Gerichtsverhandlung wegen der Beschimpfung von Zauberei war jedoch zur Zeit der Inquisitionsprozesse häufig, da die Parteien dies für risikolos hielten und auf diese Weise ihre persönlichen Fehden austragen konnten.¹⁴³

Der erste Zauberverfahren in Rheinbach ist erstmals für das Jahr 1500 und vor einem weltlichen Gericht belegbar. Eine in Köln lebende Styne Donnernail (Christine Donnernagel) war der Zauberei beschuldigt worden und mußte sich vor dem Gericht ihrer Heimatstadt verantworten. Die Verfolgungswelle begann in Kurköln jedoch

wie in den meisten anderen Gebieten erst im 17. Jahrhundert. Sie ging im April 1626 vom Amt Hardt aus.¹⁴⁴ Namentlich bekannte Fälle aus dem Rheinbacher Raum waren die der Margaretha Esch und Gertrud Schorn aus Flerzheim 1617, sowie eine unbekanntere Reihe von Prozessen um 1629 im *Dinghaus* (Rathaus) zu Flamersheim unter Mitwirkung der Rheinbacher Schöffen Dietrich Halfmann und Johann Thynen, die auch Löher in seiner *Wehmütigen Klage* als Ja-Schöffen, also willfährige Instrumente des Tribunals, erwähnte.¹⁴⁵

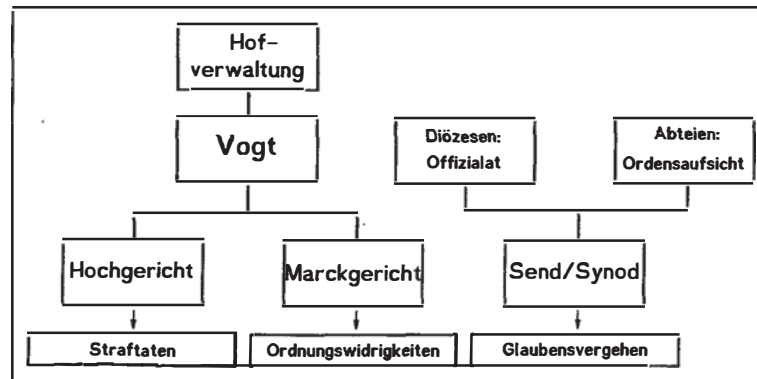
Eine Steigerung erfuhr diese Brandwelle ab Juni 1631 mit den Prozessen des Kommissars Buirmann, einer zentralen Figur in Löhers Bericht über seine Schöffenzzeit.¹⁴⁶ Der Höhepunkt der Vorgänge fiel in das Jahr 1636, als über 100 Delinquenten in der Stadt verbrannt worden sein sollen. In diesem Jahr fanden auch die prominentesten Opfer den Tod: der Vogt der Stadt Andreas Schwegeler, mehrere Schöffen und deren Ehefrauen, sowie der ehemalige Bürgermeister Hilger Lirtz. Der Bürgermeister, Stadtrat und Schöffe Löher geriet ebenfalls in den Verdacht der Zauberei und konnte sich nur durch die Flucht vor dem Scheiterhaufen retten. Die Gefahr der Massentribunale war erst gebannt, als der Reichshofrat, das höchste Verwaltungsgericht des Alten Reiches, aufgrund der Beschwerde des Kölner Amtsbediensteten Adolf Cramer aus Attendorn in die Prozesse eingriff und nach einer weiteren Beschwerde durch dessen Frau das Verhandlungsrecht für solche Fälle gar der kurfürstlichen Justiz ganz zu entziehen drohte. Im Urteil des Reichskammergerichts gegen Kurköln, worin sich der Kaiser 1632 anlässlich von Cramers Eingabe ausdrücklich an Fürstbischof Ferdinand wandte, wurden viele Verfahrensfehler kritisiert, insbesondere die fragwürdige Beweismethodik mit Hilfe der Tortur.¹⁴⁷ Auch der Dreißigjährige Krieg trug zu einer Unterbrechung der Prozeßstätigkeit bei.

Nach Angaben der Stadt wurden von 1631 bis 1636 insgesamt 125 Delinquenten in Rheinbach und den Nachbarorten zum Tode verurteilt.¹⁴⁸ Löher schätzte die Zahl von etwa 150 Opfern.¹⁴⁹ Im ganzen Kurfürstentum werden es etwa 2.000 Verurteilte seit Mitte des 16. Jahrhunderts gewesen sein, wodurch Kurköln als eines der verfolgungsintensivsten Gebiete des Alten Reiches gelten kann.¹⁵⁰ Eine dem entgegenstehende Auffassung im Sinne sporadischer Einzelfälle ist hierin wohl zu parteilich und widerspricht jedenfalls der Menge quellenbelegter Justizfälle.¹⁵¹

Die Justiz bestand grundsätzlich aus zwei parallelen Sphären: dem kirchlichen *Send/Synod* und der weltlichen Gerichtsbarkeit. Das kirchliche Gericht hatte die Aufgabe, Verfehlungen im Glau-

bensleben oder die Normen der Sittlichkeit mißachtendes Verhalten zu sanktionieren.

10) Regionale Grobgliederung der Justiz



Die Zentralaufsicht der landesherrlichen weltlichen Justiz unterstand dem Landeshofrat mit Sitz in Bonn. Der kirchliche Send hingegen unterstand wiederum zwei verschiedenen Aufsichtsinstanzen.¹⁵² Der Send von Pfarrsprengeln der Diözese unterstand dem Offizialat des Erzbistums in Köln, die Pfarrsprengel von Klöstern aber den jeweiligen Äbten.¹⁵³ Doch vor Ort konnten beide Einflußsphären ineinanderfließen. So wird etwa für den Kurtrierer Raum festgestellt, daß die Schöffen des weltlichen Gerichts zugleich auch jene des Send waren.¹⁵⁴ Sendschöffen sahen sich oft unfreiwillig in die Rolle des örtlichen Spitzels versetzt, da es ihre Aufgabe war, festgestellte Verfehlungen selbständig zu melden. Gering war deshalb die Neigung, dieses Amt anzunehmen und entsprechend unbeliebt wurde, wer es dennoch tat.¹⁵⁵

Auch in Rheinbach waren mit dem *Marckgericht* (auch *Marthgericht*) des Magistrats der Bürgerschaft und dem *Hochherrengericht* des Landesherrn wie in den meisten Städten zwei parallele weltliche Gerichtsbarkeiten zu finden, deren Aufgabenteilung an der Schwere des Vergehens orientiert war. Das Marckgericht untersuchte alle Fälle geringfügiger Delikte, wie Feld- und Buschfrevel sowie Marktvergehen, deren Bestrafung einschließlich der eingezogenen Strafgeelder dem Stadtmagistrat unterstand. Das Hochherrengericht und die Einziehung seiner Konfiskationsstrafen (Brüchte) oblag hingegen dem Landesherrn und dessen Beauftragtem vor Ort. Beim Verdacht der Zauberei wurde in der Rechtspraxis unterschieden zwischen konkreter Schadenstiftung, dem *maleficium*, die mit dem Feuertod bedroht war, und Zauberei ohne konkrete Wirkung, deren Beurteilung dem jeweiligen Richter überlassen wurde.

Quacksalber und Magiebeschwörer wurden oft erst dann verdächtigt und beschuldigt, wenn vermutet wurde, sie hätten Schaden gestiftet, sich also des *maleficiums* schuldig gemacht.¹⁵⁶ Schwerwiegende Fälle scheint es selten gegeben zu haben, das Rheinbacher Hochherrengericht hatte zu Löhers Amtszeit schon hundert Jahre lang keine Kapitalstrafen mehr verhängt.¹⁵⁷

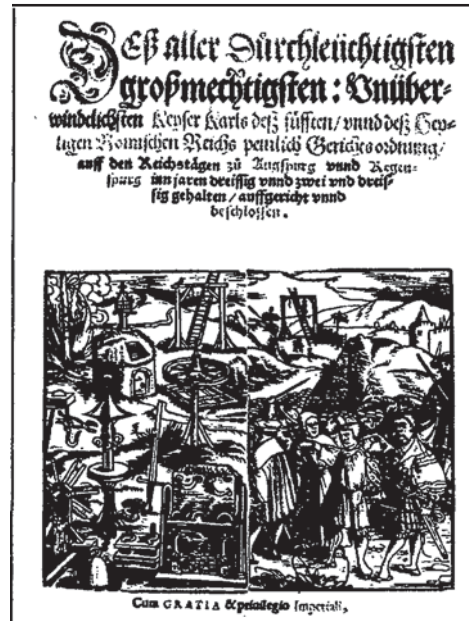
Im Falle der seltenen Anzeigen und Schuldurteile im Sendgericht wurde in einer örtlichen Verhandlung in der Kirche eine Bußübung, Geldstrafe oder Anprangerung verfügt.¹⁵⁸ Der Send war kein Blutgericht und bestimmte auch keine Haftstrafen, Tortur oder Hinrichtungen. Wenn es zu Anklagen wegen Zauberei vor dem Send kam, mußten die Delinquenten im Falle des Schuldspruchs dem weltlichen Hochherrengericht übergeben werden.¹⁵⁹ Löher berichtete nicht davon, daß Sendgerichte oder Sendschöffen an der Verfolgung vermeintlicher Zauberer beteiligt waren, auch nicht als Zuträger für die weltliche Gerichtsbarkeit, obwohl dies beispielsweise in Siegburg doch der Fall war.¹⁶⁰

Nur indirekt wird in der *Wehmütigen Klage* an einer Stelle ein Zusammenhang erkennbar zwischen dem Amtswechsel eines Klosterabts in Flerzheim und dem dortigen Ende der Zauberei.¹⁶¹ Demnach wäre der frühere Abt fördernd an dieser Justiz beteiligt gewesen, was dann ja vor allem über das Sendgericht geschehen wäre. Ein allerdings vager Hinweis ist Löhers Beobachtung zu entnehmen, wonach der Abt der Benediktiner zu Flerzheim auf eine nicht näher bezeichnete Weise die Verantwortung dafür trage, daß sein Schwiegervater Matthias Frömbgen als Zauberer verbrannt worden sei.¹⁶² Dies ist aber wohl eher im Sinne einer Anzeige an die weltliche Justiz zu verstehen, da Löher zugleich dem Schreiber des weltlichen Hochgerichts, Augustin Strom, die Schuld an der Verurteilung anlastete.¹⁶³

Eine Orientierungsgrundlage für die Durchführung der weltlichen Gerichtsbarkeit war die 1532 erlassene *Constitutio Criminalis Carolina*, das Gesetzesbuch Karls V. (1519-1556), welches bis zum Untergang des Alten Reiches im Jahre 1806 gültig blieb.¹⁶⁴ Bei der Einsetzung der *Carolina* hatte es Vorbehalte von Landesfürsten gegeben, die um den Erhalt ihrer Partikularrechte besorgt waren. Dem wurde durch eine „salvatorische Klausel“ am Schluß der Vorrede abgeholfen, wonach die *Carolina* als subsidäres Recht galt, das immer dort wirksam werden sollte, wo keine anderslautende landesherrliche Bestimmung galt.¹⁶⁵ Tatsächlich traten in der Folge Zusatzbestimmungen auf, in denen die oft allgemein gehaltenen Artikel der *Carolina* ergänzt wurden, wobei die Reichsgerichtsordnung

allerdings mit ihrer Definition von Rechtsnormen zugrunde gelegt werden sollte.

11) Titelblatt der Reichsgerichtsordnung Carolina



Die „Hexenprozeßordnung“ des Kurkölnener Fürstbischofs war eine solche Zusatzverordnung; in der Grafschaft Lippe wurde von den calvinistischen Regenten, die sich wohl noch weniger an die Reichsgemeinschaft gebunden fühlten, im Jahre 1600 sogar eine ganz eigene Strafprozeßordnung erlassen.¹⁶⁶ Wie an vielen anderen Orten, so war auch in Rheinbach der Beginn eigener Justizämter mit der Verleihung des Stadtrechts verbunden. Der erste urkundlich belegte Stadtrat von

Rheinbach datiert in das Jahr 1371 und bestand aus sieben Ratsherren (Ratsverwandte); sie waren zugleich die sieben Schöffen der Stadt. Dem Stadtrat stand der Bürgermeister vor, ein (Gerichts-)Schreiber erledigte die Ausfertigung von Schriftstücken, Abrechnungen und Verwaltungsarbeiten.¹⁶⁷ Diese Ordnung, die eine enge Verflechtung von Justiz und Ortsverwaltung zeigt, wurde lange Zeit beibehalten, sie galt mit wenigen Änderungen auch zu Löhers Zeit.¹⁶⁸ Hermann Löher war 1627 und ab 1631 Bürgermeister, während seiner zweiten Amtszeit zugleich Schöffe und Stadtrat. Diese Ämterkombination war auch anderenorts üblich.¹⁶⁹ Im Falle Rheinbachs gab es ständig Spannungen, da der Magistrat sowie die Vertreter des Landes- oder Pfandherren stets die eigene Kompetenz auf Kosten des anderen auszudehnen versuchten.¹⁷⁰

Im Falle des „Ausnahmeverbrechens“, des *crimen exceptum* vermeintlicher Zauberei und auch bei einigen anderen Kapitalverbrechen konnten die Anklagen des Hochherrengerichts gegen Verdächtige *ex officio*, also von Amts wegen erhoben werden (Offizialprinzip), wobei allerdings meist eine Anzeige aus der Bevölkerung zugrundelag.¹⁷¹ Ein solcher Prozeß erhielt wegen seiner ungewöhnlichen Verfahrensregeln den Fachterminus *processus extraordinarius*.¹⁷²

Eine Parallele zwischen dem Verfahrensprinzip der weltlichen Gerichtsbarkeit und dem Inquisitionsprinzip des kirchlichen Send war die Ermittlung materieller Wahrheit, was Indizien und Geständnissen eine hohe Verfahrensbedeutung verlieh (Instruktionsmaxime). Diese Tatwahrheit wurde jedoch von weltlichen Gerichten nicht innerhalb der Gerichtsverhandlung inquiriert, sondern im außegerichtlichen geheimen Verfahren, das entweder ohne Tortur (gütliche Aussage) oder mit Tortur (peinliches Verhör) vollzogen wurde, um festzustellen, ob geltendes weltliches Recht verletzt wurde (Generalinquisition), und welchen Anteil der Verdächtige an der Tat hatte (Spezialinquisition).¹⁷³ Wer als Betroffener den Eindruck gewann, daß geltendes Recht nicht beachtet wurde, der konnte sich an die landesherrliche Gerichtsaufsicht oder nach eigenem Ermessen auch an das Reichskammergericht als oberste Justizaufsicht des Reiches wenden.¹⁷⁴ Es ist noch strittig, ob die vielfachen Verfahrensmängel der Justiz im Alten Reich darauf zurückzuführen sind, daß die weltliche Hochgerichtsbarkeit das Prinzip der Inquisitionsermittlung vom kirchlichen Send kopierte, aber anfangs noch nicht damit umzugehen verstand.¹⁷⁵

Als Tatbeweis bei Strafsachen unter Leib- und Lebensstrafe (peinliche Sachen) dienten mindestens zwei Tatzeugen (voller Beweis). Gab es nur einen Zeugen, war dies ein halber Beweis, der durch eine weitere Beweishälfte, etwa das Geständnis, ergänzt werden mußte. Das Geständnis durfte durch die Folter (Tortur) erzwungen werden, wenn in einer Art Zwischenurteil (Tortur-Interlokut) die bis dahin vorliegenden Indizien als gleichwertig mit einem halben Beweis angesehen wurden. Am eigentlichen Gerichtstag (Endlicher Rechtstag) wurde nur noch der bereits feststehende Urteilspruch anhand des Geständnisses (Urgicht) ausgesprochen und vollstreckt.¹⁷⁶ Zu solchen zeremoniellen Hinrichtungen gehörte an manchen Orten die Brechung des Stabes als Zeichen für den Bruch der Gemeinschaft zwischen dem Delinquenten und seinen Mitbürgern. Im Falle von Schadenstiftung durch Zauberei war die reguläre Strafe, die *poenia ordinaria*, der Scheiterhaufen. Bei den Hinrichtungszeremonien waren offenbar örtliche Sonderbräuche entstanden. In Rheinbach wurde der Tatvorwurf und Urteilspruch, festgehalten auf der *Letter*, mit den Verurteilten in das Feuer geworfen, wohl damit das reinigende Flammenelement Untat und Täter von der Erde vertilge.¹⁷⁷

Daß nach heute verbreiteter Auffassung bei Verdächtigungen wegen Zauberei niemals Tatindizien vorliegen konnten, ist nicht richtig. Dies aus zwei Gründen: Erstens hatte das *veneficium*, die auch

tatsächlich praktizierte Giftmischerei, nach traditioneller Auffassung Berührungspunkte mit magischen Praktiken und zweitens waren oft genug tatsächliche Ernte- Brand- und Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier Anlaß solcher Verdächtigungen, deren menschenbewirkte Ursache dann aber nicht nachzuweisen war, oder wenn doch, keinerlei Anwendung außernatürlicher Kräfte bedurfte.

Die Aufsicht der Justiztätigkeit vor Ort durch den Landesherrn war zunächst durch örtliche Amtspersonen wie den Vogt und den Amtmann sichergestellt. In Zweifelsfällen konnte die Vorlage der Prozeßakten durch die Hofverwaltung verlangt werden oder die Juristenfakultät einer Universität als gutachterliche Aufsicht angerufen werden. Eine solche Kontrolle durch Aktenversendung wurde bereits als aufschlußreiches Indiz festgestellt für die Ursachenforschung der Zauberverfolgungen.¹⁷⁸

Unter den Verantwortlichen damaliger Justiz ist zunächst und an erster Stelle der Vogt zu nennen. Er war ursprünglich als *advocatus* ein Ministeriale des Königs oder Kaisers zur Wahrnehmung richterlicher Gewalt und wurde in Kurköln um die Zeit Löhers durch den Landesherrn und Kurfürsten bestellt. Er war die höchste Amtsperson einer Herrschaft. Über die Gerichtskompetenz hinaus wurde diese Aufgabe auch als die eines Statthalters des Landesherrn verstanden.¹⁷⁹ Während der langen Zeit der Rheinbacher Verpfändungen war die ursprüngliche Amtskompetenz jedoch an den Pächter abgetreten, der meist zugleich der Amtmann der Stadt war. Hierdurch ergab sich die besondere Situation, daß der eigentlich höhere Magistrat (Vogt) dem niederen (Amtmann) als Pfandpächter faktisch unterstellt war.

Konkurrierende Kompetenzen waren in Rheinbach also mit Ausnahme des verpfändungsfreien Interregnums von 1627 bis 1649 auch auf dieser Ebene zu finden. Die Funktion des Vogts blieb trotz grundsätzlicher Einordnung in die Bürgerschaft schwer definierbar.¹⁸⁰ Im von Löher beobachteten Zeitraum während der verpfändungsfreien Zeit war der Amtmann eigentlicher Verwalter der Stadt. Dies mag wohl daran gelegen haben, daß er in direkterem Kontakt zum Hof des Fürstbischofs stand. Der Vogt konnte allerdings noch immer Gerichtsverfahren als Offizialkläger einleiten.¹⁸¹ Daß er zugleich auch das Amt eines Schöffen bekleidete, ist trotz Löhers entsprechender Angabe schwer verständlich.¹⁸² Wahrscheinlich war er nicht ein achter „unordentlicher“ Schöffe, sondern versuchte im Namen des Landesherrn die Prozesse auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren. Ausdrücklich wird für Löhers Zeit festgestellt, daß der

Vogt noch nicht automatisch Schöffe und Mitglied des Magistrats war.¹⁸³ Diese Stellung erhielt der Vogt erst im folgenden Jahrhundert, aber es ist festzustellen, daß Schwegeler bereits eine solche Kompetenzausdehnung anstrebte.¹⁸⁴

Die endlosen Kämpfe mit den Erzbischöfen Kurkölns und vor allem der Verlust der ursprünglich von Rheinbach verwalteten lukrativen Grafschaft Neuenahr hatte das Interesse der Grafen v.Sayn als Pächter erlöschen lassen. Sie hatten bereits zu Beginn ihrer Pächterschaft nicht selbst die Amtmannschaft ausgeübt, sondern diese wieder vermietet.¹⁸⁵ Über Otto v.Weiß gelangte die Pfandherrschaft von 1606 bis 1627 an die Freiherren Friedrich und Johann v.Brempt. Sie waren die letzten Amtmänner unter den Grafen v.Sayn und wurden auch von Löher erwähnt.¹⁸⁶

Typisch für die religiösen Wirren der Zeit war die Duldung von Wiedertäufern in Rheinbach. Die Sekte mußte 1594 auf Befehl des Fürstbischofs durch einen Reitertrupp aus der Stadt verwiesen werden.¹⁸⁷ Massenjustizierungen und Verbrennungen angeblichen Zaubervolks fielen in die verpfändungsfreie Zeit, also jene der uneingeschränkten Herrschaft des Kurkölners Fürstbischofs Ferdinand. Amtmann war in dieser Zeit der ehemalige bischöfliche Kammerherr, Heinrich Degenhardt Schall v.Bell zu Lüftelberg. Er trat am 2. Oktober 1627 im Namen des Fürstbischofs die Amtmannschaft in Rheinbach an und leitete damit eine zweiundzwanzig Jahre währende Unterbrechung der Fremdherrschaft ein, an deren Ende er selbst Pfandpächter und Herr der Stadt wurde.¹⁸⁸ Schon als Amtmann konnte Schall v.Bell die niederen Magistrate wie den Gerichtschreiber bestellen und hatte generell „die landesherrlichen Gerichte bestens zu wahren und zu verwalten“.¹⁸⁹ Diese Definition in seiner Bestellungsurkunde ließ allerdings offen, wie exakt die Kompetenzen von Vogt und Amtmann abzugrenzen waren.

Die letzte Stufe in der Hierarchie der Stadtverwaltung waren die bürgerlichen Magistrate. Da für solche Ämter nur reiche Einwohner bestellt wurden, bedeutete dies während der Verheerungen und Armut des 17. Jahrhunderts, daß ein kleiner Kreis stets gleicher Familien immer gleiche Ämter unter sich verteilte.¹⁹⁰ Godfried Peller war zum Beispiel „zweimal der Stadtbürgermeister, Schöffe, Rat, Baumeister und Hospitalmeister“ in Rheinbach gewesen.¹⁹¹ Noch für das Jahr 1769 sind nur 24 Namen überliefert, die in diesen Kreis der Honoratioren zählten. Schon zu Löhers Zeit muß es so gewesen sein, daß fast jeder von ihnen einmal Bürgermeister wurde, und daß sich diese Mechanik gewiß auch auf die anderen Magistrate erstreckte.¹⁹² Hohe Ämter in Rheinbach wurden von großgrund-

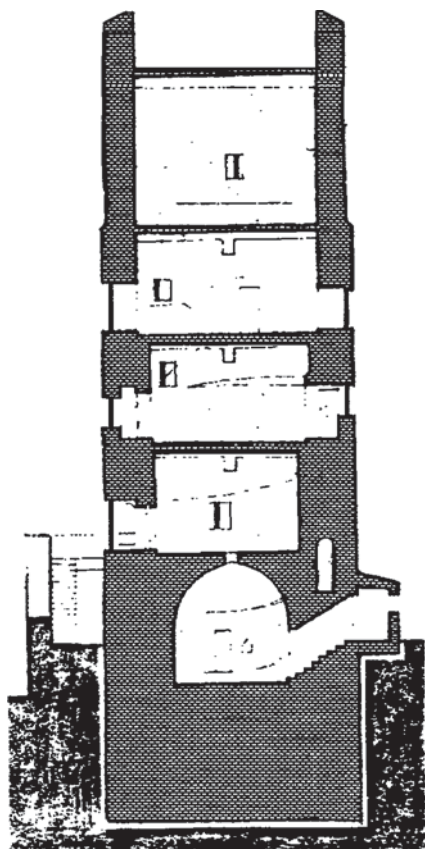
besitzenden Bauernfamilien besetzt, während Handwerker oder Gewerbetreibende nicht festzustellen sind, und die wenigen Universitätsstudenten der Stadt nach dem Studium nicht wieder zurückgekehrt waren.¹⁹³

Aus dem Kreis dieser Honoratioren der Stadt (Schöffenbarfreien) wurden sieben Schöffen ausgewählt. Das Vorschlagsrecht hatte normalerweise der Magistrat der Stadt. Die von ihnen gefällten Urteile wurden durch Abstimmung getroffen, wobei die ungerade Zahl eine Mehrheitsfindung sicherstellen sollte. Zur Fällung des Urteils war die Vollzähligkeit der sieben Schöffen zwingende Formerfordernis, doch während bestimmter Verfahrensabschnitte, wie etwa der Tortur und dem Verhör, war diese Vollzähligkeit nicht notwendig. Deshalb die Schöffen in Rheinbach zugleich Stadträte waren, wird aus dem alleinigen Recht des Magistrats erklärt, Buschfrevler zu ahnden. Damit war eine Schnittmenge gegeben zwischen städtischen Belangen und denen der Justiz.¹⁹⁴ Dieser Zusammenhang wird auch deutlich durch die ortspolizeiliche Funktion der Schöffen, deren Unbeliebtheit im Brauchtum der Bevölkerung seinen Niederschlag fand.¹⁹⁵ Gleichwohl waren sie wichtige Amtleute einer Stadt. Als im 14. Jahrhundert noch kein Vogt in Rheinbach bestellt war, wurden etwa Güterübertragungen und andere wichtige Rechtsakte vor den Schöffen beurkundet.¹⁹⁶

Als letzter Bereich der Justiz ist das halboffizielle Ausschußwesen zu nennen. Wenn in kleinen Siedlungen ohne eigenes Gericht umständehalber rasch ein Rechtsfall zu verhandeln war, so konnte dazu ein Gemeinde-Ausschuß durch die Bewohner selbst einberufen werden. In einer Verbündungs-Zeremonie wurden die Ausschußmänner als Gericht bestellt. Eine Liste der Mitglieder mußte dem Landesherrn zur Genehmigung eingereicht und ihr Urteilspruch bestätigt werden. In der Praxis hatte diese behördliche Aufsicht jedoch meist keine Bedeutung mehr und der Ausschuß eher den Charakter von Lynchjustiz. Dies ist am Beispiel der Kurtrierer Vorgänge des 16. und 17. Jahrhunderts bereits untersucht worden.¹⁹⁷

Es war nicht nur in Rheinbach gängige Praxis, die Delinquenten laufender Strafverfahren in den sicheren Räumen der Stadtbefestigungsanlagen zu verwahren. Der Wohnturm der Stadtburg zu Rheinbach diente als Inhaftierungsort vermeintlichen Zaubervolks und wird bis heute *Hexenturm* genannt. Früher trug er aber noch nicht das heute sichtbare Spitzdach.¹⁹⁸ Löher gab in seiner Klageschrift allerdings keine Hinweise auf den Gefängnisort oder die Torturkammer. Der Verhörraum muß oberirdisch gelegen haben, da er mehrere Fenster hatte.¹⁹⁹

12) Der Rheinbacher Hexenturm



Daß der Turm zu Löhers Zeiten für die Justiz diente, ist hinreichend sicher. Mit hin saßen Delinquenten der Zaubertribunale dort ein und wurden in einem der oberen Räume verhört. In der Regel wurden alle Türme eines Ortes als Gefängnis verwendet, so vermutlich auch in Rheinbach. Der Turm war an vielen Orten das Synonym für Gefängnis. Die schwierigen Lebensbedingungen der Inhaftierten solcher Räume wurde nicht nur wegen der hohen Sicherheit dieser Gemäuer hingenommen, sondern offenbar auch als Folter-Ersatz oder -Zusatz bewußt in Kauf genommen.²⁰⁰ Wessen Unschuld in Kapitalvergehen schließlich nicht erwiesen wurde, der kam auf den Rheinbacher Gerichtplatz. Von den zwei

Plätzen jener Zeit ist es wahrscheinlich der Richtplatz des örtlichen Hochherrengerichts am Kleinaltendorfer Weg und der Meckenheimer Landstraße gewesen, wo angebliches Zaubervolk den Flammen übergeben wurde.²⁰¹ Diese Hinrichtungsart, die teilweise in der Tradition altgermanischer Vorstellungen stand, sollte den Delinquenten die Möglichkeit geben, durch Reue und die reinigende Kraft des Feuerelements ihre Seele zu retten, in jedem Falle aber die von ihnen ausgehende Gefahr auslöschen.²⁰² In geringfügigeren Fällen der Zauberei erhielten die Delinquenten den Gnadentod (*Gnadenzettel*) und wurden vor der Verbrennung rasch erwürgt. War bei der angeblichen Zauberei auch Giftmischerei im Spiel, wurden sie ertränkt. Der Feuertod war aber nicht (nur) als Verschärfung der Hinrichtungsstrafe gedacht, sondern sollte den Delinquenten noch bis zum letzten Moment Zeit zur Reue bieten.²⁰³

Durch den Aufbau regelrechter Stroh-Hütten für die Verbrennung wurden die Brandopfer vor den Augen der Zuschauer verborgen.²⁰⁴ Dies aber nicht nur aus Pietät, sondern um die Hinrichtungszuschauer vor der schädlichen Kraft des *Bösen Blicks* der vermeintlichen Zauberer und ihren üblen Verwünschungen zu schützen. Bis zu zwei Gerichtschreiber protokollierten in Rheinbach den Ablauf von Verhör und Verhandlung, ein örtlicher Henker, der im Rheinland an vielen Orten metonymisch *Meister Jörg* hieß, war nebst einigen Gehilfen für die Inhaftierung, Tortur und Hinrichtung zuständig, wobei für Verhaftungen auch noch das Amt eines oder mehrerer Landbüttel (Drosten) besetzt sein konnte.

An einer Justizierung waren ferner eine ganze Reihe weiterer Helfer beteiligt, die auf diese Weise Geld verdienten. An erster Stelle sind die Gastwirte zu nennen, die für die Verköstigung der Inhaftierten sorgten. Sie bezogen sogar erhebliche Einkünfte, da sie das Gericht und die Gefangenen im Kerker verpflegten und ein Gerichtstag mit Strafvollzug durch eine üppige Gasterei aller Justizbeteiligten beschlossen wurde.²⁰⁵ Dieser Aufwand wurde hernach den Verurteilten oder ihren Hinterbliebenen als Gerichtskosten berechnet. Löher erwähnte mehrfach mißbilligend „das Fressen und Saufen auf Kosten der Gefangenen“.²⁰⁶ Das Gewinnstreben von Gastwirten, die nicht selten zugleich auch urteilfällende Schöffen im Gericht waren, wird für die Kurtrierer Verfolgungen als wichtiges Element für Verfolgungsinteressen eingeschätzt.²⁰⁷ Der dortige Fürstbischof vermutete, daß die Gedanken der Ausschußmitglieder von Zaubertribunalen nur auf das Wirtshaus gerichtet seien und verbot die Zechgelage.²⁰⁸

Die Bedeutung einer solchen Einnahmequelle, oder mindestens der Möglichkeit zum kostenfreien Zechen, darf in Notzeiten wie jenen von Löher beobachteten Jahren nicht unterschätzt werden. In einer Kurtrierer Prozeßakte aus dem Jahr 1630 wurden Kinderspiele erwähnt, die deutlich zeigen, was Kinder den Erwachsenen absahen: Es wird ein Ausschuß gegründet, der Zauberer sucht und deswegen ein Gelage verzecht; wer zuerst als Zauberer hingerichtet wird, muß dies dann bezahlen.²⁰⁹

Für die Höhe der Honorare von Gerichts Beteiligten gab es keine reichseinheitlichen Sätze; die jeweiligen Landes- und Gerichtsherren setzten eigene Tarife fest.²¹⁰ Im Kurkölnener Siegburg, das mangels Rheinbacher Archivalien als Nachweis von Details der Justizverwaltung dienen mag, erhielt Kommissar Buirmann, der auch viele der Rheinbacher Tribunale durchführte, einen Tagessatz von zwei Goldgulden. Diesen Satz noch einmal für jedes gefällte Urteil

und zusätzlich freie Spesen. Diese letzteren sollen nach den Siegburger Berichten bei dem üppigen Zecher Buirmann recht hoch gewesen sein, wie überhaupt der Landeshofrat 1631 den Mißbrauch bei der Abrechnung von Spesenrechnungen beklagte.²¹¹ Handlangerdienste und die Bereitstellung von Gerätschaften durch ehrenamtliche Helfer wurden vom Gericht mit diesen einzeln ausgehandelt. Der protokollführende Schreiber hatte Anspruch auf täglich einen Goldgulden, der mit Torturen und Hinrichtungen betraute Scharfrichter aber nur auf einen Taler Grundgebühr, sowie pro Hinrichtung weitere fünf Taler Zulage. Der Scharfrichter wurde nach festen Gebührensätzen für die einzelnen Martern und Urteilsvollstreckungen bezahlt, gewissermaßen nach dem „Stücklohnprinzip“.²¹² Die Schöffen erhielten am wenigsten, nur einen Taler Festgebühr täglich ohne Zulagen, doch gehörte das Schöffenamt auch zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten und das freie Zechen war für alle Mitwirkenden inbegriffen. Für die Siegburger Verfahren werden die Zahlungen an die Mitwirkenden insgesamt als derart hoch festgestellt, daß diese „nur wünschen konnten möglichst viele Personen wegen Hexerei eingezogen und verurteilt zu sehen“.²¹³ Zauberprozesse wurden bedeutsame örtliche Wirtschaftsfaktoren.²¹⁴

Das Bereicherungsmotiv ist im dritten und sechsten Kapitel dieser Untersuchung grundsätzlich zu erörtern. Die bisherigen Informationen zur Organisation der Justiz geben zwar Hinweise auf Interessen an Verfolgungen angeblichen Zaubervolks, lassen allerdings nicht erkennen, was die Zauberjustiz grundsätzlich unterschied von anderen Verfahren gegen Schwerverbrechen und weshalb so viele Verdächtige davon betroffen wurden.

2.3. Besonderheiten der Zauberjustiz

Ein zeitgenössischer Beleg für Besonderheiten der Zauberjustiz ist allein schon die Bezeichnung des vermeintlichen Vergehens als *crimen exceptum*, also als außerordentliches Verbrechen.²¹⁵ Wurde deshalb auch die Zauberjustiz eine *justitia excepta*? Versteht man freier gedeutet das Adjektiv in seiner nachklassischen Bedeutung von *excipere* in Verbindung mit *rumores/damorem* (aufschnappen, belauschen) im Ergebnis nicht als außerordentliche Justiz, sondern als Gerüchte-Justiz, so trifft dies sicherlich zu. Die Verfolgungswellen im 17. Jahrhundert stützten sich vor allem auf Gerüchte, die sogenannte *mala fama*, da man bei so heimlichen Straftaten (*crimina occulta*) wie denen der Zauberei kaum andere Beweise finden könne; so entstand das juristische Wirkfeld für Vermutungen und Gerüchte.²¹⁶ Der Trierer Weihbischof Peter Binsfeld (1545-1598) argu-

mentierte unter Hinweis auf eine gelehrte Autorität: was in der Nacht und an heimlichen Orten geschehe, sei schwerlich zu beweisen.²¹⁷ Die Abwesenheit von Indizien des vermuteten Zauberverbrechens konnte nicht einmal als Beleg für die Unschuld der Verdächtigten gewertet werden, da man annahm, daß die außernatürlichen Kräfte, mit denen ein Zauberverbrechen ins Werk gesetzt werde, den Nachweis natürlicher Spuren ausschließe.

Hinzu kam die vermutete konspirative Heimlichkeit der in den Satansbund aufgenommenen Schadenstifter.²¹⁸ Die Mitglieder des örtlichen teuflischen Bundes konnten jedoch nach verbreiteter Überzeugung mit Hilfe des verborgenen Teufelszeichens, dem *stigma diaboli* auf der Haut und anhand anderer Merkmale aufgespürt werden.²¹⁹ Dies setzte Spezialkenntnisse voraus, die sich viele örtliche Gerichte während der Verfolgungstimmung des 17. Jahrhunderts nicht zutrauten, ging es bei solchen Verdächtigungen doch um Leib und Leben. Die Ermittlungsprobleme des Zauberverbrechens waren die Begründung für die Anwendung einer Art Notstandsrecht, wonach entgegen geltenden Bestimmungen bereits auf Verdacht hin die Tortur angewendet wurde, um ein Schuldgeständnis zu erzwingen.²²⁰

Was abgesehen von solchen rechtstheoretischen Fragen die Kompetenz der üblichen Justiz zu übersteigen schien, war die befürchtete Einwirkung des Satans auf die Prozesse, der sowohl seine Anhänger schützen, als auch die Geheimnisse des konspirativen Bundes und seiner Mitglieder wahren wolle. Er könne seine inhaftierten Anhänger stumm machen und ihnen die Schmerzen des Torturverhörs abnehmen, damit sie die anderen Mitglieder des Satansbundes nicht verraten. Wenn das Gericht in der Lage war, geeigneten Gegenzauber anzuwenden, so konnte es allerdings auch passieren, daß ein Teufel dem Delinquenten einfach „den Hals umdrehte“, bevor seine Geheimnisse verraten wurden; eine auch für Kurtrier belegte gängige Umschreibung für den Foltertod.²²¹ Sogar eine Entführung aus dem Gefängnis schien damals denkbar.²²² Deshalb wurden die Verdächtigten während der Haft mancherorts gut behandelt, weil man ihren Zauber fürchtete.²²³

Die Mitgliedschaft im angeblichen Zauberbund suchten die hierauf spezialisierten Ermittler daher zu entdecken, indem die Verdächtigten am ganzen Körper geschoren wurden, um das Siegel des Teufels zu entdecken. Das Scheren sollte auch sicherstellen, daß keine teuflischen Schutzamulette an verborgenen Stellen der Wirkung des Verhörs und der Tortur entgegenarbeiten.²²⁴ Löher zitiert hingegen bissig Kommissar Buirmann, der während der Rheinba-

cher Tribunale erläuterte, jenes auch bei Frauen exerzierte Scheren und Abtasten diene dazu, in den Haaren verborgene Teufelchen aufzustöbern.²²⁵ Abergläubische Begründungen solcher Praktiken scheinen die Zauberermittler zumeist tatsächlich ernst gemeint zu haben. So wurde bei den Rheinbacher Prozessen etwa ernsthaft befürchtet, die vor dem Fenster der Marterkammer herumflatternden Tauben seien verwandelte Teufel, die ihrem Verbündeten zu Hilfe eilen wollen.²²⁶

Der Umgang mit solch bizarren und im Detail mit durchaus konsequenter Logik ausgeformten Vorstellungen konnte bei manchen Gerichten leicht das Zutrauen in die eigene Kompetenz überfordern. Dieses Kompetenzvakuum suchten einige phantasiebegabte oder geltungsbedürftige Juristen zu füllen. Sie mochten wohl aus guten Gründen darauf hoffen, mit ihren angemäßen Spezialkenntnissen Interesse bei landesherrlichen Hofverwaltungen zu finden, die dem Verfolgungsbegehren der Bevölkerung und der sachlichen Verstiegtheit der Materie teilweise ratlos gegenüberstanden.²²⁷ Neben einer ausgeprägten theoretischen Diskussion unter Gelehrten gab es praktische Anleitungsbücher zur Zauberverfolgung mit einem Katalog von Musterfragen für das Verhör.²²⁸ Besonders unter den Absolventen der Juristenfakultäten fanden sich Interessenten für Sonderaufträge zur Beratung der überforderten Ortsgerichte. Auf diese Weise schien es leichter, interessante und lukrative Aufträge zu erhalten, als auf dem mühevollen Weg der örtlichen Ämterpatronage. Löher berichtete mehrfach von Karrieren, die unter normalen Umständen so nicht denkbar gewesen wären, hätte nicht die Zauberverjustiz überraschende Möglichkeiten eröffnet.²²⁹ Die jungen Absolventen der Rechtsschulen seien den Prozessen gegen das Sonderverbrechen geradezu wie die „Springhähne“ hinterhergelaufen.²³⁰

Löher betonte die Verfolgungsinitiative von Kommissaren, die eigentlich als Kontrolleure der örtlichen Gerichte dienen sollten. Sie waren aber auch Offizialkläger (*advocatus fisci*), die den Gerichten vor Ort selbständig nachgehen konnten und Klage erhoben, wenn Verdachtsmomente vorlagen.²³¹ Eine Kontrolle der Tätigkeit dieser Justiz war durch eine Beschwerde vor dem Landeshofrat möglich. Dies scheint zumindest im Falle des Verfahrens gegen einen Schöffen Lapp in Rheinbach geschehen zu sein, hatte aber keine andere Wirkung als die Anforderung eines weiteren Kommissars durch den örtlichen Amtmann, der den bereits Tätigen nur unterstützte, statt ihn zu kontrollieren.²³²

Da das Zauberverbrechen angeblich im Dämmer der Heimlichkeit wirkte, konnte der Verdacht der Zauberei leicht auf alles und

gegen jeden verwendet werden. Es war nicht die Schuld zu beweisen, sondern die Unschuld. Frei von Verdacht konnte dabei nur bleiben, wer durch sein aktives Verfolgungsbemühen gegen mutmaßliche Zauberer demonstrierte, mit diesen nichts im Sinn zu haben. Im Umkehrschluß hieß dies zugleich, daß bei offensichtlichen Mißbräuchen und Fehlentwicklungen in dieser Justiz keine Kritik ohne persönliche Gefahr möglich war:

...wie zuletzt in der „Abraham Casteleyn Postzeitung“ zu Haarlem Anno 1676 am 9. April zu lesen war, daß alle, die etwas dagegen sagen, wohl ein böses Gewissen haben müssen. Nach diesen Lästerreden im Namen eines bösen Gewissens dürfen also keine weisen und verständigen Leute mehr gegen die falschen Prozesse reden oder schreiben. Um des Vorwurfs eines bösen Gewissens willen schweigen und dulden sie, weil sie sich sonst nicht mehr dagegen wehren können, ein Patron und Helfer von Zauberinnen genannt zu werden.²³³

Die landläufige Bezeichnung als Sonderverbrechen zeigt deutlich, daß schon zu damaliger Zeit die juristische Zauberjagd als ein außerordentliches Phänomen verstanden und bewußt unter besonderen Bedingungen betrieben wurde.



Die in diesem Kapitel gesammelten Informationen über die Struktur der Herrschaft und Justiz, die Hintergrund von Löhers Beobachtungen waren, zeigen eine von Wirren und Unsicherheiten erschütterte Zeit. Das Erlebnis von Vernichtung und Tod bei gleichzeitiger weltanschaulicher Desorientierung mag durchaus abergläubische Vorstellungen und Gewissenlosigkeit gefördert haben. Es sind allerdings einige örtliche Besonderheiten zu finden wie die Streubesitzlage in Grenznähe und eine strukturschwache Ortsverwaltung durch Pfandherrschaft. Insoweit ist fraglich, wie typisch die in der *Wehmütigen Klage* beschriebenen Zauberprozesse für die Massenverfolgungswellen des 17. Jahrhunderts waren. Es ist zunächst weiter zu fragen nach der Verfahrenspraxis der von Löher beobachteten Zauberjustiz. Dabei können möglicherweise grundsätzliche Erklärungen über ihre weltanschaulichen Motive und Hintergründe gefunden werden.

3. Zur Verfahrenspraxis der Zauberjustiz

Der Nachweis historischer Ereignisvoraussetzungen für die Justizverfolgung vermeintlicher Zauberei im Oberstift Kurkölns im 17. Jahrhundert vermochte alleine nicht die weiterhin offene Frage zu klären, wie es möglich wurde, die Justiz in den Dienst abergläubischer Ängste zu stellen. Ob überhaupt in der Justiz die Ursache für die Verfolgungen lag, ist also weiterhin zu klären. Zur Darstellung der Justizstrukturen, die Löher als Mitwirkender der Zauberprozesse genau beobachten konnte, werden zunächst die einzelnen Ämter und die Tätigkeit ihrer Inhaber dargestellt. Die dabei von Löher gezeigten Auffälligkeiten können schließlich grundsätzlich zur Klärung der Frage beitragen, welche Mißstände er in der Justiz seiner Zeit beobachten konnte und inwiefern sie als Ursache der Zauberprozesse gelten können.

3.1. Ein kompetenter Vogt

Der Rheinbacher Vogt Dr. iur. Andreas Schwegeler (1565-1635) war zu Löhers Amtszeit nach dem Tod seiner Frau Beatrix, geborene Frieling, ein kinderloser reicher Witwer. Der Name seiner Frau legt nahe, daß eine Verwandtschaft bestand mit Prior Johann Frieling, einem ehemaligen Schulkameraden Löhers. Schwegeler wurde von Löher beschrieben als eine gelehrte Persönlichkeit, welche neben dem verbreiteten Hoch- und Niederdeutsch auch das Latein, Spanisch, Italienisch und Französisch beherrschte. Schwegeler hatte mehrere Jahre an ausländischen Universitäten studiert und schließlich als Auswärtiger nach Rheinbach eingeheiratet.²³⁴ Löher rechnet ihm hoch an, während der Zeit des großen Krieges die vorbeziehenden Truppen von einer Besetzung und Plünderung der Stadt abgehalten zu haben.²³⁵ Bis zu seinem Tod übte Schwegeler 30 Jahre lang sein Vogtamt in Rheinbach aus.²³⁶

Es wurde bereits erwähnt, daß die Aufgabe des Vogts durch die Verpfändungen Rheinbachs längere Zeit ungenau definiert war, weshalb seine Kompetenzen teilweise an den Pfandherren oder einem von diesem bestellten Amtmann übergingen.²³⁷ Der um den Erhalt und Ausbau seines Einflusses bemühte Stadtmagistrat, der an seinen Pächterträgen interessierte Pfandherr und der Vogt als Beauftragter eines Landesherrn, der seine Kompetenzen weitgehend abgegeben hatte, fanden in solcher Zeit nicht immer eine Verständigung. Dies belegt der umfangreiche Bericht einer kurfürstlichen Untersuchungskommission, die gegen Schwegeler zu ermitteln

hatte.²³⁸ Der Pfandherr und der Stadtmagistrat Rheinbachs führten Beschwerde gegen den Vogt, der nach ihrer Ansicht seine Amtsgewalt mißbräuchlich überzogen hatte. So habe er unberechtigterweise verlangt, zu den Magistratssitzungen hinzugezogen zu werden, und mitten in der Erntezeit eine Bürgerschaftsversammlung (Dingtag) einberufen.²³⁹ Vor diesem Hintergrund wäre auch die von Löher erwähnte Einmischung Schwegellers in das Schöffenamts zu verstehen, womit zugleich jedoch deutlich wird, daß Löhers sicher nicht unbegründete Hochschätzung des Vogts in Rheinbach kaum verbreitet gewesen sein dürfte.

Eine solch umstrittene Lage muß jedoch nicht unbedingt am Verhalten des Vogts gelegen haben, der völlig zurecht versuchte, seinem Landesherrn Kompetenzen zu erhalten oder wiederzugewinnen. Diese drohten allmählich vom Magistrat der Stadt übernommen zu werden, als während der Zeit der Verpfändung das Interesse der Pfandherren an ihrem Besitztum nachließ.²⁴⁰ Schwegeler als Herr des Gerichts stand im Mittelpunkt dieses Konflikts. Während der von Löher erlebten Zeit der Pfandherrschaft des Friedrich v. Brempt ab 1606 lag wohl noch Deckungsgleichheit der Interessen von Magistrat und Pfandherr vor, doch erlebten die Bewohner der Stadt ab 1617 Johann v. Brempt ganz im Gegensatz zu seinem Vater als launischen Despoten.²⁴¹ Ob es Schwegeler in dieser Zeit gelang, seinen Einfluß im Rheinbacher Magistrat wiederzugewinnen, ist anhand der Quellen nicht festzustellen. Auch nach dem Ende der Pfandherrschaft 1627 scheint der Vogt nicht die seinem Amt zustehenden Kompetenzen zurückgewonnen zu haben; vielleicht, weil der Amtmann des Fürstbischofs, Schall v. Bell, als ehemaliger Hofkämmerer bessere Verbindungen zum Landesherrn hatte.

Der begrenzte Einfluß des Vogts mag auch darin begründet gewesen sein, daß Schwegeler der Zauberjustiz prinzipiell skeptisch und ablehnend gegenüberstand, was ihn in Gegensatz brachte zur Stimmung der damaligen Zeit.²⁴² Nach Löhers Beobachtung orientierte er sich streng an den Bestimmungen der *Constitutio Carolina*. Das Buch nahm er zuweilen mit zu Gericht und wurde zornig, wenn geltende Bestimmungen mißachtet wurden. Sein Temperament galt als heftig.²⁴³ Er griff sogar in die von Buirmann beherrschten Tribunalsverhandlungen mit scharfer Kritik ein, konnte es aber nicht verhindern, dennoch die meisten der Rheinbacher Hinrichtungen mit seiner Amtsmacht begleitet und daher auch mitverantwortet zu haben, ehe er 1636, kurz nach Löhers Flucht, im Alter von 70 Jahren, selbst als Zauberer hingerichtet wurde.²⁴⁴ Es ist bezeichnend für Schwegellers Charakter, daß er in einem von Löher

beobachteten Disput mit dem Kommissar Verantwortung für die zu seiner Amtszeit aber ohne eigenes Zutun verübten Justizverbrechen übernahm.²⁴⁵

Der gelehrte und kompetente Schwegeler war Kommissaren wie Buirmann sicher unbequem. Buirmanns Kollege Moeden hatte geradezu eine alte Rache gegen den Vogt in Fragen der Zauberjustiz, da er durch eine Beschwerde Schwegelers in Jülich-Berg in Verlegenheit gebracht worden war.²⁴⁶ Wie es dennoch möglich wurde, den höchsten Magistrat des Ortes nach bewährter Methode über zuvor erfolgte Anklagen anderer Verdächtigter in den Tod zu ziehen, ist selbst für ein Phänomen wie das der Zauberjustiz erstaunlich. Doch wird dies besser verständlich, wenn man die exponierte Stellung des Vogts und die alten Querelen mit dem Stadtmagistrat und Pfandherren bedenkt. Ein Bild der *Wehmütigen Klage* zeigt eine Verbrennung verurteilter Zauberdelinquenten in den damals verbreiteten Stroh-Hütten.²⁴⁷

13) Eine Brandhinrichtung



Trotz siebenstündiger ununterbrochener Tortur gestand Schwegeler die ihm vorgeworfenen Zauberwerke nicht und starb noch im Kerker, nachdem ihm der Wunsch nach einem Priester zur Spendung der Sakramente verweigert worden war. Da der Henker als Todesursache beeidete, daß ein Teufel dem Vogt den Hals umgedreht habe und damit die Zauberschuld erwiesen sei, wurde selbst die Leiche noch auf den Scheiterhaufen gezerrt. Schwegelers Pferd

schleppte den Toten auf dem Schinderkarren zum Rheinbacher Richtplatz des Hochgerichts, wo er mit seinem eigenen Holz verbrannt wurde. Das ersparte dem Gericht unnötige Kosten. Ob dies, wie Löher unterstellt, gewollte Bosheit war, sei dahingestellt. Die ohnehin kostenpflichtige Verbrennung auf dem Richtplatz war tatsächlich aufwendig und es kam auch anderenorts vor, daß wegen der allgemeinen Kriegsverwüstungen selbst der Wagen für den Transport der Delinquenten zum Richtplatz schwer zu beschaffen war.²⁴⁸

Das umfangreiche Vermögen des hingerichteten Vogts wurde wie üblich zur Deckung der Gerichtskosten konfisziert, wobei es tatsächlich zur Kostensenkung des Verfahrens beitrug, daß nicht auch noch das Brennholz für Schwegelers Scheiterhaufen in Rechnung gestellt werden mußte.²⁴⁹ Dieses Detail zeigt das Wertebewußtsein einer kriegs- und krisenerschütterten Zeit, die arm an Gütern aller Art war und das täglich vom Tod bedrohte Leben anders bewertete als vielleicht eine vom materiellen Überfluß beherrschte Zeit.

Zusammenfassend entsteht nach Löhers Schilderungen der Eindruck, daß es dem Vogt während der Zeit der Rheinbacher Zauberprozesse nicht immer gelungen war, die Macht und Kompetenz seines Amtes gegenüber den sonderbeauftragten Kommissaren der Zauberjustiz geltend zu machen. Deshalb war er nicht in der Lage, als Herr der örtlichen Justiz die Einhaltung geltender Gesetzesvorschriften und Verfahrensregeln durchzusetzen und konnte den Mißbrauch von Recht und Justiz nicht verhindern. Daß er die Absicht dazu hatte, ist durch die Gründe und Umstände seines Todes in Löhers Zeugnis belegt. Ob solche gefährlichen Versuche überhaupt Aussicht auf Erfolg hatten, kann erst beurteilt werden, wenn weitere Details vorliegen, und insbesondere die Kompetenzverteilung unter den anderen Ämtern genauer zu erkennen ist.

3.2. Ein korrupter Amtmann

Heinrich Degenhardt Schall v.Bell zu Lüftelberg war der Kämmerer von Fürstbischof Ferdinand, ehe er 1627, nach dem Ende der Pfandherrschaft, mit der Amtmannschaft in Rheinbach betraut wurde. Einer Anmerkung des Autors der *Wehmütigen Klage* ist zu entnehmen, daß in Sachen des Zauberverdachts die örtliche Verfolgungsinitiative vom Amtmann ausging.²⁵⁰ Möglicherweise ist auch von Heinrich Degenhardt die Rede, als Löher in anderem Zusammenhang davon berichtete, daß ein Johann Rech aus Flerzheim von einem „Junker Heinrich Degenhardt“ grundlos in das Gefängnis zu

Bornheim gebracht wurde. Die übereifrige Amtsperson wurde deshalb zu einer Geldstrafe verurteilt.²⁵¹

In der frühneuzeitlichen Strafjustiz könnte der Amtmann als eine Art Generalstaatsanwalt bezeichnet werden. Die Bevölkerung konnte sich mit einem Tatverdacht an den Amtmann wenden, der dann die weiteren Untersuchungen vor Gericht als Offizialkläger führte.²⁵² Als zur Zeit der Zauberverfolgungen des 17. Jahrhunderts Kommissare mit besonderem Auftrag durch das Land reisten, war es der Amtmann als Vertreter der Anklage und Leiter der Ermittlungen, der einen von ihnen als sachkundigen Experten und landesherrlichen Gerichtsaufseher herbeizurufen hatte.²⁵³ Zumindest in Rheinbach war es üblich, daß der Amtmann dem Vogt und den Schöffen gegenüber Rechenschaft über seine Tätigkeiten insbesondere die Verwendung von Geldern ablegen mußte. Mit diesen Geldern sind nicht nur die im Namen des Landesherrn beigetriebenen Geldstrafen aus Urteilen gemeint (Brüchte), sondern vor allem seit dem Erlaß der Kurkölnener Prozeßkostenregelung von 1628 auch die Erträge aus Konfiskationen der zur Kapitalstrafe Verurteilten.²⁵⁴ Im Fall der Christine Buffgen fand diese Konfiskation auf Anweisung des Amtmanns schon statt, als sie selbst noch im Torturverhör stand, also noch kein Schuldurteil ergangen war.²⁵⁵ In den Prozessen kontrollierte der Amtmann die Durchführung des Verhörs, wobei insbesondere die phantasievollen Details des *crimen exceptum*, etwa die Feststellung des Teufelsmals, unbekanntes Materie war. Wenn Amtmänner solche Verfahrenskennntnisse von Kommissaren unauffällig zu erlernen suchten, war damit die Gefahr gegeben, in Abhängigkeit von ihren vermeintlichen Fachkenntnissen zu geraten.²⁵⁶ Bei Verhaftungen hatte der Amtmann die Leitung und Aufsicht, wobei er den Hinweis über zu verhaftende Personen auch von Kommissaren erhalten konnte. Eigentlich hätte es vor einer Verhaftung der Zustimmung der Schöffen bedurft, doch diese Regel war gegenüber den inkompetenten Rheinbacher Amtsinhabern nur noch Formalismus, der auch nicht immer eingehalten wurde.²⁵⁷

Der Name des Amtmanns wurde von Löher ungern genannt. Es kann vermutet werden, daß die heute nicht mehr vorhandenen Tintenschwärzungen im Münstereifler Exemplar der *Wehmütigen Klage* sich auf diese Person bezogen, weil damit auch eine in Kurköln bekannte und einflußreiche Adelsdynastie betroffen war.²⁵⁸ Der Grund der meist geheimniskrämerischen Angaben Löhers über einen Amtmann X., -S. oder gar fälschlich -N.N. ist zunächst nicht erkennbar.²⁵⁹

Als Hinweis auf eine Erklärung kann es gelten, daß Löhner in einem anderen Zusammenhang seine Überzeugung äußerte, ein Wechsel des Amtmanns von Rheinbach könne der Wohlfahrt der Stadt förderlich sein.²⁶⁰ Dies legt nahe, daß jener Heinrich Degenhardt zum Zeitpunkt der Buchpublikation um 1676 noch immer Einfluß in der Stadt hatte, der auch vom Rheinbacher Pastor Winand Hartmann (1613-1667) als negativ bewertet wurde.²⁶¹ Amtmann Heinrich Degenhardt war am 29. Juni 1649 zum Teilpächter Rheinbachs geworden und am 26. Januar 1662 nach einer Totalverpfändung sogar bis 1665 der Besitzer der Stadt.²⁶² Die Amtmannschaft und Pfandherrschaft der Familie Schall v. Bell in Rheinbach dauerte insgesamt bis 1740. Aus der bedeutenden Kölner Honoratiorenfamilie ging auch Adam hervor, der Mitsodale von Spee, ein damals bekannter Astronom und China-Missionar.²⁶³ Der Stadtkölner Hintergrund der Familie Schall v. Bell zeigt sich auch in Löhners Angabe, den Amtmann in seiner dortigen Wohnung in der Würfelpforte aufgesucht zu haben.²⁶⁴

Löhner hatte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seiner *Wehmütigen Klage* in seinem holländischen Exilort nichts mehr von Heinrich Degenhardt oder seinen Nachfolgern aus der Familie zu befürchten, da 1665 bis 1678, der Zeit jener Jahre vor und um Löhners Buchpublikation, die Amtmannschaft und Rheinbacher Stadtverwaltung wieder unmittelbar von den Kölner Kurfürsten und deren Hofbeamten übernommen wurde.²⁶⁵ Doch mußte der Verfasser der *Wehmütigen Klage* eine ambivalente Erinnerung an jenen Amtmann empfunden haben: Heinrich Degenhardt war nicht nur jemand, der Löhners Vermögen nach der Flucht konfiszierte, sondern auch derjenige, der durch Bestechungszahlungen von insgesamt 600 Reichstälern diese lebensrettende Flucht überhaupt erst ermöglichte.²⁶⁶ Einer etwas dunklen Andeutung hierzu ist auch zu entnehmen, daß Löhner dem inzwischen verstorbenen Amtmann womöglich noch immer Geld aus solchen Vereinbarungen schuldete.²⁶⁷

Da die Bestimmung des Strafmaßes auch vom einflußreichen Amtmann abhing, und durch diskrete Verabredungen mit den Schöffen milde ausfallen konnte, ist es leicht denkbar, daß eine solche Amtsperson, vor allem in einer Zeit der allgemeinen Erosion amtlichen Ordnungsgefüges, für Bestechungen grundsätzlich anfällig war.²⁶⁸ Insofern kann es nicht verwundern, wenn Heinrich Degenhardt es nach Löhners Meinung bewußt vermied, dem Rheinbacher Magistrat den vorgeschriebenen Nachweis seiner Geldtransaktionen offenzulegen.²⁶⁹ Die Bestechlichkeit dieses schwarzen Schafs

einer angesehenen Kölner Honoratiorenfamilie ist auch unabhängig von Löher's Angaben in anderen Untersuchungen bestätigt worden.²⁷⁰

Mehrfach unterstellte Löher diesem Amtmann Geldgier als Motiv seiner Aktivität in den Zauberprozessen. So habe er sich auch 600 Reichstaler aus einer Rentenzahlung der Witwe Buffgen illegal zu eigen gemacht. Dies war der Ertrag aus ihren Lohe-Haubüschchen, den der Amtmann auch nur in den wertvolleren Reichstalern statt in der schwächeren örtlichen Münze ausgezahlt erhalten wollte.²⁷¹ Solch ungezwungenes Gebaren fand Löher auch sonst in Heinrichs Amtsführung. Wenn sich ein „feister Hammel“ in Rheinbach versprungen habe und der Amtmann im Auftrag des Kurfürsten von Köln die Strafe eintreibe, so brauche der Sünder nur zur Frau des Amtmanns zu gehen und dort etwas „Federn und Geld“ oder ein „vergoldetes Kußhändchen“ zu hinterlassen, damit diese „über Tisch und Bett“ auf ihren Amtmann im Sinne des Bittstellers einwirke.²⁷² Bei der Plünderung des Vermögens der in der Zauberjustiz zum Tode Verurteilten scheint Heinrich Degenhardt regelmäßig seinen Anteil erhalten zu haben. Löher erwähnte ausdrücklich, daß dieser kurz nach seiner Flucht 1636 persönlich an der Plünderung seines eigenen Hauses und Kaufmannsladens beteiligt war.²⁷³

Während der Rheinbacher Zauberprozesse war Schall v. Bell meist persönlich anwesend.²⁷⁴ In der Praxis war dabei der Kommissar der Herr des Verfahrens. Dies wird den Amtmann kaum gestört haben, sein Verfolgungsbemühen stand im Einklang mit dem des Kommissars Buirmann, dessen scharfes Vorgehen gegen Verdächtige er stets unterstützte.²⁷⁵ Schall v. Bell konnte durch diese Kooperation offenbar seinen Einfluß auf den Prozeß weit über den Rahmen dessen ausdehnen, was seiner Amtskompetenz offiziell zugemessen war. Verfahrenstaktik oder vielleicht sogar der Urteilspruch wurden im Falle des verdächtigten Schöffen Lapp von ihm zusammen mit dem Kommissar und sogar dem Schreiber inoffiziell ausgehandelt. In einem anderen Fall wurden die Schöffen vom Amtmann und dem Schreiber geradezu genötigt, der Verhaftung einer Person zuzustimmen, deren Name ihnen nicht genannt wurde.²⁷⁶

Im Gegensatz zum Vogt kann für den Amtmann zusammenfassend festgestellt werden, daß er die vorgesehenen Grenzen seines Amtes überschreiten konnte. Durch den vielfältigen Einfluß auf Urteilsfindung und Strafmaß gelang es ihm ebenso wie dem Kommissar, klägerische Partei und Verfahrensdominanz in einer Hand zu vereinen. Im Unterschied zum Kommissar war diese Kompetenzausdehnung jedoch kein Resultat einer Kompetenzlücke in der Justizhierarchie. Der Amtmann hatte wie die anderen örtlichen Magi-

strate auch keine besseren Kenntnisse oder umfangreicheren Erfahrungen mit der Zauberjustiz und konnte nicht einmal eine gleichwertige Ausbildung vorweisen wie der Vogt oder ein Kommissar. Aber er stammte aus einer berühmten Kölner Familie und hatte gute Beziehungen am Hof des Landesherren.

Der Grund seiner Kompetenzüberschreitung war das Ergebnis von insgesamt drei Faktoren. Der erste Grund waren Umwälzungen in der Amtshierarchie in Rheinbach nach dem Ende der langen Pfandherrschaft. Die dabei angestoßenen Umschichtungen der Kompetenzverteilung von Magistraten suchte jeder Amtsinhaber zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Der Amtmann traf eine kluge Wahl, wenn er sich auf die Seite der Zauberjäger schlug und dabei die Konfrontation mit dem Vogt nicht scheute, dessen Kritik am Aberglauben gegen den Strom der Zeit stand. Der Vogt war sein wichtigster Konkurrent um die Vorherrschaft im Magistrat und es war abzusehen, welche Auffassung sich in der Zeit abergläubischer Hysterie schließlich durchsetzen würde. Auch im Kurtrierer Raum kann das Streben nach Ausdehnung der Amtskompetenz unabhängig von der Rheinbacher Situation als Motiv der Beteiligung von Amtsmännern an Zauberprozessen festgestellt werden.²⁷⁷

Der zweite Faktor zur Erklärung der Kompetenzüberschreitung des Amtmanns liegt in seiner korrupten Amtsführung. Seine ohnehin schon bedeutsame Amtsmacht für Leib und Leben der vor Gericht Stehenden konnte durch Bestechungsleistungen beeinflusst werden. Dies wurde spätestens dann zum wichtigen inoffiziellen Machtfaktor, als Angehörige der Honoratioren der Stadt, also andere mächtige, reiche oder einflußreiche Bürger, unter Verdacht und Anklage gerieten, und damit auf sein Wohlwollen angewiesen waren. In der Grauzone diskreter Verabredungen konnte der Amtmann in laufenden Verfahren einen Einfluß geltend machen, der umso mächtiger war, je weniger davon zutage trat. Da dies jeder wußte, konnte sich der Amtmann auch offiziell auf die Vorsicht der anderen Amtsinhaber gegenüber seiner Person verlassen.

Der dritte Faktor für den unangemessenen Einfluß des Amtmanns auf den Gang der Prozesse liegt schließlich in einer grundsätzlichen Verschiebung der Symmetrie in der Hierarchie der Verfahrensbeteiligten. Das Kartell der Klagepartei und die Macht denunziatorischer Verdächtigungen der Zauberei konnte sich gegen jede noch so hohe Person durchsetzen, selbst Geistliche und Fürsten wurden vom Kartell kritisiert.²⁷⁸ Daß es überhaupt möglich war, ein übersteigertes Selbstbewußtsein in einem offiziellen Verfahren zur Schau zu tragen, kann als Ausdruck dafür gelten, daß eine der

am Prozeß beteiligten Parteien, hier also die klägerische Seite, absolute institutionelle Dominanz errungen hatte, womit natürlich jeder Parteigänger dieses Kartells die Grenzen seines Amtes überschreiten konnte, sogar ein Gerichtschreiber.

3.3. Ungewöhnliche Gerichtschreiber

Als Protokollanten dienten in Rheinbach der Gerichtsschreiber Melchior Heimbach und nach dem Beginn der Zauberprozesse und ihrem erheblichen Mehraufwand an Arbeit zusätzlich auch Augustin Strom. Sie waren für die Ausfertigung sämtlicher Schriftstücke zuständig, sicher auch für die späteren Abrechnungen des Prozeßaufwands. Im Zusammenhang mit einer Konfiskation im Hause einer Delinquentin wurde Heimbach als Geldzähler erwähnt.²⁷⁹ Insofern könnte man den Gerichtschreiber als Sekretär und Helfer des Gerichts in vielerlei Hinsicht bezeichnen, auch bei der Vollstreckung von Urteilen. Schreiber konnten tatsächlich weit mehr als nur weisungsgebundene Tätigkeiten wahrnehmen. Dies ist schon daran zu erkennen, daß Löhner seine *Wehmütige Klage* explizit zur Mahnung auch an sie richtete.²⁸⁰ Eine Anmerkung Löhners kann so verstanden werden, als ob Schreiber geradezu offizielles Stimmrecht bei der Urteilsfindung hatten.²⁸¹

Dies ist dann erklärlich, wenn man die Ursprünge des Amtes in Rheinbach berücksichtigt. Trotz der geringen Wertschätzung des Adels im Mittelalter für die Künste des Lesens und Schreibens war der Magistrat in Rheinbach schon zu dieser Zeit der Auffassung gewesen, daß das Amt des Gerichtschreibers Kenntnisse voraussetzt, die es rechtfertigen, ihn gemeinsam mit den Schöffen als Mitglied des Stadtrats zu bestimmen.²⁸² Aufgrund der vielfältigen Tätigkeiten im Umfeld von Verwaltung und Gericht waren viele wichtige Arbeiten mit diesem Amt verbunden. In Quellen ist gar davon die Rede, der Schreiber sei der „fähigste Mann des Magistrats“ gewesen.²⁸³ Diese hochrangige Einstufung, meist in Parallele mit dem Amt des örtlichen Notars, ist ebenso auch in Kurtrier belegt, wo vor allem auf die Erteilung von Rechtsauskünften durch den Schreiber hingewiesen wird.²⁸⁴ Der Gerichtschreiber in Rheinbach war tatsächlich mehr als ein Gehilfe, wie die Bestellung von Reichardt Gertzen belegt, der 1613 zugleich Bürgermeister der Stadt war.²⁸⁵ Gleichwohl ist hier zu trennen zwischen einer anerkannten Stellung im Magistrat und einer Amtsbefugnis oder Entscheidungsgewalt bei Gericht, die dem Schreiber trotzdem grundsätzlich nicht zukam.

Die Wohnung des Gerichtschreibers Heimbach wurde für die Dauer des Aufenthaltes der reisenden Kommissare Buirmann und

v.d.Stegen als Dienstwohnung benutzt, was durchaus auch im Sinne inoffizieller Kontakte und Verabredungen gewertet werden kann.²⁸⁶ Heimbach, das „kleine böse Männlein“, mit seiner „schlecht lesbaren Schrift“ galt Löher als Scharfmacher im Sinne der vom Kommissar angestrebten Verurteilungen und scheint überraschende Einflußmöglichkeiten im Prozeß gehabt zu haben.²⁸⁷ Es wurde ihm zugestanden wie ein an der Urteilsfindung Beteiligter im Sinne der Meinung des Kommissars zu sprechen.²⁸⁸ Bei der Klage gegen den Schöffen Lapp beriet er sogar mit dem Amtmann und dem Kommissar hinter verschlossener Tür, während die anderen Schöffen davon ausgeschlossen waren.²⁸⁹ Löher klagte, daß der Schreiber Heimbach Verdächtige geradezu unter seine Protektion nehmen konnte und daß er gemeinsam mit dem Amtmann Schall v.Bell dem Gericht keinerlei Nachweis der Gerichtskostenabrechnungen erbracht hatte.²⁹⁰ Auch dies läßt diskrete Absprachen zwischen dominanten Beteiligten der Verfahren vermuten. Offenbar wurden die von Heimbach verfaßten Protokolle und Verhöraussagen (*copia articulorum*) weder den Schöffen noch den Verdächtigten zur Verfügung gestellt, was eigentlich Vorschrift gewesen wäre.²⁹¹ Auch Heimbach wurde wie andere Gerichtsbeteiligte Rheinbachs in umliegenden Orten tätig. Nach Löhers Beobachtung war er auch in Meckenheim als Gerichtsschreiber tätig.²⁹² Löher bewertete eine mehrjährige Krankheit des Schreibers als Strafe Gottes für seine Schuld am Tod der Zauberjustizopfer.²⁹³

Der andere Gerichtsschreiber während der Rheinbacher Zauberprozesse, Augustin Strom, wurde um 1595 in Flerzheim geboren, woher auch Löhers Gattin Kunigunde stammte. Stroms Vater oder ein Verwandter war 1612 Bürgermeister in Rheinbach gewesen. Weil Augustins Mutter über der Schwangerschaft rasend geworden sei, habe man ihn schon in der Schule spöttisch „Geck Augustin“ genannt.²⁹⁴ Er übte zunächst das Wollweberhandwerk aus, ehe er verarmte, möglicherweise wegen zu geringer beruflicher Fähigkeiten und sich durch das Spinnen von Flachsgarn durchschlagen mußte. Löhers teilweise höhnische Kommentare scheinen zu übersehen, daß sein Vater Gerhard als Tuchhändler der Arbeit solcher Garnspinner jenen Reichtum verdankte, welcher schließlich auch Grundlage von Hermanns eigener Karriere geworden war.²⁹⁵ Trotz dieser beruflichen Mißerfolge als Flachsgarnspinner gelang es Strom später überraschend Schultheiß von Flerzheim und anderen Orten zu werden.²⁹⁶ Diese ungewöhnliche Ehre verdankte er nach Löhers Auffassung dem Beginn der Zauberprozesse im Obererzstift, die ihm Reichtum einbrachten. Es darf vermutet werden, daß dieser

Reichtum aus illegalen Konfiskationen in den Häusern verbrannter Opfer stammte, die vor allem in die Taschen jener flossen, die gemeinsame Sache mit dem Klägerkartell von Kommissar und Amtmann machten und mit ihrem Gewissen keine Probleme hatten.

Sein Schultheißen-Amt in Flerzheim erlangte Strom nach der Verbrennung des vorherigen Amtsinhabers als Zauberer. Die von Löher gebotenen Nuancen hierzu lassen es als nicht unwahrscheinlich gelten, daß der Schreiber durch entsprechendes Einwirken im Prozeß den Platz des Schultheißen zunächst gewissermaßen „freibrannte“, sich dabei zugleich das Wohlwollen des Kommissars und seiner örtlichen Verbündeten erwarb und auf diese Weise den Hingerichteten im Amt beerben konnte.²⁹⁷ Während seiner Amtszeit als Schultheiß von Flerzheim arbeitete er eng mit Kommissar Moeden zusammen.²⁹⁸ So wurde Strom reich genug, um sich Häuser in Rheinbach und Flerzheim kaufen zu können.²⁹⁹ Nach Löhers Eindruck ließ der plötzliche Reichtum den ehemals armen Flachs Spinner und Schreiber hochmütig und prahlerisch werden.³⁰⁰

Aus dem Hintergrund der Vorgänge in Flerzheim ergibt sich eine interessante Folgerung, die Löher jedoch nicht direkt offenlegte. Wenn er seine Frau Kunigunde als die Stieftochter des Schultheißen von Flerzheim bezeichnete und Strom auf die geschilderte Weise eben dieses Amt an sich reißen konnte, wäre der Schreiber also der Justizmörder von Löhers Schwiegervater gewesen.³⁰¹ Unterstützt wird diese Vermutung durch unnötige Schärpen in der Verurteilung Stroms im Text der *Wehmütigen Klage*.³⁰² Wie später im Zusammenhang mit der Schilderung seiner Flucht deutlich werden mag, versuchte Löher überhaupt, Angaben zur Hinrichtung seines Schwiegervaters in seinem Buch zu vermeiden. Entweder wollte Löher sich nicht durch den Bericht von rechtskräftig verurteilten Familienangehörigen ins Zwielflicht setzen oder den Eindruck vermeiden, er schreibe sein Buch aus Rache.

Den plötzlichen Absturz von Stroms Karriere brachte Löher damit in Verbindung, daß die Intensität der Zauberjustiz durch Spees *Cautio criminalis* und die Berufung eines neuen Abtes bei den Flerzheimer Benediktinern nachgelassen habe.³⁰³ Dies würde aber auch heißen, daß Strom weiterhin seinen Reichtum aus laufenden Einkünften der Zaubertribunale bezog und daher von dieser Änderung betroffen werden konnte. Würde dies stimmen, so ist damit ein deutlicher Hinweis gegeben auf ungeschickten Umgang mit Geldvermögen und ein möglicher Grund seiner früheren Armut. Augustin Strom wurde nach Löhers Informationen schließlich um 1670/71 in einem Fischerhafen in Rheindorf bei Bonn ertrunken

aufgefunden. Diesen etwas mysteriösen Tod wertete Löher ebenso wie die Krankheit Heimbachs als Gottesstrafe für ein verbrecherisches Leben.³⁰⁴ Zynisch merkte er an, Augustin Strom habe wohl im Hafen seine beißenden Läuse ertränken wollen und er stellte mit Genugtuung fest, daß der skrupellose Schreiber keineswegs mit einem würdigen Begräbnis geehrt wurde.³⁰⁵ In der Verachtung dieser Person war Löher sich mit dem Pastor seiner Heimatstadt einig. Hartmann bezeichnete Strom als „Tellerlecker“, ein damals gängiges Schimpfwort für opportunistische und gewissenlose Menschen.³⁰⁶ Ein Hinweis auf ungeordneten Lebenswandel ist auch Löhers Beschimpfung, Strom sei ein Ehebrecher gewesen, was sich aber ebenso wie seine anderen Wertungen heute nicht weiter mehr prüfen läßt.³⁰⁷

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die an sich eher untergeordnete Funktion des Schreibers bei den von Löher berichteten Vorgängen aus dem Obererzstift Kölns in ihrer maßlosen Kompetenzausdehnung symptomatische Bedeutung gewann. Offensichtlich konnte der Schreiber nicht nur als Assistent sondern als gleichberechtigter Teilnehmer des Gerichts und gar als Urteilsfindender auftreten. Heimbach konnte zusammen mit dem Kommissar die Schöffen sogar zu rechtswidrigem Handeln zwingen bei der Abstimmung über die Verhaftung einer anonymen Person.³⁰⁸ Dies lag aber nicht an einem institutionellen Machtzuwachs dieses Amtes, sondern daran, daß die betreffenden Inhaber in das inoffizielle klägerische Kartell des Tribunals einbezogen waren und auf diese Weise Anteil an seiner Dominanz erhielten. Gerichtschreiber wie Heimbach oder Strom dienten der Bestechlichkeit des Amtmanns bei der Unterschlagung von Konfiskationsgewinnen. Sie halfen dem Kommissar, Verdächtige in tödlichen Verdacht zu ziehen, um auf diese Weise Konfiskationen aus dem Vermögen der zum Tode Verurteilten zu organisieren. Im Falle der von Löher beobachteten Zauberprozesse war also die Mißachtung von Recht verbunden mit erheblichen Strukturdefiziten und Kompetenzumwälzungen in den Ämtern der Justiz. Es ist verwunderlich, daß die Schöffen, also die eigentlichen Urteilsfinder eines Hochgerichtsverfahrens dem nicht entgegenwirken konnten.

3.4. Unfähige Schöffen

Durch die Tradition des Amtes wären die Schöffen der mächtigste Magistrat der Bürgerschaft gewesen. Sie waren automatisch im Stadtrat vertreten und übten in beiden Funktionen die Kontrolle über die Besetzung der entscheidenden Ämter aus. Bis auf einen

waren alle Mitschöffen Löhers einmal Bürgermeister der Stadt gewesen. Als Ratsherren kam ihnen das Recht zum Vorschlag bei der Besetzung eines Magistratamtes zu (*ius præsentandi*) und als Inhaber des Schöffensuhls sogar das Wahlrecht zu wichtigen Magistraten (*ius elegendi*).³⁰⁹ Für eine Verhaftung ebenso wie für das Torturverhör war ihre Mehrheitsentscheidung notwendig.³¹⁰ Während der Ermittlung in Strafsachen waren sie zusammen mit dem örtlichen Justizbeauftragten des Landesherren Träger des Untersuchungsverfahrens, wozu auch Verhöre im Kerker gehörten.³¹¹ Löher hatte die *Carolina* so verstanden, als ob auch während der Marter mindestens fünf Schöffen anwesend sein sollten.³¹²

Unter den Schöffen gab es einen „Ältesten“, dem es zukam, die „erste Stimme“ abzugeben. Er konnte also zuerst seine Auffassung einer Sache dartun und damit eine Leitlinie für das Verfahren vorgeben.³¹³ Herbert Lapp hatte im Alter von 66 Jahren diese Ehrenstellung inne.³¹⁴ Dabei darf die Bezeichnung als „Ältester“ nicht wörtlich genommen werden, da Lapps Schöffenskollege Johann Bewell mit 79 Jahren wesentlich betagter war.³¹⁵ Unter dem ältesten Schöffen hat man daher wohl den Schöffensprecher zu verstehen.

Die Stellung der Schöffen als Herren des Ortsgerichts zeigte sich darin, daß der Amtmann ihnen und dem Vogt gegenüber eigentlich rechenschaftspflichtig war.³¹⁶ Nach Löhers Angaben, die sich mit den Siegburger Befunden weitgehend decken, erhielten die Schöffen trotz ihrer ehrenamtlichen Stellung eine Aufwandsentschädigung für ihren Dienst, deren Höhe Löher nicht nannte.³¹⁷ Der Berichtstatter hielt sich vermutlich gerade in diesem Punkt zurück, weil er selbst Schöffe gewesen war, in seiner Kritik die Geldgier als eines der wichtigsten Handlungsmotive der Justizprotagonisten bezeichnete, und dies gewiß nicht mit seinem eigenen früheren Amt in Verbindung bringen wollte.

Die Fluktuation unter den Schöffen im Amt war unterschiedlich hoch. Während Willfähige wie Johann Bewell mehr als zwanzig Jahre dieses Amt innehatten, wurde der Vater des Dominikanerpriors Frieling schon nach acht Monaten im Amt abgelöst; die Gründe wurden von Löher nicht genannt.³¹⁸ Der Einfluß von Kommissaren bei der Zusammensetzung der Schöffen kann vermutet werden. Als Löher sich im ersten Jahr seines Schöffenamtes durch plötzliche Abreise einem Verfahren entzog, war schon zur nächsten Sitzung des anderen Tages ein Ersatzschöffe gefunden.³¹⁹ Die rasche Austauschbarkeit bestätigt die auch von anderen Zeitzeugen wie Prior Frieling oder Pastor Hartmann gebotene Einschätzung ihrer geringen fachlichen Qualifikation.

Auch der Fall des Schöffen Löher zeigt, daß eine Bestellung aus dem Kreis der Schöffenbarfreien in Rheinbach weniger fachliche Kompetenz, sondern familiäre Beziehungen zur Geltung brachte. Schon Löhers Vater Gerhard hatte vor dem Sohn Hermann die entsprechenden Ämter inne.³²⁰ Löhers erstmalige Berufung zum Bürgermeister fiel auffälligerweise genau in das Jahr der Bestellung Schalls v. Bell zum Amtmann. Ob hierbei ein Zusammenhang bestehen und etwa eine Begünstigung Löhers durch den Amtmann vorliegen könnte, ist nicht mehr nachzuweisen, aber durchaus denkbar.

Unter den sieben ordentlichen Schöffen des Stadtgerichts unterschied Löher wohl in einer eigenen Wortschöpfung Ja- und Nein-Schöffen.³²¹ Gemeint ist damit eine grundsätzliche Haltung zur Justiz gegen das angebliche Verbrechen der Zauberei, was bei der stellenweise gebotenen Variante „Ja-und-Amen-Schöffen“ deutlicher zu erkennen ist.³²² Nein-Schöffen waren jene, die der Zauberverjustiz aus unterschiedlichen Gründen skeptisch oder ablehnend gegenüberstanden und dies im Verfahren auch erkennen ließen. Die Ja-Schöffen folgten hingegen dem Kommissar in allen seinen Vorstellungen, auch unter wissentlicher Mißachtung der *Carolina*.

Zur Gewichtung der beiden Parteien sind in der *Wehmütigen Klage* einige schwer einschätzbare Angaben zu finden. Demnach standen zwei Ja-Schöffen fünf Nein-Schöffen gegenüber.³²³ Dietrich Halfmann und Johann Bewell seien willige Handlanger von Kommissar und Amtmann gewesen. Johann Thynen wäre nach einer anderen Angabe von Löher eigentlich ein weiterer Ja-Schöffe gewesen und Godfried Peller wurde gar nicht in diese Lager eingeteilt. Somit verblieben mit Löher nur noch Reichardt Gertzen und Herbert Lapp als Nein-Partei. Also hätten drei Ja-Schöffen gegen drei Nein-Schöffen gestanden, so daß der keinem Lager zugewiesene Peller als Zünglein an der Waage der Justitia hätte wirken können, wenn es auf das Urteil der Schöffen überhaupt noch angekommen wäre.

Der Ja-Schöffe Johann Thynen war zusammen mit Löher der jüngste Mitwirkende im Gericht, aber bereits 1626, ein Jahr früher als Löher, Bürgermeister der Stadt gewesen und seitdem Schöffe.³²⁴ In den Verfahren wurden die beiden jungen Honoratioren vom Kommissar zusammen angesprochen.³²⁵ In einem der beiden Briefe Hartmanns aus Rheinbach an Löher wurde die Einstufung Thynens als willfähiges Instrument der Verfahrensprotagonisten im Gericht bestätigt.³²⁶ Trotzdem muß angenommen werden, daß Löher zu ihm persönlichere Kontakte unterhielt als etwa zu ande-

ren Ja-Schöffen. Im Brief Hartmanns wird deutlich, daß Löher an Thynen Grüße aus Amsterdam bestellte und wohl noch konkretere Wünsche an ihn hatte.³²⁷ Für die Intensität seiner Zusammenarbeit zwischen den zu den Prozeßprotagonisten zählenden Schöffen wie Thynen zählen unauffällige Hinweise des später als Kritiker auftretenden Löher. So hätten nur Thynen und Halfmann die Handschrift der Protokolle des Schreibers Heimbach lesen können.³²⁸ Alle drei aber waren der örtliche Kern des Tribunals, das mit dem Kommissar eine harte Linie gegen Verdächtige vertrat. Allerdings ist auch zu vermerken, daß Thynen bei der Justizierung des Schöffen Lapp nicht sogleich dem Willen des Kommissars zur Hand stand. Erst nach Zögern und nachdem andere Schöffen bereits ihre Zustimmung erteilten, gab er seinen Widerstand auf.³²⁹ Thynen wurde 1637 immer noch als Schöffe erwähnt.³³⁰ Dies belegt nicht nur eine lange Amtszeit seit 1626, sondern kann auch als Vertrauensbeweis der Justiztäter gegenüber einem Verbündeten verstanden werden.

Der Ja-Schöffe Johann Bewell war 1614 ebenfalls Bürgermeister der Stadt gewesen und seitdem als Schöffe ununterbrochen im Amt.³³¹ Aus den noch verfügbaren Dokumenten zur Stadtgeschichte ist zu entnehmen, daß er seit 1568 in Rheinbach wohnte und im Jahr von Löhers Amtsantritt 79 Jahre alt war. Seine heute noch erhaltenen schriftlichen Angaben über Rheinbacher Justizverhältnisse gelten als kenntnisreich.³³² Er war verwandt mit dem früheren Bürgermeister Rheinbachs Hilger Lirtz, der später Opfer der Zauberejustiz wurde. Bewells Tochter hatte den Sohn des Lirtz mit Namen Johann geheiratet.³³³ Als Lirtz mit seiner Dienstmagd und sogar Bewells eigene Tochter unter dem Verdacht der Zauberei verhaftet wurden, konnte auch sein Protest deren Hinrichtungen nicht verhindern.³³⁴ Nach dieser Tragödie sei Bewell umso rücksichtsloser gegen andere Opfer vorgegangen und meist betrunken gewesen.³³⁵ Er wurde von Löher mehrfach als geiziger Mann geschildert; man habe ihn schon mit einem „spendierten rheinischen Viertel Weins“ an das andere Ende der Stadt locken können.³³⁶ Insofern ist es schwer verständlich, daß im Brief Hartmanns die herrlichen alten Zeiten beschworen werden, als u.a. Bewell noch Schöffe war.³³⁷ Dies zeigt, daß Löhers negatives Bild dieser Person wohl nicht alle Rheinbacher teilten. Daß Bewell recht schnell dem Ansinnen des Kommissars zustimmte, eine anonyme Person zur Verhaftung zu bestimmen, spricht allerdings nicht für eine gute Amtsführung, auch wenn sogar Löher dies damit entschuldigte, daß die Hinrichtung seiner nahen Angehörigen ihn eingeschüchtert und demoralisiert habe.³³⁸

Der Ja-Schöffe Dietrich Halfmann war zu Löhers Amtszeit etwa 60 Jahre alt und gebrechlich, sowie der einzige Schöffe, welcher nicht zuvor Bürgermeister der Stadt gewesen war.³³⁹ Wenige Jahre nach Löhers Flucht hatte er ein Kommando über Soldaten der Stadt, vielleicht im Amt des Bürgermeisters. Weil er ihnen dabei eine Kerze als Beleuchtung verweigerte, sei 1644/46 die halbe Stadt abgebrannt.³⁴⁰ Das Vertrauen des Amtmanns scheint er in besonderem Maße genossen zu haben, denn er wurde entgegen normaler Gepflogenheiten als Schöffe damit beauftragt, das Vermögen der justizierten Christine Buffgen zu konfiszieren.³⁴¹ Auch hatte nur er unter allen seinen Amtskollegen mitzuentcheiden, als ein weiterer Gerichtsmitwirkender durch den Kommissar bestellt wurde.³⁴² Da das Interesse des korrupten Amtmanns an Geldkonfiskationen bereits gezeigt wurde, ist für die Einschätzung Halfmanns nicht nur dieser Auftrag bemerkenswert, sondern auch Löhers Hinweis, daß gerade Halfmann jener war, der dem Amtmann verraten hatte, wo seine Nachbarin Buffgen ihr Vermögen im Haus versteckt hatte und damit in besonders übler Weise das Vertrauen seiner Nachbarin mißbrauchte.³⁴³ Der Verdacht auf persönliche Bereicherung stimmt überein mit Löhers Hinweisen auf Geiz.³⁴⁴ Halfmann wurde im Brief Hartmanns ebenfalls kritisiert als ein Schöffe, der seinem eigenen Nutzen und anderen Herren diene.³⁴⁵ Dennoch gehörte er wie Thyßen zu jenen Ja-Schöffen, die bei der Justizierung Lapps zunächst zögerten mit ihrer Zustimmung.³⁴⁶ Doch ist dies sicher auch als wohlverstandenes Eigeninteresse dessen zu sehen, der mit Rücksicht auf die eigene Sicherheit die Würde des Amtes auch für den Kollegen wahren mußte.

Godfried (Goddert) Peller war 1630, im Jahr vor Löhers Amtsantritt als Schöffe, der Bürgermeister der Stadt.³⁴⁷ Nach im Rheinbach üblichem Brauch wurde Peller damit zugleich ein Schöffe, den Löher keiner Partei zuordnete. Peller sei „ehrlich gestorben“, also kein Justizopfer wie Lapp geworden.³⁴⁸ Diese Angabe eines normalen Todes steht jedoch im Widerspruch zu einer anderen Textstelle, wo Löher ihn in den Kreis der Opfer der Zauberverjustiz rechnete.³⁴⁹ Fest steht, daß Löhers Erinnerung hier widersprüchlich und der Zusammenhang kaum mehr aufklärbar ist.³⁵⁰ Peller fand seine Frau Anna, geborene Kemmerling, eines Tages plötzlich im Gefängnis wieder unter der Anklage der Zauberei.³⁵¹ Sie wurde als eine der beiden anonymen Personen verhaftet, für die der Kommissar die Blanko-Erlaubnis der Schöffen erzwang. Die Entdeckung, wer das Opfer dieser seltsamen Zumutung werden sollte, rief auch unter den anderen Schöffen „eine große Konfusion“ hervor.³⁵² Peller hatte bis da-

hin eine verhalten kritische Meinung zu dieser Justiz gepflegt und ansonsten geschwiegen. Immerhin sei, so Löher, nach der Verhaftung seiner eigenen Frau seine „Geduld zu Ende“ gewesen, was ja auch heißt, daß diese Geduld bei anderen Opfern zuvor durchaus festzustellen war.³⁵³

Ein wenig günstiges Licht auf den Charakter Pellers wirft die Frage, ob seine Geduld nicht noch etwas länger hingereicht hätte, wäre es nicht ausgerechnet seine eigene Frau gewesen, gegen die sich diese anonyme Verhaftung richtete. Seine protestierende Drohung, notfalls auch eine Beschwerde beim Landesherren anzustrengen, wurde vom Kommissar schnell und wirksam beschwichtigt. Er warnte Peller, ihn erforderlichenfalls ebenso wie seine Frau hinzu richten.³⁵⁴ Hartmann zählte Peller mit zur Gruppe derjenigen, die er mit der Erinnerung an die guten Zeiten der Stadt verband.³⁵⁵

Von dem Nein-Schöffen Reichhardt Gertzen berichtete Löher in seinem Buch, dieser sei ebenso wie er vor der Justiz nach Holland geflüchtet.³⁵⁶ Gertzen war wie die meisten anderen Schöffen zuvor Bürgermeister der Stadt gewesen. Dieses Amt hatte er im Jahr 1613 inne, damals allerdings nicht in Verbindung mit dem Schöffenamt sondern zusammen mit dem des Gerichtschreibers. Er war zusammen mit Löher der einzige, der sich bis zuletzt der Verurteilung des Schöffensprechers Lapp widersetzte.³⁵⁷ Auch wenn mit dem Angriff gegen Lapp wohlverstandene Eigeninteressen jedes Schöffen berührt und insofern bei dessen Verteidigung nicht nur uneigennützige Motive anzunehmen sind, kann Gertzen persönlicher Mut bei diesem gefährlichen Widerstand nicht abgesprochen werden. Er stimmte schließlich, und wohl im Wissen um die Gefährlichkeit seines Verhaltens, gegen die Mehrheit. Hartmann stützte Löhers positive Einschätzung der Person.³⁵⁸ Löhers Angaben zu Reichhardts Flucht ist zunächst zu entnehmen, beide seien zusammen geflüchtet.³⁵⁹ Nach anderen Hinweisen der *Wehmütigen Klage* sei Gertzen aber erst später als Löher geflohen.³⁶⁰ Johann Frieling bestellte in seinem Brief an Löher vom 29. Juni 1637 nach Holland Grüße an seinen Vetter Reichhardt.³⁶¹ Darin heißt es, Gertzen sei Löhers Flucht-Beispiel gefolgt. Auch dieser Hinweis wäre also so zu verstehen, daß Reichhardt zu einem späteren Zeitpunkt geflohen war, da man einem Beispiel erst post factum folgen kann und eine solche Information an Löher auch keinen Sinn geben würde, wären beide gemeinsam geflüchtet. Diese Lesart findet ihre Bestätigung in einem weiteren Briefzitat Hartmanns aus Rheinbach, datiert auf den 17. Februar 1637, also ein halbes Jahr nach der Flucht. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Gertzen im Wirdenbacher Kloster in Köln,

nachdem er sich später als Löher abgesetzt und sein Vermögen der katholischen Kirche vermacht hatte.³⁶² Zwischen Februar und Juni des selben Jahres hatte er die Flucht weiter nach Amsterdam fortgesetzt, wo sein Vetter ihn schließlich grüßen ließ. Daß gerade diese Stadt das Ziel der Flucht war, könnte durchaus mit der Person Löhers in Zusammenhang stehen, der dem landesflüchtigen Verfolgten dort Hilfe zum Aufbau eines neuen Lebens bieten konnte.

Herbert Lapp war der Sprecher der Schöffen und wurde von Löher zur Nein-Partei gerechnet.³⁶³ Seit 1603, dem Jahr seiner Bürgermeisterschaft, war er bis zu seiner Hinrichtung 28 Jahre ununterbrochen Schöffe gewesen. Hartmann schloß in seiner wehmütigen Erinnerung an die alten Zeiten auch seine Amtszeit mit ein.³⁶⁴ Als Lapp sich einer anonymen Verhaftung unter Hinweis auf geltende Verfahrensregeln widersetzte, drohte Buirmann ihm 100 Goldgulden Strafe an.³⁶⁵ Schließlich gelang es dem Kommissar mit Hilfe erzwungener Anschuldigungen durch andere Opfer, vor allem Bella Kloster, Lapp selbst in die Todesmühle hineinzuziehen.³⁶⁶ Kurz nach dem Schöffen wurde auch seine Frau verhaftet und hingerichtet.³⁶⁷ Als Herbert Lapp im Gefängnisturm justiziert wurde, bemühte sich der Sohn um seine Verteidigung, konnte es aber nicht verhindern, daß nichts weiter im Sinne seines Vaters geschah als nur die Abordnung eines zweiten Kommissars, eines Dr. Dietrich v.d.Stegen, der im gleichen Sinn wie Buirmann tätig wurde.³⁶⁸ Mit Hilfe der Torturqualen erzwungen, konnte schließlich auch eine Urgericht, eine Geständnisaussage, des Schöffen Lapp vorgelegt und dem illegalen Vorgehen der Anschein der Rechtmäßigkeit verliehen werden.³⁶⁹

In der Rheinbacher Gerichtspraxis wurde die vorgesehene Zahl der Schöffen nicht immer eingehalten. Oft nahmen nur die zwei Günstlinge des Kommissars an der Verhandlung teil, wie Löher mit Nachdruck anmerkte.³⁷⁰ Er vermutete, daß der Kommissar möglichst wenige Zeugen seiner dubiosen Praktiken zulassen wollte und dabei den Widerwillen der Kritiker vor solchen Verfahren mit einkalkulierte.³⁷¹ Erst bei den förmlichen Beschlußfassungen des Gerichts wurde wieder auf die erforderliche Vollständigkeit der Schöffen geachtet und diese notfalls durch Ersatzkandidaten hergestellt.³⁷² Diese Praxis entsprach den Empfehlungen, die Kommissar Heinrich Schultheiß in einem von ihm publizierten Instruktionbuch um 1633 an interessierte Veranstalter solcher Tribunale weitergab.³⁷³ Als besonderen Trick Buirmanns schilderte Löher die Tortur des Lirtz, die während der Zeit der Fronleichnamsprozession stattfand, an der die meisten Schöffen teilnahmen, so daß kein kriti-

scher Zeuge den Kommissar beobachten konnte.³⁷⁴ Nur Halfmann und Thynen wirkten bei diesem und wohl auch den meisten anderen Torturverhören mit. Einschränkend zu Löhers Deutung dieses Vorfalls ist anzumerken, daß die Tortur an Feiertagen und während der Gottesdienste zur Verstärkung der exorzistischen Wirkung ausdrücklich empfohlen wurde, z.B. im *Malleus maleficarum*.³⁷⁵ Aus exorzistischer Sicht galt die Tortur als „Reinigung“ des Verdächtigten von teuflischen Verstrickungen.³⁷⁶

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Schöffen bei den auf Todesstrafe stehenden Zauberklagen in schwieriger Lage und meist fachlich überfordert waren. Wenn jemand von ihnen Einwände gegen die Parteilichkeit des Tribunals vorbrachte oder offensichtliche Rechtsbrüche und Verfahrensfehler, geriet er selbst in den Verdacht, ein Zauberer zu sein.³⁷⁷ Wer Skepsis angesichts dieser Justiz erkennen oder gar Kritik verlauten ließ, wurde von den Verfahren ausgeschlossen und während seiner Abwesenheit selbst in den Kreis der Verdächtigten gezogen.³⁷⁸ Die beabsichtigte einschüchternde Wirkung dieser Methode wurde also immer erreicht und damit das dulddende Wohlverhalten auch skeptischer Schöffen.³⁷⁹

*So, Doktor, setze den Schöffen nur solche Brillen auf ihre Nasen, dann werden sie ihr Wohlgefallen dazu spielen. ... Das ist der richtige Trick des falschen Richters, den Schultheiß, Vogt und Schöffen mit solchen Reden zu betören, damit sie dem Inquisitor mit seinen ungerichten Plänen nicht hinderlich sind, sondern ihn in allem unterstützen und sagen: kreuzige und peinige ihn!*³⁸⁰

Die Angst vor dem Verdacht der Zaubereipatronage wurde sicher auch ständig weitergenährt durch die blutigen Vorgänge. So kam es zu der beklagenswerten Situation, daß jeder Schöffe die offensichtlich unbegründeten Hinrichtungen duldete aus Angst davor, daß ihm anderenfalls Ähnliches passieren könnte. Aktive Teilnahme der Schöffen am Verfahren war grundsätzlich nicht gefragt, es konnte leicht passieren, daß der Kommissar es verbot, daß einer von ihnen mit einem Verdächtigten sprach.³⁸¹ Ebenso sind Hinweise zu erkennen, daß die Schöffen auch bei der formalen Durchführung der Verfahren übergangen wurden. Sie erhielten keinen vollständigen Einblick in Protokolle und Verhöraussagen.³⁸² Wenn der Kommissar ein Torturverhör für sinnvoll hielt, konnte er die Schöffen auch gegen ihren Willen zur Zustimmung zwingen.³⁸³ Widersetzlichkeit der eigentlichen Herren des Gerichts gegen den Kommissar konnte von diesem mit Geldstrafen belegt werden.

Bei der Entscheidungsfrage, ob die Schöffen sich sogar zu solch absurden Zumutungen zwingen lassen konnten, über die Verhaftung einer verdächtigten Person abzustimmen, deren Namen der

Ermittler nicht nennen wollte, zeigen sich erhebliche Defizite an Mut und Rechtsbewußtsein. Nach einer Bemerkung Löhers hatte schließlich niemand der sieben Schöffen, auch nicht die Nein-Schöffen, am Ende dem Drängen des Kommissars unter Assistenz des Gerichtsschreibers widerstanden.³⁸⁴

Die Ohnmacht, als Zuschauer diesen Prozessen hilflos folgen zu müssen, verschaffte den Schöffen aber auch ein ruhiges Gewissen. Die offensichtlichen Rechtsverstöße in den Verfahren habe eben der Kommissar zu verantworten.³⁸⁵ Es scheint häufig so gewesen zu sein, daß die Schöffen unter Hinweis auf die Ungnade des Kommissars den Delinquenten zu einem Geständnis zu beeinflussen suchten, um selbst möglichst wenig Umstände zu haben.³⁸⁶ Löhler ließ diesen Gedanken in seiner Streitschrift jedoch nicht mehr als Rechtfertigung gelten, obwohl er zu seiner eigenen Amtszeit sicher auch so gedacht haben mochte.³⁸⁷

Selbst als die Frau des Schöffen Peller den Kollegen ihres Mannes das Unrecht vorhielt, welches ihr vom Gericht angetan wurde, wollte es keiner der ihr persönlich bekannten Schöffen riskieren, zu ihren Gunsten zu sprechen.³⁸⁸ Löhler wies auch für seine Person jede Kritik der Art zurück, es hätte ein Schöffe doch mit der Macht seines Amtes dem Unrecht Einhalt gebieten müssen. Dies seien Vorhaltungen von leichtfertigen Angebern, welche die Gefahr jener Lage nicht beurteilen können.³⁸⁹ Wer die Unrechtjustiz als Schöffe kritisierte, der mußte fliehen oder wurde selbst hingerichtet.³⁹⁰ Es ist nicht nur für Rheinbach belegt, daß Widerstand gegen den Kommissar auch Schöffen in Gefahr brachte, wie Löhler am Beispiel Lapp eindringlich schilderte.³⁹¹ In Rheinbach und den Nachbarorten Meckenheim und Flerzheim seien sieben Schöffen verbrannt worden und etwa die doppelte Zahl von Schöffenfrauen.³⁹² Diese Opfertypik ist auch an anderen Orten belegt, wobei darauf hingewiesen wird, daß Schöffen meist auch dem Send angehörten, und durch diese Aufsichtsfunktion generell als ungeliebte Ordnungshüter und Zensurbeamte viele Feinde unter der örtlichen Bevölkerung hatten.³⁹³

Die dramatischen Erfahrungen während der Zauberprozesse müssen die in Rechtsfragen ohnehin unprofessionellen Honoratioren in der Schöffenbank demoralisiert haben. Möglicherweise war dies und die nervlichen Belastungen durch die blutige Justiz Ursache des auch in Kurmainz allgemein hohen Weinkonsums bei Gericht, wobei auch Löhlers Vermutung einer absichtlichen Berausung denkbar ist.³⁹⁴ Im Brief Hartmanns aus Rheinbach von 1676, gut vierzig Jahre nach dem Beginn der Tribunale, heißt es, daß immer noch Ungerechtigkeit und Unordnung unter den Schöf-

fen herrschten, jeder suche nur noch den eigenen Nutzen.³⁹⁵ Löher lehrte diese gefährliche Zeit „zu dulden, zu schweigen und zu flehen“.³⁹⁶

Verfolgt man Löhers Randbemerkungen über die Länge seiner Darlegungen, so fällt Zwielficht auf die Schöffen. Hätten diese, so Löher, die christlichen Gebote der Nächstenliebe im Gericht gegenüber den unschuldigen Opfern beachtet, wären sie auch nicht selbst mit ihren Frauen Opfer der Justiz geworden, ein weiterer Beleg für das bereits genannte Straf-Motiv der göttlichen Gerechtigkeit in seinen Argumenten.³⁹⁷ Der mutmaßliche Nein-Schöffe Reichardt Gertzen war zudem daran beteiligt, in das Haus der gerade in der Tortur verstorbenen Angeklagten Christine Buffgen einzubrechen und ihr Vermögen zu beschlagnahmen.³⁹⁸ Es war derselbe Schöffe, welcher später zusammen mit Löher gegen die Verurteilung seines Kollegen Lapp stimmte und ebenso wie Löher vor der Verfolgung durch das Tribunal aus dem Lande flüchtete.³⁹⁹ Wurde hier aus Saulus ein Paulus? Oder war es so, daß selbst jene Schöffen, die innerlich distanziert und kritisch gegenüber der Justiz blieben, dennoch alle erreichbaren Vorteile der Situation für sich zu nutzen versuchten? Sollte diese Charakterisierung nicht vielleicht auch auf den Augenzeugen Hermann Löher selbst zutreffen? Immerhin ließ er in einem anderen Zusammenhang erkennen, daß auch er schließlich der rechtswidrigen Verhaftung einer ungenannten Person zustimmte.⁴⁰⁰

Unter Mißachtung des Amtsgeheimnisses verrieten Schöffen an Außenstehende Einzelheiten der Verhöre. So begannen die Gerüchte über angebliche Anhänger der Zaubersekte am Ort. Solche Gerüchte galten als Indizienbeweis der Prozesse und als Anlaß für neue Verhaftungen. Übrigens war auch Löher hier wieder selbst verstrickt in das, was er kritisierte. Offenbar ohne sich dieses Zusammenhangs bewußt zu sein, schilderte er seine Warnung an die Witwe des hingerichteten Lapp wegen ihrer eigenen Gefahr.⁴⁰¹ Auch wenn Löher hier mit dem Beifall seiner Leser rechnen konnte, die seinen Einsatz für ein unschuldiges Opfer gewiß honorierten, gab er damit doch zu, selbst das Amtsgeheimnis verletzt zu haben.

Vor allem die Schöffen waren demnach also nicht in der Lage, die vorgesehene Aufgabe in den Verfahren der Zauberjustiz wahrzunehmen. Die Inkompetenz der Rheinbacher Schöffen führte dazu, daß es ihnen nicht gelang, gegen die abergläubischen Verfolgungstendenzen der Bevölkerung und die Machenschaften einiger Justizaktivisten wirksam Stellung zu beziehen.⁴⁰² Dies war keine Besonderheit in Rheinbach, sondern wurde auch im Traktat des Pastors

Michael Stappert für den Verfolgungsraum des kurkölnischen Niederstifts Westfalen belegt.⁴⁰³ Anstatt zusammen mit dem Vogt als die eigentlichen Inhaber der Gerichtsgewalt vor Ort aufzutreten, wurden die Schöffen zu Zuschauern der Prozesse degradiert.⁴⁰⁴ Ihre hilflose Inkompetenz lag nicht nur an den schwierigen und außerordentlichen Umständen der Zeit, sondern vor allem an der vetternwirtschaftlichen Besetzung der Ämter ohne Rücksicht auf die persönlichen Fähigkeiten.

Löher betonte dennoch die Bedeutung und Verantwortung der Schöffen für das Wohlergehen der Bürgerschaft, indem er lobend hinwies auf ihr Spenden-Engagement für die Armen und andere wohltätige Aktivitäten.⁴⁰⁵ Ihre juristische Kompetenz scheint das aber nicht unbedingt verbessert zu haben, wie auch Löher wußte: „In kleinen Städten und Dörfern findet man die Leute nicht anders und sie sind ja auch nötig für die Arbeit. Doch für solche Bluturteile sind sie nicht weise genug“.⁴⁰⁶ Johann Frieling, ein ehemaliger Rheinbacher Mitschüler Löhers und späterer Dominikanerprior in Köln hatte von den Schöffen der Rheinbacher Tribunale den Eindruck, sie verstünden von Bluturteilen nicht mehr „als der Esel vom Lautenschlagen und Orgelspielen“, sie wurden von ihm sogar als „strohdumme Affen“ bezeichnet, die nicht mehr Herr ihrer Sinne und ihres Urteils seien.⁴⁰⁷ Der Vorwurf der Unfähigkeit von Schöffen wurde in der *Wehmütigen Klage* oft erhoben:

*Was meinen da die hochgeborenen Fürsten, Herren und gelehrten Männer, was da beim Zauberverbrennen nicht alles an Ungerechtem vorfallen wird, wo die Schöffen ungelehrte Hausleute sind, Ackerleute, Weingärtner, Handwerksleute... Die Hälfte von ihnen kann nicht einen einzigen Buchstaben lesen oder schreiben.*⁴⁰⁸

Die schwierige Stellung innerhalb der Zaubertribunale entschuldete jedoch nicht die von Löher geschilderten Schöffen. Abgesehen davon, daß mindestens zwei Schöffen explizite Befürworter solcher Justiz waren, sahen die anderen dem Leid der offensichtlich unschuldigen Opfer tatenlos zu, so lange sie selbst nicht von der Verfolgung betroffen waren. Erst als sie selbst in Verdacht gerieten, konnten sie sich zum Protest aufrufen - dann war es allerdings zu spät.⁴⁰⁹ Für diese duldende Unterwerfung machte der Zeitzeuge und ehemalige Schöffe Löher zumeist das Wirken von Kommissaren in den von ihm beobachteten Tribunalen verantwortlich.

3.5. Übermächtige Kommissare

Während der Zeit der Zauberverfahren traten unter den Juristen Kommissare als landesherrliche Amtleute auf mit ungenau definier-

ten aber weitgehenden Befugnissen als Einnehmer der Strafgeelder (Fiskal), als Aufsicht der örtlichen Gerichte (iudex episcopi), je nach Ermessen auch als Strafermittler und Offizialkläger (advocatus fisci).⁴¹⁰ In der Literatur scheint sich abweichend von Löhers Begrifflichkeit die Bezeichnung dieser Juristen als „Fiskale“ durchzusetzen, da es ihre Hauptaufgabe war sicherzustellen, daß die landesherrliche Kasse den ihr zustehenden Anteil an Strafgeeldern erhielt.⁴¹¹ Doch in der Praxis ging die Kompetenz solcher Amtleute weit über diese Aufgabe hinaus; Kommissar Moeden war zum Beispiel mehrere Jahre als Leiter eines Gerichtsausschusses tätig.⁴¹² Diese breite Kompetenz war Gegenstand von Löhers Kritik, weshalb seine Bezeichnung dieser Juristen als *Kommissar* hier beibehalten werden soll.

Löher kannte diese Juristen grundsätzlich als Amtleute, die vor allem die praktische Durchführung der Justiz gegen Zauberverbrechen beratend begleiten sollten, aber als Herren auftraten und Wert legten auf ihre Titulierung als *Kommissar*.⁴¹³ Die Abordnung ortsfremder Juristen war ein grundsätzlich sinnvoller Versuch der landesherrlichen Behörden, auf die Korrektheit der Verfahren hinzuwirken durch die Entsendung einer Aufsichtsperson, die nicht in örtliche Interessen und Beziehungsgeflechte verwickelt ist. Dies war wohl grundsätzlich nötig, wie beispielsweise die damalige Lage in Rheinbach nahelegt.

Als Kommissare wurden qualifizierte Akademiker bestellt, Lizentiatsen oder Doktoren der Juristenfakultäten. Die Einrichtung eines solchen Amtes wurde von Löher als Versuch einer überforderten Hofbeamtenschaft eingeschätzt, auf diese Weise die Verantwortung für eine Justiz in schwer durchschaubarer Materie von sich abzuwälzen.⁴¹⁴ Den traditionellen Justizbeauftragten wiederum scheint der Kommissar eine willkommene Schreckgestalt gewesen zu sein, die immer wieder benutzt wurde, um den Delinquenten davon zu überzeugen, daß man doch nur wegen dieser Amtsperson gezwungen sei, eine strenge Justiz zu halten.⁴¹⁵ Beichtväter suchten ihre Vorstellungen gegenüber dem Delinquenten zu unterstützen indem sie mit dem Kommissar drohten.⁴¹⁶ Insofern scheint es diesen Juristen in der Tat gelungen zu sein, als landesherrliche Aufsicht aufzutreten. Zumindest einige örtliche Grundherren und Adelige, die zuweilen auch in den Prozessen anwesend waren, scheinen solche Kommissare protegiert zu haben.⁴¹⁷ Die Abordnung von Kommissaren im Falle schwieriger Verfahren oder hochrangiger Angeklagter wurde entweder auf Antrag örtlicher Amtleute oder durch den Hof des Landesherren veranlaßt. Die offizielle Einstufung des Kommiss-

sars unter die Autorität der örtlichen Magistrate, ja sogar als Gehilfen, war auch Löhers Grundannahme; es hätte eigentlich auch das Gericht die Zustimmung erteilen müssen, ehe der Kommissar ein Torturverhör durchführen durfte.⁴¹⁸

Tatsächlich aber konnten solche Amtspersonen die Leitung des Verfahrens an sich reißen. Nicht ohne Grund wurden die Amtsbezeichnungen „Richter“ und „Kommissar“ von Löher oft synonym verwendet, meist in der abgekürzten Formel *FZR* (falsche Zauberrichter).⁴¹⁹ Die Verwendung des Richterbegriffs für eine Reihe verschiedener Amtleute der Justiz war keine Besonderheit bei Löher. Auch Schöffen wurden als Richter bezeichnet, womit deutlich wird, daß damit all jene gemeint waren, die einen Urteilsspruch fällten. Diese Bezeichnung traf daher, wie noch genauer zu zeigen ist, auf die Kommissare von Kurkölnener Zauberprozessen in besonderem Maße zu. Das Kürzel *FZR* war wohl nicht unabsichtlich von schillernder Bedeutung. Nach Löhers Eindruck verhielten Kommissare sich falsch im Sinne von Tücke und waren damit keine richtigen Richter im traditionellen Sinne des Begriffes, weil sie auch die dazu notwendige Unbefangenheit und Gerechtigkeit nicht besaßen. Auch Michael Stappert, der als Beichtvater solcher Prozesse fungierte und gegen die dabei beobachteten Mißstände später eine Kritik verfaßte, teilte Löhers Ansicht und bezeichnete Kommissare als „Kriminalrichter“.⁴²⁰

Daß Kommissare die eigentlichen Herren des Gerichts wurden, ist bei Löher z.B. dadurch belegt, daß im Verfahren gegen den Schöffensprecher Lapp der zuständige Vogt offenbar überhaupt nicht anwesend war und das Urteil ohne Abstimmung der Schöffen nur vom Kommissar und dem Amtmann getroffen wurde, also alleine von Vertretern der Anklage.⁴²¹ Lapp wurde nur auf die Denunziation einer bereits inhaftierten Frau hin und ohne weitere Beweise zum Tode verurteilt. Ebenso erging es später seinem Kollegen Peller.⁴²² Ein Nachweis von Löhers Angaben zum Amt und zur Tätigkeit der von ihm erlebten Kommissare mag diese dominante Stellung verdeutlichen. Zur Zeit der Rheinbacher Tribunale waren die Kommissare Franz Buirmann, Johann Moeden und Dietrich v.d.Stegen tätig gewesen.⁴²³

Dr. iur. Dietrich v.d.Stegen wurde von Löher nur selten erwähnt, obwohl er bei der Hinrichtung des Schöffen Lapp mit Buirmann zusammengearbeitet haben muß.⁴²⁴ Er wohnte während seines Einsatzes in Rheinbach wie sein Kollege zeitweise im Hause des Gerichtsschreibers Heimbach.⁴²⁵ Nach Löhers Angaben wurde der von ihm nur am Rand erwähnte Kommissar vielleicht nur für den

Zweck des Lapp-Prozesses aus Köln abgeordnet. Grund dafür könnte die Beschwerde des Sohnes von Lapp vor dem Landeshofrat in Bonn gewesen sein.⁴²⁶ Möglicherweise war v.d.Stegen ein Bekannter Buirmanns, vielleicht sogar aus dessen Studienzeit, da er immerhin auf Empfehlung von Buirmann und Schalls v.Bell für den Lapp-Prozeß bestellt wurde.⁴²⁷ Den Angaben der Protokolle des Landeshofrats ist zu entnehmen, daß er zur Untersuchung des in schlechten Ruf geratenen Treibens von Møeden nach Rheinbach berufen wurde, was die Eingabe von Beschwerden voraussetzt.⁴²⁸ Nach den Angaben Frielings in seinem Brief an Löher war dies auch bei der ungewöhnlichen Anklage gegen Vogt Schwegeler der Fall.⁴²⁹

Dr. utr. iur. Johann Møeden wurde in der *Wehmütigen Klage* oft gemeinsam mit Buirmann genannt.⁴³⁰ Löher kannte Møeden als Akteur der Tribunale in Flerzheim.⁴³¹ In Rheinbach sei sein blutiges Wirken durch den Schöffen Halfmann gefördert worden.⁴³² Der aus Koblenz gebürtige Jurist absolvierte sein Studium an der Universität Würzburg und begann seine Tätigkeit als Zauberexperte um 1627.⁴³³ In diesen frühen Jahren wirkte er mit bei Prozessen im Herzogtum Jülich-Berg sowie in dessen Grafschaft Neuenahr und dem Amt Domburg. In der Herrschaft der Manderscheider verurteilte er mehrere Pastoren zum Tode und erhielt zur Bezahlung Gegenstände aus dem konfiszierten Hausrat.⁴³⁴ In diesem Zusammenhang ist eine Protektion Møedens durch örtliche Adelige festzustellen, etwa durch Grafen Johann Arnold v.Manderscheid-Blankenheim.⁴³⁵ Löher erwähnte weitere gerichtliche Tätigkeiten an verschiedenen Orten in den Fürstentümern Kurköln und Jülich-Berg.⁴³⁶ Sein Wirken im Kurtrierer Raum ist nicht mehr mit der geistlichen Jurisdiktion Kurkölns zu erklären, womit naheliegt, daß Møeden den überregionalen Ruf eines Spezialisten für Zauberprozesse erwerben konnte und vielleicht aus diesem Grund auch in anderen Fürstentümern tätig wurde.⁴³⁷

Aus dieser Prozeßtätigkeit scheint die Feindschaft gegen Vogt Schwegeler in Rheinbach zu stammen, der schon während Møedens Jülicher Zeit am kurfürstlichen Hof in Düsseldorf gegen dessen Zauberjustiz protestierte.⁴³⁸ Der Protest muß erfolgreich gewesen sein, da es auch nach Aussagen der *Wehmütigen Klage* Møeden im Herzogtum Jülich-Berg nicht gelang, eine weitgreifende Zauberjustiz in Gang zu setzen.⁴³⁹ Als sich Møeden bei seiner perfiden Prozeßführung ohne Beweise auch mit örtlichen Amtspersonen anlegte, kam es bereits zu Beginn seiner Tätigkeit 1629 zu Mißhelligkeiten in der Grafschaft Gerolstein. Der von ihm in Zauberverdacht geris-

sene Amtmann Heinrich v.Mühlheim erhob gegenüber dem Landgrafen zumindest solche Vorwürfe, daß Moeden vom Verfahren entbunden wurde und für seine weitere Tätigkeit eine Prozeßaufsicht erhielt.⁴⁴⁰ Der Amtmann wurde trotzdem verbrannt.

Löher erwähnte an anderer Stelle, daß dem Kommissar im Land der Herzöge von Jülich-Berg die weitere Tätigkeit ausdrücklich verboten worden sei.⁴⁴¹ Der Zorn Moedens darüber muß umso größer gewesen sein, da er seine Autorität immer auf den Auftrag des Landesherren zurückführen wollte.⁴⁴² Durch diese Entscheidung wurden Betreiber der Zauberverjustiz wie er öffentlich ins Unrecht gesetzt, was die beständige Wertschätzung Löhers für die Herzöge von Jülich-Berg gefördert haben mag.⁴⁴³

Moeden legte Wert darauf, daß die Opfer im Gefängnis keinen Zugang zu Rat und geistlichem Beistand eines Ortspastors zu erhielten, sondern nur mit verfolgungseifernden Geistlichen in Kontakt kamen. Er konnte es sogar wagen, geistliche Kritiker der Zauberei zu verdächtigen.⁴⁴⁴ Die katholische Kirche und ihre Sakramente, so Löher, waren ihm ebenso wie seinen Kollegen nur Deckmantel für ganz andere Motive.⁴⁴⁵ Daß Kommissare wie Moeden die bei der Marter anwesenden Schöffen geradezu durch Wein berauschten, damit diese ihren Verfahrenswünschen willfahren, ist anhand erhaltener Gerichtsakten und dem durch Spesenrechnungen ersichtlichen Weinkonsum belegbar.⁴⁴⁶

Johann Moeden sei fest davon überzeugt gewesen, durch das Wirken der Zauberer könnten Krankheiten über die Bevölkerung gebracht werden, er soll auch ein Lehrbuch für Zauberverfahren verfaßt haben.⁴⁴⁷ Löher, der durch Moeden im Jahr 1636 in Rheinbach einen großen Teil seines Vermögens verloren hatte, unterstellte dem Kommissar, der persönlich seinen Kontor geplündert habe, trotz Aberglaubens vor allem Gewinnsucht.⁴⁴⁸ Der Profit aus Todesurteilen verschaffe ein helles und weites Gewissen.⁴⁴⁹ Deutliche Hinweise auf finanzielle Motive dieser Justiz wurden häufig in der *Wehmütigen Klage* geboten. Moeden sei eigentlich eine „hungrige Mücke“ gewesen, „arm, schwindsüchtig und geizig“. Seine „faule und prunksüchtige Frau mit sechs bis acht frechen Kindern“ habe ihn finanziell stark belastet.⁴⁵⁰ Moeden sei daher ein Beispiel dafür, daß einige arme Leute mit Hilfe der Prozesse Anteil an den Gütern der Reichen zu erhalten suchten.⁴⁵¹ Zu diesem Bild einer Diskrepanz von Verschwendungssucht und mangelnden finanziellen Möglichkeiten paßt auch die von Löher überlieferte Beobachtung, daß auf Moedens ausdrücklichen Befehl „herrliche Mahlzeiten“ für die Justizakteure im Haus des Gerichtsschreibers aufgetischt wurden,

natürlich auf Spesenrechnung der inhaftierten Verdächtigten oder ihrer nach dem Verfahren Hinterbliebenen.⁴⁵²

Als Todesopfer der Justiz Moedens nannte Löher den Vogt von Rheinbach, den Schultheißen von Flerzheim, fünf bis sieben Schöffen und zwölf bis vierzehn Schöffenfrauen. Der Kommissar soll insgesamt 125 bis 130 Menschen alleine nur im Rheinbacher Umfeld zum Tode verurteilt haben, ungerechnet einer Löher nicht bekannten Zahl von Opfern in den anderen zuvor von ihm heimgesuchten Gerichtsbezirken.⁴⁵³ Setzt man nur die Zahl der Löher bekannten Opfer in Verbindung mit Moedens daraus erwachsenem Salärananspruch und der Wertangabe von Löhers konfisziertem Haus in Rheinbach, so würde dies bedeuten, daß der Kommissar alleine am Blutgeld seiner Rheinbacher Todesurteile den Geldwert eines Hauses im Wert von 400 Talern ausbezahlt erhielt. Bei mildereren Urteilsprüchen wäre diese Einnahme weit geringer ausgefallen.

Dr. iur. Franz Buirmann wurde als Sohn eines „Trommlers“ aus Euskirchen geboren, wobei Löhers Berufsangabe des Vaters geringschätziger klingt, als es das Ansehen dieses besoldeten Stadtamtes tatsächlich war.⁴⁵⁴ Buirmann konnte ab 1608 an der Universität zu Köln studieren und wurde Ende der zwanziger Jahre als Kommissar Kurkölns bestellt.⁴⁵⁵ In den Schilderungen der *Wehmütigen Klage* nimmt er als Protagonist der Zauberprozesse eine zentrale Stellung ein. Das Oberstift des Fürstentums war sein Hauptwirkungsfeld, nachdem er am Hochherrengericht Bonns Schöffe gewesen und das Amt des Kommissars bereits im Herzogtum Jülich-Berg ausgeübt hatte.⁴⁵⁶ Er heiratete um die Zeit der Rheinbacher Prozesse die Tochter eines Salpeterkochers aus Bonn.⁴⁵⁷ Dies weist auch hin auf regelmäßige Aufenthalte am Sitz des landesherrlichen Hofes.

Zum Buirmannschen Verständnis der Rechtspflege bot Löher viele Hintergrundinformationen, die in dieser Deutlichkeit sonst nicht mehr zu finden sind. Der Kommissar wählte sich als Oberhaupt des Gerichts und erteilte den Schöffen ebenso „Befehle“, wie den Verdächtigten und dem Henkersknecht.⁴⁵⁸ Buirmann nahm sich in Rheinbach sogar das Recht heraus, gegen den ihm eigentlich übergeordneten Vogt als ein in seinem gerechten Auftrag behinderter Sonderbeamter im Auftrag des Landesherren aufzutreten.⁴⁵⁹ Löher berichtete geradezu von Schimpfreden gegen Vogt und Schöffen.⁴⁶⁰ Hieran ist zu erkennen, daß der Vogt bereits als örtliche Amtsperson deklassiert galt und die Würde des unmittelbaren Hofgesandten eher mit der Person des Kommissars in Verbindung gebracht wurde.⁴⁶¹ Dies verschaffte Buirmann gleich mehrere Möglichkeiten, sich gegenüber Widerständen vor Ort wirksam durchzusetzen. Ge-

genüber ihm gleichrangigen Akademikern wie Schwegeler konnte er einen Sonderauftrag des Hofes anführen und gegenüber den weniger qualifizierten anderen Amtleuten den akademischen Titel.⁴⁶² Löher beobachtete unter den Gerichtsbeauftragten auch die naive Vorstellung, ein Kommissar könne schon mit Rücksicht auf sein eigenes Seelenheil niemals wissentlich unredlich handeln.⁴⁶³

Nach Löhers Erfahrung war die Berufung auf große Erfahrung im Kampf gegen das unheimliche Zauberwesen ein eindrucksvolles Argument, das sogar gegen die Autorität der Bibel angeführt werden konnte, denn diese sei ja nur ein „altes Buch“.⁴⁶⁴ In Löhers Erinnerung standen die Schöffen in Rheinbach so sehr unter dem Einfluß des Kommissars, daß dieser praktisch nach eigenem Gusto ein Verhör veranlassen konnte, auch ohne die erforderliche Zustimmung des Gerichts.⁴⁶⁵ Diese verfahrensdominante Stellung der Kommissare vermutete Löher auch für andere Gerichte in den deutschen Fürstentümern, weshalb er an deren Schöffen in seiner *Wehmütigen Klage* entsprechende Mahnungen richtete.⁴⁶⁶

Kommissar Buirmann wurde von Löher als cholerisches Temperament dargestellt, das theatralische Auftritte liebte.⁴⁶⁷ Sein Duktus war überaus entschieden, bei der Tortur legte er auch selbst Hand an.⁴⁶⁸ Als die verdächtige Witwe Buffgen beteuerte, sie wisse nicht wie man zaubert, habe Buirmann gespottet: „Wie willst du dann eine Märtyrerin des Teufels werden? Dann stirb doch endlich in Teufels Namen du alte, verstockte Hexe“.⁴⁶⁹ Aber ihr tatsächlicher Tod kurz darauf in der Tortur habe ihn so nervös gemacht, daß er plötzlich um die Gunst der Zeugen dieses Vorfalls buhlte.⁴⁷⁰ Launische Zornesaufwallungen gehörten zum dienstlichen Auftreten dieser Amtsperson wobei er auch mit der Faust auf den Tisch schlug.⁴⁷¹ Argumente, die ihm nicht behagten, wurden lautstark unterbrochen, eine Zumutung, die auch Schöffen nicht erspart blieb.⁴⁷² Zynische Witze auf Kosten der Opfer während der qualvollen Tortur passen zu einem Charakter, der vor Gericht nur ungerne unter den Augen von Zeugen agierte und darauf hinwirkte, daß möglichst nicht die volle Zahl der Schöffen beim Verhör anwesend war.⁴⁷³

Ein Zauberprozeß war für Buirmann überhaupt kein Untersuchungsverfahren, sondern ein Tribunal, in dem jeder Verdacht zugleich Schuldweis wurde. Denn die Zauberer seien auszurotten und ihre Sache nicht über Monate und Jahre hin zu verhandeln.⁴⁷⁴ Hellsichtig und zutreffend stellte Buirmann fest, daß immer dann, wenn den der Zauberei Verdächtigten auch noch der Schutz der Gesetze zugestanden werde, keine Prozesse mehr gegen sie geführt werden können. Dahingehende Forderungen, so seine Überzeu-

gung, seien daher ein Versuch des Teufels, die Prozesse auf die lange Bank zu schieben, die Zauberer vor Strafe zu schützen und das Satansreich weiter auszubreiten.⁴⁷⁵ Schon hiermit wird deutlich, daß ihm bewußt war, mit seinen Praktiken gegen geltendes Recht zu verstoßen. Ob er dabei ehrlich glaubte, daß den Listen des Teufels wirklich nicht anders beizukommen sei, ist kaum noch zuverlässig zu beurteilen, da wenig mehr als Löhers Zeugnis und einige Gerichtsakten aus Siegburg vorliegen. Unbeherrschtes Temperament, ferner die durch den breiten Konsens der öffentlichen Meinung verfestigten Phantasievorstellungen über zauberische Gefahren und ein an Maßstäben des zugleich tobenden Konfessionskrieges orientiertes Handeln, welches sittliche Normen dem angestrebten Nutzen unterordnete, waren in Buirmanns Person und Wirken eine fatale Verbindung eingegangen.

Der von ihm als Trägheit empfundenen Gründlichkeit der ordentlichen Justiz suchte der Kommissar durch zwanglosen Umgang mit den Formalien der gerichtlichen Ermittlung zu begegnen. Bei der Nadelprobe ließ Buirmann nach dem Stich blutige Nadeln sauberwischen und behauptete dabei, diese Probe sei unblutig geblieben, die Zauberei mithin erwiesen, da unblutige Verletzungen widernatürliche Phänomene seien.⁴⁷⁸ Solche Nadelproben stützten sich nicht auf die *Carolina*, sondern auf die durch den damaligen Koadjutor und späteren Erzbischof und Kurkölnler Landesherren Ferdinand erlassene Zauberprozeßordnung von 1607.⁴⁷⁷ Dieses abergläubische Testverfahren war wie exorzistisches Salz und Weihwasser jedoch bereits im Jahr 1590 in Nürnberg als Hilfsmittel der Zauberjustiz bekannt geworden und insofern nur von einer älteren Tradition kopiert worden.⁴⁷⁸ Auch Spee wußte von solchen Testverfahren zur Feststellung des Zauberverbrechens zu berichten.⁴⁷⁹ Die carolinische Zeitbegrenzung der Tortur wurde ganz nach Buirmanns Gutdünken mißachtet.⁴⁸⁰ Überhaupt war für ihn die geltende Gerichtsordnung der *Carolina* ein „altes, überlebtes Buch, aus dem man nichts lernen könne über Hexen und Zauberprozesse“.⁴⁸¹ Tatsächlich aber enthielt auch diese mit ihrem Artikel 44 eine eigene Bestimmung zur Behandlung der Zauberei.⁴⁸²

Auch solche Ansinnen wie die Zustimmung des Schöffengerichts zu einer anonymen Verhaftung wußte Buirmann unter Berufung auf die besonderen Umstände des Verbrechens der Zauberei zu rechtfertigen. Es sei für die Opfer ohnehin besser, eine kurze Zeit lang Schande zu ertragen, als noch länger im Dienst des Teufels zu leben.⁴⁸³ Daß den Opfern diese Zeit auch ja nicht zu lang wurde, wußte er durch rasche Todesurteile sicherzustellen. Wenn er trotz-

dem immer noch Wert darauf legte, seine Verfahren auf Beweise zu stützen, so ist dies eher auf den erheblichen Legitimationsbedarf seiner Schnellurteile zurückzuführen als auf ein ehrliches Interesse an der Feststellung von Schuld oder Unschuld der Verdächtigten.⁴⁸⁴

Kommissare hatten im Kurkölnener Oberstift bereits damals einen zweifelhaften Ruf hinsichtlich der Seriosität ihrer Justiz. Die Schuld an Justizvergehen wurde nicht nur von Löher an ihre Adresse verwiesen.⁴⁸⁵ Dubioses um die Person Buirmanns ist auch während der Rheinbacher Prozesse durch eine Bemerkung Löhers überliefert. Die Hinrichtung der Frau des Schöffen Peller ging demnach nicht nur auf die Denunziation von zwei Angehörigen der Familie Horst zurück, sondern wurde von Buirmann auch aus privaten Motiven betrieben, da die attraktive Schwester der Anna Kemmerling, Frau des Schöffen Peller, eine Bewerbung Buirmanns um ihre Hand abgelehnt habe. Seitdem richtete sich die Rachsucht des Kommissars gegen diese Familie.⁴⁸⁶

Wie beim Amtmann so fehlt auch in Bezug auf die Person des Kommissars nicht der Vorwurf Löhers, Buirmann und andere hätten die Justiz aus Gewinnsucht so gnadenlos betrieben.⁴⁸⁷ „Die Ursache bei ihnen könnte wohl sein, weil Gnade nicht ihrem Kram und Beutel dient, keinen Profit abwirft und Brot gibt oder den Staat unterhalten kann.“⁴⁸⁸ In bisherigen Untersuchungen herrscht die Ansicht vor, daß Kommissare tatsächlich den weitaus größten Anteil an den Einnahmen der Prozesse erhielten, also weder der Landesherr noch die örtlichen Amtleute.⁴⁸⁹

*Um so leichter muß jemand eine Hexe sein, je mehr Gewinn man sich ihretwegen erhofft. Ja, es ist wirklich eine überaus wichtige und gefährliche Sache: wir sind nicht so heilig, daß unser Gemüt nicht doch vom Brand der Gewinnsucht berührt werden könnte.*⁴⁹⁰

Das Vorgehen Buirmanns war auch damals nicht ohne Kritik geblieben. Löher berichtete davon, daß der Kommissar in zeitlichem Zusammenhang mit dem Lapp-Prozeß mit päpstlichem Bann belegt wurde und die Prozesse in Rheinbach deswegen unterbrochen wurden.⁴⁹¹ Ein Beweis für die Tätigkeit der Kommissare im Auftrag der katholischen Kirche ist der Hinweis auf die Suspendierung Buirmanns jedoch nicht, da er im Auftrag eines Landesherren arbeitete, der auch Bischof war und natürlich die dienstrechtlichen Konsequenzen aus dem päpstlichen Urteil zog. Schon zu seiner Zeit als Kommissar im Herzogtum Jülich war sein Wirken der Anlaß einer herzoglichen Bestimmung, wonach die Verfahren zum Verdacht der Zauberei aus den Händen der unteren Gerichtsbarkeit zu nehmen und unmittelbar an den Hof zu verweisen waren.⁴⁹² Da der Lapp-Prozeß, und hierdurch der päpstliche Bann, in das gleiche Jahr da-

tiert werden wie die auf Buirmann bezogene Verordnung des Herzogs von Jülich-Berg, ist ein Zusammenhang gegeben zur Beschwerde von Vogt Schwegeler aus Rheinbach gegen die Zauberjustiz von Buirmann und Moeden.⁴⁹³

Als Erfolg dieser Bemühungen sei Buirmann durch den Landeshofrat zeitweise abberufen worden.⁴⁹⁴ Der Kommissar blieb dennoch weiter im Amt, wie seine Entsendung zu einem Verfahren nach Siegburg im August 1647 belegt.⁴⁹⁵ Damals begann aber bereits die Abenddämmerung der Zauberprozesse in Kurköln. Die Angeklagte gab bei dem von Truppenoffizieren überwachten Verfahren dem Kommissar freche Antworten und wurde sogar freigesprochen. Kurz vor seiner Abreise wurde Buirmann auf dem Nachhauseweg nach einem nächtlichen Zechgelage von Angehörigen früher verbrannter Opfer überfallen und verprügelt, wobei er den Arm brach.

Wenngleich die Tätigkeit eines Kommissars grundsätzliche Probleme für den Ablauf der Justiz mit sich bringen mußte, ist die Person Buirmanns von besonderer Problematik, die nicht grundsätzlich für alle solche Amtleute zutreffen muß.⁴⁹⁶ Er galt den Sieburgern seiner Zeit als Zechbruder und Frauenheld wobei heute vermutet wird, ihn habe die Macht über Leben und Tod auch deshalb bebraucht, weil er eigentlich von einfacher Herkunft gewesen sei.⁴⁹⁷ Buirmanns instrumentale Funktion im Dienst von landesherrlichen Interessen wird nach bislang unbestätigten Vermutungen in Zusammenhang gebracht mit dem mutmaßlichen Bemühen des Kurkölners Hofes, durch Konfiskationen Geld zu erlangen für militärische Zwecke im Dreißigjährigen Krieg.⁴⁹⁸

Zusammengefaßt zeigen die Darlegungen der *Wehmütigen Klage*, daß reisende Kommissare aktivste Vertreter des klägerischen Kartells in den von Löher beobachteten Zauberprozessen waren, ja sogar Herren des Verfahrens. Anstatt als Kontrolleure die Rechtmäßigkeit der Verfahren zu sichern, wurden sie selbst die Ursache der Mißstände, die sie verhindern sollten. Damit wurde in Kurköln der Wolf zum Schäfer gemacht. In einer zu rhetorischen Schärfen neigenden Studie über die Verfolgungen in Kurköln werden solche Amtleute gar als „eigentliche Vollstrecker der Massenvernichtung“ bezeichnet.⁴⁹⁹

Die Sicherheit im Auftreten der von Löher beobachteten Kommissare gründete vor allem darin, daß die anderen Verfahrensbeteiligten von der Schuld eines Verdächtigten überzeugt waren oder überzeugt werden konnten.⁵⁰⁰ Löhers Textzitate aus den Reihen der Kritiker wie Stappert und Spee sowie der Verfechter dieser Justiz wie Schultheiß und Pseudo-Laymann, zeigen auch, daß die domi-

nante Stellung des Kommissars kein spezielles Problem in Rheinbach oder im Obererzstift war, sondern typisch für die Kurkölnner Verfahren jener Zeit insgesamt.⁵⁰¹ Auch aus den Gerichtsakten der Verfolgungswellen in der Grafschaft Lippe ist zu entnehmen, daß die dort als *Fiskale* bezeichneten Kommissare eine spöttische Selbstsicherheit zur Schau trugen und sich als Ankläger ungeniert über die Rechtsnormen der *Carolina* hinwegsetzten. Für sie galt Zauberei als *crimen exceptum*, weshalb ihnen bereits Vermutungen genügten, um Verdächtige zur Tortur und Verurteilung zu führen.⁵⁰² Akademische Titel und zur Schau gestelltes Fachwissen waren in Kurköln geeignet, bei den Vertretern örtlicher Magistrate den Eindruck zu erwecken, der Kommissar verfüge nicht nur über Fachkompetenz, sondern über außerordentliche „fürstliche Amtsmacht“.⁵⁰³ Da also Klägerpartei und Verfahrensvorsitz in eine Person fielen, kann es nicht verwundern, daß fast immer nur die Ansicht dieser Partei zum Maßstab des Urteilspruchs wurde.⁵⁰⁴

Dabei von einer Überschreitung der Amtskompetenzen des Kommissars zu sprechen, ist dennoch fragwürdig, da bislang nicht feststellbar ist, ob und wie die Grenzen dieses Amtes definiert worden waren. Natürlich war die Stellung als Verfahrensvorsitzender und Kläger zugleich nicht im Sinne einer unparteiischen Rechtsfindung, doch die Vorstellungen über gerechte Justiz waren damals anders konzipiert und Kommissare wie Buirmann behaupteten auch erst gar nicht, Gerechtigkeit überhaupt anzustreben. Wer hätte nachweisen wollen, daß solches Auftreten gegen geltendes Recht verstieß, wenn der Zweck des Amtes an sich definiert war als Sonderbeauftragter in außerordentlicher Sache und wenn das Recht selbst nichts anderes war als eine landesherrliche Satzung, die jederzeit neu definiert werden konnte?

Doch im Kurtrierer Raum, wo die Zauberverfolgungen früher begannen und später endeten, stießen Kommissare wie Moeden auf Gleichgesinnte in reisenden Ausschüssen selbsternannter Lynchrichter, womit ihre Vorreiterrolle also nicht für alle Verfolgungsgebiete bestätigt werden kann.⁵⁰⁵ Sie wurden in Kurtrier sogar ein Begleitfaktor zur Beendigung der Zauberverfolgungen.⁵⁰⁶ Insgesamt können trotz Löhers Akzentsetzung die in Kurköln so prozeßdominanten Kommissare nicht als überregionaler oder gar reichsweiter Ursachenfaktor der Verfolgungsaktivität bezeichnet werden. Sie nutzten vielmehr eine Chance, die durch den Aberglauben und die Wirren der Zeit entstanden war. Sollte dieser Aberglaube vielleicht begründet liegen im Wirken von Geistlichen, die als Exorzi-

sten und Sakramentenspenden an der Durchführung der Verfahren beteiligt waren?

3.6. Ungestüme Exorzisten und Beichtiger

Löhers Beobachtungen der Rheinbacher Zauberprozesse können sich nur auf katholische Geistliche beziehen, da der Protestantismus sich in Kurköln nicht durchsetzen konnte. Das Wirken der Exorzisten kannte Löher aus eigener Anschauung und anderen Berichten, das der Beichtiger vor allem durch die Mitteilungen des Jesuiten Julius Friedrich Spee v. Langenfeld in den Worten seiner *Cautio criminalis* und durch den westfälischen Pastor Michael Stappert in einem heute nicht mehr nachweisbaren Werk, das Löher „Brillen-(Marter?)-Traktat“ nannte.⁵⁰⁷ Beide Geistliche kritisierten die Zauberjustiz und vor allem Stappert verschwiegen laut den durch Löher überlieferten Zitaten nicht, daß seine tragischen Erfahrungen als Beichtvater seine Meinung über die Rechtmäßigkeit von Zauberprozessen grundsätzlich geändert hatte.⁵⁰⁸ Er wurde vor allem dadurch stutzig, daß ein Delinquent in Haft gegenüber einem anderen Geistlichen vortrug, er werde von Stappert zur Lüge gezwungen. Auch von Spee heißt es, daß seine Erfahrungen als Beichtiger den letzten Anstoß gaben, seine *Cautio criminalis* zu publizieren.⁵⁰⁹

Geistliche wie diese späteren Kritiker nahmen zunächst gutgläubig an, ihre Aufgabe bestehe darin, dem unvermeidlichen Tod der überführten Angeklagten im Sinne eines reinigenden Exorzismus durch Tortur und Feuertod einen tieferen religiösen Sinn und Nutzen zu geben. Diese Vorstellung hatte ihre eigene Logik und entsprach grundsätzlich dem Grundansatz christlicher Dogmatik, wonach die bereute Sünde wieder mit Gott versöhnen könne, nachdem das Kreuzesopfer Christi die heilsgeschichtliche Voraussetzung dazu geschaffen habe. Demnach hätte eine durch Torturqualen und Reue von der Sünde des Teufelsbundes gereinigte und geläuterte Seele durch den seelsorgerlichen Dienst des Gefängnisgeistlichen und die von Christus gestiftete Kraft des Bußsakraments doch noch zur ewigen Seligkeit geleitet werden können. Aus der Perspektive des Glaubens an das ewige Leben mochte dann die Art und das Ende des zeitlichen Lebens von untergeordneter Bedeutung erscheinen.

Wenn Seelsorger in solchem Bemühen um eine Lossagung von den Sünden darauf hinwiesen, daß ohne Reue und Geständnis keine gültige Beichte möglich sei und ohne eine solche Reinigung von schwerer Sünde auch nicht der Empfang anderer Sakramente wie Kommunion und Sterbesakrament, so war dies keine gewollte geist-

liche Erpressung, sondern lediglich die Befolgung der kirchlichen Sakramentenlehre. Der gültige Empfang der Sakramente setzt den Gnadenstand des Empfängers voraus, anderenfalls werde dieser Empfang nicht nur nutzlos sondern sogar neue Schuldmaterie. Jeder andere Umgang eines Geistlichen mit den Sakramenten im Falle eines überführten oder verdächtigten Verbrechers wäre entweder unzulässig und schädlich gewesen, wenn man den christlichen Glauben ernst nimmt, oder überhaupt sinnlos, wenn man dies nicht tut. Dennoch mußte dies im besonderen Fall der Zauberprozesse zu einer tragischen Problematik führen, die Löher unter Hinweis auf Stappert als „geistliche Folter“ bezeichnete, womit die Beichtväter der Prozesse die Opfer „schlimmer peinigen als die folternden Henker“.⁵¹⁰ Diese Problematik hatte folgende Logik:

Wenn frommen Verdächtigten klar wurde, daß sie ihr irdisches Leben nicht mehr aus dem dubiosen Tribunal retten konnten, wollten sie wenigstens im Gnadenstand hingerichtet werden, um ihr ewiges Leben zu erhalten. Dazu war nach Lehre der Kirche der Gnadenstand nötig, also die Reinigung von allen Sünden durch den Empfang des Beichtsakraments. Voraussetzung dafür war die Reue und das Bekenntnis dieser Sünden. Die von den Justizaktivisten bevorzugten Geistlichen waren jedoch überzeugt, daß Zauberei eine dieser Sünden war.⁵¹¹ Deshalb drängten sie, diese zu bekennen und die Reue und Abwendung vom Satan durch Preisgabe der Mittäter unter Beweis zu stellen.⁵¹² Wer das unterstellte Zauberverbrechen und die Mittäter nicht bekannte, wurde von den Beichtigern als starrsinnig in der Sünde beschuldigt, die Sakramente daher verweigert. Hier bot sich für skrupellose oder religiös fanatische Beichtiger die Möglichkeit, den um die Sakramente bemühten Delinquenten zu nötigen, um die vom Tribunal gewünschte Geständigkeit zu erreichen.⁵¹³ Wer die unterstellten Untaten auf diesen Zwang hin bekannte und womöglich auch noch angebliche Mittäter nannte, erhielt zwar die gewünschten Sakramente, hatte aber durch sein Lügengeständnis und die Beschuldigung Unschuldiger die größten Sünden begangen und damit erst recht sein ewiges Leben verwirkt. Was immer ein Pönitent also tat oder unterließ, mußte dazu führen, im Stand der Sünde zu sterben. Wie sollte es für ihn aus diesem Dilemma noch einen Ausweg geben? Um dieses Dilemma nutzen und Geständnisse erpressen zu können, erlaubten Kommissare den Delinquenten nur Gespräche mit Geistlichen, die in ihrem Sinne wirkten.⁵¹⁴

Stappert wies darauf hin, daß auf diese Weise Unschuldige durch ihren ernsthaften Glauben zur Lüge und zu einem falschen Ge-

ständnis gezwungen wurden und an der Gerechtigkeit Gottes verzweifeln konnten:⁵¹⁵

*Zum anderen handeln die Beichtväter und Pastoren zu unvorsichtig, wenn sie die hochbekümmerten Gefangenen zu sehr um Buße und Beständigkeit angehen. Denn dies ist eine Art Gewissenstyannei, die die hochbetrübtten Leute zu Todsünden zwingt und dazu, die Lüge als Wahrheit zu bestätigen, indem sie sich und andere, die sie anschuldigen müssen, zu unrecht anklagen.*⁵¹⁶

Außer als Sakramentenspender konnten Geistliche auch als Exorzisten, also Teufelsaustreiber, im Prozeß tätig werden. Der Exorzismus war eine der obligatorischen niederen Weihen unterhalb des Priesteramtes ähnlich dem des Diakonats. Es war in den Anfangszeiten der Universitäten Brauch gewesen, daß bereits die Studenten, die doch meist Kleriker wurden und eine entsprechende Ausbildung anstrebten, die Weihe zum Exorzisten erhielten.⁵¹⁷

Für Exorzisten bot die Zauberverjustiz verschiedene Aufgaben. Der Teufel sollte von der Justizierung ferngehalten werden, um zu verhindern, daß er die Aufklärung der vermeintlichen Zauberverbrechen vereitelt, oder die Verdächtigten stärkt, damit sie die Tortur aushalten, oder daß er sie stumm macht oder umbringt, wenn sie die Tortur nicht aushalten und ihn oder die anderen Mitglieder der Satanssekte verraten wollen. Gesegnetes Salz, Amulette oder Weihwasser in verschiedener Weise am Delinquenten angewandt, sollten das Wirken Satans verhindern.⁵¹⁸

*So haben die Mönche und aufgezwungenen Beichtväter guten Verkauf an Weihwasser. Sie machen Eimer, Bütten und Dosen davon voll und Birkenruten um zu Geißeln und Zeche zu machen. So daß es an Weihwasser und vermeintlich gesegnetem Salz bei Folterungen und Peinigungen niemals mangelt. Beim Nichtgestehen des Angeklagten ... sollen die Herren Kommissare ... die gefangenen Leute in der Folterkammer mit gesegnetem Weihrauch, Palmen- und Krautwedeln beräuchern, gesegnete Kerzen anstecken, ihnen Agnus Dei und heilige, geweihte Dinge an den Hals hängen...*⁵¹⁹

Daß der Verkaufserlös für die Herstellung von Weihwasser ein Motiv der Bettelmönche zur Teilnahme an solchen Verfahren wurde, war ein wohl etwas überspitztes Argument des Händlers Löher, der hierin sicher etwas zu sehr kaufmännisch dachte. Dennoch bestand er mehrfach auf seiner sicher nicht ganz unbegründeten Aussage, Bettelmönche hätten mit Hilfe der Verfahren Geld aus dem Vermögen der Verurteilten erhalten.⁵²⁰ Im vorgenannten Zitat wird ebenfalls deutlich, daß die Kommissare, also Amtleute des Landesherren, die von Geistlichen bereiteten Sakramentalien im Torturverhör einsetzten. Akteure waren also auch hier Beauftragte der weltlichen Justiz, Geistliche hingegen ihre Handlanger und Helfer.

Die folgende Abbildung aus den Kupferstichen der *Wehmütigen Klage* zeigte eine solche Exorzierung unter Mitwirkung von zwei Zelebranten im monastischen Habit.⁵²¹

14) Exorzismus bei Gericht



Sakramentalien kamen aber nicht nur auf Anweisung von weltlichen Amtleuten zum Einsatz, sondern wurden von den Geistlichen selbst als Mittel der Justiz empfohlen. In einem zeitgenössischen Instruktionbuch berichtete Pseudo-Laymann, daß auf Rat eines Priesters einem nichtgeständigen verdächtigten Schäfer Weihwasser zu trinken gegeben wurde, worauf dieser sofort gestand, ein Werwolf zu sein.⁵²² Löher kommentierte ironisch, daß Werwolfgeständnisse der Schafhirten wohl wahr sein müssen, „denn wenn sie der Wölfe nicht wehren würden, so wären sie ja keine Hirten“.⁵²³ Auch die *Cautio criminalis*, Löhers literarische Vorlage, kritisierte das Wirken der Exorzisten in den Prozessen.⁵²⁴

Das Weihwasser und andere Sakramentalien wurden in der katholischen Kirche traditionell als Mittel zur Bannung des Teufels und seiner Einflüsse verwendet. Es liegt nahe, daß dieser Bereich der Frömmigkeitspraxis besonders anfällig war für den Mißbrauch durch ein abergläubisches Publikum, da hier die Anwendung außer-natürlicher Macht mit Gegenständen und Gebetszeremonien in Verbindung gebracht wurde. Was die Sakramentalien hingegen von Amuletten und Fetischen unterscheidet, klingt im Begriff an. Im „heiligen Zeichen“ wurde die angenommene Wirkmacht nicht im Gegenstand selbst vermutet, sondern in der Hand Gottes, der sich

eines sinnlich faßbaren Gegenstandes bediene, um ein der Wahrnehmung des Menschen nicht zugängliches Wirken anschaulich zu machen. Amulette und Fetische sind aus christlicher Sicht deshalb abzulehnen, weil nicht Gott als Wirkmacht angerufen, sondern dem Gegenstand selbst außernatürliche Kräfte unterstellt werden. Diese Unterscheidung ist subtil und als Motiv im praktischen Umgang mit solchen Gegenständen kaum erkennbar.

Für die Aussagetendenz des Zeitzeugen hinsichtlich der Verwendung von Sakramentalien in den Prozessen ist die Geißelung mit Birkenruten ein anschauliches Beispiel. Es zeigt eine Verflechtung von unterstellten Motiven, die als typisch für Kritiker und Akteure der Tribunale gelten können. Löher legte bei der Schilderung der Flagellation zur Bannung teuflischer Macht vor allem Wert darauf, daß die Ruten in salzigem Weihwasser eingeweicht waren. Diese Rezept entnahm er dem Instruktionsbuch des Kommissars Schultheiß.⁵²⁵ In der exorzistischen Logik der Sache schien dies sinnvoll, da so gewissermaßen mit der Kraft des Salzes, eines heiligen Mittels, der Teufel aus dem Delinquenten „ausgepeitscht“ werde. Zweifelhafte ist, ob das Salz im Weihwasser sadistische Absicht zur Verstärkung der Schmerzen von offenen Wunden war. Nach den Vorschriften der katholischen Kirche für die Zubereitung der Materie für Sakramente und Sakramentalien war das Salz das vorgeschriebene Haltbarkeitsmittel, um das Wasser vor Fäulnis zu schützen. Doch das Salz galt unabhängig davon als ein Mittel von exorzistischer Kraft.⁵²⁶ Löher wollte vermutlich nicht die Verwendung von Sakramentalien an sich kritisieren, sondern deren Mißbrauch, wobei eine seiner entsprechenden Bekundungen gewisse Zweideutigkeiten in der Formulierung zeigt:

Um mich nicht verdächtig zu machen, will ich die genannten heiligen Dinge der römisch-katholischen Kirche nicht verachten. Ich will vielmehr sagen, daß sie von den falschen Richtern, Bettelmönchen und aufgedrungenen Beichtvätern unheilig, an unheiligen Orten und unschuldigen Leuten mißbraucht werden. Um den Anschein zu wahren, sage ich, müssen die heiligen Dinge der Kirche den ungerechten falschen Richtern als Deckmantel dienen.⁵²⁷

Nach Löhers Beobachtung gaben jene in den Prozessen als Berater tätigen Mönche phantasievolle Ratschläge zur Bannung der Zauberei.⁵²⁸ Autoren wie der Verfasser eines Instruktionsbuchs, das den Einsatz von Sakramentalien empfahl, seien geradezu Lästterer der heiligen Dinge.⁵²⁹ Wenn Löher mehrfach den Verkauf von geweihten Gegenständen kritisierte, so aus zwei Gründen. Erstens werde hierdurch bei den zugleich mit Aufgaben der Gefangenenbetreuung betrauten Geistlichen ein finanzielles Interesse ge-

weckt. Zweitens fördere der Verkauf von Amuletten mit der Autorität des geistlichen Amtes den ohnehin schon verbreiteten Aberglauben in der Bevölkerung.

Zur konkreten Aktivität der Exorzisten bei den Prozessen monierte Löher, es zieme keuschen Männern geistlichen Standes nicht, die verdächtigten Frauen am ganzen Leib mit Weihwasser und gesegnetem Salz abzureiben, um angeblich die in verborgenen Winkeln des Körpers versteckten Teufel zu verscheuchen.⁵³⁰ Dies geschah offenbar entgegen geltenden Regeln, da zumindest der *Mal-leus maleficarum* anwies, daß diese Untersuchung von verdächtigten Frauen nur von ehrbaren Frauen guten Rufes durchgeführt werden solle.⁵³¹ Da der Vorwurf der Teufelsbuhlschaft auch fromme Katholiken nicht verschonte, fragte Löher mit Recht, warum ein solcher Vorwurf nicht auch einmal jene vielleicht nicht ganz so frommen Geistliche in den Verfahren erreichte, „es sind doch auch nur Menschen“.⁵³² Es sei ohnehin seltsam, daß in den Verfahren mit soviel Aufwand versucht werde, den Teufel aus frommen Menschen auszutreiben, die nie durch Besessenheit oder schädliche Taten Anlaß zu Ärgernis gaben.⁵³³

Unter Bezug auf Spees Werk wies Löher darauf hin, daß die Exorzisten ihr Wissen aus den Verhören unter den Einwohnern des Gerichtsorts austreuten und die daraus entstehenden Gerüchte wieder Indiz für weitere Verhaftungen wurden.⁵³⁴ Als Beichtväter wirkten sie nach Löhers Erkenntnis nicht nur auf ein Geständnis hin, sondern bemühten sich auch um Denunziationen neuer Namen, die den Inhaftierten teilweise auch noch in den Mund gelegt wurden.⁵³⁵ Die für solche Prozesse eigens beauftragten Mönche fand Löher unbarmherzig.⁵³⁶ Verdächtig war ihm auch der rege Zuspruch der Mönche zu den üppigen Gastmählern, die auf Rechnung der Verdächtigten oder ihrer Hinterbliebenen während der Dauer des Verfahrens abgehalten wurden.⁵³⁷

*Sie sitzen mit den Inquisitoren und Kommissaren, den Amtleuten, Richtern und Ja-und-Amen-Schöffen zu Tisch und obwohl sie ein tägliches Debitat haben, so geht doch alles auf Kosten der zu unrecht gefangenen Leute. Außerdem nehmen die Mönche, damit sie keinen Durst bei den Gefangenen leiden müssen oder etwa in Ohnmacht fallen, etwas Herzstärkung mit sich, also einen guten Krug besten Weines, den sie in ihre weiten Ärmel oder unter ihre Kappe stecken, um mit Wärter und Boten beiseite zu trinken, ja sogar mit den gefangenen Frauen, um sie angeblich in ihrer Haft zu trösten.*⁵³⁸

Während der im Torturverhör Gemarterte noch in den Fesseln hing, hatten sich diese Mönche nach Löhers Beobachtung mit den Gerichtsbeauftragten und Henkern aus Weinkrügen zugetrunken,

über die Delinquenten und ihre Aussagen gespottet und sich durch den Gerichtsboten neuen Wein kommen lassen.⁵³⁹ Hiermit ergänzte Löher eine noch schärfere Kritik des Jesuiten Spee, der in seiner *Cautio criminalis* anmerkte, daß manche Beichtväter sich „satt trinken am Blut der Armen“.⁵⁴⁰ Nach Löhers Eindruck waren Franziskanermönche als Begleiter Buirmanns keine unabhängigen Fachleute in den Prozessen, sondern dienten als Büttel des Kommissars und standen parteiisch auf seiner Seite.⁵⁴¹ An einigen Stellen der *Wehmütigen Klage* wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Prozeßaktivitäten Mönche und Kommissare gleichgesetzt.⁵⁴²

Die Beispiele Spee und Stappert, zeigen, daß die Stellung des geistlichen Trösters und Vermittlers der Sakramente für Angeklagte der Zauberei ein für die Betreiber solcher Justiz nicht nur nützliches, sondern zugleich auch gefährliches Element wurde. Diese Beobachtung wird als allgemeines Phänomen bestätigt.⁵⁴³ Ein Restbewußtsein hinsichtlich der Illegalität ihrer Verfahren kann bei Kommissaren angenommen werden. Sie versuchten daher, ihre Praktiken zu verbergen, indem sie zu ihren Torturverhören nicht alle Schöffen zuließen. Diese Diskretion war aber wohl kaum gegenüber einem Kerkerseelsorger zu bewahren, der wie Stappert durch die Klagen der Inhaftierten auf die Mißstände dieser Justiz hingewiesen wurde und auf diese Weise seine ursprünglich verfolgungsbefürwortende Haltung schließlich aufgab. Geistliche verfügten zudem über die intellektuellen und formalen Möglichkeiten, diese Einsichten öffentlichkeitswirksam vorzutragen, was Löher am Beispiel des Pastors Hubertus aus Meckenheim verdeutlichte, der wegen seiner öffentlichen Kritik an den Verfahren von der Kanzel seiner Pfarrkirche ebenfalls als Zauberer verdächtigt und verhaftet worden sei.⁵⁴⁴ Die vom Rheinbacher Pastor Winand Hartmann in zwei Briefen geäußerte Kritik an den Verfahren wird sich wohl kaum auf Briefe beschränkt haben, Hartmann berichtete ja auch davon, die Schöffen Halfmann und Thynen oft zu größerer Sorgfalt im Prozeß ermahnt zu haben.⁵⁴⁵ Eine Auffassung, wonach Hartmann ein offenes Auftreten gegen die Prozesse in Rheinbach scheute, steht im Widerspruch zu Löhers Briefzeugnissen und kann nicht mit Quellen belegt werden.⁵⁴⁶ Im von Löher zitierten Brief des Priors Frieling wurde ähnlich deutliche Kritik geübt, ähnlich habe sich ein von Stappert erwähnter Minorit verhalten namens Fredericus aus Hirschberg in Westfalen.⁵⁴⁷

Nachdem Kommissar Buirmann bereits vor seiner Tätigkeit in Rheinbach 1631 eine Zurücksetzung durch den Landesherrn von Jülich-Berg erfahren hatte und zudem einige Zeit unter päpstlichem

Bann stand, wird ihm die Gefahr unparteiischer Geistlicher für seine Justiz bewußt gewesen sein. Löher betonte immer wieder, daß er und seine Konsorten seitdem keine Ortsgeistlichen oder andere neutrale Personen mehr zu den Verfahren zuließen.⁵⁴⁸ Eine solche Verfahrenspraxis beobachtete auch der ehemalige Beichtiger Spee.⁵⁴⁹ Dies war wohl kein genereller Brauch gewesen, wie die Schilderungen von Stappert zeigen, der als Ortspastor Zugang zu den Verfahren erhielt. Die Kritik von Geistlichen wie Stappert und Spee erklärt allerdings auch, warum Kommissare wie Buirmann dies später nicht mehr erlaubten. Die Verfolgungswelle im Kurkölnener Niederstift Westfalen, über welche Stappert berichtete, wird ebenfalls auf die Zauberprozeßordnung zurückgeführt, die der damals noch als Koadjutor unter seinem Onkel wirkende Ferdinand 1607 erlassen hatte.⁵⁵⁰

Die Interessen der unredlichen Profiteure und Betreiber der Zauberjustiz und die der zunächst nicht selten gutgläubigen Gefängnisgeistlichen können vor diesem Hintergrund als teilweise deckungsgleich bezeichnet werden, ohne daß den Geistlichen dabei notwendig unredliche Absichten unterstellt werden müßten. Daß Stappert vom eifrigen Aktivisten eines justizdienlichen Beichtamtes zum publizistischen Kritiker der Verfahren konvertierte, zeigt die anfängliche Gutgläubigkeit dieser Gruppe von Geistlichen bei ihrem Dienst in den Prozessen. Die von Stappert überlieferten theologischen Überlegungen zeugen davon, mit welcher sachlichen Ernsthaftigkeit Priester wie er sich zunächst diesem Dienst widmeten. Diese allerdings völlig unterschiedlich motivierte Zusammenarbeit zwischen Vertretern der katholischen Kirche und der weltlichen Justiz mußte jedoch spätestens dann ein Ende finden, wenn der Geistliche die Dubiosität der illegalen Verfahren durchschaute. Mindestens sieben von Löher namentlich genannte katholische Geistliche mögen auf die hier dargelegte Weise zu Gegnern der Zauberjustiz geworden sein.⁵⁵¹

Bei den Angaben zur Person Buirmanns war bereits auf den seltsamen Umstand hinzuweisen, daß der offensichtlich recht wenig gottesfürchtige Kommissar dennoch Mönche zu seiner Begleitung für die Prozesse wählte. Ob dies Ausdruck seiner Hoffnung auf göttliche Hilfe in den Verfahren war, oder vielmehr aus taktischen Gründen zur Legitimierung seiner dubiosen Vorgehensweise geschah, läßt sich derzeit nicht befriedigend klären, da Löher in seinem Urteil über Buirmann nur die negativen Aspekte der Person erwähnte. Immerhin wußte der Zeitzeuge zu berichten, daß die Mönche am Festtag Fronleichnam lieber an der Prozession teilnahmen, als am Torturverhör des Kommissars, was neben der von Lö-

her festgestellten Willfährigkeit auch eine substantielle Distanz zwischen dem Motiv der Frömmigkeit und Buirmanns Praktiken erkennen läßt.⁵⁵²

In zusammenfassender Übersicht erscheinen Löhers Angaben zur Mitwirkung kirchlicher Amtsträger an den Prozessen uneinheitlich. Daß es unter den Priestern der katholischen Kirche sowohl Befürworter als auch Gegner der Zauberjustiz gab, erklärt zumindest insoweit, daß auch Löhers Meinung hierzu ambivalent sein mußte. Auch wenn Geistliche keine Akteure der Justiz, sondern seelsorgerliche Begleiter der Opfer weltlicher Zauberjustiz waren, schufen sie mit ihren religiösen Begleitzeremonien den Eindruck eines Gott wohlgefälligen Vorgehens, und schützten auch grobe Ungerechtigkeiten oder Verfahrensfehler der Justiz vor moralischen Vorwürfen. Daß es solche Vorwürfe schon zur Zeit der laufenden Prozesse gegeben hatte, zeigen auch die von Löher in seiner Klageschrift erörterten Rechtfertigungen der Justizaktivisten, die zugleich offenbaren, mit welcher Willkür Zauberprozesse durchgeführt wurden.

3.7. Die Willkür der Zauberjustiz

Die verantwortlichen Juristen waren von der Rechtmäßigkeit ihrer Verfahren zumindest nach eigenem Bekunden überzeugt. Entsprechend dezidiert war die Argumentation zur Verteidigung ihrer auch nach damaligen Rechtsnormen zweifelhaften Verfahrenspraxis. Löher zeichnete das Selbstverständnis der Tribunale nach und schilderte Details des Verfahrensablaufs. Der Vergleich seiner Argumentation mit den Aussagen anderer Quellenzeugnisse und bisherigen Erträgen regionalgeschichtlicher Studien erlaubt es, Elemente von Willkür und Rechtsbeugung sowie Bereicherungen durch die Justizaktivisten der Zaubertribunale nachzuweisen.

Ein wichtiger Faktor der Justizwillkür in den Zauberprozessen war die mangelnde Selbstkritik der Gerichtsverantwortlichen. Sowohl Löher als auch Spee konnten den Wahn mancher Juristen beobachten, die meinten, im Vollzug ihres Amtes nicht irren zu können und versuchten, auch offensichtliche Ungerechtigkeiten zu rechtfertigen.⁵⁵³ Der „Weg der Gesetze“ helfe ihnen dabei, die Zauberer zu entlarven, so eine von Löher festgestellte gängige Ausrede.⁵⁵⁴ Als Garant für die formale Kompetenz der Verfahren galt auch, daß die Verdächtigten nicht wahllos befragt wurden, sondern nach den Regeln und Musterfragen von Interrogatorien, die anerkannte Gelehrte verfaßt oder geprüft hatten.⁵⁵⁵ Zeugenaussagen, fast immer auch ein eigenes Geständnis der Delinquenten, manchmal sogar oh-

ne Anwendung der Tortur abgelegt oder nach einer solchen „freiwillig“ bestätigt, waren nach Meinung der Justiztäter Beweise für die angeblichen Untaten von Zaubervolk.

Geständnisse, so diese Juristen, können nicht lügen und seien jederzeit nachprüfbar in den Protokollen festgehalten.⁵⁵⁶ Oft genug waren derartige Bekenntnisse schließlich auch in der sakramentalen Beichte bekräftigt worden in Beständigkeit bis zur Hinrichtung.⁵⁵⁷ Da der geforderte „volle Beweis“ bei Verurteilungen auf die Todesstrafe gerade im Zauberverfahren meist des Geständnisses bedurfte, wurde die Tortur in der Beweismittelhierarchie in der Tat zur *regina probationum*.⁵⁵⁸ Die Zauberverfolger maßten den unter Zwang bewirkten Geständnissen dennoch großen Wert bei, denn wer könne schon so detailreich vom Hexensabbat und Zauberkünsten berichten, wenn er dies nicht zuvor selbst erlebt habe?⁵⁵⁹

Fehlte hingegen das Geständnis, so war dies den Justizaktivisten eindeutiger Beweis für die Anwendung magischer Kräfte, da ihre grausame Tortur mit natürlichen Kräften nicht durchgestanden werden könne.⁵⁶⁰ Die Leugnung der Tat nach Zeugenbeschuldigungen war ihnen ein weiteres übles Indiz, da solche Hartnäckigkeit nur durch die Kraft des Satans möglich sei. Solche Verdächtigten lachten in der immer weiter fortgesetzten Tortur oder „schliefen ein“, wie die Ohnmacht von den Henkern genannt wurde. Waren die Opfer in der Marter gestorben, so schien auch damit ihre Schuld bewiesen, denn „der Teufel hatte ihnen den Hals umgedreht“, um den Verrat seiner Ränke zu verhindern.⁵⁶¹ Wenn überhaupt doch einmal ein Verdächtigter unschuldig angeklagt worden sein sollte, so sei dies nur auf teuflisches Wirken zurückzuführen.⁵⁶²

Anerkannte theologische Lehrwerke bestätigten ausdrücklich, daß Gott selbst es verhindere, Unschuldige eines so schweren Verbrechens zu beschuldigen.⁵⁶³ Daher müsse also jeder Verurteilte der Zaubertribunale tatsächlich schuldig gewesen sein. Die Sachkompetenz der Verfahren sei zudem durch Spezialisten wie etwa die akademisch geschulten Kommissare sichergestellt und jeder Versuch, diese Justiz zu behindern, mithin selbst verdächtiges Teufelswerk.⁵⁶⁴

Der Gefängnisgeistliche Stappert stellte in Westfalen hingegen fest, daß Anschuldigungen keineswegs freiwillig waren, wenn sie von bereits Inhaftierten stammten, denn die Tortur zwang die Delinquenten, Gruselgeschichten zu erfinden oder die am Ort umgehenden Gerüchte weiterzuerzählen.⁵⁶⁵ Gerüchte des Zauberverdachts zählten dennoch mehr als viele Jahre ehrbaren Lebens, die durch solche *mala fama* vollständig entwertet wurden.⁵⁶⁶ Die Juri-

sten konnten allerdings auch dies begründen. Solche Gerüchte seien von Gott und nicht vom Teufel, denn es sei unglaublich, daß der Teufel die Möglichkeit habe, solch *fromme fama* zu ersinnen.⁵⁶⁷ Wenn jemand ein frommes Leben führe und eifrig an den Sakramenten teilnehme, dann sei aber auch dieser Eifer verdächtig. Er biete einen Hinweis darauf, daß in Wirklichkeit die Zugehörigkeit zum Satansbund verheimlicht werden solle.⁵⁶⁸ Ebenso wie Spee folgerte Löher: Wenn sowohl gute als auch böse Taten der Zauberjustiz gleichermaßen als Beweise der Schuld gelten, dann könne in dieser Justiz niemand mehr seine Unschuld beweisen. Löhers Versuch, die Zauberjustiz als rechtsordnungswidrig zu erweisen, fand ein Vorbild in dem auch von ihm als Literaturgrundlage genannten Werk des Anton Prætorius *Gründlicher Bericht von Zauberey*.⁵⁶⁹

Die geltenden Verfahrensregeln der Hochgerichtsbarkeit im Alten Reich wurden durch Zaubertribunale auf vielerlei Weise mißachtet, ja sogar die Empfehlungen einiger Lehrwerke von Aktivisten der Zauberjustiz.⁵⁷⁰ Cramer, der mutmaßliche Alleinverfasser des *Malleus maleficarum*, bezweifelte, ob schon zwei Zeugenaussagen genügen, einen schwerwiegenden Tatverdacht zu stützen.⁵⁷¹ Wenn keine schweren Tatschäden oder konkrete Tatindizien vorliegen, sollten die Verdächtigten „nachhause geschickt“ werden.⁵⁷² Ebenso wenig wurde im *Malleus maleficarum* die Möglichkeit einer anwaltlichen Verteidigung der Verdächtigten abgelehnt, sondern vielmehr in einem eigenen Abschnitt im Detail erörtert.⁵⁷³

Als wichtigste Ursache für die große Zahl der Zauberprozesse und ihre tragischen Folgen bezeichneten mehrere Zeitzeugen, wie Spee, Stappert und Löher, die durch Torturen erzwungenen Bezichtigungen gegen Unschuldige. Die Schuld eines Verdächtigten war schon dann bewiesen, wenn sein Name in einem früheren Verhörprotokoll eines anderen Verdächtigten genannt worden war.⁵⁷⁴ Daß daraus dann die zum vollen Beweis erforderlichen drei Bezichtigungen wurden, konnte dadurch erreicht werden, daß anderen Delinquenten dieser Name oder der Wohnort im Folterverhör vorgegeben wurde.⁵⁷⁵ Die Aussage, so Löher, werde auf diese Weise durch die Marter geradezu „gelehrt“. ⁵⁷⁶ Diese Einschätzung des Zeitzeugen kann durch die Auswertung von Kurtrierer Prozeßakten und einen Opferbericht aus Bamberg bestätigt werden.⁵⁷⁷ Eine der Henkerlisten auf der Suche nach neuen Verdächtigten war es, die Inhaftierten zu fragen, wer nach ihrer Meinung denn jetzt wohl noch in den anderen Kerkerzellen nebenan sitze.⁵⁷⁸ Verhöraussagen wurden von Kommissaren in manchen Fällen vorher mit den unfreiwilligen Denunzianten verabredete, wenn es galt einen bestimmten

Verdächtigten zu überführen.⁵⁷⁹ So gelang Buirmann die Verurteilung des Schöffensprechers Herbert Lapp.⁵⁸⁰ Spee wies für seine ganz ähnlichen Beobachtungen zutreffend darauf hin, daß diese Methode gegen Artikel 31 der *Carolina* verstieß.⁵⁸¹

Entsprach die Zahl der denunzierten Namen nicht den Erwartungen des Kommissars, so forderte er geradezu zum freien Fabulieren auf, oder versuchte durch Vorgaben in den Verhörfragen, bestimmte Personen in den Verdacht zu ziehen.⁵⁸² Die von Delinquenten erforderten Geständnisse und Bezeichnungen in den Torturprotokollen, die von den Mitwirkenden des Gerichts wieder flüsternd weitergegeben wurden, trugen dazu bei, den Verdacht gegen bereits inhaftierte Personen zu festigen und neue Verdächtige in die Blutmühle der Tribunale hineinzuziehen.⁵⁸³ So konnte ein Mechanismus in Gang gesetzt werden, worin ein Opfer das andere und weitere Unschuldige anschwärzte und auf diese Weise den Fortlauf der fragwürdigen Verfahren garantierte.⁵⁸⁴ Aus lokalen, zeitlich begrenzten Verfahren, die von der jeweiligen Ortsbevölkerung initiiert wurden, entstanden „Prozeßkaskaden“, die auch als „Denunziationsprozesse“ bezeichnet werden.⁵⁸⁵

Auch in Kurtrier war der Schuldbeweis gegen Verdächtige Resultat eines Prinzips, welches als selbstreferenzielle Indizienproduktion bezeichnet werden könnte: Die Verfahren erzeugten durch ihre Tätigkeit selbst die eigene Verhandlungsmaterie, die weitere Tätigkeit sicherte.⁵⁸⁶ Löher bezeichnete diesen Automatismus der Tribunale, die immer zur Schuldfeststellung führte, als „Zwickmühlen-Rezept“.⁵⁸⁷ Cornelius Loos nannte es eine schauerliche, ungeheure Maschinerie, die aus Wahnbildern gebaut und durch unsinniges Geschwätz angewachsen sei.⁵⁸⁸ Förderer der Verfolgung ließen sich auf solche Gedanken jedoch anscheinend nicht ein. Denn, so die erstaunliche Logik: „wann man nit auf die denunciationes gehen sollte“, so könne man keine Prozesse mehr führen. Gerieten aber aus diesem Grund die Prozesse in Zweifel, hieße das ja auch, daß den früher Verurteilten Unrecht geschehen sei; eine Vorstellung, die für einen Juristen wohl kaum akzeptabel war.⁵⁸⁹

Nach Löhers Beobachtung wurden einige einfältige und für das Schmieden bössartiger Gerüchte bekannte Frauen des jeweiligen Ortes inhaftiert, diese zu Denunziationen anderer Personen veranlaßt oder notfalls gezwungen, weitere Namen zu „besagen“. Das einzige Verbrechen, welches hier vorlag, war nach Löhers Überzeugung die falsche Anklage gegen Unschuldige.⁵⁹⁰ Selbst der publizistische Verfolgungsaktivist Pseudo-Laymann ließ in seinem Instruktionbuch erkennen, daß bei den Tribunalen durchaus auch Unschuldige

beschuldigt wurden, ohne indes aus dieser Feststellung die naheliegenden Konsequenzen zur Kritik solcher Justiz zu ziehen.⁵⁹¹ Die überragende Bedeutung, die Gerüchte in dieser Justiz gewannen, machte es nebenbei auch möglich, daß Todeskandidaten durch ihre Aussagen Fortgang und Richtung der weiteren Verfolgungen beeinflussen konnten, wenn möglich gegen eigene Feinde. Auf diese Weise sei es durch die Zauberjustiz zu der radikalsten Einebnung ständischer Unterschiede vor der Guillotine der Französischen Revolution gekommen.⁵⁹²

Die Juristen auf der Zauberjagd hielten aller Kritik an ihrer Gerüchte-Ermittlung durch die Tortur grundsätzlich entgegen, Behauptungen der Verdächtigten, sie seien durch Gerüchte als Unschuldige verdächtigt und durch Marterzwang zum Geständnis getrieben worden, könnten nur teuflische Lügen sein.⁵⁹³ Diese Wahnvorstellung angeblicher Unschuld sei eine Einflüsterung des Teufels, der die Delinquenten noch im letzten Moment dazu verführen wolle, sich mit einer Lüge um die ewige Seligkeit zu bringen. So erklärten es die Juristen, wenn Geständnisse nach Ende der Tortur widerrufen wurden. Auch die große Zahl mutmaßlich unschuldiger Opfer ihrer Prozesse konnte sie nicht irritieren. Nachdem schon so viele Delinquenten der Zauberprozesse hingerichtet wurden, komme es doch auf einen mehr oder weniger auch nicht mehr an, wenn man denn ernsthaft beabsichtige, gegen das heimlich sich ausbreitende Teufelsreich vorzugehen.⁵⁹⁴

Löher kritisierte vor allem die voreilige und leichtfertige Verwendung der Tortur, oft schon unmittelbar nach der Verhaftung.⁵⁹⁵ Wegen geringer Dinge werde oft jahrelang prozessiert. Wenn im Falle des Zauberverdachts jedoch um Leben oder Tod verhandelt werde, müsse hingegen alles schnell gehen.⁵⁹⁶ Hinzu kam, daß die Bestimmungen über die Höchstdauer, Art, Grade und Pausen der Tortur nach den Bestimmungen der *Carolina* nicht beachtet wurden:⁵⁹⁷

*So setzen sie die Folterung oftmals halbe Tage lang, ganze Nächte, ja 24 Stunden in einem fort, während sie dabei fressen, saufen und wohl heimlich mit Karten spielen. Wenn die Leute nicht bekennen wollen, dann verspotten und verlachen sie diese schimpflich und sagen: Meinst du wohl, daß dir der Teufel die Pein abnimmt und tragen hilft?*⁵⁹⁸

Die Tortur war keine Besonderheit der Zauberprozesse, sondern diente traditionell dazu, Unschuld oder Schuld eines Verdächtigten festzustellen und löste die früher geltende irrationale Praktik der Zweikämpfe und Gottesurteile ab, die überhaupt auf eine vernunftmäßige Feststellung einer Tatschuld verzichteten.⁵⁹⁹ Torturverhöre sollten nicht nur die Schuldermittlung auf verifizierbare Grundla-

gen stellen, sondern auch die Gesellschaft gegen solche Verbrecher schützen, die zwar hochverdächtig, aber nicht geständig waren. Und sie sollten den bloß Verdächtigten schützen gegen eine Bestrafung nur aufgrund erdrückender Indizien.⁶⁰⁰ Ihr Ziel war es eigentlich, den mutmaßlichen Täter unbewußt zu einer Aussage zu verleiten, „die keyn unschuldiger also sagen und wissen kundt“.⁶⁰¹ Das Gericht hätte also erst nachdem bereits Indizien vorlagen, nur solche Fragen stellen dürfen, deren Beantwortung Kenntnisse verriet, die nur der Täter haben konnte.

15) Eine Flagellation



Die Beweiserhebung durch Tortur stellte insofern hohe Anforderungen an die Kompetenz eines Gerichts, das von der Tat auch eigentlich schon mindestens genausoviel wissen mußte wie der Schuldige. Durch einschränkende Bestimmungen der *Carolina* sollte sichergestellt werden, daß Marterver-

höre tatsächlich dazu dienen, verstockte Sünder und Leugner zur Einsicht zu bewegen oder eine verräterische Kenntnis zu entlocken, aber nicht Unschuldige zum Geständnis zu zwingen. Eine dieser Vorschriften bestimmte, daß ein in der Tortur abgelegtes Geständnis mindestens 24 Stunden später und ohne Zwang wiederholt werden mußte, ehe es verfahrensrelevant werden durfte.

In den Protokollen ist häufig von „gütlichen Geständnissen“ die Rede, obwohl der Aussage mehrstündige Torturen vorangingen. Manche Marterarten galten den Tribunalen unbekümmert grundsätzlich als „gütliche Befragung“. Es liegt nahe, daß ein schrankenloser, exzessiver Gebrauch der Tortur alles Gewünschte bewirken mußte.⁶⁰² Für die dabei angerichteten Verletzungen konnte bei Zauberklagen dann jederzeit der Teufel verantwortlich gemacht werden. Wem das Halseisen sosehr die Luft abschnürte, daß er nicht mehr sprechen konnte, dem saß eben der Teufel im Hals.⁶⁰³

Die Todesfälle von Andreas Schwegeler und Christine Buffgen im Rheinbacher Kerker wurden in den heute nicht mehr erhaltenen Prozeßakten ebenfalls als Tötungen des Satans dargestellt, der den

Verrat seiner Anhänger verhindern wolle.⁶⁰⁴ Umgekehrt diene diese Vorstellung vom Wirken des Teufels auch dazu, Mitleid mit den Opfern zu verhindern. Schließlich helfe der Satan seinen Dienern, indem er ihnen die Schmerzen der Tortur abnehme.⁶⁰⁵

16) Halseisen und Feuerstuhl



Daher kam es in den Marterverhören oft zu hämischen Verspottungen der Opfer.⁶⁰⁶ Löher dokumentierte eine ganze Reihe zeitgenössischer Beleidigungen gegen Verdächtige.⁶⁰⁷ Ausführlich versuchte er die Untauglichkeit der Tortur als Mittel der Wahrheitsfindung nachzuweisen durch die

Schilderungen von normalen Kriminalfällen, wo Verdächtige durch die Tortur zum Geständnis gezwungen aber erst nach der Hinrichtung ihre Unschuld erwiesen wurde.⁶⁰⁸ Auch Stappert kritisierte grundsätzlich die Anwendung der Tortur in Zauberverfahren.⁶⁰⁹ Er konnte erleben, daß die Opfer zwar im vertraulichen Gespräch ihre Unschuld beteuerten, dem Gericht gegenüber jedoch alle Vorwürfe gestanden, nur um von weiterer Marter verschont zu bleiben.⁶¹⁰ Manche Angeschuldigten baten darum, daß der Beichtvater zu keinem der Gerichtsherren von ihrer Unschuld spreche, sonst hätten die Torturen wieder begonnen.⁶¹¹ Mancher konnte erst auf diese Weise die Macht der Folter und die Unsinnigkeit der früheren Geständnisse anderer Delinquenten erkennen:

Ich hatte nicht geglaubt, daß ein Mensch durch Marter und Pein zur Unwahrheit und Lüge gezwungen werden könnte, bis ich solches leider an mir selbst erfahren habe. Ich bin kein Zauberer und habe den Teufel niemals gesehen. Und doch habe ich sagen müssen, daß ich ein Zauberer bin und muß mich selbst wie auch andere mit meinem Lügenbekenntnis um das Leben und meinen Nächsten um seine Ehre bringen.⁶¹²

Löher kam daher zu dem Fazit, daß „Gewalt auch Stahl und Eisen bricht“.⁶¹³ Selbst die Justiztäter, so der ehemalige Schöffe, könnten der Zauberei überführt werden, würde man sie im Torturverhör nur ebenso behandeln wie ihre Opfer.⁶¹⁴ Die Marter war stärker als alle Frömmigkeit der Verdächtigten; sie konnten viele Jahre unbescholten leben und wurden doch durch Torturqualen dazu veranlaßt, Lügengeschichten zu gestehen und andere Unschuldi-

ge zu verdächtigen.⁶¹⁵ Alle Geständnisse der Zaubertribunale waren daher nach Löhers Überzeugung nur Ergebnis der Marterqualen.⁶¹⁶ Insofern war die Tortur weniger die „Seele des Hexenprozesses“, wie es in einer Quellensammlung heißt, sondern wohl eher sein Gebiß.⁶¹⁷

17) Das Krokodilmaul



Nur selten, so Löher, sei ein Gemarteter ohne Geständnis und Schuldspruch aus der Verhandlung entlassen worden.⁶¹⁸ Wer dennoch entlassen wurde, stand weiter unter Aufsicht der Justiz und wurde in vielen Fällen eidlich dazu verpflichtet, über seine Erlebnisse zu schweigen. Wer immer

solches Glück hatte, konnte in einer nachfolgenden Verfahrenswelle erneut unter Verdacht geraten, wobei es dann kaum noch einmal möglich war, die Todesstrafe abzuwenden.⁶¹⁹ Die Wirkung der Tortur wird in Regionalstudien teilweise zurückhaltender bewertet, da an manchen Orten etwa die Hälfte aller Zauberverdächtigten trotz der Folter ohne Verurteilung entlassen worden seien.⁶²⁰

Ebenso wie Spee betonte Löher, daß Tortur jedes gewünschte Geständnis erbringe, mithin überhaupt nicht geeignet sei, Schuld oder Unschuld eines Delinquenten nachzuweisen. Da kein Mensch die Marter aushalten könne, müßten also alle Menschen potentiell der Zauberei schuldig sein.⁶²¹ Spee war gleicher Ansicht: „Ich pflege mir darum oft zu sagen, daß wir nicht allesamt Zauberer sind, hat nur den einen Grund, daß wir noch nicht mit der Folter in Berührung gekommen sind“.⁶²² Torturen entdeckten nicht das Delikt, sondern erzeugten es.⁶²³ Spee forderte daher unumwunden, diese Verhörmethode in der Justiz abzuschaffen; eine Forderung die bereits einige Jahre zuvor der reformatorische Autor Grevius erhoben hatte, als er die Folter mit der Sklaverei verglich.⁶²⁴ Geständnisse der Verdächtigten, vom Gerichtschreiber in der Urgicht festgehalten, waren das Ergebnis von Verzweiflung. Wenn es schon unmöglich war, die Unschuld zu erweisen, dann konnte man ebensogut auch ein Phantasiegeständnis ablegen und unnötige Peinigungen vor dem unausweichlichen Tod ersparen.⁶²⁵ Kunstgriffe wie jener der Spannungssteigerung durch Überraschungsmomente zeigen, daß im Torturverhör nur noch der Widerstand des Verdächtigten gegen eine schon längst beschlossene Schuldeinschätzung gebrochen werden sollte.⁶²⁶

Die Motive der Opfer, sich in ihrem Elend sogar wissentlich für falsche Denunziationen herzugeben, waren verschieden: entweder um weiterer Tortur zu entgehen, um alte Rechnungen in der Nachbarschaft zu begleichen, Geltungssucht alleinstehender alter Frauen oder gedankenloses Weiterspinnen gängiger Zaubergerüchte, ohne die gefährlichen Folgen zu berücksichtigen.⁶²⁷ Wer unschuldig hingerichtet werden sollte, dem machte es nach Aussage einiger Delinquenten wenig aus, wenn auch Andere durch sein Mitwirken dieses Schicksal teilen mußten.⁶²⁸ Von den Torturopfern der Zaubersjagd in Lippe heißt es: Wer durch die Folter dazu gezwungen werde, Delikte zu erfinden, dem fielen in der Not eher solche gegen Feinde ein.⁶²⁹ Und wer in der Tortur nicht einmal die eigene Ehre bewahren könne, so Löher, dem sei dies auch bei der Ehre Anderer kaum mehr gelungen.⁶³⁰ Als der Kommissar im Falle Lapp gar einen Schöffen angeklagt wünschte, antwortete die verleumderische Beichtigerin ihrem vorwurfsvollen Opfer mit der schlichten Weisheit, daß ein Schöffe, der doch an dieser Justiz mitgewirkt hatte, ebenso gut auch selbst einmal erleben solle, was er bisher anderen antat.⁶³¹

Grund der erfolgten Beschuldigungen war daher eine Mischung aus „Zorn, Haß, Neid und Folterqual“.⁶³² Löher berichtete davon, daß Mißgunst von den Justizangehörigen bewußt und listig geweckt wurden, etwa dadurch, daß fälschlich behauptet wurde, eine bestimmte Person habe den inhaftierten und bislang geständnisunwilligen Delinquenten der Zauberei beschuldigt. Man hoffte, daß dieser dann seinerseits aus Rachezorn gegen jene Person Zauberschuldigungen aussinnen werde:

*Unter jenen erquälten Geständnissen sind bisweilen, wenn auch selten, solche, die aus Zorn, Haß und Neid gegeben werden. Dies wird von den falschen Richtern insofern gefördert, als sie ... zu den Angeklagten in die Gefängnisse gehen und zu ihnen sagen, daß der N. und die N. sie beschuldigt hätten und darauf gestorben seien. So sollten sie daher auch tun und andere anschuldigen und vorzüglich keine Person oder Familie mit Beschuldigungen verschonen, denn immerhin seien sie ja auch beschuldigt worden.*⁶³³

Manche Opfer baten hingegen den Henker ausdrücklich darum, sie nicht dazu zu zwingen, Unschuldige zu bezichtigen.⁶³⁴ Auf die übliche Frage, wer sie das Zaubern gelehrt habe, gaben sie Verstorbene an, denen die Justiz nichts mehr anhaben konnte.⁶³⁵ Der als Zauberer inhaftierte Bürgermeister von Asseln in Westfalen, M. Brune, wies den Beichtiger an, seine Unschuld erst nach seiner Hinrichtung bekannt zu machen, da er sonst weiter gefoltert werde.⁶³⁶ Seine Unschuld müsse aber nach seinem Tod bekannt gemacht werden, um die von ihm gezwungenermaßen als Zauberkum-

panen Angeschuldigten vor dem gleichen Schicksal zu bewahren.⁶³⁷ Löher versuchte die unfreiwillig Lügenankläger hinsichtlich ihrer Gewissensnöte zu beruhigen. Ihre erzwungenen Phantasiegeständnisse zum Schaden Unschuldiger seien ihnen moralisch nicht anzulasten, sondern alleinige Schuld derjenigen, die sie dazu zwingen.⁶³⁸

Als Gegenleistung für Bezeichnungsdienste wurde den Verhör-
opfern Hafterleichterungen oder das Ende der quälenden Torturen
versprochen. Das Instruktionsbuch von Pseudo-Laymann empfahl
den Justiztättern, sich mit falscher Freundlichkeit das Zutrauen der
Inhaftierten zu erschleichen.⁶³⁹ Schultheiß regte an, entweder geist-
liche Güter anzupreisen, wie die Reinigung vom Teufelslaster im
Hinrichtungsfeuer und das ewige Leben im Himmel, oder anderen-
falls diesseitige praktische Vorteile zu versprechen wie ein neues
Haus und freien Unterhalt bis zum Lebensende.⁶⁴⁰ Löher merkte
bissig an, daß damit natürlich das Strohhaus auf dem Richtplatz ge-
meint sei, in das die Betroffenen alsbald hineingesteckt und ver-
brannt wurden, so daß ihr rasches Lebensende auch keine weiteren
freien Unterhaltskosten mehr verursachen konnte.⁶⁴¹

Manche Opfer der Tribunale verzichteten auf eine wirksame Ver-
teidigung und ergaben sich dem unausweichlichen Tod. Derartige
Resignation gilt als Folge von Angst vor der Tortur oder die Ein-
sicht in die Sinnlosigkeit eines solchen Bemühens, was allerdings
schon ein Wissen darum voraussetzte, daß solche Verfahren über-
haupt keine Wahrheit ermitteln wollten, sondern ein Geständnis.⁶⁴²
Kommissar Buirmann ließ im Folterverhör der gemarterten Frau
des Schöffen Peller ein Taschentuch in den Mund stopfen, als diese
trotz der Torturqualen weiter ihre Unschuld beteuerte.⁶⁴³ Das man-
gelnde Interesse an der Wahrheit der Sache beobachtete auch Spee
als Beichtiger. Die Justizaktivisten fand er als „taube Statuen, ein-
zig von dem Wunsche beseelt, sie (d.h. die Verdächtigten) fortwäh-
rend der Hexerei zu beschuldigen“.⁶⁴⁴ Den Trierer Protokollen ist
zu entnehmen, daß den Beschuldigten bereits bekannt war, daß es
gegen den einmal gefaßten Zauberverdacht eines Tribunals keine
Hilfe mehr gab.⁶⁴⁵ Nur selten war es notwendig, durch Druckmittel
aller Art, auch mit Hilfe der Zureden durch Angehörige, Verdächtige
zum Verzicht auf eine Verteidigung zu bewegen.⁶⁴⁶ Daß damit gel-
tende Rechtsnormen verletzt wurden zeigen die Resultate von Nich-
tigkeitsklagen vor dem Reichskammergericht; es erklärte die Ableh-
nung einer Verteidigung als Nichtigkeitsgrund von Zauberverfah-
ren, doch gelten die Normenkontrollen der obersten Justizaufsichts-
behörde in der jeweiligen, meist autonom agierenden Landesjustiz
als nicht vollstreckbar; ihre Mandate wurden oft mißachtet.⁶⁴⁷

Löher forderte daher, die Beweislast zu verschieben und vom Beschuldiger den Nachweis seines Vorwurfs zu verlangen.⁶⁴⁸ Ansonsten, so Löher, werde man unter allen Opfern der Justiz kaum noch einen wirklich Schuldigen finden können.⁶⁴⁹ In seiner Erörterung hatte schon Spee darauf hingewiesen, daß die Verweigerung einer effizienten Verteidigung gerade bei diesem Vorwurf in jeder Hinsicht unhaltbar sei.⁶⁵⁰ Bei der Gegenüberstellung von einem Zeugen mit einem Verdächtigten, der sogenannten *Konfrontation*, durfte der Zeuge nur das sagen, was der Verhörende wollte. Eine Prüfung der Aussage durch den Beschuldigten war nicht möglich.⁶⁵¹ Die Kommissare verhinderten geradezu eine Verteidigung des Angeklagten vor allem dadurch, daß neutrale Personen von den Verfahren ferngehalten wurden.⁶⁵² Löhers häufiger zu findende Forderung, das Gericht möge unparteiische Rechtsgelehrte im Zauberprozeß zulassen, zeigt im Umkehrschluß, daß er von dessen Parteilichkeit überzeugt war.⁶⁵³ Da es sich angeblich um ein *crimen exceptum* handelte, war alles erlaubt. Dies geißelte Spee mit bitterer Ironie:

Wer will mich Inquisitor werden lassen? Ich würde sogleich gegen alle Obrigkeiten in Deutschland inquirieren, gegen alle Prälaten, Kanoniker und Ordensgeistlichen. Mit Leichtigkeit würde ich eine falsche Anklage zustande bringen. Wenn sie sich verteidigen wollten, dann würde ich sie nicht anhören, würde sie ins Gefängnis werfen, sie in ausgesuchter Weise foltern; sie werden sich unter den Martern ergeben müssen, und Eseh! werde ich rufen, Ewo die Zauberer sich versteckt haben! Wie verborgen dies Verbrechen ist! Wie es im geheimen schleicht! E Wer aber wird mich tadeln dürfen, daß ich schlecht prozessiere? Denn ich werde sagen: EWenn ich das nicht dürfte, dann könnte ich freilich nicht geschwind prozessieren und verbrennenE...⁶⁵⁴

Nach Löhers Beobachtung wurde in der hochgerichtlichen Justiz seiner Zeit mit zweierlei Maß gemessen. Es könne hart bestraft werden, den Hund eines Edelmannes zu verletzen, doch die Gewalt gegen so viele Unschuldige in der Zauberjustiz interessiere anscheinend niemanden.⁶⁵⁵ Dieses Argument deckt sich allerdings mit den ebenso gängigen Klagen der Verfolgungsbefürworter, die umgekehrt meinten, die Zauber Gefahr werde zu gleichgültig hingenommen, ihre Ausrottung behindert und diffamiert, ihre Verfolger selbst verfolgt.⁶⁵⁶

Diese Larmoyanz war nicht einmal unbegründet; Gutachten von Juristenfakultäten, die Zauberverfahren kontrollierten, äußerten Unverständnis gegenüber der Schuldannahme und schon Anfang des 17. Jahrhunderts waren zwei Kommissare wegen ihrer Justizmorde selbst hingerichtet worden.⁶⁵⁷ Bei einem von Löher

als „Sekretär Rosser“ bezeichneten hingerichteten Zauberjäger in Koblenz könnte es sich möglicherweise um den Fulderaner Kommissar Balthasar Ross (auch: Nuß) handeln, der 1618 wegen seiner Unrechtjustiz zum Tode verurteilt wurde; sein Kollege Gottfried Sattler aus Wemdingen wurde im Juli 1613 hingerichtet, wie auch Tanner erwähnte.⁶⁵⁸ Im Gegensatz zu Löhers Einschätzung einer angeblichen Gleichgültigkeit gegenüber dem Unrecht der Verfolgung wird heute festgestellt, daß die massenhaften Zauberjustizwellen zu keiner Zeit kritiklos hingenommen wurden und daß die Diskussion darüber schon im Jahrhundert der Verfolgungen intensiv war.⁶⁵⁹

Überzeugender wirkt Löhers Argument, in der Zauberjustiz habe es verschiedene Gerechtigkeitsmaßstäbe gegeben. Er beklagte, daß Juden fürstliche Schutzprivilegien erteilt und Verbrechern allerlei gerichtliche Verteidigungsrechte eingeräumt wurden, während den Zauberverdächtigten unter Hinweis auf die Gefahr des *crimen exceptum* keinerlei Rechte zustanden.⁶⁶⁰ In Kriegszeiten, so Löher weiter, sei es üblich, daß mehrere eines todeswürdigen Verbrechens schuldige Soldaten unter sich einen auslosen, der stellvertretend für die anderen hingerichtet werde. Unverständlich war ihm, warum diese Gnade der Kriegsgerichte nicht auch ehrbar arbeitenden Menschen gewährt werde, die man eines unbewiesenen Verbrechens beschuldigt und willkürlich verurteilt hatte.⁶⁶¹

Die von Löher unterstellte Doppelmoral in der Rechtspflege seiner Zeit konnte er durch wichtige Beobachtungen aus der Zauberjustiz belegen. In solchen Tribunalen werde den Aussagen von Delinquenten geglaubt, so lange, wie sie Geständnisse im Sinne der Justizaktivisten bieten. Doch wenn Verdächtige sich zu verteidigen versuchten, wurde behauptet, daß Zauberer lügen.⁶⁶² Die zynische Logik von Kommissaren auf der Zauberjagd ist auch aus Gerichtsakten der Grafschaft Lippe belegt. Dort hieß die perfide Logik: Wer anderen mit Zauberei droht, beweist damit, daß er ein Zauberer ist; wer es nicht tut, will nur verheimlichen, daß er tatsächlich doch ein Zauberer ist.⁶⁶³ Der Schwur von Zauberbeschuldigten war grundsätzlich nicht glaubwürdig, da der Teufel der Vater der Lüge sei und die Zauberer seine Diener.⁶⁶⁴ Wurde allerdings die eigene Zauberschuld oder die von anderen geständig beschworen, so war dieser Schwur plötzlich doch wieder glaubwürdig.⁶⁶⁵ Als eine Angeklagte hingegen Namen von Zauberjägern und deren Günstlingen nannte, wurde dies als unglaubwürdiges Teufelsgeränke abgetan, während sonst doch jeder solche Hinweis

als Schuldindiz zu gelten hatte.⁶⁶⁶ An die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen wurden keine Ansprüche gestellt. Nicht nur Kriminelle aller Art, auch bereits Verurteilte des Zauberverdachts, ja sogar Ankläger selbst konnten als Zeugen akzeptiert werden, solange sie Bezeichnungen lieferten.⁶⁶⁷

Der Leser der *Wehmütigen Klage* mußte einsehen, daß solche Justiz willkürlich agierte und daher nicht kompetent, noch weniger gerecht genannt werden konnte. Da jedes mögliche Verhalten eines Verdächtigten immer auf das gleiche Ergebnis hinauslief, war daraus zu folgern, daß über Schuld und Unschuld eines Delinquenten schon vor dem Verfahren entschieden wurde, und daß es gleichgültig war, wie dieser auf die Vorwürfe reagierte.

Es liegt in der Logik und Konsequenz seiner Argumentation, wenn der um Frömmigkeitsnachweise bemühte Löher die Vergehen der Justizaktivisten gegen das 9. und 10. Gebot des Dekalogs ausdrücklich dem von ihm entworfenen Sünden katalog der Zauberverjustiz, hinzurechnete.⁶⁶⁸ Er bezeichnete die an Konfiskationsunterschlagungen interessierten Verantwortlichen der Zauberverjustiz als Räuber.⁶⁶⁹ Schon die unseriöse Prozeßführung lasse auf die Unschuld der Delinquenten schließen, denn wo einmal ein Unrecht nachgewiesen werden könne, dort müsse man noch hundert Mal mehr Unrecht vermuten.⁶⁷⁰ Für die Beschuldigten sei ein Prozeß der Zauberverjustiz wie ein waffenloser Kampf mit Raubtieren.⁶⁷¹ Schon die große Zahl der Opfer in einer unbewiesenen Strafsache lasse diese Justiz unglaubwürdig erscheinen.⁶⁷²

Ein wichtiger Grund für die Virulenz jener Zauberverprozesse waren die finanziellen Interessen einiger Amtleute, wie Löher häufig betonte.⁶⁷³ Es sei die Rücksicht auf den Geldbeutel gewesen, welche den Justizverantwortlichen ein besonderes Verständnis dessen verschaffe, was Wahrheit sei.⁶⁷⁴ Im Sinne einer distanzierten Reflexion von Löhers Argumentation dürfen finanzielle Interessen als Handlungsmotiv von Gerichtsbeauftragten zunächst aber nicht grundsätzlich verwundern, denn „nur Verfolgungen ernähren die Verfolger“.⁶⁷⁵ Da dieses Prinzip für die Justizierung aller Straftaten gilt, stellt sich die Frage, als wie wichtig dieses Motiv als Erklärung der Massenverfolgungen der Zauberei einzuschätzen ist.

Der Tenor bisheriger Untersuchungen zu diesem Zusammenhang ist anders als bei Löher zurückhaltender. Es wird vermutet, daß die kurfürstlichen Konfiskationsbestimmungen verfügt wurden unter dem rein verwaltungstechnischen Aspekt des Lastenausgleichs der anfallenden Kosten.⁶⁷⁶ Daß diese Möglichkeit von

Prozeßaktivisten zur eigenen Bereicherung benutzt wurde, gilt dies als symptomatisch für die Schwäche der Kontrollinstanzen in der Verwaltung, nicht aber für das weit verbreitete Verfolgungsbegehren der Bevölkerung. Unter dem in Quellen gesicherten Verweis darauf, daß diese Konfiskationen nicht dem Landesherrn zugute kamen, wird daher davor gewarnt, das Profitstreben als Motiv der Zauberprozesse überzubewerten.⁶⁷⁷

Löhers Beobachtungen zeigen die zumindest verfolgungsverstärkende Bedeutung finanzieller Interessen von Justizaktivisten. Im Wissen um die hilflose Quelle der Zahlung seien unnötige Kosten verursacht worden. Als allzu üppig etwa bezeichnete Löhner die Zechgelage, welche auf Rechnung der womöglich gerade in der Tortur leidenden Delinquenten für alle Mitwirkenden des Gerichts aufgetischt wurden.⁶⁷⁸ Es sei dabei „ein fast adeliger Hof auf Kosten der Gefangenen“ gehalten worden.⁶⁷⁹ Es war allerdings auch außerhalb der Zauberprozesse üblich, daß Justizbeauftragte ein Gerichtsverfahren als Gelegenheit zu ausgiebigen Gastereien nutzten im Wissen um die freie Zeche.⁶⁸⁰ Löhers Vorstellung von einer Bereicherung der Justizaktivisten zeigt sich in häufigen Formeln wie: „O ihr gottvergessenen blut- und gelddürstigen Menschen“.⁶⁸¹ In einer Kapuzinerchronik aus der Zeit um 1680 wird dieses Urteil bestätigt. Der Verfasser fand den finanziellen Aufwand der Verfahren unverständlich, vor allem die große Zahl der Justizbeteiligten, wo doch ein Henker schon genug sei, denn „wem der Kopf abgeschlagen ist, der läuft bestimmt nicht mehr davon“.⁶⁸²

Finanzielle Interessen von Justizbeteiligten werden auch durch Befunde aus der Abtei Siegburg bestätigt und mit der allgemeinen Verarmung durch den schwedischen Kriegszug in Verbindung gebracht.⁶⁸³ Auch in anderen Untersuchungen wurde dieser Gedanke bereits erwogen.⁶⁸⁴ Spee berichtete in seiner *Cautio criminalis* gar, daß überall in der Bevölkerung das Gerücht umging, der Zauberprozeß sei das beste Mittel, um schnell reich zu werden.⁶⁸⁵ Daß dieser Befund sogar an Kinderspielen jener Zeit nachgewiesen werden kann, war bereits zu erwähnen.⁶⁸⁶ Die Hofverwaltung Kurkölns konnte den anfallenden Verfahrensaufwand jedenfalls nicht bewältigen und es häuften sich die Mißbräuche und Unterschlagungen schon wenige Jahre nach der Verfügung der Konfiskationsbestimmungen. Bereits aus dem Jahr 1631, schon zwei Jahre nach Beginn der Kurkölnner Prozeßwelle, wurde in der Hofkammer, dem landesherrlichen Fiskal, eine Beschwerdeliste erstellt, worin auch auf die Betrügereien durch Justizbeauftragte hingewiesen wurde.⁶⁸⁷

Löher berichtete mehrfach von Konfiskationen in den Häusern der zum Tode Verurteilten oder bereits Hingerichteten.⁶⁸⁸ Selbst testamentarisch verfügte Vermögenswerte wurden eingezogen.⁶⁸⁹ Seiner Schwiegermutter, der Witwe Frömbgen, wurden für die ungerechte Verurteilung und Hinrichtung ihres Mannes insgesamt 600 Reichstaler Gerichtskosten berechnet.⁶⁹⁰ Würde man die Prozeßgebühren erheblich reduzieren, so gäbe es nach Löhers Überzeugung auch weniger Prozesse.⁶⁹¹ Einzelheiten der Gebühren und Kostenregelung wurden in der *Wehmütigen Klage* nicht mitgeteilt, der Autor beklagte aber, daß geradezu ein Kopfgeld auf die Opfer ausgesetzt sei:

*Wie ich höre, wird an manchen Orten den Inquisitoren, Brandmeistern und Richtern ein festes Entgelt von 4 oder 5 Talern als Kopfgeld für jeden Verurteilten festgesetzt. Wer merkt denn da nicht auch, daß deswegen eine viel größere Sorgfalt nötig ist, damit nicht etwa die Gier nach Geld und Gewinn als eigentlicher Grund den Prozeß vorantreibt?*⁶⁹²

Andere Angaben sind so zu verstehen, als ob sich die Gebühr am Vermögen der Delinquenten orientierte. Für die Siegburger Sendgerichtspraxis kann dies jedenfalls bestätigt werden.⁶⁹³ Im Vergleich mit anderen Fürstentümern scheinen die Tarife in Kurköln höher und ein Prozeß entsprechend lukrativer gewesen zu sein. Dies erklärt weniger das Prozeßinteresse der ortsfesten Amtspersonen, sondern der reisenden Kommissare, die auf diese Weise regelmäßige Einkünfte erzielten. Selbst bei einem Freispruch, also erwiesener Unschuld, mußten die Verdächtigten nach Löhers Erfahrung immer noch zwischen 100 und 400 Reichstalern Gebühren zahlen zuzüglich einer Kautions in Höhe von 1.000 Reichstalern, ehe sie durch „Henkerssalbe zum Recht kuriert“ auf Krücken davonwanken durften.⁶⁹⁴ Eine Beschwerde aus Kurmainz behauptete durchaus nachvollziehbar, daß solche Kosten nicht durch die karge Zehrung der Inhaftierten entstanden, sondern durch die üppigen Gelage der Schöffen.⁶⁹⁵ Sehr hohe Einkünfte im Zusammenhang mit Zauberprozessen sind auch für Kurtrier belegt. Sogar der Henker sei wie ein hoher Herr auf einem prächtigen Roß vorgeritten und seine Frau habe im Kleiderluxus mit adeligen Frauen gewetteifert.⁶⁹⁶

Vor dem Hintergrund solcher Befunde ist es nicht verwunderlich, daß Löher zu dem Schluß kam, solche Verfahren dienten vornehmlich dazu, um an das Geld der reichen Leute zu kommen.⁶⁹⁷ Er wies ausdrücklich darauf hin, daß das verbreitete Prinzip der Sippenhaftung bei reichen Familien über Generationen hin eine

interessante Einnahmequelle für Aktivisten der Justiz darstellen konnte.

*Wenn sie dann des Vaters Sohn und der Mutter Tochter nach ihrem Geschwätz und ihren Lügen und gegen deren Söhne und Töchter von Geschlecht zu Geschlecht brennen, so haben sie einen ordentlichen Batzen des Vermögens eingesteckt.*⁶⁹⁸

Gleich an nachfolgender Stelle betonte Löher nochmals seinen Eindruck, daß „die Richter“, also die Betreiber dieser Zauberjustiz, wegen des erwarteten Gewinns vorsätzlich das Unrecht duldeten oder selbst verschuldeten.⁶⁹⁹ Das Motiv der Beutegier wurde an zahlreichen Stellen des Textes vor allem in der zweiten Hälfte der *Wehmütigen Klage* genannt und kann als eines der thematischen Kernstücke von Löhers Aussage bezeichnet werden.⁷⁰⁰

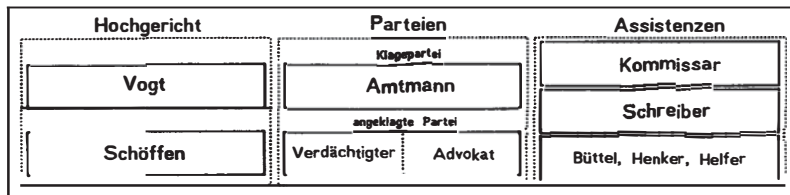
Löhers Beobachtung einer Umwälzung traditioneller Justizstruktur deckt sich mit anderen Erträgen regionalgeschichtlicher Untersuchungen.⁷⁰¹ Bei den Auseinandersetzungen am Fürstenhof Bayerns setzte sich die Gruppe der Verfolgungseiferer vornehmlich aus sozialen Aufsteigern zusammen, während ihre Gegner aus dem heimischen Landadel entstammten.⁷⁰² Wenn auch die niederen Gerichtsbeauftragten vor Ort zumindest nicht offiziell von den Konfiskationen profitierten, so mag bei ihnen doch das Motiv gewirkt haben, über solche Prozesse Kompetenzzuwachs zu erhalten und sich weltanschaulich zu profilieren.⁷⁰³ Die Kurtrierer Verfolgungen vermitteln den Eindruck, als ob die Zauberprozesse insgesamt von Karrieristen benutzt wurden, um auf dem Wege eines Justizfachmanns Eingang zu finden in Hofkanzleien und andere hohe Ämter.⁷⁰⁴

Ein weiterer Aspekt zur Willkürpraxis der Tribunale sind die Kompetenzschwächen der von Löher beobachteten Justiz. Wenn der ehemalige Schöffe in seiner Schilderung Amtsbezeichnungen uneinheitlich verwendete, Kommissare und Vögte als Richter titulierte, den Amtmann über den Vogt stellte oder ihn gar mit dem Bürgermeister verwechselte und den Kommissar plötzlich „Amtmann“ nannte, so war das vielleicht nicht nur Zerstreutheit des hochbetagten Autors oder Beleg für die Beobachtungsdistanz über vier Jahrzehnte. Es kann vielmehr als charakteristisch für die wirren Amtsstrukturen zu Löhers Zeit in Rheinbach verstanden werden.⁷⁰⁵

Statt der traditionellen Ordnung mit dem Vogt als Gerichtsherr und den Schöffen als Richter war tatsächlich der zur Anklagepartei gehörende gutachterliche Kommissar zusammen mit dem zur gleichen Partei zählende Amtmann Kläger und Richter in einer Person, wobei die Schöffen nur als Statisten dienten und der Vogt

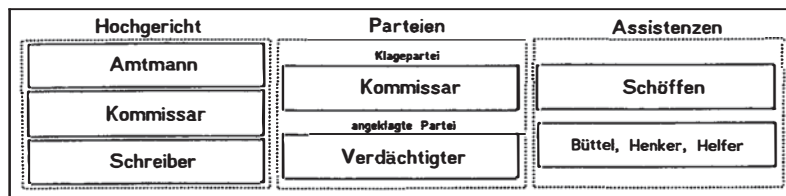
in Rheinbach nicht einflußreich genug war, hiergegen wirksam vorzugehen.⁷⁰⁶ Eigentlich hätte dort in den Zauberverfahren eine Struktur des Hochherrengerichts nach folgendem Schema vorliegen müssen:

18) Regelschema des Rheinbacher Hochgerichts



Statt dessen ergab sich eine Justizstruktur, die den Verdächtigten kaum noch Möglichkeiten für eine wirksame Darstellung ihrer Rechtsposition bot.

19) Strukturschema der Rheinbacher Zaubertribunale



Zu diesen Desorganisationsfaktoren kam hinzu, daß Recht und Justizmacht in den Fürstentümern des Alten Reiches als eine Art delegierter Personenmacht verstanden wurden. Die geltende allgemeine Rechtsnorm der *Carolina* hatte wohl nicht zufällig einen Personen-Namen. Den Fiskalen, die zurecht als Beauftragte des Landesherrn auftreten konnten, war es daher möglich gegen Bestimmungen der *Carolina* zu verstoßen, die ohnehin nur eine Rahmenrichtlinie war.⁷⁰⁷ Im Falle der in Kurköln geltenden Zauberverfahren von 1607 wurde zwar die Klägerhaftung neu belebt, die im Mittelalter Zauberverfahren verhindert hatte, sowie mindestens zwei und vor allem unparteiische Zeugen als Beweis der Zaubertat gefordert, was eigentlich hemmend auf die Zauberverfahren hätte wirken können. Doch daneben wurden sechs weitere verfolgungsfördernde Verdachtindizien eingeführt, die möglicherweise von Delrio übernommen wurden, darunter das Sippenprinzip, Wohnungswechsel, neidische Nachbarn oder die Unfähigkeit der Delinquenten dem Richter in die Augen zu sehen.⁷⁰⁸ Diese widersprüchlichen Tendenzen konnten also nach Belieben der Amtleute interpretiert werden.

Ähnlich wie bei einigen Manderscheider Verfahren zeigen Löhers Beobachtungen deutliche Elemente einer Usurpation örtlicher Amtsmacht durch Ministerialen, die sich aus der Teilnahme am traditionellen Karrierewettbewerb unter den bürgerlichen Honoratioren aus unterschiedlichen Gründen nicht den gewünschten eigenen Vorteil versprachen und auf ihre Weise tatsächlich aus ihren Aktivitäten in der Zauberjustiz mehr Nutzen gewannen.⁷⁰⁹ Den Rekrutierungskreis solcher Juristen fand Löher unter „verarmten und erfolglosen Doktoren und Rechtsgelehrten“.⁷¹⁰ Auch Spee hatte diese Justizaktivisten aus eigener Erfahrung als „minderwertige, niederträchtige und habgierige Menschen“ kennengelernt.⁷¹¹ Die örtlichen Schöffen wurden von ihnen nach Wunsch und Belieben berufen oder abgesetzt.

*Vorsichtige und gerechte Vögte, Schultheiße, Schöffen und Gerichtschreiber dulden die falschen Richter nicht, sondern machen diese selbst noch der Zauberei verdächtig. Mit ihrem falschen Verbrennen räumen sie dieselben aus den Richtbänken und setzen dafür (wie schon beklagt) andere nichtsnutzige unweise und versoffene Schöffen hinein.*⁷¹²

Offensichtliches Ziel dieser Praxis war es, eine Gruppe von Schöffen zu bilden, die aus Dummheit, Angst oder Profitstreben mit dem Kommissar zusammenarbeitete.⁷¹³ Der latente Verdacht der Zauberpätrone machte die Schöffen gefügig für den Willen dessen, der diese Waffe geschickt zu nutzen verstand:

*Denn wenn beim Vogt (Kommissar) Schultheiß die Schöffen nicht votieren und stimmen wollen, wie er will, dann sagt er: sie wollen die Justiz, das Zauberverbrennen behindern und sabotieren. Und er hält alle der Zauberei für verdächtig, die nicht für Gefangennahme, Folter und Tod votieren und stimmen wollen.*⁷¹⁴

Die Funktion der Schöffen in der von Löher beobachteten Justiz bestand nur noch darin, dem Willen des Kommissars zu gehorchen und durch ihre Anwesenheit diesen Vorgängen den Anschein formeller Rechtmäßigkeit zu verleihen. Damit gelang dem Fiskal zumindest in Kurköln ein Kompetenzsprung, der sogar über den Wirkungskreis des Gerichts hinauswies.

Die Möglichkeit der Reisen als Justizmakler auf eigene Rechnung wird auch im Falle von Kurtrierer Ausschußmitgliedern und reisenden Schreibern als Gewinnerwerbsmöglichkeit gesehen.⁷¹⁵ Die dem zugrundeliegende Mechanik einer usurpatorischen Aneignung von Amtsmacht kann ebenso wie bei Löhers Rheinbacher Schilderungen auch im Kurtrierer Ausschußwesen festgestellt werden, wo Mitglieder der Lynchjustizausschüsse versuchten, sich als landesherrliche Amtleute aufzuwerfen. Für den dortigen

Raum konnte resumierend festgestellt werden, daß nicht nur das Verhalten der Justizaktivisten das Recht aushöhlte, sondern das allgemeine Klima der Angst.⁷¹⁶ Diese Feststellung paßt auch zu Löhers Beobachtungen, wobei über diesen Befund hinaus noch zu ermitteln bleibt, warum es dazu kam und warum gerade im 16. und 17. Jahrhundert.⁷¹⁷

Dem ortsüblichen Gericht aus Vogt und Schöffen standen in Rheinbach mit den Kommissaren Buirmann, Moeden und v.d.Stegen ortsfremde Personen gegenüber. Das örtliche Gericht wußte mit Todesurteilen überhaupt nicht umzugehen, es hatte schon seit hundert Jahren keine mehr gefällt.⁷¹⁸ Diese Kompetenzlücke wurde von den reisenden Zauberexperten besetzt, wobei die Schöffen teilweise wie ihre Schüler belehrt wurden. Gleichwohl konnte der Schöffe Löher auch sich und die Kollegen nicht von Schuld freisprechen. Die Unrechtmäßigkeit dieser Justiz führte sie erst dann zu Protest und Widerstand, als sie selbst ihre Opfer wurden. Dies zeigte Löher anhand der Justizierung des Schöffen Herbert Lapp:

Er protestiert zu Gott, er nahm Himmel und Erde zum Zeugen seiner Unschuld vor dem versammelten Gericht und klagte, daß es ein falsches, erpreßtes und abgerungenes Urteil sei. Nun erst und zu spät, so meinte er, stelle er bei sich selbst fest, daß alle zuvor ergangenen Urteile falsch, böseartig und ungerecht waren, sowohl dies Urteil gegen ihn, als auch gegen alle anderen.⁷¹⁹

Zur Frage, wie die von ihm beschriebenen Probleme beseitigt werden könnten, empfahl Löher, die Macht „des Inquisitors oder Amtmanns“ in den Prozessen zu reduzieren und in Richtung auf den Vogt oder Schultheiß, also traditionelle Magistrate zu verlagern.⁷²⁰ Wenn nur erst unparteiische und kompetente Rechtsgelehrte Einblick in die Praxis der Zaubertribunale erhielten, so würde nach Löher Überzeugung diese dubiose Justiz alsbald zur Schande ihrer Verantwortlichen entlarvt.⁷²¹ Löhers Schilderungen vermitteln den Eindruck, daß er die tatsächlichen Profiteure der Verfolgungen vornehmlich als ortsfremde Wegelagerer empfand, die durch die Lande ziehend die Dummheit oder Verblendung einiger örtlicher Zukurzgekommener ausnutzend reiche Bürger brandschatzten und die Justiz im Sinne eigenen Gewinnerwerbs betrieben.

Eine unzureichend definierte Aufwertung des Fiskals vom Eintreiber von Strafgeldern zum verfahrensdominierenden Spezialgutachter mußte bei mangelnder behördlicher Aufsicht dahin führen, daß die traditionelle Justizhierarchie außer Kontrolle geriet, und die für eine gerechte Justiz notwendige Beachtung von Ver-

fahrensnormen und Gesetzesregeln während solcher „Gerichtsanarchie“ nicht mehr durchzusetzen war.⁷²² Doch in Kurtrier wirkten lokale Amtleute (Vögte, Amtmänner) und Ausschüsse auch ohne Kommissare wie eine Einheit von Jäger und Hundemeute; Kommissare trugen dort später im Gegenteil zur Beendigung der Verfolgungen bei.⁷²³

Die von Löher beobachteten Strukturverschiebungen in den Ämtern der Justiz können also wiederum eher als Symptom, denn als letzte Ursache verstanden werden. Die Rechtfertigungsargumente der Justiztäter lassen weiterhin fragen, ob diese Juristen tatsächlich ihre sophistischen Argumentationen glaubten und was sie über finanzielle Interessen hinaus dazu veranlaßte, die Normen des Rechtsverständnisses bewußt zu mißachten zum Zweck der Vernichtung einer angeblichen Zaubersekte.



Die in diesem Kapitel gesammelten Beobachtungen Löhers über die Willkür der Justiz und die juristischen Mängel der Tribunale zeigen wichtige strukturelle Wirkfaktoren der Zauberjagd mit teilweise exemplarischem Charakter. Bemerkenswert ist vor allem eine ungenau definierte Kompetenzverteilung der Justizämter. Löhers Schilderungen des Verfahrensablaufs betonen die dominierende Rolle von Kommissaren in einer strukturschwachen Grenzregion, deren unfähige Justizamtleute weder den Verfolgungsinteressen der Bevölkerung noch den Bereicherungsinteressen einiger Justizaktivisten gewachsen waren.

Wenn dabei allerdings immer wieder die Instrumentalisierung der Furcht vor zauberischen Umtrieben oder der Furcht vor derartigen Verdächtigungen als Motivhintergrund und Legitimation der Verfolgungen zu betonen ist, bleibt an den Augenzeugen weiter die Frage zu stellen nach den weltanschaulichen Hintergründen dieser Ängste. Auch weil Löher selbst verstrickt war in das, was er kritisierte, ist es notwendig, zunächst die Aussagekompetenz der *Wehmütigen Klage* als historische Quelle festzustellen, um die Relevanz ihrer Deutungen der Zeit einschätzen zu können.

4. Schöffe, Emigrant und Autor Löher

Die bisher untersuchten Darlegungen der *Wehmütigen Klage* zeigten, daß die Justiz im 17. Jahrhundert in den Dienst abergläubischer Vorstellungen und eigennütziger Zwecke in Obrigkeit und Verwaltung Kurkölns geriet. Diese Justiz kann hinsichtlich ihrer Ämter und Verfahrenspraxis jedoch allenfalls als Instrument im Dienst der Obrigkeit gewertet werden, dessen Tätigkeitsmaßstäbe nicht in ihm selbst liegen. Ob die Gerichte mehr oder weniger Fälle strafwürdigen Verdachts zu untersuchen haben und nach welchen Kriterien sie dies tun, ist unter anderem eine Frage der Gesetze, aber auch des Weltverständnisses derer, die nach diesen Gesetzen leben.

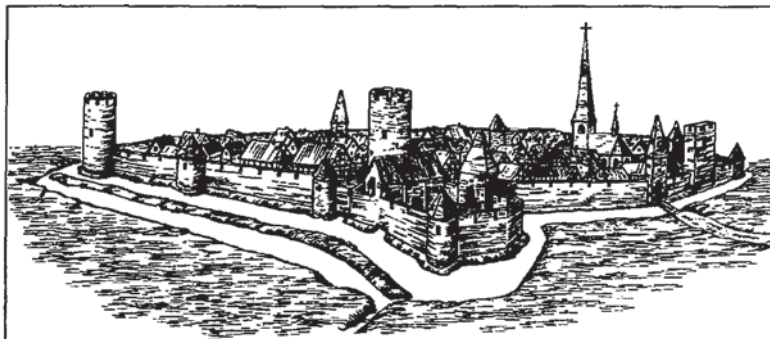
Mit solchen Untersuchungsgegenständen wird der Bereich historischer Fakten verlassen, da die Motive der Akteure vornehmlich aus sich selbst erklärt werden müssen und kaum mehr durch Indizien ihres Handelns belegbar sind. Für weitere Fragen an die Quelle heißt dies, daß zunächst ihr Aussagewert festgestellt werden muß, ehe sie Grundlage einer detaillierten Auswertung des in ihr erkennbaren Zeitverständnisses werden kann. Dazu ist die historische Gestalt ihres Verfassers zu beschreiben und zu fragen, aus welcher Perspektive er seine eigene Zeit beurteilte. Welche biographischen Umstände und persönlichen Erfahrungen prägten sein Denken und Urteil?

4.1. Geld, Religion und eine tugendhafte Hausfrau

Der Familienname Löher hatte sich aus einer Berufsbezeichnung entwickelt, dem zünftigen Gewerbe des Lohgerbers. Die oberdeutsche Form des Namens „Löher“ lautet niederrheinisch „Löhrrer“ und ist herzuleiten aus niederdeutsch „Lorer“, also Gerber. In der *Wehmütigen Klage* schrieb Löher selbst seinen Namen auch zuweilen mit „Lœrer“. Lohe, die in den Haubüschchen einer Siedlung gewonnene Baumrinde, diente als Rohstoff zur Gewinnung der Gerbsäure, einem Grundstoff der Lederverarbeitung. Bei der Deskription Rheinbachs von 1646, also zehn Jahre nach Löhers Flucht, wurden noch zwei gewerbetreibende „Lœrer“ dokumentiert.⁷²⁴ Ein Zusammenhang mit dem nordostdeutschen Verständnis des „Lorers“ im Sinne eines Riemers, eines Verfertigers von Leinen oder Seilen (neuhochdeutsch Lör=Riemen) ist hier schon aus geographischen Gründen weniger naheliegend.⁷²⁵ In einem Exkurs bot Löher den Hinweis auf die Haubüschchen Rheinbachs, deren intensive Bewirt-

schaftung am Jahresertrag der Parzelle Buffgen abzulesen ist, und die er als eine für die Stadt typische Ertragsquelle bezeichnete.⁷²⁶ An anderer Stelle erwähnte er explizit neben anderen Handwerksberufen den des Gerbers und bestätigt damit Lederwarengewerbe in oder bei Rheinbach zu seiner Zeit.⁷²⁷ Als Bürgermeister der Stadt hatte Löher unter anderem die Aufgabe, das Schälen der Lohe auszurufen, also den Beginn der Rindenkampagne anzusagen.⁷²⁸ Rheinbach stand damals in der Blüte seiner wirtschaftlichen Entwicklung wie sich auch am Erscheinungsbild der Stadtbefestigung zeigte.⁷²⁹

20) Rheinbach zu Löhers Zeit



Hermann Löher gab das Jahr seiner Geburt mit 1595 an, den Monat erwähnte er nicht.⁷³⁰ Da die Personenstandsakten in Rheinbach aus der Zeit vor 1631 durch Kriege und Brände vernichtet wurden, ist eine nähere Bestimmung des familiären Hintergrunds schwierig. Er war der erste Sohn, Geschwister sind damit angedeutet, aber wohl absichtlich nicht konkret erwähnt, wegen der Furcht vor Repressalien gegen die Familie aufgrund seiner Streitschrift.⁷³¹ Zunächst wohnten die Eltern in Münstereifel, einer Stadt des Kurfürstentums Jülich-Berg. Löhers Vater Gerhard, genannt Leurer, zog mit der Familie 1601 in die nahegelegene Nachbarstadt Rheinbach, die zum Obererzstift des Kurfürstentums Köln gehörte, vielleicht deshalb, weil die Geschäftstätigkeiten des von ihm mutmaßlich betriebenen Tuchhandelsgewerbes sich nach dort verlagert hatten.⁷³² Er hatte wie wohl viele Gewerbetreibende seiner Region auf diese Weise Anteil an der Wirtschaftsentwicklung, die auch an anderen Stellen des Reiches ausgelöst wurde durch die Symbiose zwischen ländlichen Garnspinnern und Leinwebern sowie den städtischen Händlern wie Leurer.⁷³³ Ein Amt im Magistrat der Stadt Münstereifel ist in dem für Gerhard relevanten Zeitraum zwischen etwa 1550 und seinem Umzug nicht belegbar, was von seinem an-

sonsten renommiertfreudigen Sohn Hermann in der *Wehmütigen Klage* aber auch nicht behauptet wurde.⁷³⁴ Im Jahr 1610 war Gerhard für ein Jahr Bürgermeister der Stadt Rheinbach und im Jahr 1620 Schöffe und Stadtrat.⁷³⁵ Am Donnerstag, dem 1. Mai des Jahres 1625 verstarb er dort.⁷³⁶

Als prägend für seine jugendliche Welterfahrung schilderte sein Sohn Hermann später als Buchautor in Holland ein Erlebnis als Elfjähriger während der Sturmnot des Ostermontags 1606, einer seiner zahlreichen Hinweise auf die Wetterbedingungen in der Kleinen Eiszeit. Sie habe ihn daran gemahnt, sich durch Gelderwerb Sicherheit zu schaffen, was er dann auch auf jede Weise schon in den Jugendjahren versuchte.⁷³⁷ Über seine erste Ausbildung teilte er nicht mehr mit, als daß er eine Schule besuchte, wo er auch lateinische Kirchenhymnen lernte.⁷³⁸ Der zum Zeitpunkt des Umzugs sechsjährige Hermann kann seine Schulbildung nur in Rheinbach erworben haben. Er erwähnte dazu mehrere Schulmeister und auch einen Pastor als Lehrer.⁷³⁹ Für das Jahr 1611 ist in Rheinbach ein Küster und zugleich Lehrer mit dem Namen Rodolphus Romani belegt, der auch Hermann unterrichtet haben könnte.⁷⁴⁰ Die dort vermittelte Bildung kann auch nicht ohne Qualität gewesen sein, denn ein Mitschüler war der später promovierte Pater Johann Frieling, der nach Löhers Angaben mehr als ein Jahrzehnt auf verschiedenen europäischen Universitäten studierte, etliche Fremdsprachen beherrschte und wohl einige geistige Grundlagen in dieser Elementarschule erwerben konnte.⁷⁴¹ Sein Mitschüler Hermann erhielt dort hingegen keine weiterführende Ausbildung.⁷⁴²

Der Grad schulischer Ausbildung in jener Zeit richtete sich nach Wunsch und Einkommen der Familie. Das Schulgeld orientierte sich an drei Ausbildungsstufen: ABC-Schüler, Lesen und Schreiben, Lateinschüler.⁷⁴³ Im Gegensatz zu seinem Mitschüler Frieling hatte Löher diese letzte Stufe nicht erreicht. Da auch mehr als hundert Jahre nach seiner Schulzeit kaum mehr als 8% der Schüler die Lateinklasse erreichten, ist kaum noch festzustellen, ob dies an Hermann lag oder dem mangelnden Interesse der Eltern an einer solchen Ausbildung.⁷⁴⁴ Es handelte sich auch nicht alleine um Leistungsstufen, sondern eher um zwei verschiedene Ausbildungsarten. Anderenorts wurde in dieser Zeit unterschieden zwischen einer „deutschen Schule“ (allgemeine Volksschule) und der universalbildenden Lateinschule.⁷⁴⁵

Der ausweislich seiner handwerklichen Fähigkeiten offenbar praktisch orientierte Gerhard Leurer mochte den Kostenaufwand einer Lateinausbildung für seinen Sohn vielleicht nicht gerade als nö-

tig befunden haben, da man offenbar auch auf andere Weise zu Erfolg und hohen Ämtern kommen konnte.⁷⁴⁶ An Geld fehlte es Hermanns Vater jedenfalls sicher nicht; er war schon vor dem Umzug ein reicher Kaufmann in Münstereifel, sonst hätte er in Rheinbach sicher auch kein Amt im Magistrat erhalten.⁷⁴⁷ Münstereifel war zeitweise ein Tuchhandelszentrum der Region, das zur Zeit von Gerhards Umzug wohl schon im Niedergang begriffen war. Rheinbach gelang es, von diesem Gewerbe profitierend, die Stellung von Münstereifel einzunehmen und während der Notzeit um die Wende zum 17. Jahrhundert bis zu den Hexenbränden einen gewissen Wohlstand zu erlangen. Hermann übernahm vermutlich von seinem Vater das Gewerbe, mit Wolle und Leinen, sogar „Laken“, also großen Tüchern und Stoffcoupons zu handeln.⁷⁴⁸

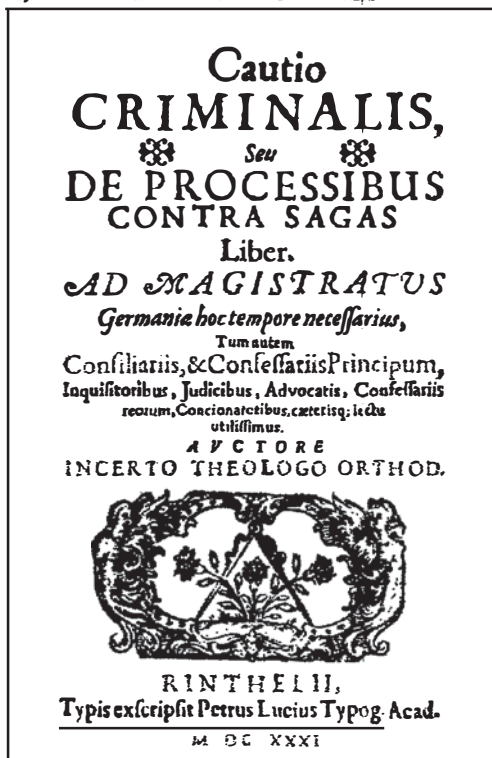
Den Mangel an formaler Bildung muß Hermann später beim Entwurf seiner *Wehmütigen Klage* schmerzlich empfunden haben, und er bat geradezu seine Leser, dennoch die Wahrheit dessen zu erkennen, was ihn wie ein inneres Feuer zum Schreiben dränge.⁷⁴⁹ Derartiger Bildungsmangel war jedoch kein seltenes Phänomen zu jener Zeit. Der deutsche Adel hatte lange mit Stolz dem Stand der Analphabeten angehört und eine schulische Bildung der Kinder gar als überflüssig und unschicklich empfunden.⁷⁵⁰

Die lateinische Sprache, zunächst lingua franca der katholischen Kirche, und schließlich zusammen mit dem Griechischen der Bote eines seit Renaissance und Humanismus wachsenden Interesses an antiker Kultur und ihrem Menschenideal und Weltverständnis, galt schon zu Löhers Zeit als Wertmesser für den Grad der Bildung. Die meisten der von ihm zitierten Bücher wurden in Latein verfaßt und von manchen wurde keine deutsche Übersetzung veröffentlicht, weshalb Löher auf die Übersetzungshilfe eines Neffensohnes mit Namen Johannes Löher angewiesen war, der 1676 im Studium stand.⁷⁵¹ Der Autor der *Wehmütigen Klage* mußte als Schöffe bei Gericht erleben, daß jene des Lateins Mächtigen solchen Wissensvorsprung benutzten, um alle anderen gegebenenfalls aus einem Fachgespräch auszuschließen. Der stolze und eher durch Geschäftserfolge glänzende Händler konnte diesen Gesprächen nicht folgen und hatte dies offenbar als so schmerzlich empfunden, daß er sich über den Zeitraum von mehr als 40 Jahren noch an dieses Detail erinnerte.⁷⁵² Als Autor beklagte es Löher, daß ihm ein Latinist fehle, um die Argumente seiner publizistischen Gegner besser kennenzulernen.⁷⁵³

Das Bewußtsein dieses Mangels wurde sicherlich durch Andeutungen aus seinem Bekannten- und Freundeskreis verstärkt. So et-

wa in einem Brief von Johann Frieling an seinen ehemaligen Mitschüler, worin der Mangel an Lateinkenntnissen Hermanns beklagt wurde, weil er deshalb nicht das vorzügliche Buch der *Cautio criminalis* lesen könne.⁷⁵⁴ Löher zeigte in entsprechenden Zitaten genaue Kenntnis der deutschen Übersetzungen der *Cautio*, was zugleich heißt, daß er tatsächlich von einer der früher erschienenen lateinischen Fassungen trotz eines einzelnen Zitats in der *Wehmütigen Klage* keinen Gebrauch machen konnte.⁷⁵⁵ Hier das Titelblatt der lateinischen Erstausgabe der *Cautio*.⁷⁵⁶

21) Titelblatt der *Cautio criminalis*



Im Falle des Gesprächsbuchs von Heinrich Schultheiß ist sogar zu vermuten, daß die Verwendung des Lateinischen mehr war als Usus der Zeit. Mit der Wahl einer in der Bevölkerung nicht verbreiteten Fachsprache wurde zugleich eine Auswahl des Publikums getroffen. Manche Diskussionen konnten so dem Kreis der Gelehrten vorbehalten werden. Umso hartnäckiger war das Bemühen Löhers, jenen ihm unverständlichen Buchtexten ihre Geheimnisse zu entreißen.⁷⁵⁷ Seine frühen Ambitionen schilderte Hermann Lö-

her als zielstrebig. Schon im Alter von 15 Jahren habe er beschlossen, durch „besonderen Fleiß, Mühe und Sparsamkeit“ bürgerliche Karriere zu machen. Als deren bündige Eckmarken nannte er „Geld, Vermögen, Ehre, Religion und eine tugendhafte Hausfrau“.⁷⁵⁸ Seine Wünsche gingen zumindest anfangs in Erfüllung. Am Sonntag vor dem Advent des Jahres 1618 sei ein großer Komet am Himmel erschienen und an eben diesem Tag heiratete er Kunigunde Frömgen, eine Stieftochter des Schultheißen Matthias aus Flerz-

heim nahe Rheinbach.⁷⁵⁹ Sein Schwiegervater war bis zu seinem Hinrichtungstod als Opfer der Zauberjustiz fünfzig Jahre lang neben seinem Schultheißenamt ein Bediensteter der Benediktinerabtei zu Flerzheim. Als Diener des Abtes G. Beydt auf Schloß Godesberg hatte er als Zwölfjähriger im Jahr 1580 die Erstürmung des Schlosses durch Soldaten des Prinzen von Parma miterlebt, einem Verbündeten des siegreichen Wittelsbachers Ernst v. Bayern während des Truchseß'schen Krieges gegen den Kölner Erzbischof.⁷⁶⁰

Im Laufe der Ehe wurden dem Paar acht Kinder geboren. Genauere Angaben sind nur schwer aus dem Text zu erschließen und eine recht unklare Angabe Löhers hat dazu geführt, daß über seine Nachkommen zweifelhafte Vorstellungen verbreitet sind, weil offensichtliche Enkel als Kinder mißdeutet werden.⁷⁶¹ Namentlich wurde nur sein Sohn Bartholomæus erwähnt, von dem aber nicht klar ist, wo er wohnte.⁷⁶² Die eigentlich sachlich nicht unbedingt naheliegenden Hinweise Hermanns auf Jülich-Berg könnten auf dieses Fürstentum hinweisen. Sicher ist nur, daß mindestens zwei der acht Kinder Löhers Söhne waren, und daß diese in Kurköln einen Prozeß geführt hatten, von dem Löher „nur im Notfall berichten“ wollte.⁷⁶³ Nach 1634, also zwei Jahre vor seiner Flucht, wurden ihm keine Kinder mehr geboren, ein Hinweis, der zur Klärung der Familienverhältnisse beiträgt.⁷⁶⁴

Löhers Sohn Bartholomæus hatte selbst sechs Nachkommen, drei Töchter und drei Söhne von 17 bis 25 Jahren, wovon der älteste wieder Hermann hieß, von dem Löher berichtet, er beherrsche mehrere Sprachen und habe viele Reisen unternommen. Ein weiterer Sohn des Bartholomæus war Geistlicher und der jüngste in der fünften Schulklasse. Die älteste Enkelin war zu diesem Zeitpunkt 27 Jahre alt und hatte drei Kinder, also Urenkel des ehemaligen Rheinbacher Bürgermeisters.⁷⁶⁵ In der Kurzbeschreibung der Enkel finden sich statt Hinweisen auf Vermögen und Ämtern solche über die Bildung, was als Hinweis auf ein gewandeltes Wertverständnis des handelstüchtigen Flüchtlings verstanden werden könnte.

Der Höhepunkt seiner Rheinbacher Karriere erreichte Hermann Löher im Jahre 1631, als er zum zweitenmal Bürgermeister und gleichzeitig für mehrere Jahre Schöffe und Stadtrat wurde, nachdem er bereits 1627 für ein Jahr Bürgermeister gewesen war.⁷⁶⁶ Da erst für das Jahr 1636 ein neuer Bürgermeister der Stadt beurkundet ist, würde dies in Verbindung mit den Angaben im Autorenbild bedeuten, daß Hermann Löher etwa vier Jahre lang Bürgermeister war. Seit 1598 hatte es keine so lange Amtszeit in Rheinbach mehr gegeben. Löher war auch stolz darauf, daß er mit fünfunddreißig

Jahren der jüngste Schöffe unter den Honoratioren war.⁷⁶⁷ Daß er trotz der öffentlichen Ämter die Kaufmannsgeschäfte weiterführte, zeigt seine Klage über den Verlust wertvoller Handelsware durch die Flucht aus der Stadt.⁷⁶⁸ Hermann zählte sicherlich zu den reichsten Bürgern der Stadt. Frieling gab als Herkunft dieses Reichtums aber nicht nur Löhers Fleiß und Arbeit an, sondern auch die Mitgift der Ehefrau Kunigunde.⁷⁶⁹

Schon im Juni 1631, im gleichen Jahr, als Löher seine Ämter in Rheinbach antrat, wütete die erste Verfolgungswelle gegen angebliche Zauberer in der Stadt.⁷⁷⁰ Zu seinem Rücktritt im Jahr 1635, der nur noch seinem Autorenbild zu entnehmen ist, bleiben Fragen offen.⁷⁷¹ Von welchen Ämtern trat er zurück, wenn erst ein Jahr später ein neuer Bürgermeister bestimmt wurde, und was war der Anlaß des Rücktritts? Da von seinem Nachfolger Severin Liebertz nicht ermittelt werden kann, ob er 1636 schon vor oder erst nach Löhers Flucht sein Amt antrat, ist nicht klar, ob dieser Schritt in Verbindung mit der Zauberjustiz stand.⁷⁷² Der ansonsten keineswegs renommierte Autor hätte es gewiß nicht versäumt, auf einen freiwilligen Rücktritt aus Protest gegen das Unrecht hinzuweisen, was von ihm aber nur in einer Bemerkung an seinen Handelskollegen Palingh in Holland angedeutet wurde.⁷⁷³ Als Löher selbst Angeklagter der Zauberei wurde, entzog er sich dem im hinlänglich bekannten Wirken des Tribunals im Sommer des Jahres 1636 und kehrte nie wieder in seine Heimat zurück.

4.2. Eine „goldene Brücke“

Dieser Absturz auf Raten von den Höhen städtischer Ämter zum flüchtigen aber unschuldigen Verdächtigten wurde vom Betroffenen verständlicherweise auch aus der Distanz von Jahrzehnten nicht mit bedächtiger Ruhe betrachtet. Eine direkte Rechtfertigungsargumentation in der *Wehmütigen Klage* zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen hätte seinen schlechten Leumund aber nur gefördert und den Eindruck erweckt, daß der Grund seiner Streitschrift nicht die Korrektur einer ungerechten Justiz sei, sondern das Ringen um eigene Vorteile. Löhers sparsame Angaben zu diesem Zusammenhang sind allerdings umso bedeutsamer, weil sie ein Schlüssel zur Beurteilung seiner Beobachtungen und Schreibmotive sind.

Als Datum seiner Flucht gab Löher den 3. August 1636 an, der auf einen Sonntag fiel und bezeichnete ihn als seinen „persönlichen Feiertag“, gerade so, als handle es sich um ein freudiges Ereignis.⁷⁷⁴ Ähnlich auffällig ist, daß er diese Flucht in Zusammenhang brachte mit einer Vorladung vor das Tribunal mit Termin im September.⁷⁷⁵

Sollte das Gericht, das oft innerhalb von Stunden Verhaftungen vornahm, gerade ihm einen Monat Zeit gelassen haben, sich abzusetzen? Seltsam ist auch, daß ein Vorladungstermin schon so lange vorher festgelegt worden sein soll.⁷⁷⁶ Dies entsprach nicht unbedingt der Praxis des Tribunals, das um die häufigen Indiskretionen seiner Mitwirkenden wußte, und sie sogar gezielt zur Verbreitung von Zauberberüchten nutzte, die dann Indiz für Strafverfahren werden konnten. Die Vermutung, daß Löhers Vorladung umgekehrt eine Folge seiner Flucht gewesen sei, ist sachlogisch unverständlich und weder in der *Wehmütigen Klage* noch anderweitig belegbar.⁷⁷⁷

Denkbar wäre allenfalls, daß das Gericht mit seiner Flucht nicht rechnete, und deshalb zeitlich so großzügig plante. Löher besaß als Händler erhebliches immobiles Vermögen am Ort und es war zumindest in Kurtrier generell selten, daß Verdächtige sich abzusetzen versuchten.⁷⁷⁸ Wiederum ungewöhnlich ist jedoch der Gedanke, daß die Aktivisten des Tribunals ernsthaft geglaubt haben sollten, ein reicher Händler mit weitreichenden Beziehungen und genauer eigener Kenntnis der dubiosen Hintergründe solcher Prozesse würde etwa einen Monat lang schicksalsergeben auf den sicheren Tod warten. Es liegt somit die Vermutung nahe, daß eine frühzeitige diskrete Warnung an ihn erging und die ungewöhnliche aber für Löher vorteilhafte Zeitkonstellation des gegen ihn geplanten Verfahrens ebenfalls das Resultat gewisser Zuwendungen des reichen Händlers an einen geeigneten Adressaten im Tribunal gewesen sein könnte.

An anderer Stelle nannte Löher als Auslöser seiner Flucht sowohl die überraschende Justizierung des Schöffen Lapp als auch seinen Unwillen, am nächsten Tag vier oder fünf angeklagte Frauen zum Tode verurteilen zu müssen.⁷⁷⁹ Vor allem die perfide und alle Maßstäbe der Rechtlichkeit verhöhnende „Überführung“ des Schöffensprechers Herbert Lapp durch Kommissar Buirmann wurde ebenso wie die willfährige Duldung offensichtlichen Unrechts durch die verängstigten anderen Schöffen von Löher mehrfach eindringlich und detailliert geschildert. Dies könnten durchaus Gründe seiner Flucht sein, doch ist es merkwürdig, daß Löher die Hinrichtung Lapps auf Februar 1632 datierte oder gar auf das Jahr 1631, also vier bis fünf Jahre vor dem zuvor genannten Fluchttermin.⁷⁸⁰ Brauchte er so lange, um dieses Erlebnis auf sich wirken zu lassen?

Dieses Problem ist dann lösbar, wenn zwischen seiner endgültigen Flucht 1636 und einer zeitweiligen Abwesenheit nach der Justizierung Lapps 1631/32 unterschieden wird. Eine solche Lesart wird schon dadurch nahegelegt, daß die Fluchtdatierung 1636 im Text so

konstant wiederholt wird, daß ihre Zuverlässigkeit als Datum des Rückzugs aus der Stadt außer Zweifel steht.⁷⁸¹ Eine frühere Flucht würde ohnehin der Rücktrittsdatering auf dem Autorenbild für das Jahr 1635 widersprechen, die nahelegt, daß Löher bis Anfang des selben Jahres noch Ämter in Rheinbach innehatte.⁷⁸² Hinzu kommt, daß Löher die Witwe des Schöffen Lapp erst nach der Hinrichtung ihres Mannes vor ihrer eigenen Gefahr gewarnt haben kann, was eine endgültige Flucht schon unmittelbar nach der Verhaftung ihres Mannes ausschließt.⁷⁸³ Demnach sind also zunächst zwei unabhängige Fluchtvorgänge anzunehmen, wobei die Unstimmigkeit des Hinrichtungsjahres und die Umstände dieser „Doppel- flucht“ noch genauer zu klären sind: Als Zeitpunkt von Lapps Verhaftung gab Löher den Tag Simon und Juda 1631 an, als Datum der Hinrichtung den Februar 1632.⁷⁸⁴ Da er mehrfach dessen längere Haft von etwa drei Monaten erwähnte, verursacht durch den päpstlichen Bann gegen Kommissar Buirmann, ist dieser Zeitsprung durchaus plausibel.⁷⁸⁵

Zunächst zur „ersten Flucht“, die frühmorgendliche Abreise Ende 1631.⁷⁸⁶ Daß Löher nach dem dramatischen Auftritt gegen den Schöffensprecher nicht einfach weiter fortfahren mochte in dieser Justiz, zeigt seinen wachen Sinn für die eigene Gefahr, die in Buirmanns Vorgehen gegen die reichen Honoratioren der Stadt sichtbar wurde.⁷⁸⁷ Zugleich behauptete Löher, daß er während dieses ersten Aufenthaltes in Köln durch einen erfolgreichen Bestechungsversuch das Zauberbrennen bis zu seiner endgültigen Flucht gestoppt habe. Der Preis dafür seien zwei versilberte Haushaltsgegenstände gewesen, die er bei einem Kölner Goldschmied anfertigen ließ. Sie wurden nebst 200 Reichstalern von seinen beiden Söhnen in der Wohnung Schalls v.Bell in der Kölner Würfelpforte übergeben.⁷⁸⁸ Weshalb Löher „dieses Geld den Erben des Amtmannes zu zahlen“ habe, ist eine Aussage mit dunkler Bedeutung, da sie nahelegt, daß bis zum Zeitpunkt des Buchdrucks noch Bestechungsschulden offenstanden.⁷⁸⁹

Es ist verwirrend, daß Löher in diesem Zusammenhang die Hinrichtung Lapps auf 1636 datiert, was ja wieder für nur eine Flucht statt zwei verschiedenen in diesem Jahr spricht, aber fraglich macht, was denn mit dem Kölner Aufenthalt 1631/32 gemeint sein könnte. Wird hingegen diese einzige Fehldatierung des Lapp-Falls korrigiert im Sinne der weit häufigeren Angabe auf das Jahr 1631/1632 ist sicher, daß Löher zweimal aus Furcht vor der Zauberjustiz nach Köln reiste.⁷⁹⁰ Möglicherweise waren Kontakte, auch geschäftlicher Art, der Grund, daß Löher sich bei Schwierigkeiten stets in

die Handelsstadt zurückzog.⁷⁹¹ Zu den persönlichen Kontakten dort zählte insbesondere Johann Frieling, der Prior eines „Predigerklosters“ gewesen sei, was als Hinweis auf den Dominikanerorden gilt.⁷⁹² Ein „bekannter Bürger der Stadt“, Wolfgang Essen, sei der Zauberjustiz ebenfalls entflohen und war Löher sicher auch persönlich bekannt.⁷⁹³ Im Text der *Wehmütigen Klage* wurden mehrere Details über Orte und Begebenheiten in der Stadt erwähnt, die seine genauen Kenntnisse zeigen.⁷⁹⁴

Es ist unglaublich, daß die erste Exkursion nach Köln vor allem dem Zweck gedient haben soll, die Zauberprozesse zu beenden. Auch wenn sich beide Motive der Vorteilsnahme für sich und andere grundsätzlich nicht ausschließen, so ist doch schwer denkbar, daß eine Händlernatur wie Löher, der den Gewinnerwerb als Ziele seines Strebens angab, erhebliche private Werte investiert haben sollte, um zwar bedauernswerte aber ihm zumeist fremde Opfer von Tortur und Feuertod freizukaufen. Wäre dies überhaupt mit den 200 Reichstalern und einem Waschbecken mit Kerzenleuchter möglich gewesen bei einem kurfürstlichen Amtmann aus reicher Familie, der ohnehin nicht alleine über die Durchführung der Prozesse zu bestimmen hatte, wohl aber diskrete Möglichkeiten der Flucht anbahnen konnte?⁷⁹⁵

Allenfalls ist denkbar, daß Löher den skandalösen Fall des um die Jahreswende 1631/32 noch inhaftierten Lapp nutzen wollte, um die Willkür der Rheinbacher Zauberjäger vor Kölner Hofbeamten anzuprangern und sich auch im wohlverstandenen eigenen Interesse für seine Freilassung einzusetzen. Dann wäre aber zu fragen, warum er dieses für ihn sprechende Detail nicht erwähnt, und warum er sich mit diesem Anliegen ausgerechnet an den Amtmann Schall v.Bell wandte, von dem er doch wissen mußte, daß jener selbst einer dieser Tribunalsaktivisten war und sich am Vermögen der Verurteilten bereicherte.

Die zweite und entscheidende Flucht fiel in das dramatische Jahr 1636, als die ehemaligen Bürgermeister Lirtz und Peller, letzterer damals zugleich amtierender Stadtrat und Schöffe, ja sogar der einflußreiche Vogt Schwegeler hingerichtet wurden. Bei seinem zweiten Aufenthalt in Köln bot Löher dem Amtmann jedoch keine Zahlungen oder geldwerten Vorteile mehr.⁷⁹⁶ Die inoffiziellen Kontakte mit Schall v.Bell datierte Löher ausdrücklich auf 1632 und 1636 und wies auf das Gold (200 Reichstaler) und Silber (Waschbecken und Kerzenleuchter) des ersten Arrangements hin, während er für das zweite Arrangement nur noch die Hilfe des „Amtmannes und der Amtfrau“ erwähnte, also keine konkrete Zahlung.⁷⁹⁷ Daß diese

endgültige Flucht dennoch vor allem durch die Bestechlichkeit des Amtmanns möglich wurde, ist sicher, denn eine „goldene Brücke“, so Löher, habe sie ermöglicht.⁷⁹⁸ Die Bemühungen beim Amtmann und seiner „Liebsten“ hatte Löher seit seinem ersten Aufenthalt 1631/32 in Köln also offenbar fortgesetzt.⁷⁹⁹ Durch ständige finanzielle Begünstigungen dieses Amtmannes brauchte Löher ihm dann, als es notwendig wurde, also keine gesonderte Zahlung mehr zuzustecken und hatte dennoch eine „goldene Brücke“ mit Steinen aus harten Talern und silbernem Zierat gebaut.

Die Wertung des Fluchttagess als Feiertag bleibt indes ungewöhnlich. Auch wenn der relativ geordnete Rückzug aus konkreter Lebensgefahr natürlich als glücklicher Umstand zu bewerten ist, so wird aus solcher Flucht dennoch kein festliches Ereignis. Löher selbst merkte dazu an, er sei vielmehr „wie ein irrendes Schäflein verloren und auf der Flucht vor ungerechten Menschen“ gewesen.⁸⁰⁰ Er wies auch immer wieder darauf hin, daß ihm trotz der Rettung eines wohl nicht unerheblichen Barvermögens ein großer Schaden von etwa 20.000 Talern durch den Verlust seiner Immobilien und dem von Gerichtsangehörigen geplünderten Kaufmannsladen entstand.⁸⁰¹ Dieser Schaden kann allerdings nicht als Widerspruch zu einer mehrjährigen Fluchtplanung verstanden werden. Um auch diese Vermögenswerte zu retten, hätte Löher auf weiteren Handel verzichten und seine Immobilien belasten oder verkaufen müssen. Das wäre vermutlich bekannt geworden und hätte ihn nach der 1608 erlassenen Zauberprozeßordnung seines Landesherrn erst Recht in Verdacht gebracht, zumal schon 1632 sein Schwiegervater als Zauberer verbrannt worden war.⁸⁰² So wurde nach seiner Flucht das von ihm zurückgelassene Haus verkauft und die Konfiskation der Erlössumme von 400 Talern später nur mit Mühe durch Intervention seiner beiden Söhne verhindert.⁸⁰³

Für Seelenmessen zum Gedenken der verstorbenen Angehörigen stiftete Löher noch als Honoratior der Stadt 100 Reichstaler an die örtliche Bruderschaft *Beatae Mariae Virginis* (BMV). Auffällig ist, daß er diese mit einer jährlichen Spende an die Armen der Stadt in Höhe von 5 Talern ergänzte Zuwendung nach seiner Flucht verdoppelte.⁸⁰⁴ Sollte dies etwa eine neuerliche „goldene Brücke“ für seine Rückkehr werden? Es ist denkbar, daß Hermann Löher trotz seiner tragischen Erfahrungen in Rheinbach dies nicht der Stadt selbst anlastete, sondern sich ihrem Wohlergehen auch im Exil noch verpflichtet fühlte.

Die Wertung der Flucht als Festtag legt nahe, daß Löher hiermit mehr verband, als nur die Erinnerung an ein dramatisches Ereignis.

nis. Er hatte außer der Heimat, seinen Ämtern und der Ehre viel Geld verloren, doch das Leben gerettet und die Chance zu einem Neuanfang erhalten. Genügt dies zur Erklärung eines „Feiertags“, den er wider besseren Wissens auch als Tag der Drucklegung seiner *Wehmütigen Klage* mit besonderem Symbolwert versah?⁸⁰⁵ Es scheint, als ob Löher angestrengt versuchte, den Eindruck zu vermeiden, es habe sich um eine feige Flucht aus schlechtem Gewissen gehandelt; dies wurde ihm tatsächlich vorgeworfen.⁸⁰⁶ Die Feiertagsmotivik sollte dem Leser hingegen den Eindruck vermitteln, es habe sich um einen würdigen Exodus gehandelt, dessen auch eine Generation später noch mit ernstem Stolz gedacht wurde. Mehr noch: Seine Flucht habe gar das Zauberbrennen aufgehalten, also unschuldige Opfer gerettet?⁸⁰⁷ Insofern diese Flucht auf längerer Planung beruhte und daher kaum eine überstürzte Panikreaktion war, wirkt sie allerdings wie ein taktischer Schachzug und bestätigt insoweit die von Löher gebotene Bewertung des Vorgangs. Gegen eine spontane Flucht spricht zum Beispiel die Mitnahme seiner Schwiegermutter, der Witwe Frömbgen, bis nach Holland. Es mögen auch noch weitere Helfer die Flucht zumindest bis Köln unterstützt haben, was eine gezielte Vorbereitung ahnen läßt.⁸⁰⁸ Unklar ist, ob und welche seiner Kinder Löher auf der Flucht mitnahm.⁸⁰⁹

Ein Indiz von rechtzeitigen Fluchtplanungen ist auch die Rettung einer doch erheblichen Vermögenssumme von 3.000 Reichstalern, die zum Kauf mehrerer Häuser am Ort genügt hätte und gewiß geeignet war, eine neue Existenz am Exilort aufzubauen.⁸¹⁰ Im Hinblick auf die Eigenart des kaufmännischen Gewerbes, große Teile des eigenen Vermögens in Sachwerten zu binden, ist diese Summe vermutlich über längere Zeit flüssig gemacht und unauffällig beiseite geschafft worden, um keinen Verdacht zu erregen. Löher mußte dennoch neben seinem Haus auch den Kaufmannsladen zurücklassen, der nach Bekanntwerden seiner Flucht auch sogleich geplündert wurde. Löher beklagte den Verlust von Getreide, Früchten und Weinen, doch könnte dies ebenfalls ein Teil seiner Bestechungsleistung gewesen sein, die ihm den geordneten Abzug sicherte.⁸¹¹ Selbst wenn die Angabe des Flüchtlings über die Höhe seiner Konfiskationsverluste in Höhe von zehn- bis zwanzigtausend Talern übertrieben sein sollte, war die gerettete geringere Summe wohl tatsächlich nur ein Bruchteil seines tatsächlichen Vermögens. Trotzdem konnte Löher zurecht und mit Stolz darauf verweisen, sich unter den gegebenen schwierigen Umständen die bestmöglichen Vorteile gesichert zu haben, zumal die meisten Opfer des Zauberverdachts nicht einmal ihr Leben retten konnten.

Was Löher nicht als Grund seiner endgültigen Flucht explizit anführte, in seinem Buch dennoch zurückhaltend andeutete, war der Tod des Schultheißen von Flerzheim, also seines Schwiegervaters Matthias Frömbgen, der im gleichen Jahr 1632 wie der Schöffe Lapp als Zauberer verurteilt und verbrannt wurde.⁸¹² Nach Löhers Darstellung hatte der Benediktinerabt Franz Schäfer es zu verantworten, daß sein über 60 Jahre alter Schultheiß „mehr aus Neid als aus Recht“ nach nur fünfeinhalb Tagen Prozeßdauer auf lügnerische Anschuldigungen hin verbrannt wurde.⁸¹³ Nach damals geltendem Sippendenken stand nun auch Löher mit seiner Familie im Verdacht der Zauberei.⁸¹⁴

Daß es ihm dennoch drei weitere Jahre möglich war, sich in Rheinbach und sogar in seinen Ämtern zu halten, war wohl kaum alleine Ergebnis der Machtposition dieser Ämter sondern eher eines geschickten Taktierens und diskreter Zahlungen gewesen. Auch aus dieser Perspektive persönlicher Gefährdung darf angenommen werden, daß Löhers Bestechungszahlung an den Amtmann zur Jahreswende 1631/32 eher zu seinem persönlichen Schutz diene als zu einer allgemeinen Niederschlagung der Zauberverjustiz.⁸¹⁵ Schon der Umstand, daß ihn bereits vollzogene neue Hinrichtungen (Ehepaar Peller, Hilger Lirtz) 1636 zur Flucht bewegten, widerspricht seiner Aussage, daß er 1631 bis zu seiner Flucht das Zauberbrennen aufgehoben habe. Seine Behauptung ist unter dem Aspekt der Rechtfertigung aber leicht erklärbar. Mochte man dem Schöffen vorwerfen, selbst an der von ihm kritisierten Justiz mitgewirkt zu haben, konnte dieser damit auf angebliche konspirative Aktivitäten zu deren Eindämmung verweisen.

4.3. Das goldene Zeitalter von Amsterdam

Löhers zweite Flucht nach Köln im August 1636 war der erste Schritt zu einem endgültigen Weg ins Exil, zur Aufgabe einer gesicherten Existenz und einer einflußreichen Stellung in Rheinbach. Bei ihm scheint dies aber erst die Einsicht mehrerer Gespräche gewesen zu sein. Seine Versuche, bei Kölner Amtleuten Rat und Auskunft zu seiner schwierigen Lage zu erhalten, zeigen das Bemühen, wie bereits vier Jahre zuvor die gegen ihn bestehende Gefahr zu beseitigen und dann zurückzukehren.⁸¹⁶ Doch der kurfürstliche Geheimrat Adam Herresdorf habe ihm dringlich davon abgeraten.⁸¹⁷

Löher folgte diesem Rat und so führte der weitere Fluchtweg den Rhein entlang nach Norden über Wesel nach Amsterdam, wo er das Bürgerrecht erwarb und eine neue Lebensgrundlage fand.⁸¹⁸ Interessant ist die Warnung des kurfürstlichen Geheimrats vor allem

deshalb, weil die Gerichtsbarkeit in Rheinbach unter der Aufsicht von Kurköln stand, und Herresdorf also wissen mußte, worüber er sprach. Zeigt dies einerseits, daß höchste Amlleute des landesherrlichen Hofes die Zaubertribunale ebenfalls skeptisch bewerteten, stellt dies andererseits die Frage, weshalb sie deren Weiterwirken dennoch duldeten; eine Frage, die nach der Klärung der biographischen Hintergründe des Zeitzeugen noch zu erörtern ist.

Das einzige noch bekannte Bildnis von Löher aus der Hand eines unbekanntes niederländischen Kupferstechers zeigt ihn im Alter von achtzig Jahren in seiner Exilheimat.

22) Autorenbildnis Hermann Löher



Im Vergleich zu Spee erscheint Löher weniger feinsinnig und erinnert den Autor einer amerikanischen Studie in seiner „lapidaren Einfachheit“ eher an einen „Hans Sachs des 17. Jahrhunderts“.⁸¹⁹ Der offene Blick aus einem bodenständig wirkenden runden Gesicht mit einer breiten Nase und kurzem Hals läßt in der dargestellten Person tatsächlich einen praktisch orientierten bäuerlichen Typus vermuten. Dem können auch die zentrisch angelegten Linien der glatten Stirn nicht entgegenwirken, welche womöglich die Fläche ei-

ner Denkerstirn skizzieren sollen. Die Furchen über der Nasenwurzel zeugen von Zorn und Sorgen, während die fülligen Backen und das Doppelkinn auf wohlversorgten Lebenswandel hindeuten. Ruhig blicken die unsymmetrischen Augen auf den Betrachter. Es ist schwer bestimmbar, ob die Miene des Gesichts lächelnd oder eher ernst genannt werden kann, auch wenn eine ältere Untersuchung einen freundlichen Ausdruck erkennen will.⁸²⁰ Die Darstellung der Mundpartie läßt hinter dem streng gestutzten Bart Gelassenheit und Sicherheit erkennen. Dem festen Eindruck der Physiognomie gemäß dürfte Löhner wohl kein einfacher Partner für Geschäftsverhandlungen gewesen sein.

Die Kleidung auf dem Bild ist solide und schlicht, auch im Vergleich mit der ansonsten üppigeren bürgerlichen Portraittypik jener Zeit in Amsterdam.⁸²¹ Löhner verzichtete bewußt darauf, den Eindruck von Reichtum oder Würde zu demonstrieren. Statt des zeittypischen feierlichen Wagenrad-Kragens trug er für das Portrait den einfacheren Hemdkragen mit Zierbindung, bei dem er sich sogar den von gutsituierten Niederländer Bürgern so gerne getragenen spitzengewirkten Zierrand versagte. Eine dichte Knopfreihe und die massiven Nahtsäume des dunklen, festen Wamstuches zeigen sorgfältige und solide Verarbeitung, deren Wert sich an Details wie den durch Umschlag verstärkten Ärmeln zeigt, auf spektakuläre Optik hingegen verzichtet. Dieses unauffällige und schlichte Selbstbewußtsein ist wohl auch Ausdruck eines damals verbreiteten stadtbürgerlichen Ethos', das sich in seiner Zurückhaltung im Auftreten nicht den Stolz versagte, Freiheit und Selbständigkeit eigener Arbeit und Leistung zu verdanken. Die linke Hand ruht locker auf der Kleidung und unterstreicht den würdigen Gesamtgestus der Büstenfigur. Auch wenn vorstellbar ist, daß Löhner als Auftrag- und Geldgeber des Kupferstichs den Portraitisten um Schönheitskorrekturen anging oder dieser von sich aus dem vermuteten Wunsch entgegenkam, zeigt die Darstellung eine für das Alter beachtliche Vitalität, die auch der Rhetorik des hochbetagten Autors durchaus entspricht.

Auffällig ist Löhners Zigarrenbart auf der Kinnpartie, der auf zeitgenössischen Bildern ansonsten kaum zu finden ist. Der Bürgermeister von Amsterdam, Joan Huydecoper, der 1609 bis 1668, und damit auch während Löhners Anwesenheit, die Geschicke der Stadt leitete, trug den Bart auf gleiche Weise.⁸²² Löhners Bildnis zeigt ferner die gleichen Haarlocken wie Huydecoper über den Ohren, ein ebenfalls auf Vergleichsbildern wenig verbreitetes Merkmal. Der Bürgermeister war wie früher sein geflüchteter Kollege aus Rhein-

bach am Gericht der Stadt tätig und durch eigene Anstrengungen im kaufmännischen Gewerbe zu Reichtum gekommen.

In den Ecken des Portraitbildes zeigen Jahreszahlen die Wegmarken von Löhers Leben, wobei kreisförmig im Uhrzeigersinn von links unten beginnend gelesen wird: die Geburt 1595, der Rücktritt von den städtischen Ämtern 1635, noch lebend 1675 und der Tod nur mit Angabe des Jahrhunderts.⁸²³ Das Jahr 1675 kann als Datierung des Bildes gelten. Der bereits vorgezeichnete Sterbe-Eintrag des noch lebenden Autors vermittelt dem Autorenbild Züge eines Epitaphs und dem Buch den Charakter eines Vermächtnisses an die Nachwelt.

Spuren von Löhers Leben in Amsterdam sind kaum noch verblieben. Das Archiv der Stadt teilt mit, daß ein Bürger des Namens „Löher“ nicht festgestellt werden könne, auch nicht unter der niederländische anpaßten Form „Leurs“, die der für seinen Vater in Rheinbach urkundlich verwendeten Form „Leurer“ ähnelt.⁸²⁴ Hermann wohnte mit der Familie in der Amsterdamer Königsstraat, wo er laut Nachlaßinventar Immobilien besaß.⁸²⁵ Die Königsstraat ist eine jener kleinen Straßen zwischen den Grachten, welche vom zentralen Marktplatz Nieuwmarkt zur Binnenamstel führen.

23) Wohnlage in Amsterdam



Trotz der inzwischen vergangenen Jahrhunderte sind dort bis heute immer noch etliche der schmalen Steinhäuser aus jener Zeit mit ihren Ladekränen im Dachgiebel weitgehend unverändert erhalten geblieben. Von seiner Wohnung aus waren es nur wenige

Schritte bis zur Marktwaaage des Amsterdamer Zentralmarktplatzes und auch nur wenige Straßen in nordöstlicher Richtung bis zur Hafenanlage der Stadt mit ihren Kais und Lagerhäusern für den Überseehandel. Es ist wahrscheinlich, daß Löher diese günstige Geschäftslage bewußt gewählt hatte und auch entsprechend nutzte. Seine Frau Kunigunde lebte dort mit ihm bis zu ihrem Tod im Jahre 1662.⁸²⁶ Die Datierung ihres Todes auf den 3. März ist unzutreffend und eine mißverständene Deutung der Datierung ihres Namenstages.⁸²⁷

Manche Gründe sprachen dafür, gerade Amsterdam als Ziel einer Flucht zu wählen. Seit dem Achtzigjährigen Krieg der Niederlande gegen das spanische Haus Habsburg unter Wilhelm I. v. Oranien (1533-1584) war die Region bekannt als ein Gebiet gewisser Freiräume. Nach langen Querelen gelang es den Holländern, ihr Bekenntnis zur Reformation gegen die katholische spanische Erbmacht durchzusetzen. Dieser Erfolg wurde 1579 in der Utrechter Union der sieben niederländischen Nordprovinzen genutzt, die sich 1581 für unabhängig erklärten und einen republikanischen Länderbund bildeten. Die in der Unabhängigkeitserklärung postulierten Bürgerrechte und das Verlangen nach gerechter Regierung könnten für Flüchtlinge wie Löher als Hoffnung auf ein freieres Leben gegolten haben, wie das pauschale Lob der Justiz in „weisen Republiken zeigt“.⁸²⁸ Auch andere Hinweise in der *Wehmütigen Klage* auf Ereignisse der Zeitgeschichte zeigen, daß Löhers Interesse über die Schachzüge örtlicher Ämter hinausreichte.⁸²⁹ Deshalb gilt er als „freier Geist“, der schon zu seiner Rheinbacher Zeit durch viele Geschäftsreisen einen scharfen Blick für Hintergründe des von ihm beobachteten Geschehens entwickelt habe.⁸³⁰

Die republikanische Konstitution der Niederlande war abgesehen von antiken Vorbildern kein einzigartiges Phänomen unter den europäischen Ländern. Venedig und Genua waren schon lange zuvor Republiken seefahrender Kaufleute, deren kompetentere Justiz Löher ausdrücklich lobte durch Zitate aus einem in italienischer Sprache verfaßten Buch, vermutlich eine venezianische Stadtchronik oder Apologie.⁸³¹ Die wirtschaftlichen Erfolge Venedigs mögen auch für die Initiatoren der Utrechter Union ein hoffnungstragendes Vorbild gewesen sein. Der Abzug der spanischen Besatzung war zugleich verbunden mit dem Konfessionswechsel der niederländischen Provinzen zum reformatorischen calvinistischen Bekenntnis. Der in Amsterdam politisch einflußreiche Gewürzkaufmann Andries Bicker (1596-1652) konnte durch seine geschäftlichen Interessenverflechtungen mit dem ursprünglichen Gegner Spanien einige Schär-

fen der feindseligen Aktivitäten reformierter Prediger dämpfen und insgesamt dazu beitragen, eine religiös tolerantere Atmosphäre zu schaffen.⁸³²

Zauberjustiz hatte es in Amsterdam und in Holland überhaupt durchaus gegeben, doch war die Hysterie bei der Ankunft Löhers ebenso wie auch in einigen Territorien des Kaiserreiches bereits vorbei. Bislang sind insgesamt kaum mehr als 35 Todesurteile der Zauberjustiz in der Stadt Amsterdam bekannt, wobei das letzte Verfahren schon im Jahre 1608, also fast dreißig Jahre vor Löhers Ankunft beendet wurde.⁸³³ Etwa vier Jahre später gab eine Kölner Bürgerin im Verhör eines Zaubertribunals an, in Amsterdam ein „Planetenbuch“, vermutlich mit Texten astrologischen Inhalts, gekauft zu haben.⁸³⁴ Das Fehlen von umfangreicher Prozeßstätigkeit in Holland ist also offenbar kein Nachweis für überwundenen Aberglauben, sondern eher für Gleichgültigkeit.

Amsterdam wurde zur Fluchtburg für Migranten aller Art: Juden aus Portugal und Deutschland, Hugenotten aus Frankreich und eben Flüchtlingen der Zauberjustiz wie Löher. Unabhängig vom Aspekt der Bürgerfreiheit war die Stadt auch aus anderen Gründen, die Löher wohl mehr interessierten, ein erstrebenswerter Einwanderungsort. Das 17. Jahrhundert wird mit einigem Recht als das „Goldene Zeitalter“ der Niederlande apostrophiert, es brachte dem jungen Republikanerbund eine Blüte von Kunst und geistigem Leben. Löher war nur einer unter vielen Einwanderern, die aus ganz verschiedenen Gründen dorthin fanden, sicher nicht nur wegen der politischen Freiheiten. Besonders die Kriegsverwüstungen im Deutschen Reich zogen manchen Wirtschaftsflüchtling dorthin. Die Einwohnerzahl Amsterdams hatte sich bis zum Jahr 1600 innerhalb von 100 Jahren verfünffacht. Sie bot durch überseeische Handelskontakte, auch mit den Kolonien, ausgezeichnete Geschäfts- und Verdienstmöglichkeiten. Insbesondere nach dem Jahr 1585 ist eine überproportionale Zunahme der Stadtbevölkerung festzustellen, wobei im Jahr der Ankunft des Immigranten Löher die Einwohnerzahl 100.000 bereits überschritten wurde.⁸³⁵

Das 17. Jahrhundert war für die Niederlande eine Zeit außerordentlicher wirtschaftlicher Entwicklung als sie in Konkurrenz zu den Seemächten Spanien und Portugal traten und zunächst erfolgreich deren Monopol auf den profitablen Handel mit Indien und der neuen Welt zu brechen suchten. Der Erfolg einiger seit der Jahrhundertwende unternommener Expeditionen und die darauffolgende rasche Zunahme an Schiffstonnage ließen es schon 1602 und 1621 zu, eine eigene Gesellschaft für den Warenhandel mit Indien zu

gründen. Als es aber der Konkurrenzmacht England 1664 gelang, die niederländische Kolonie Neu-Amsterdam zu erobern und in New York umzubenennen, kann dies als symptomatisch für das nahende Ende der großen Zeit der Niederlande angesehen werden, die jedoch immer noch glanzvoll auf dem Erworbenen ruhend bis in den Beginn des nächsten Jahrhunderts reichte.

Diese vielversprechende Entwicklung der Stadt muß Löher schon vor seiner Flucht bekannt gewesen sein. Zu seiner Zeit in der Eifler Heimat hatte er Handel betrieben mit Früchten, Weinen und Wachs.⁸³⁶ An anderer Stelle nannte er als weitere Artikel seines Geschäftssortiments Stahl, Eisen, Woll- und Leinentuche sowie Gewürze.⁸³⁷ Seine Handelskontakte reichten nach Köln, Düren, Frankfurt und Aachen.⁸³⁸ Diese Städte mußte er als Kaufmann zuweilen wohl auch selbst aufsuchen. Es konnte nicht ausbleiben, daß er dabei auf das nahegelegene aufstrebende Handelszentrum Amsterdam hingewiesen wurde. Die Übersee-Importe der Stadt waren schon früher bedeutsam für einen weiten Wirtschaftsraum, vor allem entlang der Rheinachse als Transportweg. Auch über Land per Kutsche waren es nur wenig mehr als zwei Tagesreisen Weg zwischen Köln und Amsterdam.

Der geschäftstüchtige und im Handel erfahrene Löher konnte in dieser Zeit günstiger Wirtschaftsentwicklung eine neue Lebensgrundlage finden und einen sicher hinreichenden Anteil am allgemeinen Wohlstand der Stadt erwerben. Der Autor behauptete jedoch das Gegenteil unter Hinweis auf seine hohen Verluste durch die Flucht aus Rheinbach.⁸³⁹ Sollte es einem klugen Handelsmann, dessen Flucht ein hohes Maß an organisatorischem Geschick und Entscheidungsmut verrät, in den vierzig Jahren Geschäftstätigkeit während der Zeit der Amsterdamer Wirtschaftsblüte nicht gelungen sein, neuen Reichtum zu erwerben? Die Jahrzehnte als Kaufmann in einer Welthandelsstadt können nicht ganz erfolglos gewesen sein, wie erwiesen wird durch Randbemerkungen ähnlich jener, daß er über dem Schreiben der *Wehmütigen Klage* Geschäfte in Höhe von mehr als zehntausend Talern versäumte.⁸⁴⁰ Aufgrund der Hinweise seines Textes ist diese Schreibzeit auf etwa drei Jahre bestimmbar, womit er folglich in Amsterdam pro Jahr mindestens ebensoviel verdient hatte, wie er am Fluchttag als Existenzgründungskapital mitnahm.⁸⁴¹ Wollte man nicht annehmen, daß er drei Jahre ausschließlich nur schriftstellerisch tätig war und daher neben dieser Ausfallsumme weiterhin laufende Einkünfte hatte, wäre sein Jahresertrag sogar noch höher anzusetzen.

Zudem mußte das für den selbstbezahlten aufwendigen Buchdruck erforderliche Vermögen erst einmal vorhanden sein. Wer in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben muß, würde auch kaum eine frühere Stiftung zugunsten der Armen in einer längst verlorenen Heimat verdoppeln, selbst wenn ihm dies als „Rückfahrkarte“ eine nützliche Investition erschienen sein sollte.⁸⁴² Details zu Löhers kaufmännischen Aktivitäten in der Stadt dürften allerdings kaum mehr aufzufinden sein, da die Gilde der „Kramer“, zu denen er dann gehört hätte, leider über keine soweit zurückreichenden Unterlagen mehr verfügt.⁸⁴³

Furcht vor Rache wegen seiner Streitschrift, verstärkt durch Gelüste an seinem Vermögen, welches ihn bereits in Rheinbach zum lukrativen Opfer machte, können als Grund für solche Zurückhaltung über seine aktuellen Vermögensverhältnisse vermutet werden. Daß diese nicht schlecht gewesen sein können zeigt das zehn Schreibseiten umfassende Inventar seines Erbnachlasses, zum Teil mit Immobilienbesitz, vom 7. Juni 1679 durch den Amsterdamer Notar Nicolaes Brouwer.⁸⁴⁴

Der Verlust der Heimat wurde von Löher als bitteres Schicksal empfunden, obwohl die Standortvorteile des Handelszentrums Amsterdam und eigene wirtschaftliche Erfolge als Kaufmann dort eigentlich geeignet gewesen waren, den Schmerz dieser Ungerechtigkeit zu mildern. Beleg dieser nie aufgegebenen emotionalen Bindung, die sich keineswegs nur auf den Verlust der materiellen Güter zurückführen oder begrenzen läßt, sind zahlreiche Details. Mit deutlicher Wehmut erinnerte sich der über Achtzigjährige seiner Jugend:⁸⁴⁵

*Es ist nach meiner Erinnerung jetzt 75 Jahre her, daß ich Erdbeeren, Maulbeeren, Himbeeren und Brombeeren in diesem (Rheinbacher) Busch gepflückt und Vogelnester von jungen Spatzen und Tauben in hohlen Bäumen daraus geholt habe. Mit meinem Vater habe ich an die 70 bis 90 Bäume daraus gehauen und 2 neue Häuser damit gebaut und alte verbessert.*⁸⁴⁶

Das wechselhafte Schicksal Rheinbachs im großen Krieg und die Katastrophen großer Brände wurden von ihm in Holland mit Anteilnahme wahrgenommen. Selbst im Exil noch, ohne Aussicht auf eine Rückkehr, suchte und fand der sicher vielbeschäftigte Kaufmann die Zeit, konkrete Aufbaupläne zu entwerfen, wie Rheinbach wieder zu früherem Glanz und Reichtum zurückfinden könne. Präzise Angaben über land- und forstwirtschaftliche Einnahmequellen und mögliche Befreiungen von Zehntabgaben sollten der Stadt zeigen, wie sie die Kriegsschäden überwinden könne.⁸⁴⁷

So wurde nach eigenem Bekunden dieser tragische Einschnitt seines Lebens ein weiterer Wendepunkt von den anfänglich karriereorientierten Ambitionen hin zu einer eher nachdenklich-skeptischen Betrachtung des Lebens. Die unmittelbare Erfahrung der Unrechtprozesse und die Ausweglosigkeit des Schicksals der Opfer hatten ihn demnach dazu geführt, sich von der „Gunst Fortunae abzuwenden“ und seitdem vor allem der Aufgabe zu widmen, das Justizunrecht anzuprangern.⁸⁴⁸ Daß Löher an der moralischen Verantwortung für die tragischen Vorgänge in Rheinbach auch selbst beteiligt war, scheint er erkannt zu haben. Alleine schon seine Flucht wurde laut seinen Angaben dem von ihm geschätzten Vogt Schwegeler zum Verhängnis. Auf den Rat des Kommissars Moeden, habe Amtmann Schall v. Bell den Vogt verhaften lassen.⁸⁴⁹ Es ist durchaus denkbar, daß die Flucht eines einflußreichen Kaufmanns und Inhabers hoher Stadtämter unliebsame Fragen der Hofbehörden an die örtliche Justiz nach sich ziehen konnte und mit dem Vogt ein unbequemer Zeuge offenkundig fragwürdiger Vorgänge beseitigt werden sollte.

4.4. Dies Büchlein ist seinen Preis wert

Nach eigenem Bekunden trug sich Löher seit dem Jahr seiner Flucht und während der vielen Jahre sicher nicht erfolgloser Geschäfte in Amsterdam ständig mit dem Gedanken, eine öffentlichkeitswirksame Warnung vor dem Unrecht der Zauberjustiz zu verfassen. Das lange Zaudern von 45 Jahren gab er zu als menschliche Schwäche und als Folge der Sorge um eventuelle fürstliche Ungnade gegen den Autor.⁸⁵⁰ An anderer Stelle des Textes waren es 44 Jahre und der Zwang des Gewissens, der ihn schließlich zum Publizieren bewogen habe.⁸⁵¹ Schon hiermit wird die Vermutung nahegelegt, daß die Zeit des Schreibens mehrere Jahre umfaßt haben muß.

Eine so lange Wartezeit könnte auch darin begründet sein, daß er bis zuletzt noch an die Möglichkeit einer Rückkehr nach Rheinbach glaubte, und dort deshalb keinen Unmut gegen sich durch publizistische Kritik aufbringen wollte. Eine Aufgabe dieser Hoffnung mußten nicht nur die im Laufe seiner Einwurzelung im Exil zunehmenden Umständlichkeiten einer Rücksiedlung bewirken, sondern schließlich auch die unmißverständliche Warnung Frielings vor einem solchen Vorhaben in einem Brief vom 29. Juni 1637.⁸⁵² Dieser Rat war offenbar eine Antwortreaktion auf ein entsprechendes Anliegen Löhers an ihn. Als 1662 seine Frau Kunigunde starb und er selbst im Alter von 67 Jahren stand, wurde ihm wohl klar, daß eine solche Rückkehr nicht mehr an die Erinnerung seiner Jugend wür-

de anknüpfen können. Spätestens ab diesem Zeitpunkt reiften vermutlich konkrete Absichten zur Publikation einer „wehmütigen Klage“ gegen die Zauberjustiz. Eine weitere Warnung vor einer Rückkehr erhielt er durch Hartmanns Brief aus dem Jahr 1676.⁸⁵³ Dieser überaus skeptische Bericht über die eigensüchtigen und pflichtvergessenen Amtleute in Rheinbach mögen letzte Zweifel bei Löher beseitigt haben, ob eine Rückkehr in die Heimat überhaupt noch sinnvoll sein könnte. Daß zum Zeitpunkt der Absendung dieses Briefes nach Holland der für Löher gefährliche Amtmann Schall v. Bell nicht mehr amtierte und die Regentschaft unmittelbar von der Hofverwaltung ausgeübt wurde, war Löher vielleicht nicht bekannt, da dies in Hartmanns Brief nicht erwähnt wurde.⁸⁵⁴ Vielleicht spiegelt sich in den harten Urteilen in der *Wehmütigen Klage* über die inkompetenten Magistratsangehörigen auch ein wenig von der Enttäuschung des Verfassers über eine endgültig verlorene Hoffnung.

Der Sommer 1675, als Löher achtzig Jahr alt war, kann als unmittelbarer Beginn seiner Arbeit am Manuskript gelten, es ist der früheste im Text nachweisbare Berichtzeitpunkt, er entspricht der Angabe im Autorenbild und wurde auch von Löher selbst als Beginn seiner Arbeit genannt.⁸⁵⁵ Zur Zeit der Sturmflut des Jahres 1675 hatte er mit dem Martyrologium des Jesuiten Claudius A. Gnali eine umfangreich zitierte Vorlage erworben.⁸⁵⁶ Mit der *Wehmütigen Klage* sei er schließlich Ende 1676 fertig geworden und so lautet auch die Datierung im Titelblatt des Buches.⁸⁵⁷ Diese Angabe ist jedoch mit Sicherheit falsch. Da Löher 1675 den achtzigsten Geburtstag feierte, kann das Buch nicht vor 1677 fertiggestellt worden sein, wenn er am Ende seines Textes noch seinen 82. Geburtstag erwähnte.⁸⁵⁸

Erwähnenswert ist, daß fehlende Seitenreferenzen im laufenden Text und die bunt gewürfelten Typen der Lettern auf eine rasche Arbeit ohne Sorgfalt und ohne Korrekturen hindeuten. Sollte nach so langer Verzögerung bei der Manuskripherstellung schließlich Zeitnot beim Abschluß der Arbeiten entstanden sein? Gründe für die mehrjährige Verzögerung des ursprünglichen Drucktermins August 1675 könnten neben Krankheiten, Geldnöten und Unglücksfällen auch ein unterschätzter Arbeitsaufwand oder aktuelle Anlässe gewesen sein wie zum Beispiel neu hinzugekommenes Material. Noch 1676, dem Jahr der angeblichen Drucklegung, nahm Löher Meldungen holländischer Postzeitungen in den Arbeitstext auf.⁸⁵⁹ Das auch vom Zitatumfang her bedeutsame Verhör aus dem Werk des Hein-

rich Schultheiß ließ er sich erst Anfang Juli jenes Jahres von einem Verwandten übersetzen.⁸⁶⁰

Die Sprache seines Buches ist bereits niederländisch verformt. Exemplarisch hierfür sind Namensverschiebungen wie etwa von „Buirmann“ zu „Beurmann“ oder fast alle Vornamen „Johann“ zu „Jan“, bzw. „Franz“ zu „Frans“. Dennoch ist deutlich, daß er die Leser im Deutschen Reich als Adressaten seiner *Wehmütigen Klage* wählte, auch das Nachlaßverzeichnis Brouwers nennt das nachgelassene Werk ein „hoogduijts boeck“.⁸⁶¹ Ob Löher allerdings überhaupt in der Lage gewesen wäre, einen so umfangreichen theoretischen Text regelrecht in niederländischer Sprache zu verfassen, ist nicht sicher. Das Zitat eines niederländischen Sprichworts ist zum Nachweis dessen kaum hinreichend.⁸⁶² Immerhin soll er Artikel für die „Haarlemsche Postzeitung“ verfaßt haben.⁸⁶³

Das Material zu seinem Buch sammelte Löher über viele Jahre. Zeitungsmeldungen, Zitate aus Werken seiner Zeit, Hinweise auf Ereignis- und Erlebnisberichte seiner Zeitgenossen konnten nur über einen längeren Zeitraum zusammengetragen werden. Die Verwendung von Büchern, die eher am Rande des Themas liegen und ihre konsequente Verwendung für seine Argumentation zeugen ebenso wie die oft weit gespannten Analogien seiner Bibelzitate von längeren Erwägungen. Die breite Anlage des seiner Klage zugrundegelegten Materials findet ihre Entsprechung in den jetzt noch erkennbaren Schwierigkeiten Löhers, sein Manuskript fertigzustellen. Löhers Datierungen im Text haben keine chronologische Reihenfolge und umfassen meist den Zeitraum von Juli 1675 bis September 1676.⁸⁶⁴

Löher behauptete, zum Beweis seiner Berichte über formale Fehler der Prozesse auch Gerichtsakten vorlegen zu können, so, als ob er solche noch im Amsterdamer Exil aufbewahrte.⁸⁶⁵ Dies war zwar als Beweis hoher Zeugenkompetenz ein nützliches Argument, doch die Umstände der Flucht legen nahe, daß er damit eher die in der Stadt selbst archivierten Unterlagen meinte, auf die er sich in der Rückerinnerung bezog, und die seine Angaben sicher bestätigen könnten, wären sie in den Stürmen der Zeit nicht inzwischen untergegangen.⁸⁶⁶ Der von ihm erwähnte Todessturz des Jacob Horst während eines Raufhändels von der Stiege eines Rheinbacher Stadtors muß etwa drei Jahre nach seiner Flucht geschehen sein und zeigt die weiterbestehenden Kontakte Löhers in die alte Heimat.⁸⁶⁷

Anregung und Vorlage der *Wehmütigen Klage* war nach Löhers eigener Aussage das Werk des Julius Friedrich Graf Spee v. Langenfeld (1591-1635), die als *Cautio criminalis 51 Dubiis* titu-

lierte Schrift der Mahnung zur Vorsicht im Strafprozeß. Spee gab seinen Namen nicht preis, wurde aber dennoch sofort als Urheber der Schrift verdächtigt und in seinem Orden angefeindet.⁸⁶⁸ Bezüge zu diesem Werk sind bei Löher auf mehrfache Art zu finden. Entweder wurde der anonyme Autor als Zeuge angerufen für die Argumente der *Wehmütigen Klage*, oder diente als umfangreich benutzte Zitatquelle und Stichwortgeber, wurde als Grund für ein Stocken der Verbrennungen genannt, oder als geistiger Vorläufer bezeichnet, dessen Auftrag zur literarischen Fortsetzung Löher folgen wollte.⁸⁶⁹

Spätestens im Juni 1637, kaum ein Jahr nach der Flucht, wurde Löher durch den Brief von Frieling auf die *Cautio criminalis* aufmerksam gemacht.⁸⁷⁰ Daß er noch zu seiner Schöffenzzeit die sogenannte Kölner Bilder-Cautio von 1632 erwerben konnte ist unwahrscheinlich, da der des Lateins unkundige Kaufmann auch während seiner ersten längeren Kölnreise 1631/32 kaum ein sicher nicht billiges Buch gekauft haben würde, das er nicht einmal lesen konnte. Aus der Frankfurter Lateinfassung von 1632, auf welche sich vermutlich auch Frieling bezog, entnahm Löher ein kurzes Zitat.⁸⁷¹ Unstimmigkeiten ergeben sich aus der Vermutung, er habe eine niederländische Fassung der *Cautio criminalis* gekannt, übersetzt von dem calvinistischen Prediger Nikolaas Borremans aus Amsterdam, gedruckt und verlegt im Jahr 1657 von Jacob De Jonge, der auch Löhers Klage publizierte.⁸⁷² Eine hochdeutsche, stark gekürzte Übersetzung durch Johann Seifert aus Bremen vom Jahre 1647 war Löher auf jeden Fall bekannt.⁸⁷³ Auffällig ist, daß er den anonymen Autor der *Cautio criminalis* zutreffend als Jesuiten bezeichnete, obwohl dies dem Text nicht zu entnehmen ist.⁸⁷⁴ Die schon früh einsetzenden Gerüchte über den Verfasser waren also auch Löher bekanntgeworden, vielleicht über den Kölner Dominikaner Frieling. Das Buch erregte großes Aufsehen, eine Neuauflage wurde sogar von Mitgliedern des Reichskammergerichts empfohlen.⁸⁷⁵

Es ist bislang ungeklärt, wie Spee seine persönlichen Erfahrungen mit der Zauberjustiz erworben hatte. Die Herleitung dieser Kenntnisse aus dem Raum Kurköln bleibt ebenso wie die Vermutung eines solchen Hintergrunds durch den Aufenthalt im Novizenhaus der Jesuiten in Trier von 1610 bis 1612 spekulativ.⁸⁷⁶ Zahlreiche dem entgegenstehende Auffassungen vermuten durchaus die Kurkölnener Vorgänge als Hintergrund der *Cautio criminalis* wobei dies auch auf Frielings Brief in Löhers *Wehmütiger Klage* gestützt wird. Der Gedanke ist grundsätzlich diskutabel, bleibt aber ebenso wie andere Überlegungen ungewiß.⁸⁷⁷ Eine von Leibniz vermutete

rund einjährige Würzburger Beichtigertätigkeit Spees scheint dagegen nicht haltbar.⁸⁷⁸ Der Jesuitenpater hier nach einer Abbildung von unbekannter Hand, die als älteste Darstellung des Geistlichen gilt.⁸⁷⁹

24) Julius Friedrich Spee v. Langenfeld



Seit langem wird angenommen, Löher habe die Illustrationen seines Buches der sogenannten Bilder-Cautio entnommen, einem Kölner Druck von 1632. Auf die Illustrierung in einem Edinburger Exemplar des Werkes ist wegen dessen isolierter Stellung im Stemma hier nicht einzugehen.⁸⁸⁰

Von insgesamt zwölf unterschiedlichen Kupferstichen der *Wehmütigen Klage* ähneln nur drei nicht jenen

dieser Bilder-Cautio, wie ein Vergleich beider Bildprogramme zeigt.⁸⁸¹ Bei diesem Vergleich wurde das hinsichtlich der Bilder vollständigere Münstereifler Exemplar der *Wehmütigen Klage* herangezogen, das unvollständigere Amsterdamer Exemplar scheint grundsätzlich einem anderen Bildprogramm zu folgen, wobei dann aber zu fragen wäre, warum der Drucker De Jonge oder der möglicherweise andere Buchbinder sich die Mühe zur Herstellung unterschiedlicher Exemplare des Werkes gemacht haben sollten.⁸⁸² Keines der beiden heute bekannten Exemplare von Löhers Buch stimmt exakt mit den Plazierungsanweisungen des Verfassers überein, was die Vermutung bestätigt, daß dieser zum Zeitpunkt des Drucks nicht mehr lebte oder daß jedenfalls keine endgültige Fassung des Buches fertiggestellt wurde.⁸⁸³ Nicht einmal die Angaben des Verfassers sind eindeutig, da er zwei teilweise verschiedene Plazierungsanweisungen für den Buchbinder vorgab.⁸⁸⁴ Aus der Reihenfolge der Bilder und ihrer Buchstabenkennzeichnung lassen sich also kaum Erkenntnisse gewinnen.

Einige der fraglichen Bilder sind auch bei Abraham Palingh zu finden, einem niederländischen Mennoniten, der Mitte des 17. Jahrhunderts mehrere Streitschriften gegen die Zauberverjustiz verfaßt hatte.⁸⁸⁵ Palingh (1588-1682) war Tuchhändler in der Stadt Haarlem, etwa zwanzig Kilometer westlich von Amsterdam.⁸⁸⁶ Da auch

Löher sein in Kurköln ausgeübtes Handelsgewerbe, vornehmlich mit Tuchen, in Amsterdam fortsetzte, waren beide Geschäftskollegen, die in persönlichem Kontakt standen.⁸⁸⁷ Palingh war religiöser Aktivist so daß Löher durch diesen vermutlich Anregungen erhielt, die Bibel als Autorität gegen die geistigen Grundlagen der Zauberei anzuführen.⁸⁸⁸ Im Gegensatz zu den Mennoniten lehnte Löher jedoch nicht grundsätzlich jede weltliche Autorität ab, sondern versuchte, sie in der *Wehmütigen Klage* für sein Anliegen zu gewinnen. Palingh war trotz einiger Französischkenntnisse ohne akademische Bildung, er beherrschte das Latein ebensowenig wie Löher.⁸⁸⁹

25) Titelblatt der *Mom-aansicht*

't A F G E R U K T
MOM-AANSIGHT
Der
T O O V E R Y E:
Dat in
Het bedrogh der gewaande Tovcryc, nzalet
ontdekt, en met gezonde Redenen en exempelē der
zeer Eeuwe aangewezen wort.
Der
A B R A H A M P A L I N G H.
Met schoone kopere Platen versiert.



'A M S T E R D A M.
By JAN RIEUWERTZ, Boekverkooper in Dirk
van Aflsen Steegh, in 't Marcklaars-Boek, 1679.

Palingh's bekanntestes Werk, in welchem er die vermeintliche Zauberei entweder als Betrug oder Krankheit darstellte, war sein Buch von 1659, dessen niederländischer Titel übersetzt heißen würde: *Die abgerissene Maske der Zauberei*. Palingh wurde von Löher viermal erwähnt.⁸⁹⁰ Auch der Dialog „Tymon und Eusebius“ wurde aus der *Zauber- maske* entnommen.⁸⁹¹ Umgekehrt gibt es Hinweise, daß Palingh sich auf Löher bezog, wenn er etwa an einer Stelle seines Buches einen Schöpfen als Informationsquelle nannte, wobei der dabei gebotene Hinweis auf ein absichtlich unvollständiges

Gericht beim Verhör ein zentrales Thema von Löher's Bericht ist.⁸⁹² Das von Löher mehrfach genannte Hauptwerk Palingh's enthält unter seinen elf Illustrationen nicht nur eigene Abbildungen wie den Kupfer über den Hexenflug durch den Schornstein auf der hier abgebildeten Titelseite, sondern weist auch Übereinstimmungen auf mit der *Bilder-Cautio*.⁸⁹³ Die Parallelbilder in beiden Werken unterscheiden sich von denen der *Wehmütigen Klage* vor allem

durch andere Entwürfe der Zimmer der Handlung, sind in der Anzahl und Gruppierung der dargestellten Personen aber gleich.

War dieses sechzehn Jahre vor dem Beginn der Schreibarbeiten an der *Wehmütigen Klage* publizierte Buch also die Quelle von Löhers Illustrationen? So wird es jedenfalls schon in frühen Untersuchungen vermutet.⁸⁹⁴ Warum aber stehen dann Löhers Kupfer den Illustrationen der Bilder-Cautio näher als denen bei Palingh? Kopiengenerierungen führen normalerweise eher zu einer weiteren Entfernung vom Original. Kannte Löher hingegen die Bilder-Cautio, so wäre zu fragen, warum er keinen direkten Hinweis darauf gab, auch nicht, als er die verschiedenen Ausgaben des Werkes nannte. Schließlich bleibt die Frage, welche Fassung dieser in insgesamt drei Buchwerken verwendeten Bilder überhaupt als Originalentwurf gelten kann und welches Buch möglicherweise erst nach seiner Fertigstellung mit diesen Illustrationen ergänzt wurde.

Im Falle der *Wehmütigen Klage* ist der Text-Bild-Zusammenhang durch die beiden Plazierungsanweisungen im Text belegt und ebenso durch Löhers Hinweis auf die Kosten des Kupferstichauftrags, dessen tatsächliche Ausführung zumindest durch das Autorenbildnis eindeutig bewiesen ist. Die niederländische Kleidung der Figuren scheint dafür zu sprechen, daß die Entwürfe auch in diesem Raum angefertigt wurden, was zwar die *Cautio criminalis* als Quelle der Stiche ausschließt, aber immer noch offenläßt, ob Löher oder Palingh deren Urheber war. Im Sinne von Löhers Urheberschaft sprechen die zahlreichen direkten und indirekten Bezüge zwischen seinen Ereignisschilderungen und den Darstellungen der Bilder, zumal Palingh in den Niederlanden wohl kaum Zauberprozesse erlebt haben kann und auch keinen so persönlichen Kontakt mit der Justiz hatte wie Löher.⁸⁹⁵ Als Resultat des Ausschlußprinzips verbleibt nur noch Löher als Urheber der meisten Bilder.

Seltsam ist dann allerdings das unterschiedliche Format von Kupferstichen und Buchblock in der *Wehmütigen Klage*. Der Block hat ein Format von 15,6 x 10 cm, die Querformatbilder aber ein Maß von 15 x 15 cm und die Nadelprobe, Kennung F, sogar ein stark abweichendes Format von 14 x 14 cm. Merkwürdig ist auch, daß die Buchstabenkennung der Bilder mit keiner der beiden Plazierungsanweisungen von Löher übereinstimmt. Sicher ist bislang nur, daß die fraglichen Illustrationen der drei verschiedenen Bücher nicht von den selben Platten angefertigt wurden, sondern daß mindestens zwei Kupferstecher an ihnen gearbeitet hatten. Dies zeigt vor allem die spiegelbildliche Verbindung von Löhers Kupfer G mit der Bilder-Cautio.

Nach dem bislang vorliegenden Befund liegt es nahe, anzunehmen, daß die Kupferstiche der *Wehmütigen Klage* aus zwei Gruppen bestehen und von zwei verschiedenen Urhebern stammen. Die Gerichtsszenen mit Illustrationsfunktion (B, C, D, G, F, G, H) ergänzen den Text ohne eigene Aussage und stammen aus Entwürfen des Augenzeugen Löhner, der hier unmittelbare Eindrücke aus der Justiz zum Bild formen ließ. Die allegorischen Tableaus (I/der Wagen der Justitia, A/die Unschuld vor Gericht, K/die Justizbrille) zeigen hingegen eine eigene Symbolsprache; sie setzen beim Betrachter Kenntnisse des Lateinischen und theologischer Topoi voraus und sind vermutlich von Löhner überarbeitete Kopien aus dem verschollenen Werk des westfälischen Geistlichen Michael Stappert.⁸⁹⁶

In Amsterdam fand Löhner einen rührigen Verlegerkreis vor um Jan Rieuwertz und Abraham Casteleyn, der offenbar grundsätzlich an kritischen Werken gegen die Zauberyagd interessiert war, möglicherweise aus konfessionellen und politischen Gründen.⁸⁹⁷ Rieuwertz wurde von Löhner als Verleger der niederländischen *Cautio criminalis* von 1657 genannt, er war auch Herausgeber von Palingh's *Mom-aansicht* und ebenso wie dieser Mennonit, also an konfessionellen Themen grundsätzlich interessiert.⁸⁹⁸ Casteleyn war Löhner bekannt als Haarlemer Herausgeber von Postzeitungen.⁸⁹⁹ In diesen Blättern ergriff Casteleyn auch selbst Partei gegen die Zauberejustiz.⁹⁰⁰ Ein P. Casteleyn, bei dem es sich um einen Verwandten oder Nachfahren des genannten Abraham handeln könnte, war Verleger von Werken Palingh's, womit sich über die Person des Haarlemer Tuchhändlers die Verbindungslinien bei Löhner wieder treffen. Es ist durchaus denkbar, daß diese Verleger Löhner geradezu ermunterten, seine Erlebnisse in Buchform niederzulegen, zumal Palingh offenbar bereits Kenntnisse von Löhners Augenzeugeneindrücken in seinem eigenen Werk verwertet hatte. Dieses Interesse der holländischen Verleger wird sicher auch dadurch gefördert worden sein, daß Löhner den Druck bezahlte.

Dafür, daß Löhner nur einen Teil der Druckkosten übernommen haben soll, gibt es noch keine Belege, vielmehr lassen seine eigenen Hinweise den Schluß zu, daß er alle Kosten trug.⁹⁰¹ Somit wurde die Klageschrift für ihn zur doppelten finanziellen Belastung. Nicht nur, daß der wohl unterschätzte Arbeitsaufwand ihn über etwa zwei Jahre von einträglichen Kaufmannsgeschäften in Amsterdam abhielt, der Druck selbst habe ihm so große Kosten verursacht, daß es ihn „schier ruinierte“.⁹⁰² Daher bat er die Obrigkeit der Stadt Amsterdam um das Privileg, zwölf Jahre lang keinen Nachdruck seines Buches in irgendeiner Sprache zu erlauben, „damit der rechte Sinn

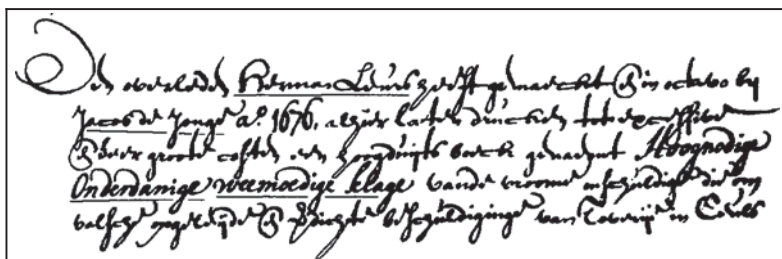
nicht verdreht wird“.⁹⁰³ Hintergrund dieser Bitte war allerdings weniger die Bewahrung des Aussagesinns, sondern es waren die Herausgeberprobleme aus der Frühzeit des Buchdrucks. Wenn ein Text entsprechendes Interesse in den Kreisen des zahlungskräftigen Stadtbürgertums fand, stellten sich Raubdrucker ein, die durch den Verkauf von Kopien Anteil an diesem Gewinn erstrebten. Bei manchen verkaufstarken Werke jener Zeit läßt sich nachweisen, daß durch Plagiatoren den Urhebern erheblicher Schaden entstand.⁹⁰⁴

Nach noch unbelegten Vermutungen sei die in Höhe von 1.000 Stück verlegte Ausgabe der *Wehmütigen Klage* gepfändet worden von Löhers Gläubigern.⁹⁰⁵ Hinweise über einen Bankrott Löhers durch die Finanzierung des Buches hinterlassen im Hinblick auf den vorsichtig wägenden Charakter des handelstüchtigen Kaufmanns allerdings grundsätzliche Zweifel. Das Buch wurde von ihm mit Inbrunst und Überzeugung geschrieben, weshalb er sicher auch bereit war, Nachteile dafür hinzunehmen. Dennoch ist Löher nicht als Mann des Risikos oder des kühnen Wagemuts zu erkennen, zumal nicht in geschäftlichen Dingen. Daß er über diesem Buch insgesamt das kühle Rechnen und Kalkulieren vergessen haben könnte, ist daher trotz vieler emotionaler Bezüge eher unwahrscheinlich.

Schließlich bietet auch der Text seiner Klage den durchaus geschäftstüchtigen Hinweis, daß das Buch seinen Preis wert sei.⁹⁰⁶ Mit 15 Batzen, 30 Albus oder 30 Styvern, heute also umgerechnet etwa zwei- bis dreihundert Mark, war es allerdings immer noch ein recht aufwendiger Kauf.⁹⁰⁷ Über diesen Preis scheint Löher sich konkrete Gedanken gemacht zu haben, da er ihn explizit billig nannte und auf die 10 Bilder hinwies, die er als Werbe-Argument verwendete.⁹⁰⁸ Daß Bücher für Löher nicht zuletzt auch Handelsartikel waren, ist im Text der *Wehmütigen Klage* also nachweisbar. Seine Behauptung, er habe den Buchpreis subventioniert, um die zu unrecht leidende Unschuld besser bekannt zu machen, wird von einer auch anderweitig für Gefühle recht empfänglichen Untersuchung etwas zu naiv für bare Münze gehalten.⁹⁰⁹ Der Arbeiter sei seines Lohnes wert, befand hingegen der Geschäftsmann und Buchautor selbst, als er über den Preis seines Werkes nachdachte.⁹¹⁰ Und diese nüchterne Perspektive läßt ja wenig Raum für den idealistischen Subventionsgedanken. Vielmehr forderte Löher bei einem anderen Werk im Sinne seiner Position den Kauf ausdrücklich als Honorierung eines unterstützungswürdigen Bemühens.⁹¹¹ Daß der Druck seines Buches ihn schließlich nach eigenen Worten ruiniert haben sollte, ist auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil er bereits die Vorbereitungen zu einem neuen Buch traf, dessen Fertigstel-

lung nur durch seinen Tod verhindert wurde.⁹¹² Ein umfangreiches Nachlaßverzeichnis, ein halbes Jahr nach Löhers Tod angefertigt, listet Immobilienbesitz in drei Objekten auf und über zwanzig Silberwaren, so daß der geschickte Händler wohl bis zuletzt keine materielle Not leiden mußte.⁹¹³ Dieses Verzeichnis enthält auch die früheste urkundliche Erwähnung der Wehmütigen Klage mit einer Kurzcharakteristik zu ihrem Inhalt sowie einem Hinweis auf den Drucker De Jonge.

26) Die Wehmütige Klage im Nachlaßverzeichnis 1679



Der wirtschaftliche Niedergang der niederländischen Handelsstädte an der Küste durch die militärischen Niederlage in den amerikanischen Kolonien und dem Verlust von Neu-Amsterdam im Jahr 1664 begann zwar noch zu Löhers Lebens- und Geschäftszeiten, zeigte aber erst nach der Jahrhundertwende deutliche Folgen. Wenn Löher nicht gerade in der verlorenen Kolonie geschäftlich engagiert und dadurch von Verlusten betroffen war, kann dies nicht als Grund für finanzielle Probleme gelten; und die Jahrhundertwende erlebte er nicht mehr.

Durch einen in Rheinbach erhaltenen Grabstein kann der Zeitpunkt von Hermann Löhers Tod genau bestimmt werden.⁹¹⁴ Der helle Sandstein trägt den Namen von Gerhard Leurer, den seines Sohnes Hermann, sowie den von Gerhards Enkel Bartholomæus.⁹¹⁵ Auf der Rückseite ist der Stein datiert mit „Ende April 1685“.⁹¹⁶ Von den drei Namen und drei Datierungen der Inschrift gibt das Jahr 1625 zutreffend Gerhards Todesdatum an, was nahelegt, auch die beiden anderen Namen und Datierungen in Verbindung zu sehen. Damit wäre Samstag, der 12. November 1678, die Sterbedatierung für Hermann Löher und die Inschrift auf der Rückseite aus dem Jahr 1685 die Datierung der Widmung durch Hermanns Sohn Bartholomæus. Da das Inventar von Hermanns Nachlaß vom Juni 1679 mit diesem Datum eine zusätzliche Zeitgrenze setzt, ist tatsächlich anzunehmen, daß Löher im hohen Alter von 83 Jahren in Amsterdam verstarb.

27) **Rekonstruktion Rheinbacher Grabstein**



Vermutlich war es sein Sohn Bartholomæus, der mit dem Amsterdamer Notar Brouwer etwa ein halbes Jahr später den Nachlaß offiziell regelte und seinem Vater und Großvater in der Heimatstadt der Familie 1685 dieses Gedenken widmete. Bei den beiden erhaltenen Drucken der vermutlich unvollendet gebliebenen *Wehmütigen Klage* könnte es sich um Erinnerungsstücke handeln, von denen eines beim Drucker De Jonge verblieb, während das andere Exemplar von seinem Sohn nach Deutschland mitgenommen

wurde. Es gelangte schließlich in die Bibliothek des Jesuitenkollegs der Stadt Münstereifel, wo Bartholomæus Ende des 17. Jahrhunderts möglicherweise auch wohnte.

4.5. Quellenkritische Befunde

Wenn Löher so deutlich die Inkompetenz der Honoratioren in Rheinbach betonte, und die mangelnde Bildung der Schöffen in den Zaubertribunalen als Ursache für die zahlreichen Verfolgungsoffer nannte, so traf diese Kritik auch den Rheinbacher Bürgermeister, Stadtrat und Schöffen Löher selbst. Obwohl der Autor der *Wehmütigen Klage* sich am Beginn der Vorrede seinem Leser als ein ungebildeter Zeitgenossen vorstellte, mochte der Schreiber eines rund 700 Seiten umfangreichen Buches vielleicht trotzdem annehmen, nicht in den Kreis der intellektuell Unfähigen gerechnet zu werden. Das kaufmännische Gewerbe hatte der neben seinen öffentlichen Ämtern als Händler tätige Löher ausgelassen, als er die Berufe inkompetenter er Schöffen aufzählte.⁹¹⁷

Doch schon der erste formale Eindruck vom Originaltext der *Wehmütigen Klage* ist nicht günstig. Deshalb wollten bereits zwei frühe Kommentare lieber den „Mantel des Schweigens“ über die Mängel der Quelle decken, wohl um die Aussagetendenz von Löhers Kritik nicht zu beeinträchtigen.⁹¹⁸ Doch gerade dann, wenn man an dieser Aussage interessiert ist, darf die Sicherung und genaue Be-

stimmung ihrer Zuverlässigkeit nicht unterlassen werden. Bei dieser Prüfung ist zu unterscheiden zwischen formalen und inhaltlichen Mängeln der Darstellung, die graduell unterschiedlichen Einfluß auf die Kompetenz der Gesamtaussage haben können.

Zu den formalen Mängeln gehören etwa die Auslassungen. Die vom Autor genannten Verweise auf andere Seiten seines Buches fehlen oft oder stimmen nicht immer, wenn sie, selten genug, doch einmal genannt werden.⁹¹⁹ Zudem kündigte Löher zahlreiche Bibelzitate an, ohne die Fundstelle auch zu nennen. Eine mit Spatiale gefüllte Lücke im Text zum Ausgleich des rechten Blockrands ist alles, was dazu zu finden ist.⁹²⁰ Ein anderes Beispiel sind die Anweisungen des Verfassers an den Drucker zur Bildplatzierung; auch dort fehlt eine Seitenangabe.⁹²¹ Abgesehen von einem Informationsverlust ist mit Auslassungen dieser Art jedoch nicht die Gefahr inhaltlicher Verzerrungen des diskutierten Gegenstands verbunden, wemgleich solch mangelnde Sorgfalt auch zur Prüfungen des Inhalts auffordert.

Ein weiterer Beleg für formale Schwächen sind Mängel in der Argumentations- oder Sachlogik. Vielfach ist es zu finden, daß Löher ein Beispiel oder einen Beweis für ein Argument ankündigte, dem er aber etwas ganz anderes folgen ließ, was die angekündigte Belegqualität nicht besitzt, selbst wenn es grundsätzlich eine interessante Beobachtung wäre. Ein Beispiel hierfür ist eine Textstelle, wo er behauptete, daß die Henker der Zauberjustiz ihren Opfern das Fluchen verwehren. Ausdrücklich kündigte er dann an: „Beispiel...“ doch es folgte der Hinweis darauf, daß Bauern beim Melken der Kühe oft fluchen, wenn das Vieh nicht stillsteht.⁹²²

Ungünstig für den Lese-Eindruck ist die mangelnde Systematik des Dargebotenen. Gedankensprünge und daraus resultierende Einschübe ziehen sich manchmal über mehrere Seiten. Ein Beispiel hierfür ist die Erzählung von Arnold Jansen Flaming, deren Zitate eigentlich nur vier Seiten Umfang haben, aber über zwei Kapitel und insgesamt 21 Seiten verschiedenster Exkurse gestreut wurden, ehe der Autor überhaupt und dann auch nur vage auf ihre Nutzanwendung für seine Argumentation einging.⁹²³ Seine vielfachen Wiederholungen, zum Teil auch ganzer Ereignisberichte, erkannte Löher selbst und rechtfertigte sie mit biblischen oder pädagogischen Gründen.⁹²⁴ Mit diesen Hinweisen auf Konzentrationsschwächen eines hochbetagten Verfassers und auf mangelnde Übersicht über die immer weiter angewachsene Fülle seines Manuskripts sind allerdings ebenfalls noch keine grundsätzlichen Gefahren zu erkennen für eine inhaltliche Inkompetenz der Quellenaussage.

Anders ist dies im Falle offensichtlicher Widersprüche oder Unklarheiten bei Faktenangaben. Sie lassen fragen, ob der Autor den von ihm behandelten Gegenstand wirklich kompetent erörterte. So erwähnte Löher beispielsweise durchgängig eine Rheinbacher Pfarrkirche „St. Gregor“, die es dort aber nie gegeben hat. Vielmehr war die Marienkirche zeitweise als dem Hl. Georg aber nicht dem Hl. Gregor geweihtes Gotteshaus bekannt.⁹²⁵ Ein weiterer Beleg dafür, daß Löhers Erinnerungen in dem halben Menschenalter zwischen Erlebnis und Niederschrift gelitten haben könnten, ergibt sich aus seinen Hinweisen zur Hinrichtung der sechzigjährigen Anna Kemmerling, Gattin des Schöffen Peller.⁹²⁶ Diese Frau sei zeitgleich mit Hilger Lirtz angeklagt und auch hingerichtet worden.⁹²⁷ Die Justizierung des Lirtz wurde auf das Jahr 1631 datiert.⁹²⁸ Der Ehemann von Anna, Godfried Peller, sei ehrlich gestorben in Freiheit und ohne Verurteilung, zugleich aber als eines der Opfer der Zauberjustiz noch „früher hingerichtet worden als seine Frau“, wobei diese Hinrichtung auf 1636 datiert wird.⁹²⁹ Noch konfuser wird es, wenn der angeblich vor seiner Frau verbrannte Peller während ihres Prozesses noch gegen ihre Verhaftung protestieren und sich deshalb einen scharfen Verweis des Kommissars zuziehen konnte.⁹³⁰ Exemplarisch für solche Mängel der Darstellung ist auch die bereits erwähnte offensichtliche Fehldatierung der Hinrichtung des Schöffen Lapp.⁹³¹

Das Dunkel lichtet sich etwas durch den Hinweis, daß jenes Verfahren der anonymen Verhaftung mindestens bei zwei Opfern praktiziert wurde, der Frau des Schöffen Peller 1631 und der Frau des Johannes Tondorf zu einem späteren Zeitpunkt.⁹³² Herbert Lapp wandte sich als Schöffensprecher in beiden Fällen gegen die Hinrichtung. Im ersten Fall Tondorf konnte er vom Kommissar noch wie alle anderen zur Zustimmung zu einem solchen Vorgehen genötigt werden, wurde aber beim zweiten Mal wegen seines zornigen Widerstands selbst angeklagt.⁹³³ Dieser schon eher logischen Lesart steht dann aber an anderer Stelle wieder entgegen, daß Lapp schon beim ersten dieser dubiosen Vorgänge justiziert worden sei.⁹³⁴ Will man nicht mit Umdatierungen korrigierend eingreifen in die unauflösbaren Widersprüche solcher Angaben, ist eine Klärung des Zusammenhangs nicht möglich und das Vertrauen in die Kompetenz von Löhers Zeugenaussage beeinträchtigt.

An einer Stelle etwa rechnete Löher den entschiedenen Verfechter und Befürworter der Zauberjustiz Schultheiß zum Kreis der Kritiker dieser Justiz, obwohl er ihn an vielen anderen Stellen als Kommissar, Verfahrensprotagonist und Zauberlehrling angriff.⁹³⁵ Auch Bibelberichte, die Löher doch jederzeit hätte überprüfen kön-

nen, sind von solchen Problemen betroffen, wenn etwa der Prophet Bileam irrigerweise unter die Zauberer gerechnet wurde.⁹³⁶ Auch wenn, wie im Fall Lapp, durch Korrektur irreführender Angaben Löhers eine Lösung solcher Probleme gefunden werden kann, ist dies nicht immer möglich. Die Faktenargumente des Textes bedürfen also in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung, wobei die Wiederholungen als formale Schwäche auch ein nützliches Element für eine inhaltliche Verifizierung sein können, insofern der Vergleich von Varianten die Prüfung von Schreib-Intentionen und Berichtgegenstand zuläßt. Mängel führen also nicht immer oder unabweichlich zu einer Entwertung der Quellenaussage.

Anders könnte dies im Falle bewußter argumentativer Manipulationen des Verfassers sein. Ein Beispiel für bewußt verfälschtes Zitieren ist ein Textstück aus der *Ausführlichen Instruktion* des Heinrich Schultheiß, in welchem Löher beispielsweise den Namen seiner Heimatstadt Rheinbach einfügte, obwohl Kommissar Schultheiß aus dem westfälischen Niederstift berichtete.⁹³⁷ Löher interessierte vor allem ein Interrogatorium aus dem fünften Kapitel des Buches mit Musterfragen für das Verhör, wie es häufiger auch in anderen ähnlichen Werken verbreitet wurde, wohl in Anlehnung an die gängigen Fragen aus Beichtspiegeln jener Zeit.⁹³⁸

Wie viele Diskussionsgegenstände wiederholte Löher auch dieses Zitat. Ein erstes, kürzeres Textstück bleibt dichter am Original und umfaßt nur vier Seiten.⁹³⁹ Die zweite und längere Fassung enthält hingegen frei fabulierte Zusätze und Kommentare.⁹⁴⁰ Der ursprüngliche Sinn des Zitats wird dabei teilweise ironisierend ins Gegenteil verkehrt. Anstatt zu zeigen, wie ein geschickter Kommissar einen widerborstigen Delinquenten zum Geständnis führt, erscheint diese Amtsperson ganz im Sinne von Löhers Absichten als ein perfide agierender und auch gegenüber dem Gericht anmaßend auftretender Despot. Charakteristisch für die von Löher in das Zitat hineingedichtete ironische Tendenz ist das angebliche Geständnis des verdächtigten Thönnissen vor dem „Doktor“ Kommissar und dem „Meister Jörg“, dem Henker:

*Der Teufel hat mich lange genug betrogen. Er soll mich nicht mehr länger betrügen. Ich will 10 mal lieber sterben, als länger unter der Disziplin des Teufels und den Händen des Doktors und des Meister Jörg leben. Ich bin von den Teufeln soviel gequält worden, bevor und ehe ich Zaubern lernen und gestehen wollte, daß ich daran noch 3, 4 Tage denken werde. ... Oh wie glücklich bin ich dran, daß ich nach der Lehre des Cautio Criminalis das Zaubergeständnis so plötzlich gelernt habe. Insoweit sind der Doktor und der Meister Jörg gute Lehrmeister.*⁹⁴¹

Es ist sicher unstrittig, daß Kommissar Schultheiß, von dem dieses Zitat stammen soll, dem angeblich entlarvten Zauberer kaum eine solch bissige Verfahrenskritik in den Mund gelegt hätte, in der unzweideutig Teufel und Justizbeamte in eine Reihe gestellt werden und das Geständnis ein Resultat ihrer betrügerischen und qualvollen „Lehre“ ist. Die „Lehre des Cautio Criminalis“ ist ferner eine von Löher häufig benutzte formelhafte Wendung, welche die literarische Figur Thönnissen nicht kennen konnte, da es Spees Buch zur Zeit der berichteten Vorgänge in Westfalen noch nicht gab.⁹⁴² Das seit 1631 veröffentlichte Werk kannte Schultheiß als Verfasser der *Ausführlichen Instruktion* von 1633 durchaus, doch vermied es der von Kritik geplagte Kommissar sicherlich, Werbung zu machen für die damals spektakulärste Klageschrift gegen die Zauberjustiz, deren Bedeutung für ihre Zeit durch Quellen belegt ist.⁹⁴³

Immerhin war sich Löher der Wiederholung des Interrogatoriums bewußt.⁹⁴⁴ Angesichts des Umfangs seines mehr fast 700 Seiten umfassenden Werkes und den einfachen Mitteln der Zeit ist das durchaus erwähnenswert. Die von ihm hinzugefügten polemischen Kommentare wurden zumeist durch das übliche „Nota (bene)“ im Sinne einer kommentierenden Anmerkung kenntlich gemacht. Ob die Umarbeitung einiger Zitate tatsächlich als Manipulation angelegt war, ist ebenfalls nicht sicher. Im Interrogatorium ist Löhers Polemik deutlich zu erkennen, und von zeitgenössischen Lesern vielleicht auch nicht dem zitierten Text zugeordnet worden. Seine Umarbeitungen des Schultheiß-Interrogatoriums waren offenbar eine bewußte Ironisierung einer damals verbreiteten Textform, und zeigen durch die gestalterische Leistung einer exemplarischen Szene die Handlungsmotive der Zauberjäger und ihrer Opfer. Die Freiheit der Gestaltung mag Löher dabei zugestanden werden, konnte er doch als einer der wenigen Kritiker seiner Zeit für sich in Anspruch nehmen, persönlich an einer dieser Zeugeneinvernahmen in Gegenwart des Verdächtigten, der *Konfrontation*, und dem nachfolgenden Verhör teilgenommen zu haben.⁹⁴⁵

Dennoch gibt es deutliche Belege für parteiliche Wertungen bei Löher, vor allem dort, wo er die seiner Anschauung entgegenstehenden Meinungen nur ungern und nicht unverfälscht zu Wort kommen ließ. So versuchte er an einer Stelle seines Buches die Positionen von Justizvertretern und Kritikern der Zauberjustiz im Diskurs gegenüberzustellen. Diese Anknüpfung an die scholastische Methodik mißlang jedoch. Er war sich zunächst nicht bewußt, daß in einem solchen Fall die Wahl des ersten Redners zugleich eine Negativentscheidung über dessen Position ist, da der zweite Redner die

Chance hat, seine Kritik am Vorredner als letztes Wort wirken zu lassen. Sodann konnte Löher sich nicht enthalten, schon den Vortrag des Justizvertreters mit tendenziösen Kommentaren zu spicken, um die Wirkung der ihm mißliebigen Argumente schon zu bekämpfen, ehe sie überhaupt entfaltet wurden.⁹⁴⁶ Anschließend folgte dann nochmals die Vernichtung dieses Standpunkts durch den Kritiker der Justiz. Was an Gegenmeinung zulässig ist, wollte Löher offenbar gerne selbst entscheiden. Kritik an seiner Argumentation sei nur dann möglich, wenn etwas Wahres und zugleich Neues geboten werde. Ebenso, wie Kommissar Buirmann die *Carolina* und die Bibel als „alte Bücher“ abgetan habe, wollte Löher alte Autoren wie Sprenger (gemeint ist Cramers *Malleus maleficarum*) nicht anerkennen, wenn sie mit seiner Kritik nicht übereinstimmen. Damit übernahm er die von ihm selbst ansonsten angegriffene Parteilichkeit der Justizaktivisten.⁹⁴⁷

Als Beleg für polemische Übertreibung kann es gelten, wenn er den in Rheinbach erlittenen Vermögensschaden einmal auf 10.000 Taler bezifferte, ein anderes Mal auf 20.000 Taler.⁹⁴⁸ Zahlenangaben in dieser Größenordnung können bei diesem Zeugen wohl nicht auf die Goldwaage gelegt werden. Zehntausend scheint bei ihm eine feste Formel für „eine große Menge“ gewesen zu sein.⁹⁴⁹ Seltsam, daß ein Kaufmann so wenig Gefühl für Zahlen gehabt haben soll. Das Schwanken zwischen den beiden Größen war ihm aber bewußt und vielleicht zurückzuführen auf die im Wert schwer einzuschätzenden Immobilien als Hauptanteil des Schadens.⁹⁵⁰

Grundsätzlich ist zu fragen, ob die beobachteten Mängel in Einzelfällen auch durch den Drucker und nicht nur durch den Verfassers verursacht sein könnten. Die mangelnde Sorgfalt des Druckers kann belegt werden mit der durchgängigen Schreibweise des Namens „Heiliger Lirtz“ für „Hilger Lirtz“, ein im Ergebnis zu kurios wirkender Lapsus, als daß dies Löher angelastet werden könnte.⁹⁵¹ Sollten Fehler wie dieser vielleicht durch die schwer lesbare Handschrift im Manuskript des greisen Löher und die Unsicherheit eines im niederländischen Sprachraum verwurzelten Setzers vor dem anderssprachlichen Text verursacht worden sein? Im Verdacht von Fehldeutungen dieser Art stehen dann vor allem die zur Gregorkirche gewandelte Georgskirche und möglicherweise auch einige unstimrige Datierungen von Jahreszahlen. Unter diesen ist in mindestens einem Fall ein Zahlendreher, also ein typischer Setzfehler, zu finden.⁹⁵² Die anfangs erwähnten Lücken bei Verweisstellen müssen in jedem Fall der Druckwerkstatt zugerechnet werden, weil der Autor natürlich nicht wissen konnte, wo die Seitenumbrüche später

einmal fallen werden und auf welche Druckseite der jeweilige Verweis nach Ende der Setzarbeiten dann schließlich zeigen muß.

Die kunterbunten Typen der Lettern lassen gar den Eindruck zu, daß nicht das ganze Buch auf einmal gesetzt und dann gedruckt wurde, sondern daß jeweils kleinere Textstücke in der geplanten Auflagenstärke gedruckt wurden und daß dann mit diesen Typen ein neuer Satz für das nächste Teilstück angefertigt wurde. Falls Krankheit oder Tod Löhers die weiteren Arbeiten verhindert haben sollten, wären die beiden noch vorhandenen Exemplare der *Wehmütigen Klage* möglicherweise die Korrekturfahnen des halbfertigen Drucks gewesen.⁹⁵³ Dafür spricht auch, daß die beiden erhaltenen Exemplare des Buches beide kein der Zeit entsprechendes Titelblatt haben. Die Vermutung, daß die auf uns gekommenen Buchexemplare lediglich Musterdrucke sind, liegt auch dadurch nahe, daß der Verfasser noch 1677 am Text schrieb, und im Jahr darauf verstarb. Dies erklärt auch, warum der Setzer die fehlenden Verweisangaben durch Spatiale für eine Ergänzung freihielt aber nicht, warum er so unterschiedliche Typen wie Antiqua und Fraktur im laufenden Text durcheinanderwarf. Eine vielleicht geplante spätere Behebung dieses typographischen Fehlers im hier vorliegenden Umfang wäre praktisch einer Neusetzung gleichgekommen, doch kann dies als Hinweis auf einen minderqualitativen Einfachdruck verstanden werden, gewissermaßen eine Frühform moderner Taschenbücher.

So scheint Hermann Löhers langes Zaudern vor der Niederschrift seines Verfolungsberichts gewissermaßen dadurch seine „Strafe“ gefunden zu haben, daß er sein Zeitzeugnis nicht mehr in der Form hinterlassen konnte, die angemessen und vielleicht auch vorgesehen war. Löhers *Wehmütige Klage* zeigt sich insgesamt in ihren Widersprüchen und Wiederholungen, in ihrer unsystematischen Anlage als ein wenig strukturiertes Werk; das „schwerfällige und unbeholfene Buch“ zeige Löher als „einfachen Mann von bescheidenem Bildungsstand“.⁹⁵⁴ In der *Wehmütigen Klage* dominiert das Stauen des Augenzeugen vor den undurchschaubaren Schicksalsverwicklungen einer verworrenen Zeit, die ihre Wirrnis wie einen Schatten in seinen Text zu werfen scheint. Die *Wehmütige Klage* ist nicht allein ein analytischer Bericht sondern in wichtigen Punkten eine Rechtfertigung des Autors als einem der Beteiligten jener tragischen Vorgänge, der nicht immer Distanz zu finden vermochte zu den tragischen und dramatischen Vorgängen über die er berichtete.

Gerade weil Löher offenbar die Fähigkeit fehlte, die Menge seines dargebotenen Stoffes im Überblick zu redigieren, bieten die verschiedenen Elemente über die Länge des Textes Einsichten, die teil-

weise über das hinausgehen, was der Autor mitzuteilen beabsichtigte. Der Vergleich von Nuancen verschiedener Aussagen zur gleichen Sache eröffnet die Möglichkeit einer inhaltlichen Diskussion. Gerade weil Löher sich erst gar nicht darum bemühte, polemische Schärfe aus seiner Argumentation fernzuhalten, wird die Interessenlage und persönliche Verstrickung des Zeugen sichtbar und kann bei der Bewertung seiner Urteile und Aussagen als Korrektiv verwendet werden.

Zur Beurteilung der rhetorischen Qualität von Löhers Text ist der Vergleich mit Herman Witekind (1524-1603) ebenfalls kritisch angelegtem Werk *Christlich bedencken und erjnnung von Zauberey* von 1585 aufschlußreich. Die bei dem Heidelberger Professor heute gelobte volkstümliche Bildlichkeit der Sprache sowie die Verwendung einprägsamer Merksätze und Reime sind auch rhetorische Elemente von Löhers Sprache.⁹⁵⁵ Wenn er trotz seiner offen bekannten geringen Bildung dennoch die Inkompetenz ungebildeter Schöffen kritisierte, so betonte er damit das authentische eigene Erleben sowie seine Kompetenz als Augenzeuge der tragischen Vorgänge und Kenner in eigener Sache. Seit Ende seiner Schöffentätigkeit vor Jahrzehnten habe ihn „...das viele Ungemach und die Trübsal von einem kleinen und geringen Verstand zu großer Einsicht gebracht“.⁹⁵⁶ Durch eigenes Lebensschicksal und langjähriges Lesen im Urteil gereift, wollte er am Ende seines Lebens Rechenschaft über die Vergangenheit ablegen, als keine Notwendigkeit mehr bestand, irgendjemandem aus welchen Interessen auch immer zu gefallen oder dienlich zu sein.

Damit wird deutlich, daß seine Urteile und Argumente nach dem endgültigen Verzicht auf Rückkehr in die Heimat nicht mehr durch die Rücksicht auf aktuelle Interessen beeinflusst waren. Weiter offen bleibt allerdings die Frage, wieweit solche Einflüsse unterbewußt fortwirkten durch die Angst vor Repressalien wegen seiner freimütigen Kritik oder durch Zorn wegen des selbst erlittenen Unrechts.

4.6. Kein gefährliches Buch

Rache am Autor der *Wehmütigen Klage* käme diesem zwar wider Erwarten, doch nicht unvermutet.⁹⁵⁷ Häufig bekundete Löher die Gefahr, welche ihm durch seine Streitschrift entstehen könne.⁹⁵⁸ Ausdrücklich betonte er, daß weder sein Sohn Bartholomäus, der mutmaßlich in Kurköln lebte, noch dessen Kinder etwas von dem Buch wissen.⁹⁵⁹ Und was immer ihm und seinen Angehörigen deswegen auch geschehen könne, so vertraue er auf die Hilfe Gottes und das gute Gewissen der gerechten Sache.⁹⁶⁰ Dennoch habe er

fünfundvierzig Jahre lang mit der Publikation gezögert wegen der menschlichen Schwäche der Sorge um die eigene Sicherheit.⁹⁶¹ Immerhin, so Löher, sei es eine gefährliche Sache, ein frommer Katholik und zugleich gegen die Verfolgung des Zauberverbrechens zu sein; ja alles Schreiben und Reden gegen die ungerechten Zauberprozesse sei so gefährlich, als wolle man „einer Bärin ihre Jungen nehmen“.⁹⁶²

Möglicherweise mit Rücksicht auf die religiös erregte Stimmung in der Zeit von Reformation und Gegenreformation beteuerte er, daß er nicht im Sinne und zum Nutzen der Zauberer schreibe und weder die Religion noch die katholische Kirche kritisieren wolle.⁹⁶³ Löher wußte auch durch die von ihm zitierten Schriften wie Bodins *Démonomanie*, daß Kritik an der Zauberjagd als Ketzerei verdächtigt und gerichtlich verfolgt werden konnte.⁹⁶⁴ Auch Pseudo-Laymann, drohte in seinem Werk, daß sowohl die Kritik an der Zauberjustiz als auch die an Klerikern als Ketzerei verurteilt und mit dem Feuertod bestraft werde.⁹⁶⁵ Daß solcher Verdacht auch hochgestellte Persönlichkeiten wie den Hofarzt Weyer der Kurfürsten von Jülich-Berg treffen konnte, betonte Löher häufiger.⁹⁶⁶ Schon Weyer befürchtete, daß seine Warnung vor der Zauberjagd ihm nur Schmach und Undank einbringen werde, woran sich „Lästerungen wetzen“.⁹⁶⁷ Tatsächlich wurde er an vielen Orten des Reiches kritisiert; der Marburger Philosoph Wilhelm Scribonius sah 1583 Weyers Argumentation als Beweis dafür, daß dieser eingeweiht sei in die Verhältnisse der Hexen und verdächtigte ihn als Zauberer.⁹⁶⁸ In einem Münchener Regierungsgutachten von 1590 wurde Weyers Kritik ausdrücklich verworfen und der Autor als Ketzer diffamiert.⁹⁶⁹

Löhers gedankliche Verwurzelung in der Zeit der großen Verfolgungen und Hinrichtungen, seine fortbestehende Angst vor dem Fanatismus des verbreiteten Zauberglaubens und einem neuen Aufblühen denunziatorischer Gerüchte in Scheiterhaufen ist in der *Wehmütigen Klage* vielfach nachweisbar.⁹⁷⁰ Diese bei ihm wohl eher untergründig wirkenden Befürchtungen wurden nicht beschwichtigt durch seine intensive Rezeption der *Cautio criminalis*, worin häufig die Gefahr betont wurde, die Zauberjustiz zu kritisieren.⁹⁷¹ Das Fazit von Löhers Lebenserfahrung war ebenfalls die Feststellung, daß jeder, der gegen die Zauberverfolgung rede, schreibe und predige, „schon ein toter Mann“ sei.⁹⁷² Daß so wenige Katholiken dem Beispiel Spees folgten, war für Löher nicht nur ein Kritikargument, sondern ebenfalls ein Nachweis für berechnete Ängste. Sie sind auch noch am Ende des 17. Jahrhunderts bei einem nur knapp entkommenen Opfer solcher Justiz verständlich.⁹⁷³ Wenn Löher aus

kluger Berechnung vor allem mutmaßlich verstorbene Gegner angriff, so zeigt dies, daß er sich offenbar ernsthaft gegen Ressentiments absichern wollte.⁹⁷⁴

Von der offiziellen Niederschlagung der Verfolgungen in Kurtrier und Kurköln um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte Löher entweder keine Kenntnis oder er traute solchen Nachrichten nicht.⁹⁷⁵ Die Unberechenbarkeit dieses spukhaften Phänomens in der Bevölkerung, sein verschiedentliches Aufkommen und Verschwinden ähnlich den Ansteckungswellen einer Seuche sah er im Laufe seines Lebens mehrfach kommen und gehen und schien bis zu seinem Lebensende immer noch damit zu rechnen, daß solche Eruptionen jederzeit wieder mit aller blutigen Gewalt ausbrechen könnten.⁹⁷⁶ Löher war sicher nicht naiv genug, anzunehmen, daß ihn dies im reformatorischen Holland nicht berühren könne. Er war vielmehr überzeugt, daß seine Klage viele Feinde gegen ihn aufbringen werde und manche literarischen Vertreter der von ihm bekämpften Haltung zur Zauberei wollte er erst gar nicht nennen, um die Zahl seiner Feinde nicht noch weiter zu vergrößern.⁹⁷⁷ Sollte er aber doch entgegen aller Wahrscheinlichkeit mit seinem Blut die Wahrheit seiner Kritik bezeugen müssen, so wolle er sich ebenso darein schicken, wie Tausende von Opfern der Prozesse es schon mußten, wie die verfolgten Christen unter Nero bis Julian, ja wie Christus selbst und seine Apostel.⁹⁷⁸ Seine ebenso wie in Weyers Buch zu findenden häufigen und überschwenglich titulierten Anrufungen an alle ihm bekannten Obrigkeiten können daher als schutzsuchende Gestik verstanden werden.⁹⁷⁹

Auch sein niederländisches Exil war trotz der Unabhängigkeit vom Deutschen Reich und seinen konfessionellen Wirren nicht sicher vor weltanschaulich und irrational motivierten Verfolgungen. Statt in Kurköln richteten sich Verdächtigungen und Anfeindungen nicht gegen Protestanten, Ketzer und Zauberschwörer, sondern gegen den Katholizismus. Diese Feindschaft stammte aus der Zeit der undiplomatischen spanischen Herrschaft, die den katholischen Glauben auch als Herrschaftsmittel einsetzte. Seit der Reformation war die katholische Konfession in Holland verboten und noch um 1650 gab es mehr als sechzig „Schuilkerken“, private „Schlupfkirchen“, in denen heimlich die öffentlich nicht geduldeten katholischen Messen gehalten wurden.⁹⁸⁰ Drei Jahre vor der Veröffentlichung von Löhers *Wehmütiger Klage* in Amsterdam wurde der Vikar Johannes Stotzheim in Rheinbach vor dem Altar seiner Kirche von holländischen Truppen ermordet.⁹⁸¹ Dr. Cornelius Loos (1546-1597), der zu Gouda, etwa 20 Kilometer südlich von Amsterdam ge-

borene Kritiker der Zauberprozesse, wurde als katholischer Geistlicher von niederländischen Calvinisten verfolgt und flüchtete nach Kurköln, während Löher sich aus ähnlichem Grund umgekehrt von dort nach Amsterdam rettete.⁹⁸² Diese paradoxe Parallele zeigt deutlich die Wirren und Irrationalität jener Zeit.

Löher brauchte wegen seiner unorthodoxen Auffassungen trotzdem keine Angst um seine Sicherheit in den Niederlanden zu haben. Seine Kritik war nicht die erste dieser Art und in Amsterdam fand er geradezu einen Verlegerkreis vor mit Interesse an der Thematik, der sich wenig Zurückhaltung auferlegte. Beispielsweise ließ sich der rührige Jan Rieuwertz 1659 auf der Titelseite für Palingh's verfolgungskritisierende *Mom-aansicht* als „Boekverkooper“ mit Angabe der vollständigen Adresse in Amsterdam anpreisen, was sicher niemand wagen würde, der behördliche Strafen zu befürchten hat.⁹⁸³ Diese Verlegerangabe war nach der Reichspolizeiordnung zwar vorgeschrieben, doch dürfte diese nach der Unabhängigkeit der Niederlande dort keine Geltung mehr gehabt haben.⁹⁸⁴

Wenn Löher immer wieder die Gefahr durch die Rache der Feinde seiner Kritik beschwor, so mochte er dabei zurecht annehmen, daß der Lauf der Zeit bei einem über achtzigjährigen Autor schon längst seinen letzten Tribut eingefordert haben müßte, ehe diese Rache ihn einmal erreichen könnte. Löhers Vorladung durch das Rheinbacher Schöffengericht wegen des Verdachts der Zauberei lag zum Zeitpunkt des Drucks bereits Jahrzehnte zurück und eine Amtshilfe der niederländischen Justiz war nach der Unabhängigkeit vom Deutschen Reich nicht zu erwarten.

Die Zauberverfolgung geriet auch dort am Ende des 17. Jahrhunderts trotz einiger letzter regionaler Brandwellen in immer größeren Mißkredit.⁹⁸⁵ Das blutige Treiben in Kurköln war kurz nach Löhers Flucht durch Urteil des Reichskammergerichts untersagt worden und auch der Kurtrierer Fürstbischof konnte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Prozesse durch scharfe Kontrollen mit Hilfe von Kommissaren austrocknen. Löher war dem Zugriff der Büttel und dem dubiosen Tribunal also in jedem Falle entzogen und hatte inzwischen eine neue Lebensgrundlage gefunden. Was von seinem Vermögen noch in der alten Heimat verblieb, war bereits konfisziert oder von ihm in gemeinnützige Stiftungen eingebracht worden. Seine Ehefrau war inzwischen verstorben, die Kinder erwachsen und ein während seiner Kaufmannstätigkeit der Exiljahre wiederaufgebautes Vermögen konnte ihm einen angenehmen Lebensabend sichern. Daher glaubte er sich auch selbst sicher vor jeder Gefahr, so-

lange er sich nicht mutwillig unter „die wilden Tiere oder Tyrannen“ begeben.⁹⁸⁶

Auch semantische Befunde passen nicht recht zu den von Löher beschworenen Ängsten vor Rache wegen seiner Kritik. Durchweg bezeichnete er die einflußreichen Justizakteure abschätzig als „falsche Zauberrichter“, obwohl oder eher weil er ihre Wertschätzung für hohe Titel durchaus kannte.⁹⁸⁷ Durch die Abschwächung in der Art wie: „Ich will ja eigentlich nicht sagen daß...“ betonte er umso mehr, daß diese Juristen Umgang mit käuflichen Frauen hatten, die Löher unverblümt und hochdeutsch Huren nannte.⁹⁸⁸ Als „Mordlügner und Betrüger“ beschuldigte er die publizistischen Befürworter der Hexenjagd, wobei der Buchautor Franz Bauer/Agricola für sich in Anspruch nehmen konnte, Löhers besondere Aufmerksamkeit gefunden zu haben.⁹⁸⁹ Häufig verwendete Löher den reformatorischen Schimpfbegriff des „Pfaffen“, der in jener Zeit auf dem Forum bössartiger Publizistik besondere Schärfe hatte.⁹⁹⁰ Zu Argumenten des Agricola heißt es an einer Stelle: „Ei hier habe ich den Pfaffen bei seinem rechten Ohr, wie der Hund des Sauhirten die räuberischen Schweine bei ihrem linken Ohr zum Hirten führt.“⁹⁹¹ Wie der Genannte, womöglich aber auch andere Kleriker diese Metaphorik goutiert haben mochten, ist unschwer vorzustellen. Später ist noch zu zeigen, daß Löher die Justizaktivisten und ihre publizistischen Helfer geradezu als Teufel bezeichnete. Im calvinistischen Holland war diese Rhetorik sicher wohlwollend aufgenommen worden, doch ist fraglich, ob das weitgehend in Frühneuhochdeutsch verfaßte Werk überhaupt an ein niederländisches Publikum adressiert war.

Immerhin bietet eine solche Rhetorik über die ganze Länge des Textes keinen Hinweis darauf, daß ihr Verfasser sich wegen der Angst vor der Gefahr durch brüskierte Feinde sonderlich bedrückt fühlte. Sonst hätte er sein Buch anonym wie Spee oder unter falschem Namen wie Pseudo-Laymann veröffentlichen können. Somit ist auch nicht zu erkennen, daß die aus der Streitschrift resultierende Gefahr für den Autor mehr Bedeutung gehabt haben könnte als ein am Rande liegendes Motiv. Möglicherweise doch vorhandene Befürchtungen gründeten allenfalls in unreflektierten Ängsten Löhers, die in einer unsicheren Zeit sicherlich subjektiv plausibel waren, doch möglicherweise mehr dazu dienen, die Aufmerksamkeit sensationshungriger Leser zu gewinnen, sich in die Reihe der bekannten Kritiker Spee und Weyer zu stellen und den Eindruck zu erwecken, er werde von mutiger Selbstlosigkeit in gefährlicher Sache für die entrechtete Unschuld zur Tat motiviert. Sollten also doch

persönliche Rechtfertigung und Rachegefühle Gründe für Löhers Streitschrift gewesen sein?

4.7. Verantwortung oder Rache?

Löher sah sich gleich aus zwei Gründen zur Selbstrechtfertigung aufgefordert, sowohl gegen den Vorwurf der Zauberei, als auch gegen den eigener Verantwortungslosigkeit als Schöffe bei den dubiosen Gerichtsverfahren gegen Zauberei. Der abergläubische und verfolgungsbefürwortende größere Teil des Publikums könnte ihn als entlarvten Teufelsbeschwörer und Zauberer beschuldigen, da er als Verdächtigter nicht etwa die Rechtfertigung vor den weitgehend immer noch als sachkompetent geltenden Gerichten suchte, sondern flüchtete, also scheinbar seine Schuld eingestand. Der andere und sicher kleinere Teil des Publikums, welcher dem Aberglauben der Zeit kritisch gegenüberstand und das offenkundige Unrecht in der Zauberjustiz erkannte und ablehnte, könnte in Löher einen Justiztäter vermutet haben, der die Last der eigenen Gewissensschuld durch ein Rechtfertigungsbuch von sich abwälzen wolle. Diese Deutungsmöglichkeiten seiner Verfasserschaft waren auch Löher bewußt.⁹⁹²

Der Autor der *Wehmütigen Klage* scheint bedacht zu haben, daß die Frage nach dem Grund seiner schriftstellerischen Mühe den Leser bewegen werde. Als Antwort nannte er seine besondere Verantwortung als Augenzeuge. Kenntnisse der Zauberjustiz aus eigener Erfahrung verpflichteten ihn demnach, die Obrigkeit aufzuklären, weil soviel Schaden durch die von ihm beobachteten Mißstände entstehe.⁹⁹³ Er habe mehr als jeder andere die Zauberjustiz selbst erlebt und sei durch eigenes Schicksal als Mitwirkender und zugleich Opfer der Verfahren in dieser Sache weiser als seine Feinde, die Befürworter solcher Justiz.⁹⁹⁴ Löher beteuerte eindringlich und „unter Verlust seiner Seligkeit“, daß seine Berichte über Prozesse, Opfer und Verfahrenspraxis der Wahrheit entsprechen; alles, was er behauptete, könne er auch beweisen.⁹⁹⁵

Deshalb habe er sich gute Bibelkenntnisse angeeignet, um durch ein breites Wissen seinen Standpunkt gegen die mächtigen Gegner in dieser Sache zu vertreten.⁹⁹⁶ Falls wieder einmal eine Verfolgungswelle gegen angebliche Zauberer anheben sollte, so möge man sein Buch unter den Schöffen lesen, und viele Opfer würden gerettet.⁹⁹⁷ Deshalb sei seine Streitschrift ein „Geschenk im Dienst der Untertanen und des Reiches“.⁹⁹⁸

Gott habe ihn wundersam aus allen Gefahren seines Lebens gerettet, woraus er ableitete, daß dies ein expliziter Auftrag an ihn

sei, sein spezielles Zeugenwissen gegen diesen Mißstand in der Justiz einzusetzen.⁹⁹⁹ Die Mahnung an die Pflicht des Augenzeugen entnahm Löher auch aus der *Cautio criminalis*. So wie der anonyme Autor dieses Werkes und auch andere die Materie als Beichtväter der Prozesse kennenlernten, so sei er Schöffe gewesen und habe daher die Pflicht, ebenso freimütigen Bericht zu geben.¹⁰⁰⁰ In der *Cautio criminalis* werde direkt dazu aufgefordert, dieses publizistische Bemühen durch weitere Beiträge zu unterstützen.¹⁰⁰¹ Somit schreibe er im Vollzug dieses Auftrags für alle, die solche Justiz nicht selbst erlebt haben und nicht wissen, was dort geschehe.¹⁰⁰² Sein Wissen sah Löher als ein Talent an, das er wie der Hausverwalter im Gleichnis des Evangeliums zum Nutzen seiner Mitmenschen einsetzen müsse, sonst drohe ihm Strafe im ewigen Gericht Gottes.¹⁰⁰³ Nach den Worten des Ezechiel in der Bibel und dem Gleichnis vom Wächter der Stadt sei auch ihm eine Wache anbefohlen zum Schutz unschuldiger Justizopfer.¹⁰⁰⁴ Sollte er wegen seiner Klageschrift Verfolgung erleiden müssen, so sei er ein „Märtyrer der Wahrheit“.¹⁰⁰⁵

Unter die Unwissenden seiner Zeit zählte er auch die Fürsten und so sei es seine Pflicht, sie aufzurütteln.¹⁰⁰⁶ Wenn niemand das Unrecht dieser Justiz und die Inkompetenz der Schöffen kritisiere, dann könne die Obrigkeit das Unrecht auch nicht korrigieren.¹⁰⁰⁷ Bei den Profiteuren und Betreibern der Justiz helfe solch eine Klage nicht, wohl aber bei den „hohen Herren“, denen sie als Hinweis und Mahnung dienen möge.¹⁰⁰⁸ Dieser Argumentationsposition ist zu entnehmen, daß Löher grundsätzlich von der Unschuld der Fürsten und Landesherren an den Vorgängen überzeugt war. Mehr noch, er hoffte ausdrücklich auf ihre Unterstützung, da er doch nur zum Besten des Landes einen üblen Mißstand aufdecken wolle.¹⁰⁰⁹ Zweimal betonte er die Forderung, Fürsten und Obrigkeit sollten ihn wegen des uneigennütigen Tuns fördern und schützen.¹⁰¹⁰

Unter Berücksichtigung dessen, was Löher an Nachteilen durch die Zauberjustiz erleiden mußte, wäre es verständlich, wenn er sich gleich vielen anderen dieser unbequemen Aufgabe entzogen und sich nur um die eigene Sicherheit gekümmert hätte. Löher war sicherlich ein zu praktisch denkender und handelnder Charakter, um sich zum Wohle unschuldiger Opfer selbst in Gefahr zu bringen. Dies zeigen seine Lebensgeschichte und die Umstände seiner Flucht. Wenn er dennoch eine solche Streitschrift verfaßte, kann dies nicht alleine auf das Beispiel der *Cautio criminalis* oder göttlichen Auftrag zurückgeführt werden. Diese Behauptungen dienten wohl eher dem Zweck, die Autorität der von ihm vorgetragenen Ar-

gumente durch einen Gottesauftrag und das Vorbild der berühmten *Cautio criminalis* zu betonen. Daß die Kritik Spees inzwischen im Deutschen Reich verbreitet war und viel Beachtung gefunden hatte, war Löher bekannt.¹⁰¹¹ Seine Berufung auf den Pastor und Beichtvater der Prozesse in Westfalen, Michael Stappert, ist von ähnlicher Qualität und ebenso mehr zur Legitimierung der *Wehmütigen Klage* als zur Erklärung ihrer Entstehung geeignet.

Die Rechtfertigung seiner Kritik aus Verantwortungsmotiven steht im Einklang mit Vorstellungen seiner Zeit. Schon vor Löher hatte Herman Witekind argumentiert, für die bisherigen Opfer käme die Einsicht der Justiz zu spät, „diese Weiber sind todt“, und Kritik sei insofern vergeblich; aber wegen der täglich neu Getöteten solle man aus der „betrachtung der vergangnen ding“ lernen, um die künftigen Zeiten vor früheren Fehlern zu bewahren.¹⁰¹²

Bei der weiteren Frage danach, welches Motiv hinter Löhers emotionalen Ausfällen und dem großen Kosten- und Arbeitsaufwand der Publikation stehen könnte, fällt seine persönliche Identifikation mit dem von ihm vertretenen Standpunkt auf. Er berichtete nicht nur als distanzierter Beobachter, sondern die von ihm vertretene Sache war nach seinem unreflektierten Gefühl er selbst. Beispielsweise kritisierte er Pseudo-Laymann als Verfasser eines verfolgungsbefürwortenden Werkes in einer Weise, als handle es sich um einen persönlichen Feind und vertrat die Position: Alles was gegen meinen Gegner spricht, spricht für mich.¹⁰¹³ Es ist in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen, daß eines der Motive seiner Klageschrift eigene Rechtfertigung war.

Löher bekannte freimütig, daß er während der Prozesse schon wegen der Opfer unter den kritischen Schöffenkollegen seine Kritik an den Vorgängen aus Sorge um die eigene Sicherheit verschwiegen hatte. Wer anderes von ihm verlange, sei ein „schaumschlagender Angeber, leichtfertiger Schalk oder breitbärtiger Schriftgelehrter“, der nicht wisse, daß „Gewalt immer vor Recht geht, wenn der Knecht Herr ist und der Meister Knecht“.¹⁰¹⁴ Außerdem sei er damals der Jüngste der Schöffen gewesen, was habe er schon tun können, wenn die Bosheit der Prozeßprotagonisten keinen Widerstand zugelassen habe.¹⁰¹⁵ Selbstkritisch stellte er aber auch fest, daß er das Beispiel des Opfers Jesu Christi nicht zum Vorbild genommen habe, sondern eher den Fluchtinstinkt bedrohter Tiere.¹⁰¹⁶ Einem befreundeten Tuchhändler in Holland erklärte Löher seine Flucht hingegen damit, daß er die Verantwortung für die dubiose Zaubersjagd nicht weiter habe tragen wollen.¹⁰¹⁷

Frieling warf ihm indirekt Feigheit vor wegen seiner Flucht, er habe auf diese Weise seine „Ehre im Stich gelassen“.¹⁰¹⁸ Eine Kritik an mangelndem Mut Löhers in Entscheidungssituationen kann durchaus als berechtigt angesehen werden. So war bereits anzumerken, daß der Kritiker seine aufrichtige Meinung erst dann publizierte, als er am Spätabend seines Lebens nichts mehr zu befürchten hatte und niemand ihm mehr schaden konnte, zumal dann, wenn er Angriffe vermied auf noch lebende Gegner. Frielings Vorwurf scheint auch bei Löher Selbstzweifel geweckt zu haben.¹⁰¹⁹ Mit seiner Flucht, so seine Entgegnung, sei er göttlichem Auftrag gefolgt, um noch Gelegenheit zu haben, als gewissermaßen einziger Augenzeuge der Vorgänge eine Anklageschrift zu verfassen.¹⁰²⁰ Dennoch wartete er nach seiner Flucht mehr als vierzig Jahre, ehe er in höchstem Alter kurz vor seinem Tod diesen Auftrag erfüllte.¹⁰²¹

Es ist daher nicht auszuschließen, daß die bereits im letzten Abschnitt erörterte Betonung einer Gefahr durch sein kritisches Buch ein rhetorisches Mittel sein könnte. Zeigt diese vermeintliche Gefahr doch die Uneigennützigkeit eines Autors, der sich trotzdem für den Schutz der Unschuldigen engagiert. Wer „von den Mächtigen“ selbst unschuldig verfolgt werde, so die dabei wirkende Logik, könne auch im Schöffenamts nicht feige gewesen sein, sonst hätte er doch keine Schwierigkeiten bekommen.¹⁰²² Eine Betonung der Gefahr durch die Publikation der Klageschrift war ferner geeignet, seinen Lesern den Eindruck zu vermitteln, daß die Argumente dieser Kritik nicht von eigennützigen Motiven beeinflusst sein können. Daß Löher sich unter Hinweis auf diese tatsächlich nicht vorhandene Gefahr selbst einreichte in die Tradition des Opferbeispiels Christi, der Apostel und der frühchristlichen Märtyrer, ist einer unter vielen Belegen für seine Renommierfreude.¹⁰²³

Daß Spees *Cautio criminalis* anonym verfaßt wurde, Löhers Klage hingegen nicht, trug gewiß zu Löhers Selbstbewußtsein als Autor bei, das in manchen rhetorischen Wendungen erkennbar ist. Doch Spees Schrift wurde wesentlich früher in der Hochphase der Zauberysterie verfaßt und brachte dem jungen Autor durch sein geistliches Amt im kriegsgeschüttelten und durch den Konfessionsstreit aufgewühlten Deutschen Reich mehr Gefahr als die *Wehmütige Klage* dem hochbetagten Löher in seinem relativ sicheren Exil. Aus dieser Perspektive ist es denkbar, daß jene Erinnerung, welche ihn dort nach über vierzig Jahren noch dazu verleitete, erhebliche Summen in eine klagende Reminiszenz zu investieren, von einem Schuldgefühl begleitet wurde. Es war nicht nur die Last der Erinnerung an unschuldige Opfer, die Löher diese Aufgabe zur Pflicht wer-

den ließ, sondern auch die unrühmliche Flucht des ehemaligen Bürgermeisters, Schöffen und Stadtrats, der selbst -sicher schuldlos- an der Verantwortung für die von ihm beklagten Mißstände beteiligt war und nur dank seines erheblichen Vermögens und diskreter Zahlungen nicht das bittere Los der anderen Opfer teilen mußte.

Die Betonung, mit der Löhner seine Ehre und Ehrlichkeit verteidigte und dazu Beispiele großer Gestalten des Alten Testaments bemühte, ebenso wie die Apostrophierung der Flucht als Festtag sollten dem Leser zeigen, daß er mit Stolz und gutem Gewissen an seine Flucht zurückdenken könne:

Ich bin ehrlich geflüchtet, wie Jakob vor seinem Bruder Esau, wie Moses vor dem Pharao, oder David vor Saul, Elias vor Isebel und Athanasius vor der Arianerseite, wie Könige, Fürsten und Herren vor ihren Feinden. So bin auch ich unschuldig und um einer gerechten Sache willen ... geflüchtet. Durch Recht und Wahrheit weiß ich, daß meine Feinde nicht dazu imstande sind, das Geringste gegen mich zu beweisen, was immer sie auch mit falschen Zungen sagen oder schreiben mögen.¹⁰²⁴

Er habe zudem keine persönlichen Interessen in dieser Sache, da er alt und in Sicherheit sei.¹⁰²⁵ Dies mag man ihm glauben, doch scheint er zu übersehen oder zu verschweigen, daß die persönliche Sicherheit eines Autors nicht unbedingt verhindert, daß er Ressentiments aufgrund erlittenen Unrechts pflegt. So muß also weiter gefragt werden, inwieweit Rachemotive in Löhners Bewertung der Zauberverjustiz einfließen. Er gab schließlich selbst zu, daß seine Klageschrift nicht nur dem Mitleid mit den Opfern entsprang, sondern daß sie vor allem ein Protest gegen die Justiz sei.¹⁰²⁶ Da beide Argumente sich prinzipiell nicht widersprechen, im Diskussionszusammenhang aber gegeneinander gestellt wurden, ist es möglich, daß eine der beiden genannten Begründungen eine schönfärbende Umschreibung für weniger uneigennützige Motive sein könnte. Dabei käme dann ein persönliches Interesse wie das der Rache für den erheblichen Vermögensschaden und den Verlust der Ehre und der Heimat infrage. Seine Klageschrift sei, so ist einer Textstelle direkt zu entnehmen, ein Ersatz für verdiente Rache.¹⁰²⁷ Mit Eifer und Hingabe blühte Löhners Vorstellungskraft bei der Frage, welche gerechte Strafe den Justiztätern angemessen wäre:

So sollen sie erst nach ihrem Tod in der Hölle ... in ihrem Leiden mit Ungeduld bestraft werden, dort, wo ihr qualvoller Wurm niemals stirbt und ihre Schmerzen nicht enden. Wo einer den anderen anklagt: es ist deine Schuld; und jener wieder: nein, deine Schuld. Und wenn sie auch denken im Wohlstand und bei Krankheit, sie hätten bei diesem oder jenen Mönch oder Priester ihre General-Beichte abgelegt und die Absolution zur Vergebung ihrer Sünden empfangen, so

*mag ihnen zum Beispiel dienen, was die Heilige Schrift sagt: Gehet hin, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer. Und dann wird nichts anderes sein als Heulen und Zähneklappern.*¹⁰²⁸

Doch sogleich besann er sich wieder und fügte mäßigend hinzu, er wolle diese Strafe niemandem wünschen und es den Justizaktivisten an dieser Stelle nur deshalb vor Augen rücken, um sie zur Besserung und Umkehr aufzurufen.¹⁰²⁹ Dennoch mochte bei seinen Lesern der Eindruck entstehen, daß der Autor in der Rückerinnerung an bittere Erlebnisse mit dieser Justiz Zorngefühle auflud, die sich zuweilen in harten Urteilen und polemischen Wendungen zeigten. Deutlich ist sein Bemühen, den Grund seiner Kritik nicht auf Rached motive zurückzuführen. Dies heißt zugleich aber, daß es wohl Grund zu dieser Annahme geben kann und läßt weiter vermuten, daß solche Anstrengungen Beleg für eigene innere Kämpfe des Verfassers sein könnten. Andererseits wählte Löher sich in der Sicherheit dessen, der eine gerechte Sache vertrete, die er auch gegenüber jedem Gelehrten verteidigen könne.¹⁰³⁰ Und er bekräftigte mehrfach unter Fluchbeschwörungen die Lauterkeit seiner Motive: Lieber solle ihm der Arm abfallen, er blind, lahm oder stumm werden, ehe er auch nur ein Wort aus Haß oder Neid schreibe.¹⁰³¹

Deshalb auch wollte er die sicher berechtigten Rachegefühle in die Hand Gottes legen, wie zahlreiche Textstellen belegen.¹⁰³² Zorn gegen die Täter sei unnötig, da sie bereits von Gott gerichtet seien.¹⁰³³ Löher bemühte sich hierbei seinerseits um genaue Unterscheidung: Der ihm zugefügte Schaden müsse nicht automatisch den Verdacht auf Rachegefühle bestätigen, sondern sei ihm Anlaß zu einer legitimen Klage im Namen aller, denen es ähnlich wie ihm erging.¹⁰³⁴ Auf diese Weise fand er Distanz gegenüber seinem eigenen Erleben. Er schreibe nicht aus Rache, da er trotz schlechter Erfahrungen dennoch nicht in solch eine Todesnot geraten war, wie die meisten Opfer dieser Justiz.¹⁰³⁵ Er fühlte sich deshalb vor Verfolgung sicher, weil er nicht in eigenem Interesse schreibe, sondern für das Wohl anderer.¹⁰³⁶ Aus dieser Perspektive kann dem Kritiker nicht grundsätzlich das Motiv abgesprochen werden, seine Streitschrift zur Information der weltlichen und kirchlichen Verantwortungsträger niedergeschrieben zu haben.¹⁰³⁷

Doch den Verantwortlichen der Justiz solle ihre moralische Schuld so lange nicht erlassen werden, wie kein Ausgleich des angerichteten Schadens vollzogen wurde und die konfiszierten Güter zurückgegeben seien.¹⁰³⁸ Da er in diesem Zusammenhang forderte, das Vermögen sei an die „Erben“ zurückzugeben, schließt dies zunächst aus, daß er sich in den Kreis der Begünstigten stellte und an

die ihm verlorengegangenen Güter dachte, zumal er so kurz vor dem zu erwartenden Ende seines Lebens vielleicht auch nicht mehr an weiterem Vermögenszuwachs dringend interessiert war. Der Rückgabeforderung käme dann eher die Bedeutung einer symbolischen Genugtuung für gekränkte persönliche Ehre und ungerechte Verfolgung zu. Wie stark Löher das Erlebnis offensichtlicher Ungerechtigkeit bleibend geprägt haben muß, zeigt sein grundsätzlich glaubhaftes Eingeständnis, daß er sich seit seiner Flucht von der Gunst des Schicksals und der Karriere abgewandt und ständig mit der Frage nach Recht und Unrecht in der Welt beschäftigt habe.¹⁰³⁹

Insgesamt ist zu erkennen, daß ein Gefühl von gekränktem Ehrgefühl und Rechtsempfinden, die Bitterkeit erlittenen Unrechts und großen persönlichen Verlustes Grund für Aufwallungen von Rachegefühlen bei Löher waren. Ihm war jedoch bewußt, daß die von ihm für sich selbst betonte Frömmigkeit und die Gebote christlicher Nächstenliebe solche Emotionen verbieten. Daß dieses letzte Moment von ihm nicht nur äußerlich vorgeschoben wurde, zeigen die Kämpfe des Autors mit sich selbst und den aus der Erinnerung aufsteigenden Zornesaufwallungen. In den Wertungen seines Textes zeigt sich dieses Spannungsverhältnis oft im „sowohl als auch“. Natürlich wolle er nicht aus Rache schreiben, aber eigentlich habe er doch guten Grund dazu, womit also weder das eine noch das andere Motiv gänzlich widerlegt oder endgültig bestätigt wäre.¹⁰⁴⁰ Es ist denkbar, daß solche Koketterie nach beiden Seiten dem Autor bereits hinreichende Genugtuung und Anreiz für sein Schreiben bot.

Für die Beurteilung des Quellenwerts von Löhers Streitschrift ist festzustellen, daß die von ihm offenbarten Motive sich insgesamt günstig für die Verwertbarkeit seiner Darstellung als historische Quelle auswirken, ebenso wie für die Bewertung der Stimmung und des Denkhorizonts seiner Zeit. Die zuweilen etwas plump wirkende Polemik fällt auf und warnt rechtzeitig vor mangelnder Distanz des Zeugen. Dadurch bietet sich die Chance, solche Passagen im Vergleich mit anderen zu gleichem oder ähnlichem Zusammenhang auf ihren Aussagewert zu befragen. Dabei erweisen sich insbesondere die aus schriftstellerischer Perspektive eher störend wirkenden Wiederholungen als wichtige Prüfmittel der Untersuchung. Sie können zeigen, daß bestimmte Gedanken nicht zufällig oder willkürlich in den Text geraten sind, sondern daß sie je nach Grad der Häufigkeit mehr oder weniger bestimmende Grundmotive des Autors kennzeichnen. Löher strebte schon mit Rücksicht auf die von ihm vertretene anspruchsvolle ethisch-religiöse Urteilebene eine bewußte Disziplinierung seiner Gefühle an; er war aber gleichzeitig selbstbe-

wußt genug, ihnen rhetorische Ventile zu verschaffen, die es nun erlauben, solche Emotionen nachzuvollziehen.

Der Kampf des Verfassers um die Lauterkeit der eigenen Absicht und Disziplinierung der berechtigten Zornesausfaltungen verleiht seinen Überlegungen trotz oder vielleicht gerade wegen ihrer offensichtlich mangelnden literarischen Professionalität ein hohes selbstreflektorisches Bewußtsein. Zum generellen Aussagewert literarischer Quellen ähnlich dieser ist jedoch anzumerken, daß erst ab einem gewissen Textvolumen und Vergleichsmöglichkeiten solche Untersuchungen möglich sind. Immerhin ist soweit deutlich, daß eine Bestimmung von Löher Autorenmotiven möglich ist und daß sie zugleich Einblicke in das Denken der Zeit vermitteln können. Dies ist nun im weitaus schwieriger faßbaren Bereich des religiösen Hintergrunds seiner Argumente fortzusetzen, wobei hier erstmals auch prinzipiellere Fragen an das Denken der Zeit und die weltanschaulichen Zusammenhänge der Zauberverfolgung gerichtet werden können.



Die in diesem Kapitel dargelegten biographischen und ereignisgeschichtlichen Hintergründe zeigen, daß Hermann Löher sowohl Sachkenntnis als auch hinreichende Freiheit zur Darstellung seiner kritischen Position hatte. Seine eigene Verstrickung in die beobachteten Mißstände und verbliebene Ressentiments versuchte er zu bewältigen und hatte über die Distanz der Jahrzehnte eine weitgehend abgeklärte Position gefunden, die nicht der Rache oder Selbstrechtfertigung verpflichtet war. Die Mängel seines Textes sind bei gründlicher Auswertung weitgehend korrigierbar und zeigen den Verfasser der *Wehmütigen Klage* als einen praktisch denkenden Beobachter, der trotz seines Desinteresses an weltanschaulichen Fragen von den Wirren seiner Zeit betroffen wurde. Am Ende seines Lebens und in sicherem Exil konnte er frei seine kritische Meinung äußern und fand sogar geistigen Rückhalt durch das calvinistische und antikatholische Milieu in den Niederlanden.

Es bleibt nun genauer festzustellen, wieweit sein Urteil zur Sache beeinflußt war vom weltanschaulichen Spannungsfeld von Glaube und Aberglaube, ehe allgemeine Aussagen über das Phänomen der Massenjustiz gegen Zauberei aus dieser Quelle zu gewinnen sind.

5. Weltanschauliche Hintergründe der Kritik

„Was ihr den Geist der Zeiten heißt, das ist der Herren eigener Geist, in dem die Zeiten sich nur spiegeln“.¹⁰⁴¹ Diese Behauptung des Doktor Faust in der modernen Gestaltung eines traditionellen literarischen Stoffes zum *crimen magicæ* weist darauf hin, daß Berichte über einen Zeitgeist vor allem ein Bild des Betrachters selbst sein können. Trifft dies auch auf die *Wehmütige Klage* zu, deren Verfasser selbst verstrickt war in das, was er kommentierte? Löher wollte auch nach eigenem Bekunden nicht wie der Hl. Franziskus den Vögeln oder wie der Hl. Antonius den Fischen predigen, sondern für Menschen schreiben.¹⁰⁴² Er wollte mit seinem Buch also Einfluß nehmen auf seine Zeit; es solle helfen, neue Prozesse zu verhindern und müsse daher billig erhältlich sein.¹⁰⁴³ Er wolle den „guten Menschen“ unter den Lesern das gleiche Mitleid vermitteln angesichts des Schicksals unschuldiger Opfer der Zauberjustiz wie er es empfunden habe.¹⁰⁴⁴

Konnte Löher dann noch für sich in Anspruch nehmen, Beobachtungsdistanz zu seiner Zeit und ihren Verirrungen gefunden zu haben, wenn seine Argumentation diesen Zweckvorgaben verpflichtet war? Löhers Begründungen für seine Kritik im Sinne einer Warnung vor vermeidbarem Unrecht aus der Verantwortung des Augenzeugen und Kenners in eigener Sache sind durchaus glaubhaft. Doch ist bislang noch ungeklärt, ob seine Kritik des abergläubischen Zeitgeistes nicht vielleicht selbst zu sehr in der eigenen Zeit befangen war, um damit eine Untersuchung der Verfolgungsursachen leisten zu können.

Zum weltanschaulichen Hintergrund seiner Kritik ist zunächst die enge Verbindung zwischen Religion und Aberglaube zu zeigen. So mag auch deutlich werden, inwieweit grundsätzlich eine historische Beurteilung der Zauberjagd möglich ist. Erst dann kann gefragt werden, welche weltanschaulichen Maßstäbe Löher an seinen Berichtgegenstand anlegte.

5.1. Probleme einer Definition des Magischen

Eine Kritik der Verfolgung vermeintlicher Zauberei ist unvollständig ohne Einblick in den religiösen Hintergrund der Verfolgungszeit, aber sie wird umso weniger logisch und empirisch nachvollziehbar, je mehr sie sich in die weltanschaulichen Grundlagen dieser Materie einläßt. In analoger Weise gilt diese Problematik auch für die entsprechende historische Untersuchung. Religiöse Le-

gitimationen der dubiosen Tribunale wurden bereits erkennbar durch den ereignisgeschichtlichen Hintergrund in Kurköln, wo Konfessionskriege und Gegenreformation eine brisante Mischung bildeten. Schon durch den metaphysisch eingeordneten Tatgegenstand dieser Justiz sind Berührungspunkte mit der christlichen Offenbarung unvermeidlich und manche Kritiker der Zauberprozesse kritisierten eigentlich die Religion.¹⁰⁴⁵

Eine Diskussion religiöser Hintergründe abergläubischer Zeitan-sichten sollte deshalb über einen Maßstab darüber verfügen, wo Glaubensüberzeugungen enden und Aberglauben beginnt. Ansonsten besteht die Gefahr, die Handlungsgründe einer Zeit zu mißdeuten, oder die Deutung auf falsche Annahmen zu stützen. Manche modernen Untersuchungen kritisieren die damalige Justizverfolgung mit der Begründung, sie sei notwendiges Resultat von Religion und Gottesglauben gewesen, die dabei meist beide als ebenso unbeweisbare Phantasievorstellungen gelten wie die vermeintliche Hexerei.¹⁰⁴⁶ Die atheistische Grundlage dieses Urteilsmaßstabs ist aber gleichfalls unbeweisbar, da ein negierender Glaubenssatz immer noch kein empirischer Beweis ist. Eine grundsätzliche Kritik gegen die Annahme, daß außernatürliche Phänomene existieren könnten, wirft unter anderem das Problem auf, daß folgerichtig „bis in das 18. Jahrhundert hinein die Mehrzahl aller Menschen einschließlich der größten Geister abendländischer Kultur partiell wahnsinnig“ gewesen sein müßten.¹⁰⁴⁷ Schon insofern lohnt der Versuch einer definitorischen Bestimmung des Verhandlungsgegenstands der Zauberprozesse zur Sicherung der Untersuchungsgrundlage. Hinreichende und notwendige Faktoren magischer Praktiken und außernatürlicher Wirkungen wären grundsätzlich vor allem drei Elemente: Die Auslösung einer empirisch und rational nicht faßbaren Wirkmacht, der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Manifestation einer solchen Macht und der sie auslösenden Person oder Kulthandlung, sowie ein zuverlässiger Hinweis auf die außernatürliche Ursache des beobachteten Phänomens.

Sind magische Phänomene solche Dinge, welche die Naturwissenschaft nicht erklären kann? Das würde nicht genügen, da eine Erklärung bei weiterer Entwicklung der Kenntnisse möglicherweise später gefunden werden kann. Vielmehr müßte erkennbar sein, daß ein unüberbrückbarer Widerspruch zu Grundprinzipien der bekannten Naturgesetze vorliegt, ehe ein Phänomen nicht nur unerklärlich sondern außernatürlich genannt werden darf.¹⁰⁴⁸ Da ein solcher Widerspruch als Grundlage eines so weitreichenden Urteils aber nicht alleine phänomenologisch begründet werden darf, setzt dies voraus,

daß ein Verständnisansatz des Phänomens vorliegt. Damit wäre es dann aber nicht mehr unerklärbar, also nicht mehr außernatürlich oder magisch. Sofern die Erklärung gestützt wird auf Mythisches oder Glauben irgendeiner Art, ist sie nicht mehr verifizierbar, also eben doch keine Erklärung nach den Maßstäben rationaler Wissenschaft, wozu grundsätzlich auch die historische Forschung zählt.

Meist kann dieses Dilemma dadurch umgangen werden, daß die Zauberei als ein rein soziologisch verstandenes Phänomen untersucht wird. Dabei ist es nicht notwendig, eine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem Außernatürlichen zu geben. Vielmehr wird untersucht, welche Menschen wann und wie meinten, durch magische Handlungen als außernatürlich geltende Phänomene zu erzielen. Die Untersuchung kann dann recht gut darauf verzichten, die Natur und Realität der Magie zu bestimmen. Auch wenn schließlich keine wirklich außernatürliche Wirkung erzielt wurde, wird mit der Handlungsmotivik und/oder entsprechenden zeremoniellen Taten die Magie als historischer Gegenstand greifbar.

Für eine sozialgeschichtliche Erörterung ist dieser Ansatz meist hinreichend, doch im Falle einer motiv- und geistesgeschichtlichen Untersuchung zu Standpunkt und Quellenwert von Löhers *Wehmütiger Klage* kann er nicht weiterhelfen. Wenn der Kritiker beispielsweise die Existenz von Dämonen zugeben würde, aber nicht, daß sie auf der Erde wirken können, wie soll dann beurteilt werden, ob er ein prinzipieller oder partieller Gegner religiöser Magievorstellungen war und wie dies seine Urteile beeinflusste? Ein entschiedener Kritiker der Zauberei wie Cornelius Loos verurteilte Ketzer als Teufelsgenossen, die auszurotten seien. Wie könnte ein sozialgeschichtlicher Ansatz klären, ob Loos mit dieser Vorstellung den Aberglauben förderte oder nicht?¹⁰⁴⁹ Im Falle von Tanner und Spee, die den Aberglauben verurteilten und zugleich die Realität von außernatürlichen Phänomenen nicht bestritten, kann ohne einen weltanschaulichen Urteilsmaßstab nicht einmal gesagt werden, ob sie zu den Gegnern oder Befürwortern der Zauberei zu rechnen sind.

Wenn schon die tätige Anrufung oder Verehrung einer überweltlichen Macht zum Definitionsmoment des Magischen wird, fällt jeder Kult jeder Religion ebenfalls darunter. Wenn aber keine analytische Unterscheidung zwischen Religion und Zauberei mehr möglich ist, wie kann dann eine Untersuchung hierzu anders denkender Zeiten geleistet und die Hintergründe ihrer religiös motivierten Handlungen bei der Verfolgung der Zauberei erklärt werden?

Mehr ins Detail führende Definitionen versuchen daher, anhand der Kultpraktik eine Abgrenzung vorzunehmen zwischen einer all-

gemein als legitim verstandenen Religiosität und abergläubischen, dämonistischen Praktiken. Beispiel hierfür ist der Vorschlag, zu fragen, ob der Kult die angerufene übernatürliche Macht bittet oder zur Handlung zwingt. Die Bitte zeige, daß der Kult sich nicht im Besitz einer außernatürlichen Macht wähne, sondern eine *religio*, also eine Verbindung zwischen Schöpfer und Schöpfung suche.¹⁰⁵⁰ Wird hingegen eine zwingende Kausalität angenommen zwischen der Kulthandlung und einer empirisch feststellbaren Wirkung, so sei dies Anmaßung göttlicher Macht, eine Mißachtung der Hierarchie zwischen Schöpfer und Schöpfung und Nachweis eines praktisch orientierten Nutzendenkens, das nicht nach Gott oder dem Ursprung und Ziel der Dinge frage.

Schwierig in der Handhabung wird diese gelungen anmutende Definition, die gleichwohl ein bestimmtes Gottesbild voraussetzt, wenn nicht-monotheistische Religionen zu bewerten sind. Sind heidnische Götzenkulte magisch? Ist der Yogi ein Spiritist, da er doch meint, nach Belieben unerklärliche Kräfte herbeizitieren zu können, und dies mit spektakulären Kunststücken vorführen kann? Auch wenn im Falle Löhers eine Beschränkung auf den abendländisch-christlichen Kulturkreis möglich ist, bleibt auch für diese Kultur die Frage offen. Sollte es hier nicht auch verborgene Absichten geben, die angerufene Macht zu Gunsterweisen zu drängen? Mag nicht auch der christliche Kult als magisch gedeutet werden, wenn er in sakramentalen Handlungen die Macht Gottes auf sein Geheiß hin wirksam werden läßt in sakramentalen Handlungen und Segenspendungen, die Heil und Hilfe versprechen?

Dazu könnte eingewendet werden, daß in christlichen Sakramenten keine empirisch greifbare Wirkung erzielt wird, sondern geistliche und unsichtbare Güter erbeten werden. Der mit solcher Macht wirkende Priester habe diese auch nur auftragsweise verliehen bekommen und werde stellvertretend für Christus tätig. Aber Christus, der Stifter dieser Religion, habe laut der Heiligen Schrift selbst Dämonen vertrieben, Brote und Fische „herbeigezaubert“, sei auf dem See Genesareth geschwebt, habe dort dem Wetter Ruhe befohlen, Wasser in Wein verwandelt, Tote wieder zum Leben erweckt, Krankheiten auf unerklärliche Weise geheilt, auf dem Berg Tabor einen strahlenden Lichtkörper erhalten, sei vom Tod wieder erwacht, nach seiner Rückkehr aus dem Grab durch Wände gegangen und schließlich in den Himmel aufgefahren. Eindrucksvollere Künste mit unmittelbar sichtbarer Effektwirkung könnte auch kein Magier vorweisen. Christi Jünger berichten in der Apostelgeschichte von mancherlei wundersamen Heilungen, Dämonenaustreibungen

gen, Gefängnisausbrüchen mit Engelshilfe oder durch ein herbeigebetetes Erdbeben, sowie von zwei unerklärlichen Todesfällen die scheinbar von Petrus als Gottesstrafe bewirkt wurden.¹⁰⁵¹

So bemüht sich ein weiterer Definitionsversuch zu unterscheiden, ob der Adressat eines Kults von guter oder böser Natur ist. Dieser Vorschlag hat Vorzüge, er umgeht die zuvor beschriebenen Schwierigkeiten. Doch nach welchem Maßstab sollen Gut und Böse eindeutig unterschieden werden? Wird etwa der Teufel angerufen, wenn Muslimen aus dem Koran Todesflüche und Verderben auf alle zitierten, die ihrem Glauben nicht angehören, oder vielmehr Gott, dem hier mit entschiedener Überzeugung gehuldigt wird? Wie war die religiöse Legitimation der Kreuzfahrer und wie wären Kanonensegnungen in den beiden Weltkriegen nach diesem Maßstab zu bewerten? Dennoch könnte angesichts dieser Problematik nicht umgekehrt plausibel gemacht werden, daß es Gut und Böse in der Religion an sich überhaupt nicht gibt. Sonst wäre ein Kannibalkult ebenso legitim wie das christliche Menschenbild oder ein aztekisches Menschenopfer ein ebensolcher Gottesdienst wie die jüdische Schabbath-Feier. Wäre dieser Ansatz diskutabel, würde er zu Widersprüchen mit den Normen naturrechtlicher Logik führen.

Dieser Exkurs in grundsätzliche Fragen mag zeigen, daß wenig mehr als die Frage nach dem Adressaten eines Kultes als Ansatzpunkt zur Trennung von Religion und Magie verbleibt. Vereinfacht gesagt stellt dies die Frage nach Gott oder Teufel als Adressat einer kultischen Handlung trotz aller damit verbundenen Problematik bei der Beurteilung von Einzelfällen. Verirrungen der Religionen sind demnach Einflüsse des dunklen Geistes. Vorstellungen über die Möglichkeiten einer „Weißen Magie“, also eines dritten pantheistischen Weges, können nicht zeigen, daß sie etwas anderes als eines der beiden Wirkprinzipien meinen oder aber der Naturwissenschaft noch unverständliche Vorgänge des verhüllt Natürlichen.

Es läßt sich somit als schwierig erahnen, am konkreten Gegenstand ein Urteil über die Einordnung nach Religion oder Zauberei zu finden. Dies war auch Löhers Einsicht, der beobachten konnte, daß der Besuch des Gottesdienstes und religiöse Übungen eines Verdächtigten den Vorwurf der Zauberei gegen ihn weiter verstärken konnten.¹⁰⁵² Ebenso lassen einige christliche Segenssprüche daran zweifeln, ob dies noch als Gebet aufzufassen ist.¹⁰⁵³ Die hier angestellten Überlegungen zeigen nicht nur die vielfachen Verflechtungen zwischen Zauberei und Religion, sondern auch, in welchem schwer deutbaren Feld sich jede inhaltlich orientierte Diskussion

dazu bewegt. Eine solche Diskussion beherrschte die von Löher beobachtete Zeit.

Wo bestritten wird, daß es den Teufel und Dämonen, also körperlose Geistwesen gibt, bleibt auch für andere metaphysische Realitäten wie Gott oder Engel kein Platz. Ob diese rationalistische Sicht für Untersuchungen zum Phänomen der Zauberprozesse ein Fortschritt ist, wird bezweifelt: „Man weiß z.B., daß ein Haus zusammenbricht, wenn Ratten seine Fundamente zerstört haben. Aber warum stürzte es gerade in dem Augenblick ein, als ein bestimmter Mensch darunter stand?“¹⁰⁵⁴ Nachtängste können aus den Perspektiven der früheren dämonistischen und der heutigen rationalistischen Deutung als verschiedene, legitime Weltansichten verstanden werden, wobei offen bleiben mag, ob eine Bevorzugung einer der beiden sinnvoll oder notwendig ist.¹⁰⁵⁵

Eine grundsätzliche Kritik am Dämonenglauben trifft durch ihre Leugnung metaphysischer Realität indirekt auch immer die Religion. Zudem kann die prinzipielle Verneinung metaphysischer Wirkmächte nicht besser oder plausibler unter Beweis gestellt werden als die gegenteilige Überzeugung, da beide Annahmen einer empirischen Prüfung nicht zugänglich sind. Vorstellungen über Zauberei setzen immer voraus, daß ein außerhalb der sichtbaren Welt wirkendes Agens vorhanden ist. Wäre dies nicht so, bestünde die Macht der Zauberei nur aus einem dem Menschen erreichbaren Wissen über Kulttechniken und Machtsprüche; sie könnte trotz oder gerade wegen aller Bemühungen um Geheimhaltung so leicht verbreitet werden, daß derartige Fähigkeiten schließlich nicht spektakulärer als eine Fremdsprache wären. Die grundsätzliche Annahme von jenseits des Natürlichen wirkender Mächte hingegen kann im Hinblick auf die Frage des Ursprungs alles Seienden das Göttliche nicht ausschließen und im Hinblick auf die Frage nach dem Bösen in der Welt ebensowenig das Dämonische und seine Wirkungen.

Eine mutmaßliche Verbindung zwischen dem prinzipiellen Abstreiten von Zauberei und ketzerischem Unglauben ist daher zunächst sachlich nicht ausgeschlossen.¹⁰⁵⁶ Dies war auch die Meinung von Löher.¹⁰⁵⁷ In einer durch Konfessionskriege erregten Zeit und zugleich demontierten weltlichen Ordnung, die solche Eruptionen nicht mehr zu bändigen vermochte, konnte dies dazu führen, daß eine mit religiösen Werturteilen und geringer religiöser Bildung argumentierende Justiz außer Kontrolle geriet. Kritik konnte jederzeit von den Justizaktivisten abgewehrt werden dank der Polyvalenz des Zauber- und Ketzerverdachts, der durch seine vielfältige

Verwendbarkeit jeden solchen Versuch kriminalisieren konnte. Die definatorisch so schwer faßbare Grauzone zwischen Magie und Religion läßt ahnen, welche tückische Waffe derartige Verdächtigungen in den Händen gewissenloser Menschen sein konnten.¹⁰⁵⁸ Sie zwangen ihre Opfer dazu, das Wohlwollen der herrschenden Mehrheitsmeinung zu suchen und die dort praktizierte Frömmigkeit zu betonen. Dies konnte dennoch dazu führen, den einmal gehegten Verdacht zu verstärken, da entsprechende Bemühungen dann als Tarnung dessen erklärt wurden, der wohl allen Anlaß dazu hat.

Damit wird zugleich die Frage aufgeworfen, aus welcher religiösen Position Löher seine eigene Kritik formulierte. Könnte hier grundsätzliche religiöse Skepsis gefunden werden, würde seine Argumentation mehr über seine persönlichen Glaubensüberzeugungen offenbaren als über das Denken seiner Zeit.

5.2. Ein frommer Kritiker?

Zur Auswertung von Hermann Löhers Wehmütiger Klage als historische Quelle sind drei Elemente seiner Argumente über motivische Hintergründe der Zeit zu erörtern. Erstens ist zu prüfen, wie kompetent sein individuelles religiöses Wissen ist, um auf diese Weise beurteilen zu können, ob seine theologischen Argumente nur Taktik oder authentisches Denken waren. Zweitens kann daran angeschlossen werden die Ausdehnung dieser Prüfung auf seine Beobachtungen über den allgemeinen Glauben und Aberglauben der Zeit. Drittens bleibt die Aussagetendenz der *Wehmütigen Klage* in den Konfessionsstreit ihrer Zeit einzuordnen, womit der Zusammenhang von weltanschaulichen Motiven und tatsächlichem Handeln anhand faktischer Grundlagen erörtert werden kann.

Zum ersten Faktor, Löhers Aussagekompetenz hinsichtlich einer religiös begründeten Kritik an den Zauberprozessen, ist festzustellen, daß Löher es akzentuiert vermied, als gottloser Kritiker der Religion zu erscheinen. Er wolle laut eigenem Bekunden weder Religion noch Justiz widersprechen.¹⁰⁵⁹

*Das, was ich schreibe, richtet sich nicht gegen die römisch-katholische Religion, auch nicht gegen Gerechtigkeit und Justiz. Was ich schreibe, schreibe ich mit und für die katholische Religion und Gerechtigkeit aber gegen die falschen Wahrsager und Teufelsbeschwörer, gegen die Scheinheiligen und die gottlosen Richter, die Gottes Kasteiungen und vermeintlichen Strafen für Zauberei und Teufelei halten.*¹⁰⁶⁰

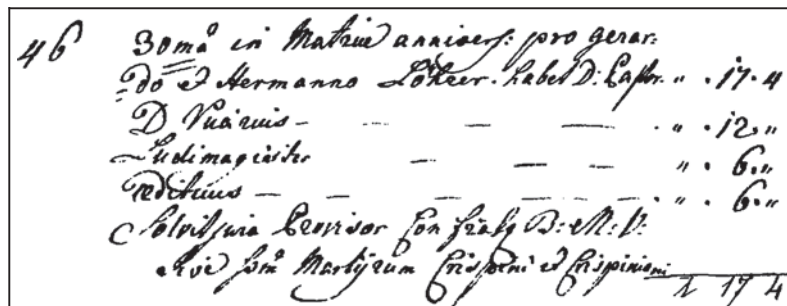
Seine Klage sei nicht gegen die katholische Kirche gerichtet und nicht gegen die Justiz, sondern diene zum Besten beider.¹⁰⁶¹ Sein 36 Seiten langes Vorwort wurde zum Nachweise seiner Bibelkundig-

keit mit Hunderten Textzitate aus der Heiligen Schrift gefüllt. Insbesondere der erste Teil der Vorrede besteht zum großen Teil aus Abschriften von Texten der Bibel, vor allem des Alten Testaments. Auch wenn er selbst in seinem Amsterdamer Exil sicher vor gerichtlicher Verfolgung wegen Zauberei war, so konnte Löher dennoch nicht darauf verzichten, weltanschauliche Konfrontationen in religiösen Fragen zu vermeiden. Vielfach betont er deshalb seinen eigenen Glauben an Gott.¹⁰⁶²

Löher war sich des latenten Vorwurfs bewußt, daß Frömmigkeit eines Kritikers der Zauberverfolgung nur scheinheilige Taktik sein könnte. Dieser Vorwurf wurde oft von den Zauberrichtern verwendet, wenn sie gegen Verdächtige vorgingen, deren untadeliger Leumund und ernsthafte religiöse Gesinnung bekannt war.¹⁰⁶³ Wenn Löher in seinem Buch trotzdem auch für sich diese fromme Gesinnung immer noch bewußt in Anspruch nahm, so scheint er vor diesem Verdacht nicht gescheut zu haben. Auch hier ist also ein näherer Nachweis des Zusammenhangs gefordert.

Zum Nachweis seiner Frömmigkeit wies Löher für sich und andere Opfer der Zauberverfolgung überdeutlich hin auf Stiftungen für Arme, Kirchen und Altäre für Messen und andere wohltätige Initiativen.¹⁰⁶⁴ Dies sollte offenbar zeigen, daß er nicht nur in Worten sondern auch in Taten den Geboten christlicher Nächstenliebe folgte und trotzdem in den Zauberverdacht geriet. Löher hatte eine Stiftung an die Rheinbacher Marienbruderschaft BMV für eine Messe zum Jahrgedächtnis der verstorbenen Familienangehörigen dotiert.¹⁰⁶⁵ Die Dedikation für seinen Vater Gerhard ist in einer Abschrift von 1773 aus dem früheren Kirchenbuch erhalten.¹⁰⁶⁶

28) Stiftungseintrag Löher



Diese Wohltätigkeit sollte vor allem zeigen, daß Löher seine Kritik an den Zauberverfahren nicht aus der Haltung einer grundsätzlichen Ablehnung der katholischen Kirche oder Religion vortrug, sondern als ein großzügiger Stifter gemeinnütziger und der Kirche

dienlicher Werke.¹⁰⁶⁷ Löhers Hinweis auf die fromme Wohltätigkeit der Rheinbacher Zauberverdächtigen unterstellt einen Zusammenhang zwischen unschuldigen Prozeßopfern und ihrer Charakterisierung als Wohltäter für die Mitbürger und die katholische Kirche. Damit legte er dem verfolgungseifernden Zeitgenossen nahe, schon alleine aus Nützlichkeitsabwägungen den Personenkreis frommer reicher Stifter nicht als lukrative Opfer des Zauberverdachts zu mißbrauchen und unterstellte indirekt, daß jeder, der dies doch tat, wohl kaum im Namen Gottes handelte.¹⁰⁶⁸ Justizaktivisten erscheinen aus dieser Perspektive als jene, die von Gott reden aber Untaten verüben, wenn sie den verfolgen, der nach Gottes Gebot lebt und das Gute tut. Mit solcher Taktik gelang es Löher, den gefährlichen Ketzerverdacht umzukehren als Waffe gegen seine Argumentationsgegner.

Auch wenn die von ihm genannten Stiftungen tatsächlich wohltätigen und uneigennütigen Motiven zu verdanken sein sollten, so ist mindestens der Vollständigkeit halber zu fragen, ob etwa Löhers Spenden nach seiner Flucht nicht vielleicht aus immobilien Vermögen vor Ort bestritten wurden, das ihm ohnehin nicht mehr von Nutzen war. Immerhin scheint solches Vermögen vorhanden gewesen zu sein, da Löher erwähnte, daß seine Söhne eine Konfiskation des Hauses in Rheinbach durch Intervention vor dem Landeshofrat verhindern konnten. Wäre es nicht möglich, daß der landesflüchtige Löher das blockierte und ihm nicht selbst nutzbare Vermögen wenigstens dazu verwenden wollte, sich Himmelslohn zu erwerben und in den Augen seiner Mitbürger einen guten Ruf zu erkaufen? Auf die Verbindung dieses Motivs zu möglichen Absichten zur Rückkehr in die alte Heimat war bereits hinzuweisen.¹⁰⁶⁹

Grundsätzliche Zweifel an der Orthodoxie des unter Zauberverdacht geflüchteten katholischen Emigranten könnten seiner Kritik durchaus entnommen werden. Mochte es für das Verständnis der Zeit nicht geradezu blasphemisch klingen, wenn er vortrug, daß auch „Türken und Heiden“ etwas von Gott verstehen?¹⁰⁷⁰ Auch hatte er wenig Scheu vorzutragen, daß der Glaube an den Himmel und seine jenseitigen Freuden eine Sache sei, eine ganz andere jedoch das, was auf der Erde wichtig und notwendig sei, darunter nicht zuletzt solch profane Dinge wie Geld und Gesundheit.¹⁰⁷¹

Biblische Zitatbelege waren für den Kritiker Löher kaum zu umgehen. Die religiös erregte Zeitstimmung seit dem Beginn der lutherischen Reformation machte auch dem einfachsten Bürger klar, daß die Theologie das Geistesleben beherrschte wobei im akademischen Kreis die Wissenschaft traditionell als deren Magd galt.¹⁰⁷² Die

außerordentliche Bedeutung, welche Luther der Bibel beimaß, führte dazu, ihre Aussagen auch als maßgeblich für weltliche Kenntnisse zu nehmen, darunter alle ihre Aufforderungen, Zauberei zu bekämpfen.¹⁰⁷³ Der Reformator suchte durch Rückbesinnung auf die Quelle des christlichen Glaubens gegen die von ihm beobachteten Mißstände in der Kirche zu wirken. Wer nicht als Gottesleugner oder Ketzler angesehen werden wollte, mußte sich nicht nur im reformatorischen Holland auf die Heilige Schrift berufen.¹⁰⁷⁴ Legion sind die Beispiele dafür, daß die zeitgeistkonforme Publizistik den Nachweis der Gefährlichkeit von Zauberei auf die Bibel stützte. Mit seinen zahlreichen Zitaten folgte Löher dem Beispiel des mutmaßlich reformiert-konfessionellen Johann Weyer, der in seinem Buch *De præstigijs dæmonum* die Auffassung vertrat, die Bibel könne richtig verstanden alle Begründungen der Zauberei widerlegen.¹⁰⁷⁵

Löher griff in ausführlichen Zitaten solche Werke an wie die des Heinrich Schultheiß oder des Franz Agricola. Immer wieder wurde darin das Buch Exodus 22.17 als Grundlage der Zauberei herangezogen: „Die Zauberer sollst du nicht leben lassen.“¹⁰⁷⁶ Um dies zu widerlegen, behauptete der Kritiker irrigerweise, daß Kirchenväter wie Augustinus und Ambrosius von Zauberei nichts zu berichten gewußt hätten.¹⁰⁷⁷ Unter den sieben dabei von ihm genannten Vätern ist auch Quintus S.F. Tertullianus (160-220) zu finden, dessen damals nicht ins Deutsche übersetzte Schriften Löher sicherlich nicht kannte und der außerdem noch mit der katholischen Kirche gebrochen und sich um 207 der kleinasiatischen Sekte des Montanus angeschlossen hatte. Damit entsteht der von Löher sicher nicht bedachte und beabsichtigte Anschein, als hielte es der Kritiker mit den Feinden und Renegaten der katholischen Kirche oder könne dies nicht einmal unterscheiden. Sein Argument ist auch deshalb unsicher, da er an anderer Stelle angab, die Befürworter der Justiz würden Gleichnisse der Kirchenlehrer als wahre Begebenheit mißverstehen.¹⁰⁷⁸ Demnach sind also Schilderungen magischer oder zauberischer Motive doch in den Schriften der Kirchenväter zu finden?

In den Fällen, wo Löher die publizistische Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Biblexegese aufnahm, geriet er häufig auf unsicheren Beweisgrund. Die Erzählung von Pseudo-Laymann über das von einer Unwetterhexe gebrachte Gewitter widerlegte er durch das Argument, solche Künste seien schon längst von Armeen im Krieg benutzt worden und da dies nicht der Fall sei, könne es sie auch nicht geben.¹⁰⁷⁹ Die pragmatische Sachlogik dieses Arguments ist typisch für Löher und war gewiß nicht sehr verbreitet in einer von

metaphysischen Spekulationen erfüllten Zeit. Nur die Heere in der Zeit des Alten Testaments hätten, so Löher, durch Unwettermacht ihre Feinde schlagen können, diese Macht aber von Gott erhalten.¹⁰⁸⁰ Doch in den dabei genannten Texten Moses und Amos wird von recht natürlichen (Insekten-) Plagen berichtet und nichts über wundersame Kriegstaten und ein zehntes Kapitel des Propheten Amos, wie Löher die Textstelle angab, ist in der Bibel nicht zu finden. Davon abgesehen hat Amos überhaupt kaum mehr als Insektenplagen zu bieten. Lediglich in 1 Samuel 7 verwirrt ein Donner auf Geheiß Gottes die Feinde und im fünften Kapitel werden sie mit Krankheit geschlagen.

Gerne führte Löher längere Zitatlisten von Bibelstellen an, doch selbst wenn man berücksichtigt, daß seine calvinistische Zürcher Bibel einer anderen Zählsystematik und Übersetzung folgte, zeigen Proben der Zuverlässigkeit seiner Zitate wenig sorgfältigen Umgang mit einem ebenso umfangreichen wie oberflächlichen Bibelwissen.¹⁰⁸¹ So berichtete er aus dem Buch Genesis von der Schande der „Einwohner von Homor und Sichem“ durch zwei Söhne des Landesfürsten der Chiwwiter.¹⁰⁸² Chamor und Sichem sind allerdings keine Ortsnamen, welche die Bibel in diesem Fall auch gar nicht erwähnt, sondern die Namen der Chiwwiter-Söhne.

Schlüssiger ist die Logik im Argument zu 1 Könige 22 (Drittes Buch der Könige) und Ezechiel 14, wonach es Zauberei deshalb nicht geben könne, weil solche Macht über die Elemente nur Gott gegeben sei, der sie den bösen Geistern und ihren Anhängern unter den Menschen nicht anheimgebe.¹⁰⁸³ Auch der Calvinist Witkind war der Überzeugung, daß Unwetter nicht von Zauberern verursacht werden können, da dies der Allmacht Gottes widerspreche.¹⁰⁸⁴ Wenn dies so wäre, könnte es allerdings keine außernatürlichen Kräfte von Zauberern geben. Dem steht jedoch entgegen, daß in Ezechiel 14.13 ff. Gott zwar für sich die Macht in Anspruch nimmt, das Land und die Menschen durch allerlei Strafen zu plagen, doch bietet der Text keinen Hinweis darauf, daß er sich diese Plagen zugleich ausschließlich selbst vorbehält. Möglicherweise übersieht dieser Weg der Beweisführung die in der christlichen Theologie vertretene Überzeugung, daß Gott dem Teufel und den bösen Mächten sehr wohl bis zum Ende der Zeiten Teile seiner Macht überlassen habe, um die Herzen der Menschen zu prüfen, ehe in der Apokalypse die endgültige Überwindung des Satans das Gute und Böse für immer in zwei Sphären scheidet.

Weiter überlegte Löher: Wenn die Teufel die in den Zauberschichten behauptete Macht hätten, dann wären sie fast wie Gott

und das könne nicht sein.¹⁰⁸⁵ Wollte man diese Argumentation grundsätzlich theologisch erörtern, würde Löhers Argument wankend. Warum sollte Gott diese Erlaubnis nicht einmal erteilen? Beispiele aus der Bibel dafür ließen sich jedenfalls finden. Hatte Gott dem Satan nicht erlaubt, Hiob zu schlagen und zu verderben? Hatte Christus nicht Dämonen beschworen und ihnen erlaubt, in eine Schweineherde zu fahren? Hätte er überhaupt noch Dämonen austreiben müssen, wenn alleine seine Anwesenheit auf der Erde schon Beweis für die Besiegung der Dämonen ist, wie Löher betonte? Hatte Christus dem Teufel nicht sogar erlaubt, ihn selbst zu versuchen und an verschiedene Orte zu versetzen, wie Binsfeld in seiner dogmatischen Absicherung des Hexenflugs argumentierte?¹⁰⁸⁶ In der Geschichte des Tobias im Alten Testament ist gar ein Dämon namentlich erwähnt, der als Incubus mordete, also durchaus Macht ausübte und konkreten Schaden verursachte.¹⁰⁸⁷ Daß Löher dessen Namen aus einer anderen Erzählung entlehnend selbst in seiner *Wehmütigen Klage* verwendete, fiel ihm an entsprechender Stelle nicht einmal auf, obwohl er zugleich behauptete, den ganzen Bibeltext zu kennen.¹⁰⁸⁸

Weitere Beispiele belegen Löhers Unsicherheiten: So soll etwa das Buch der Weisheit 12 bis 19 zeigen, daß Gott sich die Kontrolle der für Kriegszwecke nützlichen Donnermächte selbst vorbehalte.¹⁰⁸⁹ Tatsächlich schildert dieser Abschnitt, daß Gott z.B. die Kanaaniter mit Naturplagen strafte, als sie Zauberei betrieben. Also eigentlich ein Beleg, der genau das Gegenteil von dem besagt, was Löher zeigen wollte: Zauberei wird in der Bibel erwähnt und von Gott mit Naturgewalten bestraft. So argumentierten auch die Zauberpriester unter Hinweis auf die Unwettererscheinungen der Kleinen Eiszeit und die dadurch verursachten Ernteschäden.

Die breit gespannte Belegstelle Apokalypse Kapitel 4 bis 18 sollte einen ähnlichen Beweis im kritischen Sinne Löhers führen, zeigt tatsächlich aber den siegreichen Kampf des Gottesreiches gegen die Macht der Finsternis ohne abzustreiten, daß die teuflischen Mächte elementare Macht von Gott zu Lehen erhalten haben.¹⁰⁹⁰ Ein solches Abstreiten wäre im biblischen Verständnis des Schöpfergottes ohnehin kaum zu erwarten. Dieser Gott hat demnach nicht ein Sein erschaffen, das ab diesem Moment autark und selbsterhaltend fortlebt, sondern es lebt nur so lange fort, wie Gott es ständig und bewußt im Sein erhält. Wollte Gott den Teufel vernichten, brauchte er nur damit aufzuhören, ihn im Sein zu erhalten. Tut er dies nicht, so ist dies bereits eine Lehensgabe an die dunklen Mächte.

Löhers Beweisführung in diesem Zusammenhang ist auch in sich selbst widersprüchlich. So behauptete er gleich anfangs, er habe trotz intensiver (und durch viele Zitate belegte) Bibelstudien bei den vier Evangelisten das Wort „zaubern“ nicht ein einziges Mal gelesen.¹⁰⁹¹ Das heißt, wer von Zauberei spreche und sie bekämpfen wolle, könne sich damit nicht auf die Autorität der Bibel stützen:

*Soviel auch von Krankheiten berichtet wird, die Jesus geheilt hat, so liest man doch nichts davon, daß er und seine Apostel eine oder mehrere Zauberkrankheiten geheilt hätten.*¹⁰⁹²

Diese Aussage steht jedoch im Widerspruch zur Bibel, deren vollständige Kenntnis Löher für sich in Anspruch nahm.¹⁰⁹³ Alleine im Neuen Testament wird der Begriff „Zauberei“ mindestens sieben Mal genannt, darunter vier Mal in der Apokalypse des Johannes.¹⁰⁹⁴ Auch unabhängig von der durch Übersetzungskonzepte beeinflussbaren Begriffsverwendung sind außernatürliche Phänomene und dämonische Mächte in der Bibel häufig anzutreffen. Es erfüllt zumindest äußerlich betrachtet die Definition magisch-fetischistischer Praktiken, daß Jesus eine Blindheit dadurch heilte, indem er etwas mit seinem Speichel angefeuchteten Lehm auf die Augen des Kranken legte. Hier wurde anscheinend ein materieller Gegenstand zum Auslöser metaphysischer Kräfte. Wenn Christus einen Stummen dadurch heilte, daß er den dafür verantwortlichen Dämon austrieb, so war das durchaus die Heilung einer Zauberkrankheit, also eines außernatürlichen, durch dämonische Wirkmacht verursachten Unheils.¹⁰⁹⁵ Dafür, daß Christus von Dämonen Besessene heilte, gibt es zahlreiche Beispiele und beim Evangelisten Markus heißt es mehrfach schlicht, daß Jesus „viele Dämonen austrieb“.¹⁰⁹⁶ Im gleichen Text heißt es auch, daß Christus seinen Jüngern sogar ausdrücklich den Auftrag erteilte, Dämonen auszutreiben.¹⁰⁹⁷ Insofern konnte es wohl wenig überzeugen, mit Hilfe der Bibel die Behauptung der Zauberyäger zu widerlegen, daß sie mit ihren Tribunalen ebenfalls einem göttlichen Auftrag folgen und nach dem Vorbild Christi handeln.

Nun kann man Löher nicht einmal vorwerfen, daß er diese hier angeführten Belegstellen für Zauberei in der Bibel nicht kannte. Kurz nachdem er behauptete, das Neue Testament kenne keine Zauberei, erwähnte er selbst Textstellen, welche das Gegenteil beweisen.¹⁰⁹⁸ Wenn Löher also bestritt, daß die Bibel über Zauberei berichtet, so kann dies nur als Taktik verstanden werden. Er verfügte in der Tat über ein diskussionswürdiges Schriftwissen, vergebete es aber häufig in ungeschickten oder widersprüchlichen Argumenten und Schlußfolgerungen.

Im Dienst der von ihm verfolgten Absicht verwendete Löhner auch wissentlich unstimmgeweise Beweise. Daß eine alte Frau nach Darstellung einer abergläubischen Geschichte ein Unwetter herbeigezaubert habe, wie es in vielen Jahren nicht gesehen wurde, wollte Löhner durch Hinweise auf weit größere Naturkatastrophen im Alten Testament widerlegen, die zeigen sollen, daß nur Gott die Elemente beherrsche und nicht die Zauberer.¹⁰⁹⁹ Doch wird man in allen von ihm genannten Psalmen vergeblich danach suchen, wo dort die Schilderung eines schwerwiegenden Unwetters zu finden wäre. Allenfalls metaphorische und offensichtlich nicht real gemeinte Machterweise des Schöpfergottes werden dort hymnisch besungen. Dabei war es gerade Löhner, der auf den Fehler hinwies, bei metaphorischen Schilderungen heiliger Schriften den Text allzu wörtlich zu nehmen.¹¹⁰⁰

Besser gelang Löhner der Zitatbeweis aus der Bibel, als er christliche Gebote der Gerechtigkeit zur Kritik der Justiz anführte. Im Widerspruch zu dem mutmaßlichen Geistlichen Pseudo-Laymann nannte Löhner Christus und Moses, die ein gerechtes Gericht fordern, was Löhner allerdings überstrapazierte als Beweis dafür, daß die Wundermärchen bei Agricola „vom Lügenwind aufgefangen“ seien.¹¹⁰¹ Wenn die Bibeltexte, so Löhner, schon den Wert der Schöpfung betonen, um wieviel wertvoller sei dann der nach Gottes Bild geschaffene Mensch.¹¹⁰² Da Gott dem Adam erlaubte, sich für sein Vergehen zu verteidigen, so möge dies auch den Verdächtigten der Zaubergerechtigkeit zugestanden werden.¹¹⁰³ Wenn die Zauberrichter behaupten, daß der Teufel seinen Anhängern die Qualen der Tortur abnehme, so konnte Löhner zutreffend darauf hinweisen, daß bei den römischen Folterhinrichtungen der christlichen Märtyrer, die ebenfalls wegen zauberischer Schadenstiftung verurteilt wurden, nichts über Schmerzunempfindlichkeit berichtet werde.¹¹⁰⁴ In der Bibel fand Löhner mehrfach belegt, daß gerade die Frommen zu unrecht angeklagt werden.¹¹⁰⁵ Zumindest zeigen diese Hinweise, daß Löhner auch ohne konkreten Themenbezug in der Heiligen Schrift gelesen und sich dem Gang der Gedanken überlassen hatte. Er zeigte sich im Sinne der Gotteszuversicht überzeugt, daß der Teufel trotz seiner Machterweise, die er doch nur von Gott entliehen habe, es nicht werde verhindern können, daß die Fürsten die Unrechtjustiz niederschlagen werden.¹¹⁰⁶

Für ein mehr als ausgeprägtes religiöses Selbstbewußtsein sprechen einige Textstellen, wo Löhner fast als prophetischer Sendbote mit heilsgeschichtlicher Autorität auftrat. So verglich er sich direkt mit Christus vor dem falschen Gericht und bekundete, so wie dieser

kein böses Gewissen zu haben.¹¹⁰⁷ An einer Stelle verkündete er wie ein neuer Heiland: „Wahrlich, wahrlich bezeugt Christus ... Wahrlich sage ich...“.¹¹⁰⁸ Daß er damit die Rhetorik der biblischen Erlösergestalt kopierte, war ihm durchaus bewußt.¹¹⁰⁹ Eine Anmaßung prophetischer Autorität in Löhers Text belegt auch, daß er den Seligpreisungen Christi aus der Bergpredigt eine weitere hinzufügte, als stehe es ihm zu, solches im Namen Gottes zu verkünden.¹¹¹⁰

Wie immer man dies bewerten will, zeigt sich damit der Verfasser der *Wehmütigen Klage* als lebenserfahrener und auch in Themen des Frömmigkeitslebens selbstbewußter Autor. Am Ende seines Lebens formulierte er in der Rückschau auf unterschiedliche und bewegte Erfahrungen, auf Höhen und Tiefen des persönlichen Schicksals eine weniger überzeugende als bestimmt vertretene eigene Auffassung von Gott und der Welt. Der eigene Umgang mit einem zwar oberflächlichen aber immerhin vorhandenen Bibelwissen macht es glaubhaft, daß er die Schrift sonntags regelmäßig las.¹¹¹¹ Unter sein Autorenbildnis ließ er ein selbstverfaßtes Gebet setzen, worin er im Rückblick auf sein wechselhaftes Lebensschicksal ein überzeugtes Gottesvertrauen betonte.¹¹¹² Löher bezeichnete sich selbst immer noch als Katholik in Amsterdam und es ist denkbar, daß er dort an katholischen Gottesdiensten teilnahm, zum Beispiel in der nur wenige hundert Meter von seinem Haus entfernten Schlupfkirche „Ons Lieve Heer op Solder“ am Oudezijds-Voorburgwal, deren Gebäude bis heute unter der jetzigen Hausnummer 40 erhalten ist.¹¹¹³ Von Löhers Vorbild Weyer, der das gleiche behauptete, kann allerdings gezeigt werden, daß diese Aussage nur Taktik war, um sich einen möglichst großen Leserkreis zu erhalten.¹¹¹⁴

Abgesehen davon ist hinreichend deutlich, daß Löher die Zaubergerechtigkeit nicht aufgrund religiöser Skepsis kritisierte. Wie immer man seine individuelle Art der Frömmigkeit bewerten will, ist doch erkennbar, daß er die Realität metaphysischer Wirkmächte in der Welt annahm. Es zeigt sich damit insgesamt, daß seine Urteile über die weltanschaulichen Leit motive der Zeit theologisch erratisch aber historisch authentisch sind. Gerade weil Löher sich hier nicht als Fachgelehrter ausweist, ist sein Urteil über die Zeit umso eher geeignet, Exemplarisches über die vorherrschende Meinung in der Bevölkerung aufzuzeigen. Dabei bleibt weiter zu fragen, inwieweit hierin Ursachen des Aberglaubens und der hysterischen Jagd gegen Zauberei zu finden sind und welche Vorstellung von Teufeln und Dämonen damals die Vorstellungswelt seiner Zeitgenossen beherrschten.

5.3. Widersprüchliches zur Realität von Teufel und Magie

Der Zusammenhang zwischen Satansvorstellungen und dem Drang zur Verfolgung vermeintlicher Zauberei wird seit längerem diskutiert. Bemerkenswert ist vor allem die Nuancierung des Wortes „böse“. Der Beginn großer Verfolgung könnte verbunden gewesen sein mit einer Bedeutungsverschiebung des Begriffs von der „bösen Tat“ hin zur Beschreibung eines inneren Habitus einer Person, die damit an sich als „böse“ gewertet wurde.¹¹⁶ Aus Furcht davor, daß die Nennung des Namens ihn schon herbeirufen könne, wurde Satan lange Zeit nur der „Böse“ genannt.

Sprachliche Befunde bieten erste Hinweise auf Löhers Einschätzung zur Realität von teuflischen Wesen. Einschließlich der flektierten Formen wurde der Begriff „Teufel“ im Sinne eines personalen Wesens insgesamt 238 mal im Text der *Wehmütigen Klage* genannt.¹¹⁶ Auch wenn in Wortzählmengen von kompilierten Werken wie Löhers Klage immer auch etliche solcher Nennungen auf Zitate anderer Autoren entfallen, bleibt doch der Eindruck bestehen, daß die Teufelsgestalt eine große Bedeutung in seiner Argumentation hat, zumal auch die Auswahl von Zitaten Tendenzen eines Kommentators erkennen läßt. Der Umfang der Begriffsverwendung von „Teufel/n“ übersteigt mit fast der doppelten Anzahl noch den der Zauberei, welcher mit 129 Nennungen im Durchschnitt schon auf fast jeder dritten Textseite der *Wehmütigen Klage* zu finden ist. Erst bei Berücksichtigung von Flektions- und Kombinationsformen der beiden Vergleichsbegriffe verschiebt sich diese Gewichtung ins Gegenteil, was aber eher an der Teilmenge der „Zauberer und Zauberinnen“ liegen mag, die in den Bereich der „bösen Personen“ fallen und damit semantisch näher an den ebenfalls personalen „Teufeln“ stehen.¹¹⁷

An der Bedeutung des Teufelsbegriffs für die sprachliche Bewältigung der Materie durch den Zeitzeugen Löher kann also insgesamt kein Zweifel bestehen. Fraglich ist allerdings, ob das Böse für Löher nur ein abstraktes Bewertungsprinzip oder eine reale Personalität war, und ob dieser Umfang der Begriffsverwendung nicht etwa auch aus der argumentativen Widerlegung einer Realität teuflischer Mächte resultieren könnte. Eine Reduzierung der Teufelsgestalt auf ein philosophisches Prinzip wäre natürlich für Löhers Bemühen nützlich gewesen, die Unsinnigkeit juristischer Verfolgung fragwürdiger Straftaten anzuprangern. Insbesondere im geistigen Umfeld der Reformation war dieser gedankliche Ansatz gepflegt und scharfe Kritik am Teufelsbild der Kirche geübt worden, denn

*...alles was zugleich von Helle und Teuffeln gesagt und gepredigt werde, sey eitel erlogen und nichtig ding und nur erdacht dazu, daß man die Leute damit schrecke und die Pfaffen gelt bekommen.*¹¹¹⁸

Anhand der *Cautio criminalis*, kann jedoch gezeigt werden, daß deren Widersprüchlichkeit von Ablehnung und Zustimmung zur Realität des Teufels nur scheinbar ist. Die Bewertung Spees als eines grundsätzlichen Zweiflers einer Personalexistenz des Teufels und einer tatsächlichen Realität von Zauberei und Magie stützt sich auf so zu verstehende Argumente wie:

*Aufrichtig gesprochen, ich weiß schon längst nicht mehr, wieviel ich den Autoren, die ich früher voller Wißbegierde immer wieder eifrig las, ... noch glauben kann. Ihre ganze Lehre stützt sich ja nur auf mancherlei Ammenmärchen und mit der Folter herausgepreßte Geständnisse. // Persönlich kann ich unter Eid bezeugen, daß ich jedenfalls bis heute noch keine verurteilte Hexe zum Scheiterhaufen geleitet habe, von der ich unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte hätte sagen können, sie sei wirklich schuldig gewesen.*¹¹¹⁹

Es mag zunächst als Gegensatz erscheinen, wenn Spee an anderer Stelle bekräftigte, er glaube „...daß es wirklich etliche Zauberer auf der Welt gibt und nur Leichtfertigkeit und Torheit dies leugnen kann.“¹¹²⁰ Er gab mehrfach zu erkennen, daß er zumindest in gewissem Umfang die Realität magischer Künste annahm.¹¹²¹

Daß gerade die Bekundung einer Realität der Magie am Anfang von Spees Streitschrift steht, kann ebenso als ernstgemeinte Verständnisgrundlage wie im Gegenteil auch als widerstrebende Ergebnisadresse an den mächtigen Aberglauben der Zeit verstanden werden. Wollte man dem die Frage entgegenhalten warum Spee diesen Aberglauben dann noch kritisierte, wenn er sich ihm schließlich doch unterwerfen mußte, könnte die Antwort lauten, daß diese Strategie geeignet war, das in der gegebenen Situation Bestmögliche an Gedankenanstößen zur Aufklärung und Einsicht zu bewirken.

Vielleicht auch deshalb, weil die zwei gegensätzlichen und sich ausschließenden Aussagen Spees nicht zugleich richtig sein können, erhält die Deutung immer wieder Auftrieb, er sei ein heimlicher früher Genosse heutiger aufgeklärter Weltsicht, seine Zustimmung zum Zauberglauben also Taktik. Bestätigt wird diese Deutung durch Spees Hinweise auf die Gefahr offener Skepsis und seine Ausflucht, er wolle ein anderes Mal darlegen, wie er wirklich denke.¹¹²² Seinem späteren Bewunderer, dem Hallenser Juristen Thomasius folgend, wird daher vielfach angenommen, Spee habe tatsächlich aus taktischen Gründen seine prinzipielle Skepsis verschwiegen, als er seinen angeblichen Glauben an die Existenz von Zauberschwörern betonte.¹¹²³ Durch die Vorbildfunktion der *Cautio criminalis* ist diese mutmaßliche Zweigleisigkeit der Argumentation auch

für die Deutung von Löhers Aussagen bedeutsam. Auch Löher werden taktische Argumentationen zu gefährlichen Themen unterstellt.¹¹²⁴ Doch die Tendenz neuerer Untersuchungen lautet, Spee habe ebenso wie Johann M. Meyfarth (1590-1642) und Tanner nicht grundsätzlich an der Existenz von Hexen und Zauberei gezweifelt.¹¹²⁵

Tatsächlich müssen die so gegensätzlich anmutenden Aussagen nicht unbedingt einen Widerspruch enthalten. Verworfen wurde, wie damals gegen unschuldige Verdächtige unbewiesener Zauberei prozessiert wurde. Wenn Spee, ebenso wie später Löher, bezweifelte, ob die konkrete Justizpraxis in der Lage sei, Zauberei aufzudecken, schloß dies nicht notwendig die Meinung aus, daß es Zeitgenossen gegeben haben könnte, die magische Rituale vollzogen und an deren Wirksamkeit glaubten, unabhängig vom tatsächlich erzielten Resultat. Der Jesuitenorden sah eine Aufgabentrennung zwischen dem Amt des Exorzisten und seinen eigenen Klerikern und konzentrierte für sich die Teufelsvorstellung ohne Leugnung seiner Realität auf die Frage nach der Heilsentwicklung der menschlichen Seele. Von einer Beschäftigung mit dieser Materie ebenso wie von einer Beteiligung an Teufelsaustreibungen wurde schon während des 16. Jahrhunderts durch den Ordensgeneral ausdrücklich abgeraten, auch wenn es in Einzelfällen trotzdem dazu kam.¹¹²⁶ Die Diskussion über die Möglichkeit magischer Phänomene wurde von Jesuiten daher vor allem außerhalb des Deutschen Reiches weitgehend ohne Interesse registriert. Im Reich kam es hingegen zum Dissens innerhalb des Ordens; es fand parallel zur allgemeinen Diskussion ein Meinungswandel statt von einer Verfolgungsbefürwortung wie bei Petrus Canisius (Pieter de Hondt 1521-1597) und Martin Delrio hin zur Kritik des Aberglaubens bei Adam Tanner, Kaspar Hell und J. Friedrich Spee.¹¹²⁷ Doch auch auf dem Höhepunkt der Zauberkampagne 1629 versuchte der deutsche Ordensgeneral die eigenen Kleriker soweit möglich zur Neutralität in diesem Streit zu verpflichten.¹¹²⁸

Eine nähere Untersuchung von Löhers Argumenten zeigt sowohl den gerade genannten scheinbaren Widerspruch in den Argumenten, legt zugleich aber auch nahe, daß darin kein notwendiger Widerspruch liegt und daß die Verbindung der scheinbar widersprechenden Aussagen eine schlüssige Argumentation darstellte, die dem Verständnishorizont zu Löhers Zeit entsprach.

Zunächst zu Löhers Zweifeln an der Realität wundersamer Phänomene. Als Wirkung außernatürlicher Kräfte wurde zu seiner Zeit etwa die Verwandlung von Menschen in Tiere angenommen. Daß zum Werwolf verwandelte Menschen sich mit natürlichen Wölfen

paaren könnten, stand nach Löhers Feststellung im Widerspruch zu den Kenntnissen über Tiere und ihres Paarungsverhaltens.¹¹²⁹ Ebenso wies Löher die Auffassung zurück wonach Werwölfe Kinder reißen. Auch hierzu führte er ein Argument der Naturkunde an. Überall dort, wo es wildes und zugewachsenes Busch- und Waldland gebe, finde man auch Wölfe. Diese können auch größere Tiere reißen. Daher dürfe man sich nicht wundern, wenn unbeaufsichtigte kleine Kinder dieses Schicksal erleiden. Das Beispiel des Klosters Schweinheim zeige, daß dort diese Gefahr erkannt und durch Einsatz von Hunden bekämpft werde. Wer dies unterlasse, und den Schaden daraus trage, der brauche zu dessen Erklärung dann jedenfalls keine Zauberei zu bemühen.¹¹³⁰ Die damals verbreiteten Gerüchte über Werwölfe wies er auch unter Hinweis auf die göttliche Ordnung der Natur zurück; ein Argument, das vermutlich von Palingh übernommen wurde.¹¹³¹

*Eine Natur ist die der Engel, eine andere die der Teufel, eine wiederum andere die der Menschen, eine weitere die der 2 und 4füßigen Tiere auf der Erde und der Fische im Wasser. Bei der Fortpflanzung bleibt ein jedes bei seiner Art und Natur, wie davon in der Heiligen Schrift und in den Büchern über die Natur viel zu lesen ist, daß ein jedes aus seiner eigenen Art kommt.*¹¹³²

Deshalb lehnte er auch die Vorstellung ab, es könne eine geschlechtliche Vereinigung mit Buhlteufeln und deren Scheinleibern geben, wobei er sich auf die Bibel berief.¹¹³³ Im Kapitel 24 des von ihm erwähnten Lukasevangeliums wird die Begegnung des auferstandenen Christus mit den Jüngern von Emmaus geschildert. In Vers 39 heißt es: „...rührt mich an und seht, ein Geist hat doch nicht Fleisch und Gebein wie ihr an mir es sehen könnt“. Geister haben also, so Löher, nach Christi Lehre keinen Leib. Da Teufel Geister seien, so Löher, sei eine Buhlschaft mit ihnen nach Lehre der Heiligen Schrift nicht möglich.

*Ansonsten glaube ich nicht an Werwölfe und Menschenkatzen. Wer sollte wohl seines Verstandes so sehr beraubt sein, daß er freiwillig ein Wolf oder eine Katze wird, gegen die die Hunde eine Feindschaft haben und die alle Menschen hassen?*¹¹³⁴

Wenn es so wäre, daß die in Katzen verwandelten Zauberer nachts durch die Häuser wandern, so sei dies eine Kunst, die jeder Dieb gerne lernen würde, doch solches habe noch niemand gehört.¹¹³⁵ Ganz im Gegensatz zum Scientizismus der späteren Zeit der Aufklärung sah Löher die naturkundlich beobachteten Gesetze in Einklang mit biblischen Aussagen und nutzte diese Position als Grundlage zur Kritik wundersamer Märchen. Mochte unter seinen Zeitgenossen allgemein die Vorstellung herrschen, daß die Untaten der

Hexen, Zauberer und Werwölfe eine aus der Heiligen Schrift belegbare Realität seien, so wollte Löher ihnen mit solchen Argumenten das Gegenteil beweisen, schien aber zu übersehen oder zu vernachlässigen, daß in der Bibel durchaus wundersame Dinge von göttlichen Taten berichtet werden, die mit naturkundlichen Beobachtungen und Gesetzmäßigkeiten schwer in Einklang zu bringen sind. Dies zeigt, daß er nicht grundsätzlich an der Lösung exegetischer oder theologischer Fragen interessiert war, sondern einfach jedes Argument nutzte, das in seinem Sinne zur Kritik des Aberglaubens und der Zauberei verwendbar war.

Ein anderer Bereich, wo damals außernatürliche Kräfte wirkend angenommen wurden, und ein eigenes Motivfeld religiöser Frömmigkeitsübung in beiden Konfessionen, war die Verurteilung des Fluchens. Es galt als eine Unsitte, die den fahrlässigen Menschen in die Hand des Teufels führen könne.¹¹³⁶ Eine Erkrankung oder andere schädliche Wirkung konnte in jener Zeit darauf zurückgeführt werden, daß ein solcher Fluch eines dem Teufel ergebenen Menschen hierin seine Wirkung zeige. So soll nach einer von Löher erwähnten zeitgenössischen Erzählung auch ein Bauernkind bei Lausanne von Hexen entführt worden sein, als der Vater auf dessen Quengeln wegen Durst fluchte, der Teufel möge ihm doch zu Trinken geben.¹¹³⁷

Löher blieb skeptisch: Wieviele Menschen fluchen täglich, ohne daß der Teufel ihnen deshalb sogleich zu Diensten stehe. Wenn nach katholischer Lehre der Getaufte nicht mehr unter der Gewalt der Teufel stehe, dann könne ihn auch das Fluchen nicht mehr unter deren Gewalt bringen.¹¹³⁸ Und wenn jemand durch fluchendes Schwören sich noch so leichtsinnig und beharrlich dem Teufel übergebe, so lerne er deshalb noch lange nicht zaubern.¹¹³⁹ Solche Argumente legen nahe, daß Löher die Realität der Zauberei generell bezweifelte.

Engagiert im Sinne seines Anliegens, aber nicht immer überzeugend in der Argumentation, glaubte Löher die Unmöglichkeit der Zauberei leicht nachweisen zu können. Da ein Befürworter der Justiz, Franz Agricola, die Zauberei als Widerstand gegen Gott bezeichnete, hieß Löhers Schlußfolgerung, daß Zauberei nicht möglich sei. Denn da eine der notwendigen Eigenschaften Gottes die Allmächtigkeit ist, könne es keinen zauberischen Widerstand gegen Gott geben.¹¹⁴⁰ In ähnlichem Sinne ist sein Argument angelegt, wonach Zauberverdacht voraussetzt, daß Teufel Macht in der Welt haben. Und diese Macht habe, so Löher, nur Christus, der den Teufeln Machterweise nicht erlaube, wie die Bibel lehre.¹¹⁴¹ Deutlich skept-

tisch heißt es daher in einer Randbemerkung der *Wehmütigen Klage*: „...wenn es denn Zauberer und Zauberinnen geben sollte...“.¹¹⁴² Also kann es ebensogut sein, daß es sie nicht gibt?

*Zauberei, wie man so allgemein glaubt, gibt es nicht. Ergo gibt es auch solche Zauberer nicht. Also tut man den Leuten unrecht, die man als solche ansieht...“*¹¹⁴³

Mit dieser Auffassung, die in ihrer Logik aber auf eine kaum beweisbare Setzung gründete und daher eigentlich kein Beweis ist, ging Löhner über die *Cautio criminalis*, hinaus, in der die Zweifelsargumente gegen die Realität der Zauberei in zurückhaltendere Formulierungen gekleidet wurden. Auch zur Realität der Teufel legte sich Löhner deutlicher fest. Eine Buhlschaft zwischen dem Menschen und körperlosen Geistern sei nach Meinung des Kritikers unsinnig und gegen die Natur.¹¹⁴⁴ Körperlose Geister, so Löhner, haben kein Sperma.¹¹⁴⁵ Eine solche angebliche Buhlschaft war ein damals verbreitetes Thema von Zauberverdächtigungen und gängiger Gegenstand gerichtlicher Klagen. Die Befürworter der Zauberjustiz würden Löhners Skepsis allerdings mit einer eigenen Vorstellung erwidert haben. Nach ihrer Auffassung konnten Teufel sowohl männliche als auch weibliche Gestalten annehmen und als Incubus oder Succubus den Menschen heimsuchen. Luther ist die interessante Erklärung zu verdanken, daß ein solcher Nachtdämon dem Manne als Succubus nehme, was er dann der Frau als Incubus wieder gebe.¹¹⁴⁶

Löhners Argumentation würde diese Entgegnung jedoch nicht berühren, da er grundsätzlich bezweifelte, daß die Scheinleiber von Dämonen gegenständliche Wirkmacht haben. Nach der Bibel, so Löhner, haben die Dämonen nach dem Sieg Christi über den Tod keine Macht mehr über jene, die Christus nachfolgen.¹¹⁴⁷ Ungnädig verwarf er die blühenden Vorstellungen seiner Zeit über eine Buhlschaft mit dem Teufel, die alle hierin Verstrickten zur Hörigkeit verpflichtete. Solche Verträge seien nach Löhners Auffassung, die er mit dem Vertragsrecht begründete, weder verpflichtend noch gültig, womit er dem Leser zeigen wollte, daß diese Teufelspakete Phantasiesgeschichten sein müssen.¹¹⁴⁸

In diesem Zusammenhang fällt auf, daß er den Satan keineswegs aller göttlichen Gnade beraubt sah, sondern offen lassen wollte, ob dieser nicht doch noch zur Anschauung Gottes zurückkehren könne.¹¹⁴⁹ Daß Satan als Luzifer (von lat. lux, „Lichtträger“) und ehemals höchster aller Engel zunächst Gottes Gnade in hohem Maße besaß, ist Lehre der Theologie. Ob er nach dem Sturz auch in eschatologischer Hinsicht keine Aussicht mehr hat auf die Gnade Gottes,

wird aus dieser Perspektive offenbar nicht bezweifelt. Dies auch deshalb, weil nach klassischer theologischer Lehrmeinung Engel im Gegensatz zum Menschen nicht immer wieder neu zwischen Gut und Böse in ihren Taten wählen können, sondern dies im Moment ihres Entstehens nur einmal und für immer. Immerhin wird hiermit erneut deutlich, daß Teufel und Dämonen in Löhers Vorstellung trotz der Zurückweisung einer physischen Realität wohl doch als personale metaphysische Wirkmächte bewertet wurden.

Wenn Löher immer wieder betonte, der Teufel sei ein Lügner und Mörder, so setzte auch dieses Argument voraus, daß er eine personale Wirkursache annahm.¹¹⁵⁰ Genauer stellte Löher fest, daß die Teufel Geister seien, also keinen Körper haben.¹¹⁵¹ Wenn damit seine Annahme einer Existenz von Teufeln grundsätzlich belegt ist, so aber noch lange nicht sein Glaube an die Realität von außernatürlichen Einwirkungen auf die Welt. Im Gegenteil betonte Löher, daß alle elementare Kraft von Gott komme und ohne dessen Einwilligung daher auch kein Teufel Macht ausüben oder einem Menschen verleihen könne.¹¹⁵²

Ebenso wie bei Spee könnte auch bei Löher eingewendet werden, daß seine Argumente über die Realität von Zauberei einer Argumentationstaktik folgten, die Rücksicht nahm auf das Denken der Zeit. Wie an seiner Diskussion der Argumente von Agricola deutlich wird, wurde jeder, der die reale Existenz des Teufels leugnete, bereits in den Verdacht der Kumpanei mit diesem gestellt.¹¹⁵³ So könnte es sein, daß sich auch Löher gezwungen sah, auf jede erdenkliche Weise seine Orthodoxie zu betonen, da anderenfalls seine Klageschrift als Zauberpapage abgetan worden wäre. Erst durch eine Argumentation in dem Sinne, daß ein Frommer aus gottgefälliger Sorge um die Religion diese Justiz verurteilt, konnte eine solche Zeitkritik Aussicht darauf haben, ernst genommen zu werden. Wenn anhand der Bibelzitate eine eigenständige religiöse Überzeugung bei Löher deutlich wird, so heißt dies nicht notwendig, daß diese Überzeugung die Realität der Zauberei mit einschließt.

Es klingt doch wie ein argumentationstaktisches Versatzstück, wenn Löher bekundete, daß er durchaus an die Existenz von Hexen glaube.¹¹⁵⁴ Man möchte einwenden, daß ihm gar nichts anderes als diese Beteuerung übrig blieb, da er und sein Buch im anderen Fall der Ketzerei verdächtigt worden wären. Auch die von ihm genannten Vorbilder J. Friedrich Spee und Johann Weyer betonten beide, die Realität der Zauberei nicht grundsätzlich zu bezweifeln. Dem würde Löher sicher zustimmen, allerdings mit der Ergänzung: „solcher Zauberei“ wie sie landläufig und auch von den Juristen der

Zauberprozesse geglaubt werde, stimme er nicht zu. Er wolle nur glauben, was die Bibel über Zauberei berichte.¹¹⁵⁵ Am Beginn seines Buches unternahm er einen ausführlichen Nachweis der entsprechenden Textstellen.¹¹⁵⁶

Löher hatte in jener Zeit allgemeinen Ansehensverlustes der katholischen Kirche keine Scheu vor der Bekundung unorthodoxer Ansichten. Dies war bereits im vorangegangenen Nachweis seiner Bibelkenntnisse zu erkennen. Und dies gilt offenbar auch für den von der damaligen öffentlichen Meinung aller konfessionellen Lager bevorzugten Aberglauben:

*Meine wehmütige Klage hat wahrlich nicht die Absicht, die der Feind der Wahrheit gerne darein deuten würde. Nämlich, daß ich nicht an Zauberei glaube. Ja, ja, solche Zauberei glaube ich wirklich nicht, wie das die falschen Richter wollen, daß man sie glaubt.*¹¹⁵⁷

Dieser teilweise widersprüchlich klingenden Aussage sind zwei wichtige Aspekte zu entnehmen. Zunächst wird deutlich, daß Löher selbstsicher genug war, den Meinungsführern der Zauberverfolgung und den Aktivisten der Justiz bewußt in Glaubensargumenten zu widersprechen; dies zeigt, daß seine Argumente in dieser Hinsicht nicht taktisch verfälscht waren. Sodann ist zu erkennen, daß Löher der gängigen Auffassung über Zauberei ungeniert eine eigene anderslautende Ansicht entgegenstellte. Taktische Rücksicht auf die gefährliche Polyvalenz des Zauber- und Ketzerverdachts scheint der hochbetagte Löher im holländischen Exil wohl kaum mehr genommen zu haben. Weder seine Skepsis gegenüber der Realität von Teufeln und Zauberei war also eine argumentationstaktische Konzession, noch die gegenteilige Bekundung. Der vermeintliche Widerspruch könnte also gewollt sein, was zunächst danach fragen läßt, ob hier überhaupt ein Widerspruch vorliegt.

Wer glaubt, daß es Zauberei gibt, der zeigt nach Löhers Überzeugung damit deutlich, daß er nicht an Gott glaubt, weil er behauptet, daß Menschen göttliche Macht ausüben können.¹¹⁵⁸ Da viele der märchenhaft weitererzählten Geschichten über Zauberei von Dingen berichteten, die nach Löhers Überzeugung sogar noch über die Wunder Gottes in der Heiligen Schrift hinausgehen, sei dies gar Gotteslästerung.¹¹⁵⁹ Klagen über Zauberschäden waren ihm daher grundsätzlich Symptom mangelnden Glaubens.¹¹⁶⁰ Wenn der hier angenommene Zusammenhang zutreffen sollte, dann heißt dies für eine Zeit, die von Verdächtigungen der Zauberei erfüllt war, daß es ihr an Glauben und Religion mangelte. Dies führte Löher auch zurück auf den Teufel, der abergläubische Lügenmärchen unter der Christenheit ausgestreut habe; die Satansgestalt war für Löher also offensichtlich personal und kein abstraktes Prinzip.¹¹⁶¹ Damit ent-

warf Löher ein Argument, wonach Gottesglaube und Zaubergeschichten so konträr gegeneinander stehen wie Gott und Teufel. In einer Untersuchung wird festgestellt, daß in der Tat die Zauberkunst dort endete, wo die Rechristianisierung der Gegenreformation Wirkung zeigte.¹¹⁶² Eine Strafanzeige der katholischen Kirche gegen die verbreiteten abergläubischen Praktiken zeigt, daß ein Mangel an Glauben als Ursache der Zauberkunst bereits im 17. Jahrhundert angenommen wurde.¹¹⁶³ Wenn Löher bekräftigte, daß auch die Teufeldiener nicht zaubern können, so bestritt er also nicht notwendig, daß es solche gibt.¹¹⁶⁴ Das Böse in der Welt fand Löher in zwei Gruppen seiner Zeitgenossen wirken: in jenen, die sich ernsthaft um magische Künste bemühten, aber trotzdem keine außernatürlichen Schadenskräfte besaßen, und anderen, die eine solche Schadensgefahr angeblich bekämpften, dabei aber das eigentliche Unheil anrichteten.

5.4. Der Teufel auf der Hexenjagd?

In der Grauzone zwischen Naturerkenntnis und Religion wirkten zu Löhers Zeit eine Anzahl dubioser Gestalten, die ernsthaft nach magischen Kräften strebten, oder zumindest von solchem Nimbus finanziell profitierten. Es waren die Quacksalber oder Teufelsbeschwörer, darunter auch Frauen, welche nach Löhers Ansicht nicht nur wirkungslose Beschwörungen betreiben und bezahlen ließen, sondern damit einen gefährlichen Aberglauben förderten.¹¹⁶⁵ In der Grafschaft Lippe konnten einige dieser gewerblichen Wundertäter offenbar nahezu von diesen Einkünften leben.¹¹⁶⁶ Die Auswertung von Quellenbelegen ergibt, daß eine detailreich entwickelte magische Volkskultur entstanden war, deren Vertreter mit zahlreichen Utensilien von vermeintlicher Zauberkraft hantierten und viele Zaubersprüche auswendig rezitieren konnten.¹¹⁶⁷

Ob durch spiritistische Künste der Teufel gebannt oder im Gegenteil um Hilfe gebeten werden sollte, war Löher gleich. In beiden Fällen führte es zum gleichen Ergebnis: die abergläubische Vorstellung zu fördern, daß es wirklich Zauberkünste geben könne. Dies weckte vor allem bei einfachen, unwissenden Menschen gefährliche Hoffnungen auf außernatürliche Kräfte und zugleich Ängste vor ihrem Mißbrauch. In fast jedem Dorf soll es damals Zaubereschwörer gegeben haben, die weiße oder schwarze Magie betrieben, ohne daß dies zunächst Anstoß erregte oder als Ketzerei angesehen wurde.¹¹⁶⁸ Gerade dort, wo fachgerechte medizinische Hilfe fehlte, sorgten „unerfahrene Medici, Wundärzte, Quacksalber, Landläufer, Theriakverkäufer, falsche Wahrsager und Teufelsbeschwörer“ aller

Art durch wirkungslose Zeremonien dafür, daß ein reales Problem nicht kompetent gelöst wurde. Wenn der Kunde solcher Hantierungen dies schließlich auch einmal merkte, behaupteten die Zauber-
schwindler, ein Gegenzauber habe die beabsichtigte Wirkung ver-
hindert.

Diese Zauberer sind es, die den wirklichen Schaden stiften, Krankheit und Unglück einblasen ... Und wenn dann der unerfahrene Medicus, Quacksälber, Landläufer, der Theriak-, Schlangenschmalz- und Teufelsdreckverkäufer die Krankheit nicht kurieren kann, dann macht er einfach einen Zauberschaden daraus und behauptet, daß ein Zauberer oder eine Zauberin mächtig gegen die angewandten Medizinen gegenarbeiten.¹¹⁶⁹

So ist es zu verstehen, wenn Löher einerseits behauptete, daß es nur solche Zauberer gebe, die durch die Zunge dazu gemacht werden, und andererseits bekräftigte, daß er an die Existenz von zaubertreibendem Volk glaube.¹¹⁷⁰ Teufel und Zauberer gab es für ihn schon: in der Erscheinungsform dessen, der behauptete, mit seinen Zeremonien die Teufel auszutreiben und dabei allerlei Schaden stiftete. Deshalb rief Löher „Papst, Kaiser und Fürsten“ an, künftig darauf zu achten, daß nicht mehr die „frommen Unschuldigen“ als Zauberer hingerichtet werden,

...sondern daß vielmehr die Wahrsager, Teufelsbeschwörer, Rufmörder und dergleichen gottlose Leute, die die eigentliche Ursache des Menschenverbrennens sind, als die wahren Zauberer und Zauberinnen bestraft werden.¹¹⁷¹

Gerade solches Publikum, das sich hierfür interessierte, war nach Löhers Überzeugung der Brutkessel von Zauberei-Verdächtigungen.¹¹⁷² Kleriker, die bei teufelsdienerischen Handlungen ertappt werden, seien daher mit Recht vor Gericht zu stellen.¹¹⁷³ Löher ging sogar soweit, zu behaupten, daß gerade die priesterlichen Austreiber des Teufels, also die Exorzisten, die einzigen Teufel seien, die es noch gebe.¹¹⁷⁴ Wer tatsächlich besessen sei, also in verhaltensauffälliger Weise nicht mehr Herr seines Geistes, der gehöre, wie in Amsterdam praktiziert, ins „Doll-Hauß“.¹¹⁷⁵

Offenbar wurden von Zaubertribunalen sogar als Teufelsbeschwörer bekannte Personen zuhulfe genommen, um Zauberer ausfindig zu machen.¹¹⁷⁶ Das gab Gauklern die Möglichkeit, sich an all jenen zu rächen, die sich kritisch gegen ihre magischen Beschwörungen ausgesprochen, oder ihre Unwirksamkeit kritisiert hatten. Auch die Frau des Schöffen Peller vermutete Wahrsager und Teufelsbeschwörer als Urheber des gegen sie gerichteten Verdachts, einem Kind Krankheit angezaubert zu haben.¹¹⁷⁷

Teufelsbeschwörer und Wahrsager stellte Löher in einen Zusammenhang mit den Zauberjägern.¹¹⁷⁸ Ja der Teufel selbst sei der Anreiber und Ankläger in solchen Prozessen gewesen.¹¹⁷⁹ Wiederum nutzte Löher hiermit die Polyvalenz des Zauberverdachts, der sich auch in seinem Sinne gegen die von ihm bekämpfte Klientel verwenden ließ:

*Es ist strenge Aufsicht nötig, weil der Teufel ein Ankläger der Menschen ist und möchte, daß die gottlosen Menschen, die selbst Zauberer sind, fromme Leute als Zauberer verbrennen, um dadurch von ihrer eigenen Zauberei abzulenken.*¹¹⁸⁰

Da Kommissare sogar an einem hohen Feiertag folterten und sich auch sonst offenbar wenig ernsthaft um die Religion bemühten, war dies für Löher ein Beweis dafür, daß ihr Tun nicht mit der Religion und der Heiligen Schrift legitimiert sei.¹¹⁸¹ Unter Hinweis auf die Autorität der *Cautio criminalis* vertrat Löher die auch dort betonte Ansicht, wonach die Verantwortlichen solcher Justiz vom Teufel verblendet, ja sogar ein Instrument des Teufels seien.¹¹⁸² Vorgänge wie in Paderborn, wo eine als mildtätig gedachte Geldzuwendung des Landesherren für Besessene dazu führte, daß fast ein jeder nun besessen sein wollte, sah Löher als einen Streich des Satans, der gerne Unfrieden unter den Menschen säe und hoffe, nun auch eine Prozeßwelle an diesem Ort auslösen zu können.¹¹⁸³ Stappert war ebenfalls der Ansicht, daß es dem Teufel durch seine List gelungen sei, den von ihm vermutlich als legitim gewerteten Eifer gegen Zauberei und Magier zum Schaden unschuldiger und eigentlich frommer Menschen umzuwenden.¹¹⁸⁴

*Denn der Teufel hat seine Sache in unserer Zeit gut vorangebracht, denn auch die Menschen, die den Glauben haben meinen doch, wenn Gott sie Kraft seiner Elemente um ihrer Sünden willen heimsucht und straft, daß dies Zauberer und Hexen getan hätten.*¹¹⁸⁵

Weitere religiös konzipierte Argumente Löhers sollten dem Leser diesen Gedanken verdeutlichen. Alle, die an die wundersamen Erzählungen über die Macht der Zauberer glaubten, brachten nach seiner Überzeugung damit zum Ausdruck, daß sie den Teufel für mächtiger als Gott halten.¹¹⁸⁶ Dieser Gedanke war 1691 im Werk von Balthasar Bekker (1634-1698) wieder aufgenommen worden.¹¹⁸⁷ Argumentationsstarke Vertreter der Zauberjagd konnten diese Logik allerdings auch für sich verwenden. Binsfeld trug vor: Was die guten Engel nach Aussagen der Bibel an wunderlichen Kräften besäßen, gelte auch für die bösen Engel.¹¹⁸⁸

Löher sah den Teufel, „den Vater der Lüge“, als Wirkenden hinter Protokollen über erfolterte Lügengeständnisse.¹¹⁸⁹ Wenn die Kommissare vermuteten, ein Verdächtigter sei nur reich geworden,

weil ihm der Teufel dabei geholfen habe, dann sollten diese angeblich im Auftrag Gottes handelnden Amtleute nach der Hinrichtung nicht so sehr auf derartiges Teufelsgeld erpicht sein.¹¹⁹⁰ Löher war überzeugt, daß die Justiztäter die Religion und ihre Sakramentalien mißbrauchten, ja mehr noch, daß sie selbst Kumpanen des Teufels gewesen seien.¹¹⁹¹ Hierzu zählte er auch die Meinungsführer der Zeit, die Zauberei-Schriftsteller, welche von einem eigenen Lügenteufel besessen seien, der sogar den Papst verwirren könne.¹¹⁹²

Den Unglauben und die mangelnde Religiosität auf Seiten der Verfolger fand Löher in der Justizpraxis bestätigt. So zwinge etwa die Tortur die Delinquenten dazu, die Teufelsknechtschaft zu gestehen. Wer sich auf diese Weise zum Teufel bekenne, der verleugne Gott und werde deshalb auch einmal von Gott verleugnet.¹¹⁹³ Hinzu komme die weitere schwere Sünde, auf Geheiß der Henker andere ebenfalls des Zaubers lasters zu bezichtigen. Dies führe den unter Zwang Geständigen nicht nur in Gewissenskonflikte, sondern werde ihm womöglich von Gott zur eigenen Strafe angelastet. Da die Tortur erfahrungsgemäß jeden zum Geständnis führe, könne ein zu unrecht Verdächtigter noch so unschuldig sein, er werde dennoch in das Verderben gerissen. Da die Macht der Tortur den gezwungenen Bezichtigern durch eigenes Leid bekannt sei, könnten sie für ihre Anschuldigungen gegen Unschuldige noch nicht einmal das Unwissen um die Folgen zu ihrer Entschuldigung anführen. Doch Löher versuchte, zumindest die Gewissensnot der Opfer zu beschwichtigen: Wer durch Tortur zu Bezichtigungen gegen andere gezwungen werde, der sündige nicht.¹¹⁹⁴ Zumindest erhalte er nur eine zeitliche Strafe am Läuterungsort, während die Verantwortung dafür den Justizaktivisten zur ewigen Schuld werde.¹¹⁹⁵

Da am Ende eines Zauberverfahrens in der Regel der Hinrichtungstod stand und unter dem Aspekt der „Beständigkeit“ darauf geachtet wurde, daß die erzwungenen Bekenntnisse nicht noch zuletzt widerrufen wurden, mußten die christgläubigen Hingerichteten nach Löhers und Stapperts Überzeugung befürchten, durch die von ihnen erzwungenen Denunziationen ihr Seelenheil zu verlieren.¹¹⁹⁶ Die Angst vor den Qualen der Tortur und das Drängen von verfolgungseifernden Seelsorger verhinderte, daß sie sich zuletzt noch in der Beichte offenbarten und so im letzten Moment ihre Seele von den falschen Aussagen reinigten.¹¹⁹⁷ Wenn es nach verbreiteter Vorstellung zu den Absichten des Teufels gehört, die Seelen von Gott fernzuhalten, so sei dies nach Löhers Beobachtung durch die Zauberverjustiz wirklich vorbildlich geleistet worden. Diese Ansicht bestätigt eine andere Quelle aus dem Jahr 1625 in der es heißt: „Nach-

dem die Häresie ... ausgerottet, hat der Teufel die Magie auf die Bahn gebracht“.¹¹⁹⁸ Auch Johann Weyer war überzeugt, daß der Teufel die Zauberverfolgung „auf die Bahn“ gebracht habe.¹¹⁹⁹ Sogar der verfolgungsduldende und vermutlich allzu naiv-abergläubische Fürstbischof von Kurköln warnte in seiner Zauberverfahrensordnung von 1607 davor, daß der Teufel „alß ein lugner undt Mörder“ die Obrigkeit versuchen werde, durch die Verdächtigungen von Mißgünstigen die Frommen zu verderben.¹²⁰⁰ Es bleibt zu fragen, weshalb er dann nichts unternahm, um diese in der Justiz seines Landes zur gängigen Praxis gewordene Gefahr zu bannen. Die Vorstellung, daß der Teufel der Antreiber der Zauberverfolgung gewesen sei, war eine verbreitete Vorstellung. Außer Weyer und Löher wurde sie auch von Spee und Meyfarth, sowie anderen Gegnern der Verfolgungen geteilt.¹²⁰¹

Löher versuchte nachzuweisen, daß die von ihm beobachteten Justiztäter die Religion mißbrauchten, um die Frommen zu vernichten und wollte dies anhand des Dekalogs nachweisen.¹²⁰² Auf juristischem Fachgebiet suchte er dies zu untermauern durch den Nachweis offensichtlicher Ungerechtigkeit, wobei er sich auf einen Rechtskommentar von Heinrich Knaust stützte.¹²⁰³ Nach diesem sei die üble Nachrede und falsche Zeugenaussage geistiger Totschlag, also selbst ein Verbrechen.¹²⁰⁴ Im Hinblick auf die zahlreichen Todesurteile folgerte Löher: Wer wie die Zauberverfolger zum Mord aufrufe, sei ebenso gefährlich wie ein Totschläger.¹²⁰⁵ Die erzwungenen Geständnisse von ehrbaren Leuten zu sinnlos daher phantasierten Vorwürfen sei eine mindestens ebenso große Todsünde wie die unterstellten Phantasieverbrechen.¹²⁰⁶ Die Verantwortlichen der Justiz handelten dabei nach seiner Überzeugung um so verwerflicher, weil sie mit Lust und aus Gewinnsucht Unschuldige töteten und dabei gegen den Heiligen Geist und den Himmel sündigten.¹²⁰⁷ Laut dem von Löher herangezogenen Gesetzeskommentar sei ein frevelnder Richter daher selbst dem Gericht verfallen.¹²⁰⁸ Hierzu zitierte Löher auch Stappert, wonach die Irrtümer und Fehlurteile bereits vielfach erwiesen worden seien.¹²⁰⁹

Um die Legitimation der Zauberverfolgung durch religiöse Argumente in Zweifel zu ziehen, griff Löher die Vorstellung der Justiz auf, daß der Teufel störend in das Verfahren eingreifen könne, was in der Tortur durch allerlei Gegenmaßnahmen von eigens dazu bestellten Exorzisten verhindert werden sollte. Wenn Gott der Herr solcher Justiz wäre, würde er das Wirken des Teufels nach Löhers Überzeugung nicht zulassen. Also müßte wohl nach den eigenen Worten der Justizverantwortlichen der Teufel selbst der Herr und Meister

solcher Prozesse sein. Spee vertrat ein ähnliches Argument: Wenn der Teufel so mächtig wäre, wie der Aberglaube meint, dann könnte er ja auch seine Diener in die Justiz einschleusen.¹²¹⁰ Vor allen Dingen die Kommissare, so Löher, seien vom Teufel verblendet.¹²¹¹ Die „Kumpanen des Teufels“ auf der Zauberjagd betranken sich und spielten Karten während der Tortur, sie nutzten die Hilfe von Teufelsbeschwörern, um neue Opfer ausfindig zu machen, „schändeten und lästerten fromme Leute“; ja sie hatten Freude am Töten.¹²¹² Meyfarth, ein Erfurter Verfolgungsgegner, überlegte 1635, ob die Torturen der Zauberprozesse nicht sogar die Teufel verdrießen, denn sie fänden dabei doch, daß einfache Menschen ihnen in der Folterkunst überlegen seien.¹²¹³ Ein Augenzeuge bei der Beobachtung des Henkerkarrens, der Delinquenten zur Feuerhinrichtung führte:

*...wer jubiliert, wenn er all das Jammern und die Qualen sieht und das zuschauend Volk, in dem allbereit Viele sind, die selbst für den nächsten Braten dienen; ist es nicht der Teufel?*¹²¹⁴

Diese Frage stellte sich auch der Magistrat der Reichsstadt Kaufbeuren, als er bereits 1591 in einem Mandat das Ende der Zauberjagd verfügte.¹²¹⁵ Von diesem Argument aus ist es kein weiter Schritt mehr zu der Vorstellung, daß die Zauberjustiz bewußt gegen fromme Christen arbeitete und damit ein Werk im Dienst des Teufels war; ein nicht nur von Löher, sondern auch von Tanner und Spee verwendeter Ansatz zur Kritik der Verfolgungen.¹²¹⁶ Die Zauberjustiz, so Löher, sei sogar schlimmer als die römische Christenverfolgung, denn die Verfahren der Justiz übten wesentlich stärkeren Zwang auf die Opfer aus, damit diese sich und andere ansuldigen und so die ewige Verdammnis auf sich laden. Dies sei den frühchristlichen Märtyrern erspart geblieben.¹²¹⁷ Ob dieser urteilende Vergleich tatsächlich stimmt, mag dahingestellt sein. Immerhin wird deutlich, welche Bedeutung religiöse Argumente auch für die Kritiker der Zauberjustiz haben konnten.

Spees Argument einer Christenverfolgung in der Zauberjustiz hatte Löher sehr beeindruckt, er griff es umfangreich in seiner eigenen Streitschrift auf. Spee hatte dieses Argument wiederum von Tanner übernommen, den er auch selbst grundsätzlich als eigene Quelle nannte.¹²¹⁸ In Ausgestaltung dieses Ansatzes verglich Löher die Anklagen gegen vermeintliche Zauberer mit jenen, welche schon zur Zeit Neros gegen die Urkirche der Märtyrer erhoben wurden.¹²¹⁹ Die Opfer der Zauberjagd seien demnach Märtyrern der christlichen Kirche gleichzusetzen.¹²²⁰ Die Parallelen zwischen dem Zauberverdacht des 17. Jahrhunderts und den Zauberschuldigungen gegen

Christen in der Antike sind in der Tat erstaunlich.¹²²¹ Anhand konkreter Fallschilderungen wies Löher darauf hin, wie standhaft sich manche Opfer der Tribunale weigerten, die von ihnen durch Torturzwang verlangten Anschuldigungen gegen sich und andere auszusprechen.¹²²² Die Justizverantwortlichen rückte Löher in die Nähe von Pilatus, der sich von Verantwortung freisprechend doch die Hinrichtung vollziehen ließ.¹²²³

Auch dieser Vergleichstopos findet Belege im Neuen Testament. In der Passionsgeschichte gibt es eine stürmisch zur Urteilsvollstreckung drängende Menge, die gleichwohl nicht nur aus eigenem Antrieb handelte, sondern dazu aufgehetzt worden war. Ob man dieses Bild aber soweit deuten kann, daß Löher mit den Hohenpriestern der Juden die Parallele zur katholischen Kirche seiner Zeit zog, ist ungewiß. Löher setzte den Akzent in anderer Hinsicht: Ebenso, wie Gott es zuließ, daß sein Sohn unschuldig justiziert wurde, so solle auch das Zauberprozeßopfer Geduld in der Tyrannei bewahren.¹²²⁴ Löher war überzeugt, daß die Verantwortlichen der Justiz bewußt und absichtlich gerade fromme Christen verfolgten.¹²²⁵ Wie der unschuldige Christus stünden auch die Verdächtigten der Zauberjustiz vor dem Tribunal.¹²²⁶ Die Betreiber der Zauberjustiz wollten nach seiner Meinung durch die Berufung auf göttlichen Auftrag zur Vernichtung der Zauberei nur vertuschen, daß sie selbst gottlose und den Interessen des Teufels dienende Menschen waren.¹²²⁷

Wie genau diese Deutung die damaligen Vorgänge charakterisiert zeigt eine sächsische Quelle aus der Zeit von 1629, als die Verfolgungswelle in Kurköln gerade begann. Bereits in dieser Zauberprozeßordnung des Herzogs wurde das Gericht davor gewarnt, „Abergläubisches vorzunehmen“, es dürfe nicht „der Deuffel durch den Deuffel außgetrieben, sonderlich aber Gottes wortt nicht mißbrauchet werden“.¹²²⁸ Bereits früher hatte Prætorius festgestellt: wenn es ein Verbrechen sei, sich als Zauberer unter den Gehorsam des Teufels zu begeben, dann gebe es eine noch größere Kategorie von Zauberern: alle Scheinchristen und Heuchler, die Gottes Geboten nicht gehorchen.¹²²⁹

Löher wollte mit dem in der *Wehmütigen Klage* dargelegten Argument, daß man unter muslimischen Türken sicherer lebe als unter abergläubischen Christen, sicher kein Lob über den osmanischen Kriegszug aussprechen, denn er beschwor zugleich den Wunsch nach Einigkeit zwischen Deutschland und Frankreich, um dieser Gefahr begegnen zu können.¹²³⁰ Noch zu Löhers Kindheit in Münstereifel wurden Steuern eingezogen zur Abwehr der türkischen Invasion.¹²³¹ Diese Gefahr war damals jedem bewußt und Ge-

genstand umgangssprachlicher Wendungen. So beschimpfte ein Torturoffer eines Kurtrierer Zauberprozesses die Henker als „Türken und Juden“, also als Menschen, die nicht nach christlichen Normen handeln.¹²³² Nach Löhers Fazit konnte die Justiz gegen Zauberei nicht Gottes Wille sein, denn Gott sei die Liebe und fordere zur Gemeinsamkeit mit den eigenen Brüdern im Glauben auf.¹²³³ Die provozierende Dialektik des Arguments hieß: Die türkische Invasion Europas war ein Kampf gegen das Christentum, doch selbst dabei könne der Christ noch sicherer leben als unter zauberjagenden Christen.¹²³⁴ Löher übernahm auch dieses Argument aus Spees *Cautio criminalis*, verwendete es aber viel umfangreicher als dort; es ist auch in einer älteren Quelle aus dem Jahr 1600 belegt, die vermutlich weder Spee noch Löher kannten.¹²³⁵

Somit konnte Löher es insgesamt vermeiden, die schwierige Frage nach der Realität der Magie in Bereichen zu erörtern, zu deren Beurteilung ihm Erfahrung und Kenntnis fehlten. In der Überzeugung, daß viele seiner Leser ebensowenig Gelehrte waren wie er selbst, vermied er allzu theoretische Argumentationen und kritisierte die Zauberei auf der Ebene der praktischen Vernunft. Die damals verbreiteten Klagen über real vorliegende Schäden konnte Löhers Auffassung über Teufel und Magie aber wohl nicht beschwichtigen. Auch deshalb diskutierte er detailliert den damals oft vermuteten Zusammenhang zwischen Schadensfällen und vermeintlicher Zauberei.

5.5. Gottesstrafe und eigene Schuld

Die Meinungsführer der Zeit behaupteten, daß Unglücke in zweifacher Weise auf Zauberei zurückzuführen seien. Ernteschaden oder Krankheiten bei Mensch und Tier seien entweder direkte Folge nigromantischen Schadenszaubers oder eine Strafe Gottes wegen der Zaubersünde im Land.¹²³⁶ Gott sei gut, deshalb könne das Böse nur vom Teufel und seinen zauberischen Dienern kommen.¹²³⁷ Solche Vorstellungen konnten eine gefährliche Verdächtigungsatmosphäre schaffen. Ungewöhnliche Heimsuchungen der Zeit standen jedem offensichtlich vor Augen. Nicht nur die geistigen Wirrnisse der nach- und gegenreformatorischen Zeit, sondern auch eine Zeit schlechter Wetterverhältnisse, die sogenannte Kleine Eiszeit, Ernteschäden, Kriege, Teuerungen und Seuchen ließen mit Recht fragen, was Besonderes denn gerade zu dieser Zeit umging.¹²³⁸ Belege aus der Bibel für den Zusammenhang von Heimsuchungen, Gottesstrafen und menschlichem Fehlverhalten sind unschwer auffindbar im

Alten Testament, wo Gott sein Volk wegen Zauberei bestraft. So etwa ein Text aus dem Buch der Könige:

Sie ließen ihre Söhne und ihre Töchter durchs Feuer gehen und trieben Wahrsagerei und Zauberei und verkauften sich, zu tun, was böse war in den Augen des Herrn, um ihn zum Zorn zu reizen. Da wurde der Herr sehr zornig über Israel und schaffte sie fort von seinem Angesicht. Nichts blieb übrig als allein der Stamm Juda.¹²³⁹

Noch drastischer, als in dem biblischen Gebot, die „Zauberer darfst du nicht leben zu lassen“, wurde damit eine direkte Linie gezogen zwischen Zauberei und Gottesstrafe für ein Land. Der Zusammenhang zwischen Pest, Gottesstrafe und Zauberei wurde im Denken der damaligen Zeit daher auch grundsätzlich unterstellt.¹²⁴⁰ Diese Vorstellung war allerdings nicht auf die Lehre der katholischen Kirche beschränkt, da auch ein reformierter Superintendent aus Harburg in einem Buch vor den schrecklichen Gottesstrafen warnte, die über Deutschland schweben, um damit den religiösen Eifer zu fördern.¹²⁴¹

In einer Art Doppelstrategie versuchte Löher, diese Legitimation des dubiosen Vorgehens von Zauberjägern zu widerlegen. Einerseits wollte er nachweisen, daß die behaupteten Zauberschäden meist nur Folgen eigener Versäumnisse waren, bestritt andererseits aber nicht grundsätzlich, daß Unglücke Folge des Wirkens metaphysischer Mächte sein können und verwendete dies in seinem Sinne.

Zunächst zu Löhers Widerlegung des Arguments, wonach Unglücke Schadenzauber oder Gottesstrafe für landläufige Zauberei seien. Ernteschäden, Krankheiten und andere Mißgeschicke waren nach seiner Überzeugung meist Folgen eigener Versäumnisse. Das Gerücht der Zauberei, so seine Beobachtung, erspare den Betroffenen, sich mit eigener Schuld an solchem Unglück auseinandersetzen zu müssen:

Denn wenn etwa im Kaufhandel jemand betört, mit Worten und Werken betrogen wurde, oder sich selbst eine Krankheit als Strafe Gottes zugezogen hat durch Fressen, Saufen, übermäßigem Arbeiten, Huren, und Buhlen oder wenn einer verarmt ist durch Müßiggang, Verschwendung und Kartenspiel, und wessen Äcker, Weinberge und Erwerb deswegen nicht die Früchte und den Ertrag bringen wie bei fleißigen Leuten, dann sagt der einfach, daß er verhext und durch diesen oder jenen verzaubert worden sei.¹²⁴²

Die in diesem Argument enthaltenen Vorwürfe gegen den Geschädigten wurden im Text der *Wehmütigen Klage* häufig wiederholt. Wenn Mütter ihre Kinder vernachlässigen oder das Vieh durch falsche Behandlung sterbe, sei dies noch lange keine Zauberei.¹²⁴³ Am Beispiel von zwei getöteten Kindern aus einer kleinen Siedlung nahe Rheinbach argumentierte Löher, daß es sich hier nicht um Op-

fer von Werwölfen handele, sondern um Opfer mangelnder Aufsicht der Eltern.¹²⁴⁴ Wenn beide Elternteile wegen ihrer Armut als Tagelöhner das Haus verließen und die Kinder den ganzen Tag unbeaufsichtigt seien, könne es leicht geschehen, daß diese von hungrigen Wölfen gerissen werden.¹²⁴⁵ Auch die Krankheit jenes Kindes, das der Schöffenfrau Peller in Rheinbach zum Verhängnis wurde, sei auf Vernachlässigung zurückzuführen.¹²⁴⁶

Noch drastischer deutete Löher an anderen Stellen an, daß Unglücke und Mißgeschicke zuweilen auch Gottes Strafe seien für menschliche Bosheit, Faulheit oder Dummheit.¹²⁴⁷ Wer als Soldat eine Krankheit aus fremdem Land mitbringe und seine Gesundheit durch Unmäßigkeit und Sauferei auch daheim weiter ruiniere, der werde auch ohne Zauberei bald sterben.¹²⁴⁸ Es seien vor allem die Gottlosen, die auf diese Weise gestraft werden.¹²⁴⁹ Auch diese Vorstellung hat ihre taktische Tücke, deren Absichtlichkeit man Löher unterstellen darf. Demnach wäre also jeder, den ein Unglück traf, ein gottloser Mensch, der durch den Schaden zurecht bestraft wurde. Die Pauschalität und Unbeweisbarkeit des von Löher hier unterstellten Vorwurfs ist also von gleicher Qualität wie die Verdächtigungen der Zauberyäger. Ebenso wie die Zauberyäger behauptete Löher einen Zusammenhang zwischen Unglücken und dem Einwirken metaphysischer Mächte, wie vor allem seiner Bewertung des Kriegsgeschehens zu entnehmen ist.¹²⁵⁰

Religiöse Motive wurden von ihm gezielt verwendet, um seine Aussagen zu verstärken. Die Leiden des Menschen, so Löher, können kein Beweis für die Wirkungen von Zauberei sein, da auch Christus gelitten habe, ohne daß die Heilige Schrift dies mit Zauberei in Verbindung bringe.¹²⁵¹ Löhers ausdrücklicher Bezug auf die Erlösgestalt als Symbol für den unschuldig Leidenden war zugleich geeignet, all jene mit seiner Streitschrift zu versöhnen, die sich durch seine Hinweise auf Eigenverantwortung im Schadensfall angegriffen fühlten. Den durch Unglücke Bestraften gestand Löher durchaus christlichen Glauben zu, er kritisiert nur, daß sie ihre Strafe nicht annehmen, sondern auf andere abzuschieben suchen.¹²⁵² Wiederum anknüpfend an Spee wollte Löher die Gottesstrafen fast gutheißen als Erziehung des Menschen.¹²⁵³ Sie seien wie die „väterliche Rute“, die nur dem Nutzen des Kindes diene.¹²⁵⁴ Die schon bei Spee angelegte Parallelisierung von Opfern der Zauberyagd und den frühchristlichen Märtyrern hatte Löher weitaus umfangreicher ausgebaut zu einem zentralen Motiv seiner Argumentation.¹²⁵⁵ Wer zum Beispiel Gott lästere, fluche und schwöre, werde von Gott mit Krankheit gestraft.¹²⁵⁶ Nicht wegen Zauberei, sondern wegen ande-

rer menschlichen Sünden sende Gott seine Strafen, darunter vor allem Unwetter und Ernteschäden.¹²⁵⁷ Auch die unschuldigen Opfer der Zauberjustiz fand er in der *Cautio criminalis* als eine Strafe Gottes für den Aberglauben der Zeit bezeichnet.¹²⁵⁸ Der Aberglaube an Zauberei zeige grundsätzlich mangelnden Glauben an Gott und schädige in den Prozessen vor allem die Frommen im Lande, weshalb Gott dann noch mehr Strafen über ein solches Land senden müsse.¹²⁵⁹

Auf diese Weise versuchte Löher seinen Lesern zu zeigen, daß die Zauberjagd nicht mit göttlichen Geboten oder göttlichem Auftrag vereinbar war. Es mußte vielmehr als gottlos erscheinen, die begründeten Strafen Gottes für die Sünden der Menschen als Werk von Dämonen und ihren Anhängern umzudeuten, wie es die Zauberjäger taten.¹²⁶⁰ Denn wer den Frommen töte, den hasse Gott und wenn er auch ein König sei, wer andere richte, der werde selbst gerichtet.¹²⁶¹ Wegen ihrer Gottlosigkeit seien auch die Zauberjäger eine Strafe Gottes für das sündige Volk.¹²⁶² Löher bemerkte jedoch, daß hiermit ungewollt der Anspruch der Justizaktivisten bestätigt wurde, als Werkzeuge Gottes zu handeln. Deshalb ergänzte er, daß Gott es wohl nicht nötig habe, sich gottloser Richter zum Zweck der Bestrafung zu bedienen.¹²⁶³

Wohl um zu verhindern, daß die Gegner seiner Kritik die Rechtfertigung der Unglücke als Wirken außernatürlicher Mächte in ihrem Sinne nutzen, entwarf er die Vorstellung einer göttlichen Gerechtigkeitsabwägung, die dafür Sorge, daß schon auf der Erde die Sünden der Menschen bestraft werden.¹²⁶⁴ Jene Angehörigen der Rheinbacher Familie Horst, die für den Tod der Schöffenfrau Peller verantwortlich seien, hätten bald darauf einen gewaltsamen Tod erlitten. Daß hier zu tatsächlichen Fakten ein Zusammenhang etwas angestrengt hergestellt wurde, zeigen Details der Strafschilderungen. So habe Jacob Horst am selben Stadttor „den Hals zerbrochen“, wodurch er zu einem Teufelsbeschwörer gegangen sei, dessen Einflüsterungen Anlaß seiner Denunziation der Schöffenfrau Peller wurden.¹²⁶⁵ Es ist allerdings erstaunlich, daß der Brauer Matthias Krefeld aus Rheinbach durch einen Sturz in den siedenden Braukessel verbrühte und in einem einwöchigen Delirium einen noch qualvolleren Tod erlitt wie die kaum zwei Jahre zuvor von ihm denunzierte und verbrannte Frau des Johannes Tondorf auf dem Scheiterhaufen.¹²⁶⁶ In einer Kurtrierer Quelle wird in ähnlichem Sinne später Strafe für das Unrecht der Hinweis überliefert, „daß nur wenige, die sich bei dieser Schlachtbank (=Zauberprozesse) bereichert haben, ihren Besitz auf die dritte Generation vererbten“.¹²⁶⁷

Diese Erklärung ungewöhnlicher Ereignisse als göttliche Strafen mochte abergläubische Leser der *Wehmütigen Klage* besonders beeindruckt haben. Die Umdeutung des gegnerischen Arguments über Gottesstrafen wegen der Zauberei hin zur Gottesstrafe wegen der Zauberei zeigt, daß auch Löher eigentlich ebenso wie die von ihm kritisierte Zeit geneigt war, ungewöhnliche Vorgänge mit metaphysischen Wirkmächten zu erklären und daß er sogar aktiv solche Zusammenhänge herzustellen suchte. Die Tribunaljustiz gegen angebliche Zauberer werde unzweifelhaft noch weitere göttliche Strafen auf das Land herabrufen.¹²⁶⁸ Die Gottesstrafen für die unschuldigen Opfer in Rheinbach sah er Mitte des 17. Jahrhunderts durch den Tod einiger Denunziatoren schon vollzogen.¹²⁶⁹ Die Eindringlichkeit dieser Vorstellung verstärkte er vor allem für das fromme Publikum mit dem Hinweis auf die göttlichen Strafen der Bibel.¹²⁷⁰

Die Betonung des Strafmotivs in der *Wehmütigen Klage* ist auffällig. Insgesamt 171 solcher Argumente sind im Text zu finden, zumeist im Zusammenhang mit dem Topos des Richtergotts, hingegen weniger als zehnmals in Verbindung mit Strafen der Justiz. So ist im Durchschnitt also auf jeder vierten Seite seiner *Wehmütigen Klage* das vorgenannte Argument des strafenden Gottes zu finden. Mit dieser Häufigkeit wird noch die des Wortes „Zauberei“ mit 129 Nennungen überschritten. Löhers argumentativer Verbindung von Zauberei und Gottesstrafe entspricht also auch der quantitative Befund der sprachlichen Bewältigung des Zusammenhangs. Möglicherweise zeigt sich in dieser Ansicht ein Grundgedanke der an Löhers Exilort vorherrschenden calvinistischen Konfession. Der Reformator Calvin sah den Teufel als ein Instrument, das Gott zur Strafe der Menschen einsetze; Zauberei sei Teufelswerk.¹²⁷¹ Doch wird heute angenommen, daß besonders die calvinistische Konfession damals der Magie und dem Volksglauben ferner gestanden habe, als jede andere.¹²⁷² Verwunderlich ist dann aber die Verfolgung in der calvinistisch beherrschten Grafschaft Lippe, die den typischen Merkmalen der reichsweiten Zauberei entsprach und auch von calvinistischen Geistlichen unterstützt wurde, die der Auffassung waren: Wer einmal vom Teufel zur Zauberei verführt worden sei, der bleibe immer unter seiner Gewalt und sei deshalb zu töten.¹²⁷³

Zu den gottgesandten Unglücken als Strafe von Aberglaube und Zauberei zählte Löher neben Unwettern und elementaren Gewalten auch den Krieg. Im Gegensatz zu seinen publizistischen Gegnern, die Unglücke und Unwetter als Folgen magischer Beschwörungen und Zauberei darstellten, betonte Löher, daß nur Gott alleine solche Machterweise über die Elemente vorbehalten seien.¹²⁷⁴

Der Krieg sei als Strafe über das Deutsche Reich gesandt, weil man dort Unschuldige in Zauberprozessen töte und die gerechten göttlichen Strafen wegen dieser Sünde als Zauberei beschimpfe.¹²⁷⁵ Hatte also der mit konfessionellen Argumenten begründete Dreißigjährige Krieg auch die Beurteilungsmaßstäbe von Löhers Zeitzeugnis beeinflusst?

5.6. Krieg und Konfessionskampf

Die Erklärung der Zauberverfolgung als Folge konfessioneller Gegensätze im Alten Reich wurde bereits in mehreren Untersuchungen erörtert, wobei dieser Ansatz zuweilen selbst von konfessioneller Parteinahme geprägt sein kann.¹²⁷⁶ Auch an die *Wehmütige Klage* ist die Frage zu richten, wieweit ihr Verfasser frei war von Parteilichkeit im Konfessionsstreit, wenn er seine Erörterungen so umfangreich auf religiöse Argumente stützte und versucht wird, daraus ein Bild vom Denken seiner Zeit zu erhalten. Zweifel an seiner weltanschaulichen Unabhängigkeit ergeben sich beispielsweise daraus, daß in seinem calvinistisch geprägten Exil nach dem Abzug der spanischen Truppen radikal gegen den Katholizismus vorgegangen wurde. Von dem durch Löher in Anspruch genommenen Verlegerkreis um Rieuwertz, Casteleyn und De Jonge kann angenommen werden, daß er dazu seinen publizistischen Beitrag leistete, als er mit Spee, Palingh, Löher und Bekker Kritik an der Zauberverfolgung im katholisch geprägten deutschen Kaiserreich veröffentlichte. Calvinisten wie Herman Witekind siedelten magische und katholische Riten auf gleicher Ebene an, wobei insbesondere die Transsubstantiation des Altarsakraments als Zauberverbannung diffamiert wurde.¹²⁷⁷ In der Kombination von empirischen Alltagserfahrungen und Bibelzitatzen, die als typisch calvinistisch bewertet wird, scheinen sich Witekind und Löhers Argumentation zu ähneln, wieweil Löher Witekinds polemische Kritik am Katholizismus vermied.¹²⁷⁸

Als Gegnerschaft zum katholischen Frömmigkeitsleben, kann aber auch Löhers Aufforderung an Protestanten verstanden werden, „dicke Bücher“ zu schreiben und „lange Predigten“ zu halten, um aufzuzeigen, daß der katholische „Glaube an die Sakramentalien“ irrig sei.¹²⁷⁹ Das dabei von ihm erwähnte *Agnus dei*, ein Amulett aus Papier und Wachs mit der Abbildung eines Christuszeichens, ursprünglich die gesegnete Wachsfigur eines Lammes, war allerdings von der katholischen Kirche wiederholt verboten worden und zählte also nicht, wie Löher annahm, zu den Sakramentalien wie Weihwasser und Weihöl, auch wenn Tanner dieses Amulett noch

als Schutz gegen Zauberei empfahl.¹²⁸⁰ Die Namen Luthers und Calvins haben in Löhers Text etwa gleichen Umfang und Bedeutung.¹²⁸¹ Aus einer Bemerkung, in der alle drei der im damaligen Deutschen Reich auftretenden christlichen Konfessionen genannt wurden, ist zu entnehmen, daß Löher die von Calvin gestiftete als jene ohne Irrtum verstand, was aber auch eine Konzession an das calvinistische Milieu seines Exilortes sein könnte.¹²⁸²

Für den Zeitzeugen Löher, der sich um breite Informationen über die Geschehnisse im Reich anhand von Postzeitungen bemühte, stand fest, daß das Phänomen der Zauberjustiz die Merkmale „deutsch und katholisch“ trage, das Kaiserreich sei das Zentrum der Verfolgungen.¹²⁸³ Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß jene „Renaissance der Dämonologie“, die zu der etwa hundert Jahre grassierenden Zauberjagd führte, nach einer längeren Pause in Deutschland, wieder von Frankreich und den Schriften des Calvinistentheologen Lambertus Danæus (1530-1596) und des Katholiken Jean Bodin ausging.¹²⁸⁴ Die relativ geringe Gesamtzahl von vermutlich nur 150 Opfern der Zauberprozessen im reformierten Holland könnte nahelegen, dies mit der Konfession in Verbindung zu bringen, doch steht einer solchen Annahme das ebenfalls reformierte lutherische Dänemark mit etwa 1.000 Opfern entgegen.¹²⁸⁵ Lutherische Predigten warnten auch im Deutschen Reich regelmäßig vor der Gefahr vermeintlicher Zauberei.¹²⁸⁶

Luther gilt trotz eines neueren Rettungsversuchs wohl zurecht als geistiger Förderer der Zauberjagd.¹²⁸⁷ Nach seiner Überzeugung solle man mit Zauberern keine Barmherzigkeit haben; er selbst hatte sie als Geistlicher exkommuniziert und wollte sie notfalls selbst verbrennen, nicht wegen der angeblichen Zaubertaten, sondern wegen der Lästerung Christi durch den Teufelsbund.¹²⁸⁸ Trotz dieser theologischen Begründung war Luther prinzipiell auch davon überzeugt, daß „Hexen“ tatsächlich Milch stehlen, Wetter machen, auf Böcken und Besen reiten und Zauberkrankheiten verbreiten.¹²⁸⁹ Obwohl er auch für möglich hielt, daß solche Flugvorstellungen teilweise Einbildung sein können, rechtfertigte er die Hexenjagd: „Wenn du solche Frauen siehst, sie haben teuflische Gestalten, ich habe einige gesehen. Deswegen sind sie zu töten.“¹²⁹⁰

Löher wußte um die Zauberverfolgungen in Frankreich und Schweden, behauptete aber dennoch, daß dies ein Phänomen deutscher Länder sei.¹²⁹¹ Als Beobachtungszeitraum für eine solche Ansicht nannte er die „letzten 50 Jahre“, also zwischen etwa 1625 und 1675 einen Zeitraum, der beherrscht wurde vom Dreißigjährigen Krieg und den Nachwirren durch den französischen Raubzug auf

dem linken Rheinufer sowie die Verwüstungen durch marodierende Niederländer, die den gegen sie gerichteten Zug der Franzosen auf Reichsgebiet abwehren wollten. Spee betonte ein „deutsch-katholischen Unwesen“ als Ursache der Zauberverfolgung sowohl in der Menge als auch in der Stringenz der Argumente noch deutlicher als Löher, während Stappert in seinem *Brillen-Traktat* dieses Argument nur am Rande verwendete.¹²⁹² Löher berief sich mit seiner Kritik am „unsinnigen deutschen Rechtseifer“ ausdrücklich auf Spee.¹²⁹³ Es sei geradezu „deutsche Art“ von Zauberei zu munkeln, wenn etwas unerklärlich sei.¹²⁹⁴

*Andere Nationen gehen hier viel behutsamer vor und es ist eine Schande, daß sie uns darin übertreffen. Denn wenn bei ihnen etwa ein Kind oder Vieh abgeht, das Wetter in einen Baum schlägt, der Hagel das Getreide verdirbt, die Luft vergiftet wird und Mäuse und Heuschrecken das Feld verwüsten, so messen diese es Gott und der Natur zu und sie reden nicht eher von Hexerei, bis daß es offensichtlich bewiesen ist, daß die Natur nach Aussage der Gelehrten nicht in ihren Gesetzen geblieben ist.*¹²⁹⁵

Die Praxis im Deutschen Reich sei daher eine Schande vor den anderen Nationen.¹²⁹⁶ Ebenso sei der Sozialneid als Motivhintergrund von Verfolgung, etwa unter dem Verdacht der Zauberei, ein deutsches Phänomen.¹²⁹⁷ Diese eindeutigen Wertungen von Spee und Löher, die Zauberverfolgung sei ein vornehmlich deutsches Problem, scheinen neuere Quellenstudien grundsätzlich zu bestätigen.¹²⁹⁸

Auch zur konfessionellen Einordnung dieser Mißstände legte sich Löher fest; in den römisch-katholischen Ländern finde man stets mehr angebliche Zauberer als in den Ländern protestantischen und reformierten Glaubens.¹²⁹⁹ Nach dieser Logik müßte aber Deutschland, das Mutterland der Reformation, eher weniger als mehr von der Zauberverfolgung betroffen sein, was zugleich ja bestritten wird. Als Grund seiner möglicherweise prinzipiellen Konfessionskritik gab Löher an, daß Katholiken grundsätzlich naiver und unwissender seien als Protestanten.¹³⁰⁰ Eine kleine Gruppe katholischer Kritiker der Zauberverfolgung stellte er „den Protestanten“ gegenüber, so als ob letztere schon lange erkannt hätten, was unter den Katholiken nur wenige begreifen.¹³⁰¹ Was Dinge wie den Aberglauben betreffe, seien reformierte Christen nicht so leichtgläubig; sie glaubten nicht an Geister und Teufel, wenigstens nicht daran, daß diese außernatürliche Kräfte haben.¹³⁰² „Und wenn das auch die Katholischen unbedingt glauben wollen, dann sollten es die Protestanten und Reformierten trotzdem nicht tun“, ein möglicher Hinweis darauf, daß nicht sein kann, was nicht sein darf, also ein Beleg für Parteinahme.¹³⁰³ Löher gab als Textgrundlage seiner Bibelzitate eine „Zürcher

Bibel“ an, wohl aus calvinistisch-reformatorischer Übersetzungsperspektive.¹³⁰⁴

Löhers deutliche Belobigung der Kurfürsten von Jülich-Berg würde damit auch erklärlich, da während des langjährigen Erbfolgestreits eine Bevorzugung von Protestanten durch die lutherischen Landesherrn von Kurbrandenburg und Neuburg als zeitweilige Regenten des Fürstentums festzustellen war. Exemplarisch dafür ist die nachsichtige Behandlung einer Provokation von Protestanten gegen die katholische Mehrheit in Löhers Geburtsstadt Münstereifel durch die Düsseldorfer Hofräte.¹³⁰⁵ Daß aber auch unter reformierter Landesherrschaft einige Zauberprozesse in Jülich-Berg stattfanden, war Löher entweder unbekannt oder wurde bewußt verschwiegen.¹³⁰⁶

Als Parteinahme könnte auch verstanden werden, daß Löher in scharfer Form katholische Geistliche kritisierte, die wie Franz Agricola ein verfolgungsförderndes Buch verfaßt hatten. Löher versuchte allerdings im Falle von Agricola zu zeigen, daß sich die Verfolgung von Zauberei vor allem gegen katholische Christen richte.¹³⁰⁷ Wenn Löher damit Katholiken sowohl als Täter als auch als Opfer sah, ist seine Schuldzuweisung für die Verfolgungen genauer zu fassen. Demnach unterschied er zwischen dem „ungebildeten katholischen Volk“ und den Gelehrten dieser Konfession. Das erste trage die Schuld an der Justiz durch die Dummheit, Gerüchte zu produzieren und sich gegenseitig zu denunzieren. Die eigentlichen Anstifter der Vorgänge sah Löher hingegen im Kreis der gelehrten Katholiken, die von Zeit zu Zeit durch lügnerische Geister verwirrt seien.¹³⁰⁸ Zur Quantifizierung heißt es zurückhaltend, es seien „einige scheinheilige Geistliche“.¹³⁰⁹

Auch wenn heute mit Recht bezweifelt wird, ob der Dreißigjährige Krieg bei allen machtpolitischen Interessen der Beteiligten überhaupt noch als Religionskrieg angesehen werden kann, hatte doch der Konfessionsstreit die öffentliche Diskussion mit religiösen Reizthemen ergriffen. Das damals auch verwendete Stichwort der „Hexensekte“ deutet an, daß vermeintliche Zauberei und Ketzerei im Sinne religiös abweichender Meinung parallelisiert wurden. Zauberer schienen jener Zeit gefährlicher als Ketzer zu sein, weil sie nicht nur in ihrem Denken, sondern angeblich auch durch schadenstiftende Handlungen Gott mißachteten.¹³¹⁰ Unter Hinweis auf Jean Bodin stellte auch Löher Zauberer und Ketzer in einen Zusammenhang.¹³¹¹ An gleicher Stelle heißt es gar, daß die Verbrennung von Zauberern ein Teil oder mindestens ein Ersatz für die Ketzerjagd sei.¹³¹²

*Es ist schon ein seltsame Sache, wenn man mit der Macht der Waffen keine vermeintlichen Ketzer mehr zu verbrennen findet und nun unter dem Schutz des Zaubererverbrennens herausgefunden hat, wie man auf die Anklage eines phantastischen Tanzes hin seine eigenen Glaubensgenossen noch einen Grad ärger wie die Ketzer als Zauberer verbrennt.*¹³¹³

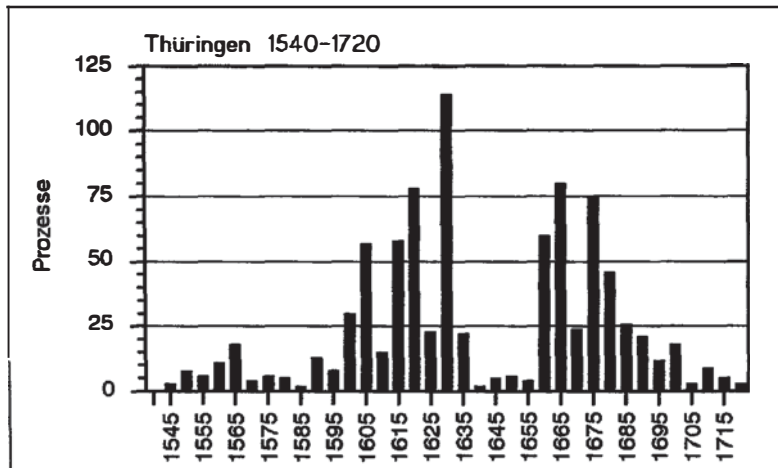
Nimmt man den Wortlaut von Löhers Aussage genau, heißt dies auch, die Kriegsteilnahme am Dreißigjährigen Krieg („Macht der Waffen“) sei bei einer oder beiden Parteien vom Motiv der Ketzerverfolgung beherrscht gewesen. Da es die Protestanten waren, die im Gegensatz zur traditionellen katholischen Lehre neues Gedankengut aufbrachten, würde diese Unterstellung vor allem die katholische Kriegspartei betreffen.

Doch der Ketzervorwurf wurde ebenso häufig verwendet von reformatorischer Seite gegen die katholische Kirche, weil die Verwahrlosung des Klerus und die Mißstände in ihrer Hierarchie eine Abweichung vom ursprünglichen Gedanken des Evangeliums gewesen seien. Der Harburger Pastor und Superintendent Johannes Scheidlich wettete in einem 1570 verlegten Buch gegen die katholischen „Ketzerrotten und falschen Propheten“.¹³¹⁴ Diese Vorstellung spiegelte sich auch in Bezeichnungen für reformatorische Konfessionen wie „Protestanten“ von pro-testare, also Zeugnis ablegen, hier für den vermeintlich wahren Glauben oder „evangelisch“ für die Grundlegung der eigenen Weltanschauung im Evangelium, was unterstellt, daß dies auf der anderen Seite nicht der Fall sei; ein Argument, das auch Löher als Grundlage seiner Kritik an der Zauberjagd und an katholischen Gelehrten verwendete.¹³¹⁵

Kommissare wie Buirmann waren nach seinem Eindruck von bellizistischem Denken geprägt und legitimierten mit dem Hinweis auf das Kriegsgeschehen und den Konfessionsstreit ihre Zauberjustiz. Den Sieg der Schweden bei Leipzig und die Ausbreitung des Protestantismus sah Buirmann darin begründet, daß es unter den Katholiken Widerstände gegen die Zauberjustiz gebe.¹³¹⁶ Im Sinne einer effizienten Verfolgung des vermeintlichen *crimen exceptum* wurde jede Norm mißachtet, seien es geltende Gesetze, hohe Amtspersonen und sogar die Autorität der Heiligen Schrift, welche die Zauberjäger doch sonst als Legitimationshilfe nutzten. Deutlich wird dabei das von ihnen verwendete Prinzip: Der Zweck heiligt die Mittel. Auch im Krieg zählte der Erfolg, nicht aber, auf welche Weise er erlangt wurde. Es ist daher denkbar, daß Kommissare wie Buirmann diese Haltung in den Zauberprozessen als eine Art juristischer Kriegsführung gegen Ketzer und Zauberer bewußt pflegten.

Auch die Ergebnisse empirischer Untersuchungen weisen hin auf eine Verbindung zwischen dem Dreißigjährigen Krieg und der Zauberverjustiz, so etwa die Daten aus Thüringen.¹³¹⁷

29) Prozeßstätigkeit in Thüringen

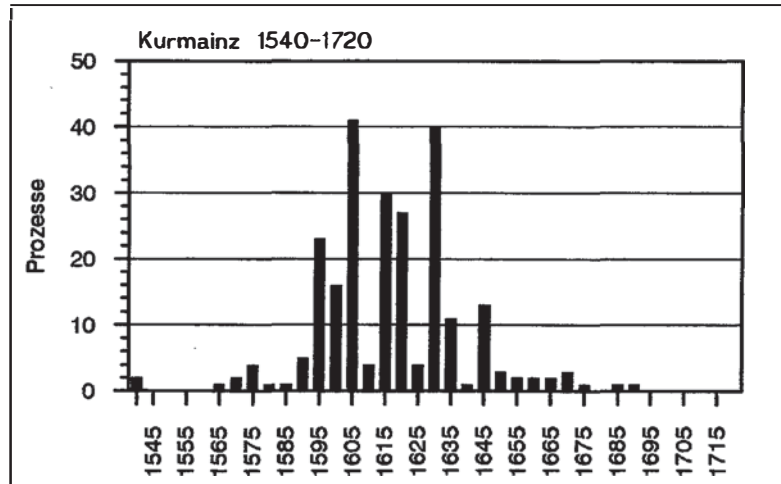


Es sind drei Wellen der Justizaktivitäten erkennbar, deren erste mit der Reformation in zeitlichem Zusammenhang stehen könnte, während die zweite und stärkste in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges fiel, gefolgt von einer schwächeren Schlußwelle, die zum Ende des Jahrhunderts in Einzelfälle auslief.¹³¹⁸ Einbrüche in der Wellenstruktur könnten auf Wirkungen des Krieges zurückgeführt werden, der in den verschiedenen Reichsterritorien zu unterschiedlichen Zeitpunkten virulent wurde. Das Thüringer Datenbild ist auch bei den Zauberverfolgungen der Grafschaft Lippe zu finden, die ebenfalls von drei Verfolgungswellen zwischen 1585 und 1665 heimgesucht wurde, wobei der Schwerpunkt der Opfer während der Hauptwelle um 1630 auftrat, als auch Löher in seiner Kurkölnner Heimat die Scheiterhaufen brennen sah.¹³¹⁹ Diese Zentralwelle von 1620 bis 1640 scheint mit nur geringer zeitlicher Streubreite typisch für das ganze Deutsche Reich zu sein, sie gilt als die punktuelle Spitze der allgemeinen Verfolgungen.¹³²⁰

Zahlreiche Untersuchungen bestätigen grundsätzlich den zeitlichen Zusammenhang zwischen der Zauberverfolgung und dem Krieg.¹³²¹ Bereits in zeitgenössischen Texten wie Spees *Cautio criminalis* findet sich der Gedanke, daß aufgrund der Kriegshändel der Kaiser verhindert war, eine gerechte und überall wirksame Rechts- und Gerichtsordnung zu schaffen.¹³²² Die Daten aus Kurmainz, dem südlichen Nachbarterritorium von Kurköln, bestätigen in Verbin-

zung mit den Thüringer Daten ebenfalls den grundsätzlichen Zusammenhang zwischen dem Dreißigjährigen Krieg und Zauberprozessen.¹³²³

30) Prozeßstätigkeit in Kurmainz



Löhers Hinweise auf das Kriegsgeschehen von 1618 bis 1648 sind uneinheitlich in der Bewertung. Er habe mit seiner Frau für das Kriegsglück der schwedischen Invasoren gebetet, die den Protestantismus unterstützten.¹³²⁴ Der Schwedenkönig Gustav Adolf (1594-1632) sei, so Löher, „aus christlicher Liebe den protestantischen Fürsten zu Hilfe geeilt“ und habe „das Leben der Protestanten in vielen Bistümern verlängert“.¹³²⁵ Eine solche Retterfunktion erhoffte Löher offenbar auch für die Opfer der Zauberprozesse.¹³²⁶ Schwedische Truppen hatten aber lediglich die für Zauberprozesse notwendige Verwaltungsstruktur gewaltsam beseitigt; sobald unter ihrer Besatzung eine neue Verwaltung eingerichtet war, fanden dort auch wieder Zauberprozesse statt.¹³²⁷ Schwedisch-lutherische Zaubererverfolgungen wie die von Mora/Elfdale 1670 waren auch Löher bekannt.¹³²⁸

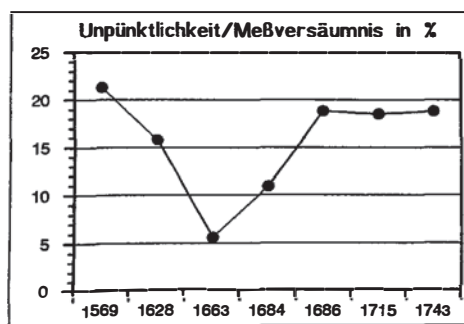
Trotz der offenkundig besonderen Wertschätzung Löhers für König Gustav Adolf erweist sich sein Lob der schwedischen Invasoren eher als ein Interesse an allem, was gegen die Zauberjustiz wirken konnte.¹³²⁹ Ansonsten blieb er den Geschicken des Kaiserreiches verpflichtet. Er freute sich über den Sieg gegen die Schweden und die erfolgreiche Schlacht in der Mark Brandenburg, die ein „herrlicher Sieg für die Verbündeten des kaiser-römischen Reiches“ sei, dem er sich offenbar auch in Holland noch immer verbunden fühl-

te.¹³³⁰ Löhers Lob der schwedischen Invasoren und Besatzer wird daher auch als Suche nach Gerechtigkeit und Ordnung im Deutschen Reich verstanden.¹³³¹

Die Behauptung einer grundsätzlich höheren Verfolgungsaktivität auf katholischem Territorium ist angesichts der mehrfach wechselnden Konfession der Landesherren im 17. Jahrhundert grundsätzlich schwierig zu prüfen, zumal die Menge der Protestanten im Alten Reich nicht jener der Katholiken entsprach und die konfessionelle Zugehörigkeit der Bevölkerung eines Territoriums durch die Bindung an die des Landesherren oft nicht viel über deren Weltverständnis aussagt. Immerhin berechtigen die Fakten auch zur gegenteiligen Schlußfolgerung, daß erst durch die von der Reformation verursachten Wirren, also in der Zeit einer geschwächten katholischen Kirche, jene Verfolgungen ihren Nährboden in einer religiösen Desorientierung und einem allgemeinen Verlust an christlicher Glaubensüberzeugung fanden.¹³³² Ein Beitrag aus der Kulturkampfzeit weist dem Protestantismus daher die größere Schuld an der Zauberjustiz zu, und kann viele Quellenbeweise für dieses ebenfalls nicht quantifizierbare Urteil anführen; der Diskussionsstand zu diesem Zusammenhang bleibt bis heute kontrovers.¹³³³

Insoweit man die Pünktlichkeit der Besucher des Gottesdienstes als Indiz für den Grad religiöser Intensität der Zeit verwenden kann, ist während der Zeit der Rekatholisierungsbemühungen von Erzbischof Ferdinand in Kurköln eine Auffälligkeit zu bemerken. Die aus Visitationsprotokollen zu entnehmenden Werte über Unpünktlichkeiten der Besucher von Gottesdiensten zeigen einen inversen Verlauf im Verhältnis zur Prozeßaktivität und erreichen leicht phasenverschoben zu den Hexenbränden ihren Tiefstand kurz nach dem Höhepunkt der Prozeßwellen.¹³³⁴

31) Gottesdienstdisziplin in Kurköln



Diesem Befund kann nicht entgegenhalten werden, daß es sich hier um zufällige Erscheinungen handeln könnte. Das Fernbleiben von der Messe bedurfte ebenso wie Unpünktlichkeit im Beobachtungszeitraum der Entschuldigung und wurde auch entsprechend pro-

tokolliert.¹³³⁵ Will man die auffallende Tendenz um 1663 nicht mit einer allgemeinen Hinwendung zur Religion in den Zeiten der Kriegsnot erklären, so liegt ein Zusammenhang mit der Zauberei nahe. In jedem Fall handelt es sich um einen Nachweis religiöser Selbstdisziplinierung, der als Hinweis auf ein weltanschauliches Spannungsfeld in der Zeit nach dem Tridentinischen Konzil 1545 und dem Beginn der katholischen Gegenreformation verstanden werden kann.¹³³⁶ Auf einen möglichen Zusammenhang zwischen Aberglauben und Gegenreformationseifer war am Beispiel des Petrus Canisius bereits hinzuweisen.¹³³⁷ Diese Disziplinierungstendenz richtete sich sogar gegen katholische Geistliche, wie Spee beobachten konnte, als ein Prälat es lobte, grundsätzlich auch Kleriker der Zauberei zu verdächtigen.¹³³⁸

Als Kurkölnener Rekatholisierungsfaktoren erwähnte Löher die religiösen Bruderschaften.¹³³⁹ Sie hatten bereits zu seiner Zeit eine etwa hundertjährige Tradition und eine wichtige soziale Funktion. Über diese Gruppen wurden Stiftungen für Kirchen sowie Spenden für Bedürftige organisiert. Bei der Rheinbacher Schützenbruderschaft St. Sebastian handelte es sich um eine seit 1504 belegbare Gesellschaft.¹³⁴⁰ Die Marienbruderschaft BMV, zu Rheinbach ebenfalls seit 1504 belegt, war an vielen Orten Kurkölns verbreitet und hatte explizit evangelisierende und katechetische Funktionen. Lediglich die von Löher erwähnte St.-Matthias-Bruderschaft bestand am Ort nur zwischen 1602 und etwa 1630.¹³⁴¹ In der *Wehmütigen Klage* berichtete Löher von einer Fronleichnamsprozession, an der diese Bruderschaften und andere kirchengemeindliche Gruppen mitwirkten, wobei Prozessionen als Merkmal gegenreformatorischen Bemühens gelten.¹³⁴²

Im Wettkampf des Konfessionsstreits, so ein heute erwogener Untersuchungsansatz, sei dann zugleich auch die Zauberei als weltanschauliche Konkurrenz bekämpft worden.¹³⁴³ Einige der katholisch-geistlichen Landesherren waren wohl tatsächlich davon überzeugt, daß eine „Hexensekte“ in ihrem Lande darum bemüht sei, die Umsetzung der Tridentinischen Reformen und damit die Stärkung des Glaubens und der katholischen Kirche zu verhindern. Diese Auffassung ist bei den Fürstbischöfen von Würzburg, Bamberg und eben auch Kurköln zu vermuten.¹³⁴⁴ Daher wird angenommen, geistliche Fürstentümer hätten prinzipiell eine stärkere Verfolgungsintensität als weltliche erfahren.¹³⁴⁵ Dem steht aber entgegen, daß es auch in katholischen Territorien verfolgungsschwache Räume gab (Kurmainz) oder gar verfolgungsfreie Räume (Kurpfalz).¹³⁴⁶ Päpstliche Kritik an der Zauberei ist durch Alexander VII.

(1655-1667) auch für die Mitte des 17. Jahrhunderts belegt.¹³⁴⁷ Die Schärpen der Gegenreformation werden eigentümlicherweise auch nicht in den Maßnahmen der katholischen Kirche gefunden, sondern vor allem unter weltlichen Amtspersonen der Fürstbistümer.¹³⁴⁸

Umgekehrt gab es reformiertkonfessionelle Verfolgungszentren in Lippe und Lemgo. Gegen die von Löher und Spee vertretene Ansicht eines katholisch-deutschen Phänomens sprechen auch die dokumentierten Zauberprozesse und entsprechende abergläubische Buchbeiträge in diesem konfessionellen Milieu.¹³⁴⁹ Die Kriminalordnung des lutherischen Kursachsen ordnete an, daß wegen des „heftig eingerissenen“ Zaubertreibens auch jene Teufelsdiener zu verbrennen seien, die keinen konkreten Schaden verursacht hatten.¹³⁵⁰ Protestantische Hexenjäger beriefen sich mit ihrem Aberglauben sogar auf das Lehrwerk des Katholiken und Jesuiten Delrio oder kritisierten im Gegenteil die Jesuiten als Begünstiger des Teufelsgesindes, ja sogar als Zauberer wegen ihrer Zurückhaltung bei der Zauberjagd.¹³⁵¹ In Herrschaftsräumen mit gemischtkonfessioneller Obrigkeit, beispielsweise am Rande des Kurmainzer Territoriums, ist gar eine konstruktive Zusammenarbeit der Behörden zum gemeinsamen Ziel der Zauberverfolgung festzustellen.¹³⁵² Daß teilweise phasenverschoben Massenverfolgungswellen auch protestantisches Territorium erschütterten, gilt ebenso wie ein insgesamt doch festzustellender quantitativer Schwerpunkt in katholischen Ländern als bisheriger Konsens der Untersuchungen.¹³⁵³

Der Dreißigjährige Krieg als Ursache und Ereignishintergrund der Zauberjagd wird in bisherigen Studien eher skeptisch bewertet. Er sei schon aus praktischen Gründen eher geeignet gewesen, Zauberprozesse zu verhindern als zu fördern, da unter schwedischer oder anderer fremder Besatzung keine landesherrliche Justiz mehr gehalten werden konnte.¹³⁵⁴ Damit ist jedoch nicht widerlegt, daß der Krieg Ängste und Verunsicherungen in der Bevölkerung schuf, die den Aberglauben förderten und nach der Zerstörung von Herrschaftsstrukturen zu unkontrollierten Verfolgungen führen konnten. Insoweit ist die zeitweise Beendigung von Zauberprozessen an manchen Orten durch den Krieg eher geeignet, die zeitliche Verschiebung der Verfolgungsphasen in den unterschiedlichen Territorien zu erklären. Typisch für jenes jahrzehntelange Ringen war ja auch, daß es nicht überall zugleich stattfand, sondern verschiedene örtliche Brennpunkte zu unterschiedlichen Zeiten aufwies.

Löher kritisierte grundsätzlich den mit konfessionellen Argumenten und politischen Interessen geführten Krieg, denn er bessere nur wenige ungerechte Menschen und sei den anderen eine Strafe.¹³⁵⁵

Der Schaden der Zauberjagd sei aber weit größer als der aus Kriegen; Deutschland habe vor der Zauberjagd höhere Erträge gehabt, während seitdem der Tod wie eine Pestseuche durch das Land ziehe.¹³⁵⁶ Es ist glaubhaft, daß Löher eine Verarmung vieler Bürger Rheinbachs, Meckenheims und Flerzheims beobachtete, die nicht nur kriegsbedingt war. Die durch die Zauberjustiz geschaffene allgemeine Unsicherheit mußte auch wirtschaftliche Folgen zeigen.¹³⁵⁷ In Kurmainz kann während der Zauberjagd sogar die Entvölkerung ganzer Ämter nachgewiesen werden, wobei allerdings kaum zwischen den Folgen des Krieges und der Prozesse unterschieden werden kann.¹³⁵⁸ Löher appellierte an den Eigennutz der Grundherren, die Prozesse nicht zu dulden, da die zahlreichen Hinrichtungen unter Einwohnern kleiner Ortschaften hohen Schaden an ausfallenden Steuern verursachen.¹³⁵⁹ Das Ende der Kurmainzer Zauberprozesse wird tatsächlich mit dem Bedürfnis nach wirtschaftlicher Erholung des Landes in Verbindung gebracht.¹³⁶⁰

Doch wies Löher ebenso wie Spee nicht nur auf die materiellen Schäden der Zauberjagd hin, sondern auch auf das ruinierte Rechtsempfinden in der Bevölkerung, weshalb das Land auch endgültig verderbe, wenn weiter soviel Unrecht geschehe.¹³⁶¹ Der Schaden für die Moral sei im Falle der Zauberjagd schlimmer als im Krieg, wenn Christen wiederum Christen, also eigene Glaubensgenossen in das Unglück treiben.¹³⁶² Entsprechend heißt es heute, daß Satan damals wohl „hoch im Kurs“ gestanden haben müsse, wenn beide Konfessionen sich gegenseitig als seine Handlanger beschimpften.¹³⁶³ Den Ruin des Rechtsempfindens fand Löher beispielsweise als Folge des Prinzips der Sippenhaft vor, ein Argument, das er auch gegen seine publizistischen Gegner einsetzte.¹³⁶⁴ Wenn ein Elternteil der Zauberei verdächtigt oder gar deswegen justiziert werde, so galten nach dem Sippenprinzip dessen Nachkommen im laufenden oder einem späteren Prozeß automatisch als verdächtig, wie auch Agrippa v. Nettesheim (Heinrich Cornelius, 1486-1535), der akademische Lehrer von Weyer, in Metz 1519 als Verteidiger einer Angeklagten feststellen konnte.¹³⁶⁵ Es herrschte die Vorstellung, daß Eltern ihre Kinder das Zaubern lehren. Der Vorwurf der Zauberei gegen die Eltern schloß auch ihre Kinder aus der Gesellschaft aus, weshalb sie etwa schwerer eine Heirat eingehen konnten.¹³⁶⁶ Solche Nachteile konnten Kinder gegen die Eltern aufhetzen, denn „sie müssen ihre Eltern hassen, wenn sie ihretwegen verachtet werden“.¹³⁶⁷ Vielleicht sprach der in der Heimat weiterhin als Zauberer verdächtige Löher damit aus eigener Erfahrung, da er von seinen acht Kindern nur noch den Sohn Bartholomæus erwähnte.

Die Aktivisten der Verfolgung vermeintlicher Zauberer wollten zumindest nach ihrem öffentlichen Bekunden verhindern, daß Anhänger des Teufels Schaden über Land und Leute senden. Doch so, wie Löher den von ihnen angerichteten Schaden im Land beschrieb, mußte dies den Leser zu der Frage führen, ob nicht diese Justiz selbst der Schadensteufel im Land sei. Die Kriegszüge der Schweden und Franzosen in Deutschland bezeichnete Löher als eine Strafe Gottes für die Zauberjustiz und das dadurch verursachte Unrecht.¹³⁶⁸ Und wegen dieser ungerechten Justiz werde Gott zur Strafe noch mehr Unglücke schicken, die wiederum die Jagd auf Zauberer verstärken, und so weiter.¹³⁶⁹

*Zweifellos hat Gott deshalb vor 40 Jahren Deutschland mit dem Schwedenkönig, Krieg und Blutvergießen, Hunger und Armut gestraft und jetzt vom Jahr 1672 bis 1676 mit der Königsmacht von Frankreich heimgesucht und so in kurzer Zeit ziemlich gründlich vernichtet.*¹³⁷⁰

Verbrannte Trümmer und menschenleere Wüstungen in vielen Territorien deutscher Fürstentümer führten jedem vor Augen, daß während der Kriegszeit etwas Außerordentliches und in der Reichweite der geschichtlichen Erinnerung noch nie zuvor Dagewesenes geschehen war. Das Ausmaß der damaligen Vernichtungen zeigt sich selbst im Vergleich mit den hochtechnisierten Kriegen unseres Jahrhunderts als ungewöhnlich groß. Die Verfolgung von Zauberei wird daher immer wieder als eine Suche nach Sündenböcken für die Greuel der Zeit verstanden.¹³⁷¹ Auch Löher zeigt Nähe zum Sündenbock-Gedanken, wenn er eine Kausalität annahm zwischen Unglücken und ethischer Verhaltensnorm im Land und dies auch anhand alttestamentarischer Zitate belegte; nur sah Löher die Unrechtjustiz als Auslöser des Unglücks und nicht zauberisches Volk.¹³⁷²

Um die Wirkung seiner Vorstellung von einer Spirale der Vernichtung zu verstärken, behauptete Löher, daß vor der Zauberyagd das Kriegsglück der Katholischen Liga sich günstig entwickelte, mit Beginn der Tribunalsaktivitäten jedoch „im Krebsgang erstarrte“.¹³⁷³ Wenn die katholische Obrigkeit hingegen auf mehr Gerechtigkeit insbesondere in der Zauberjustiz achte, würde sie nach Löhers Aussage auch mehr Erfolg im Krieg haben.¹³⁷⁴ Würden die Fürsten die Gewalt der Zauberrichter brechen, könnten sie Sieg und Frieden erlangen, wie Gott dies in den Büchern des Alten Testaments verheißen habe.¹³⁷⁵ Damit fand Löher ebenso wie der von ihm kritisierte Buirmann eine unmittelbare Beziehung zwischen dem moralischen Lebenswandel der jeweiligen Bevölkerung und ihrem Kriegserfolg.¹³⁷⁶

Es kann dem Zeitzeugen geglaubt werden, daß er mit diesem Argument nicht nur ein naives Publikum ängstigen und für seine An-

sicht gewinnen wollte, sondern daß es auch seiner persönlichen Überzeugung entsprach. Häufig argumentierte Löher nach gleichem Muster wie seine Gegner. Diese behaupteten, wegen der Zauberer komme das Unglück und meinten damit die angeblichen Untaten der von ihnen Verurteilten. Löher war auch überzeugt, daß wegen sündiger und schlechter Menschen das göttliche Unheil über das Land ziehe, meinte damit aber die Zauberer nach seiner eigenen Definition, also die Justiztäter, Kommissare und Teufelsaustreiber aller Art.

Offenbar war Löher des Konfessionsstreits müde, als er anmerkte: „So wird die Welt reformiert: wenn man ganz alleine klug sein will“; wegen der Religion brauche man doch keine verderblichen Kriege zu führen.¹³⁷⁷ Im Oberstift Kurkölns im 17. Jahrhundert, der Zeit landläufiger Zauberprozesse, wurde zugleich auch eine „Hochblüte der Konfessionalisierung“ gefunden, in der beide streitenden Bekenntnisse auf die eine oder andere Weise ihre jeweils eigene Glaubensmission als Reformation bestehender Übel betrieben.¹³⁷⁸ Löhers spitze Bemerkung traf insofern beide Konfessionen. Seine Kritik an den Verfolgungen im Kaiserreich verband er mit einem Lob verfolgungsarmer Länder, wobei er ohne Rücksicht auf die Konfession katholische Territorien ebenso lobte wie „die Protestanten“.¹³⁷⁹

Den Aktivisten der Zauberjustiz unterstellte Löher sicher nicht ohne Grund, daß ihnen die Konfession gänzlich gleichgültig sei, sie waren für ihn kriminelle Ungläubige, die „außerhalb der Kirche Gottes stehen“, die Löher wohl bewußt nicht mit einer konfessionellen Bezeichnung versah.¹³⁸⁰ Zauberjäger seien ungläubige Menschen weshalb auch so viele üble Verdächtigungen von ihnen ausgingen.¹³⁸¹ Viel Verderben ging nach seiner Beobachtung aus von jenen,

*...durch deren Rat, falsche Voraussagen und heidnischen Beschuldigungen die frommen unschuldigen Leute angeklagt werden, gleich ob sie römisch-katholisch, protestantisch, evangelisch, katholisch oder reformiert katholischer Religion sind, das ist dem Gesinde des Teufels gleich.*¹³⁸²

So ist es zu verstehen, daß der katholische Geistliche Agricola von ihm geradezu als Feind der Katholiken bezeichnet wurde.¹³⁸³ Die katholische Konfession und ihre Verbreitungsräume fand Löher ruiniert durch die Zauberjustiz und durch Schreiber wie Agricola.¹³⁸⁴ Auch Spee vertrat die Ansicht, daß die Zauberjustiz in gleichem Maße das Land schände wie die Religion.¹³⁸⁵ Löher stand dieser Ansicht nicht fern, da er nicht Gegnerschaften zwischen den Konfessionen betonte, sondern zwischen den Christgläubigen aller Konfession und den Gottlosen auf jeder Seite.¹³⁸⁶ Die Justizaktivisten schän-

deten nach Löhers Meinung die katholische Religion „mehr als Türken und Juden“, die Religion sei ihnen nur ein vorgeschobenes Argument.¹³⁸⁷ Ebenso wie Athanasius (295-373), ein früher griechischer Bischof zu Alexandria, Kirchenlehrer und Mitbegründer der christlichen Trinitätslehre, der von Arianern verfolgt wurde, seien es gerade die Frommen, welche Opfer der Justiz wurden durch die Aktivitäten von gewissenlosen Frevlern oder gar Gottlosen.¹³⁸⁸

Löher nutzte vermutlich das calvinistische Milieu seines Publikationsortes als gute Gelegenheit, um seine ohnehin geplante Streitschrift zu veröffentlichen, schien aber über einige höfliche Anmerkungen im Sinne seiner an Katholikenkritik interessierten Verleger hinaus nicht weiter an Konfessionsfragen interessiert gewesen zu sein. Löher kann kaum als Parteigänger einer der streitenden Konfessionen zugeordnet werden, dafür hat dieser Konflikt in seinem Werk eine zu untergeordnete Bedeutung. Abseits der prinzipiellen Diskussionen, die Löher wohl auch nicht bewerten wollte, suchte er offenbar seine eigene private Frömmigkeit, verschwieg aber nicht seine Kritik an jenen Mißständen unter den katholischen Christen, die er während der Zeit der Zauberjagd festgestellt hatte.



Die in diesem Kapitel aus der *Wehmütigen Klage* gewonnenen Informationen über die Hintergründe der abergläubischen Zauberverfolgung zeigen Hermann Löhers ernsthafte religiöse Motive, die nur wenig beeinflusst waren vom Konfessionsstreit der Zeit. Den Aberglauben kritisierte er nicht aus religiösen Gründen, sondern aus einer praktischen Sicht und individuellen Frömmigkeit. Das Niveau seiner theologischen und exegetischen Argumente entspricht dem Bewußtsein seiner Zeit und bietet darüberhinaus einen eigenen Ansatz, wonach die Zauberjäger selbst jene Gefahr waren, die zu bekämpfen sie vorgaben.

Damit kann er einen Eindruck vermitteln über das Denken der Zeit, doch bleibt angesichts des kleinen Kreises von Profiteuren der Zauberjagd weiterhin die Frage offen nach den konkreten Gründen für Verfolgungsinteressen. Es wurde bereits deutlich, daß hiermit ein Aspekt der Meinungsbildung berührt wird und so mag im nächsten Kapitel konkreter gefragt werden, welche abergläubischen oder verfolgungsfördernden Ansichten in den verschiedenen Teilen der damaligen Gesellschaft entwickelt wurden.

6. Eine bittere Zeitkritik

Zum Beginn des vorangegangenen Kapitels betonte die durch Goethe vermittelte Stimme des Doktor Faustus in der Schülerszene, daß alles, was Geist einer Zeit genannt werde, nur soviel sei, was sich von einer Zeit im Geist des Erkennenden spiegele. Diese Auffassung konnte im Falle von Löhers *Wehmütiger Klage* bestätigt werden hinsichtlich der Interessen und Motive des Autors. Es mochte aber zugleich deutlich werden, daß in unbewußten Wendungen und von Löher nicht bewußt bedachten Zusammenhängen Aussagen zu gewinnen waren, die mangels absichtlicher Gestaltung Elemente eines historischen Überrestes aufweisen und daher als zuverlässige Informationen gelten dürfen. Dieser Befund verweist auf ein zweites Element der faustischen Aussage, demnach die Frage nach dem Zeitgeist nicht nur ein Bild des Betrachters im Spiegel zeigt, sondern auch das, was hinter ihm liegt. Was also zeigt die *Wehmütige Klage* über die Gesellschaft in der Zeit des 17. Jahrhunderts, wenn die Frage gestellt wird nach den komplexen Wirkungsbedingungen der Zauberprozesse?

6.1. Aberglaube in Kirche und Reich

Für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation wurde als Wappentier der Doppeladler gewählt, um die zwei Elemente weltlicher und geistlicher Macht einer dem christlichen Glauben und der Kirche verpflichtete Kaiserregentschaft zu symbolisieren. Auch das erste Namensadjektiv konnte verstanden werden als Hinweis auf die enge Verbindung zwischen weltlicher und kirchlicher Verantwortung für das Reich. Dieses Konzept des Staates sah dessen Funktion nicht wie im modernen Sinne als „Dienstleistungsinstitution zur Sicherung gesellschaftlicher Ordnung“, sondern hatte demnach auch das religiöse Ziel „die Seelen einer Heilsgemeinschaft zu retten“.¹³⁸⁹ Auch zur Reformation übergegangene Landesherren wünschten, daß ihre Untertanen ein gottgefälliges Leben nach dem Vorbild der Heiligen Schrift führen.¹³⁹⁰

Zunächst kann prinzipiell gefragt werden, welche Gründe es rechtfertigen, einen Zusammenhang zwischen Zauberjagd, Religion und christlichen Kirchen herzustellen. Die Theologie unterscheidet ontologisch zwischen der dem Menschen erkennbaren Natur und ihren Regeln sowie einer Realität jenseits menschlicher Wahrnehmung. Dieser metaphysische Erkenntnisbereich wird bereits mit dem Glauben an einen transzendenten Gott betreten, der als „über-

natürlich“, unerschaffen, dem Bereich naturgesetzlicher Regeln entzogen und über der geschaffenen Natur stehend gilt.¹³⁹¹ Die Natur mit belebtem und unbelebtem Sein, sowie geistbegabte Wesen mit und ohne körperlicher Gestalt gehören demnach zum erschaffenen natürlichen Sein. Die den menschlichen Sinnen nicht unmittelbar erreichbare Welt geistbegabter Wesen ohne körperliche Gestalt gilt aus dieser Sicht immer noch als erschaffenes Sein, also nicht als übernatürlich, sondern „außernatürlich“.¹³⁹²

Es liegt nahe, daß die christlichen Kirchen schon aufgrund ihres metaphysischen Erkenntnisgegenstandes in eine Diskussion um den Aberglauben verwickelt werden konnten, zumal sie diesen selbst als Gegner ihres Weltbildes verstehen mußten.¹³⁹³ Verbote von Wahrsagerei und Zauberei sowie deren Nutzung sind nicht nur in kirchlichen Bestimmungen, sondern auch in der Bibel unschwer nachweisbar.¹³⁹⁴ Zur Orientierung einer historischen Untersuchung im Sinne sozialgeschichtlicher Fragestellungen kann es also durchaus sinnvoll sein, Glaube und Aberglaube als konkurrierende „Religionen“ zu verstehen, wobei das exakte Verständnis des Religionsbegriffs dann allerdings vernachlässigt werden muß.

Kann deshalb die Verfolgung vermeintlicher Zauberei in den Bereich kirchlichen Kampfs gegen abweichende Glaubensvorstellungen gerechnet werden? Nimmt man als Ausgangspunkt eines solchen Ansatzes die kirchliche Inquisition, so zeigt sich, daß in der Zeit ab dem 16. Jahrhundert zunächst kein solcher Zusammenhang in Buchtiteln festzustellen ist.¹³⁹⁵ Erst ab dem 19. Jahrhundert und vor allem in Deutschland, angeregt durch den Kulturkampf, wurden Inquisition und Hexenprozeß in der Publizistik in Verbindung gestellt. Diese Deutung schien dienlich als Nachweis vermeintlicher kirchlicher Unduldsamkeit gegenüber anderen legitimen Welterklärungen und als Nachweis ihres angeblich unangemessenen geistlichen Autoritätsanspruchs in weltanschaulichen Fragen, die in jener Zeit zunehmend von säkularen Positionen und Interessen besetzt wurden. Häufig wird übersehen, daß Inquisitionsprozesse zumindest im 17. Jahrhundert nicht von kirchlichen Behörden geführt wurden und auch nicht gegen Glaubensvergehen verhandelten, sondern gegen Kriminaldelikte.¹³⁹⁶

Die Herkunft des Begriffs „Magie“ von der Bezeichnung für die persischen Priester des Zoroaster, deutet bereits an, daß magische Praktiken den Bereich religiöser Anschauungen und kultureller Spannungen berühren.¹³⁹⁷ In der Bibel sind etliche Textstellen zu finden, die Zauberei verurteilen, göttliche Strafen für magische Praktiken schildern, oder im Buch Exodus gar explizit dazu auffor-

dern, die Zauberer zu töten. Magische Beschwörungen, Teufelskulte und andere abergläubische Praktiken sind eine wohl zeitunabhängige Realität.¹³⁹⁸ Das Feld möglicher Konfrontationen von Glaubens- und Weltansichten hat viele Themen. Was unterscheidet etwa ein Gebet zu Gott zwecks Heilung eines Pferdehufs von den früheren heidnischen Götzenbeschwörungen zum gleichen Zweck?¹³⁹⁹ Zu den harmlosen Erscheinungen gehörten etwa die an Gebetstexte angelehnten Zauberformeln der Dorfhexen, eine Personengruppe, die hinsichtlich ihrer Präsenz in der Frühen Neuzeit sogar als „Konkurrenzbetrieb zur römischen Liturgie“ eingeschätzt wird.¹⁴⁰⁰ Das Wirken der überall tätigen Volksmagier wird geradezu als eine Art „säkulares Priestertum“ bezeichnet, das beichtähnliche Aussprachemöglichkeiten bot und Hoffnung auf übernatürliche Hilfe weckte.¹⁴⁰¹ Bereits in der frühen christlichen Kirche sind Vorfälle dokumentiert, die den Eindruck erwecken, als ob sich pagane Überreste stellenweise auch in die Kultpraxis des einfachen und theologisch wenig gebildeten Klerus eingeschlichen hätten.¹⁴⁰² Die Zauberängste der Bevölkerung im 17. Jahrhundert schufen geradezu einen Markt, der zum Beispiel in der Grafschaft Lippe durch -meist männliche- gewerbliche Anbieter von Teufelsaustreibungsdiensten genutzt wurde.¹⁴⁰³

Wer immer in der Kirche seine Glaubensüberzeugung ernst nahm, mochte daher mit Recht fragen, wie diesen Problemen zu begegnen sei. Es kann dabei gefragt werden, ob eine Institution, die „überhaupt an übernatürliche Kräfte glaubt, nicht auch magische Kausalität akzeptieren“ muß.¹⁴⁰⁴ Immerhin ist der Teufel als mutmaßlicher Adressat magischer Beschwörungen keine Randfigur der christlichen Religion, sondern die „unabdingbare Theodizee“, denn „ohne seine Verführung keine Erbsünde, ohne Erbsünde kein Leid, sondern das Paradies“.¹⁴⁰⁵ Inwieweit die christliche Mystik des Mittelalters mit ihren teilweise detailreichen Schilderungen von Hölle und Teufel an der Ausbildung des Zaubereikonzepts mitgewirkt haben könnte, ist erst in Ansätzen untersucht.¹⁴⁰⁶

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Institution, deren Aufgabe die Bewahrung geistlicher Güter ist, sich vor allem um die Beurteilung geistiger Anschauungen bemüht. In der Kirchengeschichte hat es immer wieder Fälle von Irrlehren gegeben, da sich das Wirken von Kirche und Klerus vor allem auf die Vermittlung einer Gottesvorstellung konzentriert, die mangels Beweisbarkeit leicht gegensätzliche Anschauungen anregen kann. Ebenso gab es aber auch Vorfälle, wo wissentlich dämonistische oder götzendienerische Praktiken vollzogen und dabei Teufel oder Erdgeister zur Errei-

chung selbstsüchtiger Zwecke um Hilfe angerufen wurden. Anhand von Beichtspiegeln aus jener Zeit kann nachvollzogen werden, daß der Grenzbereich abergläubischer Ansichten und Praktiken von der Kirche als Bedrohung der Glaubenssubstanz angesehen wurden.¹⁴⁰⁷ Im Fall von Irrlehren wird meist von Ketzerei gesprochen, bei Aberglaube und Dämonie müßte eher von Nigromantie die Rede sein. Beide Verfehlungen liegen jedoch auf der gleichen Ebene der Mißachtung jener göttlichen Ordnung, wie sie die Kirche lehrt. Wer sich als Mitglied der Kirche aus Gottesglaube zum Gehorsam gegenüber ihren Normen verpflichtet hat, dem kann im Falle nachgewiesener Ketzerei oder Nigromantie Wort- und Treuebruch vorgeworfen werden. Es setzt nicht einmal christlichen Glauben voraus, darin zumindest einen formalen Bruch von gewissermaßen vertraglich vereinbarten Verhaltensnormen zu erkennen. Für die Schwere des Vergehens der Nigromantie ist es aus der Perspektive der Kirche unerheblich, ob der angerufene Teufel oder Götze wirklich existiert bzw. ob die vollzogene Beschwörung tatsächlich das gewünschte Resultat erbringt oder überhaupt erbringen kann, da die Schwere der Verfehlung des Aberglaubens vor allem in der Glaubensverleugnung Gottes gesehen wird, wie auch Aurelius Augustinus von Hippo (354-430) betonte.¹⁴⁰⁸

In den beiden gegensätzlichen Bereichen des Glaubens und Aberglaubens gibt es weite Grenzzonen zwischen Erlaubtem, Halblegalem und eindeutiger Gottesverleugnung. Solche Grauzonen beginnen bei der Nigromantie mit der Anrufung unbekannter Engelsnamen, die ebensogut auch Teufel sein könnten, mit der Vermischung von Gebeten und Zaubersprüchen und reichen bis zum Mißbrauch von Sakramenten als Zutat für Amulette oder der bewußten boshafte Schändung göttlicher Symbole und Heiligtümer.¹⁴⁰⁹ Die Feststellung eines Vergehens ist da schwierig. Ist es schon Zauberei, wenn aus dem Flug der Vögel das Wetter gedeutet wird, oder wenn die Aussaat des Getreides zu Zeitpunkten erfolgt, die sich nach astrologischen Prinzipien richten? Können christliche Segnungen von Maschinen oder der Reliquienkult nicht auch als fetischistisch bezeichnet werden? In diesem unsicheren Feld ist also viel Platz für Mutmaßungen und Spekulationen, ebenso auch für Verdächtigungen und Unterstellungen.

Kirche und bürgerliche Gesellschaft mußten Nigromantie unterschiedlich bewerten. Während diese Praktiken für erstere ein schwerwiegender geistlicher Normenverstoß waren, konnte letztere sie nicht qualitativ beurteilen und so lange auch nicht verurteilen, wie kein direkter Nachweis konkreter schadenstiftender Wirkungen

möglich war. Zuständig für die Untersuchung solcher Vergehen war in der katholischen Kirche eine eigene Institution, die sogenannte *Inquisition*.¹⁴¹⁰ Der Verfasser des *Malleus maleficarum* wurde von Löher noch als Inquisitor bezeichnet.¹⁴¹¹

Im Falle einer Schuldfeststellung waren die schwersten Strafen zeitlicher oder endgültiger Ausstoß aus der Kirche, bei Fällen praktisch wirksamer und sichtbarer Schadenstiftung, die auch „ohne die Sünde der Ketzerei begangen werden kann“, sollten die Übeltäter an die dafür zuständige weltliche Justiz übergeben werden.¹⁴¹² Nun galt Zauberei zugleich als Ketzerei, doch der justiziable Vorwurf der weltlichen Hochgerichtsbarkeit lautete auf Verursachung konkreten Schadens.¹⁴¹³ Normale Sanktionen geistlicher Gerichte waren Bußübungen oder öffentliche Anprangerung. Tortur und Todesstrafe waren hingegen keine Befugnisse der kirchlichen Inquisition, denn Geistliche durften sich nicht am Blut eines Delinquenten vergehen.¹⁴¹⁴ Es wurde nachgewiesen, daß die Einführung der spanischen Inquisition überraschenderweise nicht zu einem Anstieg, sondern zu einer Eindämmung der Hexenprozesse im dortigen Raum geführt hatte.¹⁴¹⁵

Die Hoheit über Strafen an Leib und Leben gelangte schon seit dem Mittelalter in den Kompetenzbereich weltlicher Halsgerichtsbarkeit und war dort auch nicht auf den Verdacht der Zauberei beschränkt. In den Bestimmungen der *Carolina* waren Kapitalstrafen für besonders schwere Vergehen und Majestätsverbrechen vorgesehen.¹⁴¹⁶ Auch wenn die katholische Kirche prinzipiell das Recht für sich in Anspruch nahm, den Verdacht von Nigromantie vor der weltlichen Justiz anzuzeigen, so wurde von dieser Möglichkeit doch kaum Gebrauch gemacht und die Verfolgung der Zauberei lag so am Beginn der Neuzeit in der Hand weltlicher Justiz, die eifersüchtig darauf bedacht war, den Kreis ihrer Kompetenzen vor allem gegenüber den Kircheninstitutionen weiter auszudehnen.¹⁴¹⁷

Die christliche Kirche traf schon in der Missionszeit der irischen Mönche nicht nur in den keltischen und germanischen Siedlungsgebieten auf einen tief verwurzelten Zauber- und Geisterglauben sowie darin angesiedelten Orakeln und Beschwörungen.¹⁴¹⁸ Noch unter römischer Herrschaft christianisiert, hingen vor allem die Germanen lange Zeit dem durch Goten verbreiteten Arianismus an. Die Bekämpfung des „unausrottbaren altgermanischen Aberglaubens“, dessen Vorstellungen auch in späteren Jahrhunderten fortlebten und der christlichen Glaubenslehre grundsätzlich entgegenstanden, wird daher auch als Hintergrund der kirchlichen Duldung der Zauberei vermutet und kann durch Quellenzeugnisse belegt werden,

wie etwa durch einen Brief des Bischofs von Freising an den Bruder des Kurkölnler Landesherrn, worin das Unwissen der Bevölkerung in Glaubenssachen beklagt wird.¹⁴¹⁹ Einschränkend zur ausschließlich deutschen Einordnung des Phänomens kann die Literaturgeschichte auf eigene alte Traditionen magischen Aberglaubens in nordeuropäischen Ländern hinweisen.¹⁴²⁰

Trotz Kirchenstrafen gegen Irrlehren und abergläubische Praktiken wurden die bereits seit der Antike bekannten „Losbücher“ auch im Mittelalter weiterverbreitet, wozu die Übernahme griechischen Wissens in der Zeit der Aristoteles-Rezeption über die arabischen Schriften von Averroës (Ibn Roschd 1126-1198) und Avicenna (Ibn Sina 980-1037) viel beitrug. Todesurteile der weltlichen Justiz wegen Zauberei gab es bereits vor der berühmten Bulle *Summis desiderantes* vom Jahre 1487.¹⁴²¹ Die Vorstellung von nachtfahrenden Frauen und Hexen ist auch nicht erst in der Zeit der Christianisierung entstanden, sondern reicht im deutschen Raum weit zurück in die Zeit vor der christlichen Mission und ist vermutlich paganen Ursprungs. Dies ist alemannischen und langobardische Rechtscodices zu entnehmen wie dem *Pactus Alamannorum* und dem *Edictum Rothari*, worin Dämoninnen aus der Luft, die *Strigen*, erwähnt wurden.¹⁴²²

Seit dem 15. Jahrhundert trug die Buchdrucktechnik dazu bei, immer mehr Werke zaubergläubischen Inhalts zu verbreiten, in welchen Tierlose, Kartenlose oder Würfellose Aussagen über die Zukunft ermöglichen sollten. Besonders für die Zeit der Zauberprozesse sind zahlreiche abergläubische Riten dokumentiert.¹⁴²³ Im Hinblick auf die unstrittig nachgewiesenen dämonistischen und abergläubischen Praktiken ist es fragwürdig, die Verfolgung der Zauberei grundsätzlich als „Strafverfahren ohne Straftat“ zu bezeichnen, wie es das sogenannte Soldan-Paradigma behauptet.¹⁴²⁴ Die hilflose Angst der Bevölkerung während der Umbrüche und Heimsuchungen der Frühen Neuzeit förderten den Glauben an die magische Macht ritueller Beschwörungen. Die Annahme von Soldan ist wohl nur insofern richtig, als solche Praktiken nicht die eigentliche Ursache der Zauberverfolgung gewesen sein können. Denn es gab sie schon lange Zeit zuvor, ohne daß sie Anstoß erregten, und ihr über längere Zeiträume eher marginaler Umfang steht in keinem Verhältnis zu dem der Verfolgungen.¹⁴²⁵

Die im 17. Jahrhundert verstärkt auftretende geistliche Desorientierung durch Mißstände in der Kirche und reformatorische Bestrebungen kann schon auf frühere Zeit zurückgeführt werden, wo in der Teufelsvorstellung mancher Kleriker eine Phantasie blühte,

die nicht unbedingt mehr christlich genannt werden kann.¹⁴²⁶ Unter dem von Sigmund Freud geprägten Begriff einer „dünnen Tünche von Christentum“ wird diskutiert, wieviel vom „barbarischen Polytheismus“ der germanischen Vorfahren auch in der Kirche des Heiligen Römischen Reiches unter dieser Tünche wirksam fortgelebt haben mochte und wie oberflächlich das Christentum in Deutschland gelebt wurde, wenn noch Ende des 16. Jahrhunderts die Bevölkerung zu einem Zauberbaum wallfahrtete.¹⁴²⁷

Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, daß die Zauberverfolgung eine Weiterentwicklung war aus dem Verfolgungsmuster gegen Häretiker wie die Katharer und Waldenser. Daraus entwickelte sich die allgemeine Bezeichnung *Ketzer* für Personen, deren Glaubensansichten von kirchlicher Orthodoxie abwichen.¹⁴²⁸ Da man auch von den Katharern und Waldensern behauptete, sie praktizierten Teufelskulte, ist es naheliegend, von hier aus eine Verbindung herzustellen zu der vermeintlichen „Hexensekte“, die während der Zeit der Zauberverfolgungen im 16. und 17. Jahrhundert im Land wirkend vermutet wurde.¹⁴²⁹ Es wird angenommen, daß erst auf dem Konzil von Basel 1431-1437 ein Konzept der Hexerei entwickelt wurde mit vier typischen Verdachtelementen: Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Teilnahme am Hexensabbat und Schadenzauber, dem *maleficium*.¹⁴³⁰

Das Interesse kirchlicher Seelsorge an der vermeintlichen Gefahr ist in insgesamt 47 päpstlichen Erlassen seit dem Mittelalter zur Eindämmung des zauberischen Unwesens dokumentiert, ebenso in frühen Konzilsbeschlüssen.¹⁴³¹ Allerdings ist zu unterscheiden, daß die Ausübung magischer Praktiken keine Häresie ist (Glaubensirrtum), sondern Apostasie (Gottesverleugnung).¹⁴³² Ebenso zutreffend ist die Einschätzung als Idolatrie (Götzendienst).¹⁴³³ Eine solche genaue Abgrenzung war jedoch weder in der theoretischen Literatur während der Zeit der Zauberverfolgungen noch in den damaligen Prozessen verbreitet. Der Sache nach ist gegen die Gleichsetzung von Zauberei und Apostasie sowie Idolatrie grundsätzlich theologisch kaum etwas einzuwenden, denn „ohne Abfall von Christus ist Hexerei nicht denkbar“.¹⁴³⁴

Die Ketzerbewegungen jedoch vereinfachend als „Konkurrenz“ der katholischen Kirche zu erklären, die „mit Feuer und Schwert bekämpft wurde“, verkennt den komplexen theologischen Hintergrund solcher Auseinandersetzungen, der mit machtpolitischen Deutungen kaum hinreichend erfaßt wird.¹⁴³⁵ Alleine schon die unterschiedlichen Teufelerscheinungen in den Viten der Heiligen und der bei Ketzern und Zauberverdächtigten wäre ein interessanter

mentalitätsgeschichtlicher Untersuchungsbereich, der dabei ausgeblendet würde.¹⁴³⁶

Hingegen wird mit Recht gefragt, inwieweit auf dem Höhepunkt der Massenverfolgung vermeintlicher Zauberei im 17. Jahrhundert gegenreformatorische Motive zum Tragen kamen, als zumindest unter den wenig gebildeten Bürgern die Intensivierung der Frömmigkeit mit abergläubischen Ängsten einherging.¹⁴³⁷ Gerade geistliche Fürstentümer wie Kurköln könnten durch die Verflechtung weltlicher und geistlicher Interessen in der Person des Landesherren anfällig für weltanschaulichen Einflüsse in der Justiz gewesen sein. Der Kurkölnener Fürstbischof Ferdinand habe geradezu ein „Ausrottungsprogramm“ gegen Hexen im Geist der Gegenreformation in Bewegung gesetzt, bis er schließlich vom Reichshofrat in Wien 1639 gestoppt worden sei.¹⁴³⁸ Die mit diesem Argument bewußt angestrebte rhetorische Parallele zur NS-Judenvernichtung wurde in Rezensionen durchaus bemerkt und als in der Sache nicht hilfreicher Vergleich zurückgewiesen.¹⁴³⁹ Sprachliche Ausrottungstopoi waren auch im 17. Jahrhundert verbreitet, allerdings in Bezug auf die Zaubergefahr.¹⁴⁴⁰

Das Argument einer typologischen Parallele von Hexen- und Judenverfolgung ist nicht neu. Bereits im Jahr 1900 wurde der Zusammenhang kurz erörtert.¹⁴⁴¹ Immerhin könnten anhand der Person Luthers sowohl Aberglaube als auch Antisemitismus in gegenseitiger Verbindung untersucht werden. Luther wollte „die Teufel lieber aus Schüsseln und Kannen fressen und saufen“, ehe er sich der Teufel teilhaftig machen wolle, die in einem Juden wohnen.¹⁴⁴² Für die Zeit der Zauberverfolgung ist belegt, daß Juden generell als Beschwörer außernatürlicher Kräfte verdächtigt wurden.¹⁴⁴³ Doch als Nichtchristen konnten sie weder als Ketzer noch als Gottesfrevler angeklagt werden. Deshalb hatte das kirchliche Sendgericht grundsätzlich keine Gewalt über sie, wobei angenommen wurde, daß der Teufel „ihrer wohl ohnedem sicher sei“. ¹⁴⁴⁴ Auch vor der weltlichen Obrigkeit waren sie zu Löhers Zeit weitgehend geschützt durch fürstliche Schutzprivilegien und sogar durch die Befreiung von Steuern.¹⁴⁴⁵ In der *Wehmütigen Klage* wurden Juden daher auch als besonders privilegierte Gruppe und nicht als Opfer des Zauberverdachts erwähnt.¹⁴⁴⁶

Zur durchaus feststellbaren kirchlichen Zauberverfolgungsmotivik, die sich aus der Ketzereibekämpfung entwickelt hatte und Teufelskult als einen Teil der Häresie verstand, gehörte allerdings ebenso auch die kirchliche Kritik an den dabei auftretenden Mißständen. So war die nicht immer erfolgreiche Bekämpfung des alt-

germanischen Geisterglaubens durch christliche Missionare bereits Thema der deutschen Synode aus dem Jahr 799 gewesen. Im *Canon Episcopi*, der als Schlußdokument des Konzils von Ankara im Jahr 314 gilt, und der in den Kapitularien Karls des Kahlen aus dem Jahr 872 überliefert ist, wurden die Vorstellungen über nachtfahrende Frauen strikt abgelehnt, ebenso im *Decretum Gratiani*.¹⁴⁴⁷ Papst Gregor VII. wandte sich 1074 gegen die Zaubererverfolgung im Kaiserreich. Die spätere formale Beendigung von Zauberprozessen durch landesherrliche Befehle ist nicht nur festzustellen in weltlichen Fürstentümern wie Jülich-Berg, sondern auch in geistlichen Fürstbistümern wie Kurtrier.¹⁴⁴⁸ Wenn diese Prozesse bis dahin dennoch eine so verderbliche Wirkung verursachen konnten, so muß dies auch andere Gründe mehr haben, als nur die christliche Glaubenstradition.

Wenn der Zusammenhang zwischen Ketzerverfolgung und Zaubererfolgung untersucht wird, ist dies eine Thematik, welche nicht nur die kirchliche Inquisition betrifft, sondern auch die weltliche Herrschafts- und Justizmacht. Zauberei wäre zumindestens ein *delictum mixti fori*, welches in die Zuständigkeit beider Bereiche fiel.¹⁴⁴⁹ Häufig wird auch vom *crimen mixtum* gesprochen, das als Zauberhäresie unter die geistliche Gerichtsbarkeit fiel und als Schandzauber unter die weltliche.¹⁴⁵⁰ Es zeichnet sich als Konsens der bisherigen Untersuchungen ab, daß die Justizierung angeblicher Zauberei letztlich in die Verantwortung der weltlichen Gerichtsbarkeit fiel, da nur sie Leib- und Lebensstrafen verhängen konnte.¹⁴⁵¹

Anhand von Löhers Schilderung der Justizämter und der in ihnen festzustellenden überraschenden Strukturwandlung wurde hier bereits gezeigt, daß die Zauberjustiz zu seiner Zeit kein offizieller Teil der kirchlichen Inquisition mehr war. So legte auch der Autor des *Malleus maleficarum* die Verfolgung der Ketzerei, worunter er ebenfalls das *maleficium magicæ* rechnete, explizit in die Hände der weltlichen Justiz.¹⁴⁵² Wer als erwiesener Maleficient bereue und sich von der Sünde abwende, solle eine Kirchenbuße erhalten; wer dies nicht tue, hingegen der weltlichen Gerichtsbarkeit übergeben werden.¹⁴⁵³ Und letztere hatte in der Frühen Neuzeit vom kirchlichen Gericht das Inquisitionsprinzip der Ermittlung auf amtliche Initiative kopiert und versuchte darüber hinaus, tendenziell Prozesse in Glaubensfragen an sich zu ziehen oder wenigstens zu kontrollieren.¹⁴⁵⁴ Auch in den von Spee übernommenen Einwänden Löhers ist zu erkennen, daß ein Inquisitor ein Abgesandter vom Hof des Landesherrn, also kein offizieller Beauftragter des Send war.¹⁴⁵⁵ Die ursprünglich als Bezeichnung einer kirchlichen Behörde verwendete

Bezeichnung der Inquisition war nun auf die weltliche Obrigkeit mit ähnlichen Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung übergegangen.¹⁴⁵⁶

Trotz dieser deutlichen Aufgabenteilung war zur Zeit von Löhers Beobachtungen noch kein eindeutig definiertes Justizsystem entstanden. Mit dem Begriff „Richter“ meinte Löher oft Kommissare, nannte sie aber auch Inquisitoren und wendete diese Begriffe insgesamt uneinheitlich an.¹⁴⁵⁷ Löhers Umgang mit dem Kommissar-begriff in Verbindung mit Nero und der Christenverfolgung zeigt ein lexikalisches Verständnis im Sinne eines Ermittlers in Strafsachen.¹⁴⁵⁸ So erklärt sich die bei Löher festzustellende Begriffsverwirrung eigentlich als ein Spiegelbild der tatsächlich unklaren gerichtlichen Kompetenzen in Kirche und Staat. Innerhalb der weltlichen Justiz kam als besonderer konstitutioneller Unsicherheitsfaktor der Übergang vom kanonischen (kirchlichen) Recht zum römischen (säkularen) Recht hinzu. Die Tortur war bereits 1252 unter Papst Innocenz IV. im Rahmen der Inquisition für das kanonische Recht gebilligt worden.¹⁴⁵⁹ Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß erst mit der besonders unter der von Protestanten befürworteten weltlichen Rechtsverfassung die Tortur zum normalen Instrument der Rechtsfindung wurde.

Das weiterhin bestehende kirchliche Sendgericht stand in der Nachfolge der früheren Inquisition und verfügte zum Beispiel in Kurköln über festgelegte Statuten, welche Vergehen zu verfolgen waren, darunter auch Zauberei. Löhers Schilderungen bieten aber keinen Hinweis darauf, daß hiervon in Rheinbach Gebrauch gemacht worden wäre.¹⁴⁶⁰ Im Falle der nahegelegenen Stadt Siegburg waren erst dann Todesopfer von Zauberprozessen zu beklagen, dann aber sogleich in großer Zahl, als die Untersuchung von Zaubervorwürfen vom kirchlichen Sendgericht an die landesherrliche Justiz abgegeben wurde.¹⁴⁶¹ Und auch diese Justiz nutzte, wohl mit Rücksicht auf den geistlichen Landesherrn, gezielt religiöse Motive und Argumente zur Durchführung und Rechtfertigung ihrer Verfahren. Den geständigen Delinquenten wurde der Himmel versprochen oder auf andere Weise ihr Bemühen um Seelenheil den Justizakteuren dienstbar gemacht.¹⁴⁶² Nicht zuletzt aus dem Charakter der den Verdächtigten unterstellten Vorwürfen ist zu entnehmen, daß der Abfall von Gott und die Anbetung des Teufels ein üblicher Gegenstand von Ermittlungsfragen war.¹⁴⁶³ Die Zauberverjustiz konnte also in einer dem Verständnis der Zeit nachvollziehbaren Weise für sich in Anspruch nehmen, im Sinne Gottes und der Religion ein gutes Werk zu vollbringen. Es wird vermutet, daß gerade Fürstbischöfe

die Ehre Gottes für wichtiger befanden als den Frieden des Landes und die Sicherheit der Untertanen.¹⁴⁶⁴ Wurden deshalb Kleriker generell zu Komplizen der Zaubertribunale und Mitverursachern der Verfolgungen?

6.2. Die Kirche als Justizhelfer?

Obwohl die Massenprozesse wegen Zauberei erst in der Neuzeit begannen, wird immer wieder die Einordnung des Phänomens in die Zeit des Mittelalters versucht, wobei dann etwa das 15. und 16. Jahrhundert als „Spätmittelalter“ deklariert werden.¹⁴⁶⁵ Dieser Ansatz stützt sich auf die Vermutung, daß Religion und Kirche, die das Geistesleben des Mittelalters dominierten, Hintergrund der Verfolgungen gewesen seien. Tatsächlich aber verhinderte das mittelalterliche Verfahrens-Prinzip des Akkusationsprozesses ein Ausgreifen justizwirksamer Zauberklagen.¹⁴⁶⁶ Damit ist aber noch nicht geklärt, welche Verantwortung Kirche und Klerus an der Verbreitung abergläubischer Verfolgungsmotive in der Neuzeit hatten.

In Hermann Löhers Quellentext ist die Mitverantwortung von Klerikern in zwei Bereichen erkennbar: entweder als indirekte Unterstützung der Verfahren durch den Einfluß auf die Meinung der Bevölkerung in Form von Predigten und Buchbeiträgen oder als direkte Unterstützung durch Mitwirkung an den Prozessen als Kerkerseelsorger und Exorzisten. Dieser Bereich der Mitwirkung wurde hier bereits an früherer Stelle erörtert und mag hier deshalb konzentriert werden auf Fragen zur religiösen Begründung der Handlungsmotivik. Fragen zur Wirkung damaliger Publizistik sind auch im übernächsten Abschnitt zu stellen und sollen hier zunächst auf die Inhalte der speziell von Geistlichen vertretenen Vorstellungen beschränkt werden. Auf das von Löher unterstellte Motiv finanzieller Bereicherung durch solche Prozesse ist hier nun vor allem hinsichtlich seiner Kritik an Exorzisten-Mönchen grundsätzlich einzugehen.

Zunächst zur Frage, welche Einflüsse kirchlicher Glaubenslehre auf das Meinungsbild der Bevölkerung in den Argumenten der Quelle diskutiert werden. Wenngleich im 17. Jahrhundert noch nicht viele Kleriker eine gründliche oder überhaupt wissenschaftliche Ausbildung erhalten hatten, verfügte ihr Stand dennoch in der Regel über ein höheres als durchschnittliches Bildungsniveau und hatte regelmäßigen Umgang mit Büchern. Insofern liegt es nahe, daß in ihrem Umfeld auch mehr Buchautoren zu finden waren als in anderen Berufsständen.¹⁴⁶⁷ Viele der bekannten Beiträge über angebliche Zaubervergehen wurden von geistlichen Autoren verfaßt,

wofür Namen wie Sprenger/Cramer, Binsfeld, Delrio, Spee, Agricola, Stappert, Pseudo-Laymann und Tanner stehen mögen. Nach Löhers Kenntnis war ein Mönch eines Bettelordens der erste Autor eines Buches zur Förderung der Zauberjustiz, von ihm hätten alle anderen Autoren das Thema übernommen.¹⁴⁶⁸

Leicht kann aus dieser publizistischen Präsenz und dieser Anmerkung des Zeitzeugen der Eindruck entstehen, Geistliche und die katholische Kirche seien geistige Urheber der Verfolgungen gewesen. Doch wer anderes als Geistliche hätte damals als kundig gelten sollen für die Beurteilung von Fragen der Magie und Zauberei? So ist es immerhin möglich, daß in der Reihenfolge von Ursache und Wirkung nicht zuerst der Geistliche und dann das Zaubergewicht steht, sondern umgekehrt. Dies gilt auch grundsätzlich für abergläubische Druckwerke in damaliger Zeit.

Wenn insbesondere mit Spee und Delrio exemplarisch zwei gegensätzliche Meinungen zur Zauberei in der gleichen Ordensgemeinschaft zusammenstanden, kann es zunächst wenig überzeugen, wenn zuweilen unterstellt wird, in der katholischen Kirche habe es weniger Meinungsvielfalt zu diesem Thema gegeben als auf reformierter Seite.¹⁴⁶⁹ Vielmehr ist festzustellen, daß in allen Kreisen der Gesellschaft jener Zeit und auch quer durch die Konfessionen Kontroversen zu finden waren zwischen Verfechtern abergläubischer Vorstellungen und ihren Gegnern, wobei die Grenzen zwischen beiden Bereichen fließend waren und die erste Gruppe offenbar die nach Zahl und Präsenz größere und dominierende blieb. So erfuhr der verfolgungskritische Jesuit Spee in seinem Orden Kritik und Zurücksetzung, während sein verfolgungsbefürwortender Mitbruder Delrio Zuspruch und Anerkennung fand.

Für die Wirkung von geistlichen Predigten als Anstoß für abergläubische Vorstellungen sind in der *Wehmütigen Klage* verschiedene Hinweise zu finden.¹⁴⁷⁰ So zitierte Löher aus dem *Brillen-Traktat* des westfälischen Pastors Stappert, daß eine Frau Katharina Schutes dem Geistlichen 1617 vorwarf, er habe durch seine Predigten in Westfalen den Verfolgungswahn gegen vermeintliches Zaubervolk angefacht.¹⁴⁷¹ Dies berichtete Stappert in seinem Traktat und gab dabei selbstkritisch zu, daß der Vorwurf berechtigt gewesen sei. Erst durch die unmittelbare Begegnung mit den Leiden der unschuldigen Opfer habe er seinen Sinn vollständig gewandelt.

Aus tiefstem Herzen kennt die ganze Gemeinde meinen damaligen frommen Sinn und meine Strenge, die ich deswegen jetzt aufgegeben habe, weil ich ganz und gar glaube, daß wegen der List des Teufels (der ein tausendfacher Betrüger ist) der Weizen zusammen mit dem Unkraut ausgerottet werden kann. Und daß Gute zusammen mit

*Schlechten durch strenge und allzugroße Folterungen gezwungen und verführt werden können, zu Lügen und sich zugrunde zu richten.*¹⁴⁷²

Mit dem Bezug auf das neutestamentliche Gleichnis vom Unkraut und Weizen folgte Stappert vermutlich der *Theologia scholastica* (1627) des Moraltheologen Tanner, deren Drucke weit verbreitet und jedem Kleriker zugänglich waren; auch Spee machte von diesem Argument in seiner *Cautio criminalis* (1631) Gebrauch.¹⁴⁷³ In dem ebenfalls von Löher zugrundegelegten Werk des Prætorius' *Gründlicher Bericht von Zauberey* (1598) wurde diese Parabel ursprünglich von Weyer's *De præstigiis dæmonum* (1577) übernommen.¹⁴⁷⁴

Stapperts Eingeständnis als dem eines ehemals überzeugten Befürworters der Zauberverfolgung im geistlichen Amt ist auch deshalb interessant, weil hier Motive erkennbar werden, die zeigen, daß eine Förderung der Zauberverfolgung durch Kleriker durchaus in deren gutem Glauben gründen konnte. Aus religiöser Sicht ist es diskutabel, die kurze Spanne des Lebens gegen die Ewigkeit nach dem Tod abzuwägen und die Meinung zu vertreten, es sei besser, „in Schande zu sterben als für den Teufel zu leben“.¹⁴⁷⁵ Literarische Verfechter der Zaubererjagd wie Pseudo-Laymann sekundierten hierbei mit der Betonung der Verwerflichkeit des *crimen exceptum*. Da Christus durch seinen Opfertod die Welt von der Sünde erlöst habe, sei es ein außerordentliches Verbrechen, wenn der Erlöste den Erlöser durch Teufelsbeschwörungen verspötte.¹⁴⁷⁶ Unter den besonders aktiven Kommissaren scheinen Argumente wie dieses in der Hinsicht benutzt worden zu sein, daß auch sie sich in die Reihe der Gottesbeauftragten der Zaubererjagd einzureihen suchten.¹⁴⁷⁷

Die Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für religiöse Streitthemen durch die vorangegangene Reformation mag zusätzlich ein entsprechendes Wirkungsfeld für abergläubische Vorstellungen geschaffen haben. Der um eine Rekatholisierung der Kurkölnener Diözese bemühte Fürstbischof Ferdinand habe ausdrückliche Weisung gegeben, „von allen Kanzeln gegen die Hexen zu predigen“.¹⁴⁷⁸ Dieser Weisung wurde durchaus gefolgt, wie Spee beobachten konnte.¹⁴⁷⁹ Weihbischof Friedrich Förner (1568-1630) kritisierte hingegen im Jahr 1625, also etwa zur gleichen Zeit wie Spee, die mangelnde Bereitschaft der Prediger, gegen die Hexen vorzugehen.¹⁴⁸⁰ Diese differierende Bewertung liegt vermutlich in unterschiedlichen Urteilsmaßstäben begründet.

In Kurmainz sind zahlreiche Beispiele belegt, wo Ortsgeistliche aktiv und bewußt Zaubergehörigkeiten austreuten.¹⁴⁸¹ Dies ist an mindestens zwei Fällen auch im Raum Kurtrier festzustellen.¹⁴⁸² Der

Jesuitentheologe Georg Scherer predigte 1583 in Wien, dem Sitz der kaiserlichen Reichsverwaltung, über die Austreibung von exakt „zwölftausendsechshundertzweiundfünfzig Teufeln“ aus einer Jungfrau. Diese spektakuläre frohe Botschaft wurde schon im folgenden Jahr in Ingolstadt als Buch veröffentlicht.¹⁴⁸³ Daß Geistliche wie Scherer an der Verbreitung von Aberglauben beteiligt waren, zeigt auch sein Jahre später für Soldaten publiziertes Buch über Wundsegen, die Kriegsverletzungen und Kriegsgefangenschaft verhindern sollten.¹⁴⁸⁴ Da damals Talismane und magische Praktiken für allerlei Nutzenanwendungen verbreitet waren, darf wohl daran gezweifelt werden, ob die in diesem Buch verbreiteten Segensprüche noch dem Bereich der Gottesanbetung zuzurechnen sind. Kaspar Schatzger, ein Ordensmann aus München, ansonsten Verfasser religiöser Erbauungsschriften, verbreitete 1524 in seinem Buch *Wahrhaftiger Bericht* gar eine Schilderung über Erscheinungen des Teufels in verschiedener Gestalt.¹⁴⁸⁵ Auch Löher konnte beobachten, daß Ortsgeistliche sich durchaus aus eigener Initiative an der Ausbreitung von Gerüchten über vermeintliche Zauberei beteiligten.¹⁴⁸⁶ Daß es durch Geistliche der katholischen Kirche abergläubisches Fehlverhalten gegeben hatte, bezeugte auch der Jesuitengeistliche Spee aus eigener Erfahrung.¹⁴⁸⁷ Zur Lösung des vermeintlichen Zaubersproblems bot er seinen Zeitgenossen eine ironische Empfehlung:

Was suchen wir so mühsam nach Zauberern? Hört auf mich, ihr Richter, ich will euch gleich zeigen, wo sie stecken. Auf, greift Kapuziner, Jesuiten, alle Ordenspersonen und foltert sie, sie werden gestehen. Leugnen welche, so foltert sie drei-, viermals, sie werden schon bekennen. ... Wollt ihr dann noch mehr, so packt Prälaten, Kanoniker, Kirchenlehrer, sie werden gestehen... Wollt ihr immer noch mehr, dann will ich euch selbst foltern lassen und ihr dann mich. Ich werde nicht in Abrede stellen, was ihr gestanden habt.¹⁴⁸⁸

Auf die verderbliche Wirkung von pseudo-theologischen Lehrwerken wie das des Trierer Bischofs Binsfeld ist eigens hinzuweisen, auch Spee kritisierte diese abergläubische Schrift.¹⁴⁸⁹

Geistliche befürworteten damals jedoch nicht grundsätzlich die Zauberverfolgung. Nicht nur Spee, sondern auch ein Pastor Hubertus zu Meckenheim konnte sich wegen seiner öffentlichen Kritik an dieser Justiz jedenfalls nur knapp davor retten, ebenfalls als Zauberer angeklagt zu werden. Dies war wohl kein Einzelfall, Hinrichtungen von katholischen und reformierten Geistlichen als Zauberer sind in der Grafschaft Lippe, der Herrschaft der Manderscheider, dem süddeutschen Eichstätt sowie anderen Orten belegt.¹⁴⁹⁰ Es wurde nicht selten behauptet, daß Geistliche Teilnehmer von Teufelssabbaten waren und Kinder im Namen des Teufels getauft hät-

ten.¹⁴⁹¹ Einen Hinweis auf den Anteil von Klerikern unter den Opfern einer Zauberverfolgung gibt auch eine zeitgenössische Hinrichtungsstatistik aus Würzburg von 1627 bis 1629, in welcher Zeit insgesamt neunzehn Geistliche als Zauberer verbrannt wurden.¹⁴⁹² Den Kurtrierer Akten ist anhand einer Predigt die Kritik am Ausschußwesen und der Zauberverfolgung zu entnehmen. In einem Fall kam es deswegen sogar zu einer Schlägerei zwischen dem verfolgungsbefähigten Ortspastor und seinem verfolgungskritischen Kaplan.¹⁴⁹³ Auch Löher wies auf geistliche Kritiker der Zauberverfolgung des Juristen Kommissar Moeden hin:

Vielleicht haben die geistlichen Herren auf der Kanzel gegen seine falschen Verfahren gepredigt, weil er ihnen die besten Hammel, Schafe und Lämmer aus der Herde geschlachtet hat. Daß man ihr unrechtes Tun kritisiert, das können die falschen Richter keinesfalls ertragen. Und wer immer das tut, den trachten sie während ihrer strengen Verhöre durch falsche Aussagen in das Lügenprotokoll hinzuzuziehen.¹⁴⁹⁴

Löher nahm die Weltgeistlichen mit Hinweis auf ihre pastorale Verantwortung in die Pflicht, um auf das Meinungsbild der Bevölkerung einzuwirken. Nach seinem Verständnis komme gerade Seelsorgern die Aufgabe zu, eine „geistliche Wacht“ zu halten, um das Unrecht der Zauberverfolgung zu erkennen und anzuprangern und den Aberglauben der Bevölkerung zu bekämpfen. Wenn sich aber im Gegenteil das Bewußtsein von Recht und Unrecht im Land während der Verfolgungen vermeintlicher Zauberer in so umfassender Weise als nicht tragfähig erweise, sei diese Wacht offenbar schlecht gehalten worden:

Da kann also keine gute Wache von den Pastoren gehalten worden sein. Die Sünde der Ehebrecher und Götzendiener werden weniger bestraft als vielmehr entschuldigt. Aus den frommen Leuten aber, die durch Feme und peinigende Verhöre angeschuldigt werden, machen die falschen Zauberrichter gewiß und unfehlbar Zauberer...¹⁴⁹⁵

Aus dem von ihm benutzten Werk des Prætorius hätte Löher allerdings einen Hinweis auf den Mißstand entnehmen können, daß durch die Beschlagnahmung von Kirchengütern auch die Predigerstellen zurückgingen, daß vor allem guten Predigern „das Maul gestopft, die Kanzel verboten, die Feder angebunden“ wurde und somit eher die weltliche Obrigkeit Schuld an der geistlichen Verwahrlosung der Bevölkerung trage.¹⁴⁹⁶

Auch dieser Zusammenhang weist darauf hin, daß die Zauberverfolgung in einem weiteren Zusammenhang stand, einem allgemeinen Mangel an ethischem und moralischen Wertebewußtsein in der damaligen Zeit. Dieser Mangel habe nach Löhers Eindruck auch dazu geführt, daß niemand unter den Katholiken Spees Aufforderung ge-

folgt sei, sich dieser Kritik anzuschließen und sein Buch *Cautio criminalis* auch in deutscher Übersetzung zu verbreiten.¹⁴⁹⁷ Es wunderte Löher, daß trotz der großen Zahl der unschuldigen Opfer offenbar wenig Interesse an diesem Problem bestehe.¹⁴⁹⁸ Daher sei es das Ziel seiner Kritik, den Klerus über die von ihm geschilderten Mißstände zu informieren.¹⁴⁹⁹ Insoweit bieten weder die Quelle noch andere verfügbare historische Fakten ein eindeutiges Bild hinsichtlich der Wirkung von Seelsorgern auf das Meinungsbild der Zeit. Eine Förderung der Zauberei können die feststellbaren Aktivitäten von Geistlichen ebenso zeigen wie das Gegenteil, wobei Löher den Akzent darauf legte, daß eine verantwortliche Seelsorge eigentlich entschiedener und eindeutiger hätte Stellung beziehen müssen gegen das Unrecht der Justiz, die vorgab, in göttlichem Auftrag zu handeln zum Schutz des Christentums vor satanischen Angriffen.

Der zweite Bereich kirchlicher Mitverantwortung an den Zauberverfahren, der Mitwirkung von Geistlichen an den Prozessen als Kerkerseelsorger und Exorzisten, wurde hier bereits näher als Untersuchungsgegenstand der Quelle dargestellt, wobei besonders auf das aus der Verfahrenspraxis resultierende geistliche Dilemma des Seelsorgers hinzuweisen war, dessen Handeln immer dazu führen mußte, das Seelenheil der Delinquenten zu gefährden, solange er den Erwartungen des Gerichts entsprach.¹⁵⁰⁰ Zur Beurteilung des Wirkens von Exorzisten wird häufig übersehen, daß aus der Perspektive kirchlicher Glaubenslehre diese Tätigkeit nicht als grundsätzlich abwegig angesehen werden kann. Die prinzipielle Möglichkeit einer Besessenheit durch teuflische Mächte wird vom kirchlichen Lehramt auch unter Hinweis auf Aussagen der Bibel betont. Es seien drei Formen möglicher Beeinflussung durch teuflische Mächte zu unterscheiden:¹⁵⁰¹

a) „Besessenheit“ als „eine direkte Einflußnahme auf das gesamte psychische Sensorium eines Menschen, der dann nicht mehr Herr seiner Reaktionen sei, aber in seiner personalen Entscheidungsmitte unberührt bleibe;

b) „Teufelspakt oder -Anbetung“ aus freiem Willen, wodurch die Person sich der bösen Macht unterwerfe, ohne daß dies zur Besessenheit führen müsse;

c) „Diabolische Obsession“ im Sinne eines Umlagertseins von teuflischen Mächten in außerordentlichen Versuchungen, womit aber weder die freie Entscheidung noch die Kontrolle über die eigene Physis beeinträchtigt werde.

Löhers Hinweise auf den Mißbrauch von Sakramentalien während des Exorzismus' und die darin sichtbar werdenden Hinweise

auf abergläubische Amulett-Vorstellungen wurden bereits erwähnt.¹⁵⁰² Seine dazu erörterten Argumente lassen es als nachvollziehbar erscheinen, daß das kirchliche Amt des Exorzismus' in der Tat geeignet war, den Prozessen den Nimbus eines Gottesauftrags zu verleihen und den Eindruck zu verstärken, daß es sich bei der vermeintlichen Zaubergefahr um eine wirkliche und reale Bedrohung handelte, da sie doch sogar von Geistlichen bekämpft wurde.

Löhers Beobachtungen enthalten einen weiteren Akzent, der hier genauer zu fassen ist. Er kritisierte die meist einem Orden angehörenden Exorzisten als Bettelmönche, die nicht aus Glaubensüberzeugung solche Dienste leisteten, sondern aus eigennützigen Motiven. Diese Kritik verstärkte Löher durch seine Hinweise darauf, daß Dominikanermönche in Bern 1509 wegen tatsächlicher dämonistischer Praktiken ebenso wie Klarissinnen in Köln 1629 zurecht bestraft worden seien.¹⁵⁰³ In der Argumentationslogik der *Wehmütigen Klage* werden Ordensleute damit zu jenen Verfolgern gerechnet, die mindestens ebenso abergläubisch und götzendienerisch seien, wie jene, die sie verfolgten. Würden sie „in die Klöster verbannt“, so gebe es weniger Zauberer zu verbrennen.¹⁵⁰⁴ Löher zeigte sich überzeugt, daß alle Theorien über die Zauberei und ihre Justizierung nur dem Dunstkreis von Müßiggängern entwachsen können, für die er Ordensleute offenbar generell hielt.¹⁵⁰⁵ Dies läßt daran zweifeln, ob der handelstüchtige Weltmann genügend Verständnis für die monastische Lebensweise aufbringen konnte, um ein solch generelles Urteil fällen zu können.

Gegen diesen Vorbehalt spricht allerdings, daß auch ein Ordensgeistlicher wie Spee kritisierte, gewisse Priester würden von skrupellosen Justizaktivisten regelrecht „gekauft“.¹⁵⁰⁶ Es ist bekannt, daß im späten Mittelalter, vor allem unter den Bettelmönchen und dem in schwieriger sozialer und finanzieller Lage lebenden niederen Klerus in der Tat beklagenswerte Mißstände aufgekommen waren. Die Ausschweifungen und Laster von Ordensgeistlichen, vor allem die Belästigungen durch eine große Zahl von Bettelmönchen, hatten großen Unmut in der Bevölkerung hervorgerufen, die sich möglicherweise auch in Löhers Urteil niederschlug.¹⁵⁰⁷

Ebenso wie jene Franziskaner, die Kommissar Buirmann auf seinen Reisen begleiteten, gehörten Dominikaner wie der Verfasser des *Malleus maleficarum* zu den Bettelorden, wegen ihres katechetischen Auftrags auch als Predigerorden bezeichnet. Die Bettelorden traten ab dem 13. Jahrhundert durch ihr Armutsgelübde und ihren Verzicht auf materiellen Besitz sowohl des Einzelnen als auch der Klöster wirksam einer damals weit verbreiteten Verweltlichung der

Kirche entgegen. Die katechetischen Aktivitäten der Predigerorden werden in Zusammenhang gesehen mit der volkstümlichen Entwicklung des Teufelsbildes, des Aberglaubens und der Verfolgung vermeintlicher Zauberei.¹⁵⁰⁸ Den Dominikanern wurde durch Papst Gregor IX. der Inquisitionsauftrag erteilt.¹⁵⁰⁹ Der Magister Sacri Palatii, also der päpstliche Hoftheologe, war stets ein Dominikaner, womit der besondere Auftrag des Ordens zur Bewahrung der Inhalte christlicher Lehre zum Ausdruck kommt. Daß dieser Inhalt durch den Aberglauben berührt werden kann, wurde hier bereits gezeigt. Auch bei der Waldenserverfolgung von Arras, bei der auch der Vorwurf der Zauberei erhoben wurde, traten Dominikanermönche als Akteure auf.¹⁵¹⁰ Es ist denkbar, daß in der Zeit der Rekatholisierung im Umfeld dieser Reform-Orden unduldsame Haltungen gegenüber Ketzern und vermeintlichen Zauberern im Rahmen katechetischer Mission entstehen konnten, und daß die Zauberverjustiz als Mittel einer geistlichen Disziplinierung von Klerus und Kirchenvolk verstanden werden kann. Von den Merkmalen eines solchen Lehrauftrags zur Wahrung christlicher Lehre scheint der Zeitzeuge Löher jedoch nicht viel entdeckt zu haben, denn

...die ungelehrten und unbelesenen Mönche sind des selben Geistes wie die Richter und sie helfen, die falsche Justiz zu befördern, um beim Fressen und Saufen dabei sein zu können (und eine neue Kappe, Hemd oder Korn durch das Testament von den Reichen zu ergattern.)¹⁵¹¹

Bemerkenswert ist hier vor allem neben dem Bereicherungsmotiv die Qualifizierung dieser Mönche als ungebildet. Dies hat seinen Hintergrund sicher nicht nur in der auch in anderem Zusammenhang nachweisbaren Geringschätzung Löhers für die ungebildete Bevölkerung, die aus Neid dazu verführt werde, reiche und erfolgreichere Nachbarn als Zauberer zu verdächtigen. Vielmehr ist dies als Hinweis darauf zu verstehen, daß es sich im Falle der fraglichen Begleiter Buirmanns und wohl auch in einigen anderen Fällen um Laienbrüder gehandelt haben mag, die nur niedere Weihen wie die des Exorzismus empfangen hatten und mit Hilfe der Zauberverjustiz die Chance erhielten, sich mehr als sonst möglich in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken und auch von den dabei anfallenden Vorteilen zu profitieren. Dabei kann ein Zusammenhang zwischen Teufelsaustreibungen und Zauberverjustiz grundsätzlich bestätigt werden.¹⁵¹² Löhers Vermutung ist daher nicht unwahrscheinlich, daß unter wenig gebildeten Fratern verbissener Aberglaube ein wichtiges Handlungsmotiv wurde.¹⁵¹³

Die beiden von Löher in Rheinbach beobachteten Franziskaner dienten dem Verfahren durch exorzistische Praktiken, als Verkäu-

fer von Amuletten und als Seelsorger, die auf ein Schuldgeständnis hindrängten.¹⁵¹⁴ Löher stellte diese Ordensleute den „falschen Zauberrichtern“ gleich.¹⁵¹⁵ Auch der Ordenspriester Spee erörtert ausführlich „Einfalt und Übereifer“ jener Seelsorger, die „auf die unglücklichen Gefangenen einreden, sie bedrängen, bestürmen, quälen und ermahnen, ihre Schuld zu gestehen“.¹⁵¹⁶ Vor allem mit Löhers deutlichen Hinweisen auf das Interesse der Bettelmönche an materiellen Zuwendungen entsteht der Eindruck, daß diese Gewinn aus der Justiz zu ziehen hofften.¹⁵¹⁷ Prozeßbegleiter erhielten Geld entweder durch den Verkauf von geweihten Gegenständen, die den Teufelszauber bannen sollten oder durch ein festes „Debitat“, eine Entlohnung für ihre exorzistische Arbeitsmühe.¹⁵¹⁸ Nach dem Eindruck von Spee konnten solche Zuwendungen durchaus zur Botmäßigkeit gegenüber dem Gericht verführen.¹⁵¹⁹ Aus Kurtrier ist die Bitte eines Ortsgeistlichen erhalten, der vom Amtmann den Lohn forderte für sein Bemühen, die Delinquenten zu trösten und vor allem zum Geständnis zu drängen, welches nicht nur dem Heiligen Geist zu verdanken sei, sondern auch seinem zeitaufwendigen Einsatz. Das Honorar in der Höhe eines Tagessatzes für einen Amtmann rechtfertigt den Eindruck, daß auch Geistliche von finanziellen Überlegungen und Interessen beeinflußt sein konnten.¹⁵²⁰ Dies war auch die Ansicht des Erasmus v. Rotterdam (1465-1536).¹⁵²¹

Weitere finanzielle Vorteile konnten entstehen durch Abgaben an kirchliche Einrichtungen wie Klöster aus dem konfiszierten Vermögen der Hingerichteten. Löher kannte diese Praxis auch aus einer Angabe bei Pseudo-Laymann der forderte, das konfiszierte Vermögen der zum Tode verurteilten „der Kirche Gottes zuzueignen“.¹⁵²² Löher war davon überzeugt, daß solche Zahlungen auch tatsächlich geleistet wurden.¹⁵²³ Überhaupt schätzte der Handelsmann finanzielle Motive bei Klerikern hoch ein:

*Wenn jemand eure priesterlichen Renten und Privilegien (von denen es eine Menge gibt) mit Büchern kritisieren würde und euch eure Renten nehmen wollte, welche schönen Argumente würdet ihr da nicht aus dem Alten und Neuen Testament zur Verteidigung eurer Privilegien herbeizitieren, um zu zeigen, wie füglich und recht euch diese Renten zukommen.*¹⁵²⁴

Die Ergebnisse einiger Untersuchungen lassen jedoch daran zweifeln, ob Gewinnstreben ein über kritikwürdige Einzelfälle hinausreichendes allgemeines Handlungsmotiv von Bettelmönchen oder anderen Geistlichen als Begleiter der Zauberprozesse war. Der Abtei Siegburg waren solche Zahlungen angeboten worden, doch lehnte der Abt die Annahme dieser Gelder ab.¹⁵²⁵ Möglicherweise übertrug der Kaufmann Löher hier seine eigene Wertschätzung des

Geldes als Handlungsmotiv in einen Bereich, der trotz aller berechtigten Zweifel in Einzelfällen grundsätzlich an anderen Maßstäben orientiert war.

Von einer generellen Klerikerkritik Löhers kann insgesamt allerdings keine Rede sein. Vielmehr hielt er sich darin weitaus mehr zurück als sein literarisches Vorbild, der Theologe Spee. Die „gerechte Kirche“, so Löher, sei barmherzig und gewähre Freiheit zur Verteidigung Unschuldiger, aber keinen Schutz für die Aktivisten der Justiz.¹⁵²⁶ Hierbei ist allerdings noch fraglich, ob Löher nicht in Wirklichkeit eine Wunschvorstellung beschwor. Der Beobachter seiner Zeit war immerhin realistisch genug, daß er die Kritik eines Pastors von der Kanzel gegen die Justiz auch als Wahrung eigener Interessen verstehen konnte, da die Verbrennung reicher und karitativ aktiver Bürger der Ortskirche Ausfall an Spenden erbrachte.¹⁵²⁷

Eine generelle Mönchskritik ist bei Löher ebenfalls nicht unbedingt anzunehmen; ihm war bewußt, daß auch Mönche gegen die Zauberverfolgung Stellung nahmen. Als Beispiel nannte er einen Wilhelm Adelein aus dem jülichen Erberich, der deswegen zu Tode gekommen sei.¹⁵²⁸ Der Prozeßgewinnler und Gerichtsschreiber Augustin Strom sei schließlich verachtet gewesen bei den Bernhardinern des benachbarten Klosters Heisterbach.¹⁵²⁹ Löhers Angaben über Todesopfer unter den Geistlichen in Zauberverfahren decken sich mit Angaben in Manderscheider Prozeßakten. In jener Rheinbach benachbarten Herrschaft waren innerhalb weniger Jahre drei Pastoren durch Kommissar Moeden als Zauberer zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.¹⁵³⁰ Ob dies auf deren aktive Kritik an der Zauberverfahren zurückgeführt werden kann, ist allerdings nicht bekannt.

Daß es sich bei der Zauberverfahren auch nach damaligen Maßstäben um ein ungewöhnliches Verfahren der Justiz handelte, mochte für den einzelnen Geistlichen zunächst nicht erkennbar gewesen sein. Eine besondere Verbindung zu religiösen Fragen lag im Falle einer Anklage wegen Zauberei auch nicht grundsätzlich vor. Ebenso wie bei anderen Kapitalverbrechen waren hier zwei Verdachtsmerkmale vorzufinden: Verstoß gegen göttliches und weltliches Gesetz und Schaden für die Mitmenschen. Hierin unterschied sich der Vorwurf der Zauberei kaum von dem des Raubes oder Mordes und ähnlicher Delikte, die sowohl die Normen des Dekalogs betrafen als auch schädlich für die weltliche Ordnung waren.

Es würde das Bewußtsein jener Zeit verkennen, wollte man kritisieren, daß im Fall der Zauberverfahren kein Indiz für ein schadenstiftendes Wirken aufzufinden und schon die Annahme der Zauberei ei-

ne reine Erfindung war. Tatsächlich wurde auf durchaus konkrete Schäden der vermeintlichen Zauberei verwiesen: Krankheiten und Sterbefälle bei Mensch und Vieh, Ernteschäden, Unglücke und Vermögensverluste. Der Kausalnachweis zwischen Tat und vermeintlichem Täter schien im Falle eines Verdachts auf Anwendung außer-natürlicher Kräfte grundsätzlich nicht problematischer als beim Verdacht auf andere Delikte wie Raub oder Mord. Denn auch bei diesen Taten konnte es vorkommen, daß keine Indizien vorlagen, die auf den Täter hinwiesen. In solchen Fällen wurden auf gleiche Weise wie bei den Untersuchungen vermeintlicher Zauberdelikte eine oder mehrere Zeugenaussagen als hinreichend für die Anwendung der Tortur angesehen, die meist dann auch das Geständnis bewirkte, und damit den vollen Tatbeweis erbrachte. Zauberverfahren unterschieden sich weder in der Verfahrensweise noch im Kausalnachweis zwischen Tat und Täter von anderen Verfahren bei schweren Delikten. Hier bot sich auch skeptischen Seelsorgern zunächst wenig Anlaß zur grundsätzlichen Kritik der Justiz, zumal dies auch nicht in die Kompetenz ihres Amtes fiel. Juristische Urteilsentscheide waren Sache der weltlichen Obrigkeit und die Betreuung der Seele des Verurteilten die der christlichen Kirchen und ihres Amtes. Wenn Kleriker unmittelbar versucht hätten, solche Verfahren zu kritisieren, wäre dies nicht nur Kompetenzüberschreitung gewesen, sondern hätte den gefährlichen Verdacht der Verbrechenbegünstigung erzeugen können.¹⁵³¹ Auf welche dubiose Weise Geständnis und Tatbeweis zustande kamen und was ihr Hintergrund war, erfuhr der Geistliche nur bei näherer Beschäftigung mit einzelnen Verfahrensfällen. Und tatsächlich gingen deshalb auch gerade aus dem Kreis der Beichtväter der Justiz die schärfsten Kritiker solcher Verfahren hervor, wie etwa Spee und Stappert.

Die katholische Kirche und ihre Geistlichen wurden in den Berichten Löhers als Handlanger geschildert, soweit sie exorzistische Beschwörungen vornahmen oder als mißbrauchte oder gar unfreiwillige Helfer der Justiz, wenn sie als Kerkerseelsorger tätig wurden. Löher unterstützte Spees Feststellung, daß die weltlichen Aktivisten der Zauberverfolgung eigentlich wenig Respekt hatten vor der Kirche.¹⁵³² Auch Spee konnte feststellen, daß Geistliche der Hexerei verdächtigt wurden.¹⁵³³ Wenn ein Kerkerseelsorger dem Willen der Justiztäter nicht in gewünschtem Maße diene, so wurde er kurzerhand ersetzt.¹⁵³⁴

Es ist verwunderlich..., daß die Richter in Westfalen überhaupt einem normalen Geistlichen den Zugang zu den Leuten im Gefängnis zur Abnahme der Beichte nicht verwehrt haben. Sonst wird angeordnet, daß an deren Stelle die unbarmherzigen Mönche dies tun. Zu meiner

*Zeit von Anno 1631 bis 36 wußten die Zauberrichter Dr. Johann Mæden und Franz Buirmann ihre blutigen Prozesse so einzurichten, daß sie die normalen Geistlichen von der Beichte der Gefangenen fernhielten und sogar den einen oder anderen Geistlichen der Zauberei verdächtigten...*¹⁵³⁵

Diese Abschirmung der Verdächtigten von unparteiischer Seelsorge wurde so rigoros auch gegenüber zauberverdächtigten Priestern gehandhabt, die inhaftiert wurden.¹⁵³⁶ In mehreren Argumenten dokumentierte Löhner Widerstand aus dem Kreis der Geistlichen gegen die Zauberverjustiz. Augenfällig ist die Bedeutung des Jesuiten Spee als Quelle von Zitaten, die er mehr als siebenzig Mal in Anspruch nahm. Auch die Wandlung des Gefängnisseelsorgers Michael Stappert zum Kritiker der Justiz wurde von Löhner ausdrücklich vermerkt.¹⁵³⁷ Ein gleicher Hintergrund lag nach Kenntnis Löhners auch der *Cautio criminalis* zugrunde.¹⁵³⁸ Anhand von Briefen versuchte Löhner zu zeigen, daß der Ortspastor von Rheinbach gegen diese Justiz gestimmt war und auch bereits öffentlich Kritik geübt hatte. Im Falle von Klatschgerüchten vermeintlicher Zauberei konnte Pastor Hartmann ebenso wie Löhners ehemaliger Mitschüler Prior Frieling brüsk abweisend sein.¹⁵³⁹ Schon im 16. Jahrhundert wurden verdächtige Frauen in Koblenz und Ingolstadt durch Jesuitengeistliche vor einer Verurteilung bewahrt, weshalb auch vermutet wird, protestantische Kleriker hätten mehr Schuld an der Zauberverjustiz auf sich geladen als katholische.¹⁵⁴⁰

Es kann dennoch mit Recht gefragt werden, warum die Aufsichtsbehörden der katholischen Kirche es gegenüber ihrem Fürstbischof Ferdinand nicht vermochten, zum Beispiel dem „andauernden Treiben des Justizmörders Kommissar Buirmann“ und gleichgesinnten Juristen Einhaltung zu gebieten.¹⁵⁴¹ Und „so wundert man sich, daß so wenig Bischöfe, Pastoren und gelehrte Leute sich dieses Schadens ...angenommen haben“.¹⁵⁴² Die 47 päpstlichen Verfügungen zur Eindämmung abergläubischer Zauberverfahren datieren in die Zeit des europäischen Mittelalters, als es nur sehr wenige Verfahren gab. Als aber in der Neuzeit, die großen Verfolgungswellen umgingen, wurde erst 1657 ein Dekret durch die Apostolische Kammer erlassen.¹⁵⁴³ Die teilweise hochgebildete höhere Geistlichkeit hatte zahlreiche Kontakte und durchaus Möglichkeiten zum Einfluß auf behördliche Entscheidungen. Im Falle von Kurköln, Kurmainz und Kurtrier waren Fürstbischöfe sogar selbst Landesherren, die Löhner aber als gleichgültig oder duldend gegenüber der Verfolgung und ihren Mißständen einschätzte.¹⁵⁴⁴

Insofern wirkt die von Löhner geschilderte Rolle von Kirche und Klerus bei der Justizverfolgung von Zauberei wie ein Spiegelbild je-

ner widersprüchlichen und unübersichtlichen Situation wie sie Löher als Schöffe des Rheinbacher Stadtmagistrats erlebte. Die Duldung und Kritik der Verfolgungen war bei vielen damaligen Zeitgenossen in kirchlichen Ämtern ein oft schwer bestimmbarer Entwicklungsprozeß. Da dieser Eindruck auch von Geistlichen wie Spee und Stappert geteilt wird, handelt es sich bei Löhers Beobachtungen kaum um ein Einzelbeispiel. Dies läßt erneut fragen, worin die geistigen Hintergründe für das Interesse an einer Verfolgung der Zauberei begründet lagen, an deren Verantwortung offenbar auch die weltliche Obrigkeit beteiligt war.

6.3. Verantwortung weltlicher Obrigkeit

Löher beschrieb nicht nur die Verfolgungssituation im Kurkölnener Territorium, sondern ausgehend von seinen dortigen Erfahrungen und dem, was ihm aus anderen Berichten bekannt war, die Tragödie der Zauberverfolgung als ein Übel im ganzen Alten Reich.¹⁵⁴⁵ Geistliche und weltliche Regentenschaft standen vielerorts in Personalunion, zudem sind die Handlungsmotive von Landesherren, Amtleuten und Bevölkerung oft schwer zu bestimmen.¹⁵⁴⁶ Im Mittelpunkt von Löhers Argumenten stand sein Vorwurf, finanzielle Interessen hätten die Verfolgungen beherrscht. Ferner unterschied er zwischen Amtleuten, die unbeaufsichtigt eigenen Interessen folgten und einer gegenüber solchen Problemen entweder zu herrschaftsschwachen oder sogar gleichgültigen Obrigkeit.

Vor der tödlichen Gefahr des Zaubervorwurfs waren auch hochgestellte Personen nicht gefeit. Die Baderstochter Agnes Bernauer wurde 1429 Gemahlin des Herzogs Albrecht III. v. Bayern. Die entsetzte Familie des Herzogs glaubte sich nur durch den Vorwurf der Zauberei der unstandesgemäßen Person entledigen zu können, was durch deren Hinrichtung am 12. Oktober des selben Jahres auch gelang.¹⁵⁴⁷ Auch wenn in diesem Beispiel anscheinend nur Konflikte innerhalb der Führungsschicht ausgetragen wurden, sind auch zahlreiche andere Fälle bekannt, wo Gerüchte der Untertanen sich gegen Landesherren, Adelige und Amtleute richteten. Spee war in vielen Fällen bekannt, daß Delinquenten in der Tortur einen Fürsten zu denunzieren suchten.¹⁵⁴⁸ In einem anderen Beispiel schilderte Stappert, wie M. Brune, damals Bürgermeister von Asseln in Westfalen, von Kommissaren gezwungen wurde, „weltliche und geistliche Herren“ zu bezichtigen.¹⁵⁴⁹ Und im besonders heimgesuchten Bamberger Territorium wurde tatsächlich der Kanzler und fürstliche Geheimrat Georg Haan im Jahr 1628 mit seinem Sohn Opfer der Zauberverfolgung.¹⁵⁵⁰ Löher betonte, daß auch Edelleute und ihre Söhne „von

dieser Furie hinweggerissen worden sind“, darunter sei ein Kanzler, womit vermutlich Haan gemeint war.¹⁵⁵¹ Löher war durch den Bericht von Pseudo-Laymann auch bekannt, daß der Rechtsprofessor an der Universität Trier, der ehemalige Oberbürgermeister und kurfürstliche Richter Dietrich Flade durch die Bezichtigungen einiger Kinder in tödlichen Verdacht gezogen wurde. Flade konnte sich auch in einem zweijährigen Prozeß nicht gegen die Zaubervorwürfe rechtfertigen und wurde am 18. September 1589 auf dem städtischen Gerichtsplatz am Eurener Bach hingerichtet.¹⁵⁵² Wie gefährlich tatsächlich auch für Angehörige der Obrigkeit ein Widerstand gegen das Verfolgungsbegehren der Bevölkerung sein konnte, betonte Löher ausdrücklich:

*Diejenigen Obrigkeiten, welche ein frommes und gottseliges Gewissen haben und nicht wollen, daß auf erpreßte Lügenanklagen hin ihre von Gott anvertrauten Untertanen als Zauberer verbrannt werden, die werden von den falschen Richtern ebenfalls der Zauberei verdächtigt und als Zaubererpatrone angesehen. Und sie werden ebenso schmähtlich verachtet wie Zauberer....*¹⁵⁵³

Löher teilte seinen Lesern mit, daß es „einigen Personen von Stand“, also Adeligen, gelungen sei, sich in Prozessen vom Verdacht zu befreien oder mindestens zu flüchten.¹⁵⁵⁴ Die Befreiung vom Verdacht zeigt aber nicht nur die Macht ihres Standes, sondern auch, daß diese Macht nicht mehr stark genug war, sie überhaupt vor Verdacht und Anklage zu bewahren. Dies galt umso mehr für eine Flucht, die als Eingeständnis der Schuld angesehen wurde und die Ehre des Betreffenden nach gängiger Anschauung vernichtete. Opfer der Zauberverfolgung aus dem Kreis der Adeligen sind in einigen Quellen belegt.¹⁵⁵⁵

Wenn Löher wie raunend andeutet, der Zauberverdacht könne auch Honoratioren treffen, so kann dies zunächst als Taktik gewertet werden.¹⁵⁵⁶ Indem er unter den Einflußreichen des Leserpublikums Angst vor eigener Zauberverfolgung weckte, gewann er sie für seine Kritik und verhinderte damit, daß sie weiterhin gleichgültig die Tribunale duldeten in der selbstsüchtigen und irrigen Annahme, ihr Amt werde sie vor dem Opferschicksal schützen. Wie bereits angemerkt, läßt Löhers Biographie erkennen, daß er selbst lange annahm, Schöffenamt und andere öffentliche Würden könnten ihn vor der Furie des Aberglaubens bewahren. Insoweit erweist sich der Zeitzeuge als Kenner in eigener Sache. Daß er selbst Verfolgungsoffer der Zauberverfolgung wurde, belegt aber auch, daß seine Warnung vor den Gefahren einer Kritik an der Zauberverfolgung, auch für die Inhaber hoher Ämter durchaus begründet war, wie zahlreiche in Quellen erhaltene Prozeßfälle belegen.¹⁵⁵⁷

Es ist immer wieder vermutet worden, daß die offensichtlichen Bereicherungsmöglichkeiten durch Zauberprozesse Hintergrund und Erklärung für Verfolgungsinteressen von Amtleuten und der Obrigkeit gewesen waren.¹⁵⁵⁸ Löhers Argumente bestätigen diese Vermutung; er forderte ebenso wie Spee, die Gerichtshonorare zu senken, dann gäbe es keine Zauberer mehr zu verbrennen.¹⁵⁵⁹ Doch eben diese Maßnahme, in Kurtrier bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch den Fürstbischof erlassen, konnte eine umfangreiche Verfolgungswelle nicht verhindern.¹⁵⁶⁰ Am Anfang der Zauberjagd stand also nicht die Bereicherungsmöglichkeit, sondern diese Möglichkeit entstand zumeist erst als Folge von Konfiskationsbestimmungen, als die Prozesse bereits grassierten und hohe Kosten abzurechnen waren.

In vielen Fürstentümern gab es wie in Kurköln und Kurmainz zunächst keine Bestimmungen zur Prozeßkostenregulierung.¹⁵⁶¹ Auch in Kurtrier mußten die Kosten der Zauberprozesse ursprünglich von dem Ort getragen werden, in dem das Verfahren stattfand, so daß die schon durch den Krieg verarmten Gemeinden in Abrechnungsstreitigkeiten mit den Landesbehörden gerieten.¹⁵⁶² Wegen der erheblichen Verfahrenskosten geriet beispielsweise der Amtsbereich Hardt in Kurköln in finanzielle Schwierigkeiten und die Bittschriften in den Protokollen des Landeshofrats zeigen, daß auch viele andere Gemeinden durch die Massenprozesse zahlungsunfähig geworden waren.¹⁵⁶³ Für Kurtrier ist belegt, daß die Verfahrenskosten der Zauberjagd etwa die Höhe eines Jahressteueraufkommens eines ganzen Dorfes erreichten.¹⁵⁶⁴

Als Abhilfe setzte sich der Brauch durch, die Prozeßkosten aus dem Vermögen der Hingerichteten oder ihrer Hinterbliebenen zu bestreiten. Anhand der Akten eines Verfahrens mit tödlichem Ausgang gegen einen Manderscheider Geistlichen zeigt sich deutlich, daß die Abgeltung der verschiedenen Arbeitsleistungen auch bei der Entlohnung des Kommissars anhand von Sachwerten aus dem Vermögen des Getöteten üblich wurde.¹⁵⁶⁵ Die erste Zauberprozeßordnung des Kurkölners Koadjutors von 1607 enthielt keine Bestimmung zur Lastenverteilung des Prozeßaufwands. Erst im Zusatz vom 27. November 1628, zwei Jahre nach Beginn der Zauberjagd, verfügte der inzwischen zum Erzbischof erhobene Ferdinand, daß die Prozeßkosten aus dem Vermögen der Verurteilten zu decken seien. Nur ein „Kindteil“ wurde für unmündige Erben oder den Ehepartner zuerkannt, verbliebene Vermögensrestwerte fielen dem Landesherrn anheim als Inhaber der Hochgerichtsbarkeit.¹⁵⁶⁶ Die eingezogenen Gelder waren zunächst dem Kommissar als Fiskal

des Landesherrn auszuhändigen, der dann das Salär an die übrigen Prozeßbeteiligten verteilte. Die aus Kurtrierer Akten ersichtliche Funktion des Kommissars als Verteiler des Beuteguts aus den Konfiskationen der Opfer wird auch von Löher bestätigt.¹⁵⁶⁷ Gegenüber der landesherrlichen Hofkammer war es leicht möglich, dabei gewisse Summen zu unterschlagen, so daß Zauberprozesse häufig von finanziellen Unregelmäßigkeiten der Amtleute begleitet wurden.¹⁵⁶⁸ Für Landesherrn waren Prozeßgewinne allerdings kein Anreiz, da sie, wie in Kurköln, generell den auf die Landesverwaltung entfallenden Konfiskationsanteil „ad pios usus“, also für karitative Zwecke bestimmt hatten.¹⁵⁶⁹

Der Artikel 218 der *Carolina* gilt als Legitimation solcher Konfiskationen im Falle von Majestätsverbrechen. Daß Prozesse zum Vorwurf der Zauberei überhaupt hierunter verhandelt werden konnten, war mit der Vorstellung begründet, hier liege wie bei Ketzerei eine Mißachtung der Majestät Gottes vor.¹⁵⁷⁰ Tatsächlich aber erlaubte die *Carolina* in diesem Artikel keineswegs die überall gebräuchlichen Güterkonfiskationen bei schweren Verbrechen, sondern rechnete sie zu den verbreiteten Mißbräuchen.¹⁵⁷¹ Daß solche Mißbräuche sogar in der Reichsgerichtsordnung erwähnt wurden, legt nahe, daß Löher durchaus zutreffend das Bereicherungsmotiv als einen der Motivhintergründe der Zauberei bezeichnete. Wie einträglich ein Prozeß für Gerichtsbedienstete in Rheinbach gewesen sein muß, zeigt in anderem Zusammenhang die überaus hohe Gerichtsgebühr von 600 Talern, die Löhers Schwiegermutter Frömbgen für ihren hingerichteten Mann und damit nur einen Prozeß alleine bezahlen mußte.¹⁵⁷² Insofern war es zutreffend, wenn Löher von einem „Kopfgeld“ sprach, Spee das Geld aus Zauberprozessen ironisch als „eine Art Steuer“ bezeichnete und der niederländische Pastor Loos darin geradezu „eine neue Alchimie vom Goldmachen aus Menschenblut“ entdeckte.¹⁵⁷³

Die Mächtigen, so der Zeitzeuge, können auch eine Strafe Gottes für die Untertanen sein.¹⁵⁷⁴ Wenn er die Obrigkeit aufforderte, Unglücke nicht als Zauberei anzusehen, so heißt dies im Umkehrschluß, daß Löher auch den Regenten des Reiches abergläubisches Denken unterstellte.¹⁵⁷⁵ Er war überzeugt, daß sie sich beeinflussen ließen von unseriösen Büchern über Zaubergeschichten.¹⁵⁷⁶ Löher definierte die Opfer als Katholiken und bezeichnete sie als die unglücklichsten Untertanen, wenn sie unter einer Obrigkeit leiden, die Zauberprozesse dulde.¹⁵⁷⁷ Wenn Löher Gott darum bat, den Herrschenden die Weisheit zu geben, die Prozesse zu beenden, weist die Kausalität des Arguments auf die vermutete Wirkursache

hin.¹⁵⁷⁸ Zumindest komme der Obrigkeit durch ihre Gleichgültigkeit und die Duldung solcher Justiz eine Mitverantwortung zu.¹⁵⁷⁹ Dieses Urteil hatte Löher vermutlich von Spee übernommen, obgleich es sicher auch seinen persönlichen Erfahrungen entsprach.¹⁵⁸⁰ Ein auch von Löher als solches genanntes Vorbild für dieses Argument liegt vor in Prætorius' *Gründlicher Bericht von Zauberey*.¹⁵⁸¹

Wenn Gott, so Löher, ein Land strafen wolle, dann lasse er es zu, daß dieses schlechte „Amtdiener“ erhalte. Als Belege hierfür nannte er das Königreich Dänemark und das im Alten Testament überlieferte Schicksal des Volkes Israel.¹⁵⁸² Unfähige Amtleute waren nach seiner Überzeugung Grund der Zaubererjagd, wobei für diese Ansicht gewiß seine Erlebnisse im Schöffengericht von Rheinbach beigetragen haben.¹⁵⁸³ Auch Prætorius kritisierte weltliche und kirchliche Obrigkeiten als die „Unverständigsten in Gottes Recht, die größten Spieler, Säufer, Hurer, Flucher und Gottesverächter“.¹⁵⁸⁴ Unter Bezug auf Spee vermutete Löher, daß das Geltungsbedürfnis und das Streben nach Anerkennung hinter dem Eifer der Justizaktivisten stehe.¹⁵⁸⁵ Spee ging gar davon aus, daß sich in den Kreisen solcher Justizaktivisten regelrechte Tricks verbreiteten, um Unschuldige vor ihre Tribunale zu zerren. Diese Aktivisten hielten nach seinem Urteil die Obrigkeit „in erstaunlicher und beklagenswerter Weise zum besten“.¹⁵⁸⁸

Dörfliche Ausschüsse waren in Kurtrier nicht nur „Hunde an der Leine beamteter Jäger“, sondern erwiesen sich ab einer bestimmten Entwicklungsphase der Verfolgung als die eigentlichen Jäger, welche die Duldung und Passivität der Obrigkeit ausnutzten für einen verblendeten und irrationalen Verfolgungseifer.¹⁵⁸⁷ Ein Ausschuß wurde aus Gemeindemitgliedern gebildet, die sich zu einer Schwurgemeinschaft zusammengefunden hatten. Vielfach wurde die erforderliche Anerkennung vom landesherrlichen Hof nur noch pro forma erwirkt und ansonsten eine lynchartige Willkürjustiz praktiziert, die in der Zeit der großen Verfolgungswellen viele Opfer forderte.¹⁵⁸⁸ Löher fand auch im Instruktionsbuch von Heinrich Schultheiß Anweisungen für die Ausschußarbeit.¹⁵⁸⁹ Seine ausdrückliche Kritik richtete sich daher auch gegen diese Ausschüsse, gegen die Bürgermeister und Gemeinderäte, die wissentlich eine Verfolgung beschlossen.¹⁵⁹⁰

*O ihr christliebenden Männer, kommt doch einmal zu Verstand und Weisheit. Bedenkt, daß Gott elementare Strafen und Krankheiten eurer Sünden wegen sendet und daß die falschen Zauberei-Anklagen euch zertreten, treffen und verderben werden, wenn ihr weiter als unverständige Ausschußmitglieder beim fürstlichen Hof und den Amtverwaltern darum bittet, eure Zauberer zu verbrennen.*¹⁵⁹¹

Solche Ausschüsse, die es auch im Saargebiet gab, konnten ebenso wie hohe Amtleute die Abordnung eines Kommissars vom Hof erbitten.¹⁵⁹² Für Löher waren diese Aktivisten jedoch gerichtete Richter, denn das Justizfeuer verzehre auch seine Brandstifter.¹⁵⁹³ Schon Spee hatte darauf hingewiesen, daß die von Justiztätern praktizierten Maßstäbe mit logischer Konsequenz irgendwann gegen sie selbst wirken müssen.¹⁵⁹⁴ Löher nutzte dieses Argument als Warnung an die Ausschüsse:

Wahrlich in gerechter Weise werden die Häuser und Familien auch derer durch falsche Anschuldigungen in Brand gesteckt, die sich zuvor noch eifrig als vermeintlich fromme Gemeindemänner und Ausschußteilnehmer in der Gemeinde hervorgetan haben, um auf Anraten der Inquisitoren Gesuche an die Edelleute und Amtleute einzureichen, um ihre Zauberer und Zauberinnen fangen und verbrennen zu lassen, von denen sie doch keine haben, als nur die, welche durch ihre falschen Zungen dazu gemacht werden. Und diese Gerüchte fallen schließlich auch auf ihre Väter, Mütter, Brüder und Schwestern, auf ihre eigenen Frauen und Kinder, ja sogar auf sie selbst.¹⁵⁹⁵

Für das Menschenblut der Tribunale sei man Gott und dem Landesherren verantwortlich.¹⁵⁹⁶ Dies betonte auch Spee: „Je mächtiger eine Obrigkeit ist, desto mehr hat sie für ihre Untertanen zu sorgen und desto ernster Rechenschaft abzulegen.“¹⁵⁹⁷ Mit der Angst der Obrigkeit vor Gottes Zorn argumentierte Prætorius jedoch in entgegengesetztem Sinne. Nach seinem Eindruck hätte die weltliche Obrigkeit es verschlafen, den Teufel daran zu hindern, Unkraut unter die Bevölkerung zu säen, weshalb ihr Schreck nach dem halben Erwachen dazu führe, den Zorn Gottes durch die Menschenopfer der Zauberjagd zu besänftigen.¹⁵⁹⁸

In Kurmainz trug ein Wandel in der Ansicht des Landesherren Mitte des 17. Jahrhunderts zum Ende der Zauberprozesse bei, was zeigt, daß Landesherren mehr Einfluß auf die Verfahren gehabt hätten, wenn sie das Problem nur entsprechend interessiert hätte.¹⁵⁹⁹ Vogt Schwegeler machte von der Möglichkeit zur Petition Gebrauch gegen Kommissar Møeden und auch der Schöffe Peller drohte Kommissar Buirmann mit einer Beschwerde beim Landesherren, als seine Frau verhaftet wurde.¹⁶⁰⁰ Solche Supplikationen boten also Gelegenheit, die Verfahrenspraxis der Tribunale zu überprüfen. Es scheint, als ob nur wenige Landesherren so wie Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg aus eigener Initiative eine Kontrolle und Begrenzung des Verfolgungswahns anstrebten.¹⁶⁰¹

Die oft mißachteten Rechtsnormen der kaiserlichen Gerichtsordnung *Carolina* schrieben vor, im Falle des Zauberverdachts das Tortur-Interlokut, und damit den Einsatz der fragwürdigen Marterver-

hören, an das sogenannte *Institut der Ratsuche* zu binden, also an die Pflicht zur Aktenversendung an Juristenfakultäten oder mindestens an landesherrliche Aufsichtbehörden.¹⁶⁰² Wo dies im Falle der Kurpfalz regelmäßig geschah, konnten keine weitgreifenden Zauberverfahren entstehen; die Gutachten der in Anspruch genommenen Juristenfakultäten zeigten häufig Zurückhaltung oder sogar Unverständnis gegenüber der unterstellten Schuldannahme.¹⁶⁰³ Wenn die Fürsten den Prozessen nur einmal nachforschen würden, käme nach Löhers Überzeugung viel Böses an den Tag.¹⁶⁰⁴ Aus dem Territorium des Herzogs von Mecklenburg zeigt ein Gutachten der Greifswalder Juristenfakultät zu einem Zauberverfahren des Jahres 1582, daß solche Kontrollen das Unrecht derartiger Justiz aufzudecken vermochten, wobei in diesem Falle sogar eine Geldstrafe wegen der willkürlichen Verbrennung eines Opfers verfügt wurde.¹⁶⁰⁵ Auch Löhers Kurkölnischer Landesherr hatte in seiner ersten Zauberverfahrensanordnung von 1607 für alle Gerichte angeordnet, in Zweifelsfällen der Zauberschuld nicht eigenmächtig zu entscheiden, sondern die *Carolina* und das „Oberhauptgericht“ (Reichskammergericht) zu konsultieren.¹⁶⁰⁶ Diese Anweisung wurde aber nicht eingehalten.

Die nach Löhers Worten „so fern lebenden geistlichen wie weltlichen Herren“ müssen sich ihr Unwissen vorwerfen lassen als ein Versäumnis mangelnder Aufsicht.¹⁶⁰⁷ Dieser Mangel konnte aber auch strukturelle Gründe haben, was von Löher nicht erwähnt wird. In abgelegenen Orten, die mangels Nachrichtenmitteln vom Landeshof kaum zu kontrollieren waren, mochte manches geschehen, was ansonsten nicht möglich gewesen wäre. Rheinbach wurde bereits als ein Gebiet gezeigt, das durch seine Grenzlage und unsichere Herrschaftsverhältnisse ohne kompetente Aufsicht war.

Von den höchsten Vertretern weltlicher und geistlicher Obrigkeit nahm Löher wohl unabhängig von argumentationstaktischen Gründen tatsächlich an, daß sie nichts wußten von den konkreten Mißständen in der Zauberverfahrensanordnung.¹⁶⁰⁸ Die Experten der Zauberverfahrensanordnungen versuchten nach seinem Eindruck, die Details ihrer Verfahren auch vor der landesherrlichen Aufsicht geheim zu halten.¹⁶⁰⁹ Auch eine bewußte Verschleppung von Beschwerden der Untertanen gegen Exzesse der Zauberverfahrensanordnung hielt Löher für möglich.¹⁶¹⁰ Für den Marburger Gerichtsraum wird bestätigt, daß nicht der Landesherr, sondern seine Amtleute die Inhaber der Definitionsmacht bei Gericht wurden.¹⁶¹¹ Es sei bekannt, so Löher, daß Bedienstete „nachlässig und frech“ werden, wenn der Herr sie nicht regelmäßig kontrolliere.¹⁶¹² Insofern entließ der Kritiker die Landesherrn nicht aus ihrer Ver-

antwortung für die Zauberverfolgung und sah es als Aufgabe seiner Streitschrift, ihnen die Mißstände dieser Justiz bekannt zu machen.

*Denn wenn niemand die falschen Richter mit ihren ungerechten Verfahren anklagt und sie ebenso wie die törichten, dummen und ungelehrten Bauernschöffen, dummen Prediger und Beichtväter bekannt macht, dann können es ihre Heiligkeit, Majestät, Kurfürsten und die fürstlichen durchlauchten Männer nicht wissen, um im Sinne des Rechtes Anweisung zu geben, die falschen Prozesse zu beenden.*¹⁶¹³

Löher forderte die Fürsten ausdrücklich auf, sich besser zu informieren über Hintergründe und Wirkungen der Zauberverfolgung, sie sollten die Landesverwaltung nicht allein den Amtleuten zu überlassen. Unter Hinweis auf die *Cautio criminalis* merkte Löher mokant an, daß „die Fürsten und Herren“ sonst doch auch nicht die Hofgeschäfte und die Jagd ihren Diener überlassen, also sollten sie bei der Justiz ebensolche Sorgfalt aufwenden wie für den Festungsbau.¹⁶¹⁴ Nach seinem Wissen wurden aber im Gegenteil Beschwerden gegen das Unrecht der Justiz von Behörden kaum beachtet, auch die Vernachlässigung der Hofgeschäfte zugunsten der Jagd ist zumindest im Fall der Grafschaft Lippe in Quellen belegt.¹⁶¹⁵ Der Landesherr sei derjenige der für sich beanspruche, die Geschicke seiner Untertanen zu lenken. Er werde von Gott, so Löher, daher auch einmal zur Rechenschaft gezogen für das, was unter seiner Herrschaft geschah; Gott werde das Blut der Unschuldigen von ihm fordern.¹⁶¹⁶

Mancher Landesherr wußte vielleicht wirklich nichts von den beklagenswerten Verfolgungen, da er die Kontrolle über die Justiz an Amtleute übergeben hatte.¹⁶¹⁷ Möglicherweise wollte er auch nichts näheres wissen, so lange ihm die Tätigkeit der Zauberverfolgung als nützlich erschien, um die abergläubischen Ängste der Untertanen zu besänftigen. Ein mögliches Interesse der Obrigkeit an Zauberverfahren zur Dämpfung und Disziplinierung sozialer Unruhen ist inzwischen ein fester Bestandteil einschlägiger Untersuchungen.¹⁶¹⁸ Unwissen war oft genug auch Ignoranz, mit der einige Landesherren unter Hinweis auf ihre Amtleute jede Verantwortung ablehnten. Sie vermieden auf diese Weise, sich mit einem schwierigen Problem befassen zu müssen, dessen Klärung sie möglicherweise in Gegensatz zur herrschenden Meinung im Lande gebracht hätte.¹⁶¹⁹ Zumindest bei höheren Amtleuten und dem Landadel beobachtete Löher den Versuch, die Verantwortung in jeglicher Hinsicht abzuwälzen:

Meistens meinen die Deutschen, die Römisch-Katholischen und Edelleute, sich wie Pilatus entschuldigen zu können, wenn unschuldiges Blut vergossen wird. Dann versuchen sie es auf ihre Kommissare zu wälzen. ... Denn es ist die Frage, ob es Gott, der Blutrichter, ebenso

*sehen wird, wenn in ihrem Namen Unrecht getan wird und sie sich für ihr Teil sorglos mit der Unwissenheit entschuldigen und behaupten, sie hätten nichts davon gewußt. Denn sie haben all dies gefördert und zudem bei Gerichten als Vorsitzende dabeigesessen ... haben verarmte und erfolglose Doktoren und Rechtsgelehrte unter dem Titel „Kommissar“ dazubefohlen und versucht ... einen Zauberer oder eine Zauberin ausfindig zu machen...*¹⁶²⁰

Solch bewußtes Wegsehen schuf Freiräume etwa für Kommissare, die behaupteten, daß sie im Auftrag des Landesherrn agieren.¹⁶²¹ Dem konnte kaum widersprochen werden, da dieser Wille hinsichtlich der Zauberjustiz entweder nicht schriftlich bekannt war oder im Falle der Kurkölnener Hexenprozeßordnung tatsächlich verfolgungsbefürwortend zu verstehen war. Die Legitimation über die Autorität des Landesherrn mochte Kommissaren umso besser gelingen, je weniger sich ihre Landesherrn in dieser Hinsicht konkret festlegten und Einfluß auf die Vorgänge nahmen. Im Wissen um solche Duldung oder Gleichgültigkeit entwickelten untergeordnete Amtleute entweder den Ehrgeiz ihrer kleinen Amtsmacht oder suchten sich gegenüber ihrem Landesherrn als eifrige Ministerialen zu zeigen. In jedem Falle konnte sich für ihr Tun immer eine Rechtfertigung finden. Eine stärkere Kontrolle dieser unteren Amtsebene anhand von Protokollvisitationen hätte laut Löher wohl nicht immer helfen können, denn

*...wenn ein Fürst gottgefällig und recht handelnd diese Protokolle zur Kanzlei bringen ließe, so würde ich alles darauf wetten, daß man dort die Untaten aus diesen und jenen Gründen entschuldigen und rechtfertigen würde...*¹⁶²²

So war es möglich, daß Amtleute sich auf den mutmaßlichen Willen des Landesherrn berufen konnten, der für all das einstehen möge, was sie in seinem Namen taten. Die Verantwortung wurde somit hin- und hergeschoben, wie auch Spee feststellen mußte:

*Die Amtsdienner geben ja selbst zu, daß ihre Herren sie und ihr Gewissen in dieser Sache sehr berühren. Denn wenn wir Geistlichen die Herren Beamten bitten, sie sollten doch etwas behutsamer verfahren, so heißt es sofort: Mein Herr dringt sehr streng darauf und so müssen wir uns fügen. So hat sich unlängst einer von ihnen für sein Vorgehen nicht verantwortlich bezeichnet und gesagt: ich weiß, daß bei unseren Prozessen auch unschuldigen Leuten vieles angetan wird. Allein unser Herr ist sehr gewissenhaft. Der will es so haben und er wird es ja schon zu verantworten wissen. Er versteht seine Sache am besten und ich will ihn sorgen lassen, ich muß gehorchen. So meinen manche, sich von ihrer Verantwortung frei zu machen.*¹⁶²³

Andererseits konnte sich eine verfolgungsfördernde Haltung eines Landesherrn herumsprechen und die Haltung von Amtleuten beeinflussen. Insbesondere in Kreisen des niederen Landadels

scheint es weltanschauliche Reservoirs des Aberglaubens gegeben zu haben. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt klagte 1582 gegenüber seinem Reichstagsgesandten, wie sehr ihn Zauberinnen plagten. Es habe nicht genügt, die alten Hexen zu verbrennen, denn nun kämen junge nach.¹⁶²⁴ Anfang des 17. Jahrhunderts diente sich Christoph v. Bettingen dem Grafen zu Blankenheim als Scharfrichter an, als er von dessen Neigung erfuhr, gegen Zaubervolk vorzugehen.¹⁶²⁵ Es ist ebenfalls belegt, daß es eloquenten Kommissaren gelang, den örtlichen Adel für ihre Aktivitäten einzunehmen. In der Manderscheider Herrschaft kam es dabei zu einem Streit zwischen dem verfolgungsunwilligen Gericht und dem Landgrafen zu Gerolstein.¹⁶²⁶ Das für diesen Fall durch den Trierer Juristen August Fischer erstellte Gutachten zeigt deutlich, daß der karrierebeflissene Kommissar Moeden hinter diesen Querelen stand.¹⁶²⁷ Daß im Falle von Moeden keine prinzipiellen Überzeugungen hinter seinem Verfolgungseifer standen, zeigt sich darin, daß er von diesem Bemühen sofort abließ, wenn ihm dies opportun erschien.¹⁶²⁸ Im gleichen Manderscheider Territorium geriet bei einer anderen Gelegenheit ein Landgraf mit seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Verfolgung vermeintlichen Zaubervolks in Konfrontation zur öffentlichen Meinung und konnte nicht verhindern, daß die Verfolgungen zahlreiche Opfer forderten.¹⁶²⁹

Eigentlich hätte es im Interesse jedes Landesherren liegen müssen, die zentrale Leitung und Aufsicht der Regierungsgewalt nicht aus seinem Einflußbereich zu verlieren. Die Zauberjustiz als Wirkungsfeld unkontrollierter Aktivitäten der Untertanen mußte als suspekt erscheinen und womöglich an frühere Bauernaufstände erinnern.¹⁶³⁰ Bei den ungezügelter Aktivitäten Kurtrierer Ausschüsse zur Zauberjagd wurde sogar versucht, durch Plünderungen der Bauern Geld für Gerichtszechereien einzutreiben.¹⁶³¹ Die Stärke der landesherrlichen Herrschaftsmacht findet deshalb insgesamt zunehmende Beachtung bei der Beurteilung von Verantwortlichkeiten für die Zauberjagd.¹⁶³² Grundsätzlich wird angenommen, daß eine funktionierende Zentralverwaltung in der Hand eines dominanten Herrschers in der Regel bremsend auf die Entwicklung von Zauberjustiz wirkte.¹⁶³³

Geistliche Fürstentümer gelten jedoch grundsätzlich als herrschaftsschwach. Sie werden dem Bereich der Reichsterritorien mit „defekter Administration“ zugerechnet, wo Raum für Willkürakte entstehen konnte, auch in der Justiz.¹⁶³⁴ Neben Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse wird beispielsweise den geistlichen Landesherren von Kurtrier heute ihre aus „Distanz und Nachlässigkeit“ resul-

tierende Schwäche vorgeworfen.¹⁶³⁵ In Kursachsen wurde in einem anonymen „kurzen Tractätlein über Zauberei“ 1573 das Volk ermuntert, es solle selbst nach „Kohlen und Feuer rufen“ wenn die Obrigkeit darin zu lässig sei.¹⁶³⁶

Es gibt Belege dafür, daß geistliche Landesherren sich erfolglos darum bemühten, die Zauberprozesse in ihrem Territorium einzudämmen. Der Fürstbischof von Kurtrier, Johann VII. v.Schönenberg (1581-1599), nannte im Edikt vom 18. Dezember 1591 wesentliche Kritikpunkte an den dubiosen Zauberprozessen und versuchte durch ein Verbot der Zechgelage und Bereicherungen die Verfolgungen zu verhindern.¹⁶³⁷ Einer seiner Nachfolger, Philipp Christoph v.Soetern (1623-1652), unternahm 1630 einen ähnlichen Versuch. Die Zauberjagd sah Johann als Verschwörung der Untertanen und als aufrührerische Verbündnisse. Das Edikt blieb jedoch ohne Erfolg und der Kurfürst wurde selbst der Saumseligkeit gegenüber der Zaubergefahr und als möglicher heimlicher Verbündeter der angeblichen Zaubersekte verdächtigt.¹⁶³⁸ Im Ausschußwesen der Kurtrierer Zauberprozesse zeigen sich insoweit Elemente einer Mißachtung landesherrlicher Obrigkeitsmacht, die sowohl mit der Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse als auch durch deren Entscheidungen vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Solche Ausschüsse gelten daher als Versuch der Untertanen, hochgerichtliche Eigenverantwortung zu usurpieren.¹⁶³⁹

Der Kurmainzer Fürstbischof war erfolgreicher in seinem Bemühen um Eindämmung der Zauberjagd, als er 1602 die heftigen Begehren der Bevölkerung nach Hinrichtung von zwei der Zauberei verdächtigten Frauen durch mehrfache Bestrafung der jeweiligen Rädelsführer abweisen ließ.¹⁶⁴⁰ Dieser Widerstand führte aber zu Attentatsvorbereitungen gegen den Fürstbischof, da man ihn als gefährlichen Helfer der Zaubersekte verdächtigte.¹⁶⁴¹ Im Fall der Dorothea Flöckh aus dem geistlich regierten Bamberg vermochte noch nicht einmal die persönliche Intervention durch Kaiser Ferdinand II. (1578-1637) am 11. Mai 1630 ihre Hinrichtung wegen Zauberei zu verhindern.¹⁶⁴² Der Vorgänger dieses Kaisers, Rudolf II. (1552-1612), wurde durch den Markgrafen zu Ansbach 1601 vielleicht nicht gänzlich unberechtigt als „Nigromant“ verdächtigt.¹⁶⁴³ Fürstbischof Ferdinand von Kurköln gelang es immerhin, den Ortsgeistlichen Hubertus zu Meckenheim vor einer Zauberverurteilung zu schützen.¹⁶⁴⁴ Das Verbot der Zauberprozesse in Kurtrier durch den Fürstbischof Karl Kaspar v.d.Leyen (1652-1676) folgte im Grunde nur der inzwischen landläufige Kritik an den Prozessen, die schließlich ebenso verbreitet war, wie Jahrzehnte zuvor das allgemeine

Verfolgungsbegehren.¹⁶⁴⁵ Die Regentschaft geistlicher Fürsten zeigt sich aus dieser Perspektive eher reaktiv den Forderungen im Lande folgend als normsetzend.¹⁶⁴⁶ Dies ist auch hinsichtlich der verfolgungsfördernden Prozeßordnung von Fürstbischof Ferdinand anzunehmen, die 1607 erlassen wurde aber erst zwanzig Jahre später zu Zauberverfolgungen führte, also keinen direkten Zusammenhang zwischen landesherrlichem Willen und Verfolgungen erkennen läßt.¹⁶⁴⁷

Auf die selbstgestellte Frage, wer die Prozesse und die Exzesse der Zauberverfolgung beenden könne, nannte Löher Obrigkeiten wie den Papst und den Kaiser bis hinab zu den landesherrlichen Räten und Reichsständen.¹⁶⁴⁸ Die Untertanen seien der Obrigkeit von Gott anvertraut, daher habe diese für ihren Schutz zu sorgen.¹⁶⁴⁹ Der durch eigene Arbeit erfolgreiche Kaufmann und ehemalige Inhaber städtischer Magistrate betonte: Wer sich durch redliche Arbeit unterhalte, der habe Anspruch darauf, von der Obrigkeit korrekt behandelt und geschützt zu werden.¹⁶⁵⁰ Wer „die frommen Untertanen“ schütze, den erwarte die Belohnung Gottes, oder sonst die Rebellion.¹⁶⁵¹

Obwohl Löher zumeist die Unschuld der Herrschenden unterstellte, konnte er sich nicht enthalten, ihnen zugleich Hölle und Fegefeuer anzudrohen für ihre Duldung der Zauberverfolgung.¹⁶⁵² Am Beispiel des Herzogtums Jülich-Berg wollte Löher zeigen, wie Gott den Herren belohne, der aus Verantwortungsbewußtsein eine ungerechte Justiz verhindere.¹⁶⁵³ Mit beachtlichem Argumentationsgeschick vermied es Löher, die kritisierten Landesherrn als Übeltäter festzulegen und appellierte statt dessen an ihren Ehrgeiz: Wenn die Fürsten um die von ihm dargelegte Justizungerechtigkeit wüßten, würden sie dieses Problem doch gewiß sogleich mit der Macht ihres Herrscheramtes beseitigen.¹⁶⁵⁴ Der verfolgungsduldende Landesherr wurde auf diese Weise angerufen als mächtiger Beschützer der Entrechteten, was mit dem Lob seiner Macht und Gerechtigkeit gleich zweifach der herrscherlichen Selbstgefälligkeit schmeicheln konnte. Die überaus unterwürfigen Anrufungen der Obrigkeit in der *Wehmütigen Klage* folgen vermutlich dem gleichen Prinzip.¹⁶⁵⁵

Gott und die hohe Obrigkeit wurden von Löher als Adressaten syntaktisch gereiht. Beide mögen doch ein Einsehen haben ob all des Elends durch solche Justiz.¹⁶⁵⁶ Besser und gerechter werde es zugehen, wenn der Herrscher selbst zu Gericht sitze.¹⁶⁵⁷ An einer Stelle, die ebenso an weltliche wie geistliche Herren gerichtet ist, und Herrschaft in diesem Doppelsinne versteht, rief Löher ausdrücklich die Verantwortlichkeit der Regierenden in Kirche und Staat an:

*Ihr Herren, die ihr (wie der Prophet sagt) das Salz der Menschen sein solltet: denkt einmal um Gottes willen darüber nach, welche falschen und ungerechten Prozesse die Zauberrichter zum Verderben der frommen Christen eingeführt haben. Muß ich alter Mann euch etwa an eure schuldige Pflicht ermahnen?*¹⁶⁵⁸

Löher erbat und erhoffte Frieden und Gerechtigkeit aus der Hand der Obrigkeit was zwei Dinge zeigt: der Obrigkeit wurde die Macht zugetraut, Frieden und Gerechtigkeit zu schaffen und es konnte ihr als Schuld angelastet werden, wenn sie dies nicht versuchte.¹⁶⁵⁹ Etwas allgemeiner heißt es an anderer Stelle der *Wehmütigen Klage*, daß „Herren von Stand“, also Adelige und Amtspersonen, verantwortlich dafür seien, die Dubiositäten der Prozesse aufzudecken.¹⁶⁶⁰ Dies sei nach Löhers Überzeugung die Chance und Aufgabe einer vor Gott verantworteten Regentschaft.¹⁶⁶¹ Beschwörend nahm es Löher auf seine ewige Seligkeit, daß es nicht mehr den hundertsten Teil von Zauberjustizopfern gebe, wenn die hohe Obrigkeit die Gerichte und Magistrate kompetent besetze.¹⁶⁶²

Insgesamt zeigen Löhers Argumente, daß die Zauberverfolgungen auch deshalb möglich wurden, weil Landesherren aus Unwissenheit oder Herrschaftsschwäche nicht in der Lage waren, dieses Phänomen wirksam zu bekämpfen. Im speziellen Fall von Löhers ehemaliger Kurkölnischer Heimat war der Landesherr zwar stark genug, um in Einzelfällen wie dem der Kölner Postmeisterin Henot die Verfolgung zu fördern, oder im Fall des Meckenheimer Pastors eine Verfolgung zu verhindern. Doch auf die abergläubische Jagdstimmung in seinem Herrschaftsgebiet hatte auch er keinen Einfluß und vermied es, gegen die Anzeigen und Prozeßbegehren der Bevölkerung mit energischen Maßnahmen anzugehen.

Mit der Verantwortlichkeit der Landesherren und ihrer Amtleute alleine kann die reichsweite Jagd auf Zauberer also offensichtlich nicht erklärt werden, auch wenn einzelne Amtleute durchaus persönlichen Profit aus der von ihnen nicht selbst geschaffenen Zeitstimmung zu gewinnen suchten oder sogar ernsthaft an einen höheren Sinn und Nutzen des abergläubischen Verfolgungsbemühens glaubten. Hohe wie niedrige Obrigkeit waren demnach insgesamt treibende wie getriebene Wirkfaktoren der Zauberjagd. Oft genug fehlte ihnen das nötige Verantwortungsbewußtsein, um die tragischen Folgen ihres Tuns oder Unterlassens zu erkennen. Insofern bleibt weiter zu fragen, wie die verfolgungstragende abergläubische Zeitstimmung zustandekam.

6.4. Verblendete Gelehrte

Steffen ist ein hungriger Junge, es ist wohl gerade wieder Kriegsnot im Land. Seinem Spielgefährten, einem Bäckerssohn, schlägt er also vor, er werde ihm einen Hasen machen, wenn er ein Stück von seinem Weißbrot erhalte. Der Gefoppte läßt sich tatsächlich auf den kuriosen Handel ein. Bald darauf huscht ein kleines, vierbeiniges Tier durch ein nahes Gebüsch. Niemand konnte sehen, ob es ein Fuchs oder eine Katze war, aber Steffen kann also zaubern, zumal schon sein Onkel als Zauberer verbrannt worden war. So berichtete Löher aus dem Interrogatorium eines gelehrten Werkes seiner Zeit.¹⁶⁶³

Das Urbild dieser Prozeßanleitungen wird im *Malleus maleficarum* gesehen, als dessen mutmaßlicher Alleinverfasser der Dominikanermönch Heinrich Institor gilt. Aus einem Briefwechsel mit dem Rat der Reichsstadt Nürnberg wird entnommen, daß sein Name eigentlich Cramer oder Kremer hieß, also die deutsche Form des latinisierten Namens.¹⁶⁶⁴ Das von Löher nur beiläufig erwähnte Werk ist in mehr als 25 selbständigen Ausgaben bekannt, die ihrerseits wieder mehrfach aufgelegt wurden, die Ausgabe durch den lutherischen Geistlichen Carpzov alleine zehnmal.¹⁶⁶⁵ Das dritte Buch des *Malleus maleficarum* enthält Instruktionen für die Zauberprozeßführung, auch mit der Vorgabe von Musterfragen für das Verhör.¹⁶⁶⁶ Der *Malleus* hatte auch insofern Vorbildcharakter für eine ganze Gruppe von Literatur, als hier Logik mit Aberglaube eine seltsame Mischung einging.¹⁶⁶⁷ Während das Thema der Zauberei und ihrer Verfolgung als Ketzerei an sich systematisch anhand von Zitaten der Kirchenväter und in logischer Stringenz erörtert wurde, sind vor allem im letzten Buch Anschauungen darin verwoben, die diesem Niveau nicht entsprechen, aber als ebenso gültig für die Argumentation dargelegt werden.¹⁶⁶⁸ Unter Bezug auf die Kanonisten in der Zeit der Kirchenväter wurden die abergläubischen Spekulationen im dritten Buch legitimiert mit dem Prinzip, wonach es zulässig sei, Eitles mit Eitlem zu bekämpfen.¹⁶⁶⁹

Spee zählte den *Malleus maleficarum* zu jenen Werken, die das Recht der Verdächtigten auf umfassende Verteidigung bestätigen, kritisierte aber das Zugeständnis einer Torturverlängerung und prozessualer Unnachsichtigkeit mit der Begründung des *crimen exceptum*.¹⁶⁷⁰ So wird auch für die Zauberjustiz ebenso wie für Cramers Buch festgestellt, daß sich in beiden eine Mischung aus Rationalität und Verblendung finde, deren Zustandekommen zunächst schwer zu erklären sei.¹⁶⁷¹

Zu Löhers Zeit kursierte eine Vielzahl literarischer Beiträge über angebliche Zauberphänomene und ihre Verursacher. Der Stadt Worms galt 1586 die Widmung eines Verlegers: Sie möge nicht länger schlafen, sondern „kein Holz, Stroh und Feuer sparen“, um gegen das Zauberübel vorzugehen.¹⁶⁷² Als belletristischer Hintergrund der Zaubervorstellungen jener Zeit wird auch auf das seit 1587 verbreitete Faust-Thema mit dem Teufelspakt und auf den englischen Dichter Shakespeare verwiesen.¹⁶⁷³ Er veröffentlichte 1606, also auf dem Höhepunkt der Zauberprozeßwelle auf dem Kontinent, den *Macbeth*, worin Hexen in einer Höhle mit ihrem Braukessel das Schicksal der Handlungsfiguren beeinflussen. Andere Dramen Shakespeares, wie etwa *Hamlet*, verzichteten ebensowenig auf Gespenster und andere unheimliche Zutaten, wie auch der bereits erwähnte *Simplicissimus* von Grimmelshausen.¹⁶⁷⁴ Die Zauberprozesse fanden damit auf literarischem Gebiet einen geistigen Rückhalt, womit deutlich wird, daß die Vorgänge in der Justiz Ausdruck eines in der Bevölkerung verbreiteten Stimmungsbildes waren. Bereits im 16. Jahrhundert wurde in einer Widmung an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt geklagt, daß „unlustig zu lesende und schwer zu behaltende Traktate wenig Nutzen und viel Verwirrung“ gestiftet hätten.¹⁶⁷⁵

Wenn Löher in seiner *Wehmütigen Klage* vielfach die Gelehrten seiner Zeit kritisierte, so war dies kein randständiges Thema, denn ihre Autorität wurde oft als Argument zur Legitimierung der Justiz gegen angebliche Zauberer genannt.¹⁶⁷⁶ Es wurde bereits erwähnt, daß etwa Kommissar Dr. Buirmann den akademischen Grad erfolgreich als Kompetenzzusweis seiner Praktiken vorführte.¹⁶⁷⁷ Löher mußte erfahren, daß jede Skepsis gegenüber der Zauberjustiz zurückgewiesen wurden, weil der Kommissar doch ein Doktor sei und im Interesse seiner eigenen Seligkeit schon nichts Unrechtes tun werde.¹⁶⁷⁸ Daher konnte Löher sagen, daß die Menschen seiner Zeit zu leichtgläubig den Worten von Gelehrten vertrauten.¹⁶⁷⁹ Als Gelehrte galten allerdings nicht allein akademisch ausgewiesene Wissenschaftler, sondern nach dem Sprachgebrauch der Zeit gehörten dazu alle, die überhaupt Sach- oder Fachbücher verfaßten, also das Geschick zum fachlichen Diskurs zu haben meinten.

Löher unterstellte, die Gelehrten seiner Zeit hätten wissentlich die Unwissenden zum Aberglauben und damit zum Unglauben verführt, da sie mehr in abergläubischen „Zauberbüchern“ lasen, als in der Heiligen Schrift.¹⁶⁸⁰ Unter Gelehrten gebe es mehr Zauberer als unter den einfachen Bauern.¹⁶⁸¹ Wenn Gelehrte, so Löher, den allgemeinen Gerüchten der Zeit verfallen, anstatt besseren Rat zu ge-

ben, seien sie also auch nicht besser vor Irrtum gefeit als andere Menschen.¹⁶⁸² Spee führten seine eigenen Erfahrungen mit der Zauberjustiz zu der Frage: „Was nützt es, die Wissenschaften studiert zu haben, wenn die Unwissenheit so hoch in Ehren steht?“¹⁶⁸³ Weyer klagte in ähnlichem Sinne, daß es weniger schwierig sei, einen Farbfleck auszutreiben als einem Menschen eine irrige Meinung.¹⁶⁸⁴ Löher stellte sich dabei einen regelrechten Wirrgeist vor, der zuzeiten das Land und vor allem katholische Literaturgelehrte heimsuche, die dann Ketzer verbrennen wollten.¹⁶⁸⁵ Rückhalt für eine grundsätzliche Gelehrtenkritik fand Löher bei dem sicher nicht ungelehrten Theologiedozenten Spee, der in seiner *Cautio criminalis* vortrug, daß in der Gelehrsamkeit nicht immer die Wahrheit liege und daß ein einfacher Mann auch einmal „besseren Rat wissen kann“.¹⁶⁸⁶

Die Verbreitung dämonologischer Literatur ab Ende des 16. Jahrhunderts unter dem Nimbus wissenschaftlicher Seriosität wird als wichtiger Faktor für die Entstehung abergläubischer Ängste auch in der Justiz gesehen.¹⁶⁸⁷ Daß die Furcht vor Zauberei und ihre Verfolgung überhaupt zu einem Massenphänomen wurde, ist auch auf die Möglichkeiten zurückzuführen, welche die ab 1450 verbreitete Buchdrucktechnik mit beweglichen Lettern bot.¹⁶⁸⁸ Schon zur Zeit der Inkunabeln blühte eine bereits früher grundgelegte üppige Flugblattkultur auf, in der auch angebliche Zauberei thematisiert wurde und damit Kristallisationskeim für den Aberglauben geworden sein könnte.¹⁶⁸⁹ Wenn ein Gerücht nur spektakulär genug war, wurde es schon zur Zeit der Holzschnittechnik in immer neuen Kopien weiterverbreitet.

Im Trierer Umland kann am Beispiel des Kanonikers Wilhelm v. Bernkastel nachgewiesen werden, daß er erst durch Buchdrucke wie den *Malleus maleficarum* oder den *Formicarius* des Dominikaners Johannes Nider (1390-1438) dazu bewegt wurde, seine ursprüngliche Zurückhaltung gegenüber der Verurteilung angeblicher Zauberei aufzugeben.¹⁶⁹⁰ Es mag im Falle der Zauberjustiz zwar mit einigem Recht eingewendet werden, daß „Bücher keine Menschen töten, sondern Menschen ihre Mitmenschen“, doch darf mit gleichem Recht gefragt werden, was die Akteure zu ihrem Handeln trieb und wer diese Motive erzeugt oder gefördert hatte.¹⁶⁹¹

Schon vor der Zeit der landläufigen Zauberprozesse wurde die Vorstellung über nachtfahrende Frauen entwickelt. In Dichtungen des Strickers aus dem 14. Jahrhundert wurden Zaubergeschichten als erlogene Märchen bezeichnet, während der Volksprediger Thomas Murner (1475-1537) wieder an abergläubische Zaubergeschich-

ten glaubte und 1512 den Feuertod für solche Vergehen forderte.¹⁶⁹² Hans Sachs (1494-1576) wandte sich hingegen im Jahr 1531 in einem Spottgedicht gegen solche heidnischen Vorstellungen: „Diß als ist haidnisch und ein spot / Bey den, die nicht glauben in Gott. / So du im glauben Gott erkennst, / So kan dir schaden kein gespenst“.¹⁶⁹³ Der Prediger Geiler v.Kaysersberg (1445-1510) kritisierte 1508 den Aberglauben an Hexenfahrten und Zauberspuk als Träumerei. Er hatte von einem anderen Prediger einen Fall erfahren, wo eine Frau sich damit brüstete, die Fähigkeit zu magischen Flügen zu besitzen und sogar anbot, dies öffentlich vorzuführen. Die Vorführung zeigte aber, daß sie sich mit einem halluzinogenen Öl in Trance versetzt hatte und eine Flug-Illusion träumte, während sie in einem Backtrog sitzend mit den Händen in der Luft ruderte. Dabei stürzte der Trog um „und schluog ir ein loch in den kopff“.¹⁶⁹⁴ Das Illusions-Argument wurde auch zu Löhers Zeit als Argument zur Kritik der Zauberkunst verwendet.¹⁶⁹⁵

Löher hatte gute Gründe für seine prinzipielle Skepsis gegenüber Gelehrten und ihren Büchern.¹⁶⁹⁶ Was haben die Gelehrten, so der Zeitzeuge, nicht alles gegen Luther und Calvin geschrieben, doch wenn Menschen verbrannt werden, interessiere sie das scheinbar nicht.¹⁶⁹⁷ Er fand ein erstaunliches Mißverhältnis vor zwischen der Menge der Opfer und der bescheidenen Aufmerksamkeit der Gelehrten seiner Zeit gegenüber diesem Problem.¹⁶⁹⁸ Obwohl es unter Katholiken, die Löher in diesem Zusammenhang besonders betroffen sah, so viele Gelehrte gebe, seien es nur einige Wenige, die Mut zur Kritik haben.¹⁶⁹⁹ Hingegen fand er genug Vertreter der christlichen Kirchen, die in ihren Büchern gegen vermeintliche Zauberer hetzten und „Kinder und alte Leute zum Unglauben verführen“.¹⁷⁰⁰ Besonders mißtrauisch wurde Löher durch Warnungen wie bei Pseudo-Laymann, der seinen Lesern in seinem Werk davon abriet, sich mit dieser Materie selbst zu beschäftigen, weil sie sonst durch ein herbeigezaubertes Unglück der auf Heimlichkeit bedachten Magier für ihre Neugier bestraft werden könnten. Löher vermutete hingegen, daß der abergläubische Verfasser auf diese Weise verhindern wollte, daß jemand seine Gruselmärchen nachprüft.¹⁷⁰¹

Löher erweckte in seinen Kommentaren zur Gelehrten Diskussion seiner Zeit den Eindruck, als ob nur wenige Kritiker einem dominanten Feld von Verfolgungsbefürwortern gegenüberstanden. Doch die von ihm genannten Autoren nahmen oft eine zu vielschichtige Haltung ein, um sie grundsätzlich als Gegner oder Befürworter von Aberglauben und Zauberkunst bewerten zu können. Dazu war bereits auf die Schwierigkeit hinzuweisen, Spees Haltung zur Realität

der Zauberei zu bestimmen. Noch deutlicher wird dies bei Adam Tanner, der die Verfolgungen grundsätzlich befürwortete aber zugleich das Unrecht der Justiz beklagte.¹⁷⁰² Zur besseren Übersicht mag hier jedoch Löhers Einteilung in Befürworter und Gegner der Zauberverfolgung gefolgt werden.

Die *Ausführliche Instruktion* des Kommissars Dr. iur. Heinrich v. Schultheiß (1580-1646) wurde von Löher als Prozeßanleitung häufig genannt. Ihr Verfasser war von 1614 bis etwa 1634 Kurmainzer Rat im Eichsfeld, Kurkölnischer Rat in Westfalen, sowie kurfürstlicher Kommissar am Hofgericht in Köln, wo seine Justiztätigkeit heute als „Massenmord“ eingeschätzt wird.¹⁷⁰³ Schultheiß hier nach dem Autorenbild im Titelspiz seines Buches.¹⁷⁰⁴

32) Heinrich v. Schultheiß



Die lateinische Erstfassung der *Ausführlichen Instruktion* muß durch ihre Verbindung zur *Cautio criminalis* zwischen 1631 und 1633 datiert werden. Ausweislich seiner Anmerkungen über Probleme mit der Übersetzung scheint Löher nur die lateinische Erstausgabe des Werks besessen zu haben.¹⁷⁰⁵ Nach seinem Eindruck schilderten vor allem Instruktionbücher, wie jenes von Schultheiß, die Justizverfolgung der Zauberei „als ein Handwerk, das man lernen muß“.¹⁷⁰⁶

Spees *Cautio criminalis* von 1631 war Schultheiß bekannt, wurde von ihm aber als Schmährede eines „entlaufenen Pfaffen“ abgetan. Es gibt allerdings einen Hinweis darauf, daß Schultheiß damit den Pastor Nikolaus Rotger aus Drolshagen bei Olpe meinte, der als Zauberverdächtiger aus der Haft eines Kommissarskollegen von Schultheiß entkam und über dessen Unrechtjustiz beim Landeshofrat Beschwerde führte.¹⁷⁰⁷

Umfangreich kritisierte Löher Franz Agricola (Pastorat 1582-1621). Der katholische Geistliche aus Sittard im damaligen Fürstentum Jülich, der heute niederländischen Provinz Limburg, hatte insgesamt 36 verschiedene religiöse Lehrschriften mit gegenreformatorischer Konzeption verfaßt und in der Reichsstadt Köln verlegen lassen, darunter Beicht-, Fasten- und Ehespiegel.¹⁷⁰⁸ Durch die örtliche Nähe von Agricolas Wirkfeld scheint Löher nähere Kenntnisse der Person erlangt zu haben. Im *Gründlichen Bericht* von 1597, gleichnamig mit dem Werk von Prætorius, referierte Agricola vor allem Argumente von Cramer und Binsfeld.

Ein unter dem Pseudonym „Paul Laymann“ publiziertes Werk zur Förderung der Zauberjagd mit dem Titel *Processus juridicus* kannte Löher durch den Kölner Raubdruck von 1629.¹⁷⁰⁹ Ob der Name des Tiroler Paters Paul Laymann SJ (1575-1635) auch zurecht für dieses Buch in Anspruch genommen wurde, ist weiterhin ungeklärt, aber höchst unwahrscheinlich.¹⁷¹⁰ Die *Theologia moralis* des echten Laymann war ein bekanntes Lehrwerk seiner Zeit, verurteilte allerdings ganz anders als der Pseudonym-Autor im Kapitel *De sagas* den Aberglauben.

Die Beiträge von Nider, Meder und Lætius gehören zu denen, die Löher ohne Angabe des Werktitels nannte, von denen er also nur indirekte Kenntnis hatte.¹⁷¹¹ Dazu zählt auch das *Traktat über Bekennnisse der Zauberer und Hexen* des Trierer Suffraganbischofs Peter Binsfeld, das ab 1579 mehr Verkaufserfolg erzielte, als seine theologischen Werke. Das Buch erlebte an seinem Ursprungsort Trier alleine zwei lateinische und eine deutsche Auflage, eine weitere lateinische in Köln sowie in München noch einmal zwei deutsche Ausgaben.¹⁷¹² Binsfeld führte in seinem pseudo-theologischen Werk den logisch fragwürdigen „Beweis“, daß Gott selbst es verhindere, daß Unschuldige eines so „gräßlichen Lasters“ wie das der Zauberei beschuldigt werden. Daher müsse jede solche Anschuldigung also zutreffend sein.¹⁷¹³ Spee fragte darauf, wie man es denn dann mit den christlichen Märtyrern halten solle, die in Rom auch als Zauberer beschuldigt und hingerichtet wurden.¹⁷¹⁴ Am Werk Binsfelds wird nachgewiesen, daß eine Buchpublikation unmittelbar für Verfolgungen verantwortlich gemacht werden kann; durch seine systematisch und überzeugend wirkenden Gedanken sei das theoretische Fundament härtester Verfolgungen gelegt worden.¹⁷¹⁵

Bei dem von Löher erwähnten Autor Grillandus handelte es sich um einen päpstlichen Richter, der mindestens drei Traktate zur Rechtfertigung der Zauberjagd verfaßt hatte, die 1536 in Südfrankreich und ab 1592 zu Frankfurt am Main publiziert wurden.¹⁷¹⁶ Lö-

her hatte Kenntnis von diesem Verfasser über das ebenfalls von ihm genannte *Regentenbuch* von Georg Lauterbeck, in welchem Paolo Grillando vertreten war mit einem Beitrag über die Tortur in der Gerichtsverhandlung.¹⁷¹⁷

An der Grenze zu Frankreich war der von Löher erwähnte Buchautor Nicolas Rémy (Remigius) (1530-1612) beheimatet, ein Geheimrat und Richter des Herzogs von Lothringen.¹⁷¹⁸ In seiner *Dæmonolatria*, die ab 1596 mehrfach in lateinischer Sprache und einer deutschen Übersetzung verlegt wurde, erinnerte er sich stolz daran, wie er als Richter in Lothringen „weniger nicht als achthundert“ Zauberverdächtige öffentlich entlarvt und zum Tode verurteilt habe.¹⁷¹⁹ Löher scheint ausweislich eines Zitathinweises eine deutsche Übersetzung des Werkes gekannt oder besessen zu haben.¹⁷²⁰

Pater Dr. Peter Ostermann SJ war ein Theologe und Jurist, der an der Universität zu Köln lehrte. Er wurde als Gutachter zu Zauberverfahren herangezogen, wie dem der Postmeisterin Henot, und hatte mindestens zwei abergläubische Publikationsbeiträge verfaßt, von denen Löher wohl den *Commentarius iuridicus* von 1629 unter seinen Zeitgenossen erwähnt fand.¹⁷²¹ Als Quelle von Phantasiegeschichten über angeblich reale zauberische Begebenheiten bezeichnete Löher auch ein bislang unbekanntes Traktat eines Wolfgang Hillebrand, aus dem er eine Geschichte von einem Adepten Wagner zitierte.¹⁷²²

Von großer Wirkung waren die verfolgungslegitimierenden Werke des Jesuitengeistlichen Prof. Dr. Martin Delrio SJ *De magorum dæmonomania* und *Disquisitionum magicarum libri VI.*, deren abergläubische Darlegungen ab 1591 in mehr als zwanzig Auflagen an unterschiedlichen Druckorten im Alten Reich weite Verbreitung fanden.¹⁷²³ Trotzdem scheint Löher vom Inhalt dieser Bücher keine Kenntnis gehabt zu haben, da er auch nur insgesamt viermal den Autor, aber nicht die Titel seiner Werke nannte. In seinem bekannteren zweiten Werk beschrieb Delrio unter anderem ernsthaft und mit vielen phantasiereichen Details einen Hexensabbat, mit Kerzen aus den Nabelschnüren von Kindern, mit dem Afterkuß beim leibhaftig in Tiergestalt erschienen Satan, orgiastischen Reigentänzen, Kinderopfern sowie Peitschenstrafen für unterlassene Untaten. Dabei gab er auch einige landestypische Veranstaltungstermine für solche mythischen Teufelstreffen an das interessierte Publikum weiter. Als „ganz sichere Geschichte“ hatte er erfahren, daß 1587 eine Frau aus einer Wolke herabfiel, als ein Wallonischer Wachtposten zufällig in eine Wolke schoß.¹⁷²⁴ Beispiele wie dieser Hexenschuß zeigen die damals häufig verwendete Methode, durch Angabe

konkreter Fakten wie Jahreszahlen und Ortsangaben die Zuverlässigkeit solch ominöser Geschichten zu unterstreichen.¹⁷²⁵ Delrio (1551-1608) gilt als Beispiel für das hohe Ansehen, das führende Vertreter des literarischen Zauberwahns genossen. Der außerordentlich begabte Gelehrte beherrschte vier Alt Sprachen und fünf Neusprachen. Mit zwanzig Jahren begann er mit der Übersetzung antiker Schriften. Er wurde Doktor der Rechte im spanischen Salamanca, später ein angesehener Vizekanzler und Generalprokurator zu Brabant in den Niederlanden. Im Alter von 29 Jahren trat er in den Jesuitenorden ein und wurde nach weiteren Studien Professor der Philosophie zu Douai im Artois der damaligen spanischen Niederlande.¹⁷²⁶

Der französische Philosoph Jean Bodin (1530-1596) gilt als der bedeutendste Staatsrechtler des 16. Jahrhunderts. In seinem Hauptwerk *De la république* (1576) begründete er den Begriff der Staats-Souveränität und forderte während der Hugenottenkriege Glaubensfreiheit. Aus Bodins abergläubischem Werk *Demonomanie des sorciers* zitierte Löher meist das zweite Buch, es war ihm aus einer Straßburger Übersetzung von 1581 zugänglich geworden.¹⁷²⁷ Bodins Beitrag gilt als Beleg für die weitestgehende Akzeptanz des Aberglaubens unter den anerkannten und führenden Gelehrten jener Zeit.¹⁷²⁸ Er lehnte ausdrücklich eine rationale Diskussion hierüber ab:

Woher die Hexenpatrone kommen: Der ganze Schwindel und aller Irrtum ist daher entstanden, daß jene, welche die Kraft und Macht der Geister und der Zauberer und Hexen seltsame Schadenstiftungen verleugnen, übernatürliche und metaphysische Dinge einfach physikalisch und naturkundlich erklären wollen. Dies ist eine offenkundige Inkongruenz, ein Übelstand... // ...unter hunderttausend Zauberern könnte nicht einer angeklagt und bestraft werden, wenn die Parteien aus Mangel an Beweisen auch noch an die ordentlichen Gerichtsverfahrensregeln gebunden wären... // ...und aus diesem Grund soll man niemals einen, der wegen Zauberei angeklagt oder beschuldigt wird, freisprechen... // Wir haben das Urteil Gottes, der eindeutig erklärt (Deut. 18), er habe die Völker darum aus dem Philisterland und gelobten Land ausgerottet, weil sie schreckliche Zauberei trieben...¹⁷²⁹

Wenige Jahre später folgte Bodins weiteres Werk zu diesem Thema mit dem Titel *De demonomania magorum*. Die Zahl der Auflagen dieser beiden Werke stand der seiner *Respublica* und anderen wissenschaftlichen Werken wie etwa der *Methodus historica* kaum nach. Johann Fischart (1546-1590) war Löher nur als Übersetzer des Werkes von Bodin bekannt, doch hatte dieser mit dem *Consiliorum* von 1580 auch einen eigenen Beitrag zur Förderung der Zaubererjagd publiziert.¹⁷³⁰ Eine Vermutung, wonach Löher die hollän-

dische Übersetzung von Reginald Scots *Discoverie of witchcraft* (1584) gekannt haben soll, entbehrt bislang eines nachvollziehbaren Beweises.¹⁷³¹ Der einzige Hinweis auf diese Verbindung wäre Scots Erwähnung der Hexe zu Endor, von der auch Löher häufig sprach; doch scheint dies eher eine Übernahme von Palingh zu sein, der vermutlich eine Leidener Übersetzung von Scots Werk aus dem Jahr 1609 kannte.¹⁷³²

Neben diesen unmittelbar auf das Thema bezogenen Werken stützte Löher sich auf eine breitere Basis von Büchern seiner Zeit.¹⁷³³ Ohne expliziten Hinweis auf die Haltung des Urhebers zur Zauberjustiz machte er beispielsweise Gebrauch von einem durch Prof. Dr. Johann Georg Gödelmann (1559-1611) vermittelten juristischen Fallbeispiel über eine ungerechte und voreilige Verurteilung zur Todesstrafe in einem normalen Justizfall. Gödelmann war Jurist beider Rechte und akademischer Lehrer zu Rostock. Er trat 1584 mit einem *Tractatus de magis* an die Öffentlichkeit, der mehrfach in Latein und Deutsch verlegt wurde, und den Löher durch ein Zitat im Buch von Daniel Jonctys kannte.¹⁷³⁴ Gödelmann vertrat die Auffassung, die Praxis der Zauberprozesse sei widerrechtlich und verhandele gegen ein Phantasiedelikt. Entgegen Bodins Auffassung betonte er, daß die Reichsrechtsnorm kein Ausnahmerecht für das angebliche *crimen exceptum* vorsehe.¹⁷³⁵

Umfangreichen Gebrauch machte Löher auch vom Lehrwerk des reformatorischen Juristen Dr. iur. utr. Heinrich Knaust, worin anhand zahlreicher Fallbeispiele zu unrecht ergangene Todesurteile aufgrund voreiligen Verdachts geschildert wurden.¹⁷³⁶ Knaust war ein Vielschreiber des 16. Jahrhunderts; seine Werke fanden rund fünfzig Jahre lang in zahlreichen Ausgaben an verschiedene Orten des Alten Reiches weite Verbreitung. In mehreren seiner Beiträge wurde er als in Hamburg wohnend angegeben, und in einem „komischen Drama“ (1574) als „kaiserlicher Poet“ titulierte. Zu seine Themen gehörten vor allem Rechtsfragen, aber auch ein Münz- und Zahlungsratgeber, Lobwerke auf Luther und Melanchton, eine Schmähchrift gegen Mahomet, Moralgedichte und Gassenlieder, religiöse Erbauungsschriften, eine Warnung vor dem Schuldenmachen, ein Lehrwerk zur Geometrie, zur Rhetorik, und ein „Gesundheitsratgeber zur Verlängerung des Lebens“. Die Tatsache, daß juristische Verfahrensfehler aus Verblendung oder Voreiligkeit auch in anderen Strafsachen von Knaust kritisiert wurden, konnte Löhers Argumentation nur fördern und wurde deshalb in der *Wehmütigen Klage* ausführlich zitiert. Löhers Hinweis auf die „Zungentotschläger“ bei Knaust weist darauf hin, daß er eine Frankfurter

Ausgabe des *Juristischen Feuerzeugs* (verm. 1564) verwendet hatte, das am meisten verbreitete und mehrfach überarbeitete Rechts- und Verfahrenslehrwerk.¹⁷³⁷ Die hier vorgeschlagene Bestimmung seines Referenztextes legt nahe, daß Löher erst im niederländischen Exil Gebrauch von seinem Inhalt machen konnte. Die Frankfurter Ausgaben des Textes seit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts enthielten ein Kapitel „von Mordt der Zungen/Falsch gezeugkniß“. Daraus wurde in den siebziger und achtziger Jahren ein eigenes Druckwerk *Von wunderbarem (=erstaunlichen) Mord der Zunge*.

Der Stadtarzt von Dordrecht, Dr. Daniel Jonctys (1611-1654), Mitglied des Stadtrates und Bibliothekar von Rotterdam, hatte 1638 ein lateinisches Werk des Medizindozenten an der Universität zu Wittenberg, Prof. Daniel Sennert (1572-1637), übersetzt, worin dieser Weyers Kritik an der Zauberjagd zurückwies.¹⁷³⁸ Jonctys unterstützte zunächst diese Auffassung und war der Meinung, daß Weyer ein „gottloses Buch“ verfaßt habe, da er die Bibel nicht richtig interpretierte; ebenso sei es ihm nicht gelungen zu beweisen, daß Zauberverdächtige lediglich krankhafte Gemütsstörungen aufweisen.¹⁷³⁹ Dreizehn Jahre später änderte Jonctys allerdings seine Meinung in dem Buch *De pyn-bank*, worin er sich kritisch über die Anwendung der Tortur im Zauberprozeß äußerte und an der Schuld der Opfer zweifelte.¹⁷⁴⁰ Löher lobte dieses Buch und zitierte mehrfach daraus.

33) Johann Weyer



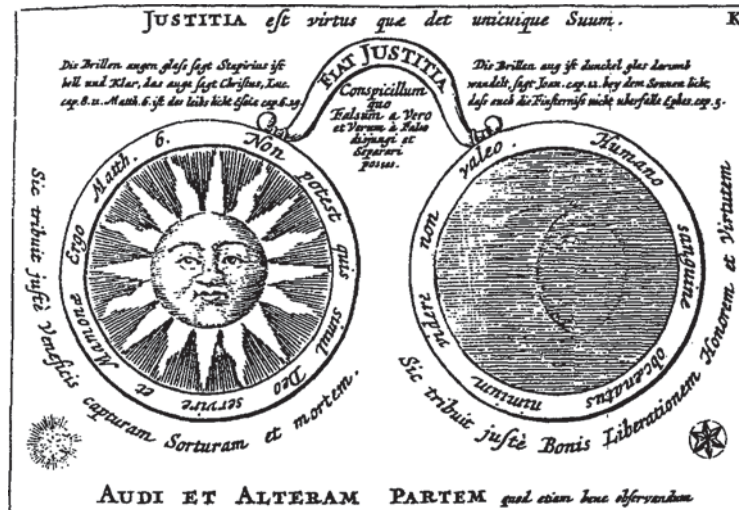
Als expliziten Kritiker der Zauberjagd nannte Löher neben Spee auch den Leibarzt der Kurfürsten von Jülich-Berg, Dr. Johann Weyer (1515-1588), hier im Bild nach einer zeitgenössischen Darstellung.¹⁷⁴¹ Er hatte nach seiner Lehrzeit bei Agrippa v. Nettesheim Medizin studiert in Paris und Orléans. Im Alter von 30 Jahren wurde er Stadtarzt von Arnheim,

fünf Jahre später der Leibarzt des Herzogs Wilhelm V. von Jülich-Berg.¹⁷⁴² Weyer faßte die zu seiner Zeit diskutierten Einwände gegen die Zauberjagd zusammen in seinem Buch *De præstigiis dæmonum* von 1575. Das Buch erregte viel Aufsehen und Widerspruch, so etwa von Jean Bodin.¹⁷⁴³ Am ursprünglichen Verlagsort Basel erlebte das Werk alleine sechs lateinische Auflagen und wurde anschließend auch in deutschen Übersetzungen in Frankfurt/M. und in Köln zum Teil mit längeren Hinzufügungen durch die Übersetzer und Verleger in weiteren Ausgaben veröffentlicht. Daneben hatte Weyer mindestens noch einen weiteren Titel zum Thema der Zauberei publiziert.¹⁷⁴⁴ Es wird angenommen, daß seine Verfolgungskritik großen Einfluß auf den Calvinisten Wittekind hatte.¹⁷⁴⁵

Zuweilen in Verbindung mit Spee nannte Löher Adam Tanner SJ (1572-1632) als Kritiker aus den Reihen der Jesuitengeistlichen. Der damals recht bekannte Geistliche wirkte ab 1603 als Theologieprofessor an den Universitäten zu Ingolstadt und zu Innsbruck; er wurde 1618 vom Kaiser zum Kanzler der Universität zu Prag ernannt.¹⁷⁴⁶ Tanner hatte in seinem mehrbändigen moraltheologischen Werk *Theologia scholastica* von 1627 auch die Zauberei behandelt und dabei den Aberglauben kritisiert.¹⁷⁴⁷ In einem kurzen *Tractatus theologicus* befaßte er sich 1629 ausschließlich mit dem *crimen magicæ*. Die Zauberjagd lehnte er darin aus gewissermaßen volkspädagogischen Gründen grundsätzlich nicht ab, da sonst einfache Leute zu der irrigen Auffassung kommen könnten, daß es solche Vergehen nicht gebe; er war vielmehr fest überzeugt, daß abgesehen von einigen Phantastereien der Teufel die *Strigen* tatsächlich auf körperliche Weise zu ihren Konventen trage und empfahl das Amulett des *Agnus dei* gegen Zauberei.¹⁷⁴⁸ Insgesamt warnte Tanner jedoch vor den schweren Schäden aus ungerechten Prozessen, bei denen die Denunziationen unbedacht aus den Delinquenten herausgefoltert werden. Geschickt versuchte er, sogar aus verfolgungsfördernden Werken von Delrio und Binsfeld Argumente herauszulesen, die Zweifel an der Kompetenz solcher Verfahren zu rechtfertigen vermochten. Die Hinrichtung von zwei westfälischen Zauberkommissaren nannte er ausdrücklich als Warnung für die Justizverantwortlichen.¹⁷⁴⁹ Löher kannte dieses Werk jedoch nicht selbst, sondern über Spees lobende Hinweise in der *Cautio criminalis*.¹⁷⁵⁰ Tanners Kritik wurde als so bedeutsam empfunden, daß Kurkölnische Hexenkommissare 1629 deshalb gleich alle Jesuiten der Zauberei verdächtigten und vor allem Tanner gerne auf den Scheiterhaufen geführt hätten.¹⁷⁵¹

Umfänglichen Gebrauch machte Löher vom Werk des westfälischen Pastors Michael Stappert (gest. 1663) aus der Freiheit Grevenstein im Sauerland, welches in der *Wehmütigen Klage* als „Brillentraktat“ oder „Brillen-Marter-Traktat“ bezeichnet wird.¹⁷⁵² Der tatsächliche Titel seines angeblich 30 Seiten umfassenden Traktats ist unbekannt, da kein Exemplar mehr zur Verfügung steht, und sein Inhalt heute nur noch durch Löher überliefert ist.¹⁷⁵³ Unter den Kupferstichen der *Wehmütigen Klage* weisen drei durch ihre Symbolsprache und die lateinische Beschriftung auf Stapperts in Latein verfaßtes Werk mit dem mutmaßlichen Originaltitel *Tractatus ... conspicillum* hin; Löhers Brillen-Bild, das ausdrücklich Bezug nimmt auf Stapperts Werk, ist eine jener Illustrationen die wahrscheinlich aus dieser Quelle abgekupfert wurden.¹⁷⁵⁴

34) Justizbrille von Stappert



Laut Stapperts Beschriftung soll die Brille eine Allegorie für die Justiz sein, die Rechtes von Unrechtem zu unterscheiden habe. Das Bild trägt eine Überschrift, wonach die Gerechtigkeit jene Tugend sei, die jedem das gleiche Recht widerfahren lasse. Die Gläser der Brille zeigen das Sonnenzeichen und die Mondsichel. Die Umschrift des Sonnenglases als Sinnbild für den rechtenden Standpunkt erinnert an die biblische Mahnung, daß man nicht Gott und dem Geld zugleich dienen könne; zugleich ein Hinweis auf die Bereicherungsmotive der Justizaktivisten. In der Umschrift des Mondglases wird der Standpunkt der Zauberjäger dahin zusammengefaßt, daß das vergossene Menschenblut ihnen nicht wichtig sei. Löher ließ

mit Bibelreferenzen dazu ergänzen, daß das Sonnenglas das Licht der christlichen Einsicht sei und das Mondglas für jene Menschen stehe, die das Unrecht tun und im Dunkeln irren.

Das Werk *Mom-aansicht* des Haarlemer Tuchhändlers Abraham Palingh von 1659 war nur eines seiner verfolgungskritischen Werke, deren übrige Löhner wohl nicht bekannt waren, da sie nicht erwähnt wurden.¹⁷⁵⁵ Die Verbindung zwischen Palingh und Löhner mit Angaben zur Person des Mennoniten wurde bereits dargestellt.¹⁷⁵⁶

Als Kritiker auf reformatorischer Seite nannte Löhner den Autor Johannes Scultetus aus Kamen, ein Pseudonym für Anton Prætorius (1555-1625). Löhner rechnete ihn zu den „ehr- und glaubwürdigen Gelehrten“, also zu den Gegnern der Zauberjagd.¹⁷⁵⁷ Prætorius war ein calvinistischer Hofprediger zu Birstein im Fürstentum Lippe.¹⁷⁵⁸ Johann Prætorius, ein Leipziger Magister, veröffentlichte Ende des 17. Jahrhunderts ebenfalls Werke über die vermeintliche Zauberei, ganz im Gegensatz zu seinem Namenskollegen jedoch mit abergläubischer Tendenz.¹⁷⁵⁹ Anton Prætorius schilderte hingegen in seinem *Gründlichen Bericht von Zauberey* aus dem Jahr 1598 detailliert die Umstände des Zauberprozesses und beklagte vor allem das harte Los der Kerkerhaft.¹⁷⁶⁰ Mit diesem älteren Prætorius, dessen Buchtitel gleichlautend mit dem dem von Agricola beginnt, verband Löhner ein ausdrückliches Lob der reformatorischen Konfessionen.¹⁷⁶¹

Auch für seinen Berichtszeitraum ist Löhners Literaturüberblick natürlich nicht vollständig, die Werke der Kritiker Pleier und Loos etwa wurden von ihm nicht erwähnt.¹⁷⁶² Vor allem ist dies verwunderlich hinsichtlich der abergläubischen Zauberprozeßanleitung *Inductio sive directorium* (1594) von Theodoor Gras (Graminæus), die Löhner als Schöffen unmittelbar hätte interessieren können, und die zu seiner Amtszeit in Rheinbach bereits längst verlegt war.¹⁷⁶³ Gras lebte im Fürstentum Berg und der Verlagsort Köln lag auch in Löhners nahem Umfeld. Einen entschiedenen Kritiker in Amsterdam, den calvinistischen Theologen Balthasar Bekker und sein Werk gegen die Zauberjustiz, konnte Löhner nicht mehr kennen, es wurde erst kurz nach dem Druck seiner *Wehmütigen Klage* veröffentlicht.¹⁷⁶⁴

Insgesamt festigt sich in Untersuchungen der Eindruck, daß sich trotz ihrer teilweise spektakulären Wirkung wie bei Spee und Weyer die Kritik an der Zauberjagd im 17. Jahrhundert nicht publizistisch durchsetzen konnte, auch wenn von Weyers Kritik angenommen wird, sie habe langfristig das Denken der Juristen beeinflusst.¹⁷⁶⁵ Der erst um die Jahrhundertwende einsetzende grundsätzliche Bewußtseinswandel wurde wahrscheinlich eher durch die erfolgreiche

Kritik an juristischen Verfahrensmängeln gegenüber der Justizaufsicht im Deutschen Reich bewirkt. Als Grund dieses mangelnden Erfolgs wird vermutet, daß sich die Kritiker nicht grundsätzlich genug vom Glauben an die Realität außernatürlicher Phänomene distanziert hätten und statt dessen Kritik übten an den gewerblichen Wundertätern, womit der Eindruck entstehen konnte, daß es Zauberei wirklich gebe.¹⁷⁶⁶ Auf diese Weise seien sie nur ein Teil der dominanten Dämonologie geworden, deren breites Konzept offen war für eine Vielzahl von Meinungen. Eine Kritik der Prozesse durch Betonung der Machtlosigkeit von Zauberern hätten auch Verfolgungsbefürworter teilen können, die das Vergehen mehr im Teufelsbund und damit in der Idolatrie sahen.¹⁷⁶⁷

Im Forum gelehrter Buchautoren mag sich der wenig gebildete Schöffe Löher nicht wohl am Platze gefühlt haben, auch wenn er sich mit der Latinisierung seines Vornamens offenbar der Mode seiner Zeit anschließen wollte.¹⁷⁶⁸ Sein Werk hatte, soweit bislang bekannt, keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Diskussion gefunden und wurde jedenfalls nicht zitiert, was allerdings auch daran liegen könnte, daß sein Buch vermutlich nie fertiggestellt und verkauft wurde.¹⁷⁶⁹ Schon zu Beginn seiner *Wehmütigen Klage* führte sich Löher ein als ein Autor, der keine wissenschaftliche Gelehrsamkeit aufzuweisen habe.¹⁷⁷⁰ An gleicher Stelle berief er sich aber auf ein umfangreiches Bibelwissen, das demnach diesen Mangel ersetzen soll. Ausdrücklich kritisierte er den als katholischen Geistlichen bezeichneten Pseudo-Laymann, weil dieser in seinem umfangreichen abergläubischen Werk trotz seines geistlichen Amtes nur sechsmal die Heilige Schrift erwähne.¹⁷⁷¹ Dies belegt zwar Löhers Auffassung, daß die Befürworter der Verfolgungen an der Religion nicht interessiert waren, widerspricht zugleich aber seiner Behauptung, daß die Theoretiker des Aberglaubens alle ihre Kenntnisse über Wundergeschichten aus der Bibel bezogen.¹⁷⁷²

In der Tat zeigen manche Schwächen von Löhers Argumentation, daß er sich hinsichtlich formaler Bildung richtig einschätzte. Der ungelehrte Autor war hingegen überzeugt, daß Bibelwissen ihn mehr qualifiziere als die Schriftgelehrten seiner Zeit. Denn diese lasen nach seinem Eindruck mehr die Zauberbücher ihrer Kollegen.¹⁷⁷³ Dort aber konnten sie nach Löhers Überzeugung nichts lernen, da ein Gelehrter immer nur wieder vom anderen abschreibe und das auf diese Weise vermittelte Wissen daher nicht authentisch sei.¹⁷⁷⁴ In der Tat wurden neue Bücher über die angebliche Gefahr der Zauberei oft durch Kompilation vorhandener Werke produziert. Schon der *Malleus maleficarum* wurde in der einleitenden Apologie zurecht

als Sammler und Bewahrer alter Tradition geschildert; auch andere Werke waren vornehmlich Referate anderer Texte; Agricolas *Gründlicher Bericht* wird zum Beispiel als eine unoriginelle Rekapitulation der Argumente von Binsfeld und Cramer bewertet.¹⁷⁷⁵ Am Beispiel eines Überfalls von Hexen in Katzengestalt auf einen Holzfäller im Wald, konnte Löher zeigen, wie weit ein Erzählmotiv seine Kreise unter den Verfassern abergläubischer Bücher zog, wofür auch Bodins *Demonomanie* ein Beispiel ist.¹⁷⁷⁶ In Delrios *Magorum dæmonomania* sind sogar etwa 1.000 unterschiedliche frühere Werke als Grundlage der Argumente feststellbar.¹⁷⁷⁷ Dies zeigt, mit welchem Autoritätsanspruch die Befürworter der Zauberjagd ihren Standpunkt ausstatten konnten. Referierende Argument-Traditionen entstanden aber natürlich auch bei den Kritikern der Zauberjagd, wie die Übernahme der Parabel vom Unkraut und dem Weizen zeigt bei mindestens sechs Autoren über einen Zeitraum von einhundert Jahren.¹⁷⁷⁸

Löher hielt der Gelehrsamkeit seiner publizistischen Gegner eine Qualität entgegen, über die er tatsächlich mehr als andere verfügte: seine eigene Erfahrung als Mitwirkender und zugleich als Opfer der von ihm kritisierten Justiz.¹⁷⁷⁹ Gelehrsamkeit war ihm dagegen ein indirektes Wissen ohne die Grundlage eigener Erfahrung, also ein Wissen aus zweiter Hand, ein Merkmal junger, „ungesalzener“ Menschen.¹⁷⁸⁰ Da Löher es mit der akademischen Bildung vieler seiner publizistischen Gegner nicht aufnehmen konnte, war dies ein plausibles Argument zum Nachweis seiner Diskussionskompetenz. Zweifel daran konnte er mit Hinweis auf die zweifelhafte Kompetenz seiner gelehrten Gegner abweisen: Was Gelehrte in ihren Werken über Zauberei ersannen, so Löher, werde Gegenstand von Verhörfragen und durch den Zwang der Tortur schließlich Gegenstand von Geständnissen und neuen Lehrwerken über den Inhalt der Geständnisse, womit der Anschein erweckt werde, als ob die Phantasiegeschichten auch noch stimmen.¹⁷⁸¹

Kritik an Gelehrten fand Löher bereits vor in Spees *Cautio criminalis*: „Was wundern wir uns noch, wenn alles voller Hexen ist? Wundern wir uns lieber über die ungeheure Blindheit der Deutschen und die Beschränktheit selbst der Gelehrten“.¹⁷⁸² Löher konnte seinen gelehrten Widersachern entgegenhalten, mehr und vor allem praktische Erfahrungen mit der Zauberjustiz erworben zu haben und daher mehr zu wissen als ein „Gelehrter hinter dem Kachelofen“.¹⁷⁸³

Hingegen haben die Kachelofen-Gelehrten mehr in den Büchern der falschen Zauberrichter oder angeblichen Rechtsgelehrten gelesen,

solche Rechtsverdreher wie Sprenger, Bodin, Fischart, Grillandus, Nider, Binsfeld, die davon schreiben, wie man Unschuldige verurteilt, auf Anschuldigungen hin verhaftet, foltert, peinigt, würgt, tötet und verbrennt und ihr Vermögen konfiszieren soll. In dergleichen Bücher haben sie mit mehr Eifer gelesen als mit Andacht und Nachdruck in der Heiligen Schrift. Die Heilige Schrift, sagen sie, ist ein altes Buch. Sie wollen dagegen bei aufgetischem Fleisch, Fisch, Wein und Brot etwas Neues von erpreßten Zaubergeständnissen, Verurteilungen und Rufmord lesen. Danach kitzelt es ihnen in den Ohren und es kommt die Sprache auf ihre Zunge. Dahin zielt auch ihr Entschluß, das alles wie einen Glaubensartikel anzunehmen. Daher machen sie als gelehrte Männer auch geschwind ein neues Buch vom Zauberer-Erkennen, Fangen, Foltern und Verbrennen. Wer nun dagegen redet, schreibt, lehrt oder predigt, der wird auch dann, wenn es die rechte, wahrhaftige und klare Wahrheit ist, gleichwohl als ein Ketzer- und Zauberpater angesehen und ins Feuer geschickt.¹⁷⁸⁴

Diese Kritik kann so verstanden werden, als ob Löher Empirie als Methode der Erkenntnisgewinnung gegen den scholastischen Autoritätsbeweis und glaubendes Wissen allgemein stellen wollte.¹⁷⁸⁵ Es bringe die Wissenschaft der göttlichen und natürlichen Dinge um ihre Wirkung, wenn die Heimsuchungen Gottes, also Unglück und Naturereignisse, als Zauberei angesehen werden.¹⁷⁸⁶ Auf die Vernunftbegabung des Menschen legte Löher besonderen Wert, sie sei es, was den Menschen vom Tier unterscheidet.¹⁷⁸⁷ Wenn Löher damit jedoch gegen die Begründungen der Zauberjäger hätte argumentieren wollen, würde ihm etwa Binsfeld entgegnet haben, daß seine Vernunftentwicklung einfach noch nicht ausreichend sei, um zu erkennen, daß es tatsächlich Zauberer gebe.¹⁷⁸⁸

Löhers methodologische Erkenntnisgrundsätze decken sich mit der heutigen Kritik an der damaligen Theologie, von der angenommen wird, sie habe Schwierigkeiten gehabt, Gottesglauben und Naturverständnis in Einklang zu bringen.¹⁷⁸⁹ Auch insofern scheint es durchaus gerechtfertigt, daß Löher seine *Wehmütige Klage* an die Seite von Spees *Cautio criminalis* stellte, von der es heute heißt, sie sei dem Prinzip des „sapere aude!“ verpflichtet gewesen.¹⁷⁹⁰ Bereits Palingh versuchte, die Autorität der Bibel und empirisch deduzierte Naturgesetze in Einklang zu bringen.¹⁷⁹¹ Ebenso wie Löher kritisierte auch Spee realitätsferne Gelehrte und Theologen, die „gemütlich und zufrieden in ihren Studierstuben sitzen“, und nicht wissen, was tatsächlich geschieht.¹⁷⁹² Wollte man sie nur die Hälfte einer Viertelstunde ebenso auf die Folter spannen, wie die von ihnen zu verantwortenden Opfer „dann würden sie schnell genug ihre ganze Weisheit und großmäulige Philosophie fahren lassen“.¹⁷⁹³

Das Beweisprinzip der „wahren Beispiele“, also der praktischen überprüfaren empirischen Erfahrung, ist bei Löher vielfach zu finden; der abergläubischen Phantasie wollte er damit Fakten entgegenstellen.¹⁷⁹⁴ Behauptungen, zumal solche, die kein Gegenstand der täglichen Erfahrung seien, wollte Löher konkret bewiesen haben und da noch niemand einen Hexentanz gesehen habe, werde es wohl weder diesen noch Zauberwunder geben.¹⁷⁹⁵ Magische Phänomene, wie sie als Geschichten kolportiert wurden, seien entweder unbeweisbar oder mindestens unbewiesen.¹⁷⁹⁶ Weil der Justizirrtum in einem Fall der Zauberverfolgung konkret bewiesen werden könne, vertrat Löher den induktiven Schluß, daß diese Irrtümlichkeit der Justiz auch in vielen anderen Fällen vorliegen müsse.¹⁷⁹⁷

Löhers Kombination von Bibelzitatbeweisen und Beobachtung empirischer Fakten, also Argumente aus der Alltagserfahrung, ähnelt dem Konzept des Melancthon-Schülers Herman Witekind.¹⁷⁹⁸ Diese Geisteshaltung wird auch in Verbindung gesehen mit calvinistischer oder mennonitischer Weltsicht, wo spekulative religiöse Ansichten rationalen Fragestellungen unterworfen worden seien.¹⁷⁹⁹ Doch auch am Beispiel der Katholiken Tanner und Spee wird ein Zusammenhang vermutet zwischen einer kontemplativen Zuwendung zur Natur und einer Distanz zur Buchstabengläubigkeit der Scholastik, die als Hintergrund der Zauberverfolgung vermutet wird. Diese Charakterisierung trifft jedenfalls auch auf Löher zu, der sich konfessionell nicht festlegen wollte.¹⁸⁰⁰ Er wandte sich ausdrücklich von der akademischen Autoritätsgläubigkeit ab, man dürfe eben nicht einfach glauben, was Gelehrte als sicher behaupten.

Man stellt fest, daß sie sich auf die Märchen und die durch Folter erpreßten Geständnisse allzusehr verlassen haben und man findet bei ihnen auch allzu strenge Ansichten und sieht auch, daß sie den Richtern zu viel nachgeben. Man soll den Hexentanz anzweifeln oder zumindest aus Tanner entnehmen, daß nicht alles gleich wahr ist, weil festzustellen ist, wieviel Verblendung in dieser Sache hineingemengt ist. Die Indizien sind entweder falsch, oder sonstwie zweifelhaft und haben keine hinreichende Grundlage. Wer merkt denn nicht, daß hier eine viel größere Aufmerksamkeit notwendig ist, als bei anderen Fällen?¹⁸⁰¹

Die Berufung auf eine gelehrte Autorität war für ihn keine hinreichende Legitimation für abergläubische Vorstellungen. Die damalige Theologie folgte jedoch dem Prinzip, bei einer schwer beurteilbaren Frage zugunsten der Partei mit der höheren Autorität zu entscheiden. Dieses Prinzip sicherte den Verfolgungsbefürwortern eine unangreifbare Stellung. Ihre Auffassung konnten mit Zitaten anerkannten und berühmter Größen belegt werden, darunter die Bibel und die Kirchenväter. Wer „vortrefflicher und berühmter als an-

dere ist“, müsse nach Löhers Überzeugung hingegen nicht auch notwendig die richtige Ansicht einer Sache vertreten.¹⁸⁰² Umgekehrt könne die Wahrheit auch in dem stecken, was den Autoritäten widerspreche:

*Die Unerfahrenen unter ihnen müssen auch gehört und geprüft werden, auch wenn hernach bessere Grundlagen gefunden werden, damit man beurteilen kann, wer am besten unter ihnen bestanden hat. Daher kann man sich nicht einfach leichtsinnig mit den Alten schützen, sondern muß auch die Modernen oder Neuen mit großem Fleiß durchsehen.*¹⁸⁰³

Dieses Argument hatte Löher fast wörtlich aus Spees *Cautio criminalis* übernommen.¹⁸⁰⁴ Ob Löher selbst sich zu den von ihm empfohlenen „Modernen und Neuen“ hinzurechnen würde, mag dahingestellt bleiben, da er sich oft genug in der Distanz des alten Weisen gefiel.¹⁸⁰⁵ Das traditionelle Verständnis der Zauberei wurde dominiert von den Ansichten seiner als Autoritäten geltenden Gegner. Skepsis und Zweifel an der Zauberei hatten diese lange Tradition nicht. Jeder Fortschritt, also alles, was der Tradition widersprach, unterstützte die Position des Kritikers Löher. Ob er das „Moderne oder Neue“ noch ebenso befürwortet hätte, wenn die Befürworter der Zauberjagd diese Position eingenommen hätten, darf bezweifelt werden. Vermutlich zeigt sich hier also weniger eine grundsätzliche Haltung der Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Gedanken, oder ein neues Konzept vernunftgeleiteter empirischer Wahrnehmung, sondern mehr das Interesse an allem, was der eigenen Ansicht diene. Immerhin besaß Löher den Mut zur kontroversen Diskussion; er werde jedem, der seine Argumente untersuche, „redliche Antwort“ zu geben wissen.¹⁸⁰⁶

Der Beginn untersuchenden Fragens war für Löher und Spee Distanz und Skepsis gegenüber einer sicher geglaubten Annahme. Sie glaubten grundsätzlich nicht, was die Justiztäter über die Zauberei lehrten.¹⁸⁰⁷ Vor allem so lange nicht, wie die Geständnisse durch Tortur erzwungen wurden.¹⁸⁰⁸ Wenn Löher postulierte, daß man nicht alles glauben müsse, was Gelehrte sagen, so forderte dies den durch eigenen Intellekt selbstbewußten Menschen, der Konzepte des Weltverständnisses nach eigenen Maßstäben zu beurteilen weiß und zum Gegenstand kritischer Überlegung macht.¹⁸⁰⁹ Ihm war durchaus bekannt, daß nicht alle der von ihm generell kritisierten Gelehrten in der Sache die gleiche Meinung vertraten und daß insofern jedes Werk, also auch sein eigenes, mehr eine Etappe auf einem weiterführenden Weg ist.¹⁸¹⁰ Wie mächtig hingegen der Autoritätsbeweis und damit das Beharrungsvermögen traditioneller Ansichten zu jener Zeit war, zeigt das Beispiel des Mathematikprofes-

sors Galilei (1564-1642), dessen aus astronomischer Beobachtung abgeleitete Schlußfolgerungen damals nicht geduldet wurden.

Möglicherweise zeigte sich im Prinzip des Autoritätsbeweises die Schwäche der spätscholastischen Gelehrsamkeit, die wesentlich unter dem Einfluß der Theologie stand. Sie stützte ihre Argumentation auf die Auswertung von glaubend angenommenen Aussagen. Dies ist die der Theologie adäquate Methode, konnte damals jedoch dazu führen, daß die von diesem Prinzip beeinflussten Gelehrten auch in anderen Fachbereichen insgesamt zu leicht geneigt waren, Meinungen von Autoritäten ungeprüft und gutgläubig zu akzeptieren, wie bereits Palingh kritisierte.¹⁸¹¹ Auch Binsfeld stützte seinen Nachweis der Realität von Zauberei zunächst auf Autoritäten wie Augustinus oder Thomas v. Aquin.¹⁸¹² Abergläubische Sensationsmeldungen wurden allerdings auch mit pseudo-exakten Zahlen- und Faktenangaben versehen, die Authentizität und Zuverlässigkeit der Behauptungen empirisch suggerieren sollten.¹⁸¹³ Wenn im Falle des entschiedenen Gegenreformators und Gegners der Zauberjagd Loos eine rigorose Ablehnung der postpatristischen Theologen sowie eine Bevorzugung der Bibel als Merkmale protestantischen Denkens gelten, so trifft diese Einschätzung jedenfalls auch auf Löher zu.¹⁸¹⁴

Nach seiner Beobachtung stützen sich viele der Elemente des verbreiteten Aberglaubens auch auf den Irrtum, gleichnishafte Erläuterungen der Kirchenväter als wahre Begebenheiten darzustellen.¹⁸¹⁵ Leider folgen dieser interessanten Behauptung keine konkreten Beispiele. Wendet man diese These jedoch auf Kirchenväter wie Augustinus und seine von Löher erwähnte *De civitate Dei* an, so kommen allerdings Zweifel auf. Die Dämonologie des Augustinus folgt einem anderen Ansatz, wonach es nicht darauf ankomme, ob die magische Beschwörungen wirkliche Resultate erbringen, sondern daß sie eine Abwendung von Gott seien.¹⁸¹⁶ Auch in anderen Punkten war die Rechtfertigung des Zauberglaubens hintergründiger als häufig angenommen. Bezüglich des Besenflugs der Zauberer trug etwa Binsfeld vor, es handele sich bei den „Stecken“ oder anderen materiellen Hilfsmitteln nur um Zeichen, die selbst keine außernatürliche Kraft haben.¹⁸¹⁷ Außernatürliche Wesenheiten wurden demnach als Urheber magischer Phänomene verstanden, was grundsätzlich mit christlicher Weltanschauung vereinbar war.

Mißverständnisse und Irrtümer konnten durch den Autoritätsbeweis jedoch zur Tradition und unumstößlichen Wahrheit sakralisiert werden. Am Beispiel des ansonsten auch formal hochkompetenten Philosophen Delrio kann dies verdeutlicht werden; auch in seinen abergläubischen Werken findet sich die schlichte Begrün-

dung, daß ihm die wundersamen Begebenheiten nun eben so von zuverlässigen Zeugen berichtet worden seien.¹⁸¹⁸ Da ist es nicht verwunderlich, wenn die abergläubische Bevölkerung schließlich die selbstersonnenen Spukgeschichten wissenschaftlich diskutiert in gelehrten Büchern wiederfand und so bewiesen bekam, daß ihr Aberglaube ein zutreffendes und kompetentes Wissen sei.

Natürlich stützte sich auch der Kritiker Löher ebenso wie der Autoritätsbeweis auf das vorgefundene Forum der Diskussionsaussagen, doch begann der Amsterdamer Kaufmann, die Argumente skeptischer und rationaler zu prüfen und Widersprüche in Lehraussagen auch gegen den Einfluß von Autoritäten zu kritisieren. Der alten Sage von der Frau Venus unter dem Berg, die vom Teufel Reichtum erhalte und abenteuerlustige Männer verführe, stellte er einen ebenso verbreiteten Satz entgegen über die Armut des Teufels, der dieser Frau also keinen Reichtum für ihre Geschäfte zur Verfügung stellen könnte.¹⁸¹⁹ Die Lehrbücher von Befürwortern der Zauberverjustiz las Löher kritisch. Oft distanzierte er sich von den Zitaten seiner Gegner noch ehe er sie nannte.¹⁸²⁰ Wo immer er Widersprüche fand, monierte er dies.¹⁸²¹ Ausführlich zitierte er eine phantastische Zaubergeschichte über einen Adepten Wagner, dessen magische Künste es vermocht haben sollen, in seinem leeren Haus plötzlich die feinsten Leckerbissen für eine Gastgesellschaft herbeizuzaubern, darunter auch Fleischgerichte aus seltenen und gänzlich unbekanntem Vögeln. Löher zweifelte, ob der Berichterstatter Hillebrand überhaupt wissen könne, daß diese Vögel unbekannt waren, da sie doch nicht mit den Federn auf die Speisetafel kamen.¹⁸²² Ebenso wenig könne ein totes Kind einem blutsaugenden Teufel nützlich werden, denn Tote bluten nicht mehr.¹⁸²³ Gift, auch zauberisches, könne nicht durch Vergraben töten, wie vielfach angenommen, sondern nur, wenn man es einnehme. Zaubergift unter einer Türschwelle schrecke nach Löhers Überzeugung weder Mensch noch Tier, wenn es denn nicht allzu sehr stinke.¹⁸²⁴ Zaubermittel seien also wirkungslos, für andere Auffassungen gebe es keine Beweise.¹⁸²⁵ Solchen Argumenten lag also ein konkretes Verständnis der Naturmechanik und ihrer Gesetze zugrunde.

Den Geschichten über angebliche Werwölfe hielt Löher ebenfalls die Erkenntnisse der Naturkunde entgegen.¹⁸²⁶ Und immer dann, wenn es an Naturkenntnissen mangle, könnten natürliche Phänomene magisch erscheinen.¹⁸²⁷ Unwissenheit bezeichnete er daher grundsätzlich als einen der Gründe für die Dominanz abergläubischer Vorstellungen im Denken seiner Zeit. Viele Krankheiten wurden aus Unwissenheit und Mangel an Ärzten und Fachkundigen

auf Zauberei zurückgeführt. Im Bedarfsfall waren Kranke in einer Provinzstadt in Grenzlage wie Rheinbach gezwungen, einen Quacksalber oder Geisterbeschwörer in Anspruch zu nehmen, da die nächste Apotheke erst im einige Wegstunden entfernten Bonn lag.¹⁸²⁸

Der Weltsicht seiner Zeitgenossen hielt Löher entgegen, daß Mißwachs und schlechte Ernteerträge natürliche Erscheinungen und keine Folge von Zauberei seien.¹⁸²⁹ Es ist fraglich, ob dies sein damaliges Leserpublikum überzeugte, als zum Beginn der Kleinen Eiszeit ab 1450 das Wetter eine ungewöhnliche Veränderung aufwies. Löher merkte dazu an, daß etwa jenes große Unwetter von 1606 oder ein Maifrost trotz des großen dabei entstandenen Schadens in seiner Jugendzeit Gott und den Elementen der Natur zugeschrieben wurden und nicht vermeintlichen Zaubern.¹⁸³⁰ Auch Krankheiten seien keine Folge der Magie sondern oft genug mangelnder Gesundheitsvorsorge.¹⁸³¹

Dies mögen ungewöhnliche Beweisführungen gewesen sein in einer von metaphysischen Spekulationen beherrschten Zeit, in der noch wenig Naturkunde betrieben wurde und die Menschen geneigt waren, schwer erklärbare Phänomene in den Bereich außernatürlicher Wirkmächte zu verweisen. Spee hatte bereits medizinische Kenntnisse, die er von Ärzten übernahm, gegen Ansichten der Zaubentheoretiker vorgetragen.¹⁸³² Auch er begann also, die Erfahrungen praktischer Naturkunde gegen Theoreme aus Autoritätsbeweisen zu stellen.

Löher bezweifelte die Aussagekraft der Nadelprobe bei Verdächtigten zur Feststellung des Teufelsbündnisses. Ein nichtblutiger Nadelstich war nach der damit verbundenen Vorstellung ein Beweis für das Siegel des Teufels. Daß vor allem alte Menschen aufgrund schlechterer Durchblutung unblutige Hautpartien aufweisen, führte Löher als eine Kenntnis der Naturkunde gegen den Aberglauben der Zeit an.¹⁸³³ Dabei forderte er ausdrücklich die gelehrten Ärzte und Naturkundler auf, ihn in dieser Kritik zu unterstützen.¹⁸³⁴

Doch in der Wertschätzung objektiver empirischer Erkenntnis zeigt sich auch bei Löher mangelnde Konsequenz. Unter Berufung auf Theologen vertrat er die Meinung, daß die Ansicht einer Sache nur dann zutreffend sei, wenn sie dem Menschen nicht schade. Sei dies allerdings doch der Fall, so dürfe nicht der Autorität, sondern müsse dem Gewissen gefolgt werden.¹⁸³⁵ Abgesehen davon, daß beides kein notwendiger Gegensatz ist, zeigt sich darin, daß Löhers vermeintliche Aufgeschlossenheit gegenüber dem Wissen und dem Neuen nicht von grundsätzlicher Natur war. Womöglich mehr als seine publizistischen Gegner vertrat er ein utilitaristisches Prinzip.

Wollte man diese Anschauung weiterdenken, so wäre das Ergebnis: Wahr ist alles, was dem Menschen nützlich ist. Am Ende dieser Kausalkette könnte dann leicht wieder genau das gerechtfertigt werden, was die vielleicht ebenfalls ihrem Gewissen folgenden Befürworter der Zauberverfolgung beabsichtigten: Eine rücksichtslose geistige Reinigung der weltanschaulichen Wirren einer Zeit.

Freier Umgang mit den Regeln der Logik oder gar deren Mißachtung sind bei Löhner mehrfach zu finden: Was Agricola unter Zauberei verstehe, das gebe es nicht, also gebe es auch keine Zauberer.¹⁸³⁶ Ähnlich wie diese unzulässige Deduktion, die weder logisch noch kausal ist, wirkt der Trugschluß hinsichtlich des Zusammenhangs von Verhörfragen und Aussage: „Denn so, wie die Fragen der falschen Richter eitel, lügenhaft, unehrlich und unwahr sind, so folgt notwendig auch daraus, daß die Bekenntnisse (der Justizopfer) unwahr und lügenhaft sind“.¹⁸³⁷ Logik des Denkens wird bei Löhner offensichtlich häufig unterbrochen von Emotionen aller Art. So berief er sich etwa auf das „Gefühl seines Herzens“ als er vortrug, daß Gott dem Teufel die behaupteten Zauberverwerke nicht erlaube.¹⁸³⁸ Ein weiterer Beleg für Löhners teilweise widersprüchliche Argumentation ist es, wenn er gar Amulette als Schutz vor Zauberei empfahl und dabei meinte, er habe damit einmal so recht die Wirkungslosigkeit der Zauberei bewiesen.¹⁸³⁹ Überzeugender als Löhners erkenntnistheoretische Kritik der abergläubischen Argumente in Buchveröffentlichungen seiner Zeit wirken in der *Wehmütigen Klage* die authentischen Beobachtungen des Augenzeugen, worin er Phantasievorstellungen mit der praktischen Vernunft und eigener Erfahrung kontrastierte. Hierin zeigt sich, daß er zurecht die achtzigjährige Lebenserfahrung als eigentliche Legitimation und Rechtfertigung seiner Klageschrift verstehen durfte.

Naturkundler oder praktisch tätige Ärzte, deren Unterstützung Löhner anrief, waren trotz ihrer Nähe zur empirischen Erkenntnis nicht vom Zauberverwahn ihrer Zeit frei gewesen. Sennert, einer der damals berühmtesten Professoren der Medizin, griff beispielsweise Weyers Kritik gegen die Zauberverfolgung an und sein Fachkollege Jonctys unterstützte ihn zunächst darin.¹⁸⁴⁰ In Lehrwerken damaliger Ärzte wurden auch abergläubische Rezepte verbreitet.¹⁸⁴¹ Der damals bekannte Heilkundler Paracelsus (1493-1541), empfahl bei Zauberverkrankheiten sympathetische Rezepte und behauptete, der Arzt könne von Nigromanten und Zigeunern mehr über Zauberverkrankheiten lernen als auf Hohen Schulen. Er legte Wert auf die Unterscheidung zwischen Nigromantie und der „reinen Magie“, die er offenbar als Macht verstand, jenseits der Vernunft die Geheim-

nisse der Welt zu entdecken. Zauberer aber hätten diese Macht mißbraucht, um anderen durch Unheil zu schaden, weshalb sie zurecht getötet werden müßten.¹⁸⁴² Ärzte unterstützten wohl aus diesem Grund Zaubranklagen in Prozessen.¹⁸⁴³ Fraglich ist, wieweit Ärzte damals überhaupt unter die Gelehrten gerechnet werden können, da bis zu zwanzig Mal mehr Bader und selbsternannte Wundheiler unter dieser Bezeichnung praktizierten als akademisch geschulte Fachkundige.¹⁸⁴⁴ Doch ließe sich dies auch über die anderen Gelehrten jener Zeit sagen.

Es lag also nicht nur an „den Gelehrten“ wenn zu Löhers Zeit abergläubische Bücher so weitgehende Akzeptanz fanden. Am Beispiel des *Malleus maleficarum* wird darauf hingewiesen, daß dieses Buch eher eine Nachfrage befriedigt als erzeugt hatte. Dies kann auch anhand der Druckgeschichte anderer dämonologischer Werke nachgewiesen werden und mag für viele Machwerke jener Zeit gelten, die ebensoviel über ihre Verfasser wie das Lesepublikum und den von beiden getragenen Zeitgeist aussagen.¹⁸⁴⁵ Die Feststellung einer Nachfrage nach spektakulären Zaubergeschichten weist darauf hin, die Ursachenerklärung der Verfolgungsmotive nicht nur bei den Verantwortungsträgern, sondern vor allem im Geist der Zeit zu suchen ist, insoweit er als öffentliche Meinung bei der Mehrzahl der Bevölkerung zu finden war.

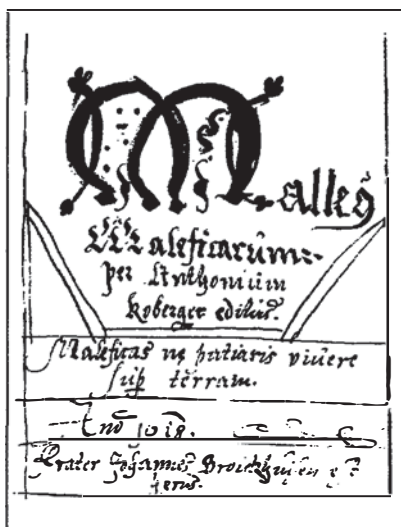
Zur Untersuchung dieses Zusammenhangs liegt es sachlogisch nahe, die statistische Untersuchung individueller und sozialer Merkmale der Opfer von Zauberprozessen als Ausgangspunkt von Überlegungen zu Denken und Motiven der Verfolgungsakteure zu nehmen.

6.5. Schuldige Frauen?

Hinweise auf Frauen als vermeintlich besonders betroffene Zielgruppe der Zauberjagd können bereits zeitgenössischen Dokumenten entnommen werden, so auch Spees *Cautio criminalis* und Löhers *Wehmütiger Klage*.¹⁸⁴⁶ Beispiel hierfür wäre das Mitleid mit dem „allerelenden weiblichen Geschlecht“ im Sinne eines besonders gedemütigten Zauberverfolgungsopfers was sowohl bei Spee als auch, nicht ganz korrekt von Spee übernommen, bei Löher zu finden war.¹⁸⁴⁷ Diese Deutung der Zauberjagd wurde aber erst in späterer Zeit zum Thema grundsätzlicher Überlegungen.¹⁸⁴⁸ Die Feststellung eines insgesamt offenbar überwiegenden Anteils von Frauen unter den Opfer der Zauberjagd als bewußt gegen diese gerichtete Verfolgung zu deuten, hat dennoch als Diskussionsansatz durch die dabei unterstellten unhistorischen Prämissen, durch Mißbach-

tung der Fakten oder durch psychologisierende Spekulationen zu den seriösen Untersuchungsbemühungen bislang wenig beitragen können; wobei dieser geschlechtsorientierte Ansatz stellenweise eine ähnlich instrumentale Funktion hat, wie im 19. Jahrhundert der konfessionelle für die Kulturkampfdiskussion.¹⁸⁴⁹

35) Titelblatt des *Malleus maleficarum*



Die bekanntesten zeitgenössischen Buchbeiträge zum Thema scheinen eine Fixierung auf weibliche Opfer zu bestätigen, so etwa Cramers *Malleus maleficarum* mit der femininen Pluralform im Titel.¹⁸⁵⁰ Auch Spees *Cautio criminalis* ist mit dem im Titel genannten lateinischen Begriff „sagas“, also Wahrsagerinnen und Zauberinnen, eindeutig im Genus bestimmt.¹⁸⁵¹ Weyer berichtete hingegen, daß man die Maleficanten als „Hexen oder Unholde“ bezeichnete.¹⁸⁵² Dieser früheren Begriffsviel-

falt steht heute eine begriffliche Verkrustung gegenüber, wobei der Zentralbegriff „Hexe“ den Anschein erweckt, als ob bewußt nur Frauen als Opfer der Zauberverfolgung gewählt worden wären.¹⁸⁵³ Diese Vorprägung ist so wirksam, daß sogar bärtige Männergestalten auf historischen Bildern heute ungeniert unter die Hexen gerechnet werden können.¹⁸⁵⁴ Das Gesamtergebnis einer quantitativen Untersuchung in einem exemplarischen Verfolgungsraum zeigt hingegen, daß in der Bevölkerung der Zauberverdacht nicht speziell mit Frauen in Verbindung gebracht wurde, sondern daß auch Männer regelmäßig als Hexenmeister, Werwölfe und Zauberer verdächtigt wurden.¹⁸⁵⁵ Es ist bislang wenig beachtet worden, daß entsprechend auch der Hexenbegriff während der Zauberverfolgung des 17. Jahrhunderts weniger als heute verbreitet war.¹⁸⁵⁶ Auf die Gefahr der Mißdeutung durch den als sprachliche Vereinfachung verstandenen Begriff wurde bereits hingewiesen, doch hat dies bislang keine grundsätzlichen Korrekturen bewirkt.¹⁸⁵⁷

Die vermutete Frauenfeindlichkeit der Verfolgungen als Rechtfertigung des Hexenbegriffs wird immer wieder mit dem vielgeschmähten *Malleus maleficarum* belegt, er gilt als Inbegriff einer gegen Frauen gerichteten Hexenlehre.¹⁸⁵⁸ Auf einen Nachweis die-

ser Ansicht im Inhalt des Werks wird häufig verzichtet.¹⁸⁵⁹ Den wenigen Versuchen, wo dies unternommen wird, zeigt sich wenig, was substantiell über den Horizont der zeitgenössischen oder älteren Literatur hinausreichend eigene Vorstellungen Cramers bieten oder gar die teilweise unterstellte „pornographische Phantasie“ nachweisen könnte.¹⁸⁶⁰ Über die Länge seines Inhalts ist der Text sprachlich nicht einheitlich in der Verwendung des Genus und damit nicht unbedingt auf Frauen fixiert.¹⁸⁶¹ Die für den buchhalterischen Hausgebrauch des Verlegers verwendeten deutschen Titelbezeichnungen zeigen, wie damals üblich, die Formulierung „Zauberer und Zauberinnen“.¹⁸⁶² In der *Cautio criminalis* wären schon bei flüchtiger Durchsicht mehr misogynen Zitate zu finden als im mindestens doppelt so umfangreichen *Malleus*.¹⁸⁶³ Trotzdem gilt „der edle Menschenfreund“ Spee als der Verteidiger „im Dienst der armen Hexen“ und Cramer als frauenfeindlich.¹⁸⁶⁴

Grundsätzlich wurde schon vor der Zeit der Zauberverfolgungen angenommen, daß als typisch weiblich verstandene Charaktermerkmale wie Neugier, Sinnlichkeit und Willensschwäche vom Teufel als Ansatzpunkt benutzt werde, um Frauen in seinen Dienst zu ziehen und zu Zaubertaten anzustiften.¹⁸⁶⁵ Auf die selbstgestellte Frage, „Wie mags kommen, daß viel mehr Weiber Zaubersche werden als Männer?“ wurde 1576 die Auffassung vertreten, Frauen seien leichtgläubiger und könnten daher wie Eva leichter vom Teufel betrogen werden; sie seien rachsüchtiger und benötigten mangels eigener Macht deshalb der Hilfe des Teufels; sie seien neugieriger und prunksüchtig, weshalb sie der Teufel durch Wissen und Reichtum leicht verführen könne.¹⁸⁶⁶

Auch die Bibel bietet unter dem Anspruch göttlich inspirierten Wortes wenig galante Zitatbeispiele: Bringe „der Vater die Tochter endlich aus dem Haus“, so „ziehe die Plage fort“ (AT/Jesus Sirach, 180 v.C.).¹⁸⁶⁷ In nicht ganz wortgetreuer Ausdeutung des Originaltextes wird dort auch gelesen, es sei „eine Frau wie ein goldener Ring im Rüssel eines Schweins: schön, aber sittenlos“ (AT/Buch der Weisheit, um 70 v.C.).¹⁸⁶⁸ Tatsächlich originalgetreu heißt es an anderer Stelle: „Wegen einer Frau stürzten viele ins Verderben, sie verbrennt wie Feuer ihre Freunde“ (AT/Jesus Sirach, 180 v.C.).¹⁸⁶⁹ „Sie ist bitterer als der Tod, ihr Herz ist eine Falle und ihre Arme sind Fesseln, wer Gott gefällt, entkommt ihr“ (AT/Kohelet-Prediger, 200 v.C.).¹⁸⁷⁰

Von Beispielen dieser Art ausgehend wird gefolgert, die christliche Religionsauffassung sei grundsätzlich frauenfeindlich und daher geistiger Hintergrund der Verfolgungsjustiz gewesen.¹⁸⁷¹

Nichtchristliche antike Kulturen wie die römische hätten Frauen als Priesterinnen (Vestalinnen) verehrt und der Römer Tacitus habe bei den nichtchristlichen Germanen noch die Ansicht vorgefunden, den Frauen wohne etwas Heiliges und Seherisches inne.¹⁸⁷² Erst die christliche Kirche, so die weitere Schlußfolgerung, habe die Frau als „Gefäß der Sünde“ betrachtet und versucht, ihren Einfluß zurückzudrängen, wobei als Beleg für solche Thesen aber kaum mehr als Paulus geboten werden kann und der Marienkult meist übersehen wird.¹⁸⁷³ Doch schon der Übersetzer des vielgescholtenen *Malleus maleficarum* weist darauf hin, daß sich Kritik am Charakter von Frauen nicht auf die christliche Kultur beschränke, von deren Stifter man immerhin kein misogynen Zitat kenne. In Buddhas Lehren finde man jedoch, daß den Frauen, den „vielgewitzten Räuberinnen“, „die Lüge ist wie die Wahrheit und die Wahrheit wie die Lüge“.¹⁸⁷⁴ Eine ähnliche Auffassung könnte wohl auch im islamischen Kulturraum gefunden werden, wo der Koran verkündet, daß Männer vor Frauen zu bevorzugen seien.¹⁸⁷⁵

Die päpstliche Bulle *Summis desiderantes* vom Dezember 1484, die den Inquisitor und mutmaßlichen Alleinverfasser des *Malleus* namentlich empfahl, wird als „Hexenbulle“ bezeichnet, welche die Frau als „Komplizin des Teufels“ diffamiere.¹⁸⁷⁶ Diese Ansicht übersieht, daß die Bulle keinen Glauben definiert (definimus), sondern eine Rechtsverfügung trifft (declaramus).¹⁸⁷⁷ Da sie erlassen wurde, ehe Cramer das Buch geschrieben hatte, kann sie den Inhalt nicht legitimieren und die kirchliche Approbation des *Malleus* ist gefälscht.¹⁸⁷⁸ Die päpstliche Bulle weist als Anhänger des Teufels ausdrücklich „Personen beiderlei Geschlechts“ aus, was häufig übersehen wird.¹⁸⁷⁹

Viele Bücher des Alten Testaments, aus dem die meisten der ungalanten biblischen Zitate stammen, enthalten ethische und moralische Lehrsätze nach dem Prinzip: Wenn dieses falsche Verhalten des Menschen vorliegt, dann ist dies folgendes Vergehen gegen göttliches Gebot.... Der Annahme einer prinzipiellen Misogynie im Alten Testament steht ferner das Hohelied Salomons entgegen, sowie die Kanonisierung des Buches Ruth. Exemplarisch für die Gefahr einer Mißdeutung durch Zitatauslese wäre auch der Versatz: „Schimpf und Schande erntet ein verleumderisches Weib...“ Er klingt nur solange frauenfeindlich, bis man den Rest des Verses liest: „...genauso ist der Doppelzüngige ein schlechter Mann“.¹⁸⁸⁰

Die Rollenbilder der Geschlechter waren zur Zeit der Zauberprozesse keineswegs so eindeutig, wie manche Deutungsansätze unterstellen. So sind in Dieburg 1598 etwa Klagen inhaftierter Männer

über die unmäßigen Folterungen einer Kerkermeisterin belegt.¹⁸⁸¹ Als Heilkundige galten nicht nur „weise Frauen“, sondern auch Männer, die beispielsweise unter den Wahrsagern des Kurmainzer Untersuchungsraumes festgestellt werden.¹⁸⁸² Prætorius nannte in seinem *Gründlichen Bericht von Zauberey* durch Überheblichkeit verführte Männer unter den Heiden als erste Zauberer; erst später seien Frauen diesem Vergehen gefolgt.¹⁸⁸³ Vor allem Hirten und Schäfer galten als Gesundheitsbeschwörer und mit dem Übernatürlichen vertraut; auch ein Dillenburger Schneider handelte lange Zeit, von Justiz und Verdacht unbehelligt, mit Heiltränken und Beschwörungsformeln.¹⁸⁸⁴ Die vielerorts tätigen männlichen Volksmagier werden in manchen Quellen als Opfer der Zauberprozesse genannt, was Löher durch eigene Beispiele bestätigt.¹⁸⁸⁵ Die Gesamtauswertung der Zauberjagd in der Grafschaft Lippe kommt zu dem Ergebnis, daß die These, die Frau sei die Trägerin der magischen Kultur gewesen, auch grundsätzlich ganz sicher nicht stimme; das Hexenbannen, Wahrsagen und Heilen sei im Gegenteil mehr von Männern als von Frauen praktiziert worden.¹⁸⁸⁶

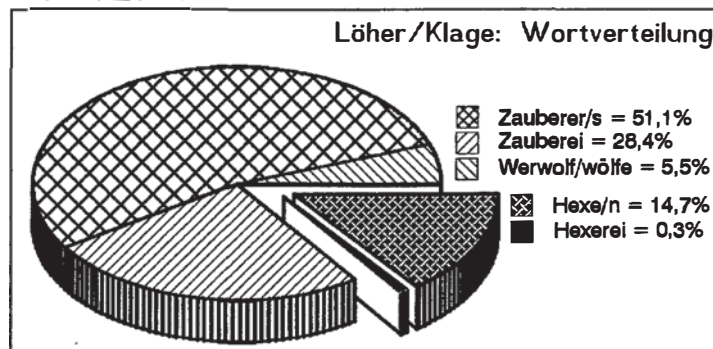
Löher war der Überzeugung, daß Zauberei ein Schimpfwort sei, daß allgemein gegen alte Leute gerichtet wurde.¹⁸⁸⁷ Eine damals gängige irrationale Gedankenverbindung vom häßlichen Aussehen alter Menschen und dem Zauberverdacht ist in Quellen belegbar.¹⁸⁸⁸ Diese Opfercharakteristik kann auch die Regionalgeschichtsforschung bestätigen, so etwa im Fall von Kurtrier, wo ebenso alte Männer wie alte Frauen als Angeklagte vor Zaubertribunalen standen.¹⁸⁸⁹ In einem zeitgenössischen Lehrbuch wurde dies damit erklärt, die Teufelsbrautschaft der alten Frauen sei eine Strafe Gottes für die Bosheiten ihres bisherigen Lebens.¹⁸⁹⁰

Löher legte jedoch zugleich Wert darauf, daß das Lebensalter kein ausschließliches Merkmal der Opfer war, die Verfahren trafen auch junge Menschen.¹⁸⁹¹ Kinder standen nicht nur als Angeklagte vor Gericht, sondern trugen auch zur Verbreitung der Gerüchte und zum Beginn von Prozessen bei, wie nicht nur Löher, sondern auch andere Quellenzeugnisse belegen.¹⁸⁹² Der Fall Flade in Trier war auf die Anschuldigungen von 15 bis 16 jährigen Jungen aus dem benachbarten Weiskirchen zurückzuführen. Da Kinder auch in Koblenz eine solche Prozeßbedeutung gewannen, war dort geradezu von „Hexenjungen“ die Rede.¹⁸⁹³

Es wurde bereits auf Verfolgungsoffer unter Geistlichen und Adeligen hingewiesen, was nicht nur durch Löhers Zeugnis belegt ist.¹⁸⁹⁴ Alleine das breite Spektrum der Hingerichteten läßt es als wenig aussichtsreich erscheinen, die Erklärung der Zauberverfol-

gung alleine im Opfertypus der Frau finden zu wollen.¹⁸⁹⁵ Die Unterscheidung der Opfer hinsichtlich ihres Geschlechts war für den Zeitzeugen Löher jedenfalls kein Thema. Über die Grenzen gängiger Wortverwendung hinaus sind in der *Wehmütigen Klage* genusübergreifende Konstruktionen zu finden, wenn etwa von „Werwölfinnen“ oder gar einer „Hexin“ die Rede ist, umgekehrt aber auch von einem „Hexenmann“.¹⁸⁹⁶ Die geschlechtsunspezifische Begriffsverwendung zeigt sich vor allem im Terminus der Werwölfinnen, da dessen ethymologische Herkunft von „vir-wuolf“, also „Mann-Wolf“, bei Löhers Neuschöpfung zur *contradictio in terminis* geworden ist.¹⁸⁹⁷ Damit zeigt sich, daß selbst dann, wenn die Sprachlogik dies gebieten würde, von Löher keine Geschlechtsbestimmung der Maleficanten angestrebt wurde. In seinem umfangreichen Werk erreicht das in dieser Hinsicht eindeutige Wort „Hexe“ gerade 15% unter der Anzahl von Bezeichnungen für das angebliche Zaubervolk.¹⁸⁹⁸

36) Semantikbefund



In amtlichen Urkunden ist häufig neutral von Unholden oder Zaubernern die Rede und in der *Wehmütigen Klage* werden die Verdächtigten fast immer als „Zauberer und Zauberinnen“ bezeichnet; auch die von Löher zitierten Beschimpfungen der Opfer durch die Justiz zeigen beide Genusformen.¹⁸⁹⁹ Grimmelshausen, der in seinem *Simplicissimus* ebenfalls Hinweise auf Zauberer festhielt, ihre Justizierung und sogar die Schilderung eines Konvents der Hexenmeister bot, verwendete ähnlich umfangreich wie Löher den Begriff des „Zauberers“, was ebenfalls keine Fixierung auf weibliche Maleficanten erkennen läßt. Der Titel des Werkes von Gras ist eines der wenigen Beispiele für die Verwendung des Wortes Hexe, doch wurde auch hier durch die Kombination „Zauberer und Hexen“ deutlich gemacht, daß sich der Vorwurf der Zauberei nicht alleine nur gegen Frauen richtete.¹⁹⁰⁰ Aus einer Sammelmenge von 200 Publikations-

beitragen zum Thema der Zauberei und ihrer Verfolgung, älter datiert als das Jahr 1700, sind lediglich 46 Titel (23%) festzustellen, welche von Hexen sprechen, wobei selbst diese zugleich oft noch ein männliches Pendant zur Bezeichnung der vermeintlichen Übeltäter enthalten.¹⁹⁰¹ Die Untersuchung der oft uneinheitlichen sprachlichen Bezeichnungen der vermeintlichen Übeltäter in zeitgenössischen Schriftzeugnissen könnte wichtige Anregungen für weiterführende Erkenntnisse bieten, doch ist dies bislang noch nicht systematisch unternommen worden.

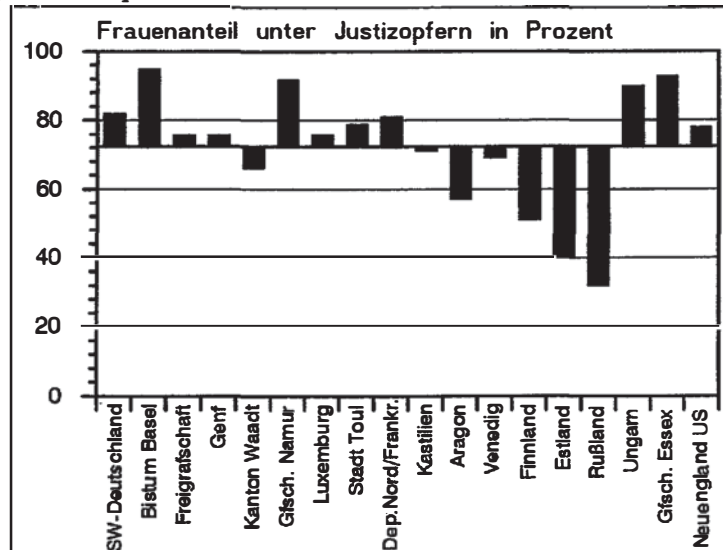
Die zeitgenössische sprachliche Reflexion zeigt, daß der damaligen Zeit das Bewußtsein einer speziellen Frauenverfolgung nicht grundsätzlich unterstellt werden darf. Spee beklagte nicht nur die Leiden weiblicher Opfer, sondern hatte insgesamt keine hohe Meinung von der Rolle der Frau in den Zauberprozessen, denn er sah die „weibliche Schwäche und Schwatzhaftigkeit“ in der Tortur als eine Gefahr für Unschuldige.¹⁹⁰² Diese Einschätzung teilten auch protestantische Verfolgungsbefürworter, die sicherstellen wollten, daß tatsächliches Zaubervolk von der Justiz entlarvt werde und die daher 1562 beklagten, daß viele Frauen „von Natur so weich, zart, blöd und wehleidig“ seien, daß sie aus Angst vor der Tortur bereitwillig Lügen gegen sich und andere ersinnen; eine Einschätzung, die durch die Gerichtsakten der Zauberjagd in Lippe bestätigt wird.¹⁹⁰³ So auch eine Quelle aus Schleswig 1557:

*...so sind die Weibsleute zum größten Teil und gemeinhin von schwacher, weichlicher und zarter Natur, die nicht viel Plagen, Recken und Strecken an ihren Gliedern erdulden können, wie es die Mannsleute aber können; sie sagen bisweilen mehr, als sie wissen und als sie ihr Lebtag zu tun gedacht, sagen auch, was man hören will, auf daß sie der Pein entledigt werden.*¹⁹⁰⁴

Aus der Grafschaft Lippe ist überliefert, daß Frauen auf jede Weise versuchten, die Tortur von sich abzuwenden, manchmal mit der resignierenden Bitte, man möge ihnen den Kopf abschlagen, damit ihr Elend ein Ende habe.¹⁹⁰⁵ Löher wies hingegen auf eine Frau hin, die auch in der Tortur standhaft und „männlich“ die Aussage und damit die Bezeichnung anderer Opfer verweigert habe.¹⁹⁰⁶ Die gute Aktenlage in Lippe läßt den Schluß zu, daß diese Standhaftigkeit ein naheliegendes Resultat der Resignation eines dem Tod nahen Opfers war; eine Frau habe dort ausgesagt: Wenn man ihr auch „die Haut über die Ohren ziehe“, könne sie trotzdem nicht sagen, eine Zauberin zu sein.¹⁹⁰⁷ Es scheint aber, als ob dies ausdrücklich zu erwähnende Ausnahmefälle einer ganz anderen Regel waren.

Bei der Beschreibung von Wetterhexen verwendete Löher ausschließlich die feminine Personalform.¹⁹⁰⁸ Also gab es doch Bereiche des vermeintlichen *maleficium magia*, die vor allem mit Frauen in Verbindung gebracht wurden? Eine Studie über Geschlechterrollen bei der Verfolgung im Saargebiet kommt zu dem Ergebnis, daß der Verdacht der Zauberei bei Männern und Frauen ein Spiegelbild ihrer gesellschaftlichen Aufgabendomänen und Rollenbilder war.¹⁹⁰⁹ Dies korrespondiert mit einer anderen Beobachtung, wonach die in den Prozeßklagen behaupteten Schäden vor allem den häuslichen Bereich betrafen, in dem Frauen dominierten.¹⁹¹⁰ In einer Quellensammlung wird ebenfalls betont, daß Zauberklagen meist von Frauen erhoben wurden, besonders dann, wenn es sich um Schädigungen ihrer Kinder gehandelt habe.¹⁹¹¹ Aus der Perspektive solcher Befunde würde sich der hohe Frauenanteil dieser Justiz so erklären, daß sie im häuslichen Alltag meist Kontakt mit anderen Frauen hatten, so daß jeder Zauberverdacht sich auf Umstände des Haushalts beziehen mußte und damit wiederum Frauen traf.¹⁹¹² In dem in der folgenden Gesamtstatistik nicht erfaßten Saarraum und der Stadt Dieburg als Verfolgungsgebiet wurde ein Frauenanteil von rund 72% der Opfer festgestellt, ein inzwischen allgemein angenommener Durchschnittswert.¹⁹¹³

37) Prozeßopferanteile



Der Männeranteil unter den Opfern wird auch in anderen Studien generell bei entsprechen rund 20% angesetzt.¹⁹¹⁴ Dieses Verhältnis der Opferanteile spiegelt sich auch in einer Gesamtstatistik, de-

ren Daten- und Quellengrundlage allerdings nicht offengelegt wird und damit nicht überprüfbar ist.¹⁹¹⁵ Eine Auswertung Kurtrierer Akten sieht Frauen in den Zauberprozessen hingegen als Opfer sozialer Konflikte unter Männern. Die Ehefrauen als schwächste Instanz der Gesellschaftsgruppen seien stellvertretende Opfer solcher Auseinandersetzungen geworden.¹⁹¹⁶ Dieser Erklärungsansatz stützt sich allerdings auf ein spekulatives Sozialmodell der damaligen Gesellschaft. Nach einem anderen Ansatz wird vermutet, daß Frauen aufgrund höherer Sensibilität als kontaktfähiger mit dem Übernatürlichen galten und so eher in der Rolle der Schadenszauberin gesehen werden konnten. In einer Studie zum Teufelsbild des Mittelalters wird diese Anschauung unter Hinweis auf die Mystikerinnen bestätigt und die Auffassung vertreten, daß solche weit entwickelten Stereotype wohl nicht ganz ohne „Erlebnisgrundlage“ sein können, also vielleicht in der Tat spezifisch weibliche Eigenschaften charakterisieren.¹⁹¹⁷ Wenn Frauen in Lippe ein Verfahren ohne Todesurteil überstandenen, gaben sie ihren Aberglauben an Zauberei und Hexerei trotzdem nicht auf.¹⁹¹⁸

Die Befunde statistischer Untersuchungen und die Feststellung eines insgesamt höheren Anteils weiblicher Opfer wirft auch hinsichtlich Löhers Beobachtungen die Frage nach seinen Erklärungen auf. Die *Wehmütige Klage* zeigt dazu zwei Ansätze: erstens das von Frauen praktizierte wissentliche Behaupten magischer Kräfte aus Geltungssucht oder Geistesverwirrung, was Löher nur am Beispiel von Frauen aber nicht von Männern berichtet, sowie zweitens die als Denunziationsinstrument mißbrauchte törichte Klatschfrau.

Zum ersten Typus sind historische Fälle belegt, wo nach Löhers Worten „die alten, verkalkten, unklugen und törichten Frauen träumen und sich einbilden, Zauberinnen zu sein und Dinge tun zu können, die sie trotzdem nicht tun können“.¹⁹¹⁹ Solche Frauen behaupteten ernsthaft, Geliebte des Teufels zu sein und beschuldigten im Verhör auch viele ihrer Nachbarn.¹⁹²⁰ Doch waren diese Phantasien nicht alleine auf alte Frauen beschränkt. Aus Ellwangen wurde über die Prozesse des September 1613 berichtet und ein Mädchen von 16 Jahren erwähnt, das sich selbst anzeigte. Es fühlte sich so sehr vom Teufel verfolgt, daß es lieber hingerichtet werden wollte. Dieser Wunsch wurde ihm auch sogleich erfüllt.¹⁹²¹ In dem von Löher beobachteten Zeitraum verdächtigte eine möglicherweise unter Wahrnehmungsstörungen und Halluzinationen leidende Frau in Köln Dutzende Männer und Frauen der Zauberei, sogar einen Ordensgeistlichen der Jesuiten und den Erzbischof selbst.¹⁹²² Ähnliche Fälle sind auch in anderen Quellen belegt.¹⁹²³ Unsinnige Phantasie-

geschichten von verhörten Frauen in Zauberprozessen waren offenbar so verbreitet, daß Spee dies als Beweis für die grundsätzliche Fragwürdigkeit der Zauberjustiz verwenden wollte.¹⁹²⁴

Beispiele selbstzerstörerischer Zwangsvorstellungen von Frauen werden vor allem unter dem Aspekt melancholischer Anlagen diskutiert; ein Ansatz, der bis auf Weyer zurückgeht.¹⁹²⁵ Ebenso könnten mentale Insuffizienzen zur Entwicklung von Wahnvorstellung und daraus folgenden Prozessen beigetragen haben, eine Erklärung, die als pathologischer Deutungsansatz inzwischen einen eigenen Kreis von Untersuchungsbeiträgen hervorgebracht hat.¹⁹²⁶ Ein solcher Fall ist im historischen Stoff der *Vauderie d' Arras* durch Ludwig Tiecks literarische Gestaltung bekannt geworden.¹⁹²⁷ Es gab allerdings auch -wenngleich selten- Selbstbezeichnungen von Männern.¹⁹²⁸

Eine weniger krankhafte Ursache eingebildeter magischer Kräfte konnte es sein, daß beispielsweise eine alleinstehende Witwe ohne Angehörige und ohne soziale Einbindung auf diese Weise versuchte, wieder auf sich aufmerksam zu machen und in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken, ohne die gefährlichen Folgen zu bedenken. Solche Fälle einer aktiven Behauptung angeblicher magischer Kräfte sind vielfach belegt.¹⁹²⁹ Bei einem Verfahren in der Grafschaft Lippe zeigte sich beispielsweise, daß eine als Wahrsagerin bekannte alte Frau sich damit wichtig zu tun pflegte, bei Krankheiten und Viehverlust die Betroffenen davon zu überzeugen, es handele sich um einen Zauberschaden, den sie beschwören könne.¹⁹³⁰ Eine für diesen Verfolgungsraum geleistete quantitative Untersuchung zeigt jedoch, daß weder pathologisch noch sozial desintegrierte Personen typische Opfer des Zauberverdachts waren. In der überwiegenden Mehrzahl waren die Opfer normale Bürger und erst die zwischen ihnen bestehenden Verwandtschafts- und Nachbarschaftsbeziehungen waren jene „Kristallisationskeime“, an denen der Zauberverdacht wachsen konnte.¹⁹³¹ Der zweite Ansatz aus Löhers Erklärungshinweis für den weiblichen Opfertypus betrifft diesen normalen Bevölkerungskreis und stützt sich offenbar auf Spees *Cautio criminalis* und seiner harten Kritik gegen „Schwatzfrauen“:

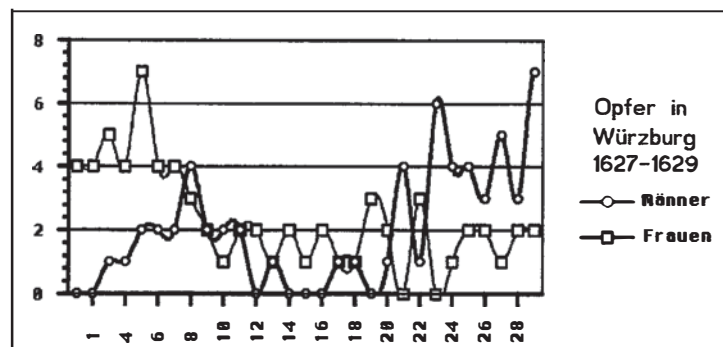
*In der Regel sind es Frauen, denen der Prozeß gemacht wird, aber was für welche? Schwachsinnige sind es, Wahnsinnige, Gewissenlose, Schwatzhafte, leicht Beeinflußbare, Niederträchtige, Verlogene, Meineidige...*¹⁹³²

Mit dieser Kritik stand Spee nicht alleine; bereits früher hatte Weyer beklagt, daß „etliche aberwitzige, unbesonnene, närrische Weiber“ in den Verhören der Tribunale durch ihre Phantasiegeschichten daran mitgewirkt hatten, den Aberglauben und die Zau-

berjagd zu fördern.¹⁹³³ Auch Löher war überzeugt, daß Frauen vor allem wegen ihrer „Naivität und Schwatzhafteigkeit“ von den Justiztättern gezielt als Denunziatorinnen benutzt wurden.¹⁹³⁴ Bei der Auswertung von Detmolder Anklagefällen aus den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts wird die „unglaubliche Grausamkeit“ verleumderischer Frauen als Prozeßanstifterinnen festgestellt, was den Auffassungen von Spee, Weyer und Löher grundsätzlich entspricht.¹⁹³⁵ Zu prüfen wäre aber, ob dieser Charakterzug nicht eher typisch für die damalige Bevölkerung und Zeit insgesamt war, wie dies am Beispiel des Verfolgungsraumes Lippe gezeigt werden kann.¹⁹³⁶

Anhand der Kurmainzer Vorgänge läßt sich dennoch eine Vorreiterfunktion von Frauen für eine Verfolgungswelle statistisch bestätigen. Demnach lag der Frauen-Anteil der Verfahrensoffer bei sinkendem Anteil am Anfang hoch, bis nach einem Schnittpunkt etwa in der Mitte der Prozeßwelle der Männeranteil unter den Opfern dominierte.¹⁹³⁷ Dieser Einzelbefund scheint über seinen örtlichen Rahmen hinausweisend inzwischen Konsens und Ansatzpunkt weiterer Untersuchungen zu sein; er wird insbesondere bestätigt durch eine schon im 17. Jahrhundert erstellte Opferstatistik der Würzburger Verfolgungen.¹⁹³⁸

38) Geschlechteranteile in Würzburg



Daß gerade Frauen am Anfang einer Prozeßkette standen, sah Löher als zielgerichtete Absicht von Kommissaren, die darauf vertrauten, daß weibliche Opfer den Zwängen des Verhörs schneller nachgeben, falls sie nicht ohnehin schon selbst durch abergläubische Phantasien und freiwillige Verdächtigungen den Wünschen der Inquirenten entgegenkamen.¹⁹³⁹ Spee verband ebenfalls diese quantitative Schwerpunktsetzung mit der Überzeugung, daß typisch weibliche Charakterschwächen damit in Verbindung stehen, wie et-

wa der „weibische Hang zur Verleumdung und Schwatzhafteit“.¹⁹⁴⁰ Diesem Urteil schloß sich Löher grundsätzlich an:

*Für gewöhnlich fangen die Richter den Prozeß des Beschuldigten und Anklagens mit Weibern an, die von ihrer Art her läppisch, nährisch, töricht, plauderhaft, leichtfertig, unbedachtsam, unbeständig und lügenhaft sind. Wenn sie wirkliche Zauberinnen wären, so hätte sie wohl sicher der Teufel dazu abgerichtet, fromme und ehrliche Leute zu beschuldigen. Und wenn man sich mit diesen im strengen Verhör nicht in ein tausendfaches Labyrinth verirren will, so erfordert dies schon eine besondere Klugheit.*¹⁹⁴¹

Alte Frauen, die nach einer auch damals geltenden demographischen Regel im Personenkreis höheren Alters häufiger vertreten waren als Männer, eigneten sich nach Löhers Einschätzung deshalb als die ergiebigsten Marteropfer der Zauberverjustiz, „weil diese im allgemeinen schwatzhafte sind und von Jugend an mit Ehrraub zu tun hatten“, also über entsprechend „lange Erfahrung“ bei den von ihnen verlangten Verdächtigungsdiensten verfügten.¹⁹⁴² Bei einem Verfahren des Sendgerichts der Siegburger Klosterabtei ist nachweisbar, daß Verdächtigungen der Zauberei nicht immer als Beweis für tatsächliche Untaten verstanden wurden, sondern auch als gegenstandsloses „Gekläff mißgünstiger Weiber“. Dies war zumindest die Ansicht des geistlichen Sendgerichtsvorsitzenden Abt Bertram, der einen Anklagefall niederschlug und sich auf das ihm gebotene Gezänk von zwei Frauen erst gar nicht einließ.¹⁹⁴³ Jene Margarete Hardt, die von Kommissar Buirmann als Instrument gegen den Rheinbacher Schöffen Lapp eingesetzt wurde, bezeichnete Löher wegen ihrer verantwortungslosen Verdächtigungen als Verderberin von mindestens 50 bis 70 Hinrichtungsofern.¹⁹⁴⁴ Auf diese Weise hätten Zauberrichter auch anderenorts „ganze Dörfer, Städte und Landstriche“ durch solche ein „Grete“ mit Hinrichtungsofer angezündet.¹⁹⁴⁵

Es scheint tatsächlich auch anderenorts typisch gewesen zu sein, daß eine Frau durch ihre Zauberverdächtigungen eine ganze Prozeßwelle auslöste.¹⁹⁴⁶ Auch in der Grafschaft Lippe wurden grundsätzlich sowohl Männer als auch Frauen unter den Urhebern von Zauberverdächtigungen gefunden, wobei jedoch als „eine der schlimmsten Schwätzerinnen“ eine Frau bezeichnet wird, die wohl nur zufällig jenen Rufnamen trug, den Löher zum Synonym prägte für denunziatorische Anstifterinnen der Zauberverdächtigungen.¹⁹⁴⁷ Löher wies allerdings darauf hin, daß sowohl alte, als auch junge „geschwätzigere Frauen“ und ebenso „unklugere Mannsleute“ schuld an den Verfolgungswellen gewesen seien.¹⁹⁴⁸ Seine Kritik richtete sich allgemein gegen die Unsitte der Klatschsucht aus Geltungsofer, Neid und

Sensationslust, die er schwerpunktartig aber nicht ausschließlich mit „Klatschweibern“ in Verbindung brachte.

*Ob es nun Kinder oder Alte sind, die auf Wegen und Straßen, sowohl in Spinnstuben als auch in den Wirtshäusern, in Bauernkaten und gewöhnlichen Backhäusern herumerzählen, auf allen Klatsch- und Waschbänken beginnt ... das vorsätzliche, scherzhafte, heimliche und öffentliche Gerede je nach Art der Leute, die zusammenkommen. Und es geht daher über die Leute, die in der Stadt, im Amtskreis, Dorf und Nachbarschaft der Zauberei verdächtigt und im Lügenprotokoll angeklagt sind und kaum eine Familie bleibt davon verschont.*¹⁹⁴⁹

Löher erwähnte nicht nur die „Klatschbank der Waschstuben“ und das „Geplapper geschwätziger Frauen“, sondern auch gewissermaßen das dazugehörige männliche Pendant, die Wirtshausbank.¹⁹⁵⁰ Laut Stapperts Bericht aus dem westfälischen Hirschberg war es die phantasievolle Schwatzgeschichte des Simon Prangens, wodurch eine Frau Gertrud Koch in die Mühle der Justiz gezogen wurde.¹⁹⁵¹ Gegen Ende seines Buches erwähnte Löher als Zündfunken eines weitflächigen Scheiterhaufenbrandes einen „alten verachteten Mann“ und zugleich „zwei drei alte, arme, törichte Weiber“, womit die Ursachenbestimmung der Gerüchte auch quantitativ ein exemplarisches Beispiel findet.¹⁹⁵²

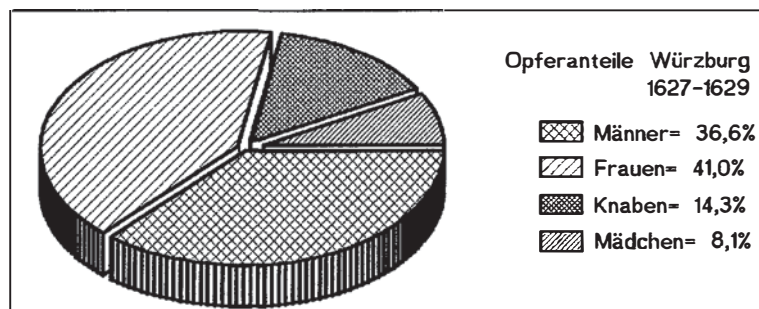
Solche Zeugnisse lassen es als fraglich erscheinen, ob hinsichtlich der Prozeßaktivität das Geschlecht der Denunziatoren für Löher trotz Schwerpunktsetzung auf „alte Klatschweiber“ von Bedeutung war. Seine Beobachtungen vermitteln insgesamt den Eindruck, daß eine Opfergruppierung nach Geschlechtern wenig Einsicht vermitteln kann in den geistigen Hintergrund der Verfolgungen. Auch die Auswertung der Kurmainzer Prozeßfälle kann diese Geschlechtsneutralität der Verfolgungsinitiativen hinsichtlich des eigenen Untersuchungsraumes mit Quellenbelegen stützen; es wurden bei leichter Schwerpunktsetzung auf weibliche Aktivitäten keine signifikanten Auffälligkeiten im Denunziationsverhalten der Geschlechter gefunden.¹⁹⁵³ Insofern ist denkbar, daß die harte Kritik von Spee und Löher gegen „Schwatzfrauen“ als Anstifterinnen der Verfolgung trotz grundsätzlich zutreffender Beobachtung in der rhetorischen Schärfe auch beeinflusst sein könnte von einem bereits vorhandenen Klischee, das aber auch nicht unbedingt falsch sein muß.

Eine milieubezogene Studie zu den Prozessen in der Grafschaft Lippe kommt zu dem Ergebnis, daß die Verfolgungen weniger geschlechterbezogen, sondern familien- und sippenorientiert waren.¹⁹⁵⁴ Sowohl Reichtum als auch Armut konnte gleichermaßen Grund dafür sein, daß ein Opfer in Verdacht geriet. In dem von Rheinbacher Schöffen mitbetreuten Gerichtsbezirk Flamersheim ist den erhalte-

nen Akten zu entnehmen, daß verdächtige Frauen sämtlich in schwierigen sozialen Verhältnissen lebten.¹⁹⁵⁵ Von diesem Befund führen möglicherweise auch Spuren hin zu Cramers *Malleus*, der die Verfolgung von Zauberverbrechen als Sanktionierung käuflicher Beschwörungsdienste verstand und insoweit einen Zusammenhang zwischen tatsächlichen Handlungen und daraus resultierenden Verdächtigungen bestätigt.¹⁹⁵⁶

In der Tat gab es immer zahlreiche gewerbliche Anbieter magischer Beschwörungen, darunter auch alleinstehende Frauen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen, die offenbar keine anderen Erwerbsmöglichkeiten fanden, als die Ausnutzung des verbreiteten Aberglaubens, zuweilen wohl auch im subjektiv ernsthaften Glauben an die Wirksamkeit ihrer Wunderrezepte.¹⁹⁵⁷ Dennoch scheint es keinen grundsätzlichen Zusammenhang zwischen der Zauberei und dem Geschlecht der Opfer zu geben wie auch belegt wird durch eine zeitgenössische Opferstatistik der Würzburger Verfolgungen.¹⁹⁵⁸

39) Opferanteile Würzburg



Löher vermutete bei den Rheinbacher Opfern das Vermögen als eigentliche Ursache ihrer Hinrichtung, so vor allem im Falle der Witwe Buffgen.¹⁹⁵⁹ Typische Opfer in Löhers Schilderungen waren nicht Frauen, sondern unabhängig von ihrem Geschlecht reiche und einflußreiche Bewohner am Ort. Dies wird natürlich auch darin begründet liegen, daß Löher selbst aus diesem Personenkreis stammte. Wenn wenig begüterte Frauen Opfer der Justiz wurden, könnte dies in der Argumentationslogik Löhers damit erklärt werden, daß ein listiger Kommissar diese benutzte, um den lukrativeren Opferkreis reicher Männer in seine Gewalt zu bekommen, oder mindestens von den Ehegatten die Prozeßkosten einzutreiben. Gewisse Justizaktivisten, so Löher, drängten regelrecht darauf, daß „die Armen die Reichen anklagen“.¹⁹⁶⁰ Unter den Opfern in Rheinbach, Meckenheim und Flerzheim seien vor allem die reichsten und vor-

nehmsten Bürger gewesen.¹⁹⁶¹ Eine salomonische Sentenz über das Elend des Inhaftierten deutete Löher dahin, daß die Opfer in Rheinbach nur wegen ihres Reichtums und ohne sonstige Schuld in dieses Elend gestürzt seien.¹⁹⁶² Die Reichen waren für Löher zugleich die „frommen und ehrbaren“ Untertanen, also jene „frommen Unschuldigen“ für die er seine Klage verfaßte?¹⁹⁶³ Reichtum war nach Löhers Erfahrung jedenfalls kein Schutz vor der Justiz, auch wenn gezeigt werden konnte, daß gerade er vor allem Geld seine eigene Flucht vor dieser Justiz verdankte.¹⁹⁶⁴

Die verhältnismäßig langandauernden Zauberprozesse in Rheinbach werden auf den damals durch Handel erworbenen Reichtum der Stadt zurückgeführt. Die Verfahrenswellen dauerte so lange, bis kein lohnendes Opfer mehr zu finden war.¹⁹⁶⁵ Auch im Falle der Kurtrierer Verfolgungen wird der Befund einer besonderen Gefährdung einflußreicher Bürger, vor allem Männer, bestätigt, allerdings noch mit dem staunenden Hinweis, daß es sich hierbei wohl um etwas besonderes handele.¹⁹⁶⁶ Insbesondere die Auswertung des dortigen Prozeßmaterials zeigt Opfer im Kreis von Schöffen und Bürgermeister.¹⁹⁶⁷ Staunen findet sich gleichfalls zur Untersuchung der Lage in Kurmainz, wo bei einer „Dieburger Besonderheit“, innerhalb von drei Jahren der halbe Stadtrat den Prozessen zum Opfer fiel.¹⁹⁶⁸

Wenn Spee an einer Stelle der *Cautio criminalis* die Auffassung vertrat, daß die Justiz sich in Zauberprozessen „satt trinke am Blut der Armen“, wußte er zugleich aber auch, daß manche Kommissare es sich zur Regel gemacht hatten, am Beginn einer Prozeßwelle die gefolterten Verdächtigten gezielt nach den (reichen) Ratsherren des Ortes zu fragen.¹⁹⁶⁹ Die Amtleute konnten ihren Verdacht gegen Reiche sogar einsichtig begründen: Es sei seltsam, wenn Einzelne in den Kriegs- und Krisenzeiten reicher seien als andere, das könne nur auf Begünstigungen des Teufels zurückgeführt werden, womöglich sei der Reichtum gar mit „Teufelsgeld“ bezahlt.¹⁹⁷⁰

*Denn sie holen dieses Geld und Gut, sagen die falschen Zauberrichter, aus dem Berg der erdichteten Frau Venus, oder haben es als Pension vom Teufel erhalten. Solches Teufelsgeld wollen die Richter aber selbst gerne haben und so ist ihnen jede falsche Anklage recht, mit der sie die reichen Leute zu Tode bringen und ihr Geld konfiszieren können.*¹⁹⁷¹

Ein Zitat aus dem Instruktionsbuch des Kommissars Heinrich Schultheiß zeigt, daß dieser Gedanke keine eigenwillige und individuelle Deutung des mit Geld vertrauten Kaufmanns Löhers alleine war. In diesem Buch wird lehrhaft dargelegt, wie ein Zauberjustizaktivist sich in einem konkret geschilderten Fall gegen den Vorwurf

wehren kann, als Kommissar gezielt gegen Reiche vorzugehen.¹⁹⁷² Dies zeigt also, daß ein solcher Verdacht nicht nur von Löher gehegt wurde. In einer Quellenstudie zum nahen Siegburg, das wie Rheinbach ebenfalls 1636 bis 1639 von Kommissar Buirmann heimgesucht wurde, werden die Opfer generell als „reich und jung“ bezeichnet und die Geldgier der Justizbeamten als Auswahlkriterium der Opfer bestätigt.¹⁹⁷³ Auch in einer Petition an den Kaiser aus dem Verfolungsraum Bamberg wurden die Opfer 1631 als „meistentheils wohlvermögend“ bezeichnet.¹⁹⁷⁴ Noch deutlicher zeigt dies ein Buchbeitrag aus Ingolstadt, wo 1620 Adam Contzen SJ (1571-1636) aus der Feststellung vor allem reicher Opfer der Zauberverjustiz eine politische Grundsatzfrage machte. Er vermutete, daß die Justizaktivisten, die er „Pseudo-Politiker“ nannte, bei ihrem Interesse an reichen Opfern von den Ideen des Niccolo Machiavelli (1469-1527) beeinflußt seien.¹⁹⁷⁵ Eine Würzburger Opferstatistik aus den Jahren 1627 bis 1629 zeigt ebenfalls einen hohen Anteil von reichen Zunfthandwerkern, Ratsherren, Amtleuten aller Art, drei Adeligen und insgesamt neunzehn Klerikern.¹⁹⁷⁶

Bemerkenswert ist an Löhers Opfertypik auch, daß sie teilweise übereinstimmt mit Merkmalen afrikanischer Zauberverfolgung, was die Grundsätzlichkeit seiner Beobachtung bestätigen könnte. Die Opfer der bis heute dort festzustellenden Zauberverfolgung werden als „reich und einsam“ angegeben, was auf einige der von Löher geschilderten Fälle wie Buffgen, Schwegeler und Lirtz recht genau zutrifft, wenn man „einsam“ durch „alleinstehend“ ersetzt.¹⁹⁷⁷ Im Nachbarfürstentum Kurmainz hingegen wird dieser Befund widerlegt.¹⁹⁷⁸ Doch auch die Kurmainzer Befunde weisen Eigentümlichkeiten auf, die widerlegbar sind. So werden dort keine Opfer unter den Geistlichen gefunden, während dies in Kurköln, Würzburg und anderenorts der Fall ist.¹⁹⁷⁹ Andererseits war bereits festzustellen, daß in Löhers Urteilen zu den von ihm beobachteten Vorgängen zuweilen die Werteskala des vor allem auf Geld fixierten Kaufmanns sichtbar wird. Sollte dies nicht auch bei dieser Deutung der Opfertypik in Zauberverfahren der Fall sein?

Daß Löhers Eindruck als Augenzeuge mehr geprägt ist von reichen und männlichen Opfern dieser Justiz kann auch damit zusammenhängen, daß dieser Personenkreis normalerweise als zu mächtig und einflußreich gelten mochte, um von solchen Gefahren behelligt zu werden. Hierüber zu berichten, hat also nicht nur mehr Sensationswert, sondern war vor allem geeignet, die in den örtlichen Verwaltungsstrukturen dominierenden einflußreichen und begüterten Männer gegen diese Justiz aufzubringen. Löher mochte sich von

diesem Leserpublikum mehr Nutzen für sein Anliegen versprochen haben, als von Personen, die auf behördliches Vorgehen wenig Einfluß hatten. Die für ihren Beobachtungsbereich in Rheinbach sicher zutreffenden Eindrücke stimmen nicht immer überein mit Untersuchungsergebnissen aus dem Gebiet von Kurtrier und anderen Orten.¹⁹⁸⁰ Stellenweise wird sogar die Ansicht vertreten, daß im Gegenteil hauptsächlich Männer die Beschuldigten unschuldiger Frauen gewesen seien. Doch bleibt das Handlungsmotiv dieser These unverstänlich und der Befundnachweis in Quellen allzu kurssorisch, wobei auch für den dort untersuchten Raum die Dominanz reicher Opfer erkannt aber nicht diskutiert wird.¹⁹⁸¹ Nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse wurde der justiziable Vorwurf der Zauberei auf unterschiedliche Weise als Instrument wiederum verschiedener Motive zwischen sozialen Gruppen verwendet, so etwa in Salzburg gegen junge Bettler, was Löhers Akzentsetzung auf reiche Opfer widerspricht.¹⁹⁸² Auch im Untersuchungsraum Kurmainz werden zahlreiche unbegüterte Opfer gefunden.¹⁹⁸³

Die Ursachenerklärung der Zauberei mit Hilfe einer Opfertypik hat bislang insgesamt vielfältige soziale Spannungen beschrieben. Sie könnten erklärt werden als Auseinandersetzungen innerhalb der gesellschaftlichen Gruppen, als Kampf von Reichen gegen Reiche oder nachbarschaftliche Auseinandersetzungen unter den wenig Begüterten, aber auch als Neidphänomen der Armen, die Reiche denunzieren, ebenso als Disziplinierung der armen Bevölkerung durch Reiche und Mächtige. Dieses breite Spektrum der Ursachenaspekte ist auch in anderen regionalgeschichtlichen Studien bereits diskutiert worden.¹⁹⁸⁴ Das Ergebnis der Untersuchungen ist vielfach ähnlich: Für einzelne Orte kann eine Typik nach einem der vorgenannten Merkmale gefunden werden, doch über größere räumliche Felder hinaus widersprechen sich die Befunde und lassen bislang keine eindeutige Struktur erkennen.¹⁹⁸⁵ Selbst für einen überschaubaren Raum wie Kurmainz kann zur sozialen Stellung und zum Reichtum der Opfer kein zusammenfassendes Urteil gefunden werden.¹⁹⁸⁶ Während Löher hauptsächlich reiche, alte Opfer fand, betont eine Untersuchung Kurtrierer Aktenmaterials den Generationenkonflikt zwischen jungen, etwa vierzigjährigen Bezichtigten und den meist über sechzigjährigen Verdächtigten.¹⁹⁸⁷

Diese Uneinheitlichkeit der Opfercharakteristik zeigt vor allem auch, daß der Zaubervorwurf grundsätzlich keine Eigenschaften oder Handlungen der Verdächtigten voraussetzte und jederzeit gegen jede beliebige Person verwendet werden konnte. Es festigt sich insgesamt der Eindruck, daß ein bereits mehrfach als „kumulatives

Konzept“ bezeichneter gesellschaftlicher Hintergrund komplexer Wirkungsbedingungen der Zauberjagd zugrunde lag; ein Gesamtbefund, der auch in verschiedenen Regionalstudien bestätigt werden kann.¹⁹⁸⁸

Auch Löhers Deutung einer gezielten Verfolgung von Reichen kann über die nachvollziehbare Logik hinaus wohl kaum mehr als eines der möglichen Motive sozialer Spannungen belegen für ein Einzelbeispiel unter vielen unterschiedlichen Verfolgungsräumen im Alten Reich. Auch aus der Perspektive dieser Quelle scheint es daher wenig aussichtsreich, anhand einer Typologie der Opfer befriedigende Antworten über die Gründe der Zauberjagd als überregionales Phänomen zu erlangen. Die Frage nach den Hintergründen der Verfolgungen ist also weiter zu stellen und von Personenmerkmalen auszudehnen auf den Zustand der damaligen Gesellschaft insgesamt, wobei der von Löher gesetzte Akzent allgemeiner verantwortungsloser Verdächtigungsgerüchte in der Bevölkerung sich als inhaltlicher Leitfaden der weiteren Fragestellung erweisen mag.

6.6. Das „Püppel Volck“

Es könnte verwundern, bei der Untersuchung von Ursachen einer Justizverfolgung nach den Untertanen des Alten Deutschen Reiches zu fragen, da die Regierungsgewalt dort nicht vom Willen der Bevölkerung geschaffen wurde und es keine Massenmedien gab, die eine Öffentlichkeit und kollektive Willensbildung erzeugen konnten. Doch gerade das 17. Jahrhundert, aus welchem Löher berichtete, war von geschwächten ständischen Herrschaftsstrukturen in den deutschen Territorien geprägt. Der große Krieg und seine Wirrnisse trugen weiter dazu bei, die behördliche Zentralaufsicht zu erschweren. Dieses partielle Machtvakuum eröffnete örtlichen Amtleuten aber auch dem Mutwillen der Bevölkerung bis dahin selten erreichte Handlungsfreiräume.¹⁹⁸⁹

In einer medien- und reizärmeren Zeit lag die Schwelle des Staunenswerten und Ungewöhnlichen niedriger als heute.¹⁹⁹⁰ Entsprechend umfangreich mochte in dieser unsicheren Zeit die Menge außernatürlich und bedrohlich wirkender Phänomene erscheinen. Dies umso mehr, als ab 1450 durch die Buchdrucktechnik gruselige Sensationsmeldungen als Flugblätter und in preisgünstigen Einfachdrucken verbreitet wurden.¹⁹⁹¹ Trotz hinreichender eigener Anschauungen der Sache machte auch Löher umfangreichen Gebrauch von Postzeitungen und ihren Meldungen.¹⁹⁹² Im Manderscheider Raum wird die Ausbreitung von Zaubergerüchten als ein Anstek-

kungsphänomen beschrieben, was auf publizistische Wirkursachen der Meinungsverbreitung hinweisen könnte.¹⁹⁹³ Der Unterhaltungswert von Zaubergeschichten in einer „primitiven Gesellschaft mit wenig Neuigkeiten“ darf aber während der Verfolgungswellen in einer von zahlreichen aufregenden Ereignissen erfüllten Zeit des Dreißigjährigen Krieges nicht überbewertet werden.¹⁹⁹⁴

Daß abergläubische Gerüchte vor allem in der Bevölkerung selbst ihren Nährboden fanden, konnte Löher durch viele Beobachtungen belegen. Er berichtete beispielsweise von einem Fall in Paderborn aus der Zeit um 1660, den er einer Amsterdamer Postzeitung entnommen hatte und zu dem auch neuere Untersuchungen vorliegen.¹⁹⁹⁵ Demnach habe Fürstbischof Dietrich Adolf dort aus Mitleid mit den Opfern teuflischer Besessenheit diesen wöchentlich einen Reichstaler Lebensunterhalt gestiftet.¹⁹⁹⁶

Als diese nun hörten, daß sie für ihre falsche Besessenheit von ihren hochfürstlichen Gnaden Geld bekommen, da stellten sich viele untugendhafte Leute an, als wären sie vom Teufel besessen. ... Da ging nun das falsche, verteuflerte Ehrabschneiden und Rufmorden los gegen die Leute, welche ihnen nichts geben wollten und die sie deshalb als Zauberer und Zauberinnen ansahen.¹⁹⁹⁷ Diese verteuflerten, besessenen Menschen beschuldigten und verklagten die ehrlichen und frommen Leute, indem sie sagten, daß ihnen ... die Besessenheit angezaubert worden wäre.¹⁹⁹⁸

Dies zeigt, daß der Vorwurf der Zauberei schnell bei der Hand war, wenn dies konkreten persönlichen Interessen diene. In diesem Beispiel wird auch deutlich, daß weder eine weltliche noch geistliche Obrigkeit hierfür verantwortlich zu machen sind, wollte man nicht die spendable Naivität des Fürstbischofs dazu anführen. Wenn dieser Vorfall dennoch keine Kommissare anlockte und zur Prozeßwelle wurde, so war dies nach Löhers Kenntnis auf strenge Maßnahmen des Bischofs zurückzuführen, der seinen Fehler schließlich eingesehen habe. Würde jeder Landesfürst beim Aufkommen von Zauberverdächtigungen so handeln, wäre nach Löhers Überzeugung auch das Problem der Zauberverfolgung gelöst.

Sobald aber ihre hochfürstliche Gnaden den Betrug der angeblich besessenen Menschen vernahm und auch hörte, daß es ihnen nur um das wöchentliche Geld zu tun war, da ließ er etliche von ihnen aufgreifen und sie untersuchen. Nach der Untersuchung gestanden sie, daß sie alles nur gelogen und um des Geldes wegen getan hatten. ... Ihre hochfürstliche Gnaden ließ also diese Leute wegen ihrer Untaten öffentlich an allen Straßenecken geißeln und ihnen ein schändliches Brandmal auf die Stirn brennen als Mahnung für Andere. ... Daraufhin waren innerhalb kürzester Zeit keinerlei vom Teufel besessene Menschen mehr in Paderborn zu finden.¹⁹⁹⁹

Mit diesem Beispiel wollte Löher zeigen, daß strenge behördliche Maßnahmen durchaus geeignet waren, Zaubergerüchte einzudämmen, und daß diese Vorgänge dann virulent wurden, wenn der Bevölkerung zu große Freiheit gelassen wurde. Zweifel an der Vernunft der Masse prägte Spee in seiner *Cautio criminalis* zum Satz: „Es ist nicht alles Gold was glänzt und nicht alles falsch, was nicht der öffentlichen Meinung entspricht“.²⁰⁰⁰ Komplizen des Zauberverbrechens gab es für Löher durchaus. Nur nicht wie die Justizverantwortlichen meinten, als Lehrmeister von Teufelsanbetern, sondern als plappernde Rufmörder „in Spinnstuben und Backhäusern auf Klatsch- und Waschbänken“.²⁰⁰¹

*Laßt ... ein Vieh sterben oder hinfällig werden, laßt ungewöhnliches Wetter kommen, laßt schließlich ein Unglück kommen was da wolle. Wenn es nur ungewohnt ist, so kommen wir alsbald ... unwissend plump daher und reden über Hexen und Zauberei. Und man sagt: ja, nun haben wir es herausgefunden. Man ruft: nun ist man hinter den Urgrund des Unglücks gekommen! Geht nun etwa eine vorbei, steht sie bei uns still, kommt sie so ungefähr zu uns und sagt, es seien nur unsichere Vermutungen, ... so wird sie rasch nach unserer bösen Art in aller Nachbarschaft verklatscht werden. Da kann es nicht verwundern, wenn innerhalb weniger Jahre das ständig anwachsende Geklatsche uns mit so vielen Hexen überschwemmt hat.*²⁰⁰²

Das Argument hatte Löher fast wörtlich von Spee übernommen, der in Bezug auf das Meinungsbild jener Jahre geradezu von „verdorbenen Zeiten“ sprach.²⁰⁰³ Diese Einschätzung bestätigt eine Untersuchung des Sozialverhaltens im Fürstentum Lippe während der Zauberjagd, wo der auffällige allgemeine Anstieg der Verbaldelikte während der Zeit der Zauberjagd als Indiz für ein gestiegenes Aggressionspotential in der Bevölkerung bewertet wird.²⁰⁰⁴ In einem Mandat des Magistrats von Kaufbeuren von 1591, der die Zauberjagd verbot, wurden sechs Schimpfadjektive dem „jungen und alten gemeinen Pöbel“ als Urheber bössartiger Gerüchte gewidmet.²⁰⁰⁵ Sogar ein Förderer der Zauberjagd klagte 1629, es finde sich allzu rasch „der unverständige Idiot, gemeine Pöbel und Herr Jedermann“, der eilfertig jeden geringen Zauberverdacht zum Todesurteil aufbausche.²⁰⁰⁶ Solche Quellenbelege führen zu der Aussage, daß vor allem primitive Gesellschaften grundsätzlich durch Neid, Verleumdung und Haß gekennzeichnet seien, ihre innere moralische Ordnung realisiere sich durch Klatsch und Angst vor Klatsch.²⁰⁰⁷

Die Grauzone der Verdächtigungen und des Geredes sah auch Löher immer unter seinen Zeitgenossen präsent. Oft komme auch Neid hinzu, wenn beispielsweise unterschiedlicher beruflicher oder geschäftlicher Erfolg Gegenstand der Gerüchte eines Ortes wurde, eine Beobachtung, die auch in anderen Quellen bestätigt wird.²⁰⁰⁸

*Flugs kommt ein Nachbar, welcher sich zurückgesetzt fühlt, steckt den Kopf mit seinesgleichen zusammen, fängt mit jenen an zu munkeln, daß es mit Hexerei zugehe. Zuerst entsteht Argwohn, dieser wächst, wenn man einen in der Kirche andächtiger als sonst beten sieht.*²⁰⁰⁹

Unerklärliche wirtschaftliche Erfolge von Nachbarn, ebenso wie eigene Mißgeschicke, konnten jederzeit zur Entlastung von eigener Verantwortung als Zauberphänomene bezeichnet werden.²⁰¹⁰ Selbst die Andacht im Gottesdienst erschien dann als Tarnungsversuch des heimlich zur Teufelssekte gehörenden Übeltäters. Die böartige Nachrede sah Löher zu seiner Zeit so verbreitet, daß Unschuldige selbst „durch minderjährige Kinder, böse und verlotterte, abgerichtete Buben, lügnerisch in das lästerliche Ehrabschneiden und Rufmorden geraten und fälschlich angeschuldigt“ worden seien.²⁰¹¹

Wie gefährlich böartige Gerüchte wirken können, wollte Löher belegen mit Knausts *Juristischem Feuerzeug*, worin gezeigt wurde, daß durch erfolterte falsche Geständnisse Unschuldige hingerichtet wurden.²⁰¹² Löher schloß daraus, daß auch diese Verurteilten ebenso wie jene der Zauberverjustiz nur durch üble Nachrede getötet worden waren.²⁰¹³ Die Auswertung des Kurtrierer Aktenmaterials zeigt ebenfalls landläufige Gerüchte als Motor der Verfolgungsaktivitäten.²⁰¹⁴ Hierfür kann kaum mehr die kirchliche Ketzerverfolgung verantwortlich gemacht werden, da diese sich selbst in den Erörterungen des durchaus abergläubisch argumentierenden *Malleus maleficarum* darum bemühte, in den konkreten Handlungen den Grad der Gottesverachtung nachzuweisen und daher etwa die Wahrsager nicht unbedingt zu den Ketzern rechnete.²⁰¹⁵ Cramer, der Verfasser des *Malleus*, riet vielmehr zur Zurückhaltung gegenüber den Aussagen angeblicher Zeugen eines Hexensabbats.²⁰¹⁶ Doch gerade die Wertung von Gerüchten als Tatsache und Beweis für Straftaten war eines der Merkmale der Zauberverfolgungen im 17. Jahrhundert.

Auch die in Untersuchungen aus anderen Territorien erörterte Erklärung der Verfolgungen mit Rachemotiven aus Nachbarschaftskonflikten wird durch Löhers Beobachtungen gestützt: in Rheinbacher Tribunalen wurden mit Hilfe von Zauberverdächtigungen alte Fehden ausgetragen.²⁰¹⁷ Neue Studien zeigen während der Kriege und Wirren in der Zeit des 17. Jahrhunderts eine allgemeine Brutalisierung und Kriminalisierung der Bevölkerung.²⁰¹⁸ Unter den Gerichtsfällen im Fürstentum Lippe wirkt der Anteil an Verhandlungsfällen von Zauberverdacht bei der allgemeinen Zunahme an Straftaten sogar eher marginal, ihr Anstieg entsprach dem anderer Straffälle. Es dominierten vor allem Eigentumsdelikte, Körperver-

letzungen und Verbaldelikte wie Beleidigungen und Verleumdungen, die unter anderem auch Zauberbeschuldigungen umfaßten.²⁰¹⁹

In den Händen und auf der Zunge perfider Geister konnte der Vorwurf von Zauberei gegen nahezu jeden verwendet werden. Was nutzte die Amtswürde eines Schultheißen, Vogts, Geistlichen oder Landesherren, wenn er durch flüsternde Unterstellungen oder gezielte Anspielungen in das Gerücht kam, in die Machenschaften der Zaubersekte verstrickt zu sein und unter dem Schutz und Deckmantel seines Amtes ihrem schädlichen Treiben Schutz und Vorschub zu leisten? Alleine schon eine Mahnung zur Vorsicht beim Urteil über Leib und Leben konnte als Indiz für die Unterstützung der angeblichen Zaubersekte gewertet werden.²⁰²⁰ Aus der Perspektive der Armen und Unterdrückten beklagte eine Predigt aus Aschaffenburg 1629: Wenn man doch nur den unnötigen Luxus und die Paläste abschaffe und mit diesem Geld die Hexen verbrennen ließe, dann sei das Zauberproblem schon bald gelöst.²⁰²¹ Der Kampf gegen die angebliche Zauberei bot einer ungebildeten Bevölkerung Erklärungen für die Plagen ihrer Zeit und die Suche nach Opfern schuf die Möglichkeit, unreflektierte Ängste zu bewältigen.²⁰²²

Der abschätzigste Begriff „Pöbel“, im originalen Sprachstand als „Püppel Volck“ zu finden, wurde von Löher bewußt und häufig verwendet, immer im Sinne einer Quelle für böartige und alberne Gerüchte.²⁰²³ Löher war überzeugt, daß durch die Dummheit seiner Zeitgenossen der Justizbrand entfacht wurde, denn es herrsche „...bei dem einfachen Pöbel, dessen man sich wohl schämen muß, ein unglaublicher und unsäglicher Aberglaube“.²⁰²⁴ Auch Spee hielt nicht viel von der öffentlichen Meinung seiner Zeit: „Mir gefallen die Geister, die nicht immer alles für unzweifelhaft wahr halten, woran das gemeine Volk glaubt“.²⁰²⁵ Dieser Hintergrund als Erklärung der Zauberprozesse findet in Studien zunehmend Beachtung.²⁰²⁶

Im Interesse einer guten Ernte scheint es nach Löhers Beobachtungen sogar zu vorbeugenden Hinrichtungen gekommen zu sein.²⁰²⁷ Als auf dem Höhepunkt der süddeutschen Verfolgungen 1590 die Ernte-Erträge wie erhofft auch tatsächlich besser gerieten, forderte ein Schongauer Landrichter, zur Erinnerung an diesen Erfolg gegen die Hexen ein Denkmal zu errichten.²⁰²⁸ Es ist möglich, daß in solchen Vorstellungen ein heidnisches Opferdenken unter dem Anschein gottgefälligen Wirkens weiterlebte. Daher war es nur folgerichtig, wenn eine Zauberei jagd gewissermaßen als Preis dafür angesehen wurde, um während der schwierigen klimatischen Bedingungen der Kleinen Eiszeit eine gute Ernte zu erhalten.

Die Bedeutung der Magie und abergläubischer Praktiken war selbst in einer Stadt wie Rheinbach groß, weil es weder einen Arzt noch eine Apotheke gab.²⁰²⁹ Diese Lücke füllten, wie erwähnt, Quacksalber aller Art. Wenn diese aus naheliegenden Gründen auch nicht gerade behaupteten zu zaubern, so betonten sie jedoch, über wundersame Kräfte zu verfügen und überließen es ihren Kunden, deren Quelle zu mutmaßen. Auch bei Schäden durch selbstverschuldete Versäumnisse und Unglücke sollten Zauberbeschwörer den angeblichen Schadensfluch bannen.²⁰³⁰ Entsprechend der sympathischen Logik, daß ein Zauberschaden durch seine Ursache bekämpft werden könne, blieb die Bevölkerung durch ihre Inanspruchnahme von Wahrsagern „innerhalb der magischen Volkskultur“.²⁰³¹ Eine Wunderbeschwörerin aus Köln im Verhör 1592: „Die Leute wollen etwas hören und wenn ich ihnen sage, ich kann ihnen nicht helfen, so werden sie ungeduldig“.²⁰³² Auch Löher beobachtete, daß bei der Krankheit eines vernachlässigten Kindes in Rheinbach nicht ein Arzt, sondern der Wahrsager um Rat befragt wurde.²⁰³³ Den Vorwurf von Zauberei hatten derartige Beschwörer schnell bei der Hand, wenn eine angewandte Kur keinen Erfolg hatte und der Kunde zornig wurde.²⁰³⁴ Daher fordert Löher die Obrigkeit auf, diese abergläubischen Umtriebe nicht länger zuzulassen.²⁰³⁵ Dies auch deshalb, weil derartige Praktiken zur Quelle von Wundergerüchten am Ort wurden und als Indizien für Zaubertribunale verwendet werden konnten, wie Gerichtsakten aus der Grafschaft Lippe bestätigen.²⁰³⁶ Hatten Zauberverfahren erst einmal begonnen, heizten die Erzählungen über das Prozeßgeschehen und Indiskretionen der an der Justiz Beteiligten die Gerüchte weiter an. Zu solchen Zeiten, so Löher, habe fast jeder Bewohner des Ortes über verdächtigende Vermutungen geschwätzt, „sogar die Kinder auf der Straße“.²⁰³⁷ Kamen die Gerüchte erst einmal in Gang, so produzierten sie unaufhörlich weitere Namen, Verdächtigungen und damit Tatindizien.²⁰³⁸ Dieser selbstreferenzielle Mechanismus war den Prozeßaktivisten bekannt und wurde von ihnen gezielt benutzt.²⁰³⁹

Löher beobachtete, daß die landläufigen Vermutungen über zauberische Schadenstifter dazu führten, daß die Untertanen die Behörden um Zauberprozesse baten.²⁰⁴⁰ Die Ehrabschneidung setze sich so lange fort, bis jeder vor Gericht stehe und dort praktisch, aber leider zu spät, lerne, was Zauberjustiz eigentlich sei.²⁰⁴¹ Für mindestens zwei geistliche Fürstentümer in der Nachbarschaft von Kurköln kann festgestellt werden, daß die Bevölkerung der Hauptantreiber der Zauberprozesse war und durch Bitten an die Behörden um Entsendung von Kommissaren bat.²⁰⁴² Diesen Befund bestäti-

gen zahlreiche Quellen aus unterschiedlichen Gebieten des Deutschen Reiches.²⁰⁴³ In Gießen erklärte der Magistrat sich noch 1668 für unfähig, dem heftigen Verfolgungsbegehren der Bevölkerung Einhalt zu gebieten.²⁰⁴⁴ In Dieburg rottete sich im Februar 1627 nach einem Unwetterschaden eine Menge zusammen und bedrohte die Amtsbediensteten, damit diese endlich gegen die vermeintliche schadenstiftende Zaubersekte vorgehen. Zur Deckung der Gerichtskosten wurde eine Sammlung organisiert und eine hohe Kautions von 2.000 Gulden der Behörde übergeben.²⁰⁴⁵ Ein solches Phänomen wird auch bei den Würzburger Verfolgungen beobachtet.²⁰⁴⁶ Im Kurkölnener Amt Brühl gab es 1629 allgemeine Klagen, daß es nicht schnell genug vorangehe mit dem Verbrennen von Zaubervolk. Daß Fürstbischof Ferdinand diesen Verlangen nachkam, zeigt deutlich, wie sehr in Kurköln die Verfolgungswünsche von Landesherren und Untertanen im Einklang standen.²⁰⁴⁷

Löher mag angesichts dieses Treibens den Kopf geschüttelt haben. Er wünschte sich, daß die Bewohner der kleinen Städte und die Hausleute in den Dörfern schlafen würden: „O daß sie schlafend möchten sein! Die Junker sollten sie mehr verschonen und mehr lieben“.²⁰⁴⁸ Und wenn jeder bedenken wollte, was zu seinem Nutzen sei, dann würden die Amtleute und Edelleute die Bittsteller um Zauberverjustiz „mit Stöcken abschmieren und mit Hunden forthetzen“.²⁰⁴⁹ Seinen Zeitgenossen warf Löher vor, daß sie im Aberglauben gemeinsame Sache mit den geld- und blutgierigen Profiteuren der Zauberverjustiz machten.²⁰⁵⁰ Er warnte in seiner Klageschrift seine Zeitgenossen unter Androhung göttlicher Strafen ausdrücklich davor, sich aktiv um die Zauberverjustiz zu bemühen.

*Bedenkt, daß Gott elementare Strafen und Krankheiten eurer Sünden wegen sendet und daß die falschen Zauberei-Anklagen euch zertreten, treffen und verderben werden, wenn ihr weiter als unverständige Ausschußmitglieder beim fürstlichen Hof und den Amtverwaltern darum bittet, eure Zauberer zu verbrennen. Dabei habt ihr doch gar keine als nur die, welche von euren falschen Zungen dazu gemacht werden.*²⁰⁵¹

Deshalb mahnte Löher die Verantwortlichen in den Gemeinden und Ausschüssen: Wer durch eine Supplikation an die Obrigkeit den Justizbrand herbeirufe, den werde irgendwann selbst das Feuer verzehren.²⁰⁵² Er verurteilte die Schaulustigen, welche lange Wege reisten, um die Scheiterhaufen brennen zu sehen.²⁰⁵³ Die Zuschauerermassen einer Hexenverbrennung in Linz 1574 waren in der Tat so zahlreich, daß überfüllte Rheinboote kenterten und 40 Hinrichtungstouristen ertranken, um die Vollstreckung von zwei Brandurteilen wegen Zauberei miterleben zu können.²⁰⁵⁴ Solche Mühe kön-

ne sich das Publikum nach Löhers Erfahrung sparen, denn ein Kommissar werde gewiß schon bald in den eigenen Ort kommen, um ihnen diese Reisewege abzunehmen.

Zu Beginn eines falschen Zauberverbrennens laufen die Leute 2, 3 oder 4 Stunden weit ..., um zu gaffen wie die Leute verbrannt werden. Kurz darauf kommt dann der falsche Richter auch in ihre Stadt und verkürzt ihnen so den weiten Weg. Dann werden auch ihre Großväter, Großmütter, Schwestern und Brüder, ja sie selbst gefangen, gefoltert und verbrannt. Dann lernen sie erst so recht, was Unschuld eigentlich ist.²⁰⁵⁵

Insgesamt stellte Löher mit seiner Kritik an der gefährlichen Naivität der einfachen Bürger keinen neuen Zusammenhang dar, sondern ergänzte, was bereits Spee in seiner *Cautio criminalis* vorgetragen hatte.²⁰⁵⁶ Ursache des Aberglaubens in der breiten Masse der Bevölkerung konnte es aber auch sein, daß die „unzugängliche Erhabenheit Gottes“ einer ungebildeten Bevölkerung weniger anschaulich war als der „leutselige Teufel“, dessen charakteristische Züge ihn zum „Gott der kleinen Leute“ werden ließen.²⁰⁵⁷ Weil bei Krankheiten das Wissen eines Doktors ihnen zu hoch stand, riefen einfache Menschen lieber den Quacksalber, dessen Beschwörungsriten immerhin anschaulich waren. Der aufrichtige Glaube an die Wahrheit erhobener Zaubervorwürfe in jener Zeit ist in beklemmenden Quellendokumenten erhalten. So etwa, wenn Ehemänner an die inhaftierte Frau in Briefen zur Reue und Geständigkeit aufriefen und alle Phantasievorwürfe für lautere Wahrheit ansahen.²⁰⁵⁸ Die Befürworter der Zauberverjustiz waren nach Löhers Beobachtung derart ungestüm, daß es gefährlich werden konnte, ihnen öffentlich zu widersprechen; sie wußten sich getragen von der Stimmung der Zeit. Ein calvinistischer Zeitgenosse klagte 1615, daß die Bevölkerung die publizierten Zaubergeschichten so eifrig „in sich schlingt“:

Jedweder kauft Teufelsbüchlein und Gemäl und Reyme von verborgenen zauberischen und teuflischen Künsten, und habe ich einen Schneider gekannt, der zum mindesten 40 oder 50 solcher Büchlein und Blätter, so alle in einem oder zwei Jahren gedruckt worden, besitzen hat, und wohl gar dessen sich rühmte, als sei es ehrbar und christlich, solch Teufels- und Schandmären im Hause zu behalten...²⁰⁵⁹

Löher ergänzte zu Spees Argumentation, daß der „dumme Pöbel“ mit seiner „Unerfahrenheit, Ehrabschneidung und falschen Wahrsagerei“ auch schuld daran sei, wenn widernatürlich erscheinende Phänomene der Natur nicht als erklärbare und natürliche Erscheinungen verstanden wurden.²⁰⁶⁰ Weyer, Spee und Löher kritisierten übereinstimmend den „Pöbel“ als Verleumder und Verbreiter des Aberglaubens.²⁰⁶¹ Doch kann eingewandt werden, daß von einer wenig gebildeten Bevölkerung auch keine Einsicht zu erwarten ist,

wenn die anerkannten Gelehrten und Juristen in zahlreichen Schriften den Aberglauben förderten.²⁰⁶² Selbst Fürsten und Kaiser nahmen die fragwürdigen Dienste von Wahrsagern in Anspruch.²⁰⁶³ Nicht nur Kölner Ratsherren, sondern auch Geistliche bemühten die örtlichen Magier, als es galt, geraubte Stücke des Domschatzes wiederzuerlangen.²⁰⁶⁴ Ebenso wie der Tenor jüngerer Untersuchungen betonte auch der Zeitzeuge Löher sowohl das kumulative Ursachengeflecht von Aberglauben und Zauberkunde als zugleich auch die Verortung der Ursachen in der Gesellschaft seiner Zeit:

*Diese ungerechten Taten haben keine andere Ursache als nur unsere Sünden und unseren Unglauben, die Unachtsamkeit der Obrigkeit, die Geldgier und den blutrünstigen Geist der falschen Richter sowie die schlechte Wache und Hut der Geistlichen.*²⁰⁶⁵

In seiner *Wehmütigen Klage* beschrieb Löher in diesem Zusammenhang einen Mentalitätsunterschied zwischen großen Stadtbauungsräumen und den kleinstädtischen oder ländlichen Siedlungen mit überschaubaren sozialen Zusammenhängen.²⁰⁶⁶ An dieser Stelle ist erneut zu beobachten, daß Löher die Eigenschaften reich und weise als verwandte Qualitäten betrachtete und damit die in der Regel weniger begüterte Provinz kritisierte.²⁰⁶⁷ Wer sich erfolgreich um Handel und Geschäfte bemühe, so seine vom eigenen Leben geprägte Erfahrung, der habe auch keine Zauberei zu verbrennen. Anders fand er dies in der landwirtschaftlich geprägten Provinz, wo das Bildungsniveau niedriger sei, die Abhängigkeit von den Launen der Natur aber umso größer. Unter solchen Bedingungen sei viel Raum für abergläubische Vorstellungen.²⁰⁶⁸

*Geschichten solcher Art werden allein den Bürgern in den kleinen Städten und Dörfern und ihren Familien aufgeschwatzt. Also gerade denen, die den Acker und Weinberg im Schweiß ihres Angesichts bebauen und bei Kälte, Nässe, Regen und Frost aus ihren Weingärten und Büschen kommen und wohl sicher dann nicht danach gelüsten werden, mittenachts auf einen fantastischen Tanz zu gehen und auf einem Besenstock zu reiten.*²⁰⁶⁹

Reichtum war unter den schwierigen Erwerbsbedingungen im tendenziell naßkalten Wetter der Kleinen Eiszeit in der Landwirtschaft schwerer als durch Handel zu erwerben. Entsprechend schnell kreisten die Gerüchte, wenn dies doch jemandem gelang.²⁰⁷⁰ Gleichwohl war Löher die Großstadt als Ort von Hexenverfolgungen nicht unbekannt. Beleg hierfür ist der von ihm namentlich genannte Autor Peter Ostermann, der eine juristische Rechtfertigung zur Hinrichtung der angeblichen Hexe Katharina Henot in Köln verfaßt hatte.²⁰⁷¹ Die Besessenheitsfälle im Kölner Klarissinnen-Kloster 1626, die Anlaß des bekannten Henot-Prozesses wurden, waren Löher ebenfalls bekannt.²⁰⁷²

In den großen Reichsstädten wurden nach derzeitigem Kenntnisstand prozentual weniger Justizopfer verbrannt als in ländlichen Gebieten. Der Vergleich zwischen den von Löher genannten großen Städten und einer Provinzstadt in Randlage wie Rheinbach zeigt dies deutlich. Für den verfolgungstypischen Zeitraum zwischen den Jahren 1500 und 1650 wurden in Rheinbach und Umgebung bei einer Zahl von rund 300 Haushalten 125 bis 150 Zauberprozesse verhandelt. In Köln mit etlichen tausend Einwohnern waren es nur 73 Verfahren, in Amsterdam, das 1514 schon mehr als 10.000 Einwohner hatte, waren es 35 Prozeßfälle.²⁰⁷³ In dem nahe Rheinbach gelegenen und in dieser Hinsicht noch weitgehend unerforschten Manderscheider Territorium, meist dörflicher Siedlungsraum, sind sogar über 200 Prozesse dokumentiert. Eine so kleine Herrschaft wie die Neuerburger im Manderscheidischen hatte alleine schon mit mehr als 57 Prozessen eine höhere Zahl von Zauberprozessen erlebt, als eine Welthandelsstadt wie Amsterdam.²⁰⁷⁴ Die Befunde von Prozeßakten bestätigen insgesamt Löhers Auffassung.²⁰⁷⁵ Das unwissende Landvolk trug nach Löhers Überzeugung einen großen Teil der Schuld daran, daß die Justiz gegen das Verbrechen der Zauberei so viele Opfer forderte.²⁰⁷⁶ Wenn dies in einer Stadt nicht oder nicht in solchem Umfang zur Tribunalsjustiz auswachsen könne, dann deshalb, weil die Aufsicht durch qualifizierte Fachleute der Justiz und entsprechende Amtleute besser sei.²⁰⁷⁷ Welche Praktiken des Torturverhörs hingegen auf dem Land umgingen war nach Löhers Überzeugung bei der Obrigkeit in den großen Städten unbekannt.²⁰⁷⁸ Gleichwohl betonte Löher, daß ihn das Schicksal des einfachen Provinzvolkes bewege und er dessen Unschuld, die der „frommen Unschuldigen“ (sein Buchtitel), verteidigen wolle.²⁰⁷⁹ Daß es über ein solch ritterliches Motiv hinaus aber auch noch andere Gründe für seine Streitschrift gab, wurde hier bereits gezeigt.²⁰⁸⁰

Doch heißt dies nicht notwendig, daß nicht auch in großen Städten eine dem Zeitgeist entsprechende Stimmung in der Bevölkerung herrschte.²⁰⁸¹ Er konnte gegen die gefestigten Verwaltungsstrukturen nur nicht juristisch wirksam werden. Trotz geringer Verfolgungsaktivitäten der Justiz war der Aberglaube in der Stadt Köln verbreitet und selbst bei kritisch denkenden Zeitzeugen wie dem Chronisten Weinsberg ist dies nachzuweisen.²⁰⁸² Die statistischen Untersuchungen zur Verfolgungsintensität in städtischen und ländlichen Siedlungsräumen sind bislang jedoch noch nicht weit genug fortgeschritten, um hierzu ein Gesamturteil wagen zu können.²⁰⁸³ Für den ländlichen Verfolgungsraum der Grafschaft Lippe wird im Gegensatz zu Löhers Deutung trotz der Beobachtung einer für länd-

liche Siedlungsräume typischen Tendenz zur eigenmächtigen Gewaltaustragung von Konflikten festgestellt, daß gerade dort nicht die für Kleinstädte typische Verkettung von Einzelfällen zu einer Prozeßserie zu beobachten sei.²⁰⁸⁴ Dennoch wird auch dabei beobachtet, daß die Merkmale der Zauberverfolgung übereinstimmen mit den Kommunikationsprozessen dörflicher Strukturen.²⁰⁸⁵

Fest steht indes, daß weite Kreise der damaligen Bevölkerung aus verschiedenen Motiven von einem Verfolgungswahn befallen waren, der sie zunächst die Justizierung der Opfer mit schaudernder Wollust und Genugtuung als notwendigen Kampf gegen die Übel der Zeit dulden ließ, ehe sie selbst in den Strudel hineingezogen wurden. Löher mußte erleben, wie die Witwe Lapp, die er nach der Hinrichtung ihres Mannes vor ihrer Verhaftung und Verurteilung retten wollte, ihm deswegen mit Anzeige drohte.²⁰⁸⁶ Dazu kam es jedoch nicht mehr, die Witwe wurde rasch verbrannt.

Die verbreitete Naivität in den Anschauungen jener Zeit zeigt sich vor allem darin, daß jeder Einzelne für sich persönlich keine Gefahr durch das Treiben der Zaubertribunale vermutete. Dies heißt, daß solche Sicherheit aus dem Gedanken geschöpft haben muß, die Opfer der Zauberverfolgung seien wohl aus gutem Grund hingerichtet worden.²⁰⁸⁷ Die dubiosen Prozesse wurden zunächst als rechtmäßig empfunden, solange man nicht selbst erlebt hatte, wie es dort zugeht.²⁰⁸⁸ Löher bemerkte vermutlich nicht die damit verbundene Kritik an Schöffen wie ihm: Sie wußten aus eigener Erfahrung um die Dubiosität der Justiz und gaben sich doch zu diesem Amt und zur Duldung des Unrechts her. Auch der Schöffe Löher blieb während der Zauberverfolgung in Rheinbach so lange im Amt, bis er schließlich selbst angeklagt wurde.

Löhers Beobachtungen bestätigen den bereits früh in Untersuchungen erwogenen Gedanken, wonach der Aberglaube wohl kaum durch externe Faktoren wie Politik, Obrigkeit oder religiöse Konzepte erzeugt wurde und vor allem in Deutschland bereits lange vor der Christianisierung existierte. Aberglaube wachse beim Menschen vielmehr „aus dem innersten Wesen seines Geistes hinaus“ und sei dem Geist dasjenige, was dem Körper die Krankheit.²⁰⁸⁹

*Der Menschen Hertz, Sinn und Gemuet
Ist gar verblendt, es thut kein gut.
Dem Abgöttischen wesen zwar
Thut es anhangen jimmerdar.²⁰⁹⁰*



7. Ergebnisse der Untersuchung

Die vorrangigen Fragen an die Quelle suchen nach Erklärungen für die Zauberjagd im 17. Jahrhundert. Löher verweist in seinen Erörterungen auf die institutionellen Faktoren und den Geist seiner Zeit. Die institutionellen Faktoren umfassen wiederum zwei Bereiche: die Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen der von ihm beobachteten Regionalfürstentümer Jülich-Berg und Kurköln sowie spezieller die Justizämter zu dieser Zeit.

7.1. Zum regionalgeschichtlichen Hintergrund

In den Schilderungen der *Wehmütigen Klage* zeigt der ereignisgeschichtliche Hintergrund, daß weiträumige Bedrohungen Desorganisationsfaktoren darstellten, welche die Wirksamkeit und Autorität jeder Art von Herrschaft und Verwaltung beeinträchtigen mußten. Die Justizverfolgung der Zauberei im 17. Jahrhundert fiel in eine Zeit allgemeiner weltanschaulicher Umwälzungen, vor allem der Reformation, sowie der Kriege, Seuchen und einer als Kleine Eiszeit bezeichneten tendenziellen Klimaverschlechterung, die Mißernten und Teuerungen verursachte. Ähnlich wie in anderen deutschen Fürstentümern war das Obererzstift Kurkölns ein von Streubesitztümern geprägtes Gebiet in Grenzlage, ein Schauplatz von rivalisierenden Machtinteressen und kriegerischen Wirren.

Das Territorium der Kirchendiözese Köln erstreckte sich über drei verschiedene weltliche Herrschaftsgebiete: die freie Reichsstadt Köln, das weltliche Fürstentum Kurköln mit Hofsitzen in Bonn und das Herzogtum Jülich-Berg mit Hofsitzen in Düsseldorf. Da der Bischof dieser Diözese zugleich der Landesherr eines Fürstentums auf diesem Gebiet war, kam es häufig zu Konflikten mit benachbarten Landesherren. Rheinbach lag auf der Grenze zwischen Kurköln und dem rivalisierenden Nachbar Jülich-Berg. Zusätzliche Verwirrung schuf der Streit zwischen den bischöflichen Pfandleihern und verschiedenen Pfandnehmern jener Grenzstadt, die von den Kölner Fürstbischöfen zur Finanzierung ihrer Kriege an zahlungskräftige Pächter vermietet wurde.

Der Dreißigjährige Krieg fiel in Löhers Heimat zusammen mit dem mehr als vier Jahrzehnte dauernden Erbfolgestreit, der zusätzlich von konfessionellen Streitigkeiten beherrscht wurde. Wen Brandschatzung und Mord verschonten, konnte Opfer der zahlreichen Pestseuchen oder der Hungersnöte werden. Der Tod war eine fast ebenso alltägliche Erfahrung wie Angst und Unsicherheit. Die-

se vielfältigen Wirren schufen einen Erlebnishorizont, der zum Verfall von moralischen und sittlichen Wertnormen beitrug. Die Not machte viele Menschen gewissenlos.

Eine Erklärung für die nie zuvor erlebten Heimsuchungen entzog sich dem Begriffsvermögen der Zeit. Wo keine natürlichen Erklärungen für die Katastrophen gefunden wurden, entstanden abergläubische Ängste und Zaubergeschichten. Es verbreiteten sich Verdächtigungen geknüpft an die Vermutung, daß eine konspirative und im Dunkel agierende Zauberersekte für alle Leiden verantwortlich sein könnte. Die christliche Religion konnte über längere Zeit nicht als geistiger Rückhalt und Korrektiv für solche abergläubischen Vorstellungen dienen, da ihre Glaubwürdigkeit während der Zeit der Reformation und durch vorangegangene offensichtliche Mißstände im Klerus in Zweifel geriet. Vor allem der Mangel an Glauben machte den Aberglauben und seine blutigen Folgen möglich.

Je größer das spirituelle Vakuum durch den Konfessionsstreit wurde, und je stärker abergläubische Ängste in der Bevölkerung durch die apokalyptischen Bilder des Krieges umgingen, desto schärfer mußte die durch den Kurkölnener Fürstbischof Ferdinand v. Bayern betriebene Rekatholisierung nach den Maßgaben des Tridentinischen Konzils wirken. Sein Bemühen um Rückbesinnung auf christliche Grundwerte und die Verbesserung katechetischer Bildung förderte den geistigen Neuaufbau seines Fürstbistums aus den Trümmern der Kriegswirren und dem Elend der Zeit, jedoch erkaufte um den Preis einer teilweise rigiden weltanschaulichen Disziplinierung. Sie konnte von Verwaltungsbeauftragten als Begründung für ein selbtherrliches Regiment im Dienst eigener Interessen mißbraucht werden.

7.2. Organisation und Verfahrenspraxis damaliger Justiz

Die Autorität von Gesetzesregeln wurde im Alten Reich durch die geistliche und die weltliche Justiz verkörpert. Die Kirchengenichte (Send/Synod) verhandelten Vergehen gegen religiöse Normen. Wann immer konkreter Schaden zu ahnden war, wurde die weltliche Justiz zuständig. Sie war unterteilt in das landesherrliche Hochherrengericht, zuständig für Schwerekriminalität und Majestätsverbrechen, sowie das magistrale Marckgericht, zuständig bei kommunalen Ordnungswidrigkeiten. Nur das landesherrliche Hochgericht konnte Todesurteile aussprechen und vollstrecken lassen. Seine Zuständigkeit für die Verfolgung der Zauberei ergab sich daraus, daß der Tatvorwurf konkrete Schäden wie Krankheiten oder Unglücke

zum Gegenstand hatte. Die vermeintliche Anwendung von Magie machte die imaginären Vergehen zu Majestätsverbrechen, welche entsprechend damals üblichem Rechtsbrauch mit der Höchststrafe geahndet wurden.

In der weltlichen Justiz hatte sich ein unübersichtliches Ämterkonglomerat entwickelt. Oberste Aufsicht eines weltlichen Ortsgerichts war der Vogt als Stellvertreter des Landesherrn. Mit ähnlicher und nicht ganz genau definierter Kompetenz waren Amt und Funktion des Amtmanns entstanden, der vornehmlich als Ankläger und Strafeintreiber landesherrlicher Geldbußen fungierte, in Rheinbach durch die Verpfändung meist entweder der Pfandherr der Stadt oder einer seiner Beauftragten war und hinsichtlich seiner Amtsbefugnisse dem Vogt konkurrierend gegenüberstand. Die sieben ehrenamtlichen Schöffen, meist aus dem Kreis der reichsten Einwohner, hatten mancherlei Verwaltungsfunktionen am Ort und sollten eigentlich die urteilende Instanz eines Gerichts sein. Als Helfer wirkten Gerichtsschreiber, Henker- und Torturknechte sowie Büttel. Kommissare gehörten nicht zum Ortsgericht, sie wurden vom landesherrlichen Hof als Fiskale, Verfahrenskontrolleure und gegebenenfalls als spezialisierte Tatermittler und öffentliche Ankläger abgeordnet, um die Rechtmäßigkeit aber auch die Strafverfolgungseffizienz der Justiz sicherzustellen. Vor allem die auf Todesurteile verhandelnde Zauberverjustiz und die komplizierten Nachweismethoden des angeblichen Teufelspakts schienen viele Fachkenntnisse zu erfordern, welche sich die Inhaber der traditionellen Ämter oft nicht zutrauten.

Diese Ämterstruktur in der Justiz wurde bei den von Löher beobachteten Vorgängen durch Kompetenzstreitigkeiten, unfähige Amtsinhaber und Eigennutz überschattet. Der Amtmann, entweder zugleich auch der Pfandherr oder besonderer Vertrauter des Landesherrn, versuchte sich gegenüber dem Inhaber des Vogtamtes durchzusetzen. Weitere Kompetenzverwirrung schuf das Amt der Kommissare, die nicht zu den örtlichen Amtleuten gehörten und sich bei ihrem Vorgehen auf einen besonderen Auftrag des Landesherrn beriefen. Im Gegensatz zu Kurtrier, wo sie ihrem Kontrollauftrag gerecht wurden und zum Ende der meist rechtswidrigen Verfolgungen beitrugen, waren sie in Kurköln während der Zeit ihrer Tribunalstätigkeit dank eines fürstlichen Sonderauftrags und akademischer Titel, vor allem aber durch den von ihnen perfide benutzten Zauberverdacht die heimlichen Herren des von ihnen heimgesuchten Orts. Im Falle Rheinbachs führte dies zur Konfrontation mit dem Vogt, der die abergläubischen Praktiken der mit dem Amt-

mann verbündeten Kommissare grundsätzlich kritisch bewertete und sogar Beschwerden an den Landeshofrat gerichtet hatte.

Der schließlich als Zauberer zu Tode gemarterte reiche Vogt Schwegeler wurde nach Löhers Eindruck Opfer der Tatsache, daß alle anderen Amtsinhaber der Stadt zunächst ihren eigenen Vorteil suchten und ihn im Falle der Zauberprozesse vor allem in persönlicher Bereicherung durch Gerichtsgebühren und Konfiskationen des Vermögens der Opfer fanden. Der Beginn der Kurkölnner Verfolgungen stand im Zusammenhang mit einer landesherrlichen Kostenregelung, die entgegen der Rechtsnorm der *Carolina* solche Konfiskationen erlaubte. Zum Umfang der Verfahrenskosten trugen vor allem üppige Zechereien der Justizaktivisten bei in einer von Hunger und Not geprägten Zeit. Die Salärordnungen für Justizbedienstete belohnten vor allem hohe Strafen, weshalb Löher geradezu ein Kopfgeld auf die Verdächtigten ausgesetzt sah und Spee ironisch von einer Art Steuer sprach. Der korrupte Amtmann Schall v. Bell wußte ebenso wie die von ihm auf Anzeigen der Bürger herbeigerufenen Kommissare Buirmann und Mœden den von seinem Landesherren unterstützten Kampf gegen das vermeintliche Wirken von Teufelsanhängern zum eigenen Vorteil zu nutzen. Kommissare verteilten in ihrer Eigenschaft als Fiskal oft persönlich die konfiszierte Beute unter den Gerichtsmitwirkenden. Sie waren in Kurköln nicht, wie vorgesehen, gutachterliche Justizaufseher, sondern nach Löhers Eindruck die Organisatoren der Verfolgung. Die Prozesse sicherten ihnen lukrative Einnahmen, solange noch vermögende Bürger am Ort vorhanden waren, gegen die verhandelt werden konnte.

Löhers Bericht betont die schwer faßbare Doppelfunktion der Kommissare. Einerseits setzten sie verfahrensmäßig nur einen Verfolgungswunsch in der Bevölkerung um, aber erzeugten andererseits bewußt ein Klima der Angst und Verdächtigungen, in dem die ursprünglichen Denunziationen zu einer unkontrollierbaren Verfolgungswelle anwuchsen. Die besondere Bedeutung dieser Quelle liegt darin, anhand des Kommissarsamtes auf die Strukturschwäche damaliger Justiz und damit eine der vielfältigen Verfolgungsur-sachen hingewiesen zu haben. Das ist in dieser Detailgenauigkeit bislang aus keinem anderen Zeitzeugnis zu entnehmen. Es könnte lohnen, aus dieser Perspektive neue Fragestellungen an die erhaltenen Prozeßakten zu richten.

Die eigentlichen Urteilsfindenden, die Schöffen, waren dabei nur noch Zuschauer und Statisten. Sie wurden als juristische Laien trotz ängstlicher Duldung offensichtlichen Unrechts ebenso wie ihre Ehefrauen Opfer dieser Justiz. Hierbei war auch der Bürgermeister,

Ratsherr und Schöffe Hermann Löher keine Ausnahme, nur daß er durch seine Flucht Gelegenheit erhielt, die tragischen Vorfälle zu berichten, während die meisten anderen seiner Kollegen verbrannt wurden. Die Rheinbacher Schöffen waren ebenso wie die Gerichtschreiber zugleich Ratsherren und meist ehemalige oder sogar amtierende Bürgermeister der Stadt. Reichtum und Beziehungen waren die entscheidenden Auswahlkriterien für die Besetzung der personell vielfach verfilzten städtischen Magistrate. Vor allem als Schöffen waren solche fachlich unqualifizierten Amtspersonen kaum in der Lage, eine kompetente Rechtsauffassung zu entwickeln und zu vertreten. Dieser Mangel machte sich in Zauberprozessen bemerkbar. Da typischerweise keine Fakten den Tatverdacht stützen konnten, mußte eine konstruierte Ermittlungsmechanik angewendet werden, teilweise auch phantasievolle Testverfahren. Löher stand wie seine Schöffenkollegen ratlos vor dieser schwer durchschaubaren Materie.

So wurde die Justiz in Rheinbach durch die Wirren der Zeit nicht etwa gelähmt, sondern geriet mangels behördlicher Aufsicht außer Kontrolle. Zauberprozesse waren auch anderenorts keine Verirrung geltenden Rechts, sondern verstießen gegen Rechtsgrundsätze, wie sie etwa in der Reichsgerichtsordnung *Carolina* zu finden waren. Dies konnte der ehemalige Schöffe Löher durch zahlreiche Beobachtungen verdeutlichen, etwa den Mißbrauch der Tortur und die Verweigerung jeglicher Verteidigung der Verdächtigten. Eine Anzeige wegen Zauberei wurde benutzt, um Bezeichnungen gegen andere Mitbürger zu erfoltern. Jeder neue Verdächtige wurde automatisch als schuldig betrachtet, wenn Gerüchte gegen ihn vorlagen. Die Schuld eines Verdächtigten bewies vor allem das Geständnis am Ende von Verhörtorturen, die alle geltenden Bestimmungen mißachteten. Zauberprozesse wollten keine Schuld untersuchen, sondern das Geständnis einer bereits seit Prozeßbeginn als sicher angenommenen Schuld erzwingen.

Geistliche waren als Exorzisten oder Beichtiger an den Prozessen beteiligt, wobei Löher vor allem die Mönche der Bettelorden kritisierte. Viele von ihnen nahmen zunächst naiv an, es handele sich bei den Beschuldigten tatsächlich um überführte Übeltäter. Eine in bisherigen Untersuchungen noch nicht behandelte Thematik ist ein von Stappert, Spee und Löher als „geistliche Erpressung“ bezeichneter Mißstand. Kerkerseelsorger und Beichtväter waren nach den verbindlichen kirchlichen Regeln zur Spendung des Bußsakraments dazu verpflichtet, auf ein Schuldgeständnis der Verdächtigten hinzuwirken, womit sie oft unabsichtlich dazu beitrugen, Unschuldige

zu Phantasiegeständnissen und verleumderischen Bezeichnungen zu zwingen. Diese Praktik folgte der traditionellen Lehre der katholischen Kirche, daß unbußfertigen Sündern die Sakramente nicht zum Heil, sondern zum Verderben werden, wenn sie ihre Vergehen nicht bekennen und bereuen.

Auch Spee wurde ähnlich wie Stappert durch solche Erfahrungen als Kerkerseelsorger zum Kritiker der Zaubertribunale. Denn das von ihnen erkannte und beschriebene Dilemma mußte ihren seelsorgerlichen Auftrag ad absurdum führen, wenn sie ihn ernst nahmen. Auf diese Weise wurde ihnen klar, daß die Zauberverfolgung und die damit beschäftigten Tribunale in keinster Weise im Dienste Gottes oder des Glaubens wirkten, im Gegenteil. Andere, heute eher unbekannte Geistliche, die Löher namentlich erwähnte, waren ebenfalls wegen ihrer Kritik an solcher Justiz von den Todesurteilen der Tribunale gefährdet und manche von ihnen wurden als angebliche Zauberer verbrannt.

Wie in kaum einer anderen Quelle ist es Löher in der *Wehmütigen Klage* gelungen, die innere Widersprüchlichkeit im Vorgehen der Zaubertribunale aufzudecken, die er als „Zwickmühlen-Rezept“ bezeichnete. Das beständige Schuldbekenntnis eines Delinquenten in der sakramentalen Seelsorge war Beweis der Untaten, da er offenbar um sein Seelenheil besorgt sei. Bestand er auf gleiche Weise auf seine Unschuld, so war dies wiederum Schuldbeweis, da er dann als vom Teufel zur Lüge verführt galt. Führte die Tortur zum Geständnis, war dies ein Zeichen dafür, daß die Macht des Teufels besiegt wurde. Wurde kein Geständnis erpreßt, hatte auch hierbei der Teufel seine Hand im Spiel, da er angeblich die Verdächtigten stärken konnte, damit sie die Tortur aushalten. Der Bewertungsmaßstab wurde also stets so umdefiniert, daß er dem gewünschten Zweck des Schuldspruchs diene. Schuldverdacht wurde Schuldbeweis, ein Geständnis nur dann akzeptiert, wenn es weitere Denunziationen enthielt. Dabei konnten Löher und Spee beobachten, daß Kommissare durch rhetorische Fragen bewußt den Verdacht auf lukrative Opfer lenkten, oder sogar vorgaben, wen sie gerne beschuldigt wissen wollten.

Viele weitere Verfahrenspraktiken zeigten diese inneren Widersprüchlichkeiten der Zauberverjustiz. Wer als fromm bekannt war, galt als dem Teufel ergebener Heuchler, wer es nicht war, hatte seine Gottlosigkeit erst recht bewiesen. Konnten die Verdächtigten weitere Unschuldige bezichtigen war dies ein wichtiges Geständnis und neues Schuldindiz, taten sie dies nicht oder beschuldigten gar Zaubrerjäger selbst, so wurde der Maßstab wieder gewechselt und das

Schweigen als teuflische Verstocktheit oder das unerwünschte Geständnis als Teufelsgeränke abgetan. Die metaphysische Schreckgestalt des Teufels konnte durch perfide oder zynisch argumentierende Juristen gegen jede Verfahrenskritik verwendet werden, um ihren Standpunkt zu rechtfertigen. Indem auf das gängige religiöse Verständnis des Teufels als eines Lügenstifters hingewiesen wurde, konnte jeder Verdacht auf Ungerechtigkeiten in der Justiz als eine teuflische Einflüsterung diffamiert werden. Selbst der Einwand, daß dann ja auch die Denunziationen der gefolterten Delinquenten gegen Unschuldige Teufelslügen sein könnten, konnte auf diese Weise abgewehrt werden.

Dieses verwirrende Kaleidoskop widersprüchlicher Maßstäbe hinterließ nur noch die Justizaktivisten als unangreifbare Richter über Recht und Unrecht, ihr Urteilsspruch war keiner verstandesgemäßen Überprüfung mehr zugänglich. Ein zwingend logischer Nachweis des so verursachten Justizunrechts war gegen solche Standpunkte schwer durchzusetzen. Dies vor allem in einer Zeit, die von metaphysischen Ängsten beherrscht war und offenbar lange Zeit dulddend das brachiale Vorgehen gegen die vermeintlichen Urheber der offenkundigen Katastrophen in Natur und Politik hinzunehmen bereit war.

7.3. Der Zeitzeuge und der Aussagewert seines Berichts

Die *Wehmütige Klage* zeigt bei genauer Prüfung deutliche Verstrickungen ihres Verfassers in das, was er kritisierte. Im Jahre 1595 in Münstereifel geboren und in Rheinbach aufgewachsen, war der reiche Händler Hermann Löher mit weitreichenden Geschäftsverbindungen ab 1631 fast fünf Jahre lang hoher Stadtbeamter, Bürgermeister, Stadtrat sowie dulddend kollaborierender Schöffe einer offensichtlichen Unrechtjustiz, die auf der Suche nach lukrativen Opfern schließlich damit begann, ihre eigenen Mitwirkenden zu verbrennen.

Seine Heirat im Jahr 1618 mit Kunigunde Frömbgen, Stieftochter eines Schultheißen aus dem Nachbarort, zeigt gute Verbindungen unter den örtlichen Honoratioren und schon sein Vater Gerhard war Bürgermeister, Schöffe und Stadtrat in Rheinbach gewesen. Die eigene Gefahr durch das vor allem an reichen Opfern interessierte Wüten der Zaubertribunale erkannte der Schöffe Löher spätestens seit der Hinrichtung seines Schwiegervaters Matthias Frömbgen 1632 als Zauberer und nutzte sein eigenes großes Vermögen und die Bestechlichkeit des örtlichen Amtmanns, um für sich jederzeit einen Fluchtweg offenzuhalten.

Diesen zu beschreiten entschloß er sich aber erst dann, als die eigene Verhaftung im September 1636 unmittelbar bevorstand. Es ist anderenfalls denkbar, daß Löher noch weitere Jahre Mitverantwortlicher dieser Justiz geblieben wäre, in der Hoffnung, ihn könne der Zauberverdacht nicht gefährden. Wie viele andere mochte auch er glauben, daß ihn die Leiden der unschuldigen Opfer solange nicht betreffen, wie er selbst nicht ihr Schicksal teilen muß. Seine Behauptung, er habe durch Bestechungszahlungen für ein Ende der Zauberjustiz in Rheinbach gesorgt, ist unglaubwürdig. Diese Zahlungen an den Amtmann vor einem gut geordneten Rückzug, mutmaßlich nach vorheriger Warnung, zeigen eher die Sorge um die eigene Sicherheit als um die der unschuldigen Opfer. Lebensklugheit und Rücksicht auf den eigenen Vorteil belegt auch Löhers Wahl des attraktiven Exilorts Amsterdam. Die aufstrebende Welthandelsstadt war dem Kaufmann durch frühere Geschäftskontakte bekannt und bot ihm durch ihren zunehmenden Überseehandel, vor allem mit den amerikanischen Kolonien, wesentlich bessere Verdienstmöglichkeiten für seine weiteren Geschäftstätigkeiten als die kriegsverwüstete frühere Heimat. Trotzdem blieb er ihr auch wegen der dort lebenden Kinder weiter verbunden, wie fortbestehende Kontakte und der in Briefen indirekt erkennbare Rückkehrwunsch belegen.

Die hohen Vermögensverluste durch die Flucht hatte Löher trotz gegenteiliger, eher taktisch motivierter Beteuerungen in seiner Klageschrift zweifellos überwinden können. Dies ist abgesehen von der wirtschaftlichen Entwicklung Amsterdams auch dadurch belegt, daß er die Kostenübernahme seines um 1677 durch Jacob De Jonge veröffentlichten Buchs nicht scheute. Die engagierte Klage des ehemaligen Schöffen wurde mehr als vierzig Jahre nach den Erlebnissen bei Gericht verfaßt, als Löher den Gedanken an eine Rückkehr aufgegeben hatte und keine Rücksichten mehr nehmen mußte. Seine Streitschrift war allerdings nicht nur durch den Mut des Kritikers möglich geworden, sondern vor allem deshalb, weil im reichsunabhängigen calvinistischen Holland die Zauberverjagd schon Jahrzehnte zuvor überwunden worden war und seitdem Gleichgültigkeit gegenüber dem Aberglauben herrschte. Der calvinistische Verlegerkreis um Jan Rieuwertz, Abraham Casteleyn und Jacob De Jonge war jedoch aus weltanschaulichen Gründen an Katholikenkritik grundsätzlich interessiert und verlegte daher Werke wie jene von Spee und Löher, worin die Zauberverjagd betont als katholische Unsitte bezeichnet wurde.

Löher betont immer wieder seine Vorsicht vor möglicher Rache wegen seiner Kritik. Niemand sollte ihn für reich halten, damit kein Justizaktivist in ihm ein lohnendes Opfer erblickt. Er scheute sich nicht, seine literarischen Gegner mit rabulistischen Schimpfwörtern abzufertigen, vorausgesetzt, daß sie schon verstorben waren und ihm nicht mehr schaden konnten. Doch dies sind weniger Nachweise einer realen Gefahr, sondern sie zeigen die kluge Bedachtsamkeit des bis zuletzt zu seinem Vorteil taktierenden Verfassers, der auf diese Weise vermutlich auch noch das verkaufsfördernde Sensationsinteresse seiner Leser für sich nutzen wollte. Die offenkundigen formalen Mängel seines Textes, die zum Teil auch durch den Drucker verschuldet wurden, stehen der Feststellung eines taktisch argumentierenden Verfassers nicht grundsätzlich entgegen.

Dies schließt auch keineswegs aus, daß die in der verlorenen Heimat erlebten Schrecken auch nach vierzig Jahren noch eine traumatische Erinnerung für Löher waren und ihn zeitlebens an die Unbeständigkeit des irdischen Glücks mahnten. Auch die Niederlande waren nicht frei von Gefahren. Calvinistische Verfolgungen richteten sich zu jener Zeit vor allem gegen Katholiken, die ihre Gottesdienste nur noch heimlich in provisorischen Untergrundkirchen halten konnten. Exemplarisch hierfür ist das Schicksal eines anderen Kritikers der Zauberjustiz, Cornelius Loos, dessen Fluchtweg umgekehrt zu jenem Löhers aus den Niederlanden nach Kurköln führte, weil er als katholischer Geistlicher von Calvinisten verfolgt wurde.

Löhers grundsätzliche Distanz zu Zauberprozessen und zum Aberglauben ist glaubhaft, doch eher deshalb, weil dem praktisch denkenden Kaufmann der Sinn jener nur Schaden hinterlassenden Verfolgungen nicht erkennbar war. Für den Quellenwert seiner Aussagen ist dies ein günstiger Faktor, denn für weltanschauliche Verzerrungen seiner Beobachtungen fehlte ihm das ideelle Interesse. Da Löher zugleich mit der Beurteilung des kritisierten Gegenstandes sein persönliches Schicksal und Erleben schilderte, können subjektive Tendenzen und Einflüsse seines Urteils erkannt und korrigiert werden. Die Notwendigkeit zur ständigen Prüfung seiner Argumente ergibt sich aus zahlreichen Schwächen der Darlegung, teilweise auch aus Unstimmigkeiten in seiner Erinnerung an die früher erlebten Vorgänge. In einer teilweise burlesken Sprache wird in der *Wehmütigen Klage* beispielhaft das zeitgenössische Bild der Vorgänge aus der Sicht des ungelehrten aber lebensklugen Bürgers erkennbar, dessen praktisches Denken für weltanschauliche Ver-

stiegenheiten wenig empfänglich war und schon insofern einen wichtigen Beitrag liefert für die Erklärung jener tragischen Zauberverfolgungen.

Löher wollte die Bitterkeit aus seinen dramatischen Erfahrungen mit der Kurkölnener Justiz nicht zur literarischen Rache ausarten lassen. Immer wieder beteuerte er, nicht wegen des erlittenen eigenen Unrechts, sondern zur Rechtfertigung früherer Opfer und zum Schutz künftiger Zeit vor dem Irrtum der Vergangenheit zu warnen. Dies kann nicht immer überzeugen, wenn zugleich eigene Rechtfertigung gesucht und frühere Feinde geschmäht werden. Die Ressentiments zeigen allerdings deutlich, daß Löher nicht nur der kühle und klug berechnende Händler war, sondern tatsächlich erschüttert wurde durch das von ihm selbst miterlebte Leid unschuldig Verdächtigter. Da Löher diese Problematik seiner Argumentation auch selbst bewußt war, kann sein Ringen um ein sachliches Urteil im Text nachvollzogen und zur Korrektur oder Überprüfung seiner Wertungen verwendet werden.

Um wegen seiner Kritik an der Zauberverfolgung nicht als gottloser Ketzer verdächtigt zu werden, mußte der Autor seine Erörterung legitimieren durch Frömmigkeitsbeweise. Zu diesem Zweck füllte er vor allem das 36 Seiten lange Vorwort mit Bibelzitat und selbstverfaßten Gebeten. Die ganze Argumentation durchziehen Bibelzitate mit eigenen Auslegungen. Diese exegetischen Versuche blieben allerdings entweder ohne Bezug zum Argument, wurden dem Inhalt nach mißverstanden oder widersprachen diesem manchmal sogar. Mehrfach betonte Löher seine vollständige Kenntnis der Bibel, behauptete jedoch fälschlich, daß dort an keiner Stelle von Zauberei die Rede sei, obwohl er von der Dämonologie des Neuen Testaments Kenntnis hatte. Sein ebenso umfangreiches wie oberflächliches Bibelwissen bleibt trotz stellenweiser taktischer Verwendung dennoch Beleg eines eigenständigen religiösen Denkens als die Summe langer und bewegter Lebenserfahrung verbunden mit der Frage nach Sinn und Ziel des Menschen in der Welt. Löher war kein Religionskritiker und kritisiert die Zauberverfolgung durchaus auf der Grundlage eigener christlicher Glaubensüberzeugung. Der dabei erkennbare theologische Dilettantismus ist selbst ein symptomatischer Befund für die geistigen Wirren jener Zeit. Die Quelle zeigt auch hierin ihren exemplarischen Charakter und ihre Relevanz für eine Untersuchung der Hintergründe und Ursachen der Zauberverfolgungen.

7.4. Weltanschauliche Rechtfertigungen der Verfolgungen

Die Erörterung von Verfolgungsmotiven der Zauberprozesse erfordert ein klares Definitionsraster von Glaube und Aberglaube. Die historische Forschung stößt jedoch immer dort auf prinzipielle methodologische Probleme, wo Werturteile zu empirisch nicht überprüfbaren Gegenständen Teil ihrer Untersuchung werden. Der Versuch einer Definition von Magie ist allerdings auch philosophisch problematisch, da Glaube ebenso wie Aberglaube ohne Deckungsgleichheit eng miteinander verwoben sind: Bis wann ist ein Spruch noch ein Gebet und ab wann eine magische Beschwörung? In beiden Fällen wird versucht, eine metaphysische Macht zu beeinflussen. Insofern kann von einer Polyvalenz des Zauberverdachts gesprochen werden, der sich wegen seiner fließenden Konturen gegen alles und jeden einsetzen ließ. In einer desorientierten und von kriegerischen Wirren aufgewühlten Zeit konnte dies für viele Unschuldige fatal werden, die warum auch immer ihrem gesellschaftlichen Umfeld verdächtig wurden.

Die gänzliche Verneinung metaphysischer Realität als anderer Ansatz zur Untersuchung des historischen Phänomens ist allerdings ebensowenig diskutabel, da auch der Unglaube als empirisch kaum faßbares Konzept nicht legitimierbar ist. So bleibt der Erörterung von Löhers Zeitbild nur die schwer zu handhabende Unterscheidung von Gut und Böse, die Frage nach Gott und dem Satan bei der Beurteilung fragwürdigen Kults, was allerdings wiederum eine aprioristische Wertnorm voraussetzt. Trotz der Notwendigkeit eines Bemühens um objektiven Faktenbezug verlangt also die historische Beurteilung von Aberglaube und Zauberverjustiz in jedem Fall die Anwendung nichtempirisch gewonnener Urteilsnormen, da die Beschreibung von Ereignissen alleine das Wesen eines solchen Gegenstands nicht erfassen könnte. Dies eröffnet insgesamt einen methodologischen Zirkel, der in dieser Studie nicht aufgelöst aber zumindest berücksichtigt werden kann.

Das calvinistische Milieu von Löhers Exil- und Publikationsort und die dort gepflegte reformatorische Grundstimmung konnte den Autor offenbar nicht zu einer eindeutigen Parteinahme im Konfessionsstreit bewegen. Er stellte fest, daß Kommissare wie Buirmann einen Zusammenhang behaupteten zwischen dem Wirken vermeintlicher Zauberer und dem Konfessionskrieg als vermeintliche Gottesstrafe für die Zaubersünde. Der Kritiker selbst verwendete das Argument in seinem Sinn und legte dem Leser nahe, daß der Krieg eine Strafe Gottes sei wegen der unschuldigen Opfer der Zaubertribunale. Sein sparsam angedeutetes Lob der reformatorischen Tenden-

zen zeigt sich bei näherer Prüfung als Unterstützung von allem, was überhaupt geeignet ist, die Zaubertribunale zu verhindern. Jenseits der Konfessionen hatte sich Löher zurückgezogen in eine private Frömmigkeit und sah seine Zeit nicht so sehr geprägt von gegensätzlichen Glaubensfragen, sondern von allgemeinem Mangel an echtem christlichen Glauben.

Die Begründung und Legitimation der Zauberjagd stützte sich auf die Verfolgungsinteressen der Bevölkerung, auf ihre Anzeigen, Denunziationen und Verdächtigungen. Anlaß dafür waren oft reale Schäden und Unglücke. Daran mangelte es nicht: Unwetter und Ernteschäden durch die Kleine Eiszeit, Seuchen aller Art, und kriegerische Konfrontationen, die schließlich gar in einem weitflächigen Krieg mündeten von einer bis dahin unbekanntem Zerstörungsdimension. Somit war ein wichtiger verfolgungsfördernder Zusammenhang jedem offensichtlich erkennbar: Es gab eine beschauliche frühere Zeit und eine von Unruhe und Katastrophen erfüllte eigene Zeit, die wohl kaum zufällig von so vielen Heimsuchungen geplagt wurde. Gegen den Zufall sprach schon der zeitliche Zusammenhang unterschiedlicher Schadenswirkungen, die nicht wie Seuchen und Truppenbewegungen einen natürlichen Zusammenhang hatten, sondern im Falle der Wetterkatastrophen und Kriege offenbar schicksalhafte Fügungen waren. Da jede Wirkung eine Ursache haben muß, lag die Frage nach dem Verursacher nahe.

Nun folgte eine hypothetische Setzung: Ursache der Unglücke sei das Teufelsreich, sei eine Sekte von Antichristen, die zu eigenem Nutzen Schaden und Verderben über das christliche Abendland trugen, wie dies die biblische Apokalypse schildert. Insbesondere die Reformation und ihre nachfolgenden Konflikte konnten leicht verstanden werden als Angriffe des Teufels, der Welt und Kirche verderben wolle; umgekehrt verdächtigten Reformationsaktivisten die Katholische Kirche als vom Teufel verdorben. Biblische Hinweise auf das Wirken Satans und den Kampf des Gottesvolkes gegen sein Reich sind nicht nur in der Apokalypse unschwer zu finden, sondern traditioneller Teil der christlichen Glaubenslehre, die bis in die Zeit der Reformation das geistige Leben dominierte.

Wurde diese Setzung akzeptiert, so folgte daraus schlüssig, daß gegen die Schadenstifter zur Verteidigung der eigenen Lebensgrundlage und gesellschaftlichen Ordnung vorgegangen werden mußte. In der dadurch geschaffenen Notwehrstimmung war es leicht möglich, dieses Vorgehen auch ohne Rücksicht auf geltende Rechts- und Verfahrensnormen der Justiz voranzutreiben. Was die Desorientierung der Amtleute verstärken mußte, war die Annahme,

daß die Mitglieder des Teufelsbundes unerkannt mitten unter ihnen leben sollten, was prinzipiell jeden verdächtig machen konnte. Welche Opfer diese Verfolgung dann fand, ob arme oder reiche Leute, Männer oder Frauen, alte oder junge Menschen, blieb dann den regionalen und strukturellen Umständen sowie den persönlichen Interessen der Verfolger überlassen, da der Zauberverdacht ohne jeden Realbezug zur Person war, keinerlei Bedingungen des Verhaltens voraussetzte und daher jeden zu jeder Zeit treffen konnte. Dies erklärt auch die hohe Zahl der Opfer und ihre schwer faßbare Typologie.

Wurde die anfängliche Setzung der Verfolgungsbegründung, also die unterstellte Schadenverursachung durch Teufel und Zauberei einmal angenommen, waren die nachfolgenden Argumentationsschritte zur Verfolgungslegitimation logisch begründbar. Eine Bekämpfung dieses fatalen Konstrukts konnte nur dadurch gelingen, daß die Anfangshypothese widerlegt wurde. Dazu hätte es eines Gegenbeweises bedurft. Wer aber konnte beweisen, daß es den Teufel nicht gibt und wer wollte beweisen, daß die offensichtlich ungewöhnlichen Heimsuchungen der Zeit nicht doch durch Zauberschwörungen verursacht wurden? Die Begründungshypothese der Verfolgung konnte also nur bezweifelt aber nicht widerlegt werden. Damit standen zwei Glaubenssätze gegeneinander, die beide nicht überprüfbar waren.

Es gab gute Gründe, die Ursprungshypothese der Verfolgung allen Zweifeln daran vorzuziehen. Die Realität ungewöhnlicher Heimsuchungen und die daraus notwendig folgende Verursacherfrage waren schwer zu umgehen. Die Unterstellung einer Schadenverursachung durch vermeintliches Zaubervolk konnte eine einfach faßbare und dem Denken der Zeit angemessene Erklärung der Heimsuchungen und damit eine gemeinsame Aufgabe zur Bekämpfung der Übel bieten. Es mochte auch das Sicherheitsgefühl verunsicherter Menschen stärken, daß der Eindruck entstand, die Heimsuchungen der Zeit und ihre Verursacher seien mit Hilfe der Justiz bekämpfbar. In einer Zeit allgemeiner Auseinandersetzungen, Verwirrungen und Konfrontationen konnte das Gefühl eines gemeinsamen Kampfs gegen böse Mächte auch ein Gefühl emotionaler Nestwärme erzeugen, das sich in den Zuschauermassen vor den Hinrichtungsstätten vermeintlichen Zaubervolks immer wieder erneuerte. Viele Skeptiker dieser Vorgänge konnten über ihre Zweifel und Verfolgungskritik hinaus dagegen keine Erklärungen für das Elend der Zeit bieten, und waren daher nicht in der Lage, den verunsicherten

abergläubischen Zeitgenossen eine anschauliche geistige Orientierung zu vermitteln.

Das angebliche Wirken der vermuteten Zaubersekte wurde wie eine Seuchengefahr angesehen. Die entschiedene Verfolgung der mutmaßlichen Schadenstifter schien wie eine Arznei, von der man nicht immer sicher war, ob die Schäden aus den Nebenwirkungen des Medikaments nicht vielleicht größer waren als der erwünschte Heileffekt. Die Befürchtungen vor Nebenwirkungen schienen aber unwichtig, wenn deren Schäden nicht größer waren, als die ohnehin schon vorhandenen Heimsuchungen der Zeit, die womöglich von Zaubervolk verursacht wurden. Angesichts der zahlreichen Opfer von Kriegen und Pest kam es nach Meinung der Verfolger auf die Hinrichtungsoffer ihrer Tribunale auch nicht mehr an.

Solchen Vorstellungen versuchte Löher entgegenzuwirken, indem er die Heimsuchungen der Zeit als Strafe Gottes für die Sünden der Menschen und die barbarische Zauberverfolgung erklärte. Er forderte seine Leser auf, den Geboten christlicher Nächstenliebe zu folgen und zunächst an eigene Versäumnisse und Schuld zu denken, bevor sie Unglücke als bösartigen Schadenzauber verdächtigen. Krankheit könne mangelnde Gesundheitsvorsorge sein, Mißernte oft Faulheit. Gruselmärchen kontrastierte Löher mit praktischer Lebenserfahrung: Einem Toten könne der Teufel entgegen weit verbreiteter Meinung kein Blut aussaugen, da Tote nicht mehr bluten. Die angebliche Möglichkeit, sich durch Zauber in Katzen zu verwandeln, glaubte Löher nicht. Diese Kunst sei sonst schon längst von Dieben benutzt worden, zumal wohl auch niemand seines Verstandes so sehr beraubt sei, die Gestalt eines Tieres anzunehmen, gegen das die Hunde eine Feindschaft haben. Zaubergift unter der Türschwelle könne weder Mensch noch Vieh schrecken, wenn es nicht stinke, es sei wirkungslos, solange man es nicht einnehme. Löher bekundete dennoch, daß es wirkliche Zauberer gebe, glaubte aber dennoch nicht an die abergläubischen Geschichten seiner Zeit. Dies war für seine Leser damals sicher schwer einzuschätzen.

Was diese Argumentation an Widersprüchen und Unklarheiten über seine wirkliche Auffassung hinterlassen mußten, wurde durch ein zentrales Argument korrigiert, das zu seiner Zeit in der literarischen Auseinandersetzung über die Zauberverfolgung aufkam: der Verdacht auf satanisches Wirken als Ursache der Verfolgungen. Damit vermied Löher die schwer faßbare Grundsatzbewertung zur Realität außernatürlicher Phänomene, indem er auf das praktisch sichtbare bösartige Wirken skrupelloser Zeitgenossen hinwies, die entweder käufliche dämonistische Beschwörungs- und Wahrsagerdienste an-

boten oder umgekehrt als Justizaktivisten von der Bekämpfung dieser Erscheinungen profitierten.

So klärt sich auch der Widerspruch seiner Aussage: Er glaubte tatsächlich nicht an luftfahrende Zauberer und die von ihnen und Werwölfen angeblich verursachten Krankheiten und Unwetter, sondern daran, daß der von ihm als reale aber physisch unsichtbare Person verstandene Teufel die Menschen und den Glauben an Gott ruinierte durch solchen Aberglauben und zugleich auch durch dessen Bekämpfung in den Tribunalen. Was hierdurch an Opfern unter Unschuldigen und an Verlust religiöser Überzeugung unter ursprünglich frommen Christen bewirkt wurde, könnte nach Löhers Eindruck auch kein teuflischer Zauber mehr übertreffen. Der Satan selbst sei der Meister sowohl der Zauberbeschwörer als auch ihrer Verfolger gewesen, weil beide sich durch ihre Taten von Gott abwendeten.

Wenn Zauberjäger so häufig gottgefällige Motive für ihr Tun beanspruchten, zeigte Löher hingegen ihre Motive als ebenso abergläubisch und gottesfern wie das, was sie angeblich bekämpften. Dies belegte er mit Aussagen von Justizaktivisten, in denen die Macht des Teufels als wirksamer geschildert wurde wie die Macht Gottes. So wurde dem Leser deutlich, daß die in den Prozessen weit verbreiteten exorzistischen Zeremonien, die Verwendung von Amuletten und die Suche nach wundersamen Teufelszeichen wie unblutigen Hautstellen eher abergläubischem Fetischismus entsprachen als christlichem Denken.

Löhers Ansicht wurde ferner unterstützt durch seine Beobachtung, daß die Tribunale dem christlichen Glauben schaden, anstatt ihn zu schützen. In die gleiche Richtung wies sein Argument, daß zahlreiche fromme Leute Opfer dieser Verfahren wurden, der Schutz des Glaubens und der Religion also offensichtlich nicht im Interesse der Zauberjustiz lag. Mit dieser Argumentation wurde dem Verfolgungskonzept in der Tat die Grundthese entzogen, wonach der Kampf gegen vermeintliches Zaubervolk ein Dienst im Kampf gegen die Heimsuchungen der Zeit und ihre Verursacher sei. Auf diese Weise setzte Löhers praktisches Denken einen eigenen Akzent zur Deutung der Verfolgungen, welcher über die Argumentation seiner literarischen Vorbilder hinauswies und auch nicht im Konfessionsstreit seiner Zeit befangen blieb. Der Moraltheologe Spee vermied in seiner *Cautio criminalis* eine grundsätzliche theologische Beurteilung des damals umgehenden Aberglaubens, und Inquisitionsinstruktionen wie Cramers *Malleus maleficarum* erlagen der Faszination ihres spektakulären Gegenstands.

7.5. Verantwortlichkeiten für die Verfolgungen

Die weltliche Obrigkeit wurde von Löher als Beschützerin seiner Klage aufgerufen aber zugleich auch dazu ermahnt, das Unrecht nicht länger zu dulden. Eine direkte Kritik der Landesherren, vor allem des Kurkölners, wurde von ihm vermieden, doch immer wieder die Strafe Gottes angedroht für die Vernachlässigung der Regentenverantwortung. Der oft leichtfertig selbsterteilte Freispruch von der Mitschuld geriet den Verantwortlichen der Verfolgung unter den Inhabern behördlicher Ämter umso überzeugender, je besser es gelang, das eigene Unwissen über das Ausmaß des Unrechts zu erhalten. Unwissen darüber unterstellte Löher vor allem den Landesherren, rechnete ihnen die nachlässige Aufsicht ihre Behörden aber als eigene Schuld an.

Solche Einschätzungen des Zeitzeugen gelten entsprechend auch für Kirche und Klerus. Die für das Alte Deutsche Reich typische Verflechtung von kirchlicher und weltlicher Macht bietet jedoch wenig Anhaltspunkte für eine Ursachenerklärungen der Verfolgungen. Die Zauberprozeßordnung des Kurkölners Fürstbischofs Ferdinand wurde, obwohl 1607 erlassen, erst Jahrzehnte später wirksam. Dies läßt daran zweifeln, ob ein unmittelbarer Zusammenhang bestand zwischen dem Willen des Landesherren und der Verfolgung. Während das geistliche Fürstentum Kurköln mit etwa 2.000 Prozessen ein intensiver Verfolgungsraum war, war dies das ebenfalls geistliche Fürstentum Kurmainz mit etwa 300 Fällen im gleichen Zeitraum nicht. Auch unterschiedliche Konfessionen zeigen keine Erklärungsmomente der Verfolgung. Das protestantische Brandenburg wurde von Zauberjagden heimgesucht, die katholische Kurpfalz hingegen nicht. Religiöse oder konfessionelle Argumente unter Justizaktivisten oder Zeitgenossen als Rechtfertigung der Tribunale konnte Löher durchaus feststellen, doch er bezeichnete sie als scheinheilig und als Mißbrauch der heiligen Dinge.

Ein Schwerpunkt von Löhers Argumenten ist die Inkompetenz und der Amtsmissbrauch innerhalb der örtlichen Verwaltungen. Der Eigennutz der Amtleute und ihre Bereicherungen durch die Zauberjustiz konnten vor allem in den als herrschaftsschwach geltenden geistlichen Fürstentümern wie Kurköln ausufernd, vor allem dann, wenn bekannt war, daß der Landesherr die Zauberjagd grundsätzlich duldete. Damit ist zumindest ein verfolgungsfördernder Zusammenhang für Löhers Berichtsraum festgestellt.

Die „so fern lebenden geistlichen wie weltlichen Herren“ liehen Macht und Würde des Amtes dubiosen Zauberjägern, denen es innerhalb und außerhalb der Justiz gelang, vor allem naive und von

ihren Ränken beeindruckte Provinzbürger für den eigenen Nutzen zu instrumentalisieren. Daß diese Amtleute überhaupt über längere Zeit eine skandalöse Tribunalsjustiz aufrechterhalten und sich dabei auch persönlich bereichern konnten, kann anhand von Quellenbelegen mit der Person und den Motiven des Erzbischofs Ferdinand erklärt werden. Seine Duldung der im Rahmen der Prozesse auftretenden Ungerechtigkeiten folgte nach Ansicht des westfälischen Pastors Stappert der Auffassung, daß beim entschiedenen Jäten des in den Zeitwirren gewucherten abergläubischen Unkrauts zuweilen auch einmal der Weizen selbst mit ausgerissen werden könne.

Der Meinungskonsens unter den Gelehrten des 17. Jahrhunderts wurde überwiegend beherrscht von ernstgemeinten Untersuchungen über phantastische magische Phänomene. Unter den Verfassern solcher Beiträge sind viele berühmte Namen sowie hohe Titel und Amtswürden zu finden. Diese Publizistik fand ein interessiertes und aufnahmeberechtigtes Publikum. Unter dem Nimbus vermeintlich wissenschaftlicher Seriosität konnten sogar anerkannte Denker und Philosophen wie der Staatstheoretiker Bodin in seiner mehrbändigen *Demonomanie* skurrilen Aberglauben verbreiten. Wissenschaftliche Logik und Methodik konnten nach Spees Eindruck nicht davor schützen, daß „die Unwissenheit so hoch in Ehren steht“. Am Beispiel des hochgebildeten Gelehrten Delrio kann gezeigt werden, daß diese Ignoranz vor der Realität vor allem durch die Methodik des scholastischen Autoritätsbeweises gefördert wurde. Die geistige Welt der von so vielen Umwälzungen geprägten Zeit befand sich in einem schwierigen Übergangsstadium zwischen theologischem Denken und rationaler Aufklärung. Dies ist auch anhand von Löhers Gedanken nachzuvollziehen, der häufig kritisierte, daß die theoretische Gelehrsamkeit der „Kachelofengelehrten“ nur aus Büchern schöpfe und nicht aus empirischer Lebenserfahrung. Ähnlich wie in theologischen Fragen zeigt sich auch bei dieser Diskussion, daß Löhner das kritische rationalistische Denken nicht aus prinzipiellen Gründen befürwortete, sondern nur deshalb, weil es dem praktisch denkenden Händler von Nutzen war, um die schädliche Zauberverfolgung zu bekämpfen.

Da abergläubische Buchbeiträge jedoch eher eine Nachfrage befriedigten, als daß sie diese erzeugten, bleibt die Ursache des damals herrschenden Aberglaubens in der Menge der unwissenden und naiven Bevölkerung selbst zu suchen. Was phantasiebegabte führende Köpfe unter Hinweis auf allgemein verbreitete Überzeugungen in der Bevölkerung dank des Buchdrucks in zahllosen Schriften zur wahren Lehre stilisierten, wurde der ungebildeten Be-

völkerung wiederum zur Rechtfertigung von Neid, Mißgunst und bössartigen Klatschgerüchten; auch dies also ein sich gegenseitig bedingender Teufelskreis von Ursache und Wirkung.

Nicht nur aus Mangel an fachkundigen Apothekern und Medizinern wurde bei Krankheiten und Unglücken zunächst die Hilfe von Zauberbeschwörern, Wahrsagern und Quacksalbern gesucht, so daß abergläubische Geschichten in diesem Milieu leicht Verbreitung fanden. Die spektakulären Zeremonien von Teufelsbeschwörern erschienen der ungebildeten Bevölkerung eindrucksvoller als das nüchterne Wissen der Fachkundigen. Zauberkundige aller Art wirkten an vielen Orten wie eine Konkurrenz zur kirchlichen Liturgie. Der anschaulichere Teufel und die um ihn gewobenen faszinierenden Riten hatten ihn zum „Gott der kleinen Leute“ gemacht. Als eigentlichen Grund der tragischen Zauberverfolgungen bezeichnete Löhner die Bevölkerung selbst, die durch Unwissenheit unerklärliche Phänomene als Zauberei vermutete und selbstverschuldete Schäden und Unglücke auf diese Weise von der eigenen Verantwortung hinweg wies.

Löhner sah vor allem die ländliche Provinz in den Aberglauben verstrickt, obwohl doch eigentlich die Ackersleute abends nach der Arbeit zu müde seien, um noch zur Mitternacht auf einem Besen durch den Schornstein zu reiten. Die Zahl der Prozesse und Opfer lag in den ländlichen Siedlungsräumen prozentual meist vielfach höher als in großen Städten. Die fachliche Qualifikation der dortigen Amtleute konnte nach Löhners Überzeugung zwar nicht den Aberglauben und die Dummheit der Bevölkerung verhindern, aber dafür die Exzesse einer unkontrollierten Unrechtjustiz. Er fand in seiner provinziellen Heimat ein Feld abergläubischer Phantasievorstellungen und bössartigen Gerüchte, mit denen sich die Bürger gegenseitig beschuldigten und verdächtigten, wenn die Langeweile an Winterabenden in Wirtsstuben und Waschbänken zu meistern oder unerklärliche Plagen zu besprechen waren. Dem Eifer der damals weitreisenden Hinrichtungszuschauer hielt Löhner entgegen, daß diese Reisemühe zu den Scheiterhaufen unnötig sei. Ein Kommissar werde ihnen alsbald die langen Wege abnehmen, wenn er in ihren Ort komme, um sie selbst zu verbrennen.

Daß die Jagd auf vermeintliche Zauberer vor allem reiche alte Opfer traf, mag für Löhners Beobachtungsraum zutreffen und hat eine durchaus naheliegende Logik, muß aber nicht für alle solche Vorgänge als Erklärung gelten. Von grundsätzlicher Bedeutung ist hingegen Löhners Feststellung, daß vor allem zänkische und klatsch-süchtige Frauen zur Erzeugung und Verbreitung abergläubischer

Gerüchte beitrugen, die Grundlage und Rechtfertigung von Zauberprozessen wurden. Löhers Hinweise auf das, was das Siegburger Sendgericht „Gekläff mißgünstiger Weiber“ nannte, werden durch Spees *Cautio criminalis* umfänglich bestätigt. Diese Befunde rechtfertigen den Eindruck, daß Frauen nicht nur unschuldige Opfer der Justiz, sondern auch denunziatorische oder abergläubische Täterinnen der Zauberprozesse wurden durch leichtfertiges Gerede und voreilige Verdächtigungen. Wer auf diese Weise für die Verbreitung der Zaubergerüchte und der Verfolgungen Sorge, der werde, so Löher, bald selbst ernten, was er gesät.

Im Jahrhundert der Zauberprozesse zwischen etwa 1550 und 1650 gab es keine Helden; weder vorher noch nachher hatte es in Europa mehr Opfer des Aberglaubens in so kurzer Zeit gegeben. Die meisten dieser Opfer waren aber vor ihrer eigenen Anklage selbst davon überzeugt gewesen, daß die abergläubische Grundhypothese der Jagd auf zauberisches Volk prinzipiell zutreffend und richtig sei und daß den bisher Verurteilten daher durchaus Recht geschehen sei. Die Untertanen des Reiches waren nicht nur Opfer sondern boten durch ihren Aberglauben und ihre gefährlichen Klatschgerüchte erst Anlaß und Grundlage jener Justiz, die sie schließlich selbst verzehrte.

7.6. Das Zeitzeugnis der Wehmütigen Klage

Mit seinem Versuch, die zu seiner Zeit von anerkannten Theoretikern entwickelte Begründung der Zauberjagd zu widerlegen, setzte Löher vorhandene Argumentationspositionen fort. Seine Schwerpunktsetzung auf die christliche Werkgerechtigkeit weist auf calvinistische Wertnormen hin, die ihn vor allem in die Nähe von Johann Weyer rücken. Durch Spee hatte Löher viele theologische Widerlegungen der Verfolgungsbegründung übernommen, etwa jene von Tanner, mit seiner Gleichsetzung zwischen der antiken Christenverfolgung und der Zauberjagd. Tanner, Spee und Löher vertraten übereinstimmend die Auffassung, daß Bezeichnungen alleine noch kein Indiz für ein Strafverfahren sein dürften.²⁰⁹¹ Im Gegensatz zu Tanner lehnte Löher ein Strafverfahren des *crimen magicæ* jedoch grundsätzlich ab. Er folgte dem Ansatz von Weyers Schrift, daß die Bibel richtig verstanden die Begründung der Zauberjagd widerlegen könne. Auch durch Palingh wurde Löher dazu angeregt, die Heilige Schrift als argumentative Autorität zu verwenden. Im Gegensatz zu dem Mennoniten lehnte Löher die weltliche Obrigkeit und Autorität jedoch nicht grundsätzlich ab, sondern versuchte im Gegenteil, sie als Beschützerin seines Anliegens zu gewinnen und

von der Ungerechtigkeit der Zauberjagd zu überzeugen. Die von den niederländischen Mennoniten jener Zeit gepflegte Autonomie der individuellen Meinung spiegelt sich auch in Löhers Werk, doch ihre nüchterne und faktenbezogene Betrachtungsweise der Welt mußte Löhler wohl kaum von ihnen übernehmen; sie entsprach seiner bereits früher entwickelten Weltsicht als Händler in Kurköln. Löhlers taktisch geschickter Argumentationsansatz, die Zauberverfolger als teuflische und unchristliche Menschen darzustellen und die Zauberjagd als rechtsordnungswidrig, findet ein Vorbild bei Prætorius, den Löhler auch als Literaturgrundlage nannte.

Es scheint es zweifelhaft, ob jene Denkstruktur, die zu einer Ablehnung des Verfolgungsunrechts auch gegen die herrschende Meinung der Zeit führte, hinreichend beschrieben werden könnte durch die Qualitäten „gelehrt“ und „rational“. Denn Kritiker wie Löhler und Palingh waren nicht gelehrt und erkannten dennoch die Verirrungen ihrer Zeit; ihre gelehrten Mitstreiter wie Spee, Tanner und Weyer lehnten ebenso wie sie nicht grundsätzlich die Möglichkeit rational unerklärbarer Phänomene ab. Im Gegenteil wurde der Aberglaube aber von logisch-rational denkenden Gelehrten wie Delrio und Bodin legitimiert und gefördert.

Spees *Cautio criminalis* und Löhlers daran anschließende *Wehmütige Klage* repräsentieren mit ihren Beobachtungen und Überlegungen jeweils unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen. Der als Moraltheologe dozierende Jesuitengeistliche analysierte kasuistisch die Prozesse aus der Perspektive des wissenschaftlich Gebildeten und versuchte neben seinen eigenen Erfahrungen als Gefängnisgeistlicher auch private Gespräche mit Angehörigen der höheren Obrigkeit einzubeziehen. Löhler kannte den gleichen Gegenstand als Mitwirkender eines unfähigen Schöffengerichts, dessen Angehörige so wie er das Amt ihrem Reichtum und Beziehungen anstelle von fachlichen Fähigkeiten verdankten. So lag die Stärke des Zeitzeugen und Verfassers der *Wehmütigen Klage* auf einem anderen Gebiet als dem der differenzierten Analyse der eigenen Beobachtungen und gelehrter Lektüre, ohne daß dies über einige Wissenslücken über den Diskussionsstand hinaus die Kompetenz seines Urteils über den Gegenstand beeinträchtigte.

Löhler verkörperte das Denken und Empfinden der Bevölkerung seiner Zeit, ohne zugleich ihre abergläubischen Charakterschwächen länger zu teilen. Diese Distanz zum Denken seiner Zeit konnte er jedoch erst durch dramatische Lebenserfahrungen erwerben, die ihn durch Ungemach und Trübsal von einem kleinen Verstand zu großer Einsicht gebracht habe. Ohne Spee diese Qualität abstre-

ten zu wollen, gelang es Löher aus dieser Position anschaulicher, die Mentalität jener Zeit zu dokumentieren, insofern sie im Fall der Zauberprozesse ein vor allem von der Bevölkerung getragenes Phänomen war. Gleichwohl ist die mehr theologisch konzipierte Schrift von des Jesuitenpaters eine wichtige Grundlage auch für die Auswertung der *Wehmütigen Klage*.

Die Einordnung von Kritikern der Zauberprozesse in neuzeitliches Denken ist ein häufiger Ansatz in der modernen Literatur. Von Löher heißt es in einer amerikanischen Studie, er sei ein Humanist gewesen, sein Vorbild Spee gilt diesem Maßstab gar als Aufklärer.²⁰⁹² Solche Deutungen zeigen eine Schwäche der früheren biographischen Geschichtsschreibung, die im Falle von Heldenfiguren allzu schnell ins Schwärmerische abhebt und sogar die „warmth of the heart“ zum Beweisfaktor historischer Erkenntnis erhebt.²⁰⁹³ Der aus dieser Perspektive als liberal eingeschätzte und zumindest nach eigener Aussage durch erfolgreiche Arbeit reich gewordene Löher verkörpert durchaus Elemente einer selbstbestimmten Heldenfigur die mit ihrem Kampf gegen das Unrecht als historische Gestalt entsprechende Sympathie findet.²⁰⁹⁴ Seine abwägende Haltung zur Realität außernatürlicher Wirkmächte jedoch rundweg als Konzession an die religiöse Orthodoxie zu verstehen oder gar als eine „Verfinsterung des gesunden Menschenverstands“ wird dem Zeitzeugen kaum gerecht.²⁰⁹⁵ Religion und Vernunftdenken fanden bei ihm ihren je eigenen Platz.

Es scheint zur Tragik seiner Person zu gehören, daß diese Haltung weder den von religiösen Disputen geprägten Zeitgenossen, noch dem späteren aufklärerischen Rationalismus entgegenkam, der vielleicht ebenso wie sein Gegenteil nur *einen* Teil der Realität absolut setzt. Eine Harmonisierung beider Perspektiven konnte die *Wehmütige Klage* wegen ihres anderen Anliegens und des begrenzten wissenschaftlichen Interesses ihres Verfassers nicht leisten; doch war Löher bedachtsam genug, ebenso wie seine literarischen Vorbilder weder der Vernunftkenntnis noch dem glaubenden Wissen grundsätzlich die Existenzberechtigung abzusprechen. Ihn dafür zu tadeln, könnte bedeuten, sein Zeitzeugnis als unbehaustes Relikt zwischen Frömmigkeit und Rationalismus in ein geistiges Exil zu verweisen.



8. Anmerkungen

- 1) Unbegrenzter Aberglaube: Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 738. Dem entgegen Ansiedlung im Christentum: Harmening/Zauberei, S. 70 f.
- 2) Interkontinentale Verfolgungen: Hahn/Einleitung, S. 103. Dem entgegen Lokalisierung in Europa: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 361. Ein europäisches Ereignis: Behringer/Hexen, S. 179. Afrikanische Geheimgesellschaften gegen Zauberei (vor allem die westafr. Kwifon) im Vortrag Jochen Koloß, Berlin, Tagung des Arbeitskreises für interdisziplinäre Hexenforschung (AKIH) März 1995. Aberglaube und Zauberei auf dem amerikanischen Kontinent zur Zeit der europäischen Entdeckung: Diefenbach/Hexenwahn, S. 173. Der afrikanische Kontinent und der semitische Raum: ebd., S. 185 f. Eine historisch-soziologische Studie dazu: Walz/Kommunikation, S. 17 ff. Eine offizielle Verbrennung einer 24-jährigen Frau in Nordost-Indien als Hexe gemeldet von Uni/Indien am 05.08.96 über dpa in F.A.Z., 06.08.96, S. 8.
- 3) Bislang jüngstes Zeugnis ein Anklagefall in Nairobi (Kenia) aus dem Jahr 1979. Der letzte feststellbare offizielle Prozeß nach klassischem Muster in Europa war der Fall Helen Duncan, verhandelt in London 1944 nach dem Gesetz von 1735: Wolf/Hexenwahn, S. 20 und S. 513. Die von Roeck/Idealstaat, S. 379 gebotenen Letztdatierungen auf 1775 (Kempten) und 1781 (Sevilla) sind veraltet; sie stützen sich auf Soldan+Hepp/Hexenprozesse von 1912.
- 4) Magie in Italien: Der ‚Göttliche‘ inseriert im Telefonbuch. Magier machen in Italien gute Geschäfte/Notruf für Geschädigte. Europäischer Pressedienst: F.A.Z. 15.04.96, S. 10.
- 5) Der Verfolgungsschwerpunkt im Deutschen Reich ist Forschungskonsens. Exemplarisch die Beiträge: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 365 und Jerouschek/Thomasius, S. 578. Angaben über Gesamtopferzahlen für Europa schwanken zwischen mehreren Tausend und einigen Millionen. Die Tendenz in wissenschaftlichen Beiträgen ist sinkend. Ein Überblick: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 351 ohne eigene Festlegung. Diefenbach/Hexenwahn, S. 169 ging noch von „Millionen“ aus. Schormann/Hexenprozesse von 100.000. Behringer/Hexen, S. 8 von 50.000. ebd., S. 194 von 60.000. Hinweis auf den Prozeß der Reduzierung von Hinrichtungszahlen in ganz Mitteleuropa: Behringer/Hexen, S. 191. Die Opferzahlen für das Deutsche Reich nach neuen statistischen Erhebungen: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 365 mit einer Zahl von 20.000. Dieser Ansatz auch bei Behringer/Hexen, S. 194.
- 6) Zur Verschiebung der Verdachtdefinition: Dülmen/Dienerin passim.
- 7) Die Zauberverjustiz und ihre Diskussion als Vehikel für Weltanschauungsfragen im 17. Jahrhundert: Behringer/Tanner, S. 170.
- 8) Literaturübersicht und Erläuterung über Ablauf und Stand der Ursachendiskussion der Zauberverjustiz: Walz/Kommunikation, S. 1-16.
- 9) Dominante Klagen über mangelnde Verfolgungsintensität: Behringer/Hexen, S. 268. Empirie und Medizin zeitgenössisch: Della Porta/Magia.
- 10) Zum kultur- und gesellschaftspolitischen Impetus der Weltanschauungsdebatte des 18. Jahrhunderts: Behringer/Hexen, S. 405 f.
- 11) Papisten-Polemik: Thomasius/Theses inauguralis.
- 12) Ein Überblick der Kulturkampf-Diskussionen: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 364 f. Ein katholischer Beitrag: Diefenbach/Hexenwahn.
- 13) Näheres zum SS H-Kommando: Harmening/Zauberei, S. 70-86.
- 14) Laut Vortrag von Rudolph Jörg, Berlin, auf der Tagung AKIH März 1995. Die Wiedergabe von Dokumenten: Harmening/Zauberei, S. 43 f. Die „Blutkämpferin“ ebd., S. 81. Der Versuch einer Verwendung entsprechender SS-Daten: Pohl/Mainz, S. 129 Fußnote 589 mit Überlegungen zur Zuverlässigkeit. Archivort: Frankfurt/BA, Fsg. 2/1-F.
- 15) Arbeitsschwerpunkt „Frauen“ im SS-Kommando laut Schreiben RSHA (=Reichssicherheitshauptamt) II/2111-2 vom 11. Juli 1938. Bundesarchiv Frankfurt Fsg 2/1-F/1. Im Repro: Harmening/Zauberei, S. 78.
- 16) Nutzung der SS-Hexenkartei am regionalen Beispiel: Scheffler/Lemgo und Pohl/Mainz.

- 17) Laut Kenntnis von R. Jörg (Anmerkung[14]) war Gunther Franz Mitarbeiter im H-Kommando. Er hat nach dem Krieg verdienstvolle Forschungsbeiträge vor allem zur Person des J. Friedrich Spee und seiner *Cautio criminalis* publiziert und leitend mitgewirkt an fundierten regionalgeschichtlichen Studien über Kurtrier.
- 18) Eine grundsätzliche Kritik des Unbegriffs der „weisen Frau“ als „grandioser Fehlschlag“: Pohl/Mainz, S. 222 Fußnote 99.
- 19) Spekulative Thesen zur Ursachenerklärung von den Bremer Professoren Gunnar Heinsohn und Otto Steiger: Die Vernichtung der weisen Frauen. München 6/1985.
- 20) Feministische Beiträge gesammelt von Roeck/Idealstaat, S. 383 Fußnote 10 und zur Wertung S. 385. Hexen als Vorkämpferinnen einer „durch christliche Moral unterdrückten natürlichen Sexualität“ von Wolf/Hexenwahn, S. 407-426. Der Autor zeigt reges Interesse an christlicher Polygamie und erotischen Phantasien von Klerikern und Mystikerinnen. Eine Orientierung an Freudscher Psychologie anstatt an historischen Quellen auch bei der Deutung der Frau als Opfer einer Sündenbocksuche für „nicht bezähmbare Männertriebe“ von Jerouschek/Thomasius, S. 581. Zur allgemeinen Kritik des Ansatzes: Anm. [1849] f.
- 21) Aufgeklärter Neo-Feminismus beispielsweise von Ahrendt-Schulte/Frauen
- 22) Quellenorientierte Geschlechteruntersuchung: Labouvie/Männer, S. 59.
- 23) Kritik am Rationalismus: Labouvie/Männer, S. 57 unter Hinweis auf die selbstbewerten Beiträge von Soldan+Heppe/Hexenprozesse, Jansen/Hexenprozeß und Diefenbach/Hexenwahn.
- 24) Sicherung regionaler Befunde beispielsweise in der Edition Kölner Verhörprotokolle: Macha-Herborn/Hexenverhöre. Ein immer noch aktueller Beitrag aus älterer Zeit: Dornbusch/Siegstadt.
- 25) Zur analytischen Reichweite der „Mikrohistorie“: Roeck/Idealstaat, S. 382.
- 26) Archivarbeit und Schreibrtschmythen: Rummel/Bauern, S. 13, Fußnote 3.
- 27) Zweifelhafte Akten: Walz/Kommunikation, S. 513.
- 28) Ungesetzliche Torturen: Diefenbach/Hexenwahn, S. 150 ff. Dazu die Anmerkungen [604] bis [606]. Ebenso der Zeitzeuge Spee nach der Darstellung von Löher/Klage, S. 548. Bewußte Verheimlichung der Verfahrensumstände im Löher-Zitat: Anm. [712].
- 29) Lügenprotokolle: Löher/Klage, auf den Sn. 25, 32, 121, 173, 194, 195, 216, 264, 268, 274, 291, 293, 327, usw; an insgesamt 28 Textstellen. An 12 weiteren Textstellen wird diese Rhetorik sogar auf „Mordlügenprotokoll“ gesteigert: ebd., auf den Sn. 157, 217, 342, 359, 425, 453, usw. Prozeßakten bestätigen diese Aussage wie belegt zu Kurtrier: Rummel/Bauern, S. 96 ff.
- 30) Diese Wertung über fehlende Konfessionsmotive: Roeck/Idealstaat, S. 385 und Pohl/Mainz. Dem entgegen: Löher/Klage, wie in Anm. [1316] und Regionalstudien wie in Anm. [83].
- 31) Das Kurfürstentum Jülich-Berg hatte je nach Territorialbesitz verschiedene Namen. Eine lange Zeit geltende Titulierung war Kurfürstentum Jülich-Kleve-Mark und Berg, worin sich weit verstreuter Besitz widerspiegelt.
- 32) Bisher wurde die Wehmütige Klage erwähnt von: Becker/Münstereifel, Becker/Löher, Behringer/Hexen, ders./Bayern, ders./Tanner, Diefenbach/Hexenwahn, Duhr/Jesuiten, Franz/Spee, Gey/Angeklagte, Hehl/Geschichtswissenschaft, Hürten/Münstereifel, Katzfey/Münstereifel, Kleerkooper/Boekhandel, Lau/Weinsberg, Scheltema/Mengelwerk, ders./Hexenprocessen, Renn/Eifel, Robbins/Encyclopedia, Rummel/Manderscheider, ders./Bauern, Schormann/Hexenverfolgungen, Waardt/Toverij, ders./Abraham. Drei Aufsätze durch Gibbons/Löher, Renn/Löher und Pracht/Täntze.
- 33) Löher, Hermann: Wehmütige Klage der frommen Unschuldigen. Ein Schöffe kritisiert die Hexenjagd. Köln 1995. Diese Übersetzung ist Grundlage der hier verwendeten Zitate.
- 34) Die Flammersheimer Prozeßakten sind schon im 19. Jahrhundert in den Besitz der Cornell-Universität gelangt: New York/PWL. Dazu auch Gibbons/Löher, S. 335. Eine Edition durch: Eckertz/Hexenprozesse. In diesem Zusammenhang wird Löher erwähnt von Gey/Angeklagte, S. 76.
- 35) Zur Werkdatierung der Wehmütigen Klage: Anm. [858]. Aus Gründen der bibliographischen Einheitlichkeit wird das von Löher genannte Publikationsdatum hier grundsätzlich weiterverwendet.
- 36) Die Zahl von 337 Folien berücksichtigt nicht die Vorsatzblätter des Buchblocks.

- 37) Abzüglich der Seite des Autorenbildnisses in der Vorrede sind dies insgesamt 642 Textseiten.
- 38) Überlegungen zum Druckbefund: Anmerkungen [953] ff.
- 39) Laut handschriftlichem Eintrag in Sütterlin-Schrift auf Vorsatzblatt 2 rec. fehlten die Seiten 44-48, 97-100, 341-342, 45-48. Die Angabe wird durch einen neueren Eintrag zutreffend ergänzt: „also 5 Blätter“. Demnach fehlten die Sn. 45/46, 47/48, 97/98 und 99/100 und 341/342. Im Amsterdamer Exemplar ist das Autorenbild zweimal zu finden, die Kupfer zählen nicht von A bis K, sondern von A bis E und K. Das Xerokopierverfahren ist eines der frühesten elektrostatischen Verfahren gewesen.
- 40) Schwärzungen in der Quelle wurden noch 1926 gefunden von Gibbons/Löher, S. 359 in Löher/Klage auf den Sn. 298 und 303.
- 41) Kopien der Wehmütigen Klage: a) in der Sammlung Graf v. Carnap in der Cornell University, New York und b) Trier/SB Sign. 90 M 17.
- 42) Anlässlich der Rückgabe ein mehrfach publizierter Vortrag von Becker/Löher.
- 43) Der Gentilname „Spee v. Langenfeld“, wird oft als „v. Spee“ vereinfacht, wobei der erste Vorname „Julius“ oft übersehen wird. In der Literatur ist der Jesuitenpater durchweg als „Friedrich Spee“ bekannt.
- 44) Löhers Geburt: Löher/Klage, S. 167. Jülicher Untertan: Zitat ebd., S. 591:
Darum habe ich, als ein einheimischer Untertan, besondere Ursache zur Freude, weil ich noch den Tag erlebe, an dem das fürstliche Fräulein von Neuburg zur Kaiserin erwählt wurde. Und weil ich nun (wie zuvor gesagt) ein im Land von Jülich geborener Untertan bin, so bitte ich demütig, die durchlauchte und allergnädigste Kaiserin möge die Beschützerin meiner Person und Wehklage sein.
- 45) Zu den Kriegen zwischen den Erzbischöfen und der Reichsstadt: Bänker/Köln.
- 46) Schormann/Hexenverfolgungen, S. 113 datiert die Verlegung des Herrschaftssitzes auf das Jahr 1597 und führt sie auf Ferdinands Entscheidung zurück. Demnach fand der Umzug des Fürstbischof auch erst 1601 statt. Die Hofkammer war zuständig für die Finanzen. Bonn blieb Residenzstadt des Fürstentums bis zu dessen Untergang im 19. Jahrhundert.
- 47) Rechtsstreit der Fürstentümer Düsseldorf/STA: RKG R Rep. Nr. 439/1408.
- 48) Betonung der Kurkölnner Streubesitzlage: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 113 mit Hinweis auf Konflikte um Recklinghausen und Arnsberg. Auffälligkeiten von Grenzregionen: Roeck/Idealstaat, S. 395 Fußnote 53.
- 49) Die erratische Einordnung von Soest in Löher/Klage, S. 242. Zur Herrschaft in Soest auch: Köbler/deutsche Länder, S. 588.
- 50) Der Vorfall von Ersdorf: Heusgen/Pfarreien, S. 26.
- 51) Kampf um die Wildenburg: Cremer/Eifel, S. 380 f.
- 52) Sonderexamen laut der Bestimmung von Herzog Wilhelm: Heusgen/Pfarreien, S. 26.
- 53) Lange Verpfändung: Flink/Rheinbach, S. 159 ff.
- 54) Die Einzelbestimmungen des Pfandrechts: Flink/Rheinbach, S. 164 ff.
- 55) Magistraler Machtgewinn: Flink/Rheinbach, S. 168 bis S. 187.
- 56) Magistrale Selbständigkeit: Flink/Rheinbach, passim.
- 57) Päpstliche Verfügung: Becker/Münstereifel: S. 4 f.
- 58) Hofstreitigkeiten: Becker/Münstereifel, S. 5.
- 59) Zitat: Löher/Klage, S. 74.
- 60) Zitat: Löher/Klage, S. 62.
- 61) Friedenshoffnungen: Löher/Klage, S. 591.
- 62) Soldatenverheerungen in Lippe: Walz/Kommunikation, S. 79.
- 63) Holländische Grausamkeit: Flink/Rheinbach, S. 193.
- 64) Ansporn des Bürgermeisters: Heusgen/Pfarreien, S. 32.
- 65) Holländische Brandstiftung: Löher/Klage, S. 75 f. Zum Datum ebd, S. 62. Der Name des unklugen Bürgermeisters wird wie meist zu jener Zeit unterschiedlich dokumentiert als Averdung, Aerdung oder -dunck.
- 66) Branddatierungen von Löher/Klage: erster Brand: 1532 Sonntag Invocavit, Verlust von 68 Haushalten; zweiter Brand: 1533 Festtag Lätare, Verluste unbekannt. Laut Flink/Rheinbach brannte die Stadt im 17. Jahrhundert mindestens sechsmal aus.

- 67) Kostenloses Bauholz: Löher/Klage wie zu Anm. [846].
- 68) Löhers prophetische Strafankündigungen für Rheinbach z.B. in Klage, S. 77.
- 69) Zu diesem Brand: Flink/Rheinbach, S. 195.
- 70) Besatzungskontributionen: Heusgen/Pfarreien, S. 34. f. Holländische Waldjagd: Heusgen/Pfarreien, S. 30 ff.
- 71) Priesteropfer: Heusgen/Pfarreien, S. 35.
- 72) Zaubereiverfolgung als Landpest: Löher/Klage, Vorrede-21, Sn. 17, 26, 336, 409. Lediglich über ein Zitat aus der „Ausführlichen Instruktion“ des Heinrich Schultheiß ist vom Pesttod der Eltern des Thönnissen zu erfahren ebd., S. 477.
- 73) Quellenbelege für die Unwetterschäden der Kleinen Eiszeit: München/STB: Johannes Mayr: Epitome cronicorum, fol. 135 v, publ. von Behringer/Hexen, S. 148. Auch Radlkofer/Teuerung, S. 64-85, publ. ebd., S. 148. Untersuchungen: Lehmann/Eiszeit, passim, Becker/Konfessionalisierung, S. 205 f. und Rummel/Manderscheider, S. 39. Der Zusammenhang Unwetter/Mißernten und Zaubergüter allgemein bei Pohl/Mainz, S. 204 ff. Die große Angst ging um Ende des 16. Jahrhunderts: Prognosticon für 1605 von 1585 publ. von Jansen+Pastor/Culturzustände-6, S. 443 und Behringer/Hexen, S. 195.
- 74) Wetter ist Zauberei: München/STB: Anonymus: Wahrhaftige und glaubwürdige Zeytung. Von Hundert und vier und dreyszig Unholden..., Straßburg 1583, zitiert von Behringer/Hexen, S. 166. Chronik der Familie Langhans, Franken 1626, zitiert ebd., S. 249. So auch für den Raum Kurtrier: Länden/Gesta, S. 13, zitiert ebd., S. 195.
- 75) Die Bedeutung von Mißernten im Zauberverfahren: Löher/Klage, Sn. 117, 132 (Mißernte von 1675), 141, 439.
- 76) Naturwissenschaftliches zur Kleinen Eiszeit von Jörn Thiede, Geomar/Universität Kiel, „In Europa naht eine neue Eiszeit“. In: F.A.Z. vom 04.10.95, S. N2.
- 77) Teuerungen mit Roggenpreiserhöhung in Schwaben laut der Memminger Chronik 1480 bis 1483 aus: Schorer/Chronik, S. 42 ff. und Behringer/Hexen, S. 106.
- 78) Wirtschaftsprobleme als Beginn der Zauberverfolgung: Behringer/Hexen, S. 129-135. Stufenreaktion auf die Krise: ebd., S. 179. Belangloser Krieg während der Krise: ebd., S. 185.
- 79) Schwermut und Aberglaube: Wecker/Hexen-Büchlein, Kap. 20, zitiert von Behringer/Hexen, S. 338. Ebenso: Wittekind/Christlich, S. 262-298, zitiert ebd.
- 80) Gewissenlose Not im kriegsverwüsteten Siegburg: Dornbusch/Siegburg, S. 134. Die Erzeugung von Intoleranz durch den Konfessionalisierungsprozeß: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 365. In den Prozeßakten dokumentierte Grausamkeit der Bürger: Walz/Hexenwahn. Dazu auch Anm. [1946] und [2018]. Soziale Polarisierung und Verhärtung des Gesellschaftslebens laut Behringer/Hexen, S. 130.
- 81) Verfolgungsklima durch Wirren in Lippe: Walz/Kommunikation, S. 81. Drohungen und Verfluchungen als Zeitsymptom: ebd., S. 513.
- 82) Augsburger Psychose: Roeck/Aspekte, S. 91 f.
- 83) Eine Abschrift eines frühen Kurkölners Weistums aus dem 18. Jh.: Düsseldorf/STA: IV Nr. 1089. Dazu auch: Flink/Rheinbach, S. 140 f. „Viechelle“ ethymologisch von „veneficum“, Giftmischerei, auch Zauberei: Heusgen/Pfarreien, S. 30.
- 84) Entsprechende Prozeßprotokolle vom September 1629 aus Flammersheim, Palmersheim, Kirchheim und aus dem Jülicher Amt Tomberg ediert von: Eckertz/Hexenprozesse.
- 85) Verweltlichte Fürstbischöfe und Widerstand: Heusgen/Pfarreien, S. 24.
- 86) Enthaltbarkeit und Konfession: Bäcker/Köln, S. 43 ff.
- 87) Evangelische Freiheit: Heusgen/Pfarreien, S. 26.
- 88) Spottlied auf die Kölner Geistlichkeit aus dem Truchseß'schen Krieg 1583: Zitiert von Becker/Konfessionalisierung, S. 129:
*Der Geiz hat uns besessen, / groß hurenleben und pracht, / voll saufen und auch fres-
 sen, / hat uns darzu gebracht; / die halten uns vor affen / zu Cöllen an dem Rhein,
 wir mönche und die pfaffen / wie möcht uns leider gesein.*
- 89) Zur Person von Bischof Ernst: Miesen/Spee, S. 272.
- 90) Reichskammergerichtsmandate gegen die Zauberverfolgung: Gegen den Fürstabt von Fulda 1603, zitiert von Soldan+Hepp/Hexenprozesse, S. 25 und Behringer/Hexen, S. 235.

- 91) Gemeint ist damit die durch den Münchner Drucker Adam Berg 1591 besorgte deutsche Fassung des lateinischen Traktats Binsfeld/Tractatus. Über den Zusammenhang zwischen dieser Publikation und der bayrischen Hexenverfolgung: Behringer/Hexenverfolgung passim. Der Text der Widmung von Adam Berg: Behringer/Hexen, S. 222 f.
- 92) Gegenreformatorische Zaubereibekämpfung: Anm. [1343]. Laut Becker/Löher, S. 12 habe Ferdinand die Verfolgung nicht angeregt, sondern nur unterstützt.
- 93) Katechese laut Visitationsprotokollen: Becker/Konfessionalisierung, passim.
- 94) Prozeßseele: Zwetsloot/Spee, S. 88. in ähnlichem Sinne: Schormann: Hexenprozesse. Ferdinand, der Schrecklichste aller Zeiten: Behringer/Hexen, S. 187.
- 95) Dokumentation der Zauberverordnungen des Fürstbischofs: Scotti/Sammlung. Ein Zitat der Verordnung von 1607 bei Behringer/Hexen, S. 236 f. Die Prozeßkosten der unzähligen Zauberverfahren wurden ein Problem: Anmerkungen [1561] bis [1564]. Einfluß auf das Henot-Verfahren: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 115 und ders./Krieg. Dem entgegen: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 492 f. Der Fürstbischof habe das Gericht im Gegenteil zur Vorsicht ermahnt.
- 96) Zauberverordnungen im Deutschen Reich, alle zitiert von Behringer/Hexen: Landshut 1590 S. 215, Ansbach 1591 S. 223, Kurtrier 1591 S. 225, Kurköln 1607 S. 236, Kurbayern 1611 S. 240, Sachsen-Coburg 1629 S. 257.
- 97) Einschätzung der Kurkölnener Prozeßordnung bei Anm. [708].
- 98) Eine der raren Anrufungen des Kurkölnener Landesherrn, aber auch dort ohne Namen: Löher/Klage, S. 167.
- 99) Im Gegensatz zu Heusgen/Pfarreien S. 26 f., der den Düsseldorfener Herzögen freisinnige Sympathie für das Luthertum unterstellt, betont Becker/Münstereifel, S. 4 mehr deren Treue zur Katholischen Kirche. Der Bewertungsunterschied erklärt sich wohl durch die im Laufe des 17. Jahrhunderts wechselnde Konfession.
- 100) Der zeitgenössische Spruch dokumentiert von Becker/Münstereifel, S. 4.: „Der Herzog von Kleve ist Papst in seinem Lande“.
- 101) Herzogliche Verfolgungsgegner: Schormann/Hexenverfolgungen.
- 102) Zensur im Falle Loos: Franz/Hexenverfolgung, S. 62. Ein Fragment des Werkes „De vera et falsa magia“ Trier um 1591: Trier/SB 1900/1479 und Keysser/Bruchstück. Loos mußte öffentlich seine Kritik zurücknehmen: Die Abschwörung verbreitet von Delrio/Magiarum, im Zitat bei Behringer/Hexen, S. 360 f. Der Kölner Drucker des zensierten Werkes war vermutlich Gerhard Grevenbroich: Eerden/Cornelius, S. 140.
- 103) Anleitungsbuch von Graminæus/Inductio. Eine deutsche Übersetzung erschien 1594 in Köln. Hofschreiber: Kaltwasser/Düsseldorf, S. 35.
- 104) Unübertreibbare Katastrophen: Flink/Rheinbach, S. 196.
- 105) Das Angstpotential durch den türkischen Kriegssturm: Anmerkungen [1230] ff.
- 106) Katastrophen und Zauberei: Cramer/Malleus Buch 1, S. 167.
- 107) Posaunen zum Untergang: lutherische Klage über Fluchen, Schwören, Unzucht und Ehebruch, Wuchern und Unterdrückung der Armen. So ein Anonymus von 1562 überliefert von Janssen+Pastor/Culturzustände-6, S. 444 und Behringer/Hexen, S. 136. Ein ähnlicher Zeitgeist beobachtet von Franz/Hexenverfolgung, S. 59. Der zeitgenössische Spruch dort: „in dieser letzten geschwinden Zeit“. Eine lutherische Endzeitprophetie von Schaller/Herold zitiert von Lehmann/Auswirkungen, S. 36 und Behringer/Hexen, S. 228.
- 108) Ein Schlachtfeld: Franz/Malleus, S. 221.
- 109) Ängste und Zauberei: Delumeau/Angst, Bd. 2, S. 537 ff. Die dortige Ansicht bestätigt von Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 369. Dazu allgemein auch Diefenbach/Hexenwahn, S. 175 f. der den Zusammenhang von Krieg und Aberglauben sah, aber nicht als Grund der Verfolgungen bewertete.
- 110) Teufelslandsknechte: Pohl/Mainz, S. 259, Fußnote 184.
- 111) Hexensabbat im illustrierten Flugblatt von Matthias Merian d.Ä. (1593 bis 1650).
- 112) Hexensabbat: Löher/Klage, auf den Sn. 386, 392, 396, 400, 482 und ausführlicher auf S. 570.
- 113) Unzucht mit Teufeln: Löher/Klage, S. 364; Blutsaugen und Kinderkannibalismus ebd., S. 422.
- 114) Bocksanbetung: Löher/Klage, Sn. 351 und 364.

- 115) Afterkuß: Löher/Klage, Sn. 181, 187 und 189. Die Abbildung stammt aus Prætorius/Blockes-Berges.
- 116) Pflicht zur Schadenstiftung: Löher/Klage, S. 400.
- 117) Belegstellen bei Löher/Klage: Unwetterzauber; S. 365, Kinderschaden; S. 214, Werwolfumtriebe: S. 365, das Fressen von Kindern: Sn. 390/91, Ernteschaden: S. 409, Ungezieferschaden: S. 424, Milchdiebstahl: S. 213, Tötung von Mensch und Vieh: S. 365, Impotenz: S. 365.
- 118) Katzendiebe: Löher/Klage, Sn. 351, 386 f., Überfälle in Katzengestalt: ebd., S. 428.
- 119) Kurzke, Hermann: Wo keine Götter sind, walten Gespenster. Aus deutschen Zeitschriften: Von christlicher Ehelosigkeit und von der neuen Liebe zur Religion. In: F.A.Z. 30.12.95 Seite 32. Der Titel ist ein Zitat des deutschen Romantikers und Dichters Friedrich von Hardenberg aus dem Jahr 1799. Der 1772 geborene Jenenser Philosophiestudent und spätere Jurist in Leipzig war zuletzt Geologe und Bergwerksassessor. Als Literat der deutschen Romantik wurde er bis zu seinem frühen Tod 1801 unter dem Pseudonym „Novalis“ bekannt.
- 120) Wankelmut im Glauben führt zum Aberglauben: Gundermann/Wercken, fol. 5ff., nach Janssen+Pastor/Culturzustände-8, S. 530, zitiert von Behringer/Hexen, S. 407 f.
- 121) Delirios Phantasiegeschichten zu Anm. [1724]. Jean Bodin zitiert von Löher nach der deutschen Übersetzung von Fischart bei Löher/Klage, S. 365. Ein Textzitat bei Anm. [1729].
- 122) Der in Hexenschmeer-Rezepten enthaltene Wirkstoff Atropin wurde im sogenannten „ABC-Pflaster“ äußerlich genutzt: Braun, Hans/Frohne, Dietrich: Heilpflanzenlexikon für Ärzte und Apotheker. Anwendung, Wirkung, Toxikologie. Stuttgart-New York 5/1987, S. 34 f.
- 123) Hauschild/Schmiervögel nennt alkalische Wirkstoffe der Hexenschmeer wie Aconitin, Coniin, Solamin, Atropin, Hyoscyamin und Morphin aus Eisenhut, Schierling, Schlafmohn, Bilsenkraut, Stechapfel, Lattich, Tollkirschen und anderen heimischen Pflanzen. Dazu auch Diefenbach/Hexenwahn, S. 172 f. Rezepte aus Kurmainz bei Pohl/Mainz, S. 269.
- 124) Frühe naturkundliche Untersuchungen: Porta/Magia. Dazu Spee/Cautio, Q.46/S. 239. Zu diesem Zusammenhang: Anm. [1694].
- 125) „Arzneimittel“ als Ursache eingebildeter Hexensabbatbesuche: Spee/Cautio, Q.46/S. 238. Dazu auch Hauschild/Schmiervögel, S. 130.
- 126) Die Grenzen der Wirkung von Halluzinogenen: Hauschild/Schmiervögel, S. 128 f. Dort auch Literaturhinweise bis in die Zeit des 16. Jahrhunderts.
- 127) Hoffnung auf Ordnung im Reich: Löher/Klage, S. 417.
- 128) Ketzerische Krieger: Buirmann in Löher/Klage, S. 202 f.
- 129) Justizrechtfertigung: Löher/Klage, S. 285.
- 130) Eine Morphologie des Aberglaubens gesammelt aus Kurmainzer Quellen: Pohl/Mainz, S. 246-274.
- 131) Erwähnung von Weyer: Grimmelshausen, Simplicissimus, Buch 2, Kap. VIII, Das Buch des Remigius ebd., Buch 2, Kap. XVIII, dort auch Torquemada und Grillandus.
- 132) Schicksal im Krieg: Grimmelshausen/Simplicissimus, Buch 2, Kap. XXIV.
- 133) Eine Wetterhexe: Grimmelshausen/Simplicissimus, Buch 3 Kap. X. So gedeutet auch von Hauschild/Schmiervögel, S. 133. Ein Zauberprozeß: Grimmelshausen/Simplicissimus, Buch 2 Kap. XXVI. Der Schornsteinflug zum Hexensabbat: ebd., Buch 2 Kap. XVII.
- 134) Ironie als Motiv von Grimmelshausen vermutet von Hauschild/Schmiervögel, S. 133.
- 135) Zitat: Grimmelshausen/Simplicissimus, Buch 2 Kap. XVIII.
- 136) Spinnstubenmärchen: Dornbusch/Siegstadt, S. 145.
- 137) Gruselhelden: Diefenbach/Hexenwahn, S. 249 f.
- 138) Desinteresse der Gerichte findet Jerouschek/Thomasius, S. 589 im Deutschen Reich bis Ende des 15. Jahrhunderts vor.
- 139) Dieses Argument und das Ausmaß des Schadens: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 365.
- 140) Der neuzeitliche Strukturwandel der Justiz wird verschiedentlich als Ursachenfaktor der Zauberjagd untersucht: Blauert/Schweiz, S. 21.
- 141) Prinzip des mittelalterlichen Akkusationsprozesses: Jerouschek/Thomasius, S. 579 f.
- 142) Risikoverlagerung forderte Cramer/Malleus, Buch 3: Jerouschek/Thomasius, S. 576.

- 143) Bedeutung der Volksgerichte für die Inquisitionsjustiz: Walz/Kommunikation, S. 515.
- 144) Beginn des Brennens: Becker/Löher, S. 12.
- 145) Über die Prozesse von Flammersheim: Gey/Angeklagte. Dieses Quellenmaterial ediert von: Eckertz/Hexenprozesse. Löhers Personenangaben: Anm. [339] (Halfmann) und [324] (Thynen).
- 146) Zur historischen Person Buirmanns zwei Beiträge von Dornbusch/Franz und ders./Franciscus. Zu Buirmanns Wirken in der Stadt Siegen ders./Siegstadt. Dazu auch Schormann/Hexenverfolgungen, passim. Zur Person Buirmann: Anm. [454].
- 147) Kontrolle des Reichshofrats: Düsseldorf/STA: KK III Rep. Nr. 30, fol. 115, 130, 139. Eine Darstellung hierüber: Schormann/Hexenprozesse. Ein Zitatauszug aus dem Reichskammergerichtsurteil vom 22. August 1632: Behringer/Hexen, S. 389.
- 148) Opferzahlen in Rheinbach: Thomas/Amtsbücher Bd. 1, S. 87.
- 149) Diese Mengenangabe: Löher/Klage, S. 365. Zur Zahl der Rheinbacher Opfer auch Eckertz/Hexenprozesse, S. 120-134. Der niedrigere Ansatz: Thomas/Amtsbücher, S. 87.
- 150) Verfolgungsintensiv: Schormann/Hexenverfolgungen, bes. S. 123. Die Gesamtzahl der Kurkölnener Zauberjustizopfer: Behringer/Hexen.
- 151) Wenig Verfolgung in Kurköln: Diefenbach/Hexenwahn, S. 115. Auf die Parteilichkeit dieses Beitrags im Sinne katholischer Standpunkte weist Hehl/Geschichtswissenschaft hin. Dies kann bestätigt werden durch die generelle Akzentsetzung protestantischer Verantwortung: Diefenbach/Hexenwahn, S. 138 Fußnote 2.
- 152) Zum Send/Synod als Paralleljustiz: Dornbusch/Siegstadt, S. 97 f.
- 153) Der Abt des Klosters Siegburg als Herr des dortigen Sendgerichts: Dornbusch/Siegstadt, S. 98.
- 154) Doppelschöffen: Rummel/Bauern, S. 311.
- 155) Unbeliebte Schöffen am Beispiel einer volkstümlichen Beschwörungsformel in Anm. [195].
- 156) Erst Schaden, dann Verdacht: Irsigler/Bettler, S. 164.
- 157) Zitat Löher/Klage, S. 67:
Schließlich war in den hundert Jahren zuvor in der Justiz Rheinbachs niemand mehr gehangen, geköpft, gevierteilt oder verbrannt worden, so daß die alten 60 oder 70 jährigen Schöffen mit den jungen zusammen gleichzeitig die ungerechten Zauberprozesse erdulden, leiden und lernen mußten.
- 158) Symbolische Sendstrafen: Becker/Konfessionalisierung, S. 255 f.
- 159) Exemplarisch für den Forschungskonsens, daß Zauberjustiz weltliche Justiz war: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 360, auch Schwerhoff/Alltagsverdacht und Jerouschek/Thomasius.
- 160) In Siegburg Beteiligung des Send an der Zauberjustiz: Dornbusch/Siegstadt, S. 103.
- 161) Ein indirekter Hinweis auf den Send bei Rheinbach: Löher/Klage, S. 99 f.
- 162) Der Fall des Schwiegervaters: Anm. [812] f.
- 163) Die Kritik an A. Strom: die Anmerkungen [302] und [813].
- 164) In der nachfolgenden Abbildung das Titelblatt einer frühen Ausgabe der Carolina durch Ivo Schöffler Mainz 1542. Die exemplarische Einordnung der Carolina in den Kontext der Kurmainzer Zauberprozesse: Pohl/Mainz, S. 141 ff. Allgemein dazu auch: Diefenbach/Hexenwahn und Jerouschek/Thomasius, S. 580.
- 165) Subsidiäres Recht: Radbruch/Einführung, S. 10.
- 166) Lippesche Halsgerichtsordnung: Walz/Kommunikation, S. 77.
- 167) Der erste Stadtrat: Flink/Rheinbach, S. 143.
- 168) Allgemein zur Magistratsstruktur: Flink/Rheinbach, S. 202 ff.
- 169) Der Schultheiß war in Siegburg immer ein Schöffe: Dornbusch/Siegstadt, S. 86.
- 170) Der Kompetenzkampf: Flink/Rheinbach, Sn. 235-238.
- 171) Pohl/Mainz zur Verfahrensnorm der Hochherrengerichtsbarkeit. Offizialklagen ebd., S. 146 f, zum Verhör ebd., S. 150 f. Der Begriff der „Amtleute“ hier fortan anstelle des Begriffs „Beamter“, der für diese Zeit anachronistisch wäre.
- 172) Besonderheiten der Zauberjustiz: Lorenz/David, S. 316 ff.

- 173) Inquisitionsverfahrenselemente: Pohl/Mainz. Aus der Perspektive des juristischen Faches: Jerouschek/Thomasius, S. 576. Er definiert die Generalinquisition bündig als Tätermittlung, die Spezialinquisition als Täterermittlung.
- 174) Berufungsmöglichkeit: Schormann/Reichskammergericht, S. 270.
- 175) Kopierte Inquisition: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 356 f. In gleichem Sinne: Le-vack/Hexenjagd, Kap. III.
- 176) Zur Definition des Gerichtstags Kurtrierer Quellen: Rummel/Bauern, S. 110 f.
- 177) Ansätze zur Beschreibung der Mythologie damaliger Hinrichtungszeremonien: Irsigler/Bettler. Zum örtlichen Brauch der „Letter“: Löher/Klage, S. 244.
- 178) Dazu ausführlich: Lorenz/Aktenversendung.
- 179) Der Vogt als Statthalter: Löher/Klage, S. 78.
- 180) Schwer definierbares Vogtamt: Flink/Rheinbach, S. 205.
- 181) In Löher/Klage, S. 61 wird Schwegeler in der Rückschau auf ausgeübte Ämter als „Richter“ bezeichnet. Damit wird die Stellung des Vogts als Herr der örtlichen Justiz bestätigt. Die Teilnahme Schwegeler an den Prozessen der Zauberjustiz belegt ebd., S. 526.
- 182) Schwegeler als „ältester Schöffe“: Löher/Klage, S. 35.
- 183) Der Vogt als Nichtschöffe: Flink/Rheinbach, S. 206. Dieser Befund unmittelbar für die Person von Vogt Schwegeler dort in Fußnote 16.
- 184) Späterer Schöffenvogt: Flink/Rheinbach, S. 206. Schwegeler Probleme beim Versuch der Ausdehnung seiner Vogtkompetenzen: Anm. [238].
- 185) Vermietetes Pfand: Flink/Rheinbach, S. 166.
- 186) Zitat Löher/Klage, S. 61 über Schwegeler:
Er war bis auf den Tag seiner Gefängnishaft 30 Jahre lang der Stadt Rheinbach Vogt und Richter gewesen unter den Pachtherren Friedrich und Johann von Brempf darunter 9 Jahre unter dem Amtmann Schall von Bell, der ihn auf Rat des falschen Richters Dr. Johann Mæden ohne Grund und ohne Warnung gleich nach meiner Flucht gefangen genommen hat.
- 187) Wiedertäuferausweisung: Flink/Rheinbach, S. 294.
- 188) Amtmann Schall v. Bell: Flink/Rheinbach, S. 190.
- 189) Das Bestellungsrecht des Amtmanns Schall: Flink/Rheinbach, S. 211. Die Bestellungs-urkunde Schalls nennt seine Aufgaben: Düsseldorf/STA: II Rep. Nr. 1528 fol. 170. Dazu auch: Flink/Rheinbach, S. 190.
- 190) Ämterberufungen aufgrund von privatem Reichtum: Flink/Rheinbach, S. 203.
- 191) Ämterhäufung: Löher/Klage, S. 45. Zu der Funktion des Hospitalmeisters von Rheinbach: Flink/Rheinbach S. 229 f.
- 192) Das Bürgermeisterkarussell bestätigt Flink/Rheinbach, S. 204, insbes. Fußnote 6.
- 193) Flüchtige Studenten: Flink/Rheinbach, S. 256.
- 194) Universelle Schöffen: Flink/Rheinbach, S. 142.
- 195) Herkommend aus einem Ritual des Schadenszaubers wurden bei Vieherkrankungen Strohkränze in die Zäune von Schöffen gehangen. Festgehalten von Becker/Konfessionalisierung, S. 256. Hier allerdings bezogen auf das Sentschöffenamt. Der Wirkspruch dazu: „So gewiß alß ein Scheffen des Teufels ist, so gewiß wirdt die saw wieder gesundt werden.“
- 196) Schöffen als Urkundsbeamte: Koblenz/STA: Rep. 96 Nr. 814. Ebenso: Flink/Rheinbach, S. 135.
- 197) Lynch-Ausschüsse: Rummel/Bauern, passim.
- 198) Von den ehemals acht Türmen der Stadtbefestigungsanlagen aus dem 12. Jahrhundert sind noch zwei erhalten: der Kallenturm und der Hexenturm. Letzterer liegt nahe der Stadtburg. Grafik in Anlehnung an einen Aufriß von Hermann-Josef Thelen, Bauamt der Stadt Rheinbach nach dem zu Löhers Zeit vorliegenden mittelalterlichen Bauzustand.
- 199) Beleg für Fenster im Folterraum: Löher/Klage, S. 95:
Als ...Schöffe Herbert Lapp... qualvoll verhört wurde, da flog ein Schwarm Haustauben vor den Fenstern der Folterkammer herum..
- 200) Einkerkung als Folterersatz und -Zusatz: Pohl/Mainz, S. 160 f.
- 201) Lokalisierung der Rheinbacher Richtstätten: Heusgen/Pfarreien, S. 369.

- 202) Zur Mystik des Feuertods laut einer Quelle: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 515. Reinigen-des Feuer nach altgermanischer Vorstellung: Ennen/Zauberinnen, S. 10.
- 203) Reue im Feuer: Agricola: Gründlicher Bericht, laut Dresen-Coenders/Antonius, S. 131.
- 204) Brandhütten: Löher/Klage, S. 139 f. Diese Angaben auch belegt für Kurmainz: Pohl/Mainz, S. 184 f. Eine zeitgenössische Abbildung der Brandhütten: Anm. [247].
- 205) Schankwirtprofit durch Zauberprozesse: Linden/Gesta-7, S. 13 f., zitiert von Behringer/Hexen, S. 195 f.
- 206) Prassen: Löher/Klage, Vorrede-27, Sn. 34, 40, 157, 439.
- 207) Verfolgungseifrige Gastwirte: Rummel/Bauern, S. 180 ff. und an anderen Stellen. Es werden Rechnungen von 200-400 Gulden durch Gastwirte genannt. Dies ist etwa die Höhe eines durchschnittlichen Jahresverdienstes. Gastwirte als reiche Honoratioren waren in Kurtrier in der Regel Mitglieder der örtlichen Ausschüsse.
- 208) Wirtshausgedanken: Scotti/Sammlung, S. 555 f. Verbot laut Verordnung vom 23.09.1588 zitiert von Rummel/Bauern, S. 194.
- 209) Bemerkenswerte Kinderspiele im 17. Jahrhundert: Rummel/Bauern, S. 184.
- 210) Ein Vergleich der Gerichtsgebühren in Kurköln 1688 und Siegburg 1510: Diefenbach/Hexenwahn, S. 123. Die Kurmainzer Kostenregelung: Pohl/Mainz, S. 11 ff.
- 211) Kritik des Hofrats: Düsseldorf/STA: KK III Rep. Nr. 24, fol. 677 f.
- 212) Stücklohn für den Henker: Behringer/Hexen, S. 271.
- 213) Der Kommissar als Fiskal: Dornbusch/Siegstadt, S. 134, Gebührensätze und ihre ungewöhnliche Höhe ebd., S. 135,
- 214) Der Wirtschaftsfaktor anhand der Kurtrierer Quellen: Rummel/Bauern, S. 158 ff.
- 215) Hinweise auf das „crimen exceptum“: Löher/Klage, Sn. 108-111 (Zitate aus Spees Cautio), ferner auf den Sn. 420, 536, 574. Dazu Diefenbach/Hexenwahn, S. 178 ff.
- 216) Zur Theorie der Zauberermittlung aufgrund von Gerüchten: Spee/Cautio, Q.34/S. 163. Diese Auffassung laut den drei Marburger Juristen Christianus, Sixtinus und Creisserus: Falk/Rennen, S. 294 nach einer Wiesbadener Quelle. Zwang zur Schuldvermutung durch Phantasie: Behringer/Hexen, S. 167 ff. Dies in den Argumenten von Carpozov: Sellert/Benedict, S. 336.
- 217) Unbeweisbar: Binsfeld/Tractatus, fol. 40-49, zitiert von Behringer/Hexen, S. 208.
- 218) Heimlichkeit: Spee/Cautio, Q.8.
- 219) Darauf bezogene Instruktionen des Pseudo-Laymann zitiert von Löher/Klage, S. 582 ff. Das Teufelsmal als höllisches Besitzzeichen: Spee/Cautio, Q.43/S. 213.
- 220) Notstandsrecht: Behringer/Hexen, S. 268 f.
- 221) Umgedrehter Hals: Löher/Klage, Vorrede-16, S. 27, 31, 82, 87, usw. Dies auch bestätigt für Kurtrier: Rummel/Bauern, S. 107: Tod in der Haft.
- 222) Teufliche Gefängnisbefreiung laut Pseudo-Laymann in einer angeblichen wahren Schilderung aus Trier, erwähnt in Löher/Klage, S. 314 f.
- 223) Richterliche Zauberfurcht: Dornbusch/Siegstadt, S. 129 f.
- 224) Ermittlungen in Kurmainz ohne Nadelprobe: Pohl/Mainz, S. 170 f.
- 225) Zitat Löher/Klage, S. 44:
Denn der Henker sagt mir, daß er, als er sie scheren wollte, damit sich die Teufel bei peinlichen Verhören nicht an solch verborgenen Orten aufhalten können, dabei entdeckt habe, daß sie an ihrer Heimlichkeit N.N. so viele Haare habe, wie ich in meiner Hand.
- 226) Teufelstauben: Löher/Klage, S. 98. Der Wortlaut in Anm. [199]. Die Vorstellung von verwandelten Teufeln war ein damals verbreitetes Thema. Eine Publikation dazu in Anm. [1485].
- 227) Das Verfolgungsbegehren der Bevölkerung und die daraufhin in Hofkanzleien beauftragten Justizverfolgungen in Löher/Klage, S. 104 unter Zitierung von Spee. Löher bestätigt dieses Motiv im Falle von Dorfausschüssen auch ausdrücklich selbst ebd., S. 585.
- 228) Die Wertung von Lehrbüchern als Behebung einer justizamtliehen Kompetenzlücke: Löher/Klage, S. 12.
- 229) Zu den Karrieremöglichkeiten, die durch Zauberprozesse geschaffen wurden, explizit Rummel/Karrieremöglichkeit. Löher nannte als Beispiel Augustin Strom: Anm. [294] f.

- 230) Springhähne bei den Prozessen: Löher/Klage, S. 16.
- 231) Eine Aufzählung der Verdachtsmomente im Falle von Kurmainz: Pohl/Mainz, S. 153 f. Zur Rolle der Kommissare als advocatus fisci: Lorenz/David, S. 318. Der Kommissar als Experte: Rummel/Manderscheider, S. 45. Als Offizialkläger ebd., S. 43. Zum System der Offizialklage als Element der Inquisition: Anm. [171].
- 232) Das Verfahren gegen den Schöffenspecher Lapp: Anm. [368].
- 233) Zitat: Löher/Klage, S. 343.
- 234) Zu Schwegeler: Löher/Klage, S. 61 und 87. Der Name der Ehefrau nach den Personenstandsunterlagen Rheinbach/SA laut Thomas/Amtsbücher, Bd. 1. Zur Person Schwegeler auch Pauls/Niederrhein, z.B. S. 219 und Flink/Rheinbach, S. 185 f.
- 235) Schwegeler's Kriegslist: Löher/Klage, ab S. 62 ff. Hierzu auch Anm. [60].
- 236) Amtszeit Schwegeler: Löher/Klage, zum Beispiel S. 61.
- 237) Zu den Kompetenzen in der Pfandherrschaft die Anmerkungen [181] ff.
- 238) Zur Untersuchung gegen Schwegeler: Düsseldorf/STA: II Rep. Nr. 1527 fol. 1-535.
- 239) Zu Schwegeler's „Dingtag“ von altgerm. „thing“ (Beratung): Flink/Rheinbach, S. 186.
- 240) Flink/Rheinbach, S. 187 nennt einige Kompetenzen des landesherrlichen Hochherrengerichts wie den Wasser- und Weidgang sowie die Beaufsichtigung von Maß und Gewicht.
- 241) Despot Brempt jun.: Flink/Rheinbach, S. 188 ff.
- 242) Schwegeler's prinzipiell kritische Haltung gegen die Zauberjustiz: Löher/Klage, S. 66.
- 243) Heftiger Buirmann: Löher/Klage, S. 31. Zum Temperament auch: Flink/Rheinbach.
- 244) Verhaftung Schwegeler: Löher/Klage, S. 81, der Zusammenhang mit Löher's Flucht ebd., S. 61.
- 245) Verantwortungsübernahme zitiert von Löher/Klage, S. 31 zum Tod Christina Buffgen: *Diese Tat, die wir heute an dieser Frau begangen haben, können wir, wenn sie bekannt wird, vor Gott, dem Landesfürsten und allen Menschen nicht verantworten.*
- 246) Schwegeler's Beschwerde gegen Tätigkeiten von Mœden in den Jülicher Landen Neuenahr und Domburg: Löher/Klage, S. 61
- 247) Eine Brandhütte: Löher/Klage, S. 291. Eine sehr ähnliche Darstellung in der Bilder-Cautio auf S. 454 f.
- 248) Transportprobleme in Winingen/Kurtrier 1642 gegen Kriegsende. Festgestellt von Rummel/Bauern, S. 178. Dort auch eine ausführliche Darlegung über den Aufwand einer Verbrennung auf dem Richtplatz. Zur Hinrichtung Schwegeler's: Löher/Klage, S. 87, Schilderung nach dem Brief Johannes Frieling vom 26. Juni 1637, zitiert ebd., S. 81 ff.
- 249) Das vom städtischen Rentmeister zu besorgende Brennholz für die Scheiterhaufen hätte mit fünfzehn Goldgulden berechnet werden müssen, also etwa dem, was ein Rheinbacher Schöffe während zwei Wochen bei Gericht an Aufwandsentschädigung erhielt, etwa ein Drittel eines Netto-Monatslohns heutigen Geldes. So in Siegburg: Dornbusch/Siegstadt, S. 136.
- 250) Der Amtmann als Ermittler: Löher/Klage, S. 5.
- 251) Geldstrafe gegen Schall: Löher/Klage, S. 438. Dagegen spricht die sonst anders gebotene Namenbezeichnung. Dafür spricht der Ortsbezug und die Amtsgewalt der Verhaftung. Dazu auch Anm. [259].
- 252) Die Frau des inhaftierten Schöffen Lapp wurde von Löher gewarnt und drohte ihm deswegen mit einer Anzeige beim Amtmann: Löher/Klage, S. 94.
- 253) Die Befugnis des Amtmanns zur Kommissarbeauftragung: Löher/Klage, S. 77 f., S. 456 und konkret im Falle des Kommissars v.d.Stegen im Lapp-Prozeß ebd., S. 93.
- 254) Zur Finanzrechenschaft des Amtmanns: Löher/Klage, S. 78 und 87.
- 255) Konfiszierung: Löher/Klage, S. 18 und 27. Auf S. 32 heißt es, daß der Amtmann sogar beim Zählen des eingezogenen Geldes mitgeholfen habe.
- 256) Lernbemühungen eines Amtmanns am Beispiel der Tortur von Isabella Pardia unter Zitierung von Pseudo-Laymann: Löher/Klage, S. 583.
- 257) Formverletzung bei der Verhaftung Schwegeler: Löher/Klage, S. 61.
- 258) Tintenschwärzungen: Anm. [40].
- 259) Unklarheit über Schalls Namen: Löher/Klage. Meist wird nicht wahrheitsgemäß „N.N.“ (nomen nescio, S. 78), „X“ oder „Y“ (Sn. 18, 27) angegeben. Nur ebd., S. 32 heißt es eindeutig „Amtmann S.“, „Schall“ und „Schall von Lüffelberg“ (= Lüftelberg).

- 260) Wunsch nach Amtmannwechsel: Löher/Klage, S. 77 f.
- 261) Brief Hartmann von 1637 in Löher/Klage, S. 575. Winand Hartmann war seit 1606 Stiftsvikar von Münstereifel und Pastor in Rheinbach von 1613-1667.
- 262) Zur Totalverpfändung: Flink/Rheinbach, S. 193.
- 263) Zum Missionar Adam: Miesen/Spée, S. 294. Sodalen waren Mitglieder einer religiösen Bruderschaft.
- 264) Schalls Wohnung in Köln: Löher/Klage, S. 94 f.
- 265) Näheres über die Amtmannschaft Schall v. Bell: Flink/Rheinbach, S. 196. Eine tabellarische Übersicht der Amtmänner ebd., S. 340.
- 266) Die Konfiskation des Verkaufserlöses wurde Schall auf Betreiben der Söhne Löhers am Hofe Kurkölns untersagt: Löher/Klage, S. 79. Nach seiner Flucht seien der Richter (Mceden) und der Amtmann (Schall) in sein Haus eingebrochen und hätten alle beweglichen Wertgegenstände aus seinem Kramladen entwendet: ebd., S. 590. Hilfe zur Flucht bestätigt auch Flink/Rheinbach, S. 191 Fußnote 268 unter Bezug auf Löhers Klageschrift.
- 267) Geldschuld? Löher/Klage, S. 94.
- 268) Hintergründe für Bestechungsanfälligkeit: Löher/Klage, S. 78 f.
- 269) Fehlende Abrechnungen Schalls: Löher/Klage, S. 87. Zitat in Anm. [1568].
- 270) Bestechlichkeit Schalls: Flink/Rheinbach, S. 191 f.
- 271) Münzvorlieben Schalls: Löher/Klage, S. 32.
- 272) Galante Überredungen in des Amtmanns Haus: Löher/Klage, S. 78.
- 273) Plünderung im Haus Christina Buffgen: Löher/Klage, S. 32., Plünderung des Kaufmannsladens von Löher: ebd., S. 590.
- 274) Prozeßbeobachter Schall: Löher/Klage, S. 42.
- 275) Kooperation von Schall und Buirmann: Löher/Klage, Sn. 42, 298.
- 276) Anonyme Verhaftungen: Löher/Klage, S. 532.
- 277) Amtmannsbemühungen: Rummel/Bauern, S. 173 f.
- 278) Pfarrer Hubertus von Mœckenheim, Kritiker der Zauberjustiz, wurde von Buirmann der Zauberei verdächtigt: Löher/Klage, Sn. 60, 288. Die Kritik Buirmanns an den Herzögen von Jülich-Berg und ihrem Verbot der Zauberjustiz: ebd., Sn. 202 f., 396, 603.
- 279) Schreiber Heimbach als Geldzähler: Löher/Klage, S. 32.
- 280) Mahnung an Schreiber: Löher/Klage, S. 1.
- 281) Zitat Löher/Klage, S. 161:
Und daß man dann, wenn man wieder Zauberer und Zauberinnen fangen, foltern und verbrennen will, man dann aber zusehe, daß nicht Unschuldige als Schuldige ergriffen werden und daß die Amtleute, Vögte, Schultheiße, Schöffen und Gerichtsschreiber ein jeder ihrer Urteils- und Stimmenscheidung Herr und Meister sind. Denn es ist Menschenblut über das man zu Gericht sitzt.
- 282) Gerichtsschreiber als Mitglieder des Stadtrats: Flink/Rheinbach, S. 143.
- 283) Der fähigste Mann laut einer Quelle: Flink/Rheinbach, S. 210.
- 284) Gerichtsschreiber als Rechtsberater: Rummel/Bauern, S. 168 f.
- 285) Ämterzusammenhänge: Flink/Rheinbach, Tabelle S. 344.
- 286) Dienstwohnsitze der Kommissare: Löher/Klage, S. 40.
- 287) Der kleine böse Mann: Löher/Klage, S. 298. Die schlecht lesbare Schrift: ebd., S. 98. Ein Scharfmacher mit überraschendem Einfluß: Der Stadtvogt und die Schöffen durften der gefolterten Frau Peller keinen Zuspruch leisten wegen der Ungnade des Kommissars „und des Gerichtsschreibers Heimbach“; ebd., S. 46. Die Verurteilung eines Schöffen sei auch durch den Schreiber Heimbach erzwungen worden: ebd., S. 532.
- 288) Urteilender Schreiber: Löher/Klage, S. 42.
- 289) Zitat Löher/Klage, S. 298 über Gerichtsschreiber und Kommissar:
Die drei, Buirmann, Heimbach und der Amtmann, standen dann auf aus der Richtbank und gingen in eine Kammer, um Rat zu halten.
- 290) Protektion durch den Schreiber: Löher/Klage, S. 303, Kostenabrechnung: ebd., S. 87.
- 291) Verheimlichte Protokolle: Löher/Klage, S. 420. Zum Rechtsbrauch der Einsicht für Verdächtige: Lorenz/David, S. 318.
- 292) Schreiber Heimbach auf Reisen: Löher/Klage, S. 99.

- 293) Zitat Löher/Klage, S. 98:
Denn er wurde drei bis vier Jahre lang an seinen inneren und äußeren Gliedern geplagt und gerächt. So stark, daß der den Dienst als Gerichtsschreiber nicht wahrnehmen konnte und nur mit Mühe sitzen, gehen, stehen, fahren oder reiten konnte.
- 294) Zum Geck Augustin: Löher/Klage, S. 97.
- 295) Biographische Angaben zu Augustin Strom: Löher/Klage, S. 97. Flachs galt wegen seiner rauhen Struktur als ein minderwertiger Grundstoff der Textilfertigung, entsprechend gering war das Einkommen und gesellschaftliche Ansehen seiner Verarbeitung. Die Bedeutung der Garnproduktion im ländlichen Siedlungsraum am Beispiel Lippe: Walz/Kommunikation, S. 219.
- 296) Stroms Amt in Florzheim: Löher/Klage, S. 92. Das Amt für andere, ungenannte Orte: ebd., S. 99.
- 297) Ämterkabale: Löher/Klage, S. 99.
- 298) Bündnis von Schreiber Strom und Kommissar Moeden: Löher/Klage, S. 391.
- 299) Der reiche Schreiber Strom: Löher/Klage, S. 99.
- 300) Zitat Löher/Klage, S. 89:
Dabei hatte er wie Pilatus zu Pferd gesessen, als man die frommen Leute zu Florzheim, Lüftelberg und anderswo verbrannte. Den Wein hatte er aus hohlen Zuckerhüten mit seiner Gesellschaft getrunken und wurde dabei wie der gottlose Haman mit eingebildetem Stolz geplagt und dachte nicht mehr an die Armut in der er vor dem falschen Zauberverbrennen gewesen ist, als er noch in einem kleinen Kämmerchen saß und der männlichen Würde zum Hohn auf einem weibischen Spinnrad Leinengarn gesponnen hat.
- 301) Löhers Ehegattin als Tochter des Schultheißen von Florzheim: Löher/Klage, S. 168.
- 302) Verbale Schärfe der Strom-Kritik: Löher/Klage S. 97 und 99 f.
- 303) Zur Abtei Florzheim: Löher/Klage, S. 99 f. Die direkte Verbindung zwischen der Berufung eines neuen Abtes und dem Tod von Strom: ebd., S. 100.
- 304) Heimbachs Krankheit als Gottesstrafe: Löher/Klage, S. 89 und 101.
- 305) Beißende Läuse: Löher/Klage, S. 88, das ehrlose Begräbnis: ebd., S. 89.
- 306) Hartmanns Kritik zitiert in Löher/Klage, S. 90.
- 307) Ehebrecher Strom: Löher/Klage, S. 389.
- 308) Zur anonymen Verhaftung: Zitat Löher/Klage, S. 532:
Mit Hilfe des Amtmanns und des Gerichtsschreibers zwang der Kommissar die Schöffen schließlich dazu, daß sie die ungenannte Person zur Verhaftung bestimmten.
- 309) Befugnisse der Schöffen: Flink/Rheinbach, S. 204, insbes. Fußnote 7.
- 310) Mehrheitsentscheid zur Verhaftung zu entnehmen aus dem Protest des Schöffen Peller: Löher/Klage, S. 42. Erlaubnis zum Verhör ebd., S. 42. In diesem Sinne auch die Instruktionen des H. Schultheiß zitiert ebd., S. 490.
- 311) Michael Stappert über die Schöffenkompetenzen aus seinen Erfahrungen als Gefängnisgeistlicher: Löher/Klage, S. 265 f.
- 312) Schöffenzahl: Löher/Klage, S. 520. Tatsächlich war in den Artikeln Carolina 1-10 hinsichtlich der Besetzung des Gerichts keine Anzahl vorgeschrieben.
- 313) Diese Funktion des Schöffen-Ältesten: Löher/Klage, S. 532.
- 314) Zur Altersangabe Lapps: Löher/Klage, S. 373. Lapp wurde von Löher durchgängig als der „älteste Schöffe“ bezeichnet: ebd., Sn. 66, 93, 95, 296, 298, 301ff., 423 und S. 515.
- 315) In Löher/Klage, S. 298 wurden Lapp und Bewell gemeinsam erwähnt, aber Lapp als der „Älteste“ dargestellt. Dies widerspricht den Erkenntnissen von Flink/Rheinbach über das Alter von Bewell. Dazu die Anmerkungen [331] f.
- 316) Rechenschaftspflicht: Löher/Klage, S. 87.
- 317) Aufwandsentschädigung von Schöffen: Löher/Klage, S. 64. Angaben zur Abtei Siegburg: Anm. [213].
- 318) Bewells lange Amtszeit belegt von Löher/Klage, S. 298. Zur Ablösung Frieling sen.: Löher/Klage, S. 83 die Mitteilungen des Sohns an den ehemaligen Mitschüler Löher.
- 319) Schnelle Ersatzschöffen: Löher/Klage, S. 423.

- 320) Gerhard, genannt „Leurer“, war 1610 bis 1611 Bürgermeister und von 1620 bis zu seinem Tod 1625 Schöffe der Stadt Rheinbach. Sein Sohn Hermann wurde erstmals 1627 bis 1630 Bürgermeister und während einer zweiten Amtszeit 1631 bis zu seiner Flucht 1636. Eine chronologische Tabelle der Amtsinhaber: Flink/Rheinbach, S. 342.
- 321) Zumindest zeitlich parallel zu Löhers Buch liegt die Formulierung „Ja-Herren“ im Sinne von Ja-Sager im Brief Hartmann vom 4. Juni 1676, zitiert von Löher/Klage, S. 71.
- 322) Die Variante „Ja-und-Amen“ in Löher/Klage, z.B. S. 39.
- 323) Zur Parität der Schöffenparteien: Löher/Klage, S. 146.
- 324) Thynens Amt: Flink/Rheinbach, S. 342. Die Einstufung Thynens als Ja-Schöffe: Löher/Klage, Sn. 33, 39. Zu seinem Alter: ebd., S. 32.
- 325) Gemeinsamer Aufruf: Löher/Klage, S. 31.
- 326) Aus Hartmanns Brief über die Schöffen: Löher/Klage, S. 90.
- 327) Hartmann zitiert in Löher/Klage, S. 90: „Johann Thynen zur Treue zu ermahnen und im Namen eurer Gunst zu grüßen, bin ich bereit zu tun.“
- 328) Gute Leser schlechter Schrift: Löher/Klage, S. 98.
- 329) Überredeter Schöffe Thynen: Löher/Klage, S. 288.
- 330) Zur Amtszeit Thynen der Brief Hartmann: Löher/Klage, S. 90.
- 331) Hinweise zur Person des Schöffen Bewell: Flink/Rheinbach, S. 342.
- 332) Flink/Rheinbach, S. 240 auch zum Alter Bewells. Schriftliche Zeugnisse Bewells über die Justiz in Rheinbach: Düsseldorf/STA: II Rep. Nr. 1527 fol. 235.
- 333) Die Heirat Bewell/Lirtz: Löher/Klage, S. 33. Johann Lirtz wurde im Jahr nach Löhers Flucht Bürgermeister von Rheinbach.
- 334) Die Verhaftung von Lirtz und seiner Magd: Löher/Klage, S. 40. Ein erfolgloser Protest und die Hinrichtung ebd., S. 33 f.
- 335) Zitat Löher/Klage, S. 33 und 34:
So wurde er noch ein drittes versoffenes Jahr Schöffe in Rheinbach, einer, der um niemandes Ehre, Religion und Leben irgendetwas gab, sondern nur noch um die Justiz, die, wie er sagte, geschehen und gehalten werden muß.
- 336) Zum Geiz Bewells: Löher/Klage, S. 33. Weinlockung Bewells: ebd., S. 35.
- 337) Die herrlichen Zeiten im Brief Hartmann: Löher/Klage, S. 71. Gemeint ist hier vermutlich die anfängliche Zeit nach dem Amtsantritt 1614.
- 338) Zitat Löher/Klage, S. 297:
Dieser ersten Meinung folgte sogleich der Schöffe Johann Bewell, denn er gab um niemandes Ehre und Leben mehr etwas seit der Schwiegervater seiner Tochter gegen seinen Protest in das Gefängnis geworfen und zum Fest Fronleichnam abends zuvor und den ganzen Tag mehr als 24 Stunden gemartert wurde...
- 339) Halfmanns mangelnde Amtswürde: Löher, Klage, S. 34.
- 340) Zum Brand der Stadt: Löher/Klage, S. 75 und 88. Gemeint ist vermutlich, daß sich die Soldaten anstelle der verweigerten Kerze durch ein Feuer Licht verschafften. Die seltsame Datierung meint keinen zweijährigen Brand, sondern die Unsicherheit der Datierung.
- 341) Raub im Hause Buffgen: Löher/Klage, S. 18.
- 342) Berufung des Augustin Strom: Löher/Klage, S. 98.
- 343) Vertrauensbruch: Löher/Klage, S. 27.
- 344) Hinweise auf den Geiz des Schöffen Halfmann: Löher/Klage, Sn. 35, 75 und 88.
- 345) Brief Hartmann: Löher/Klage, S. 90 und 576.
- 346) Zögernder Schöffe Halfmann: Löher/Klage, S. 288.
- 347) Pellers Bürgermeisterrat: Flink/Rheinbach, S. 342.
- 348) Pellers ehrlicher Tod: Löher/Klage, S. 35.
- 349) Zitat Löher/Klage, S. 95 und ähnlich auf S. 297:
Trotzdem sind in der Zeit jener 5 Jahre noch einige ehrliche Männer und Frauen, wie auch besagter Godfried Peller gestorben. In gleichem Sinne: Zitat ebd., S. 204: Und so hat er auch im Februar Anno 1652 den ältesten Schöffen und Anno 1656, wie auf Seite ... berichtet, den Vogt Dr. Schwegeler durch Dr. Johann Maeden verbrannt. Der Schöffe Godfried Peller starb zu selber Zeit.
- 350) Die widersprüchliche Schilderung vom Tod des Schöffen Peller in Anm. [930].

- 351) Pellers Frau im Kerker: Löher/Klage, S. 41. Ihr Feuertod: ebd., S. 35.
- 352) Schöffenkonfusion: Löher/Klage, S. 526.
- 353) Schöffengeduld: Löher/Klage, S. 42.
- 354) Beschwichtigung durch Drohung: Löher/Klage, S. 42.
- 355) Hartmann über die alten Zeiten: zitiert in Löher/Klage, S. 71.
- 356) Die Einstufung von Gertzen als aktiver Kritiker der Zauberjustiz: Löher/Klage, S. 66. Zur Flucht ebd., S. 35 und S. 86.
- 357) Renitenter Schöffe Gertzen: Löher/Klage, S. 297.
- 358) Hartmanns Erinnern an bessere Zeiten schließt Gertzen mit ein: Löher/Klage, S. 71.
- 359) Gemeinsame Flucht angedeutet: Löher/Klage, S. 204.
- 360) Hinweis auf spätere Flucht: Löher/Klage, S. 423. Ebenso flüchtig wie Löher während der Niederschrift der Wehmütigen Klage: ebd., S. 30.
- 361) Grüße an den Vetter: Löher/Klage, S. 83.
- 362) Gertzens Klosterspende: Löher/Klage, S. 90 f.
- 363) Lapp als Kritiker der Zauberjustiz: Löher/Klage, S. 66.
- 364) Hartmann über die alten Zeiten: Löher/Klage, S. 71.
- 365) Der Widerspruch unter Bezug auf Rechtsnormen: Löher/Klage, S. 602. Die Androhung der Geldstrafe: ebd., S. 296.
- 366) Die Schuld der Bella Kloster: Löher/Klage, S. 300 f. Das Schicksal Lapps: ebd. ab S. 298.
- 367) Das Schicksal von Frau Lapp: Löher/Klage, S. 423.
- 368) Vergebliche Hilfe für Lapp: Löher/Klage, ab S. 93 f.
- 369) Zur Urgicht Lapp: Löher/Klage, S. 96.
- 370) Unvollständiges Gericht: Löher/Klage, auf den Sn. 8, 28, 145 f., 157, 171, 275, 445 und 499. Die Reduzierung des Umfangs der Gerichtsmitwirkenden galt nur für die Folterverhöre: ebd., S. 423. Zitat ebd., S. 570:
Weil nun der Vogt Schwegeler mit sämtlichen Schöffen beisammen war, brach Doktor Burmann den Prozeß ab (denn soviele Schöffen sind für den Prozeß nicht nützlich)...
- 371) Zur Zusammensetzung des Gerichts: Löher/Klage, S. 499. Kommentare dieser Art noch an zahlreichen weiteren Stellen. In diesem Sinne: Zitat ebd., S. 275:
So sorgen sie auch dafür, daß nicht 5 weise Schöffen bei dem strengen Verhör anwesend sind, wenn die frommen Menschen beschuldigt werden. Die ordenitichen Pastoren oder Beichtväter dürfen auch nicht hinzukommen, damit die Richter desto besser alle Ungerechtigkeiten an den frommen und unschuldigen Leuten verüben können.
- 372) Vollständigkeit des Gerichts zur Beschlußfassung: Löher/Klage, S. 423.
- 373) Der Bezug zu Schultheiß: Löher/Klage, S. 28. Zur Datierung des Werkes der Haupttext nach Anm. [1703].
- 374) Tortur während der Prozession: Löher/Klage, S. 39.
- 375) Empfohlene Tortur zu Feiertagen: Cramer/Malleus, Buch 3, S. 99.
- 376) Reinigende Tortur: Spee/Cautio, passim.
- 377) Zitat Löher/Klage, S. 28:
Denn wenn beim Vogt Schultheiß die Schöffen nicht votieren und stimmen wollen, wie er will, dann sagt er: sie wollen die Justiz, das Zauberhexenverbrennen behindern und sabotieren. Und er hält alle der Zauberei für verdächtig, die nicht für Gefangennahme, Folter und Tod votieren und stimmen wollen.
- 378) Verdächtigungsgefahr: Löher/Klage, S. 421. Insbesondere Zitat S. 444:
Aber zu dieser Zeit ließ es sich nicht mache, dagegen zu sprechen, wenn sie nicht verbrannt werden wollten.
- 379) Zitat Löher/Klage, S. 601:
Sie nehmen dazu nur 2 törrichte, dumme und wie oftmals erwähnt besoffene Schöffen, die sich nicht auf solch gefährliche Blutgerichte verstehen (wie auf S. 81 zu lesen ist), sondern die alle Ungerechtigkeiten hinnehmen, um nur nicht in die Ungnade der falschen Richter zu fallen.
- 380) Zitat Löher/Klage, S. 489 f. Mit ähnlichem Akzent ebd., S. 491:

So, Doktor Schultheiß, mache die Schöffen und den ordentlichen Richter nur durch deine falschen Sticheleien taliter qualiter ehrverletzig, damit sie durch die Ehrabschneidung angeblicher Zauberpatronage desto eifriger und hitziger werden und das Gefangennehmen, Foltern, Peinigen und Verbrennen besser fortsetzen.

381) Sprechverbot für Schöffen: Löher/Klage, S. 359.

382) Geheime Protokolle: Löher/Klage, S. 420.

383) Erzwungene Zustimmung: Löher/Klage, S. 526.

384) Ende des Widerstands: Löher/Klage, S. 532 f.

385) Erlebnisse des Michael Stappert: Löher/Klage, S. 266.

386) Der Kommissar als Schreckgestalt: Löher/Klage, S. 283.

387) Zitat Löher/Klage, S. 282:

Mir ist wohl bewußt, daß ihr euch die Gunst des Kommissaren erhalten wollt und von ihm dazu gezwungen worden seid, diese Urteile über Verhaftung, Folter und Hinrichtung zu verfassen, so wie er es gewollt und euch vorgeschlagen hat. Und was ihr dabei gefürchtet habt, das ist eben wohl über euch und eure Familien gekommen. Es sei dabei angemerkt, daß es für die Kommissare eine Kleinigkeit ist, 3, 4 Schöffen mit 4, 5 Schöffenfrauen zu verbrennen, wenn sie ihm beim Urteilsprechen zu widerspenstig gewesen sind.

388) Zitat Löher/Klage, S. 46:

Niemand, weder Vogt noch Schöffe, durfte wegen der Ungnade des Amtsmanns und der von Buirmann und Heimbach ein gutes Wort für die Frau einlegen. Sonst wären auch sie für Zauberer gehalten worden.

389) Zitat Löher/Klage, S. 65 f.:

Doch dies kann eben nur ein schaumschlagender Großsprecher oder Schalkbart sagen, denn dies läßt sich nicht machen, da Gewalt immer vor Recht geht, wenn der Knecht Herr ist und der Meister Knecht.

390) Zitat Löher/Klage, S. 66: „Solche Reden haben die zwei ersten in den Tod gebracht und zwang die beiden letzten zur Flucht aus dem Land.“

391) Eine Schöffenhinrichtung 1627 (Thönis Tesch) wegen Eingriffs in die totalitäre Verfahrensdominanz von Kommissar Møeden belegt in einem Engelgauer Verfahren: Rummel/Manderscheider, S. 44. Die Notwendigkeit einer Unterwerfung der Schöffen unter das Diktat Buirmanns: Dornbusch/Siegstadt, S. 134.

392) Opferangaben: Löher/Klage, S. 60.

393) Unbeliebte Schöffen: Rummel/Bauern, S. 311. Als Beleg dazu auch ein zeitgenössischer Spruch: Anm. [195].

394) Weinkonsum in Kurmainzer Zauberprozessen: Pohl/Mainz, S. 197 f. Berauschung: Löher/Klage Sn. 8, 171 und 157.

395) Hartmann zitiert in: Löher/Klage, S. 71.

396) Zitat: Löher/Klage, S. 67.

397) Strafe: Löher/Klage, S. 135. Der Wortlaut seiner Kritik in Anm. [719].

398) Gertzen gemeinsam mit Löher, dem Vogt und Lapp als Verfolgungskritiker: Löher/Klage, S. 66. Gertzens Beteiligung an der Plünderung Buffgen: ebd., S. 32.

399) Gegenstimme und Flucht: Löher/Klage, S. 35 und an anderen Stellen.

400) Zustimmung: Löher/Klage, S. 533.

401) Warnung der Witwe des Schöffen Lapp: Löher/Klage, S. 94.

402) Schwäche durch Inkompetenz: Gibbons/Löher, S. 352.

403) Stappert berichtet von einem Gespräch mit einem Schöffen: Löher/Klage, S. 276:

Er sagte: Alles, was diese Frau vor Gericht gestanden hat, ist falsch und unrichtig. Wir glauben vielmehr, daß diese Frau unschuldig ist und würden es gerne sehen, wenn sie wiederum freigelassen würde. Aber es steht nicht in unserer Macht, sie freizugeben, noch würde es helfen, ein gutes Wort für sie einzulegen.

404) Schöffen als Zuschauer: Gibbons/Löher, S. 354.

405) Wohltätiger Magistrat: Löher/Klage, S. 29.

406) Unweise Schöffen: Löher/Klage, S. 157. Löhers polemische Schilderung des Gerichtsschreibers Augustin Strom: Anm. [302].

- 407) Löher/Klage, S. 85 ergänzte kommentierend: „...stroh dumme Müller, Affenmenschen, Schmiede und ungelehrte Bauern.“ Die Schöffen „nicht Herr ihres Urteils“ ebd. S. 161. Musizierende Esel: Brief von Frieling von Löher/Klage, S. 82:
Der einfältigen und unstudierten Schöffen zu Rheinbach erbarmt es mich. Diese müssen dem Urteil über menschliches Blut zustimmen und verstehen doch von solchem Handel nicht mehr, als ein Esel vom Lautenschlagen und Orgelspielen.
- 408) Zitat: Löher/Klage, S. 156 f. Zur mangelnden Qualifikation insgesamt: ebd., Sn. 8, 28, 82, 85, 101, 157, 161, 171, 282, 293, 325, 575, 579.
- 409) Der Wortlaut jener zu späten Einsicht des Schöffen Lapp: Anm. [719].
- 410) Zu den Kompetenzen der Kommissare: Anm. [231]
- 411) Das Amt der Fiskale in Lippe: Walz/Kommunikation, S. 475.
- 412) Møden als Leiter: Rummel/Bauern, S. 91.
- 413) Rechtsgelehrte Berater: Löher/Klage, S. 95. Zur Nuancierung der Personentitel: Löher/Klage, S. 3, vor allem ebd., S. 13. „Kommissar“ anstelle „Inquisitor“: ebd., S. 440. „Eure Herrlichkeit“ im Gesprächbuch des Heinrich Schultheiß: Löher/Klage, S. 488. Schultheiß war selbst Kommissar. Ebd., S. 567: „Solche Übelwäter werden mit dem Tod bestraft, doch euch muß man sogar noch Inquisitoren und gnädige Herren nennen.“
- 414) Abwälzung auf Kommissare: Löher/Klage, S. 3.
- 415) Schreckgestalt im Gesprächbuch des Schultheiß: Löher/Klage, S. 486 f.
- 416) Schreckgestalt bei Beichten laut Stappert: Löher/Klage, S. 257.
- 417) Protektion: Rummel/Manderscheider, S. 43 ff.
- 418) Der Kommissar als Gehilfe im Auftrag des Schultheißen: Löher/Klage, S. 16.
- 419) Kürzel „FZR“: Löher/Klage, S. 18, usw.
- 420) Kriminalrichter laut Stappert: Löher/Klage, S. 240.
- 421) Seltsames Urteil: Löher/Klage, S. 298 ff.
- 422) Todesurteil Peller: Löher/Klage, ab S. 526.
- 423) Die Konstellation Buirmann/v.d.Stegen: Löher/Klage, S. 39 f.
- 424) Anklage durch Buirmann, Verhör durch v.d. Steegen: Löher/Klage, S. 204.
- 425) Dienstwohnung Heimbach: Löher/Klage, Sn. 40 und 95.
- 426) Beschwerde Lapp: Löher/Klage, S. 92 f.
- 427) Empfehlung: Löher/Klage, S. 93. Laut Schormann/Hexenverfolgungen, S. 121 f. habe es sich bei den meisten der heute bekannten Kurkölnner Kommissare um Studenten der Kölner (selten Würzburger) Juristenfakultät gehandelt, die in der gleichen Zeit (1601 bis 1617) studierten und meist promovierten.
- 428) Ersatz für Møden: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 121.
- 429) Frieling zitiert in Löher/Klage, S. 81 f.
- 430) Das Kürzel „utr.“ (utriusque) bezeichnet einen Juristen „beider Rechte“, also des kirchlichen und weltlichen Rechts.
- 431) Tribunale in Flerzheim: Löher/Klage, S. 60 f.
- 432) Förderung durch Halfmann: Löher/Klage, S. 88.
- 433) Biographische Skizze Møden: Rummel/Bauern, S. 163 f. Dessen Würzburger Studium kennt bislang nur Schormann. Auch Rummel bezieht sich auf diese Information.
- 434) Bezahlung: Koblenz/LHAKO: 29A, Nr. 232d, f.123
- 435) Protektion: Rummel/Manderscheider, S. 44.
- 436) Einsatzorte: Westfalen, Trierer Land, in der Eifel, Kölner Land, Neukirchen und Berzhäusen: Löher/Klage, S. 106 und 390. Ebd., S. 221 wird *explizit* noch das Amt Münstereifel genannt.
- 437) Einsatz Møden in Kurtrier: Rummel/Bauern, S. 76, 81, mit Quellenbeleg ebd., auf S. 90 f., usw.
- 438) Protest Schwegeler: Löher/Klage, S. 61
- 439) Zu Jülich-Berg: Löher/Klage, S. 202.
- 440) Prozeßaufsicht: Rummel/Manderscheider, S. 45.
- 441) Tätigkeitsverbot: Löher/Klage, S. 221.
- 442) Autoritätsgrundlage: Löher/Klage, S. 171.

- 443) Wertschätzung: Löher/Klage, S. 396.
- 444) Verdächtigung von Geistlichen: Löher/Klage, S. 288.
- 445) Deckmantelmotive: Löher/Klage, S. 14.
- 446) Berauschung: Löher/Klage, S. 157. Kostenbelege u.a im Konvolut Manderscheider: Koblenz/LHA: 29 A.
- 447) Aberglauben Mœden: Löher/Klage, S. 50. Mœden-Buch: ebd., S. 130 und S. 234. Das Buch und sein Titel konnten bibliographisch bislang nicht ermittelt werden.
- 448) Gewinnsucht: Löher/Klage, S. 70, 174. Mœdens Plünderung: ebd., S. 79.
- 449) Weite Gewissen: Löher/Klage, S. 157.
- 450) Teure Frau: Löher/Klage, S. 106.
- 451) Arme Verfolger: Löher/Klage, S. 6.
- 452) Mœdens Mahlzeiten: Löher/Klage, S. 40.
- 453) Rheinbacher Umfeld: Löher/Klage, S. 60. Ebd., S. 106 werden Mœden hingegen nur noch 100 Opfer zugeschrieben. Ähnliche Zahlen, jedoch weniger deutlich: ebd., S. 206. Andere Territorien: ebd, S. 106.
- 454) Trommlerssohn: Löher/Klage, S. 17, 25. Der Trommelschläger war ein städtisches Amt, welches im benachbarten Siegburg mit 4 Gulden Jahreslohn dotiert war. Ebensoviele verdiente auch der Schulmeister: Dornbusch/Siegstadt, S. 86.
- 455) Studium und Bestellung: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 120.
- 456) Wirkfeld Oberstift: Löher/Klage, S. 25; Bonner Schöffe: ebd., S. 341.
- 457) Ehefrau: Löher/Klage, S. 528. Die Gewinnung von Grubensalpeter aus Urin durch Salpeterkocher mangels natürlicher Vorkommen hatte nicht nur im Rheinland anrühigen Charakter. Als wichtigster Grundstoff der Schießpulverherstellung, war Salpeter aber begehrt im Krieg. Dornbusch/Siegstadt, S. 137 betont hingegen den niedrigen sozialen Status.
- 458) Befehle Buirmanns gegenüber Schöffen: Löher/Klage, S. 296 f., Gegenüber Delinquenten: ebd., S. 306. Besonders im Zitat des Lehrbuchs von Kommissar Schultheiß: ebd., ab S. 488 ff.
- 459) Gegen den Vogt: Löher/Klage, S. 202 f.
- 460) Schimpfreden: Löher/Klage, S. 174.
- 461) Zum besonderen Auftrag: Löher/Klage, S. 171.
- 462) Buirmann berief sich auf seine bessere Sachkenntnis als Doktor der Rechte: Löher/Klage, S. 602. Bei Stappert wurde in einer imaginären Gegenrede belegt, daß ein promovierter Kommissar (Schultheiß) auch die Einwände eines nichtpromovierten Geistlichen unter diesem Aspekt zurückwies: Löher/Klage, S. 239.
- 463) Seelenheil: Löher/Klage, S. 277.
- 464) Zitat Löher/Klage, S. 43:
Die Heilige Schrift und die christkaiserlichen Rechte, sage ich, werden von den falschen Zauberrichtern nicht beachtet. Das seien alte Gesetze und Bücher sagen sie. Ihre Erfahrungen aus täglicher Praxis, die haben ihnen große Freiheit zugeeignet.
- 465) Eigenmächtige Verhöre: Löher/Klage, S. 526.
- 466) Mahnung: Löher/Klage, S. 282.
- 467) Zur Theatralik: Löher/Klage, S. 300 ff.
- 468) Folterverhör von Lirtz: Löher/Klage, S. 359.
- 469) In Teufels Namen: Löher/Klage, S. 28.
- 470) Nervosität: Löher/Klage, S. 30 f.
- 471) Tischfaust: Löher/Klage, S. 602.
- 472) Argumentation des Schöffen unterbrochen: Löher/Klage, S. 42; Löher wurde als jüngster Schöffe geringschätzig behandelt: ebd., S. 67; Klagen über die Renitenz der Schöffen: ebd., S. 202; der Schöffensprecher Herbert Lapp wurde herrisch angefahren und sollte Befehle des Kommissars ausführen: ebd., S. 296.
- 473) Ein Scherz des Henkers während der Folter Buffgen: Löher/Klage, S. 44 und S. 527.
- 474) Ausrottung: Löher/Klage, S. 603.
- 475) Buirmann zitiert von Löher/Klage, S. 396. Auf diese Aussagelogik bei Kommissaren stieß bereits Spee/Cautio: Anm. [654].

- 476) Feststellung des Teufelsmals bei Verdächtigen: fließe aus einem Nadelstich in die Haut kein Blut, sei dies ein „unblutiges Teufelsmal“, welches den Bund mit Satan besiegele. Zu Buirmanns Tricks: Löher/Klage, S. 35. Spee/Cautio beobachtete bei der Nadelprobe „Gauklertricks“ der Henker.
- 477) Nadelproben nach Fürstenanweisung: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 116. In Kurmainz ist diese Probe nicht belegt: Pohl/Mainz, S. 170 f.
- 478) Nadelproben, Weihwasser und Salz: Ein Scharfrichterhilfe über Eichstätter Verfolgungen 1590: Nürnberg/STA: Amts- und Standbuch Nr. 211 fol. 112a-b nach Kunstmann/Zauberwahn, S. 75 und Behringer/Hexen, S. 211.
- 479) Spees Kommentar zur Nadelprobe im Wortlaut zu Anm. [1121].
- 480) Zeitbegrenzung mißachtet: Löher/Klage, S. 37.
- 481) Veraltete Carolina: Löher/Klage, S. 174. Ebenso Anm. [464].
- 482) Constitutio Carolina Art. 44: „Von zauberei gnugsam anzeigung.“ Als Strafandrohung wird die peinliche Befragung genannt, aber kein Strafmaß.
- 483) Kurze Schande statt ewiger Teufel: Löher/Klage, S. 296.
- 484) Buirmann wollte eine Aussage des Lirtz erst dann in das Protokoll aufnehmen, wenn der Verdächtige ihm diese zuvor plausibel mache („beweise“): Löher/Klage, S. 342.
- 485) Schuldige Kommissare: Löher/Klage, S. 3.
- 486) Fall Kemmerling: Löher/Klage, S. 528. Dazu auch: Gibbons/Löher, S. 337. Ebenso: Schormann/Hexenprozesse und weitere Regionalstudien.
- 487) „Um also an Geld zu kommen, greift Dr. Franz Buirmann...“: Löher/Klage, S. 26. Vermutlich „Blut- und Geldgier“: ebd., S. 271. In Verbindung mit dem Vermögen Christina Buffgen, ebd., S. 27.
- 488) Keine Gnade: Löher/Klage, S. 271.
- 489) Geld für Kommissare: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 369. Kommissar-Habsucht: Heusgen/Pfarreien, S. 37.
- 490) Zitat: Löher/Klage, 537 f.
- 491) Buirmanns Bann: Löher/Klage, S. 94.
- 492) Verordnung des Pfalzgrafen und Herzogs Wolfgang Wilhelm von Jülich-Berg vom 2. Mai 1631 in: Scotti/Sammlung.
- 493) Schwegeler erhob Beschwerde in Düsseldorf, dem Regierungssitz eben jenes Herzogs von Jülich-Berg, der 1631 eine Verordnung gegen Kommissare erließ, im Jahr des päpstlichen Banns gegen Buirmann. Zur Beschwerde: Anm. [246].
- 494) Abberufung Buirmann: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 120.
- 495) Der letzte bislang bekannte aktenkundliche Einsatz Buirmanns als Kommissar: Dornbusch/Siegstadt, S. 137 f.
- 496) Buirmanns Verhalten wird in Studien der Regionalgeschichte untersucht: Dornbusch/Franz und ders./Franciscus. Der Name dieses Kommissars wird in fast allen Studien zur Zauberei-Justiz Kurkölns genannt, auch mehrfach bei Schormann. Schon die Zeitzeugen Spee und Stappert wiesen auf Buirmann hin.
- 497) Trinker und Frauenheld: Dornbusch/Siegstadt. Einfache Herkunft als Verfolgungsgrund: Rummel/Manderscheider und Schormann/Hexenverfolgungen.
- 498) Geld für den Krieg: Gibbons/Löher, S. 337.
- 499) Der Vollwecker: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 121.
- 500) Schuldannahmen: Löher/Klage, S. 236.
- 501) Zum Hintergrund der Bezeichnung Pseudo-Laymann für einen vermutlich unter falschem Namen publizierenden Autor: Anm. [1710] f. Regionalbefunde in den benachbarten Manderscheider Territorien zeigen, daß hier ebenfalls der Kommissar (Dr. iur. Franz Felix Hornung) die Verfahrensleitung an sich riß: Rummel/Manderscheider, S. 43.
- 502) Kritikwürdige Fiskale in Lippe: Walz/Kommunikation, S. 476 ff. und S. 486.
- 503) Amtsmach laut einer Lapp zugeschriebene Aussage: Löher/Klage, S. 297.
- 504) Zitat Löher/Klage, S. 157:

Auf diese Mordlügen im Protokoll hin wird sich der Inquisitor und Richter, der Ankläger und Richter zugleich ist nach Laymanns Lehre ... die Hälfte oder mit etwas Großzügigkeit auch nur einen vierten Teil der Güter der Verurteilten gerne und rechtmäßig zu Eigen machen.

505) Kommissare und Ausschüsse: Rummel/Bauern, S. 71 f. Møden: ebd., S. 76 usw.

506) Kommissare beendeten die Zauberverfolgung in Kurtrier: Rummel/Bauern, S. 64, wobei der Fußnotenverweis auf ein späteres Kapitel zum Ende der Verfolgungen dort leider nicht die angekündigte Erläuterung der These bietet.

507) Beleg und Erläuterung des Titels: Löher/Klage, S. 242. In dieser Schrift wurden wohl ähnlich der 51 Rechtsbedenken Spees 22 Rechtsfälle diskutiert. Diese Angabe: ebd., S. 183. Manchmal ist auch von 21 Rechtsfällen die Rede. Das Titel-Element "Marter" könnte eine Hinzufügung Löhers sein, da der lateinische Text wohl einen lateinischen Titel hatte und vielleicht nicht einmal „Brillentraktat“ hieß.

508) Stappert über die Beichtigererfahrung: Löher/Klage, S. 241.

509) Spees Anstoß: Arens/Spee, S. 81.

510) Geistliche Folter: Löher/Klage, Sn. 564, S. 227 und 257, usw.

511) Schuldverdacht: Rummel/Bauern, S. 94 f.

512) Bedrängung: Löher/Klage, S. 285 und 227. Der moralische Konflikt wurde von Stappert an Beispielen belegt wie das des Johann Steineke aus Hirschberg: ebd., S. 254 ff.

513) Zitat Spee/Cautio, Q.19/S. 77:

So ist noch jede -sie mag schuldige gewesen sein oder nicht- gezwungen worden, sich in der Beichte schuldig zu bekennen und sich demgemäß hinrichten zu lassen, weil sie nicht nochmals auf die Folter gespannt werden oder nach dem Ausdruck des Priesters wie ein Hund verrecken wollte. Das hat kürzlich ein hochangesehener Doktor der Rechte öffentlich an der Tafel zum Lobe dieses Geistlichen erzählt, als eine ausgezeichnete Kriegslust, die Wahrheit herauszubringen.

514) Keine normalen Geistlichen erlaubt: Junius/Bet, zitiert von Soldan+Heppel/Hexenprozesse-2, S. 6-13 und Behringer/Hexen, S. 307. Dazu auch Anm. [1535].

515) Zwang zur Lüge beobachtet von M. Stappert am Falle der Agatha Kricks: Löher/Klage, S. 264 f.

516) Stappert zitiert in Löher/Klage, S. 257.

517) Exorzismus-Weihe: Kiekhefer/Magie.

518) Salz und Weihwasser im Folterverhör: Löher/Klage, S. 503. Geweihtes Salz als universelles Hilfsmittel gegen Zauber: Dornbusch/Siegstadt, S. 146. Salz mit exorzistischer Kraft und Hintergrund des Weihwassergebrauchs: Pohl/Mainz, S. 173 und S. 266, Fußnote 248.

519) Agnus Dei: Löher/Klage, S. 13 f. In gleichem Sinne ebd., S. 227. Das Amulett bestand aus geweihtem Wachs mit einem Christuszeichen. Dessen Kritik und kirchliches Verbot zu Anm. [1280]. Löher bezog sich fast wörtlich auf Schultheiß: Ausführliche Instruktion, Köln 1634, zitiert von Behringer/Hexen, S. 301.

520) Als Bettelmönche wurden die Angehörigen der sog. Bettelorden bezeichnet. Dies näher ab Anm. [1508]. Dazu Löher/Klage, S. 177. Eine andere Textstelle im Wortlaut: Anm. [1511].

521) Exorzismus Bild aus: Löher/Klage, Sn. 48 f., 116 f. und 120 f.

522) Weihwasserwirkung: Löher/Klage, Sn. 355 und 389.

523) Wehrhirten: Löher/Klage, S. 388.

524) Zitat Spee/Cautio, Q.25/S. 118:

Die Priester sollten sich ihrer Dummheit schämen, daß sie erst so schlecht überlegt haben, dann schließlich diese Exorzismen ausführen und dadurch zum Untergang rechtswidrig gefolterter ... unschuldiger Menschen beitragen.

525) Salzwasser-Ruten nach Schultheiß: Löher/Klage, S. 13. Diese Empfehlung von Schultheiß/Instruktion, S. 304 f. Zitat bei Behringer/Hexen, S. 301.

526) Salzkraft: Pohl/Mainz, S. 173.

527) Zitat: Löher/Klage, S. 14.

528) Zitat Löher/Klage, S. 355:

Auf Rat eines Priesters hatte der Henker aber gesegnetes Weihwasser mit etwas gesegnetem Salz unter den Wein gemischt. Und sobald der Schafhirt den Becher mit Wein ausgetrunken hatte, da bekannte er (wenn es keine Mordlüge ist), daß er sich wohl hundert Mal in einen Werwolf verwandelt hat. Nota. War das nicht ein gar seltsamer Trunk?

529) Zitat Löher/Klage, S. 22 f.:

Denn dies tut der Schultheiß ... wenn er die guten Werke der katholischen Leute, ihre christlichen Andachten in den Kirchen, ihre Wallfahrten, ihre Kommunion und Meßbesuch, das Weihwasser und gesegnete Salz, das Agnus Dei und das Kruzifix lästert und gemeinsam mit den Gottlosen ... verachtet.

530) Verstöckte Teufel bei Frau Peller: Löher/Klage, S. 526. Weitere Belege dazu: ebd., Sn. 15 und 581. In gleichem Sinne: Spee/Cautio, Q.31 passim.

531) Frauen-Untersuchung: Cramer/Malleus, Buch 3, S. 85.

532) Nur Menschen: Löher/Klage, Sn. 188 und 206.

533) Fromme Menschen: Löher/Klage, S. 564 f.

534) Gerichte: Löher/Klage, S. 119.

535) Namensvorgaben: Löher/Klage, Sn. 158, 173. Zitat Löher/Klage, S. 225:

Denn auch die Bettelmönche und aufgezwungenen Beichtväter wollen niemandem die Beichte abnehmen, solange er sich nicht ihnen, dem falschen Richter und dem Henker in der Folter gegenüber schuldig bekennt.

536) Unbarmherzig: Löher/Klage, S. 288.

537) Gastmähler: Löher/Klage, Sn. 34, 40 (bei Heimbach).

538) Zitat: Löher/Klage, S. 439 f.

539) Umtrunk: Löher/Klage, S. 440 f.

540) Blut der Armen: Spee/Cautio, Q.9/VIII.

541) Mönchsbüttel: Löher/Klage, S. 227.

542) Mönche=Kommissare: Löher/Klage, S. 179. Zitat ebd., S. 564 f.:

Doch so wie die Richter, ebenso sind diese Beichtväter. Sie unterstützten die falschen Prozesse, sie ängstigen und peinigen das Gewissen der frommen Leute mehr als der Henker.

543) Beichtväter wurden durch ihre Erfahrungen Gegner der Zauberjagd: Behringer/Tanner, S. 191.

544) Pastor Hubertus: Löher/Klage, Sn. 60, 288.

545) Hartmann kritisierte nicht nur schriftlich sondern auch mündlich die Prozesse: Löher/Klage, S. 60. Gleichfalls ebd., auf den Sn. 71 und 90. Die Mahnung des Pastors an die Schöffen laut eigenem Brief: Zitat ebd., S. 576:

Habe oft dem Schöffen Dietrich Halfmann und dem Schöffen Johann Thynen vorgehalten, ja sogar mit Strafen ermahnt, ihre Augen offen zu halten, kein Verhör nur durch ihre Person alleine anzustellen, denn ich habe von unterschiedlichen armen Sündern und Sünderinnen im Verschwiegenen viele seltsame Dinge gehört und verstanden.

546) Zweifel an der Entschlossenheit Hartmanns: Heusgen/Pfarreien, S. 38. Dem entgegen: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 123, der zurecht auf die Kritik des Pastors „auf offener Straße“ hinweist, was freilich nur durch Hartmanns eigenen Brief an Löher überliefert ist.

547) Fredericus: Löher/Klage, S. 249.

548) Keine Zeugen: Löher/Klage, Sn. 131, 159, 192. Zitat ebd., S. 8:

Wie gesagt, werden unparteiische Rechtsgelehrte und Advokaten nicht zugestanden und die normalen Pastoren und Beichtväter werden ferngehalten. Zitat ebd. S. 68: Wobei sie den Leuten alle christkaiserlichen, göttlichen und geistlichen Rechte verwehren und ihnen keinerlei Hilfe und Rat durch Advokaten, Pastoren und Verwandten zugestehen.

549) Keine Zeugen: Spee/Cautio, Q.30/S. 136.

550) Auslösung: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 115.

551) Verfolgungsgegner: Ortspastoren Winand Hartmann (Rheinbach), Hubertus (Meckenheim), Michael Stappert (Hirschberg/Westfalen), die Ordensleute Fredericus (Hirschberg) und Wilhelm Adelein (Erberoch), die Ordenspriester Prior Dr. Frieling (Köln) und Pater F.J. Spee (zuletzt Trier).

552) Fromme Mönche: Löher/Klage, S. 40.

553) Juristenwahn auch beobachtet von Spee/Cautio, passim. Dies laut Zitat Löher/Klage, S. 542:

Daß nämlich ein Prozeß gegen die Hexen wegen der Gefahr eines unwiderbringlichen Schadens an Seele, Leib, Ehre, Gut und Land eine außerordentliche Vorsicht und weitblickende Wachsamkeit anwenden muß, damit wir uns nicht durch die Frevelmütigkeit unseres Gewissens in Schuld verstricken. Dieses will ich jedem streng einbläuen, denn die heutigen Brandmeister haben sich in den Wahn gesteigert, daß sie nicht irren können.

554) Gesetzeswege: Löher/Klage, S. 236.

555) Formalkompetenz durch Interrogatorien: Behringer/Hexen, S. 269. Beispiele für diese Verhör-Musterfragen: Anm. [938].

556) Fürstlicher Auftrag: Löher/Klage, S. 171, Bezug zur Bibel: ebd., S. 236; das Geständnis: ebd., S. 171. Angemaßte Unfehlbarkeit auch beobachtet von Spee/Cautio, Q.49/S. 273.

557) Geständnisrechtfertigung: Löher/Klage, z.B. auf den Sn. 145 und 236.

558) Zur Bedeutung des Geständnisses im Verfahrensrecht der Zauberverfahren: Jerouschek/Thomasius, S. 576 und Sellert/Benedict, S. 334.

559) Erlebnisvermutung: Löher/Klage, z.B. auf den Sn. 143, 267 und 586.

560) Zitat Löher/Klage, S. 141:

Wenn aber unter 30 Leuten einer oder eine die Freveltortur lebendig durchsteht, der oder die ist in den Augen des Pöbels und in seinen Reden verachtet. Und dies nicht allein bei dem gemeinen Volk, sondern auch bei den Richtern, die da sagen, daß der Teufel als ihr Buhle oder Buhlin die Folter abgetragen hätte, denn anders wäre es nicht christlich und möglich, daß ein Mensch die Folter aushalten könnte. Damit aber überführen ihre eigenen Worte sie der Schuld der Freveltortur. Sie sagen ja selbst, daß es nicht möglich sei, daß ein Mensch die Folter durchstehen kann, wenn nicht der Teufel ihn zuvor so hart wie Eisen und Stahl gemacht hat.

561) Foltertod: Löher/Klage, S. 551 f. Ebenso: Spee/Cautio, Q.41/S. 207 ff.

562) Unschuld: Löher/Klage, S. 201.

563) Spee/Cautio, Q.10 hielt dem die christlichen Märtyrer entgegen. Dazu auch: Anm. [1255].

564) Zitat Löher/Klage, S. 342:

Ja, sagen da die falschen Richter: wir können nicht richtig prozessieren, wenn wir Recht und Rechtsgelehrte zu dem Fall hinzuziehen müßten, denn das sind Praktiken des Teufels.

565) Unfreiwillige Anklagen: Stappert zitiert in Löher/Klage, S. 247. Gruselgeschichten: ebd., S. 454.

566) Zitat Löher/Klage, S. 268:

Deine Ehre, Religion und Frömmigkeit gilt dann kein Härchen mehr, wie fromm, wahrhaftig, ehrbar und gottselig du vorher auch immer gelebt haben solltest, welche Dienste du auch immer geleistet hast, es wird nicht um ein Härchen oder Strohalmchen beachtet ... Aber die Indizien und Lügenprotokolle der falschen Wahrsager werden angesehen wie heilige kanonische Schriften oder Wahrheiten des Evangeliums.

567) Fromme fama: Der Kommissar im Verfahren Hille Böck 1660: „quod non credendum, famam piorum in potestate Satanæ esse“. So Walz/Kommunikation, S. 482.

568) Verdächtige Frömmigkeit: Löher/Klage, ab S. 200 ff.

569) Zauberverfahren laut Prætorius rechtsordnungswidrig: Dresen-Coenders/Antonius, S. 135.

570) Mißachtungen am Beispiel des Lehrwerks von Martin Delrio: Diefenbach/Hexenwahn, S. 146 f. Dieser Gedanke allgemein: Löher/Klage, S. 521.

571) Zitat Cramer/Malleus, Buch 3, S. 40: „Denn es scheint nicht sicher, auf das Wort zweier Zeugen hin einen Menschen von gutem Rufe wegen eines so großen Verbrechens zu verurteilen.“

572) Zitat Cramer/Malleus, Buch 3, S. 61:

Wenn es aber leichte (Vergehen) sind, um deren willen sie angeklagt ist, so daß sie nicht übel beleumdet wäre noch Indizien der Tat in (Gestalt von behexten) Kindern und Tieren vorlägen, dann werde sie nach Hause zurückgeschickt.

573) Advokatenbeistand: Cramer/Malleus, Buch 3, S. 65 ff.

- 574) Vorverurteilung der Verdächtigen durch das Gericht: Zitat Löher/Klage, S. 236: „Wir Richter, sagt der Ankläger, glauben alle einhellig, daß alle, die in unseren Protokollen erwähnt werden, auch tatsächlich Zauberer sind und zaubern können.“
- 575) Drei Anschuldigungen: Löher/Klage, S. 236. Zitat ebd., S. 453:
...und welchem großen nervlichen Zwang die frommen Leute ausgesetzt sind, wenn sie auf das harte Drängen der falschen Richter andere fromme Leute benennen und beschuldigen müssen. Denn die Richter geben den Leuten durch zweideutige Hinweise die Orte in der Folter zu verstehen, wo die Leute wohnen, die sie gerne beschuldigt haben wollen.
- Weitere Angaben dieser Art: ebd., auf den Sn. 158, 172; ein ausführliches Beispiel für die Steuerung der Richter durch Verhörfragen: ebd., auf S. 274, sowie auf den Sn. 247, 306 und 312 (vorherige Verabredung der Zeugenaussage in der Konfrontation).
- 576) Aussagenlehre: Löher/Klage, S. 308.
- 577) Aussagenlehre: Rummel/Bauern, S. 210 f. Ein Bamberger Opferbericht: Junius/Bet, zitiert von Soldan+Heppel/Hexenprozesse-1, S. 6-13 und Behringer/Hexen, S. 308.
- 578) Henkertrick: Löher/Klage, S. 441.
- 579) Verabredung: Löher/Klage, S. 306.
- 580) Fall Lapp: Löher/Klage, S. 301 ff.
- 581) Verstoß: Spee/Cautio, Q.20/XII., S. 87. Carolina Art. 31 §1 Zum Thema „Gemeyn anzeigung der jetliche alleyn, zu peinlicher frag gnugsam ist“:
Ersitlich, daß dem sager, die beklagt person, inn der marter mit namen nit fürgehalten, unnd also auff die selbig person sonderlich nit gefragt oder gemartert worden sei, sonder daß er inn eyner gemeyn gefraget, wer jm zu seinen mißhatten geholffen, den besagten von jm selbs bedacht und benant habe.
- 582) Diese Verhörmethode bestätigte auch Stappert: Löher/Klage, S. 247. Zitat Löher/Klage, S. 570: „Rate, rate nur Grete, und sage wen du in dieser Stadt auf jener Straße, oder um die Kirche oder das Bürgerhaus herum kennst...“
- 583) Zitat Löher/Klage, S. 119: „Denn Henker, Büttel, Richter, Mönche, Vögte, Schöffen und Landhüter können alle kein Geheimnis bewahren. Gerade das aber ist der Weg zu neuen Indizien für neue Prozesse.“
- 584) Geständnisse mit Anschuldigungen: Löher/Klage, S. 242. Denunziationsketten: ebd., S. 295.
- 585) Prozeßkaskaden: Pohl/Mainz, S. 210 f. Prozeßketten: Rummel/Bauern. Denunziationsprozesse: Rummel/Manderscheider, S. 47.
- 586) Indizienproduktion: Rummel/Bauern, S. 205 f. Der Referenzbegriff trotz anderer Schreibweise und im Bezug auf Gerüchteproduktion: Walz/Kommunikation, S. 47.
- 587) Zwickmühlenrezept: Löher/Klage, S. 106 f.
- 588) Wahnmaschinerie: Eerden/Cornelius, S. 150. Zitat Loos: De vera et falsa magia, S. 67-68:
...tota magorum et sagarum monstrosa, horrenda et ingens machina, quæ primùm ex vanis illusionibus et phantasmatis constructa est, inde ex magis futilibus narrationibus magna incrementa sumpsit, deinde ex fabulosis historiis et poetarum figmentis supra modum excrevit.
- 589) Vertrauen auf Denunziationen: München/HSA: Generalregistratur 323/16, fol. 2A6-30, Anonymus, Ingolstadt 1630, zitiert von Behringer/Hexen, S. 263.
- 590) Einäiges Verbrechen: Löher/Klage, S. 171.
- 591) Zitat Löher/Klage, S. 200 f.:
Im 3. Punkt sagt er, daß die Zauberer und Zauberinnen als fromme und gottesfürchtige katholische Christen angesehen werden wollen, wenn sie in die Gefängnisse gebracht werden, damit sie es nicht alleine sind, die geschändet und verbrannt werden. Denn, so sagt er, sie klagen viele Male fromme, ehrliche Leute an. ... Denn hier sagt er ja selbst, daß die Zauberer und Zauberinnen die frommen, ehrlichen und unschuldigen Leute verklagen und verdächtigen, welche fleißig zur Kirche, Messe, Kommunion und Beichte gehen.
- 592) Zauberprozesse förderten soziale Gleichheit: Behringer/Hexen, S. 273.
- 593) Lügen der Angeklagten: Löher/Klage, S. 248. Teufliche Einflüsterungen: auf den Sn. 256 und 271.

- 594) Mehr oder weniger: Löher/Klage, S. 285.
- 595) Schnellfolter: Löher/Klage, Sn. 43, 84; sofort nach Festnahme: ebd., Sn. 142, 472; hastig zur Folter: ebd., S. 506; nicht einen Tag Ruhe: ebd., S. 159; Motiv der Leichtfertigkeit: ebd., S. 485. Diese Beobachtung als eine der informativen Leistungen der Wehmütigen Klage: Hürten/Münstereifel, S. 256.
- 596) Über-Eile: Löher/Klage, S. 342.
- 597) Mißachtung: Löher/Klage, Sn. 35, 37, 423, 440, 533. Die Carolina ist hier unpräzise und überließ in Art. 58 „Von der maß peinlicher frage“ dem Verfahrensleiter das Ermessen.
- 598) Zitat: Löher/Klage, S. 423. Ähnliche Schilderungen: ebd., S. 440 ff. und S. 533.
- 599) Zur Entwicklung der Tortur als Justizinstrument: Behringer/Hexen, S. ff.
- 600) Sinn der Tortur: Hahn/Einleitung, S. 104.
- 601) Diese Bestimmung der Constitutio Carolina bei Spee/Cautio, Q.28/S. 130 und ebd. Q.49/S. 257.
- 602) Allmächtige Tortur: Löher/Klage, auf den Sn. 122, 141 und 553.
- 603) Unwahre Angaben der Justiz über die Zauberprozesse: Zitat Löher/Klage, S. 584:
Als Anna Pallæa (nach dem Bericht des Remigius) gefoltert wurde, da hat sich ihr Buhl-Geist, der Teufel, (wenn es nicht gelogen ist) in ihren Hals gesetzt, damit sie nicht reden und plaudern sollte, wenn sie dazu gezwungen würde. Ach, es ist ganz anders: die vertuefelten Blutrichter martern die unschuldigen Leute so lange mit dem eisernen Halsband, bis daß ihnen der Hals ganz und gar zugeschwollen ist und sie nicht mehr sprechen können. Und dann behaupten die unbarmherzigen, gottlosen Richter auch noch, daß sie den Teufel im Hals hätten.
- 604) Tod dem Verräter: eine Frau namens Charonda, erwähnt bei Löher/Klage im Zusammenhang mit einer Instruktion des Pseudo-Laymann: S. 339.
- 605) Satanshilfe: Löher/Klage auf den Sn. 130, 141, usw.
- 606) Zitat Löher/Klage, S. 356:
...dann hohnlachen und verspotten sie die Richter, Henker, Pferdeschinder und Hundeschläger. Und wie als Echo rufen sie ihnen zu: Welchen Gott Jesus Christus rufst du Hexe, Raupenmacherin, Geliebte des Teufels, du Werwolf, Zauberer und Wettermacher eigentlich an? Rufst du deinen Christgott, den Teufel an? Soll der nur kommen und versuchen, dir aus der Folter und Pein herauszuhelfen. Das wird dir überhaupt nichts nützen, denn jetzt bist du in unseren Händen.
- 607) Beleidigungen: Löher/Klage, an zahlreichen Stellen auf den Sn. 140 f., 470 f., 599 f. Beispielsweise Zitat S. 140 f:
Beim Nichtgeständnis werden die ungehaltenen Richter so zornig und ungestüm, daß sie die Männer, ... als alte Hunde bezeichnen, und sie als greise, alte, verstockte Werwölfe, Gottesleugner oder Donner- und Wettermacher titulieren. Die Frauen werden gleichfalls als verstockte garstige Teufelshuren ausgescholten, als verstockte Kröten, Donnerkatzen, Teufelsdärmen, alte Zauberinnen, Donner-, Hagel-, Wind und Wetterraupen, Maifrostmacherinnen und Ernteverderberinnen.
- 608) Justizirrtümer: Knaust zitiert in Löher/Klage, ab S. 146 ff. Besonders eindringlich das Schicksal des Pecchius: ebd., ab S. 333 ff.
- 609) Stappert kritisierte die Tortur: Löher/Klage, S. 245 ff.
- 610) Stappert zitierte ein Opfer: Löher/Klage, S. 243:
Ich habe wegen der Schmerzen und unerträglichen Qualen behaupten müssen, ein Zauberer und Werwolf zu sein. Aber Gott im Himmel weiß es, daß alles erlogen ist, denn ich habe mein Lebtag noch keinen Teufel gesehen.
Solche Widersprüche und die sog. „Unbeständigkeit“ des Geständnisses ließen Stappert an der Rechtmäßigkeit der Prozesse zweifeln: Löher/Klage, S. 272.
- 611) Stappert berichtet in Löher/Klage, S. 254:
Der Pastor fragte ihn daraufhin, ob er denn wohl unschuldig wäre. Ja, sagte der Mann, unschuldig bin ich. Und wenn ihr es mir bei der Wahrheit versprechen wolltet, daß ihr es den Kommissaren nicht weitersagt, so will ich euch die rechte Wahrheit sagen und wie meine Sache beschaffen ist.
- 612) Aussage Johann Steineke, Hirschberg/Westfalen 1617. Zitiert von Stappert in Löher/Klage, S. 254 f.

- 613) Gewaltmacht: Löher/Klage, S. 454. Der Begriff „Stahl“ ist kein Anachronismus, sondern bei Löher/Klage in der Schreibweise „stall“ zu finden. Textstellennachweis Anm. [837]. Die Technik der Veredlung des Eisens war spätestens seit dem Mittelalter bekannt. In Golkonda/Indien und Damaskus/Arabien wurden bereits hochwertige Stähle produziert.
- 614) Überführung: Löher/Klage, z.B. auf S. 12 f. oder 563. Ebenso: Spee/Cautio, passim.
- 615) Unbescholtene: Löher/Klage, S. 183.
- 616) Foltergeständnisse: Löher/Klage, auf den Sn. 205, 214 f., 217, 237, usw.
- 617) Seele des Hexenprozesses: Behringer/Hexen, S. 269 und S. 271.
- 618) Erfolgreiche Folter: Löher/Klage, S. 509. Ein Zahlenverhältnis von dreißig zu eins: ebd., S. 141. Entlassungen: ebd., Sn. 273, 276, 277, 568.
- 619) Lebenslanger Verdacht: Löher/Klage, S. 141. Jerouschek/Thomasius, S. 581 nennt eine Entlassung ein lebenslanges Spießbrutenlaufen. Dazu Stappert im Falle der Agatha Poppers aus Hirschberg/Westf., zitiert in Löher/Klage, S. 277:
Diese Tortur hat sie durchgestanden und ist ein weiteres Mal von Rechts wegen freigelassen worden. Zehntens ist diese Frau endlich und letztlich Anno 1628 als eine Zauberin hingerichtet und verbrannt worden. Was hätte sie tun sollen? Sie hatte zweimal ihre Unschuld verteidigt und mußte sich ein drittes Mal und diesmal vor dem strengen Zauberrichter und Gesprächsschwindler Heinrich Schultheiß wegen Zauberei verantworten.
- 620) Viele Entlassungen: Jerouschek/Thomasius, S. 580. Ebenso Pohl/Mainz und Walz/Kommunikation.
- 621) Schuld durch Folter: Löher/Klage, S. 211.
- 622) Keine Zauberer: Spee/Cautio, Q.48/S. 248.
- 623) Erzeugung: Hahn/Einleitung, S. 104.
- 624) Abschaffung: Spee/Cautio, Q.29/S. 134. Folter als Sklaverei: Greve/Tribunal zitiert in Janssen+Pastor/Culturzustände-8, S. 479 und Behringer/Hexen, S. 352.
- 625) Geständnisempfehlung: Löher/Klage, S. 284.
- 626) Torturtricks: Löher/Klage, S. 493, der dies entnahm aus Schultheiß/Instruktion, S. 304 f. im Zitat von Behringer/Hexen, S. 300 f.
- 627) Ein Fall von Rache: Hilger Lirtz beschuldigte einen Zivilprozeßgegner: Löher/Klage, S. 341.
- 628) Stappert zitierte die Aussage Else Kigels aus Anröchte/Westfalen im Jahre 1628. Zitat Löher/Klage, S. 281:
Als ich nun in der Marter nach meinen Brüdern und Verwandten gefragt worden bin, da habe ich sie alle miteinander angeklagt. Nun sollen sie es so gut haben wie ich. Ich muß mein Leben unschuldig hingeben und sie mögen nun auch zusehen, wie sie ihr Leben davonbringen.
- 629) Erfindungen gegen Feinde: Walz/Kommunikation, S. 387.
- 630) Ehrfragen: Löher/Klage, S. 264.
- 631) Der Fall des Schöffen Lapp: Zitat Löher/Klage, S. 302 f.:
Höre her, Magdalena, wie seid ihr nur darauf gekommen, mich anzuschuldigen? Sie wandte sich so eben über die Schulter um und sagte: „Eia, eia, lieber Herbert, ihr seid der älteste Schöffe, wie sind denn andere dazu gekommen, mich anzuklagen? Ebenso bin ich auch dazu gekommen, euch anzuschuldigen, denn wir sollen es nicht alleine sein, sondern uns sollen noch viele andere folgen“.
- 632) Folteranklagen: Löher/Klage, S. 262 f.
- 633) Zitat: Löher/Klage, S. 172.
- 634) Zitat Löher/Klage, S. 453:
O wenn die gottseligen in Christus gelehrten Männer, ja die Fürsten selbst wüßten, wie demütig und herzlich die unschuldigen Leute in den qualvollen Verhören um Gottes und des Leidens Jesu Christi willen bitten, daß die Richter sie doch nicht zwingen sollten, andere anzuschuldigen!
- 635) Beschuldigte Verstorbene: Löher/Klage, S. 529. ebenso auch Spee/Cautio.
- 636) Unter mehreren Orten dieses Namens ist vermutlich jenes Asseln gemeint, welches heute zu 33165 Lichtenau gehört, 15 Kilometer südöstlich von Paderborn.
- 637) Stappert zitiert ein Opfer: Löher/Klage, S. 280.

- 638) Löher/Klage, an vielen Stellen vor allem S. 446 ff. Eine erzwungene Sünde ebd., S. 506 f. Dieses Entschuldungsargument übernahm Löher sicherlich den Darlegungen des Moralthologen Spee, der in seiner *Cautio criminalis* ebenso argumentierte.
- 639) Verhörlist: Pseudo-Laymann zitiert in Löher/Klage, S. 337.
- 640) Haus und Unterhalt: Heinrich Schultheiß zitiert in Löher/Klage, S. 308. Die Empfehlung zu falschen Versprechungen auch ebd., S. 335.
- 641) Strohhaus: Löher/Klage, S. 139 f.
- 642) Kein Interesse an Unschuld auch in Kurtrier: Rummel/Bauern, S. 87 ff. Die dort festgestellten Gründe auch in Kurköln: Löher/Klage: Keine Verteidigung aus Angst vor Folter: ebd., S. 257; Verteidigung wurde nur unwillig angehört: ebd., Sn. 224 und 443, oder überhaupt nicht: ebd., S. 300. Geständnis statt Wahrheit: Spee/Cautio, S. 255.
- 643) Zitat Löher/Klage, S. 527:
Wegen ihres ständigen Weherufens stopfte ihr der Henker sein faules, unreines Taschentuch in den Mund und der Buirmann ließ die strenge Befragung abbrechen, denn es waren in vollem Gericht zuviele Schöffren anwesend, um solche falsche Befragung weiter fortzusetzen.
- 644) Taube Statuen: Spee/Cautio, Q.19/S. 73.
- 645) Keine Hilfe: Rummel/Bauern, S. 89.
- 646) Seltener Druck belegt anhand vieler Quellenbelege aus Kurtrierer Prozeßakten: Rummel/Bauern, etwa auf S. 314 im Fall Margarethe Schuhe aus Sponheim.
- 647) Nichtigkeitsgründe des Reichskammergerichts: Falk/Rennen, S. 283.
- 648) Hinsichtlich der Beweislast kritisierte Löher den in der Zauberjustiz praktizierten Verfahrensablauf. Zitat Löher/Klage, S. 363:
Man lasse den Kläger seine Klage beweisen und gestehe dem Beschuldigten die Verteidigung im strengen Verhör zu. Dann wird man erst so recht sehen, wie schrecklich die falschen Zauberrichter gegen das 6. Gebot gesündigt haben.
- 649) Kaum noch Schuldige: Löher/Klage, S. 292.
- 650) Unhaltbar: Spee/Cautio, Q.17/S. 62 ff.
- 651) Keine Prüfung: Schultheiß/Instruktion, kommentiert in Löher/Klage, S. 474.
- 652) Zitat Löher/Klage, S. 499: „Unter dem arbeiten die falschen Richter fleißig daran, daß niemand seine Unschuld, seine Ehre und sein Leben mit Hilfe von Rechtsgelehrten verteidigen kann.“
- 653) Parteilichkeit: Löher/Klage, z.B. Vorrede-15, Sn. 8, 84, unter Hinweis auf Spee Sn. 115, 221, 304, 311, 574.
- 654) Zitat: Spee/Cautio, Q.33/S. 162. Der Begriff „Inquisitor“ kann hier als generelle Bezeichnung für einen „Ermittler“ verstanden werden.
- 655) Zweierlei Maß auch bei Spee/Cautio, Q.21/S. 98. Zitat Löher/Klage, S. 370 f.:
Wenn ein Untertan den Hund eines Edelmannes begründet oder unbegründet schlagen, ihn erschießen oder ihm etwas antun würde, wie wollte da nicht der Edelmann den Untertanen ... mit einem Stock verprügeln oder schlagen lassen. ... Wenn aber einer seiner frommen Untertanen durch schändlichen Rufmord ... der Zauberei verdächtigt ... und mit schrecklichen Qualen gepeinigt wird, ... und auf seine Unschuld und sein Geständnis hin einen qualvollen Tod erleidet, so kümmert dies etliche Junker oder Prälaten recht wenig.
- 656) Klagen über mangelnden Verfolgungseifer: Quellenbelege in Anmerkungen [1480], [1672], [2021]. Schultheiß sah die gerechten Verfolger gar schrecklich diffamiert und verfolgt: Schultheiß/Instruktion, S. 466 f., zitiert von Behringer/Hexen, S. 264. Ebenso: Wagnereckh/Capita, in München/HSA, Hexenakten 1, Prod. 6 fol. 2v, 6v., zitiert von Behringer/Hexen, S. 371.
- 657) Juristenfakultäten gegen Zauberverfolgung: Anm. [1603], Behringer/Tanner, S. 175.
- 658) Koblenzer Bösewicht Rosser: Löher/Klage, S. 411 f. Die beiden hingerichteten Kommissare erwähnt bei Behringer/Hexen, S. 324 und ders./Tanner, S. 175. Namensvariante Nuß: Schormann/Reichskammergericht, S. 276.
- 659) Beständige Kritik an der Zauberjustiz: Behringer/Hexen, S. 313 ff.

- 660) Mörder erhielten bessere Verteidigungsmöglichkeiten vor Gericht: Löher/Klage, S. 159 und 192. Ein Beispiel für einen fürstlichen Schutzbrief für einen Düsseldorfer Juden 1628: Kaltwasser/Düsseldorf, S. 39. Fürstlicher Schutz der Juden, aber nicht der unschuldig verdächtigten Christen: Zitat Löher/Klage, S. 395:
Es werden ja die Juden mit fürstlichen Befehlen vor aller Gewalt beschützt und beschirmt. ... bekannten Schelmen, Dieben, Mördern und Ehebrechern wird Audienz ... zur Verteidigung gegeben, um ihre begangenen Sünden besser als nötig ist zu beschönigen. Darum sei mit Gott gefragt, warum dann nur nicht die Christen solche Gunst erhalten...
- 661) Fehlende Gnade: Löher/Klage, S. 180.
- 662) Doppelmoral: Löher/Klage, S. 292 und S. 357 f.
- 663) Zynische Kommissars-Logik: Walz/Kommunikation, S. 479 f.
- 664) Zitat Löher/Klage, S. 222 unter Bezug auf Pseudo-Laymann:
Denn wie kann, sagt Laymann, ein Richter so schlecht sein, alles, was die Zauberer reden, wie eine Wahrheit des Evangeliums zu glauben und es für Unschuld ansehen, wenn die Zauberer reden und sich und ihren Anteil am Himmelreich verwünschend, die Schwurfinger erheben und bei Gott, Himmel, Hölle und Erde ihre Unschuld beschwören.
- 665) Zitat Löher/Klage, S. 236: „Im Falle eines Geständnisses, sagt der Ankläger, kann man den Zauberern wohl glauben und sie als Zeugen anerkennen.“
- 666) Teufelsgeränk: Löher/Klage, S. 303.
- 667) Empfehlung der Zulassung dubioser Zeugen: Cramer/Malleus, Buch 3, S. 42. Ein Kläger als Zeuge: Eckertz/Hexenprozesse, S. 148 im Falle Bernhart Schnehagen aus Flammersheim 1629.
- 668) Zitat Löher/Klage, S. 364:
Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus, sein Gut, seine Ochsen, seine Esel, noch irgend etwas, das ihm gehört. Das aber tun die falschen Zauberrichter. Sie begehren zu ihrer Verdammnis die Güter ihrer Glaubensbrüder...
- 669) Zitat Löher/Klage, S. 523:
Man findet an euren Achseln, wie Jeremias Kap. 2, 5 sagt, mehr Geld, Gut und Blut der unschuldigen Leute, als bei den Räubern, Mördern, Spitzbuben und Dieben, die sich in der Wildnis aufhalten.
- 670) Unseriöse Prozeßführung: Löher/Klage, S. 311. Einmal Unrecht - hundertmal mehr! Diese häufige Wendung übernommen von Stappert, z.B. ebd., auf den Sn. 245, 263, 286. Der Bezug auf gleichlautende Aussagen bei Stappert ebd., S. 305.
- 671) Zitat Löher/Klage, S. 505 f.:
Das ist ebenso, als ob man einen Verurteilten mit Löwen, Bären und Wölfen um sein Leben kämpfen läßt und ihm dabei keine spitze oder scharfe Eisenwaffe erlaubt, ja nicht einmal ein Messer oder einen Knüppel wie Herkules gehabt haben mag, um sich zu verteidigen und sein Leben zu retten.
- 672) Unglaublich: Löher/Klage, S. 194 und 196.
- 673) Bereicherung: Löher/Klage, Sn. 124, 163, 271. Vor allem Zitat ebd., S. 277 f.
Ja, das dient ihrem Kram, das bringt Profit und spickt ihren leeren Geldbeutel, weshalb sie es allzu leichtfertig glauben, auch wenn sie die Hälfte aller Einwohner eines Ortes darüber verbrennen müßten. Zitat ebd., S. 163: Von solchen Zauberern und Zauberinnen produzieren sie aber durch Folter und Qual soviele sie eben wollen, um durch diesen Trick an das Vermögen der Bürger zu kommen.
- 674) Zitat Löher/Klage, S. 277 f.:
Aber qualvoll erzwungene Lügenbekenntnisse gegen sich selbst und andere, das halten sie für eine selige Wahrheit des Evangeliums. Ja, das dient ihrem Kram, das bringt Profit und spickt ihren leeren Geldbeutel, weshalb sie es allzu leichtfertig glauben, auch wenn sie die Hälfte aller Einwohner eines Ortes darüber verbrennen müßten.
- 675) Ernährung: Rummel/Bauern, S. 167.
- 676) Lastenausgleich: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 119.
- 677) Profitstreben: Roeck/Idealstaat, S. 385 und Schormann/Hexenprozesse.
- 678) Zitat Löher/Klage, S. 40:

...wo auf Befehl des falschen Richters eine herrliche Mahlzeit auf Kosten des Gefangenen mit Gesottenem und Gebratenem, mit den besten roten und weißen Weinen zugerüstet und aufgetischt wurde.

679) Adelliger Hof: Löher/Klage, S. 34. Üppige Zechereien „auf Kosten der Ermordeten“ konkret in Verbindung mit Kommissar Buirmann auch während der Siegburger Verfahren: Dornbusch/Siegstadt, S. 136.

680) Nutzung freier Zeche im Fall des Siegburger Sendgerichtes: Dornbusch/Siegstadt, S. 101. Dieser Auffassung ist auch Rummel/Bauern. Anhand der Kurtrierer Akten kann er geradezu eine Zechsucht in der Notzeit des Dreißigjährigen Krieges feststellen.

681) Blut- und Gelddurst: Löher/Klage, S. 320.

682) Chronik des Brakeler Kapuzinerklosters um 1680, erwähnt bei Behringer/Tanner, S. 195 f. Zitat ebd.: „Certe non aufugient decaptitati“.

683) Verarmung: Dornbusch/Siegstadt, S. 134.

684) Verarmung: Weber/Geschäft.

685) Schneller Reichtum: Spee/Cautio, Q.16/III, S. 54.

686) Kinderspiele: Anm. [209].

687) Beschwerdeliste: Düsseldorf/STAAD: KK III Rep. Nr. 24, fol. 677 f.

688) Konfiskationen: Löher/Klage, Vorrede-27, sowie auf den Sn. 27, 32, 364, usw.

689) Zitat Löher/Klage, S. 87: „Beide, Christina Buffgen und Dr. Schwegeler haben in ihrem Testament den Rheinbacher Armen reiche Zuwendungen gemacht, die diese aber nie bekommen haben.“

690) Prozeßkosten Frömbgen: Löher/Klage, S. 100.

691) Abhilfe mit Gebührenkürzung: Löher/Klage, Vorrede-27 und Zitat ebd., S. 4:

Wenn sie den Beamten und Inquisitoren doch nur das tägliche Entgelt von zwei, vier oder fünf rheinischen Goldgulden auf drei, fünf, oder sechs Rather Albus oder Weißpfennige herabsetzen wollten.

692) Zitat: Löher/Klage, S. 537 f. in gleichem Sinne S. 550. Es ist eine fast wörtliche Übernahme aus Spee/Cautio, Q.8/V.

693) Vermögensorientierung: Löher/Klage, Sn. 157, 174, 177, 184, 399, 419, 437, 443. Ebenso S. 141: „...je nach Vermögen...“ Ebenso: Dornbusch/Siegstadt.

694) Zitat Löher/Klage, S. 141:

... (wenn) er oder sie dem Gesetz entsprechend nach langer Gefängnishaft durch Henkerssalbe zum Recht kuriert auf Krücken und Stöcken davongeht, dann müssen immer noch je nach Vermögen 1, 2, 3, 400 Reichstaler für das Gefängnis, die Gerichtskosten und Verpflegung bezahlt werden.

695) Beschwerde Hans Hartt über die Gerichtskosten der hingerichteten Mutter: Pohl/Mainz, S. 64.

696) Kleiderluxus: Rummel/Bauern, S. 162. So fast wörtlich die Quelle: Linden/Gesta-7, S. 13 f., zitiert von Behringer/Hexen, S. 195 f.

697) Zitat Löher/Klage, S. 163: „Von solchen Zauberern und Zauberinnen produzieren sie aber durch Folter und Qual so viele sie eben wollen, um durch dieses Mittel an das Vermögen der Bürger zu kommen.“

698) Zitat: Löher/Klage, S. 178.

699) Zitat Löher/Klage, S. 179 passim vor allem hinsichtlich der Motive der Richter:

Dem sie gestalten ihre Prozesse gerade so, daß viele Leute darin beschuldigt werden, so daß sie und ihre Erben immer wieder von Zeit zu Zeit so einige vermeintliche Zauberer und Zauberinnen zu verbrennen haben. Zitat Löher/Klage, S. 370: (Es ist eine) Sünde, daß die Untertanen ... unschuldig als Zauberer und Zauberinnen gefangen, gefoltert, verurteilt und verbrannt werden. Und daß doch nur, um die Hälfte ihrer Güter und bei angeblicher Gunst nur den vierten Teil zu konfiszieren.

700) Nachweis von Aussagen i.S. einer Bereicherung als Prozeßmotiv: Löher/Klage, auf den Sn. 392, 395, 408, 499, 520, 544, 566, 571 und 579.

701) Zur Statistenrolle der örtlichen Justizmagistrate, besonders der Schöffen auch Schorrmann/Hexenverfolgungen, S. 116.

702) Sozialaufsteiger: Behringer/Bayern, S. 241 ff. Ebenso: Decker/Henker, passim.

- 703) Profilierungsmotiv in einer Überblicksdarstellung der bisherigen Forschungserträge: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 369.
- 704) Karrieristen: Rummel/Bauern, S. 171 f. und Rummel/Karrieremöglichkeit.
- 705) Verwechselter Bürgermeister: Laut Löher/Klage, S. 78 hatte der Amtmann im November 1673 durch seinen Fehler der Stadt schweren Schaden gebracht. Ebd., S. 62 ist zu erfahren, daß im November der Bürgermeister Averdung vorbeiziehenden Truppen die Einquartierung verweigerte und die Stadt daraufhin gestürmt und niedergebrannt wurde. „Amtmann“ Franz Buirmann: Löher/Klage, S. 98. Kommissar Schultheiß als Vogt: Anm. [714].
- 706) Schöffentatisten: Löher/Klage, S. 602.
- 707) Nach der Auffassung von Gibbons/Löher, Sn. 339, 342 stellte die Folterung von Christina Buffgen einen Verstoß gegen Art. 104 der Carolina dar. Gleichfalls betroffen seien die Artl. 58 und 59.
- 708) Delrio als Urheber einer Indizienlehre der Zauberei: Walz/Kommunikation, S. 483 f. mit Zitatangaben. Kurkölnler Hexenprozeßordnung von 1607 zitiert von Behringer/Hexen, S. 239.
- 709) Wettbewerb: Rummel/Karrieremöglichkeit. Usurpationsbegriff: Rummel/Bauern, passim. Das Karriere-Argument auch verwendet von Behringer/Tanner, S. 167.
- 710) Rekrutierungskreis: Löher/Klage, S. 3.
- 711) Minderwertig: Ritter/Einführung, S. XXXI.
- 712) Zitat: Löher/Klage, S. 601.
- 713) Zitat Löher/Klage, S. 579:
Schöffen, die den falschen Richtern hinderlich sind, müssen fernbleiben. Und ohnehin sind die Schöffen in den kleinen Städten und Dörfern (wie zuvor schon gesagt) Handwerker oder Acker- und Weingärtnerleute. Von ihrem Verstand ist in Jesus Sirach Kap. 38 zu lesen.
- 714) Zitat: Löher/Klage, S. 28.
- 715) Schreibergegnung: Rummel/Bauern, S. 173.
- 716) Lynchbeamte: Rummel/Bauern, S. 130; Angstklima ebd., S. 144.
- 717) Eine ähnliche Ansicht als Fazit der Auswertung Kurtrierer Akten bei Rummel/Bauern, S. 259.
- 718) Zitat: Löher im Wortlaut zu Anm. [157].
- 719) Zitat: Löher/Klage, S. 299.
- 720) Vorschlag: Löher/Klage, S. 420.
- 721) Entlarvung: Löher/Klage, S. 304.
- 722) Der Begriff „judicial anarchy“: Gibbons/Löher, S. 341.
- 723) Jäger und Meute: Rummel/Bauern, S. 127 ff. Dieses Verhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten hinsichtlich der Aktivität gegen Zauberei kehrte sich nach Rummels Feststellungen in der späteren Verfolgungszeit allerdings um.
- 724) Lohgerber: Flink/Rheinbach, S. 283.
- 725) Zum Namen Löher: Bahlow/Deutsches Namenlexikon Frankfurt 1972, S. 321.
- 726) Rheinbacher Haubüsche: Löher/Klage, Sn. 92 und 125. Haubüsche als Ertragsquelle ebd., Sn. 92, 125; der Ertrag der Parzelle Buffgen ebd., S. 32.
- 727) Berufsbezeichnung des Lohgerbers: Löher/Klage, S. 157. Eine ausführliche stadgeschichtliche Darstellung: Flink/Rheinbach, S. 260 f.
- 728) Der Brauch des Ansagens: Flink/Rheinbach, S. 205.
- 729) Stadtansicht nach historischen Angaben, darunter denen Löhers, nach einer Vorlage von Franz-Josef Feuser.
- 730) Geburt: Löher/Klage, z.B. Sn. 167, 202, u.a.
- 731) Nachweis „erster Sohn“: Löher/Klage, Vorrede-29.
- 732) Erwähnung eines „Neffensohnes“: Löher/Klage, S. 457. Der Umzug: ebd., S. 167.
- 733) Das wirtschaftliche Entwicklungspotential des Tuchgewerbes jener Zeit am Beispiel Lippe: Walz/Kommunikation, S. 71.

- 734) Im Schöffenbuch Münstereifel/STAM, Rep. 18 Nr. 9 ist Gerhards Name nicht erwähnt. Ausweislich der bürgermeisterlichen Stadtrechnungen ebd. Rep. 8 Nr. 1 hat es von 1550 bis 1601 kein Stadtoberhaupt dieses Namens gegeben. Dies mit Vorbehalt, da die Rechnungen eine Lücke von 9 Jahren aufweisen in der für Gerhard relevanten Zeit von 1590 bis 1599.
- 735) Ämter: Löher/Klage, S. 167, Flink/Rheinbach, S. 342 und Renn/Löher, S. 41.
- 736) Tod des Vaters: Löher/Klage, S. 167. Renn/Löher, S. 41 datiert Gerhards Tod hingegen auf das Jahr 1655 ohne Quellenbeleg. Eine Rekonstruktion des Grabsteins bei Anm. [915].
- 737) Gelderwerb: Löher/Klage, S. 164.
- 738) Schulbildung: Löher/Klage, S. 519. Gebete und liturgische Elemente als Lehrgegenstand der Schulen: Becker/Konfessionalisierung, S. 237 f.
- 739) Schulmeister: Löher/Klage, Vorrede-28 f.
- 740) Lehrer Rudolf: Heusgen/Pfarreien, S. 367. Weshalb Becker/Konfessionalisierung, S. 228 eine Pfarrschule in Rheinbach auch in spätere Zeit nicht annimmt, ist unverständlich. Dem auch entgegen: Flink/Rheinbach.
- 741) Bildung Frieling: Löher/Klage, S. 83.
- 742) In den sieben freien Künsten (akademische Universitätsdisziplinen) sei er nicht erfahren, habe also nicht studiert (Löher/Klage, Vorrede-5). Über Fremdsprachen und juristische Kenntnisse verfüge er ebenfalls nicht (ebd.). Lateinische Floskeln benutzte er entsprechend dem Brauch der Zeit, verwechselte aber solch einfache Vokabeln wie bonum/malum (ebd., S. 321) und mußte sich die lateinischen Texte des Schultheiß von seinem Neffen übersetzen lassen (ebd., S. 457).
- 743) So die Ausbildungsarten im 18. Jahrhundert, was sicher auch bereits hundert Jahre zuvor so gehandhabt wurde: Flink/Rheinbach, S. 233.
- 744) Zur Lateinquote im 18. Jahrhundert: Flink/Rheinbach, S. 233.
- 745) Deutsche Schule: Diefenbach bezogen auf Wertheim/Hexenwahn, S. 48 Fußnote.
- 746) Die Handwerksbegabung von Gerhard Leurer als Hausbaumeister mitgeteilt durch den Sohn: Anm. [846].
- 747) Der reiche Münstereifler Kaufmann Gerhard Löher: Renn/Löher, S. 41.
- 748) Löhers Handel mit „Wolle und Leinen“ Löher/Klage, S. 21. Mit diesem Handel wurden auch die Witwe Buffgen reich: ebd., S. 29.
- 749) Inneres Feuer: Löher/Klage, S. 589.
- 750) Analphabeten: Bumke/Kultur, S. 601-606.
- 751) Übersetzer Johannes Löher: Löher/Klage, S. 457. Auf jeden Fall nur unübersetzt verfügbare Quellen von Löhers Klage waren der Gesetzeskommentar des Knaust wie ebd., Vorrede-25, ebenso das Brillentraktat des Stappert ebd., S. 242, und das Traktat des Pseudolaymann, ebd., S. 329. Zitat Löher/Klage, S. 457:
Durch einen jungen Studenten, Johannes Löher, der Sohn eines Neffen des Autors, habe ich folgendes Latein des Doktor Heinrich Schultheiß Anfang Juli Anno 1676 ins Deutsche übersetzen lassen...
- 752) Zitat Löher/Klage, S. 31: „Und er redete wütend und keifend in Latein auf den falschen Richter Franz Buirmann ein, was ich nicht verstehen konnte.“
- 753) Fehlender Latinist: Löher/Klage, S. 514.
- 754) Der Brief Frieling: Löher/Klage, S. 83.
- 755) Kenntnis der deutschen Übersetzung: Löher/Klage, S. 220. Das einzelne Lateinzitat: Anm. [667].
- 756) Titelblatt der Cautio criminalis in der Ausgabe Peter Lucius Rinteln 1631.
- 757) Ein besonderes Ringen um die Erschließung des Lateintextes beim Gesprächsbuch des Schultheiß: Löher/Klage, Sn. 13, 22, 445, 457 und 466.
- 758) Lebensziele: Löher/Klage, S. 165.
- 759) Heirat: Löher/Klage, S. 168. Die Kometenerscheinung zu jener Zeit wird in der Forschung allgemein bestätigt.
- 760) Schwiegervater: Löher/Klage, S. 100.
- 761) Die Bestimmung vermeintlicher Kinder als Enkel: Anm. [765]. Die für die Nachkommen bedeutendste Textstelle im Originalwortlaut: Zitat Löher/Klage, S. 168:

...mit welcher ich 8. Kindern biß Anno 1634. gezeuget/davon ein/namens Bartholomæus, mit noch drey schoene wohl gestudirte Söhne von 17 zu 25 jaren der elteste wohl bereyset/namens Herman Loher, begabet mit Verstand/Wissenschaft und 6 a 7 derley sprachen/der ander Geistlich/der jungste die fuenfte Schul erreicht/sambt 3 schöne Doechter/in Ehr und Tugent wohl erzogen/davon die elteste 27 Jahr mit 3 schoene lebende Kinder Psalm. 128.

762) Löhers Sohn Bartholomäus wohnte in oder nahe Kurköln, wie die Dedikation eines Grabsteins in Rheinbach nahelegt: Anm. [915], sowie Löhers Hinweis auf Konfiskationsverhinderung: Anm. [803].

763) Prozeß der Kinder: Löher/Klage, S. 549.

764) Ultimo 1634: Löher/Klage, S. 168. Zwei Söhne: ebd., Sn. 79, 94. Klärung der Familienverhältnisse: Anm. [765].

765) Die unklare Angabe zu den Nachkommen (Anm. [761]) könnte drei Töchter Löhers nennen. Dies ist aber nicht möglich. Das letzte Kind Löhers wurde 1634 geboren. Die älteste der dort genannten Töchter war zum frühestmöglichen Schreibdatum 1675 aber erst 27 Jahre alt, wurde also 1648 geboren. Sie muß also eine Enkelin sein.

766) Erste Amtszeit: Flink/Rheinbach, S. 342 nach den Akten Düsseldorf/STA. Zenit: Löher/Klage, S. 74. Die Ämterhäufung: ebd., S. 168.

767) Jüngster Schöffe: Löher/Klage, Sn. 373 und 533.

768) Zum Güterverlust: Anm. [948].

769) Brief Frieling vom 29. Juni 1637 zitiert in Löher/Klage, S. 81.

770) Amtsantritt: Löher/Klage, S. 167; zur Datierung des Juni: ebd., S. 33.

771) Der einzige Hinweis auf das Ende seiner Ämter ist Löhers Angabe im Autorenbild Löher/Klage, Vorrede-19, wo die Art des Amtsendes mit *decessere*/Rücktritt angegeben ist. Das Bild im Haupttext zu Anm. [819]. Auf welches Amt sich diese Rücktrittangabe bezieht, ist zunächst unklar. Im Zweifel ist das wichtigste Amt, hier also das des Stadtbürgermeisters anzunehmen. Zur sprachlichen Deutung „*decessere*“: Anm. [823].

772) Der Nachfolger: Flink/Rheinbach, S. 342.

773) Löhers Fluchtbeurteilung gegenüber Palingh: Anm. [1017].

774) Eine Deutung i.S. eines Gedenktages ist möglich. Die Bestätigung des Fluchtdatums 1636 bei Löher/Klage, Sn. 160, 95, 169, 170, 590. Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 530 datiert hingegen auf das Jahr 1535, doch ist dies mit Löhers Angaben nicht in Einklang zu bringen und wohl Folge der unübersichtlichen Angaben Löhers.

775) Vorladung für September: Löher/Klage, Vorrede-34

776) Die Konstellation Nachrichtenquellen/späte Flucht erörtert für Kurtrierer Fälle: Rummel/Bauern, S. 85.

777) Vorladung nach der Flucht: Gibbons/Löher, S. 346 ohne Angabe von Quellenbelegen.

778) Ortstreue Opfer in Kurtrier: Rummel/Bauern, S. 82 ff.

779) Unwillig: Löher/Klage, Sn. 374 und 423.

780) Fluchtdatierungen auf Februar 1632: Löher/Klage, S. 204. Der Name Lapps wird dort nicht ausdrücklich genannt, doch die Wendung „der älteste Schöffe“ wird im Buch nur mit seiner Person in Verbindung gebracht. Fluchtdatierung Anno 1631 ebd., S. 423.

781) Zur endgültigen Flucht: Anm. [774].

782) Das Autorenbild der Wehmütigen Klage: Anm. [819].

783) Warnung an die Witwe Lapp: die Anmerkungen [401] und [2086]. Eine frühere Warnung ist schon deshalb unmöglich, da ihre Gefahr erst durch die Verhaftung ihres Mannes deutlich wurde.

784) Die Verhaftung Lapp: Löher/Klage, S. 324, die Hinrichtung: ebd., S. 204.

785) Längere Haft von 12 Wochen: Löher/Klage, S. 94; Buirmanns Bann: ebd.

786) Die Begleitung von Frau und Kindern bei dieser ersten Flucht: Löher/Klage, Sn. 94 und 423. Der Hinweis auf die Frühmorgenzeit: ebd., S. 423.

787) Der geflüchtete ehemalige Schöffe im holländischen Exil über seine damalige Schlußfolgerung angesichts der ungerechten Justiz gegen Lapp: Zitat Löher/Klage, S. 373 f.: „Da dachte ich: ach Herrgott, wenn es hier so zugeht, dann ist bei diesen falschen Zauberprozessen niemand mehr seines Lebens, seiner Ehre und Religion sicher.“

- 788) Es handelte sich um ein versilbertes „Lavor“ (Waschbecken) und einen ebensolchen Leuchter: Löher/Klage, S. 94 und 79. Ebenso: Renn/Löher, S. 43 f. Zum Geldwert allgemein: Pohl/Mainz, S. 194 f.
- 789) Dunkle Andeutung: Löher/Klage, S. 94.
- 790) Zur Problematik: Fünfjähriges Löschen bis zur Flucht und Lapps Hinrichtung 1636 bei Löher/Klage, S. 94. Demnach wäre Löher 1641 geflohen? Erst wenn die Angabe von 1636 zu 1631 korrigiert wird, gibt die Zeitdistanz („von/bis“) überhaupt Sinn und der genannte Zeitraum von 5 Jahren paßt dann auch wieder zum Datum der Verhaftung Lapps 1631 und Löhers Flucht 1636. Daß er ebd., S. 169 die Bestechung des Amtmannes von 1631 in das Jahr 1632 verlegt, ist unbedenklich. Erstens lag die Verhaftung und Hinrichtung Lapps und damit der Aufenthalt von Löher und seiner Familie etwa „10 bis 12 Wochen“ lang an der Jahreswende 1631/32 (ebd., S. 94), und zweitens bleibt es stimmig, daß er während der Zeit seines ersten Aufenthaltes in Köln eben diesen Bestechungsversuch unternahm.
- 791) Zitat Löher/Klage, S. 21:
...und mit Reisen im Lande nach Frankfurt, Aachen, Düren und Köln Waren brachte und abholte, mit Stahl, Eisen, Wolle und Linnen, Spezereien, Früchten und Weinen viel Geld und Güter erwarb...
- 792) Frieling schrieb an Löher aus der Stadt Köln. Dieser Brief zitiert in Löher/Klage, S. 82. Die Bestimmung des Dominikanerordens: Franz/Spec, S. 87.
- 793) Wolfgang Essen: Löher/Klage, S. 345.
- 794) Löhers Kenntnis konkreter Ereignisse in Köln ist mehrfach belegt: Ein privater Prozeß v.d.Stegen laut Löher/Klage, S. 96; Ketzerei und Zauberei unter Kölner Klarissinnen: ebd., S. 213; Wiedertreffen einer Totgegläubten auf dem Kölner Altermarkt: ebd., S. 149; Justizpraxis der Kölner Weinschule: ebd., S. 344.
- 795) Gibbons/Löher, S. 342 geht davon aus, daß Löher Buirmann mit Geld bewegen konnte, Rheinbach zu verlassen. Diese Auffassung kann jedoch nicht erklären, warum Löher sich laut eigenen Angaben Löher/Klage, S. 94 in dieser Sache an den Amtmann wandte. Laut Becker/Löher, S. 12 diente diese Zahlung dazu, Löher vom Zauberverdacht zu befreien.
- 796) Renn/Löher, S. 44 sieht die genannte Bestechung und die Flucht als geschlossenen Zusammenhang.
- 797) Keine Zahlung: Löher/Klage, S. 169.
- 798) Flucht durch Bestechung: Löher/Klage, Sn. 169 und 374. Ein Zusammenhang zwischen der Flucht Anno 1636 und nochmaligem „Geldlöschen“: ebd., S. 204.
- 799) Es ist belegbar, daß ein längerfristiges Bemühen (von/bis) vorlag, und daß dieses Bemühen mit Hilfe von Zuwendungen (goldene und silberne Brücke) angestellt wurde: Zitat Löher/Klage, S. 374:
Von diesem Tag an baute ich mir und meiner seligen Frau bei dem Amtmann zu Rheinbach und seiner Liebsten eine goldene und silberne Brücke, auf der ich nach Amsterdam in Holland gereist bin, wo ich diese wehmütige und so hochnötige Klage verfertigt habe.
- 800) Ein Schäflein: Löher/Klage, Zitat Vorrede-36:
Ich bin wie ein irrendes Schäflein verloren und wegen ungerechter Menschen auf der Flucht gewesen, habe viele Ängste und Bekümmernisse mit großem Herzensleid ausgestanden.
- 801) Plünderung durch Kommissar Mœden und den Amtmann: Löher/Klage S. 590. Eine widersprechende Schadensangabe auf 10.000 Taler: Anm. [948].
- 802) Definition von Verdachtelementen in der Kurkölnener Prozeßordnung: Anm. [708] f.
- 803) Söhne in der Heimat: Löher/Klage, S. 79.
- 804) Stiftung: Löher/Klage, S. 167. Zu den Bruderschaften: Anmerkungen [1339] ff.
- 805) Falschdatierung: Löher/Klage, S. 596 nannte das Schreibdatum 16. Dezember 1676. Also konnte das Buch erst wesentlich später fertiggestellt worden sein und nicht schon am 3. August des Jahres wie behauptet ebd., S. 160.
- 806) Feigheit: Löher/Klage, S. 169, ebenso auch in den Briefen des Pastors Hartmann aus Rheinbach an ihn, z.B. ebd., S. 80.
- 807) Zitat Löher/Klage, S. 60 f.:

Gleich nach dieser Flucht stockte dann auch das Verbrennen zu Flerzheim und er (i.e. der Kommissar) nahm daraufhin den redengewandten, verständigen gelehrten und nüchternen Doktor und Vogt zu Rheinbach, Andreas Schwegeler, als einen Zauberer gefangen.

808) Zur Schwiegermutter ebd., S. 60 und S. 61. Ebd., S. 170 bezeichnet er sie als „Stiefmutter“ seiner Frau. Passivisch „nach Köln gebracht“, also Helfer: Löher/Klage, S. 79.

809) Hinterlassen: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 120. Ein entsprechender Quellenbeleg dieser Lesart, den Schormann nicht nennt, wäre Löher/Klage S. 60: „...da flüchtete die alte Schultheißen mit ihrer Stieftochter und dem Autor dieses Buches.“ Kinder Löhers lebten in Kurköln (Anm. [762]). Im Brief des Rheinbacher Pastors Hartmann von 1637 in Löher/Klage, S. 90 wird nach den Kindern gefragt, die also nicht in Rheinbach wohnten.

810) Fluchtvermögen: Löher/Klage, S. 69 und S. 79. Es ist zu berücksichtigen, daß die einfach gebauten Holzhäuser Rheinbachs nicht viel wert waren.

811) Verlust: Löher/Klage, S. 87.

812) Der Prozeß gegen seinen Schwiegervater: Löher/Klage, S. 60 f., etwas ausführlicher ebd., S. 100.

813) Überlegungen zur ursächlichen Verantwortung des Flerzheimer Send für diese Hinrichtung in den Anmerkungen [161] f. Der förmliche Hinrichtungsbeschluß konnte nur durch das weltliche Hochgericht gefaßt worden sein, wozu Löher auf die Schuld des Schreibers Strom hinwies: Anm. [301] f. Das Schicksal Matthias Frömbgens: Löher/Klage, S. 100.

814) Zur Übertragung des Zaubereverdachts von einem Familienmitglied auf die ganze Sippe: Löher/Klage, S. 178 und Anm. [698].

815) Die gestiftete 5-jährige Brandpause: Löher/Klage, Sn. 94 und 169.

816) Aufenthalt in Köln: Löher/Klage, S. 84 f.

817) Abraten von einer Rückkehr nach Rheinbach durch den Geheimrat Herresdorf: Löher/Klage, S. 84.

818) Fluchstation Wesel: Löher/Klage, S. 170.

819) Ein Hans Sachs: Gibbons/Löher, S. 356. Doch äußerlich verbindet Löher nichts mit dem Vollbärtigen (1494 bis 1576) und seiner markanten Nase. Auch unter die Handwerker, wie der Schuster Sachs, hätte Löher sich kaum gezählt. Die Übereinstimmung der burlesken Sprache kann wohl kaum Begründung einer optischen Vergleichbarkeit sein. Zum Portraitbild des Friedrich Spee: Anm. [879].

820) Freundlich: Gibbons/Löher, S. 356: „...a direct kindly gaze.“ Zum Vergleich jedoch die freundlichere Miene des Justiztätters Kommissars Schultheiß: Anm. [1704].

821) Zum Kleidungsvergleich dient ein Bildnis des Bartholomeus van der Helst von 1650 im Stadtmuseum Amsterdam, welches je zwei männliche und weibliche Honoratioren des Amsterdamer Spinnhauses zeigt, einer sozialen Einrichtung für gestrandete Frauen.

822) Bart und Haar in der Darstellung des Bürgermeisters durch die Marmorbüste des Artus Quellinus, heute im Stadtmuseum Amsterdam. Quellinus war der bedeutendste Bildhauer der Niederlande zu Löhers Zeit.

823) Die Semantik des Verbs „decessere“ ist schillernd. Es könnte gemäß seiner Bedeutung als „Weggang“ und „Abzug“ auch die Flucht meinen. Dies umso mehr, als Löher einen „Rücktritt“ von den Ämtern vor der Flucht auch nicht explizit erwähnte (Anm. [823]). Da die Datierung der Flucht auf August 1636 jedoch sicher ist und für 1635 auch kein Amtsnachfolger als Bürgermeister belegt ist, mag der zweiten Bedeutung des Wortes als Rücktritt eines Amtsinhabers der Vorzug gegeben werden.

824) Auskunft des Leiters im Gemeentearchief Amsterdam Dr. W. Chr. Pieterse über das Ergebnis der Recherche 195.894/L/sdv im Bescheid vom 27. Juli 1995. Ein ähnlicher Befund für die niederländische Namensform laut Recherche durch denselben 195.1671/L/EJ vom 12.12.95. Die Rheinbacher Urkundenschreibweise: Flink/Rheinbach, S. 342.

825) Wohnsitze: Gibbons/Löher, S. 357 ohne Quellenangabe aber vermutlich unter Verwendung des Nachlaßinventars, wie in Anm. [844].

826) Kunigunde: Löher/Klage, S. 168.

827) So datiert Renn/Löher, S. 44. Dies stützt sich aber nur auf die Angabe Löher/Klage, S. 168, wo es heißt:

Nach dem Tod meiner seligen Frau Kunigunde Anno 1662 habe ich von 100 Reichstälern Kapital 5 Reichstaler jährliche Renten gegeben und für den 3. März zum Tag der Hl. Kunigunde ein Jahrgedächtnis zu Flerzheim bestellt...

Die Bestellung des Jahrgedächtnisses orientierte sich also offenkundig nicht am Todestag, sondern am Namenstag seiner Frau, was damaligem Brauch entsprach, der sich an der Heiligenverehrung orientierte und nicht an Datumszahlen.

828) Aus der Unabhängigkeitserklärung der Utrechter Union:

Ein Volk ist nicht wegen des Fürsten, sondern ein Fürst um des Volkes willen geschaffen, denn ohne das Volk wäre er ja kein Fürst. Er ist dazu da, daß er seine Untertanen nach Recht und Billigkeit regiere...

Republiken nachlässig aufgezählt: Löher/Klage, S. 175. Dagegen ein ausdrückliches Lob: Zitat ebd., S. 345:

Dieses lobenswerte Tun ist gottesfürchtiger Brauch in großen bevölkerungsreichen und vermögenden Kauf- und Handelsstädten und weisen Republiken, wo sich nicht alles nach den Rufmorden, Mordlügen und Zaubereilüsteren des unwissenden Pöbelvolkes richtet.

829) Der Krieg von Mantua: Löher/Klage, S. 529; Details aus dem schwedischen Seekrieg im Juli 1676: ebd., S. 552; der Befehl des Königs von Frankreich: ebd., S. 581; die Wahl eines neuen Papstes zum Neujahr 1677: ebd., S. 591; dort auch der Friedensschluß zwischen Polen und den türkischen Invasoren, das Ende des jülicher Erbfolgestreits, und die blumige Schilderung einer Fürstenheirat in Spanien.

830) Scharfer Blick: Gibbons/Löher, S. 344.

831) Löbliches Venedig: Löher/Klage, S. 572 ff. zitiert aus dem Buch „Le Cose Notabili è maravigliose della città di Venetia“. Dabei Vokabelübernahmen aus dem Ital.: forestiero, quantia criminale, consiliarieni, avogadori, fisco, Lege Pag. 165 Marau di Vent.

832) Das weitere Umfeld dieser Politik: Price/Holland.

833) Prozesse in Amsterdam: Waardt/Toverij, S. 336. Der niederländische Verfolgungsraum auch in den Beiträgen von Gijswijt-Hofstra, Blécourt, u.a.

834) Planetenbuch: Prozeßakten Köln/STAK Verf. u. Verw. G 240 fol. 163-166a 16. April 1612.

835) Zur Bevölkerungszahl und -Entwicklung Amsterdams: Carasso-Shaffer/Golden Age.

836) Handelssortiment: Löher/Klage, S. 79.

837) Zum möglichen Anachronismus von „Stahl“: Anm. [613]. Stahl als Handelsware bei Löher/Klage, Sn. 21, 70; als Metapher Sn. 131, 140, 141, 314 und 454.

838) Städte-Kontakte: Löher, Klage, S. 21.

839) Zitat Löher/Klage, S. 85:

Daß der gute Herr mein Erbe und meine Güter rühmt, ist nicht mehr ganz zutreffend, denn diese sind sehr vermindert, da ein Unglück und Schaden dem anderen wie ein Echo zuruft.

840) Geschäftsversäumnis: Löher/Klage, S. 162. Gute Geschäfte in Amsterdam vermutet Becker/Löher, S. 13.

841) Der Nachweis dreijähriger Schreibzeit: Anmerkungen [855] bis [858].

842) Stiftungen: Anm. [804].

843) Dies schon früh festgestellt durch den Direktor der Amsterdamer Stadtarchive Dr. Breen im Jahre 1930: Gibbons/Löher, S. 346, Fußnote 39.

844) Nachlaßinventar: Amsterdam/GAA Not. Arch. Nr. 3938 fol. 565-570. Laut Gibbons/Löher, S. 346 handele es sich um ein Testament von Löher. Laut Recherche der Stadtarchive 195.1671/L/EJ, festgestellt am 12.12.95 durch den Direktor Dr. W. Chr. Pieterse existiert jedoch kein solches Testament.

845) Jugend- und Heimerinnerungen: Löher/Klage, S. 72 bis S. 77.

846) Zitat: Löher/Klage, S. 72.

847) Löhers Aufbaupläne für Rheinbach: Löher/Klage, S. 73 f. Zur brandgefährlichen Bauweise: Anm. [67].

848) Ohne Fortuna: Löher/Klage, S. 165.

849) Tod des Vogts: Löher/Klage, S. 61 f.

850) Zaudern: Löher/Klage, S. 374.

- 851) Zeitdifferenz: Löher/Klage, S. 161. Bei dieser Differenz ist zu bedenken, daß das Schreiben mehrere Jahre dauerte und die Anpassung des Zeitraums daher keine Unzuverlässigkeit des Zeugen war, sondern vielmehr ein Bemühen um Genauigkeit.
- 852) Brief Frieling: Zitat in Löher/Klage, S. 81:
Daß Ihr wieder nach Rheinbach kommt, davon rate ich Euch unverhohlen, rund und deutsch ab. Die Ursachen dafür habt Ihr selbst in Eurem Schreiben genannt und ich kenne noch andere, die zu nennen hier nicht nötig ist.
- 853) Dieser Brief z.B. Löher/Klage, S. 71.
- 854) Löhers Wunsch nach einer Ablösung des Amtmanns: Anm. [260].
- 855) Frühester Berichtzeitpunkt bei Löher/Klage, S. 551. Offizielle Datierung durch den Autor ebd., S. 551. So verstanden auch von Becker/Löher, S. 13.
- 856) Die Herkunft des Martyrologiums aus der Rheinüberschwemmung 1675 in Holland: Löher/Klage, S. 227.
- 857) Fertigstellung: Löher/Klage, S. 590.
- 858) Geburtstagsangaben: der 80. Geburtstag 1675: Löher/Klage auf den Sn. 5, 21, 169, der 81. Geburtstag 1676: ebd., Vorrede-30, der 82. Geburtstag: ebd., S. 604. In der Literatur ist die Falschdatierung bislang nicht bemerkt worden.
- 859) Postzeitungen: Löher z.B. S. 367 f. und 552.
- 860) Übersetzung durch einen Verwandten: Anm. [751]
- 861) Das Nachlaßverzeichnis wie im Wortlaut zu Anm. [913].
- 862) Zitat Löher/Klage, S. 386: „Hier fügt sich wohl das holländische Sprichwort: Het is seldom een paar of sy gelijken malkaar.“
- 863) Zeitungsartikel: Scheltema/Mengelwerk, Vol. IV, ii S. 106 und Scheltema/Heksenprocessen S. 281, Kleerkooper/Boekhandel, Vol. I, S. 670.
- 864) Früheste Terminangaben in Löher/Klage waren der 7. Juli 1675 ebd., S. 129 und der 13. Juli 1675 ebd., S. 132. Ebenfalls ein Tag im Jahr 1675 ebd., S. 160 und S. 165. Als Jahr der Drucklegung nannte Löher den 3. August 1675 ebd., Sn. 156 und 160. Schwerpunkt seiner Terminangaben war hingegen das nächste Jahr mit folgenden Terminangaben: der 23. April 1676 ebd., S. 367; der 26. Mai 1676 ebd., S. 66; der 21. Juli 1676 ebd., S. 552; der September 1676 ebd., S. 589.
- 865) Aktensouvenir: Löher/Klage auf S. 140.
- 866) Löher erwähnte das Rheinbacher Schöffnenbuch als Bestätigung für seine Berichte: Löher/Klage, S. 529.
- 867) Der tödliche Sturz des Jacob Horst: Löher/Klage, S. 528 f. Dieser sei zwei bis drei Jahre nach der Hinrichtung der Frau des Schöffen Peller geschehen. Deren Tod wurde ebd., S. 204 in das Jahr seiner Flucht datiert.
- 868) Die Reaktionen auf den Verdacht über Spees Urheberschaft: Oorschot/Schwierigkeiten, passim. Der erneute Lehrauftrag für Spee an der Universität Trier gilt jedoch als späte Rechtfertigung.
- 869) Beleg für die Verbindung zur Cautio schon auf der Titelseite. Weitere Belege in Löher/Klage: Cautio als Zeuge: Vorrede-16, S. 53. Zitatquelle: Vorrede-26 f. und ab S. 103 ff. insbesondere Kapitel 8. Stocken der Verbrennung: S. 99. Stichwortgeber: S. 535 f. und S. 542 f. Exegetischer Zyklus bis S. 555. Der Übersetzungsauftrag Spee S. 121, der ausdrücklich Auftrag Spees zur Nachahmung: S. 398.
- 870) Hinweis Frieling zitiert in Löher/Klage, S. 83. Dies betont auch Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 530.
- 871) Latein-Cautio: Löher/Klage, S. 211.
- 872) Falscher Jacob: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 530. Laut Franz/Ausgaben, S. 119 besorgten die niederländische Ausgabe 1657 Jan Hendricksz und Jan Rieuwertsz. Löher/Klage, S. 134 bestätigte die beiden Verleger der niederländischen Cautio. Drucker und Verleger waren in der Frühezeit des Buchdrucks meist die selbe Person.

- 873)** Die von Miesen/Spee, S. 338 geäußerte Ansicht, eine Ausgabe von 1649 (Düsseldorf Univ. Bibl. 19 St. u. R.G. 4498/19 RW 147) sei die erste deutsche Fassung gewesen, ist wohl irrig. Angabe von Verleger und Druckorten: Löher/Klage, S. 220, die Angabe der Verleger vor allem ebd., S. 134. Zur deutschen Übersetzung aus Bremen: Franz/Spee, S. 119. Aufgrund Löhers Nennung dieser Ausgabe schließt Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 530, daß Löher diese besaß. Die Datierung der Bremer Ausgabe auf 1674 ist ein Zahlendreher und Setzfehler: Löher/Klage, S. 220.
- 874)** Jesuit Spee: Löher/Klage, Sn. 9, 102, 126, 196, 209, 349, 398. So auch: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 531.
- 875)** Spektakuläre Wirkung von Spees Cautio: Schormann/Reichskammergericht, s. 272.
- 876)** Spekulationen über Spee: Arens/Spee, S. 19 oder Franz/Hexenverfolgung, S. 62 f. Ein Kurkölnler Hintergrund zuletzt angenommen von Clark/Glaube, S. 20.
- 877)** Spee in Kurköln: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 122, mit Bezug auf Frielings Brief in Löher/Klage, S. 83. Ein besserer Beleg für den Kurkölnler Hintergrund ist die von Weber/Hexerei, passim nachgewiesene Urheberschaft Spees für ein theologisches Lehrwerk mit kritischen Argumenten gegen die Justizierung des Zauberverdachts. Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 495 verbindet seine Begründung mit einem Aufenthalt Spees in Köln von Ende 1627 bis Mitte 1628, doch ist der Zeitraum zu kurz für Spees niedergeschriebene Eindrücke. Eine ausdrückliche Kurköln-Kritik vermutet Behringer/Hexen, S. 187.
- 878)** Ritter/Einführung, S. XVII weist unter Zitierung von Leibniz auf eine mutmaßliche Tätigkeit Spees als Hexenbeichtiger in Würzburg hin von 1627 bis 1628, verwirft diese Annahme jedoch auf S. XX.
- 879)** Bitmap-Bearbeitung nach der Vorlage Trier/STBT Hs. 1972/49 80. Diese Darstellung im Chor-Rock ist ein Kupferstich aus einer Handschrift des 17. Jahrhunderts und gilt als die älteste bekannte Darstellung Spees.
- 880)** Bilder-Cautio ebenfalls von 1632: Edinburgh/NL, Sign. Kl. 13.
- 881)** Vergleich der Bildprogramme Klage und Cautio. Befund nach der Bilder-Cautio Bonn/UB: Sign. J1 872 Rara und der Münstereifler Klage. Die Plazierungsanweisung von Löher laut zweiter Version in Löher/Klage, S. 607 f., der als letzter Version der Vorzug vor der früheren gegeben wurde.
- Kennung A) Allegorie der Unschuld vor dem Gericht. Spee/Cautio vor S.1, Löher/Klage zweimal zwischen den Sn. 8 f. und 188 f., dies entspricht der Plazierung laut Angabe des Verfassers, vorgesehen für die Sn. 8 und 189;
- Kennung B) Die Flagellation. Spee/Cautio S. 192 f., Löher/Klage zweimal auf den Sn. 30 f. und S. 272 f., Plazierung hingegen vorgesehen für die Sn. 31 und 253 zusammen mit C), und noch einmal als Einzelbild für S. 272;
- Kennung C) Vom Teufel den Hals umgedreht. Spee/Cautio S. 326 f., Löher/Klage einmal auf S. 30 f., Plazierung hingegen vorgegeben für die Sn. 31 und 253 zusammen mit B), und noch einmal als Einzelbild für S. 501;
- Kennung D)-1 Doppelbild: Die Beinschiene. Spee/Cautio S. 110 f., Löher/Klage zweimal zusammen mit dem folgenden Bild D-2 auf den Sn. 38 f. und 440 f., Bei Plazierung auch als Doppelbild vorgesehen für S. 38, optional auch für die Sn. 440 und 494;
- Kennung D)-2 Doppelbild: Der Feurstuhl Spee/Cautio S. 130 f., in Löher/Klage zweimal zusammen mit dem vorangegangenen Bild D-1 an gleichen Stellen, Plazierung vorgesehen wie voriges Bild;
- Kennung E) Mönche beim Exorzismus. Spee/Cautio S. 440 f., Löher/Klage als einziges Bild dreimal zu finden auf den Sn. 48 f., 116 f. und 120 f. Die Plazierung hingegen vorgesehen zusammen mit F) auf S. 44 und als Einzelbild zusätzlich auf S. 116;
- Kennung F) Die Nadelprobe. Spee/Cautio S. 336 f., Löher/Klage zweimal auf den Sn. 48 f. und 468 f., Plazierung hingegen vorgesehen zusammen mit E) auf S. 44, und als Einzelbild noch einmal auf S. 468;
- Kennung G) Verbrennung der Zauberer. Spee/Cautio S. 454 f., Löher/Klage auf S. 290 f., Plazierung vorgesehen optional für S. 291 oder S. 522;
- Kennung H) Vernehmung einer Verdächtigen. Spee/Cautio S. 42 f., Löher/Klage einmal auf S. 206 f., entspricht der Plazierungsvorgabe für S. 206.

Nicht übereinstimmend sind: Kennung I: Der Wagen der Justitia, Kennung L: Autorenbild, Kennung K: Sonnen- und Mondbrille des Stappert. Die nicht ersichtliche Kennung L des Autorenbildes ergibt sich nach dem Ausschlußprinzip aus der ersten Anweisung in Löher/Klage, S. 560 und der Korrektur eines mutmaßlichen Setzfehlers in der zweiten Anweisung ebd., S. 607 f.

882) Im Amsterdamer Exemplar ist das Autorenbild zweimal zu finden, die Kupfer zählen nicht von A bis K, sondern von A bis E und K.

883) Exakte Übereinstimmungen der Plazierungen im Münstereifler Exemplar bei den Cautio-Entlehnungen nur bei den Kupfern mit der Kennung A G und H. Von den originären Bildern Löhers sind richtig plaziert im Sinne Löhers letzter Anweisung nur das Bild Kennung K (Stappertbrille) und das Autorenbild, wenn man annimmt, daß ein ehemals richtig plaziertes Zweitportrait in Münstereifel verloren gegangen ist. Druckkontrolle durch Löher: Anm. [953].

884) Uneindeutig: Löher/Klage, S. 560 und S. 607 f. Die Plazierungen demnach:

Erste Anweisung: A: 8, 139; B+C: 30. B: 355, C: 253; D: 39, 440; E+F: 43; E: 116; F: 469; G: 290, 522; H: 206; I: nach dem ersten Bogen der Vorrede; K: 242; L: 1, 80.

Zweite Anweisung: A: 8, 189; B+C: 31, 253; B: 272; C: 501; D: 38/440/494; E+F: 44; E: 116; F: 468; G: 291/522; H: 206; I: Titelblatt-Asterix, 235; K: 242, ?; „HL“-vermutlich „L“/Autorenbild: Doppelasterix, 71;

885) Mennoniten sind Anhänger des durch den Westfriesen Menno Simons (1496 bis 1561) gegründeten christlichen Bekenntnisses. Bis heute hat diese Glaubensgemeinschaft in den Niederlanden ihren Schwerpunkt. Die Werke von Abraham Palingh: Amsterdam/UB.

886) Der Beruf von Palingh: Laut Scheltema/Geschiedenis habe es sich um eine Arzt gehandelt. Dies Ansicht wurde seitdem verbreitet. Waardt/Abraham, S. 248 ff. hat Palingh jedoch als Tuchhändler bestimmen können. Diese Information geht auf den Zeitgenossen von Palingh: Bekker/Wereldzurück.

887) Persönliche Kontakte: Waardt/Abraham, S. 265.

888) Mennonitische Bibelpräferenz: Waardt/Abraham, S. 251 f.

889) Französischkenntnisse Palingh's: Waardt/Abraham, S. 249 und S. 266. Kein Latein: ebd., Fußnote 24.

890) Hinweise auf Palingh: Löher/Klage, Sn. 53, 47, 54 und 56.

891) Dialogzitat: Löher/Klage, S. 48 f.

892) Unvollständiges Gericht: Palingh/Mom-Aansicht (Ausgabe 1725), S. 330.

893) Bilderparallele Cautio/Paling: Cautio c) und d), bei Palingh Nr. 12 und Nr. 13.

894) Bildquelle: Gibbons/Löher, S. 339, Scheltema/Mengelwerk IV ii, S. 106.

895) Ein direkter Textbezug: Kennung A-Unschuld vor dem Gericht, Textdeutung Löhers in Klage, S. 8 f. Kennung C-Vom Teufel den Hals umgedreht. Kein expliziter Bezug. Doch indirekt sehr deutlich durch das Opfer am Boden (Buffgen) und die Figur Schwegeler mit der Carolina. Kennung D1/D2-Beinschiene und Feuerstuhl: zeigt eine alten Mann und die Torturmethode wie explizit und im Detail übereinstimmend geschildert für den Fall Hilger Lirtz.

896) Als Beispiel der Symbolsprache ein Repro der Justizbrille mit Erläuterungen nach Anm. [1752] f.

897) Mögliche konfessionelle und politische Motive des Amsterdamer Verlegerkreises: Anm. [1277].

898) Mennonit Rieuwertz: Waardt/Abraham, S. 250.

899) Casteleyn: Löher/Klage, S. 340 f., 343, 345, 346 (Curantir C.). Sie werden in der Wehmütigen Klage als „Abraham Casteleyn Postzeitung“ oder „Curantir Casteleyn“ tituliert, wobei letztgenannte Angabe die wahrscheinlichere ist, wenn nicht zwei verschiedene Zeitungen angenommen werden sollen.

900) Casteleyn-Artikel: Löher/Klage, S. 345 f.

901) Nur eine Kostenbeteiligung vermutet Gibbons/Löher, S. 347, wobei auch er annimmt, daß Löher den größeren Anteil bezahlte. Diese Auffassung steht im Quellenbezug zu Löher/Klage, Vorrede-17 f.: „Denn es hat mich viel Zeit und Geld gekostet, um die Kupferstiche schneiden zu lassen, die Schrift zu setzen und drucken zu lassen und die Papiere zu kaufen und zu bezahlen.“ Löher hatte also Papier, Illustration und Druck des Buches bezahlt, was bei den damals geringen Lohnkosten wohl der größte Teil des Produktionsaufwands gewesen sein dürfte.

- 902) Ruin: Löher/Klage, S. 162 und 568. Dies bestätigt im Nachlaßverzeichnis im Wortlaut zu Anm. [913].
- 903) Privileg: Löher/Klage, Vorrede-17 f.
- 904) Viel Raubdrucke sind bekannt von Sebastian Brants „Narrenschiff“ von 1494, einem illustrierten satirischen Tugendspiegel, der zum Thema „Schatzsuche“ auch explizit den Aberglauben als Narrenwerk der Zeit karrierte.
- 905) Die Pfändung als ein Zwischenergebnis der noch unpublizierten Recherchen de Waardt. Zum Publikationshintergrund der Wehmütigen Klage ansonsten Kleerkooper/Boekhandel, Vol. I, S. 412 und Vol. II, S. 1557.
- 906) Preiswert: Löher/Klage, S. 394. Wortlaut: Anm. [910].
- 907) Legt man den damals in Kurmainz geltenden Geldkurs laut Pohl/Mainz, S. 194 f. zugrunde, hätte der ursprüngliche Preis der Wehmütigen Klage einem Wert von 10 Gänsen entsprochen, also etwa 200- 300 Mark heutigen Geldes.
- 908) Zitat Löher/Klage, S. 394: „um ein geringes Geld“.
- 909) Naiv: Gibbons/Löher, S. 347 bezogen auf Löhers eigene Aussage in Klage, S. 394. Interesse an „Herzenswärme“ als historischem Beweis in Gibbons/Löher, S. 357: „wrote his Hochnötige Wehmütige Klage out of the fullness of his heart“.
- 910) Zitat Löher/Klage, S. 394: „Dieses Büchlein mit 10 Bildern ist seinen Preis wert, denn ein Arbeiter ist seines Lohnes wert.“
- 911) Löher empfahl ein als wertvoll gewürdigtes Martyrologium sehr eindringlich zum Kauf: Löher/Klage, S. 129: „Ihnen diene also das Martyrologium zum Trost und sie sollten dieses Buch ehren und es darum kaufen.“
- 912) Neues Buch: Gibbons/Löher, S. 348 unter Bezug auf Kleerkooper/Boekhandel.
- 913) Zum Nachlaßverzeichnis Anmerkung [844]. Der Wortlaut zum abgebildeten Abschnitt und den folgenden Zeilen bis zum Seitenende lautet (die Kürzel & / ao. hier ausgeschrieben): *Den overlede Herman Leurs heest genaecht et in octavo bij Jacob de Jonge anno 1676 alhier laten drucken tot excessive et saer groote kosten een hoogduijts boeck genaent Hoognodige Onderdanige weemoedige klage vande vroomme onschuldige die op valsche opgeleijde et erdichte beschuldiginge van Toverije in Duitslandt **mosel gepijnicht verbrandt et met veele *breetheden omgebracht sijn daer von alle de *****laren tot outrent dij in ge*taele ber*sten oder van ONetelen papier et coper inde Warmoes Straet inde Stapel papieren die daerop ijets ...*
- 914) Zur Sterbedatierung von Löher legt sich Behringer/Hexen, S. 514 fest auf 1678.
- 915) Bildskizze des Grabsteins nach einer digitalisierten Photographie. Die kreuzförmige Formel GSDSG bedeutet: „Gott sei der Seele gnädig“. Diese Lesart laut Wüller/Hexe, S. 177. Die Datierung „9br.“ nutzt den lateinischen Lautwert der Zahl als Abbréviation für „November“.
- 916) Der Wortlaut der Rückseiteninschrift: „Ao DNI MDCLXXXV VLTIM. APRIL.“
- 917) Zu Löhers Bildungsstand und entsprechenden eigenen Angaben: Anm. [742]. Die Befehle der Schöffen im Zitat zu Anm. [408].
- 918) Schweigen: Scheltema/Mengelwerk, IV ii, S. 108: „Over den vorm en de schrijfwijze sal ik niets nader zeggen.“ Dem schließt sich Gibbons/Löher, S. 357 an: „It seems wiser, ...to say nothing about the form and style of the work.“
- 919) Beispiele für fehlende Angaben: Löher/Klage, Sn. 91, 170, 204, 364, 451, 523, 569.
- 920) Bibelzitate, die wegen der fehlenden Fundstelle wertlos werden: Löher/Klage, Sn. 372, 393, 397, 398, 410, 589, usw.
- 921) Unvollständige Platzierungsanweisung: Löher/Klage, S. 608.
- 922) Unruhiges Vieh: Löher/Klage, S. 358.
- 923) Die Flaming-Geschichte wurde erstmals angekündigt in Löher/Klage auf S. 400 zum Beginn von Kapitel 22. Zwei Seiten später fiel dem Autor auf, daß er über Bibelzitate die Geschichte vergessen hatte. Nachdem der Geschichtskern bis S. 406 dann doch erzählt war, fiel ihm gleich eine neue, ähnliche Geschichte ein. Diese wurde ab S. 408 unterbrochen von allgemeinen Klagen gegen die Zauberjustiz durchsetzt mit Bibelziten. Nachdem Löher auf S. 418 mit diesen Klagen bereits in das Kapitel 23 gewechselt hatte, fiel ihm schließlich am Ende von S. 421 doch einmal auf, daß er noch immer nicht die angekündigte Schlußfolgerung an die vor 15 Seiten beendete Flaming-Geschichte angeschlossen hatte.

- 924) Rechtfertigungen: Löher/Klage, S. 518: Wiederholungen dienen demnach dazu, das Unrecht bekannt zu machen, wie ja auch schon Christus und die Propheten sich zwanzig bis fünfzig Mal wiederholt hatten. Ebd., S. 598 wurden Wiederholungen damit entschuldigt daß hierdurch die Aussage verstärkt werde. Ein anderer Akzent ebd., S. 158: „Auch wenn ich manche Dinge 3 oder 4 mal wiederhole: die falschen Richter haben es zu 100 ja tausend mal ungerecht getan.“
- 925) Die „Gregorkirche“: Löher/Klage, S. 38. Die eigentlich als Marienkirche gewidmete, bis heute existierende Stadtkirche war im 17. Jahrhundert als Georgskirche bekannt: Flink/Rheinbach. Der literarisch-phantasievolle Populärbeitrag Wüller/Hexe, S. 144 wußte um die Zuordnung, übernahm aber dennoch den Fehler.
- 926) Das Alter belegt bei Löher/Klage, S. 41.
- 927) Anklagezeitpunkt: Löher/Klage, Sn. 297, 41. Hinrichtung ebd., S. 528.
- 928) Hinrichtung Lirtz: Löher/Klage, S. 33.
- 929) Der seltsame Tod des Schöffens Peller: ehrlich gestorben Löher/Klage, S. 35; Opfer der Zauberjustiz ebd, S. 95; früher hingerichtet als seine Frau ebd., S. 297; später hingerichtet als seine Frau im Jahr 1636 ebd., S. 204.
- 930) Das untote Prozeßgespenst Peller: Löher/Klage, Sn. 42 und 526.
- 931) Fehldatierung: Anm. [790].
- 932) Fall Tondorf: Löher/Klage, S. 532 f.
- 933) Angeklagt: Löher/Klage, S. 532.
- 934) Beim ersten Fall: Löher/Klage, S. 295 ff.
- 935) Unvermuteter Kritiker: Löher/Klage, S. 328.
- 936) Bei Löher/Klage, Vorrede-9 war Bileam noch als Prophet bekannt, doch ebd., S. 8 und S. 587 wurde er unter die Zauberer gerechnet.
- 937) Verfälschung: Löher/Klage, S. 358.
- 938) Interrogatorien für den Zauberpozeß: Der Kelheimer Hexenhammer, zitiert von Behringer/Hexen, Sn. 279-284; Malleus Maleficarum, Bd. 3, S. 52 ff., auch zitiert von Behringer/Hexen, S. 92 ff.
- 939) Kurz-Zitat: Löher/Klage, S. 306 bis S. 309.
- 940) Lang-Zitat: Löher/Klage, S. 473 bis S. 498.
- 941) Zitat: Löher/Klage, S. 492.
- 942) Kommissar Schultheiß wirkte in Westfalen Ende des 16. Jahrhunderts. Spees Cautio criminalis erschien Anfang des 17. Jahrhunderts.
- 943) Kritik an Schultheiß laut seinem eigenen Buch, wie zitiert von Behringer/Hexen, S. 264. Erfolg der Cautio: „ein ...mit großem Beifall von vielen aufgenommenes Buch...“. So Bernhard Türckh in der Paderborner Jesuitenchronik von 1630, zitiert ebd., S. 265 f.
- 944) Zitat Löher/Klage, S. 472: „Obwohl ich hiermit schließen wollte, so will ich aber doch zum Schluß noch einmal die Konfrontation der Grete mit dem Thönissen wiederholen.“
- 945) Zitat Löher/Klage, S. 311:
Nun sind diese Konfrontationen taliter qualiter und obenhin unter dem Anschein vermeintlichen Rechtes geschehen. Davon habe ich selbst eine zu Rheinbach gesehen und gehört.
- 946) Zitat Löher/Klage, S. 236 f.:
Es ist leicht, sagt der Ankläger, die Zauberer durch den Weg der Gesetze zu finden und zu verurteilen. / Nota. Ja, so leicht ist das bei euch, ebenso, wie man eine Feder in die Luft bläst. Aufgrund der eigenen Geständnisse der Zauberer, sagt der Ankläger, können diese von Rechts wegen zum Tode verurteilt werden. / Nota. Der Einwand dagegen ist im 9. Kapitel zu finden, um die Unschuld zu beweisen, doch auch der Verteidiger hat noch etwas dagegen anzufügen. Wir haben bereits etliche hundert, ja wohl tausend Menschen, sagt der Ankläger, die in unseren Protokollen aufgeführt waren, als Zauberer überführt und hingerichtet und verbrennen lassen. Und wir werden noch viele hundert, ja tausend binnen kurzem verbrennen lassen. / Nota. Sofern Gott diese meine Klage nicht beachtet, usw.
- 947) Parteilichkeit: Löher/Klage, S. 376. Malleus Maleficarum des H. Cramer wird hier fälschlich mit Jacob Sprenger in Verbindung gebracht: Segl/Heinrich, S. 117 ff.

- 948) Die Wertstellung mit 10.000 Talern: Löher/Klage, S. 21, mit der doppelten Menge ebd., S. 166. Im Sinne der Übertreibung auch andere Untersuchungen: Katzfey/Münstereifel, Bd. 1, S. 404 f. und Gibbons/Löher.
- 949) Diese Mengenangabe auch in Verbindung mit Truppenstärken in Löher/Klage auf S. 63; Geschäftsverlust in Amsterdam durch Autorenarbeit ebd., S. 162; die Zahl der Justizopfer ebd. auf den Sn. 393, 597 und 505; die Zahl der Einwohner großer Städte ebd., S. 398.
- 950) Bewußtschwankend: Löher/Klage, S. 421.
- 951) Der „heilige Hilger“ beispielsweise zu finden im Repro von Löher/Klage, S. 33 hier nach Anm. [35].
- 952) Setzfehler: Anm. [873].
- 953) Korrekturfahnen: Becker/Löher, S. 13.
- 954) Unbeholfener Löher: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 122.
- 955) Rhetorik bei Wittekind: Ulbricht/Wittekind, S. 120 f.
- 956) Große Einsicht: Löher/Klage, S. 20 f.
- 957) Zitat Löher/Klage, S. 166:
Und sollte ich auch wider Erwarten wie Jeremias unverschuldet wegen meiner Klage leiden müssen, so verbleibe ich doch mit David, Elias und Jeremias in der Gewißheit einer gerechten Sache. Was sollen mir da noch mißgünstige, böse Menschen antun können...
- 958) Gefahr: Löher/Klage, S. 166, 182, Vergleich mit Spees Cautio S. 183, Kausalbezug von Buch und Zahl der Feinde ebd., S. 197, Furcht vor Rache ebd., S. 69.
- 959) Unwissender Sohn: Löher/Klage, S. 375.
- 960) Vertrauen: Löher/Klage, S. 162
- 961) Zögern aus Sorge: Löher/Klage, S. 374/375.
- 962) Gefährdete Katholiken: Löher/Klage, S. 182; bestohlene Bäarin: ebd., S. 134.
- 963) Nicht im Sinne der Zauberer: Löher/Klage, Vorrede-26 und auf den Sn. 8, 368, 435, 522. Nicht gegen Religion und Kirche: ebd., Sn. 8, 14, 158, 235, usw.
- 964) Ketzereiverdacht: Löher/Klage, Sn. 95 f, 373. Zitat ebd., S. 193:
Denn alle, welche den Gottlosen in Glaubenssachen, Religion und bei der ungerechten Justiz widersprechen und dagegen schreiben, werden von den gottlosen Richtern und Jean Bodin als Ketzer und Zauberer angesehen.
- 965) Ketzervorwurf: Pseudo-Laymann laut Löher/Klage, S. 196.
- 966) Die Angriffe gegen Johann Weyer: Löher/Klage, S. 195 f.
- 967) Lästerungen: Weyer/præstigiis, zitiert von Behringer/Hexen, S. 143.
- 968) Weyer als Zauberer: Wilhelm Adolphus Scribonius, Marburg 1583, zitiert von Behringer/Hexen, S. 171.
- 969) Weyer als Ketzer: München/HSA, Hexenakten Nr. 1, Prod. 4, fol. 1-3. Regierungsgutachten München vom 06. April 1590 durch Hofrat Herzog Wilhelm, zitiert von Behringer/Hexen, S. 212 f.
- 970) Löhers tatsächliche Ängste in jenen Passagen, welche die Wehmütige Klage rechtfertigen als Warnung vor künftiger Gefahr: Löher/Klage, S. 161; als Mahnung an die Obrigkeit: ebd., Vorrede-33 und S. 68 f.; für die neue Generation, die das Unglück nicht selbst erlebt habe: ebd., S. 207; eine Wache zur Warnung der Fürsten: ebd., S. 374.
- 971) Auch der anonym publizierende Spee war zurückhaltend: Spee/Cautio: Q.48/S. 250: „...was ich selbst von derartigen Hexensabbaten halte, werde ich ein andermal kundtun.“ Zur Gefahr auch Zitat ebd., Q.18/XI, S. 67:
Advokaten, die in Hexenprozessen nicht tätig sein wollen und andere davon abschrecken, sind Dummköpfe. Doch nein, ich muß mich berichtigen: Sie tun wohl daran. Wehe dem, der sich in diesen Prozessen für einen Beschuldigten einsetzen will; er zieht sich selbst einen Prozeß zu...
- 972) Toter Mann: Löher/Klage, S. 318 und S. 398.
- 973) Katholische Angstpassivität: Löher/Klage, Sn. 23, 131, 134, 559.
- 974) Tod der Feinde als Absicherung: Löher/Klage, S. 569; schon fünfzig Jahre vorbei: ebd., S. 515; längst verstorbener Mensch (Heinrich Schultheiß): ebd., S. 469; nun verstorben: ebd., S. 514. Generelle Vorsicht: Anm. [977].
- 975) Formelles Verfolgungsende: Anm. [1448] (Kurtrier) und [1438] (Kurköln).

- 976) Diese Unberechenbarkeit auch laut Frieling im Brief vom 29. Juli 1637 in Löher/Klage, S. 83 und S. 575. Löher war gleicher Ansicht: ebd. S. 99; zur Warnung der Schöffen ebd., Sn. 161, 173 f., 569; wegen seiner Besorgnis vor zukünftigen Verfolgungen S. 236. Die Wellentypik der Verfolgungen statistisch belegt ab Anm. [1317] f.
- 977) Vorsichtiges Schweigen: Anm. [974]. Als Einwand könnte gelten, daß Löher trotzdem genug noch lebende Förderer und Aktivisten der Zauberverjustiz nannte. Dies näher in Kapitel sechs Abschnitt vier. Zitat Löher/Klage, S. 197:
Fast alle beachten nur die Autoren Sprenger, Grillandus, Bodin, Binsfeld und dergleichen mehr, die ich nicht weiter nennen will, um nicht noch mehr Feinde gegen mich zu haben.
- 978) Märtyrer: Löher/Klage, S. 393. Zur Herkunft des Arguments: Anm. [1218].
- 979) Schutzanrufungen im Text von Weyer von gleicher Typik wie bei Löher: Weyer/præstigiis, zitiert von Behringer/Hexen, S. 144.
- 980) Im Amsterdamer Handelshaus Oudezijds Voorburgwal, heute Haus Nr. 40, unweit von Löhers Wohnung, war zu seiner Zeit inoffiziell die katholische Kirche „Ons Lieve Heer op Solder“.
- 981) Klerikermord: Heusgen/Pfarreien, S. 32. Ebd., S. 364 vermutete der Autor, der Name des Opfers könne auch Becker gewesen sein.
- 982) Zu Cornelius' Loos Schicksal als Zauberkritiker: Diefenbach/Hexenwahn, S. 145. Hier auch Anm. [102]. Biographische Daten mit weiterführender Literatur: Eerden/Cornelius, S. 142 f. Eine Korrektur des bislang zweifelhaften Todesdatums ebd., S. 146.
- 983) Das Titelblatt in der Abbildung im Haupttext bei Anm. [891]. Als Einwand könnte gelten, daß auch der Drucker Lucius von Spees Cautio 1631 seinen Namen nannte: Abbildung bei Anm. [756].
- 984) Reichspolizeiordnung: Franz/Malleus, S. 218.
- 985) Eine Übersicht zum Ende der Zauberverjustiz im Deutschen Reich: Behringer/Hexen, S. 327.
- 986) Sicher: Löher/Klage, S. 5.
- 987) Wertschätzung für hohe Titel: Anm. [1031] f.
- 988) Huren: Löher/Klage, Sn. 186, 188. Zitat ebd., S. 364:
...den Teufel in Bocksgestalt verehrt zu haben, als Mann oder Frau geliebt und mit ihm fleischlich verkehrt zu haben, so, wie es tatsächlich die Richter mit den Huren gemacht haben.
- 989) Zur Person Agricola: Anm. [1708]. „Mordlügner“ Agricola: Löher/Klage, Sn. 199, 200, 201, 207, 208. Injurien in direkter Verbindung mit Aktivisten der Zauberei-Verfolgung z.B. ebd., Vorrede-16, S. 18/Buirmann, S. 23/Schultheiß „satanischer Lügner“, S. 129/Richter, S. 230/„Lügner Laymann“, S. 386/Hillebrand, S. 418 ff./A.J. Flaming. Ein ähnlich umfangreicher Nachweis ließe sich auch mit der Beschimpfung „Betrüger“ führen.
- 990) Pfaffenpolemik in Löher/Klage an 41 Stellen, meist in Bezug auf Agricola und Pseudo-Laymann. Eine Textparallele dazu in einem calvinistischen Pamphlet wie in Anm. [1277].
- 991) Schweinehirt: Löher/Klage, S. 200 f.
- 992) Zum Renegatentum: Löher/Klage, S. 64 ff. Hinsichtlich der Wertung seiner Flucht Zitat ebd., S. 571 f.:
Unter anderem ist mir in meiner wehmütigen Klage anbefohlen, mich zu reinigen und zu rechtfertigen, was auch Pater Doktor Johannes Frieling in seinem Brief auf Seite 80 erwähnt.
- 993) Besondere Kenntnisse und eigene Erfahrung: Löher/Klage, Sn. 160, 166, 421, 350. Aufklärung der Obrigkeit: ebd., Vorrede-33 und auf den Sn. 68, 69, 181, 394. Ein wörtliches Zitat bei Anm. [1613]. Aus Ursache des großen Schadens: ebd., S. 75.
- 994) Eigenes Erlebnisschicksal: Löher/Klage, S. 373; weiser als die Feinde ebd., S. 371 f.
- 995) Wahrheitsstreue: Löher/Klage, Sn. 138, 225. Eigene Seligkeit: ebd., S. 225. Beweisbar: ebd., S. 374.
- 996) Bibelvorbereitung: Löher/Klage, S. 358.
- 997) Lese-Prophylaxe: Löher/Klage, S. 161. Dazu auch Anm. [1003].
- 998) Dienstgeschenk: Löher/Klage, S. 162.
- 999) Motiv des Gottesauftrags: Löher/Klage, Vorrede-31, -33 und auf S. 84.

- 1000) Berufung auf Jesuitenschriftsteller: Löher/Klage, S. 349. Zitat ebd., S. 9:
Es sollte meinem wehmütigen Vorbringen und den Klagen geringer Personen nicht geglaubt werden, wenn nicht die ehrwürdigen Jesuitenpatres Tanner und Cautio Criminalis als Beichtväter dies schon zuvor beklagt und diese falschen Prozesse beschrieben hätten. Und so, wie sie Beichtväter in diesen Prozessen gewesen sind, so bin ich Schöffe gewesen. Also obliegt es mir nun ebenso, wie sie und der Pastor Michael Stappert es taten, diese falschen Prozesse zu beschreiben.
- 1001) Zitat Löher/Klage, S. 398:
Der christliche und gottselige Autor des Buches Cautio Criminalis der Jesuiten hat mit seinem Fall 51 gegen Ende dazu aufgefordert, so wie er gegen die falschen Zauberprozesse zu schreiben. Ob aber meine wenige und geringe Person geschickt und weise genug dazu ist, um es gut aufzunehmen, das mag man mit der Waage der Wahrheit und Gerechtigkeit abwägen und messen.
- 1002) Für Unwissende: Löher/Klage, Sn. 207, 352.
- 1003) Talentmotiv: Löher/Klage, S. 161, Klageschrift als Hilfsmittel der Schöffentekture im Falle neuer Prozesse: ebd., S. 161, ebenso Anm. [997]. Zum Nutzen der Gesellschaft: ebd., Vorrede-16, Sn. 159 f. und 58 f. Strafe im ewigen Gericht: ebd., S. 160.
- 1004) Wächter: Löher/Klage, S. 373.
- 1005) Märtyrer der Wahrheit: Löher/Klage, S. 393.
- 1006) Fürstenauftrüttler: Löher/Klage, Sn. 374, 417.
- 1007) Korrekturkritik: Löher/Klage, S. 398 f.
- 1008) Herrenhinweis: Löher/Klage, S. 410.
- 1009) Zitat Löher/Klage, S. 472:
Wenn ich um der Wahrheit willen und des guten Tuns halber in fürstliche Ungnade falle, so bin ich geduldig. Ich will es aber nicht befürchten, sondern meine vielmehr, Gunst und Gnade zu erhalten, sowie gerechterweise protegirt zu werden, weil ich zum Besten der frommen, unschuldigen katholischen Christen schreibe und den großen Mißbraucher einiger scheinheiliger Geistlichen und falschen Zauberrichter aufdecke.
- 1010) Schutzpflicht: Löher/Klage, Sn. 472 und 589.
- 1011) Durch die Veröffentlichung der Cautio habe das Prozessieren nachgelassen: Löher/Klage, S. 99. Ein anderer Quellenbeleg für deren Wirkung: Anm. [943].
- 1012) Lernen aus der Vergangenheit: Witekind/Christlich in: Sauer/Theatrum, S. 294-298 und bei Behringer/Hexen, S. 174 f.
- 1013) Zitat Löher/Klage, S. 212 f.: „Wenn man aber untersucht, wie und weshalb sie zu den Zauberern gerechnet werden, so spricht das mehr für die Einwände gegen Agricola und für mich.“
- 1014) Gewalt vor Recht: Löher/Klage, S. 65
- 1015) Hilflos: Löher/Klage, Sn. 46, 66 und 533. Erklärungen dieser Art, vor allem Löhers jugendliches Alter, genügen Gibbons/Löher, S. 344 f. als Rechtfertigung der Untätigkeit des Schöffen.
- 1016) Zitat Löher/Klage, S. 85:
Christus, seine Apostel, die Propheten und Athanasius mußten flüchten, Schmachreden erdulden und um ihrer guten Taten wegen den Tod erleiden. Um diesem zuvorzukommen, mußte ich flüchten, wie auch alle Tiere bis zu den Flöhen und Würmern vor der Gefahr flüchten.
- 1017) Löhers Fluchtbegründung gegenüber Palingh: Waardt/Abraham, S. 265.
- 1018) Brief Hartmann zitiert in Löher/Klage, S. 80:
Daß Ihr Euch aus dem Staub gemacht und Euch mit der Flucht gerettet habt, kann ich nicht verargen, aus Gründen, die ich im Tintenfaß stecken und ungeschrieben lassen will. Aber hiermit habt Ihr Euer Glück und Eure Ehre im Stich gelassen, die zu retten Ihr aber aus vielen von Euch aus der Heiligen Schrift herangezogenen Stellen schuldig seid.
- 1019) Zweifel: Löher/Klage, Sn. 65-67.
- 1020) Verantwortung wegen seiner besonderen Kenntnisse: Löher/Klage, S. 160, eigene Erlebnisse ebd., S. 166, wissender als alle Gelehrten: ebd., S. 421, usw. Als Legitimation der Flucht: Zitat ebd., S. 84:

Durch göttlichen Verstand war ich nicht so dumm, auf ihr gottloses Zitieren auch noch freiwillig in der Folterkammer zu erscheinen. Wie hätte ich sonst dieses Unglück ihrer päpstlichen Heiligkeit, kaiserlichen Majestät, kurfürstlichen und fürstlichen Durchlaucht nun klagen können?

1021) Lange Wartezeit: Löher/Klage, S. 374.

1022) Zitat Löher/Klage, Vorrede-35:

Die Mächtigen und Ungerechten verachten und verfolgen mich unverschuldet, ohne daß ich eine Ursache dafür gegeben hätte. Bei alledem freue ich mich an meiner Unschuld, wie ein Krieger, der eine Beute erhält.

1023) Anspinnungen: Löher/Klage, Sn. 345, 350, 352 und 377.

1024) Zitat: Löher/Klage, S. 170.

1025) Zitat Löher/Klage, S. 5:

Es geschieht nicht um meinwillen, wie meine Widersacher einwenden könnten, sondern es geschieht zum Besten des Allgemeinwohls. Ich bin mit Gott Anno 1675 über achtzig Lebensjahre alt geworden. Wenn ich mich nicht selbst in der Wildnis, unter Tyrannen, Löwen, Luchsen, Füchsen, Bären und Wölfen in Gefahr begeben, dann bin ich nun sicher vor aller Lebensgefahr.

1026) Zitat Löher/Klage, S. 395:

Dieses mein Büchlein ist sowohl eine Wehklage gegen die falschen Zauberrichter und ihre ungerechten üblen Prozesse, als auch ein hochnötiger Protest im Sinne meiner und aller Menschen Unschuld, die von den falschen Zauberrichtern auf ihre Mordlügen hin angeschuldigt, gefangen, gefoltert und unschuldig verbrannt werden.

1027) Zitat Löher/Klage, S. 166: „Und wie der gerechte heilige Mann Hiob habe ich mich dabei zu gedulden, ohne Rache zu nehmen, als nur diese wehmütige Klage zu veröffentlichen...“

1028) Zitat: Löher/Klage, S. 444 f.

1029) Aufruf: Löher/Klage, S. 445.

1030) Gerechte Sache: Löher/Klage, S. 312.

1031) Zitat Löher/Klage S. 512 und Zitat S. 67 f.:

Und wenn ich dies wegen des Neides und Hasses täte, so soll mir die linke Hand an meinem linken Arm und meine rechte Hand mit dem Arm an der Schulter abfallen, ehe ich auch nur ein Wort mehr von diesen üblen Prozessen schreibe.

1032) In die Hand Gottes: Löher/Klage, Vorrede-32-34 und auf S. 210.

1033) Zitat Löher/Klage, S. 421: „Denn wahrlich tue ich es nicht aus Neid und Haß, denn jene, welche hierin Schuld auf sich geladen haben, die sind schon von Gott gerichtet.“

1034) Zitat Löher/Klage, S. 166:

Denn außer Gefängnishaft und Folter hat es meinen besten Freunden ihr Geld und Gut, Blut, Leib, Leben, Religion und Ehre gekostet und mir einen Schaden von 20.000 Talern gebracht, weshalb ich mich wohl füglich in gerechter Sache und ohne Rachgier wegen solchen Unrechts im Namen aller beklagen mag.

1035) Zitat Löher/Klage, S. 443:

So steht es auch nicht mir zu, um Rache zu bitten, weil ich nicht in solchen qualvollen Todesnöten gewesen bin wie andere, die um Trost, Hilfe, Strafe und Rache zu Gott und den Menschen der Gerechtigkeit wegen gerufen und es mit hohen Worten bekräftigt haben, daß sie von keiner Zauberei wissen, auch nicht wie man sie vollbringt und was das ist.

1036) Uneigennützig: Löher/Klage, S. 393.

1037) Zitat Löher/Klage, S. 438 f.:

Denn nicht um Rache zu üben klage ich, sondern nur darum, damit ihre päpstliche Heiligkeit, Kaiserliche Majestät, kurfürstliche und fürstliche Durchlaucht, Prälaten, Patres, Doktoren, Kaufleute, Bürger und Bauern in kleinen Städten und Dörfern darüber Bescheid wissen und nicht von den Fürsten, Junkern, Amtleuten und Kommissaren darum bitten, ihre Zauberer zu verbrennen, damit sie gute, fruchtbare Erntejahre bekommen.

1038) Zitat Löher/Klage, S. 176:

Daher soll es auch so leicht nicht vergeben sein und vergeben werden, ehe nicht zuvor Genugtuung und Wiedergutmachung wegen der zu Unrecht konfiszierten Güter und dem Ehrraub geleistet wird. In gleichem Sinne Zitat ebd., S. 178 f.: *Denn das Gebet der unbußfertigen Sünder erhört Gott nicht. Oder das ungerecht konfiszierte Geld, die geraubte Ehre, Religion und Güter würden wiederum an die rechten Erben zurückgegeben werden.*

1039) Zitat Löher/Klage, S. 165:

Von dieser Zeit an habe ich mich von den zeitlichen Gütern und der Gunst der Fortuna abgewandt und mich bis in dieses Jahr 1675 damit beschäftigt, die Falschheit und Ungerechtigkeit der Zauberrichter aufzudecken...

1040) Zitat Löher/Klage, S. 512:

Meines Schadens wegen schreibe ich nicht, obwohl ich davon einiges zu beklagen hätte. Zitat ebd., S. 534: *Ehe ich diese meine wehmütige Klage schließe, so bezeuge ich vor Gott, dem Allmächtigen, daß ich dieses nicht schreibe wegen eigener Interessen (obwohl ich Ursache zur Rache hätte, die mich bewegen könnte, dies zu tun)...*

1041) Zitat J.W. v. Goethe: Faust, Teil 1, Zeile 575 ff. im Original leicht abweichend:

Faust: „Mein Freund, die Zeiten der Vergangenheit / Sind uns ein Buch mit sieben Siegeln; / Was ihr den Geist der Zeiten heißt, / das ist im Grund der Herren eigener Geist, / in dem die Zeiten sich bespiegeln.“

1042) Keine Fischpredigt: Löher/Klage, S. 376.

1043) Billiger Preis: Löher/Klage, S. 394 und Anm. [906] ff. Das Motiv der Prozeßverhinderung ebd., S. 421, usw.

1044) Das Mitleidmotiv: Löher/Klage, S. 357 und S. 561.

1045) Zitat Löher/Klage, S. 223:

...solche Kritiker wollen wie die Atheisten, Heiden und Türken behaupten, daß es keine Hölle und keine Tafel gibt. Oder sie wollen wie Weyer, Loesio, die Calvinisten und Lutheraner und andere Sektierer sagen, daß die Bekenntnisse und Geständnisse der Zauberer nur Phantasien und Träumereien einiger Leute seien.

1046) Ursachenvermutung: Wolf/Hexenwahn, passim.

1047) Partiieller Wahnsinn: Hahn/Einleitung, S. 102. Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 355 rät in ähnlichem Sinn, die innere Logik der Hexenlehre unabhängig von realen Wirkungen grundsätzlich theologisch ernst zu nehmen.

1048) Diese Auffassung vertritt nicht die Katholische Kirche. Bei ihrer Untersuchung solcher Phänomene, etwa bei Heiligsprechungsprozessen, genügt die Feststellung naturwissenschaftlicher Untersuchungen, daß ein Phänomen „im Zeitpunkt seines Sichereignens grundsätzlich nicht auf natürliche Weise erklärt werden kann.“ So die Auskunft Msgr. Dr. K.M. Becker, Offizialat Erzdiozese Köln 1996.

1049) Ketzler als Teufelsgenossen: Loos/magia, laut Eerden/Cornelius, S. 156.

1050) Dieser Ansatz etwa bei Levack/Hexenjagd.

1051) Petrus schildert einen Heuchler und Lügner in der Gemeinde, der darauf stirbt, ebenso wie seine Frau, die in seine Machenschaften eingeweiht war: Neues Testament, Apostelgeschichte Kapitel 5. Heilungswunder von Petrus: ebd., Kapitel 9.31 ff. Gefängnisausbruch mit Engelshilfe: ebd., Kapitel 12. Austreibung eines Wahrsage-Geistes durch Paulus und ein weiterer Gefängnisausbruch durch ein Erdbeben: ebd., Kap. 16. Heilungen und Exorzismus durch Paulus: ebd., Kapitel 19. Heilungen von Paulus: ebd., Kapitel 28.

1052) Zitat Löher/Klage, S. 23: „Wenn die Leute sich nach der römischen Religion in Kirchen andächtig verhalten und sich der Sakramentalien bedienen, dann legen sie ihnen das übel aus.“

1053) Zweifelhafte Gebete dokumentiert bei Irsigler/Bettler, S. 160 f. anhand der Angaben Köln/St.A. Verf. u. Verw. G. 227 fol. 191a ff., fol. 213 a/b, 10. Juni 1592 und G 227 fol. 213b-218a, 13. Juni 1592. Ähnliche Belege auch bei Kiekhefer/Magie.

1054) Hauseinsturz: Hahn/Einleitung, S. 103.

1055) Legitime Weltansichten: Dinzelsbacher/Realität, S. 168.

1056) Über den Zusammenhang zwischen Ketzerei und Zauberverdacht bereits: Hansen/Inquisition.

1057) Zitat Löher/Klage, Vorrede-7: „So nahe also ist das Wort Zauberei mit dem Wort Abgötterei verwandt, daß eines für das andere genommen wird.“

- 1058) Auf die universelle Verwendbarkeit des Zauberverdachts weist auch hin: Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 741.
- 1059) Kein Widerspruch: Löher/Klage, S. 568.
- 1060) Zitat: Löher/Klage, S. 158.
- 1061) Nicht gegen Kirche: Löher/Klage, S. 209, nicht gegen Justiz sondern dafür: ebd., Sn. 158, 235.
- 1062) Glaube an Himmel und Hölle: Löher/Klage, S. 374. Glaube an die Macht des Gebetes in seinem inbrünstigen Gebet für die Schweden: ebd., S. 378. Sein Glaube an die Gottesmacht auf Erden: ebd., S. 251. Dazu mehrere selbstverfaßte Gebetstexte im Vorwort.
- 1063) Vorwurf gegen Fromme: Löher/Klage. So auf den Sn. 16, 29, 208, 215 f., usw.
- 1064) Wohltätigkeit: Löher/Klage, S. 167 f. Eine weitere Stiftung in Flerzheim zum Andenken an seine aus diesem Ort gebürtige und verstorbene Frau ebd., S. 168. Zuwendung von 20 Armenrenten zu 5 Talern zum Jahrgedächtnis seines Vaters Gerhard gestiftet 1636 im Jahr seiner Flucht: ebd., S. 167
- 1065) Bruderschaften Rheinbachs in Löher/Klage, Sn. 38, 90 (Löhers Stiftung BMV=Beata Maria Virginis), S. 167 und S. 576. Eine Prozession ebd., auf S. 38. Bruderschaften als gegenreformatorisches Bemühen: Anm. [1339].
- 1066) Auszug aus dem Stiftungsbuch der Stadtkirche Rheinbach: STAR: Lag.Nr. 332 Eintrag Nr. 46 aus dem Jahr 1773 durch Tils. Auch für Hermann Löher ist in diesem Eintrag ein Jahrgedächtnis gewidmet. Datiert ist das Jahrgedächtnis auf die Vigil (Vorabend) von Gerhards Todestag am 1. Mai.
- 1067) Löher erwähnt in Klage auf S. 395 die frommen Opfer der Zauberjustiz:
Die während ihrer Jahre ehrlich und fromm im Dienst ihrer Stadt, der Dörfer, Gemeinden, Kirchen, Hospitäler und Bruderschaften gestanden und darüber gute Rechenschaft abgelegt haben. Und sie haben die Kirchen und Altäre auch mit ihren eigenen Mitteln geehrt und verziert; sie haben den Hospitälern jährliche Renten und Jahrgedächtnisse zum Wohl der Armen gegeben und ihr Vermögen testamentarisch gewidmet.
- 1068) Gegen fromme Stifter das Beispiel Christina Buffgen: Löher/Klage, S. 29 ff.
- 1069) Zu Rückkehrversuchen: Anm. [854].
- 1070) Zitat Löher/Klage, S. 427:
Sie haben wohl den Namen, Richter und Christen zu sein, aber ein Heide, Tatar, Barbar, Türke und Jude würde sie diesbezüglich beschämen. Denn wir sollten uns nicht etwa einbilden, daß diese gar nichts von Gott und seiner Gerechtigkeit wüßten.
- 1071) Zitat Löher/Klage, S. 378:
Denn der Mensch, auch wenn er ein schlechter, geringer Bürger, Bauer oder Hausmann ist, hat hier auf der Erde nichts edleres als sein Leben, Leib, Ehre, Religion, Geld, Gut, Ehegemahl und die Kinder. Das alles geht beim falschen Zauberverbrennen verloren.
- 1072) Topos der „ancilla theologiae“: Ritter/Einführung, S. XXIII.
- 1073) Zur damaligen Bedeutung der Bibel, allerdings ohne Hinweis auf Luther: Ritter/Einführung, S. XXIII. Der berühmte Tötungsauftrag aus AT Exodus 22 im Wortlaut zu Anm. [989].
- 1074) Zur Bedeutung der Bibel: Ritter/Einführung, S. XXIII, die Notwendigkeit zum Bibelzitat: ebd., S. XXIV.
- 1075) Weyers Bibelbeweis: Midelfort/Johann, S. 59.
- 1076) Die heute in katholischer und evangelischer Bibelfassung feminin gebotene Form des Übeltäters (Zauberinnen) ist eine Umdeutung des ursprünglichen Textstands unter dem Einfluß heutigen Denkens. Die hier gebotene neutrale Lesart (Zauberer) entspricht dem Usus des 17. Jahrhunderts.
- 1077) Dieser Ansicht entgegen Harmening/Zauberei, S. 47 mit einer Darstellung der Dämonenlehre bei Aurelius Augustinus. In gleichem Sinne: Behringer/Hexen wie in Anm. [1816]. Zitat Löher/Klage, S. 235:
Denn, wie zuvor gesagt, schreibe ich ganz und gar nicht gegen die rechte und wahre Justiz, auch nicht gegen den römisch-katholischen Glauben, gegen die Kirchenlehrer, Tertullian, Athanasius, Ambrosius, Cyprianus, Augustinus, Bernhard & Benedikt, die von solcher Zauberei nichts gewußt und nichts geschrieben haben.
- 1078) Wahre Begebenheiten: Löher/Klage, S. 387.

- 1079) Armeekünste: Löher/Klage, S. 327 f.
- 1080) Zitat Löher/Klage, S. 327:
Sie könnten dann ja mit Blitzen die feindlichen Magazine anzünden und ihre Armeen mit Ungewitter, Donner und Hagel ruinieren, wie das ja auch zu Zeiten des Moses laut Buch Exodus Kap. 9, 10 und zu Zeiten Josephs in Amos Kap. 10. und auch bei Samuel 5, 7 gewesen ist.
- 1081) Die Zürcher Bibelausgabe als Zitatquelle: Löher/Klage, S. 21.
- 1082) Chiwwiter: Löher/Klage, S. 173. Bezogen auf AT Buch Genesis Kap. 33 f.
- 1083) Gottesmacht: Löher/Klage, S. 328.
- 1084) Zur Allmacht Gottes: Ulbricht/Witekind, S. 65 f.
- 1085) Teufelsmacht: Löher/Klage, S. 328.
- 1086) Flugsicherung: Binsfeld: Hexenttractat, zitiert von Behringer/Hexen, S. 207.
- 1087) Inkubus: AT Buch Tobit Kap. 3
- 1088) Der Name des Teufels bei Tobit wird aufgrund der Eigentümlichkeit vokalooser Schreibweise des Hebräischen in verschiedenen Lesarten angegeben, meist aber als Ashmodai oder Asmodäus. Der Geist des Meister Wagner aus der Geschichte des Hillebrand in Löher/Klage auf S. 385 lautet „Asmodad“ und bezieht sich daher auf diesen gleichen Dämon, der auch sonst eine in der Literatur häufiger zu findende Figur ist.
- 1089) Donnermonopol: Löher/Klage, S. 329.
- 1090) Siegreicher Kampf: Löher/Klage, S. 329.
- 1091) Kein Zaubern: Löher/Klage, Vorrede-12
- 1092) Zitat: Löher/Klage, Vorrede-12.
- 1093) Behauptung der Bibelkenntnisse: Löher/Klage, Vorrede-5.
- 1094) Belegstellen für den Begriff „Zauberei“ im NT: Paulinische Briefe Galat. 5.20 sowie 2 Tim. 3.8 und Apok. 9.21, 18.23, 21.8 und 22.15
- 1095) Heilung des Stummen: Matth. 9.32 ff und Synopse.
- 1096) Austreibung von Dämonen durch Christus am Beispiel Matthäus: 8.31, 9.32, 10.8, 15.22, 17.18. Entsprechende Parallelstellen bei den Synoptikern. Viele Dämonen: Mark. 1.33 und 1.36.
- 1097) Austreibungsauftrag: Mark. 3.15.
- 1098) Eigener Gegenbeweis: Löher/Klage, Vorrede-7 ff.
- 1099) Zitat Löher/Klage, S. 321:
Als bald geschah es, wie sie gesagt und befohlen hatte, daß ein großes Donner- und Hagelwetter mit großen Kieselsteinen im Wald nahe dem Schloß niederging, der dafür bestimmt war. Dergleichen sei in vielen Jahren nicht gesehen worden noch je geschehen. Es sei denn, daß man das Beispiel aus Buch Exodus 9, 10 / Buch Josua Kap. 10 / Buch Samuel Kap. 5, 7 / Psalm 17, 28, 76, 102 und 147 damit vergleichen würde.
- 1100) Textsinn: Löher/Klage, S. 387.
- 1101) Zitat Löher/Klage, S. 331:
Und in Johannes Kap. 7 sagt Christus am Ende von liter. B.: Richtet nicht nach dem Anschein und eigenem Gutdünken, sondern richtet ein rechtes Gericht. Moses hat auch verlangt zu erforschen, zu befragen und nachzuprüfen. Ergo ist Laymanns und des Cumanus Erzählung vom Lügenwind aufgefangen...
- 1102) Zitat Löher/Klage, S. 370:
Gott hat durch Moses, Buch Deuteronomium Kap. 22 Anweisung darüber gegeben, wie sorgfältig jemand, der ein Vogelnest findet, mit den Eiern, den alten und jungen Vögeln umgehen soll. Wieviel mehr wert als ein fliegendes Vögelchen, von dem selbst schon Gott Anweisung seiner Behandlung gegeben hat, ist nun der nach Gottes Bild geschaffene Mensch.
- 1103) Adamsverteidigung: Löher/Klage, S. 397.
- 1104) Keine Unempfindlichkeit: Löher/Klage, S. 389.
- 1105) Arme Fromme: Löher/Klage, S. 591.
- 1106) Zitat Löher/Klage, S. 305 f.:
Gott der alles weiß, wird das Wahre, Klare und Gerechte durch die Weisheit der Verständigen an das Licht und den Tag bringen. Die Pforten und Wächter der Höllenfestung werden das nicht verhindern können.

- 1107) Kein böses Gewissen. Löher/Klage, S. 345.
- 1108) So Löher in Klage auf S. 563, diese Formel ohne expliziten Christusbezug auch auf Vorrede-24.
- 1109) Kopierbewußsein: Löher/Klage, S. 518.
- 1110) Zitat Löher/Klage, S. 377:
Zum Trost und Besten der Unschuldigen will ich Matthäus Kap. 5 anführen, wo Christus die acht Seligpreisungen predigt und noch eine 9. hinzufügt, wenn er sagt: ... Anschließend an die acht Seligpreisungen sagt Christus: Selig seid ihr, wenn euch böse und ungerechte Menschen lästern, schmähen, verfolgen, peinigen, töten und alles Arge von euch lügnerisch behaupten. Seid getrost und seid darin geduldig, euer Gewissen bezeugt, daß ihr unschuldig seid. Gott im Himmel ist alles bekannt. Er soll eure Belohnung sein...
- 1111) Schriftkundig: Löher/Klage, S. 134.
- 1112) Gottesvertrauen im Subtext des Autorenbildes: Zitat Löher/Klage, Vorrede-19:
Uff meine lieben Gott, traw ich in Angst und noht / Er kan mich woll retten, aus trub-sal angst und nöthen / Mein ungluck kan er wenden, stehet alles in seinen händen. / Ob mich der todt nimbt hin, sterben ist mein gewin. In Christo ist mein leben, den thun ich mich er geben. / Ick sterb heut oder morgen, mein seel wirdt er versorgen.
- 1113) Zitat Löher/Klage, S. 109: „uns Katholische“, ebd., S. 182.
- 1114) Weyer bezeichnete sich als Katholik aber verhöhnte Papst und Heilige Messe: Midelfort/Johann, S. 58. Die gleiche Auffassung: Franz/Malleus, S. 202.
- 1115) Habitus: Dülmen/Dienerin, passim.
- 1116) Wortbefund: „Teufel“ = 198, „Teufels“ = 25, „Teufeln“ = 15 Nennungen.
- 1117) Kombinationen und Flektionen der beiden Begriffe, auch adjektivische Konstruktionen, wurden erfaßt unter dem Lexem „...zauber-“ = 1167 Nennungen, also gerade umgekehrt mehr als das Doppelte der Anzahl von 438 Wortformen von Teufeln, die unter den Lexemen „-teufel-“ (378) und „-teufl...“ (50) erfaßt wurden. Analoge Begriffe zu „Teufel“, die zu dieser Zählmenge hinzugerechnet werden müßten, werden im Falle von „Dämon“ von Löher überhaupt nicht verwendet und im Falle von „Satan“ nur dreimal. Beide sind Lehnswörter aus der griechischen, beziehungsweise hebräischen Sprache. Die Teilmenge der Zauberer und Zauberinnen einschließlich Flektionen umfaßt insgesamt 374 Nennungen, die von den 1167 des Gesamtfelds Zauber abzuziehen sind. Damit verbleiben noch 802 originäre Zähl-elemente des Wortfelds der Zauberei, denen dann mit 438 des Wortfelds Teufel etwa die halbe Anzahl gegenübersteht.
- 1118) Zweifel an der Realität des Teufels: Hocker/Teufel in: Theatrum S. 1. Ein Textauszug bei Behringer/Hexen, S. 128.
- 1119) Zitat: Spee/Cautio, S. 93 und S. 154.
- 1120) Zitat: Spee/Cautio, S. 1.
- 1121) Zitat Spee/Cautio, Q.43/S. 215 f.:
Bevor auf die Hexenmale hin der Prozeß gemacht werden soll, müssen die Richter folgende Punkte gewissenhaft berücksichtigen...
VII. Daß der Henker nicht eine trügerischen Pfriem gebraucht, beispielsweise einen magischen, verzauberten, oder einen, der so eingerichtet ist, daß er eindringt, wenn es der Henker will, wenn er aber nicht will, nur scheinbar eindringt, da er in den Stiel zurückgleitet: wie die Messer der Gaukler...
VIII. Daß der Henker nicht Zauberformeln weiß oder Kunstgriffe, das Blut anzuhalten und so das Fleisch leblos zu machen. ...
- 1122) Die Ausflucht Spee im Wortlaut zu Anm. [971].
- 1123) So der Übersetzer der Cautio Ritter/Einführung, S. XXVIII f. In gleichem Sinne Thomasius/Theses inauguales de crimine magiae §§ 4-6. Dem folgt Jerouschek/Thomasius, S. 577. Solche Deutung auch bei Roeck/Idealstaat, S. 389 Fußnote 33
- 1124) Taktik: Gibbons/Löher, passim.
- 1125) Hahn/Einleitung, S. 103 will Spee nicht grundsätzliche Skepsis gegen den Hexenglauben unterstellen. Ebenso: Clark/Glaube, S. 18 f.
- 1126) Einzelfälle: Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 731 ff. Ordensgeneral Borgia 1570 über das geistliche Amt des Exorzismus: „Von uns soll dieses Amt nicht erstrebt und nur in großer Not ausgeübt werden.“ Ferner Duhr/ebd., S. 734.

- 1127) Ein Umbruch der Meinung im deutschen Jesuitenorden von Verfolgungsbefürwortung unter Canisius, Gregor v. Valentia, Delrio und Gretser zu Tanner, Hell und Spee: Behringer/Hexen, S. 322 f. und ders./Tanner, S. 171 und 179 mit Hinweis auf die Sprengkraft von Tanners Argumentation. Aberglaube bei Petrus Canisius: Hexen verzehren Kinder und verursachen Stürme: Brief an Ordensgeneral Laynez aus Augsburg 1563, zitiert ebd., S. 139. Gespaltenene Meinung. Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 745, ebenso in Kap. 10, S. 507 ff.
- 1128) Jesuitengeneral Mutius Vitelleschi über den Streit von Eichstätt 1629, zitiert von Duhr/Jesuiten, S. 72 und Behringer/Hexen, S. 331 f.
- 1129) Widerspruch zur Natur: Löher/Klage, S. 425 f.
- 1130) Selber schuld: Löher/Klage, S. 392.
- 1131) Jedes Wesen bleibt in seiner Natur: Palingh laut Waardt/Abraham, S. 256 und S. 259.
- 1132) Zitat: Löher/Klage, S. 187. Diese Argumentation ebd. auch auf S. 425 ff.
- 1133) Zitat Löher/Klage, S. 185:
Außerdem sei überlegt, was wäre, würde es stimmen, daß die Teufel mit Frauen und Männern buhlen, was ich aber doch nicht glaube, denn ich halte mich fest an die Heilige Schrift und Lukas Kap. 24.
- 1134) Zitat: Löher/Klage, S. 387 f. Der abergläubische Topos der Katzenverwandlung beobachtet bei Dornbusch/Siegstadt, S. 146. Er wurde auch Gegenstand zeitgenössischer Bilder wie etwa bei Guazzo/Kompendium, im Repro bei Levack/Hexenjagd, S. 58.
- 1135) Diebeskunst: Löher/Klage auf den Sn. 133 und 388.
- 1136) Eine Verspottung des Aberglaubens über Teufelsflüche bei Johannes Paulis: Schimpf und Ernst in: Deutsche Schwänke, o.O. 1522. Zul.: Weimar 1977, S. 55. Eine lutherische Klage über die Unsitte des Fluchen hier in Anm. [107].
- 1137) Entführung: Löher/Klage, S. 422 bezogen auf den Bericht von Arnold Jansen Fleming.
- 1138) Taufschutz: Löher/Klage, S. 428.
- 1139) Zitat Löher/Klage, S. 195 f.:
Nun weiß ich auch und es ist die Wahrheit, daß es gottlose Menschen gibt, die ihr Leben, Leib und Seele mit fluchen und schwören dem Teufel hundertmal übergeben haben. Um ihre Lügen zu bekräftigen wünschen sie sich den Teufel in ihren Leib. Trotzdem lernen sie nicht zaubern.
- 1140) Widerstandslos: Löher/Klage, S. 207.
- 1141) Christumacht: Löher/Klage, S. 328. Die Argumentation ist theologisch falsch, da sie den Aspekt der geschöpflichen Freiheit übersieht und damit auch die Freiheit zur Sünde.
- 1142) Zitat: Löher/Klage, S. 186.
- 1143) Zitat: Löher/Klage, S. 212.
- 1144) Keine Buhlschaft: Löher/Klage, S. 184.
- 1145) Ohne Sperma: Löher/Klage, auf den Sn. 185, 217 und 199.
- 1146) Luthers Erklärung: Weimarer Gesamtausgabe, Predigt vom 14. Juni 1523, Schriften 14, 185,30 f. Zitat: „potest enim succubus demon a viro accipere semen, et incubus facere aliquam feminam prægnantem.“
- 1147) Machtlos: Löher/Klage, S. 424.
- 1148) Vertragsrecht: Löher/Klage, S. 184. Dies ist auch Ansicht der Theologie: Diefenbach/Hexenwahn, S. 272.
- 1149) Zitat Löher/Klage, S. 210:
Zum dritten sagt Agricola, daß der Teufel niemals zu Gottes Gnade gekommen ist. Er wird auch, sagt er, keine Gnade erlangen. Das steht dahin. Ich will Gott den Richter sein lassen.
- 1150) Personale Wirkursache: Löher/Klage, auf den Sn. 4, 6, 162, 171.
- 1151) Zitat Löher/Klage, Sn. 199 und S. 185: „Denn die Teufel sind Geister, die kein Fleisch, kein Blut, Adern, Sperma oder Samen haben.“
- 1152) Zitat Löher/Klage, S. 328:
...denn die bösen Geister können ohne die Erlaubnis Christi nichts benutzen und verwenden, es sei denn, daß es ihnen von Gott erlaubt wäre, wie ausführlich zu lesen ist beim 3. Buch der Könige Kap. 22...

- 1153) Kumpanei: Löher/Klage, S. 223.
- 1154) Argumentationstaktik: Löher/Klage, S. 555.
- 1155) Bibelbericht: Löher/Klage, S. 132.
- 1156) Textstellennachweis Zauberei: Löher/Klage, Vorrede-5-12.
- 1157) Zitat: Löher/Klage, S. 131 f.
- 1158) Mangelnder Gottesglaube: Löher/Klage, S. 189.
- 1159) Gotteslästerung: Löher/Klage, S. 383.
- 1160) Zauberklagen: Löher/Klage, S. 51.
- 1161) Der Teufel als Lügenstreuer: Löher/Klage, S. 218, usw.
- 1162) Wo die Rechristianisierung begann, endete die Zauberverfolgung: Roeck/Idealstaat, S. 401.
- 1163) Strafandrohung: Pohl/Mainz, S. 26 f.
- 1164) Teufelsdiener können nicht zaubern: Löher/Klage, auf den Sn. 195, 213 und 219.
- 1165) Die bedenkliche Wirkung von Quacksalbern auch durch andere Quellen näher nachgewiesen in Anm. [1957]. Die Präsenz von Frauen: Anm. [2032].
- 1166) Auskömmliches Zaubergewerbe: Walz/Kommunikation, S. 208.
- 1167) Die üppige magische Volkskultur belegt mit Quellendokumenten bei Behringer/Hexen, S. 15 f.
- 1168) Dorfhexer: Dinzelbacher/Realität, S. 171.
- 1169) Zitat: Löher/Klage, S. 50
- 1170) Zauberer nur durch die Zunge zum Phantasiedasein erschaffen: Löher/Klage, S. 413 und an vielen anderen Stellen. Die Realität von Hexen: Zitat S. 555:
Ich sage nicht, daß es bei uns keine Hexen gibt. Ich will zugeben, daß es davon einige gibt. Was ich nur sagen will ist, daß es dann, wenn man so prozessiert, wie man es jetzt tut, unmöglich ist zu vermeiden, daß unter so vielen nicht auch etliche Unschuldige verbrannt werden.
- 1171) Zitat: Löher/Klage, S. 362 f.
- 1172) Publikum: Löher/Klage, S. 418.
- 1173) Kleriker: Löher/Klage, S. 213.
- 1174) Zitat Löher/Klage, S. 581:
In unserer Zeit treiben die Exorzisten die angeblichen Teufel aus den frommen Leuten aus beim falschen Zauberverbrennen. Dabei gibt es bei ihnen keine Teufel mehr als nur noch die Exorzisten selbst.
- 1175) Geisteskrankheit und Zauberverdacht: Roeck/Idealstaat, S. 388 f. Zitat Löher/Klage, S. 573:
Die unsinnigen und besessenen Menschen werden zu Amsterdam in das Tollhaus gesperrt an einen fest verschlossenen Platz, bis sie von selbst zu Verstand kommen. Sie werden nicht gequält, um andere Komplizen zu verraten und es wird ihnen auch nicht geglaubt, wenn sie jemanden der Zauberei beschuldigen sollten, noch weniger werden sie durch Mönche exorziert oder mit 20, 30 Nadeln getestet...
- 1176) Zitat Löher/Klage, Vorrede-27:
Manchmal werden sogar die falschen Wahrsager und Teufelsbeschwörer um Hilfe gebeten, um jene Zauberer und Zauberrinnen herauszufinden, die Pferde und Kühe verzaubert haben.
- 1177) Zitat Löher/Klage, S. 46 f.:
Oh die Horsts, Vater und Sohn Josewin und Jakob Horst, die gottlosen Menschen haben mich durch die falschen Wahrsager und Teufelsbeschwörer um ihres kranken Kindes willen in dieses böse, ehrverletzende Gerücht gebracht.
- 1178) Zitat Löher/Klage, S. 158 f.:
Was ich schreibe, schreibe ich mit und für die katholische Religion und Gerechtigkeit aber gegen die falschen Wahrsager und Teufelsbeschwörer, gegen die Scheinheiligen und die gottlosen Richter, die Gottes Kasteiungen und vermeintlichen Strafen für Zauberei und Teufelei halten und fromme, ehrliche und gottgefällige 50, 60, 70 jährige Leute, ... aus Falschheit, Bosheit und um Geiz und Gewinn willen als Zauberer und Zauberrinnen gefangen nehmen...
- 1179) Teuflicher Antreiber: Löher/Klage, auf den Sn. 564, 579, 600.

- 1180) Zitat: Löher/Klage, S. 587.
- 1181) Zur Feiertagsfolter als Mißbrauch der Religion: Anm. [1181].
- 1182) Verblendung: Löher/Klage, S. 504. Zitat ebd., S. 580:
Die Ehrabschneidung und Infamierung wegen eines angeblichen Zaubertanzes ist unglaubwürdig, da doch der Teufel ein Lügner und Mörder ist und die ungerechten Richter die Instrumente des Teufels sind... Betrogen durch den Teufel: Zitat Spee/Cautio, Q. 45/S. 236: *Letztlich ist von alledem stets dies das Fazit: Die Prozesse jener Richter sind gegründet auf die Autorität, die Glaubwürdigkeit des Teufels und sind nur insoweit nicht trügerisch, als er, der in den heiligen Büchern als Meister jeden Lugs und Trugs geschildert ist, nicht betrügen kann.*
- 1183) Der Paderborner Vorfall in den Anmerkungen [1997] bis [1999]. Satanswirken: Zitat Löher/Klage, S. 524:
Durch dieses falsche Tun glaubte der Teufel, er könne durch gottlose, böse und vorwitzige Besessenheit die Hauptstadt Paderborn und das ganze Bischoftum nach der falschen Art, Lehre und Weise des Doktor Heinrich Schultze in Brand stecken.
- 1184) Zitat Löher/Klage, S. 241:
...weil ich ganz und gar glaube, daß wegen der List des Teufels (der ein tausendfacher Betrüger ist) der Weizen zusammen mit dem Unkraut ausgerottet werden kann. Und daß Gute zusammen mit Schlechten durch strenge und allzugroße Folterungen gezwungen und verführt werden können, zu Lügen und sich zugrunde zu richten.
- 1185) Zitat: Löher/Klage, S. 294.
- 1186) Die Mißachtung des Feiertags an entsprechender Stelle zur Person Buirmann. Zur Macht des Teufels: Löher/Klage, S. 251.
- 1187) Unglauben: Bekker/Wereld. Ebenso: Roeck/Idealstaat, S. 390.
- 1188) Kräfte böser Engel unter Hinweis auf AT Daniel bei Binsfeld/Tractatus, fol. 4 und fol. 38, zitiert von Behringer/Hexen, S. 207.
- 1189) Zitat Löher/Klage, S. 502: „O du Mordlügenprotokoll, du Spiegel und Ursache aller Ungerechtigkeit: in welches Ansehen hat dich der Teufel mit seinem Anhang gebracht!“
- 1190) Teufelsgeld: Löher/Klage, S. 174. Der Wortlaut dazu bei Anm. [1971].
- 1191) Zum Mißbrauch: Löher/Klage, S. 354 ff., Kumpanen des Teufels S. 369.
- 1192) Zitat Löher/Klage, S. 593 f.:
Denn solche sind ... von einem Irr-Warr- und lügnerischen Zaubergeist befangen und umgeben, um andere fromme Männer mit ihren Lügenreden und Büchern zu betören, zu verführen und zu überreden. Ja, wenn es ihnen möglich wäre, sie wollten sogar den Papst und Kaiser sowie Kurfürsten und Fürsten auf ihre Meinung bringen...
- 1193) Gottesstrafe: Löher/Klage, S. 139.
- 1194) Erzwungene Sünde: Löher/Klage, Vorrede-23 f.
- 1195) Ewige Schuld: Löher/Klage, Sn. 374 und 448.
- 1196) Seelenheil: Löher/Klage, Sn. 24, 356, usw.
- 1197) Angst: Löher/Klage, S. 257. Beichtügererpressung laut Stappert kommentiert in Anm. [515].
- 1198) Teufelsmagie laut Quellenbeleg: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 497.
- 1199) Teufel als Verfolgungsverursacher laut Weyer/prästigiis, zitiert von Behringer/Hexen, S. 140.
- 1200) Kurkölnner Zauberprozeßordnung von 1607, zitiert von Behringer/Hexen, S. 239.
- 1201) Der Teufel als Zauberyäger: Spee und Meyfarth laut Clark/Glaube, S. 19.
- 1202) Mißbrauch der Religion: Löher/Klage, Sn. 354-359.
- 1203) Näheres zum Autor Knaust im Haupttext vor Anm. [1736].
- 1204) Geistiger Totschlag: Knaust in Löher/Klage, Vorrede-21 ff.
- 1205) Gefährlicher Anstoß: Löher/Klage, Vorrede-23.
- 1206) Sündiger Vorwurf: Löher/Klage, S. 200.
- 1207) Aus Lust und Gewinnsucht: Löher/Klage, S. 131; Sünde gegen den Himmel: ebd., S. 178; Richter sind größere Sünder als ihre Opfer: ebd., S. 194.
- 1208) Frevelrichter: Löher/Klage, Vorrede-25 f.
- 1209) Irrtumsbeweise laut Stappert: Löher/Klage, S. 247.

- 1210) Einschleusung: Spee/Cautio, Q.11/VI, S. 33.
- 1211) Zitat Löher/Klage, S. 505:
Es tut auch mir wie Criminalis von Herzen leid, daß die vermeintlichen Zauberrichter mit ihren favorisierten Schreibern vom Teufel so ganz und gar geblendet sind, daß sie die frommen römisch-katholischen Menschen, ... auf Lügenanklagen hin und gegen die Lehre und den Sinn von Tanner und Cautio Criminalis unschuldig in das Gefängnis werfen und sofort zur Folterung verurteilen.
- 1212) Juristenkritik in Löher/Klage: Kartenspiel S. 423, Teufelsbeschwörerhilfe Vorrede-27, Frommenhaß S. 210, Lästerung S. 175, gegen die Nächstenliebe S. 163, Killerinstinkt S. 190.
- 1213) Verdrießliche Teufel: Meyfahrt/Tuba in: Trunz/Tuba, S. 28 f. und 33 f., zitiert von Behringer/Hexen, S. 302 f.
- 1214) Jubelnder Teufel bei der Zauberkunst: Anonymus, Landvogtei Ortenau 1600, zitiert von Janssen+Pastor/Culturzustände-8, S. 532 und von Behringer/Hexen, S. 312.
- 1215) Ende der Zauberkunst: Kaufbeuren/SA, B 106, fol. 164 ff.: Mandat Verruf von wegen Beschreibung des Hexenwercks 1591, zitiert von Behringer/Hexen, S. 350.
- 1216) Teufelsdienst: Löher/Klage, S. 508. Erwähnung von Tanner bei Spee/Cautio, Q.7.
- 1217) Rettungslos: Löher/Klage, S. 225.
- 1218) Hinweis auf Tanners Argument einer Gleichsetzung von Zauberkunst und antiker Christenverfolgung: Behringer/Hexen, S. 324 f. und ders./Tanner, S. 176.
- 1219) Neros Zeit: Löher/Klage, S. 545.
- 1220) Märtyrerparallele: Belegstellennachweis in Anm. [1225].
- 1221) Parallelen nachgewiesen durch Zeugnisse aus dem 3. Jahrhundert: Pohl/Mainz, S. 238. Absicht: Quellen in Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 752.
- 1222) Standhaftigkeit: Löher/Klage, Sn. 290 und 599.
- 1223) Wie Pilatus: Löher/Klage, S. 266. Der Wortlaut: Anm. [1620].
- 1224) Geduld: Löher/Klage, S. 290.
- 1225) Zitat Löher/Klage, S. 411:
Die gottlosen Richter betrachten, bereden und beratschlagen mit ihrem Anhang beim Weinzechen auf ihren Gelagen, wie sie den Frommen durch unsinnige Anschuldigungen Todesstricke legen können...
- 1226) Christusunschuld: Löher/Klage, S. 357.
- 1227) Teufelsdiener: Löher/Klage, S. 52.
- 1228) Den Teufel nicht durch den Teufel austreiben: Human/Herzog: Zauberkunstordnung des Herzogs Johann Casimir, Sachsen-Coburg 1629, zitiert von Behringer/Hexen, S. 257 f.
- 1229) Zauberkategorie: Prætorius/Bericht, S. S. 72 f., laut Dresen-Coenders/Antonius, S. 134.
- 1230) Gefährliche Christen: Löher/Klage, S. 379. Einigkeit: ebd., S. 591.
- 1231) Kriegssteuer: Münstereifel/STAM: Tit. 16 Nr. 8/1 und Tit. 15 Nr. 10/94
- 1232) Fall Maria Margarethe Göbel, Amt Kastellaun August 1655, festgehalten bei Rummel/Bauern, S. 224: „Ihr Türken und Juden, meint ihr nit, daß mir es weh tue...“
- 1233) Liebender Gott: Löher/Klage, S. 292.
- 1234) Das osmanische Reich nahm unter Osman I. Gestalt an, der 1299 Emir wurde. Der Niedergang der militärischen Expansionspolitik wurde zu Löhers Zeit durch den Sieg der Polen über Osman II. im Jahr 1621 unter König Sigismund deutlich.
- 1235) Ältere Argumentquelle: Anonymus, Landvogtei Ortenau 1600, zitiert von Behringer/Hexen, S. 312. Lieber Türken: Zitat Spee/Cautio, Q.35/S. 172:
Ich habe Leute sagen hören, sie wollten deshalb in diesen Zeiten, wo die Gerüchtemacherei nicht eingeschränkt und auf ein Gerücht hin der Prozeß gemacht werde, lieber solange unter Türken leben, wofern sie nur Christen bleiben dürften. Das ist mir nun ... reichlich verkehrt vorgekommen, und ich habe sie schweigen geheißten ... sie blieben aber trotzdem dabei.
- 1236) Der Zusammenhang zwischen Ernteschaden und Zauberverdacht auch durch Quellen belegt, etwa Linden/Gesta laut Franz/Hexenverfolgung, S. 59.
- 1237) Quelle des Bösen: Löher/Klage, auf den Sn. 523, 566. Zitat: Löher/Klage, S. 566 f.:

Gott wird anhand seiner Strafen oft ein falsches Lob gegeben. Wenn Gott Bestrafungen über die sündigen Menschen sendet, dann heißt es: Gott ist gut, der tut nichts Böses, sondern die Zauberer tun das, die machen Donner, Blitze, Hagel, Stürme, allerhand Ungeziefer, Unglück, Krankheiten und teure Zeiten ... Gott ist deshalb nicht böse und ungerichtet, wenn er die Gnadensonne über Fromme und Böse scheinen läßt und die sündigen Menschen durch seine Engel und Elemente straft. Lest die Heilige Schrift mit dem Geist, in dem sie geschrieben ist.

1238) Plagen: Lehmann/Eiszeit, passim, Becker/Konfessionalisierung, S. 205 f. und Rummel/Manderscheider, S. 39.

1239) Zitat: Zweites Buch der Könige (Könige 4): Kap. 17/17-18.

1240) Zusammenhang: Dinzelsbacher/Realität, S. 174.

1241) Gottesstrafen: Scheidlich/Warnung. Dieser Autor veröffentlichte später auch ein Werk gegen „Ketzer“: Anm. [1314].

1242) Zitat: Löher/Klage, Vorrede-6.

1243) Zitat Löher/Klage, S. 126 f., ebenso S. 418:

Auch die selbst verursachten Unglücke und Krankheiten und Schäden, die über ihr Vieh, über ihre Familie und über sie selbst kommen, das halten sie alles für Zauberei. Wegen ihr verdächtigen und beschuldigen sie ungerichterweise ihre frommen Nachbarn.

1244) Zu Löhers Zeit waren in den unzugänglichen Wäldern der Eifel noch Bären, Luchse und Wölfe heimisch. Die letzten freilebenden Bären wurden erst Anfang des 20. Jahrhunderts erlegt. Hinweise zu dieser Fauna Löher/Klage, auf den Sn. 5, 85, 505, 602.

1245) Kinderschicksal: Löher/Klage, S. 390.

1246) Krankes Kind der Familie Horst: Löher/Klage, S. 529.

1247) Dummstrafe: Löher/Klage, S. 10 ff., Sn. 50 und 294.

1248) Das Beispiel des Hermann Krefeld aus Rheinbach, der als Soldat im Krieg von Mantua war bei Löher/Klage auf den Sn. 529 ff.

1249) Zitat Löher/Klage, S. 50:

Und wie ich gesagt habe verhängt Gott Unglück und Krankheiten um der Sünden willen über die Häuser der Gottlosen, was von der weisen Obrigkeit deshalb auch nicht als Zauberei zu Unglück und Krankheit angesehen werden darf.

1250) Löhers Bewertung des Kriegs: Anm. [1368] bis [1376].

1251) Unzauberisches Christusleiden: Löher/Klage, S. 234.

1252) Zitat Löher/Klage, S. 294:

...denn auch die Menschen, die den Glauben haben meinen doch, wenn Gott sie Kraft seiner Elemente um ihrer Sünden willen heimsucht und straft, daß dies Zauberer und Hexen getan hätten.

1253) Zitat Löher/Klage, S. 562: „Ein Vater, Schulmeister oder Richter tut nichts böses, wenn er die Sünden der Ungerechtigkeit bestraft. Vielmehr ist es gerecht, um die Tugend zu verbessern.“

1254) Zitat Löher/Klage, S. 597:

Wenn nun der gerechte und allmächtige Gott wegen unserer Sünden Strafen über uns sendet, um uns damit wie mit einer väterlichen Rute als Züchtigung zu strafen, dann sagen die gottlosen Richter daß dies die Zauberer tun.

1255) Märtyrerparallele: anhand des Martyrologium in Löher/Klage, auf den Sn. 227 ff. Ähnlich: ebd., S. 237 und 278. In Verbindung mit der Gestalt des römischen Kaisers Nero auf den Sn. 52 f., 123, 127, 129 f., 502, 506, 508, 545, 599. Dieser Gedanke übernommen aus Spee/Cautio/Anhang, S. 292. Berufung auf das Beispiel der Märtyrer ebd., Q. 10.

1256) Krankheitsstrafe: Löher/Klage, S. 10.

1257) Sündenstrafe: Löher/Klage, Vorrede-28. Wetterstrafen: ebd, S. 132.

1258) Opfer: Spee/Cautio, Q.49/S. 275. Zitat Löher/Klage, S. 549:

...dann verhängt Gott wegen der unglaublichen Beschuldigungen, die der falsche Zauberprozeß mit sich bringt, eine Strafe: daß durch gottlose Menschen das Blut der unschuldigen Leute vergossen wird, weil die gottlosen Menschen die göttlichen Strafen für Zauberei halten.

1259) Gottesstrafe wegen Unglauben: Löher/Klage, auf den Sn. 2, 22, 51, 76, 100 f.; Straf-Fluch der justizierten Frau Peller ebd., S. 46; Höllenstrafe für diese Justiz ebd., S. 374; Kriegszug der Franzosen als Strafe Gottes wegen der Zauberverjustiz ebd., S. 427; Strafe in Rheinbach ebd., S. 533; unter Berufung auf Spees Cautio ebd., Sn. 549, 603. Zitat ebd., S. 206 f.:

Achtet auf die von Gott geschickten Strafen. ... Auch wenn ihr euch nicht an die guten Zeiten zurückerinnert, ich tue es. Vor dem Zauberverbrennen waren die Einwohner reich und wohlhabend. Das Land wurde bestellt und trug damals noch nicht den Fluch des unschuldigen Blutes.

1260) Gottlose Strafabweisung: Löher/Klage, S. 562. Strafumdeutung der Zauberverjäger: ebd., Vorrede-6 und auf den Sn. 6, 18, 19, 20, (Nero und die Urchristen S. 22), 51, 158 f., 410, (Krieg als Gottesstrafe S. 418,) 450, 523, 554, 563, 566, 597. Zitat ebd., S. 163 f.:

Dort zeigen die genannten Richter, wie sie gemeinsam mit dem Pöbelvolk die Strafen Gottes, seiner Engel und Elemente oder auch selbst verschuldeten Schaden und Unglücke und Krankheiten als Zauberei deuten und fromme, ehrliche Leute in bösen Verdacht bringen, wodurch sie diese ins Gefängnis und sogleich zu Folterqual und in das verzehrende Feuer bringen können.

1261) Gotteshaß: Löher/Klage, S. 175 f. Wer andere richtet: ebd. S. 412 f. unter Hinweis auf die Bibel. Ähnliche Argumente dieser Art: ebd. S. 49 (Gott strafe wegen Sünden), ebd., S. 292 (Gott werde das Blut der Unschuldigen von den Händen der Regenten und Kommisarsare fordern) ebd., S. 421 (Justiz sei schon von Gott gerichtet). Zitat ebd., S. 135:

Richtet nicht, dann werdet ihr nicht gerichtet. Verdammt nicht, dann werdet ihr nicht verdammt. Hätten die Schöffen zu Rheinbach, Flerzheim, Mockenheim und anderen Orten dies und vieles andere für nötig und wahr erachtet, so wären sie selbst und ihre Weiber samt hundert anderen nicht verbrannt worden.

1262) Justizplage als Gottesstrafe: Löher, Klage, S. 77.

1263) Ungläubige Richter: Löher/Klage, S. 521 f. Andere Möglichkeiten: ebd., S. 198.

1264) Gottesstrafen wegen menschlicher Sünden: Löher/Klage, Vorrede -2, -6, -14, -27, -28 und ebd., auf den Sn. 2, 10, 132, 170, 176, 348, 419, 451, 553, 562, 579, 585, 588. Sünde straft sich selbst im dörflichen Sozialzusammenhang: Walz/Hexenwahn, S. 161 auch unter Hinweis auf einen französischen Forschungsbeitrag.

1265) Schicksal Jacob Horst: Löher/Klage, S. 529.

1266) Schicksal Matthias Krefeld: Löher/Klage, S. 534.

1267) Verlorener Verbrechensertrag: Linden/Gesta-7, S. 13, zitiert von Behringer/Hexen, S. 195 f.

1268) Weitere Gottesstrafen: Löher/Klage, Sn. 20, 22.

1269) Strafvollzug: Löher/Klage, Sn. 40 ff., 77. Das Beispiel Johannes Rosser Löher/Klage, S. 411 f. Zu Stroms Tod: Anm. [303].

1270) Hinweis Löhers auf Paulus und Jesus Sirach in Klage auf S. 49 f., auf Salomon ebd., S. 50, auf 2 Chronik Kap. 65 ebd., S. 88, usw.

1271) Calvins Lehre vom Teufel als Gottesstrafe: Lehmann+Ulbricht/Motive, S. 6. Zauberei als Teufelswerk: Mout/Wilhelmus, S. 235.

1272) Magiefeindlicher Calvinismus: nach v.Deursen, erwähnt bei Mout/Wilhelmus, S. 234. Ein Zitatbeispiel: Anm. [2059], ein weiterer Beleg durch Borremans: Anm. [872].

1273) Eine ausführliche Studie zur Zauberverjagd in der Grafschaft Lippe: Walz/Kommunikation. Unterstützung durch calvinistische Geistliche: ebd., S. 469 f.

1274) Gottes Elementarmacht: Löher/Klage, auf den Sn. 197, 320 und 328.

1275) Zitat Löher/Klage, S. 137:

...ob Gott den Krieg nicht vielleicht wegen des unschuldigen Blutvergießens, dem falschen Zauberverbrennen verhängt und zum Instrument gemacht hat, weil sovielen göttlichen Plagen für Zauberei gehalten werden und darin schier alle mit ihrer Unwissenheit diesem Unsinn verfallen.

1276) Konfessionelle Parteinahme am Beispiel Trevor-Roper diskutiert Pohl/Mainz, S. 231. Gleiches gilt für Beiträge aus der Kulturkampf-Zeit etwa Soldan+Heppel/Hexenprozesse (protestantische Sicht) und Diefenbach/Hexenwahn (katholische Sicht).

1277) Zitat Wittekind/Katholische Zauberei bei Behringer/Hexen, S. 35 f.:

Was war in der Messe denn anderes wichtig als der zauberische Segen, wenn der Pfaffe die fünf Worte oder acht Silben über das Brot sprach: Hoc est enim corpus meum, darauf hauchte und mit dem Kinn drei Kreuze darüber machte und meinte, damit würde aus dem Brot der Leib Christi?

1278) Der Vergleich Witekind und Löher: Anm. [1084] und [1810].

1279) Zitat: Löher Klage, S. 319.

1280) Amulettverbote: Pohl/Mainz, S. 278. Tanners Empfehlung: Behringer/Tanner, S. 182 mit Quellenangabe.

1281) Erwähnung Luthers: Löher/Klage, Sn. 183, 223, 557. Calvin: ebd., Sn. 223, 416, 451 und 557.

1282) Irrtumsfreier Calvin: Löher/Klage, S. 451 f.

1283) Gegen die „Römisch-Katholischen“: Löher/Klage, Vorrede-27 und auf den Sn. 2 (= unwissende Röm.-kath.), 3, 20, 22 (=böartige Schriftsteller), der Lügengeist unter den Katholiken: ebd., S. 193; die Schande: S. 197; mörderischer Unglaube: S. 199; viele Opfer: Sn. 209, 398; untätig trotz gelehrter Männer: Sn. 459. Verfolgungszentrum Deutschland: ebd., S. 20, S. 397. Deutsche Völker als unwissende Katholiken, bzw. Betonung der Schuld unter Katholiken: ebd., Sn. 2, 91, 196 und 198. Betonung des Schwerpunkts im deutschen Katholizismus

1284) Französischer Anstoß zur Zauberei über Danæus und Bodin: Behringer/Hexen, S. 180.

1285) Opfervergleiche in Nordeuropa: Behringer/Hexen, S. 189.

1286) Warnung vor Zauberei: Pastor Leonhard Breitkopf: Lutherische Karfreitagspredigt von 1591, zitiert von Behringer/Hexen, S. 225. Der hennebergische Superintendent Johannes Zehner, Schleusingen 1613, zitiert ebd., S. 243. Mathäus Alber und Felix Bidembach: Consiliorum theologicorum, Stuttgart 1562, zitiert ebd., S. 332 f.

1287) Ein Rettungsversuch: Hausteil/Martin mit vielen Zitaten, die Luthers Aberglauben eher bestätigen als widerlegen. Zu Luthers Dämonenglauben auch Anm. [1249].

1288) Luther stützt die Zauberei: Gesamtausgabe Weimar 1883 f., Abt. Schriften/Tischreden 4,52,9 f. (=Nr. 3979), Begründung: ebd., Von den Konzilien und Kirchen 1539, Schriften 50,648,3-6 sowie ebd., 16,551 f. Exkommunikation: ebd., Schriften 29,539,1-3. Schließlich ein Tischrede „Zauberei auf theologisch abgemalet.“ ebd., Schriften/Tischreden 6,222 (=Nr. 6836).

1289) Luthers Hexendefinition: Kirchenpostille 1522, Weimarer Gesamtausgabe, Schriften 10 I 1,591,1-4.

1290) Luthers Aberglaube: Diefenbach/Hexenwahn, S. 154 ff. und S. 288 ff. Der Text einer abergläubischen Lutherpredigt zu Exodus 22,18, Wittenberg 1626 mit „heimlichen Krankheiten im Knie“, usw., bei Behringer/Hexen, S. 104 nach der Weimarer Gesamtausgabe Bd. 16, S. 551. Möglichkeit der Flugeinbildung: ebd., Kirchenpostille wie in Anm. [1289]. Dies bei Geiler v. Kaysersberg, Witekind u.a. in den Anmerkungen [1694] f.

1291) Mehr deutsche Justizaktivität: Löher/Klage, S. 227. Sonderstellung Deutschlands bei dieser Art von Justiz: ebd., Vorrede-14, Sn. 105, 131, 203 (Stappert), 292, 293, 554; Deutsche wälzten die Schuld auf ihre Obrigkeit ab: ebd., S. 3, daher auch der Kriegsflych über Deutschland: ebd., Sn. 14, 20, 555, 584. Dagegen: Verfolgung in Frankreich ebd., S. 309 ff. oder in Schweden ebd., S. 552.

1292) Deutscher Sonderweg: Spee/Cautio, Q.1/S. 2 ff., Q.20/XIV., S. 93: „diese unerhörte Blindheit der Deutschen“; Ebd., Q.21/S. 102: „Sehet da Deutschland, so vieler Hexen Mutter, ... Blindheit unseres Volkes...“; Ebd., Q.24/S. 113: „O Deutschland, was tust du?“; die Betonung auf Deutsche und Katholiken ebd., Q.51/S. 279. Zitat ebd., Q.15/S. 50:

Jedenfalls sehen die Italiener und Spanier, die anscheinend von Natur aus mehr dazu veranlagt sind, diese Dinge zu bedenken und zu überlegen, deutlich, welch unzählbare Menge Unschuldiger sie hinrichten müßten, wenn sie die Deutschen nachahmen wollten. Darum lassen sie es mit Recht sein und überlassen dies Geschäft ... uns allein, die wir ja lieber unserem Eifer nachgeben... Zitat Löher/Klage, S. 104: Der erste Punkt, den man berücksichtigen muß besteht darin, daß in Deutschland (am allermeisten unter den Katholischen) bei dem einfachen Pöbel, dessen man sich wohl schämen muß, ein ungläublicher und unsäglicher Aberglaube herrscht...

Bei der Klammer handelt es sich um eine Hinzufügung Löhers, der katholische Geistliche Stappert hätte dies vermutlich nicht geschrieben. Die Aussage entspricht abgesehen davon ziemlich genau einem Argument bei Spee/Cautio, Q.51/S. 279.

1293) Unsinniger Rechtseifer laut Spee in: Löher/Klage, S. 116.

1294) Deutsche Art: Löher/Klage, S. 555.

1295) Zitat: Löher/Klage, S. 554 f.

1296) Nationalschande: Löher/Klage, Sn. 173, 553. Zitat ebd., S. 597:

Und mit solchem ungerechten Menschenfangen, Foltern und Verbrennen ruinieren sie die deutschen christlichen Fürstentümer, Städte, Ämter und Dörfer. Sie machen dieselben anrühlich und stinkend vor allen Nationen.

1297) Deutscher Sozialneid: Löher/Klage, S. 554.

1298) Deutsches Problem: Behringer/Hexen, S. 325.

1299) Zitat Löher/Klage, S. 398: „In den römisch-katholischen Ländern hat man immer viel mehr Zauberer, als in den protestantischen und reformierten Ländern.“

1300) Zitat Löher/Klage, S. 2: „Weil denn Deutschlands Völker, meist unwissende Römisch-Katholische, die göttlichen Kasteiungen und Strafen lästern...“

1301) Zitat Löher/Klage, S. 328:

So ist es nicht verwunderlich, wenn solche falschen Lehren von vielen frommen und verständigen Autoren wie Tanner, Cautio Criminalis, Wier, Schultheiß und Stappert sowie von den Protestanten abgelehnt werden.

1302) Zitat Löher/Klage, S. 318:

Als der Bube dies nun im Beisein vieler Trierischer Edelleute erzählte, da wollten diese es von einem so abgerichteten Tollkopf kaum glauben. Vielleicht waren etliche Protestanten unter ihnen, die ja nicht so leichtgläubig sind wie andere.

1303) Zitat: Löher/Klage, S. 328.

1304) Zürcher Bibel: Löher/Klage, S. 21.

1305) Nachsichtige oder parteiische Hofräte: Becker/Münstereifel, S. 25.

1306) Zu den Zauberprozessen in Jülich-Berg: Anm. [84].

1307) Katholikenverfolgung: Löher/Klage, ab S. 180 ff. Ein Beispiel für scharfe Kritik an Agricola: Anm. [991].

1308) Zitat Löher/Klage, S. 193: „Denn es gibt Jahre und Zeiten, in denen Irrwarr- und Lügengeister in die Welt kommen, besonders bei den römischen Literaturgelehrten.“

1309) Zitat Löher/Klage, S. 472:

...weil ich zum Besten der frommen, unschuldigen katholischen Christen schreibe und den großen Mißbrauche einiger scheinheiliger Geistlichen und falschen Zauberrichter aufdecke.

1310) Schlimmer als Ketzler: Agricola zitiert in Löher/Klage, S. 195.

1311) Zauberketzer: Löher/Klage, S. 193.

1312) Ersatzjagd: Löher/Klage, S. 193.

1313) Zitat: Löher/Klage, S. 570.

1314) Protestantische Ketzlerbekämpfung: Scheidlich/Warnung. Die Konfessionalisierung der Zauberdiskussion: Behringer/Hexen, S. 318 f.

1315) Argument der Bibelbegründung: Anm. [1771] bis [1773].

1316) Kriegszusammenhang: Löher/Klage, S. 603 und Zitat ebd., S. 202 f.:

Ach! Ach! Was für Umstände habe ich nur mit euch Vogt und Schöffen. Weil ihr die Ausrottung der Hexen zusammen mit den Edelmännern von Jülich zu behindern versucht, darum, so sagte er, hat Gott dem Teufel erlaubt, daß der ketzerische Schwedenkönig mit seinen Zauberern aus Lappland und Finnland und mit den ketzerischen kurfürstlichen Kriegsvölkern unsere heiligen kaiserlichen, Truppen der Katholischen Liga bei Leipzig aus dem Felde geschlagen haben. Das alles kommt daher, sagt er, weil man sich nicht einig ist, die Zauberer zu verbrennen.

1317) Die Grafik stützt sich auf Daten, die Ronald Füssel gesammelt und auf der Tagung des AKIH 3/95 vorgestellt hat.

1318) Ein Zeitalter der Verfolgungswellen auf die Jahre 1590, 1630 und 1660: Roock/Idealstaat, S. 380.

1319) Verfolgungswellen in Lippe: Walz/Kommunikation, S. 81.

- 1320) Punktuelle Spitze: Schormann/Hexenprozesse, S.55. Ebenso: Walz/Kommunikation, S. 81.
- 1321) Je nach Regionallage können die statistischen Befunde von den hier gezeigten Graphen abweichen. Zu den weiter fortgesetzten Bemühungen in der Forschung, auf diesem Wege größere Zusammenhänge der Verfolgungen zu erkennen, zuletzt Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 363 f. Eine Bestätigung der genannten These: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 358 durch die Datierung des Verfolgungshöhepunkts auf 1630. Im Sinne eines Kausalnexus: ebd., S. 363.
- 1322) Verhinderung: Spee/Cautio, Q.16/V., S. 56.
- 1323) Die Grafik stützt sich auf Daten aus der Dissertation Pohl/Mainz, S. 28 f. Zur Vereinfachung wurden auch die von Pohl getrennt nachgewiesenen Prozeßbegehren der Bevölkerung, die nicht zum Verfahren führten, als Zählmenge hinzugenommen. Ihr Mengenanteil liegt jedoch unter 10%, so daß hiermit keine Verschiebung des Gesamteindrucks möglich ist.
- 1324) Kriegsgebete: Löher/Klage, S. 378.
- 1325) Lebensverlängerung: Löher/Klage, S. 135 f.
- 1326) Zitat Löher/Klage, S. 378:
Ach, wenn ich alleine nur an die trübselige Zeit zurückdenke, als ich und meine selige Hausfrau mit innerlichem Seufzen ernste und feurige Gebete verrichtet haben, daß der König von Schweden, Gustav Adolf mit seinen fürstlichen Republiken siegreich sein möge, um die Gewalt der falschen Zauberrichter und ihre Prozesse abzuwehren. Dies ist derzeit von Anno 1631 bis Anno 1648 und dem Friedensschluß geschehen.
- 1327) Schwedenprozesse: Pohl/Mainz, S. 127 Fußnote 575.
- 1328) Erwähnung des Verfolgungsorts Mora-Elfdale bei Levack/Hexenjagd. Zitat Löher/Klage, S. 553:
Um nun diese falschen Beschuldigungen gegen die frommen Leute wahr zu machen, und die Zauberer zu finden, braucht man nichts weiter als nur die Folter und ihren Einsatz durch frevelhafte, unweise Inquisitoren, Henker und henkersmäßige Leute, die mit den qualvollen Instrumenten unaufhörlich bis zum Lügengeständnis foltern, wie in Schweden Anno 1670 zu Mora und den umliegenden Orten geschehen ist.
- 1329) Lob des Schwedenkönigs: Löher/Klage, Sn. 133, 135 f., 180, 203, 377, 532.
- 1330) Belege für Parteinahme gegen die protestantisch-schwedische Kriegspartei: Löher/Klage, S. 132 (Zitat „herrliche Siege“ gegen die Schweden), ersehnte Nachricht von der Vernichtung der Schweden: ebd., S. 135. Kaiser-römisch: ebd., S. 75. Lob des Reichssieges im Krieg ebd., S. 135.
- 1331) Gerechtigkeitswunsch: Gibbons/Löher, S. 352. Demnach habe der Bamberger Archivrat Glück im Gespräch 1926 die schwedischen Invasoren ebenso wie Napoleon als Ordnungsfaktor im Reich bezeichnet.
- 1332) Reformationswirren: Heusgen/Pfarreien, S. 37.
- 1333) Größere Schuld: Diefenbach/Hexenwahn. Die eindeutige Wertung mehrfach, besonders ebd., S. 351 ff. Konfessionsunabhängigkeit: Franz/Hexenverfolgung, S. 59; Rummel/Bauern, S. 15; Behringer/Hexen, S. 179; sogar Schormann/Hexenverfolgungen und in anderen Beiträgen. Mehr Hexenverfolgungen in katholischen Territorien: Midelfort/Witch-Hunting.
- 1334) Die Grafik stützt sich auf Daten von Becker/Konfessionalisierung, S. 160.
- 1335) Protokolliert: Becker/Konfessionalisierung, S. 160 f. Der Zusammenhang zwischen Reformationszeit und religiöser Gleichgültigkeit auch hinsichtlich der „pünktlichen Erfüllung religiöser Pflichten“: Dornbusch/Siegstadt, S. 144.
- 1336) Eine abwägende Bestätigung zum Motiv einer gesellschaftlichen Disziplinierung im Umfeld der Zauberprozesse: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 370 f. Ein Akzent zur volkstümlichen Frömmigkeitsintensivierung im Zusammenhang mit der Klimaverschlechterung, der Kleinen Eiszeit und den Kriegsgreueln: Becker/Konfessionalisierung, S. 205.
- 1337) Aberglaube und Gegenreformation bei Petrus Canisius in den Anmerkungen [85] und [1126].
- 1338) Die Funktion der Selbstdisziplinierung deutlich im Fall Bamberg. Dieser Hinweis bei Schmidt/Hexenverfolgung, S. 732. Der Deutungsfaktor einer Sozialdisziplinierung auch bei Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 370 f. Bestätigt durch den Zeitzeugen Spee wie in Anm. [1509].

- 1339) Rheinbacher Bruderschaften: Löher/Klage, auf den Sn. 38 und 167. Deren Bedeutung im genannten Zusammenhang: Becker/Konfessionalisierung, passim.
- 1340) Zu den drei Rheinbacher Bruderschaften: Flink/Rheinbach, S. 295 ff.
- 1341) Kurzlebige Matthiasbrüder: Flink/Rheinbach, S. 296.
- 1342) Die Prozession: Löher/Klage, S. 38. Prozessionen als Gegenreformation: Becker/Konfessionalisierung, S. 182 ff.
- 1343) Zaubereibekämpfung als Glaubenskampf: Anmn. [1435] ff.
- 1344) Bischöflicher Aberglaube: Schmidt/Hexenverfolgung, S. 731 als Zusammenfassung von Resultaten einer AKIH-Tagung über Ursachen für das Ende der Zauberverfolgung. In ähnlichem Sinne: Dülmen/Dienerin, S. 385.
- 1345) Geistliche Verfolgungsfürstentümer: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 119. Dem entgegen: Schwerhoff/Alltagsverdacht.
- 1346) Geringe Opferzahlen in Kurmainz: Pohl/Mainz. Etwas widersprüchlich demgegenüber die Angabe von 324 festgestellten Opfern ebd., S. 33. Viele Opfer in Kurmainz: Diefenbach/Hexenwahn, S. 106, der alleine im Amt Miltenberg 168 Hinrichtungen zuzüglich 25 Freisprüche feststellte. Pohl/Mainz, S. 33 rechnet mit insgesamt weniger als 1.000 Opfern der Kurmainzer Prozesse. Verfolgungsfrei Kurpfalz: Anm. [1603].
- 1347) Protestantische Schwerpunkte und Papstkritik: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 365.
- 1348) Weltliche Gegenreformatoren: Diefenbach/Hexenwahn, S. 132 vor allem in Bamberg.
- 1349) Protestantische Zauberverfolgung in der Übersicht: Diefenbach/Hexenwahn, Sn. 1-103. Ein Quellenbeleg aus der protestantischen Herrschaft Wiesensteig 1563 bei Behringer/Hexen, S. 137. Eine calvinistische Dämonologie von Lambertus Danæus von 1572 ebd., S. 155.
- 1350) Lutherische Zauberverfolgung: Kursächsische Kriminalordnung von 1572 durch Herzog August, zitiert von Behringer/Hexen, S. 157.
- 1351) Protestantische Hilfsuche bei Delrio: Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 751. Teufelsgesinde bei Prediger Melchior Leonhard 1599: ebd., 753 f. Jesuiten als Zauberer sah der Protestant Hermann Samsonium, Riga 1629: ebd., S. 503. Allgemein zur Verteidigung katholischer Position und Dokumentation protestantischer Verfolgungsinitiative: Diefenbach/Hexenwahn. Uneinheitliche Parteinahmen von Protestanten: Behringer/Hexen, S. 319.
- 1352) Gemischtkonfessionelle Zauberverfolgung: Pohl/Mainz, S. 232.
- 1353) Dieser Konsens trotz teilweise spezieller Kritik am Katholizismus auch bei Schormann/Hexenverfolgungen, S. 113. Ebenso: Joesten/Juden, S. 9. Zur Phasenverschiebung der Verfolgungswellen: Roeck/Idealstaat, S. 381. Schwerpunkte in katholischen und geistlichen Fürstentümern: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 482. Strittige Diskussion: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 112.
- 1354) Ein Ende der Prozesse durch die Wirkungen des Krieges: Rummel/Manderscheider, S. 47 bei der Untersuchung der Mæden-Prozesse in den Jahren 1629 bis 1633. Eine Bestätigung dieser Beobachtung im Fall der Veste Recklinghausen: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 118.
- 1355) Strafe: Löher/Klage, S. 418. Krieg als Gottesstrafe für Länder mit ungerechter Justiz auch ebd., auf den Sn. 578 und 584.
- 1356) Schlimmer als der Krieg: Löher/Klage, S. 163. Wie eine Pestseuche: ebd., S. 336. Wirtschaftsschaden: Zitat ebd., S. 206 f.:
Vor dem Zauberverbrennen waren die Einwohner reich und wohlhabend. Das Land wurde bestellt und trug damals noch nicht den Fluch des unschuldigen Blutes. Das gesäte Land trug 60, 80 und hundertfältige Frucht Ein Bürger und Hausmann verkaufte dem anderen zu gesegneter Zeit einen Morgen besten Landes für 80, 100, 125, 150, 200 Talern, der nun nicht einmal mehr 25 bis 30 Taler wert ist.
- 1357) Wirtschaftsfolgen: Löher/Klage, S. 88.
- 1358) Entvölkerung: Pohl/Mainz, S. 19.
- 1359) Steuerausfall: Löher/Klage, S. 206 und S. 588.
- 1360) Erholungsbedürfnis: Pohl/Mainz, S. 24 ff.
- 1361) Ruin des Rechtsempfindens: Löher/Klage, S. 293; unausweichliches Verderben ebd., S. 180. Landverderben: Spee/Cautio, Q.8, insbesondere Abschnitt III.

- 1362) Schlimmer als der Krieg: Löher/Klage, S. 518; Christen gegen Christen, ebd., S. 292.
- 1363) Hoch im Kurs: Franz/Hexenverfolgung, S. 59.
- 1364) Zitat Löher/Klage, S. 402:
Unter seinen Lügen war auch (sagt Flaming), daß er eine alte Frau zu Frankfurt kenne, die (wie er sagt) den Ruf hätte, eine Zauberin zu sein. Ich glaube aber eher, daß diese alte Frau die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter war, der er diesen Schandfleck und damit sich selbst anhängt.
- 1365) Das Prinzip des Sippendenkens beim Zauberverdacht beobachtete Nettesheim/vanitate, Kapitel 96, zitiert von Soldan+Hepp/Hexenprozesse-1, S. 486 f. und von Behringer/Hexen, S. 116.
- 1366) Schwere Heirat: Löher/Klage, S. 360.
- 1367) Aufhetzen: Löher/Klage, S. 350 und S. 360. Verachtung wegen der Eltern: ebd., S. 293.
- 1368) Gottesstrafe: Löher/Klage, Sn. 348 und 426 f; Krieg als Gottesstrafe wegen Zauberjustiz: ebd., S. 348. Kausalität Zauberjagd und Krieg: Zitat ebd., S. 418.:
Es ist nicht nötig, darum verderbliche Kriege anzufangen, wie das Anno 1672 mit dem Krieg geschehen ist, der (wenn Gott will) nun Anno 1676 zum Friedensvertrag ansteht, dem Gott seine Gnade geben möge.
- 1369) Unglückspirale: Löher/Klage, Sn. 20 und 101. Mehr Plagen: Löher/Klage, S. 137, 348; wegen Sünden und Unglauben: ebd., S. 185.
- 1370) Zitat: Löher/Klage, S. 348 f.
- 1371) Sündenböcke: Becker/Konfessionalisierung, S. 206, bezogen auf eine zeitweise Klimaverschlechterung: Lehmann/Eiszeit. Ebenso: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 371.
- 1372) Von dieser Erklärung der Verfolgungsmotive geht auch die gewagte Parallelisierung von Juden- und Hexenverfolgung aus. Dazu die Anm. [1439] ff. Dem entgegen Löhers Hinweis auf Privilegien wie in Anm. [660]. Zur Ursachenargumentation: Zitat Löher/Klage, S. 579: „Darum bedenkt auch, daß der Krieg nicht ohne Grund nach Deutschland gekommen ist.“
- 1373) Krebsgang: Löher/Klage, S. 587 f.
- 1374) Mehr Kriegserfolg: Löher/Klage, S. 305.
- 1375) Friedensverheißung: Löher/Klage, Vorrede-2 in einer Ausdeutung des Psalm 71.
- 1376) Bezug zum Lebenswandel: Löher/Klage, S. 132 f.
- 1377) Alleine klug: Löher/Klage, S. 539. Kriegsmüde: ebd., Vorrede-15 und S. 418.
- 1378) Der Hochblütenbegriff: Becker/Konfessionalisierung, S. 199. Der gleichen Ansicht: Behringer/Hexen, S. 181.
- 1379) Zitat ebd. S. 227: „Denn die falschen Zauberprozesse treffen die deutschen bischöflichen Länder ungleich mehr, als Frankreich, Spanien, Italien und die Protestanten.“
- 1380) Konfessionelle Gleichgültigkeit: Löher/Klage, S. 48. Auch Löher will über die Konfessionsgrenzen hinwegsehen: Zitat ebd., S. 376:
Wenn nun ein römisch-katholischer Mönch, Pfaffe, Protestant oder reformierter Prediger etwas Wahrhaftiges gegen meine wehmütige Klage vorbringen will, so muß er schon etwas Neues und Wahrhaftiges gegen mich vorbringen... Zitat Löher/Klage, S. 598: Denn außerhalb der Kirche Gottes sind nach Apokalypse Kap. 22 die Hunde, die Zauberer, die abergläubischen Tagewähler, die Huren, Ehebrücher, Mörder, Totschläger und Götzendiener, die allesamt die Ungerechtigkeit und die Lügen lieben. Daher kommt es auch, daß sovielen römisch-katholischen Christen im hohen Alter der schändlichen Zauberei unschuldig beschuldigt werden.
- 1381) Ungläubige: Löher/Klage, S. 194 f. Verdächtigungen: ebd., S. 198.
- 1382) Zitat: Löher/Klage, S. 48.
- 1383) Ein katholischer Geistlicher als Feind der Katholiken: Löher/Klage, Sn. 191-198, 204, 205, 216. Ähnlich auch im Fall Pseudo-Laymann: ebd., Sn. 222, 499, 505, 519 und 537. Zitat ebd., S. 190 f.:
Um mit solchen Mordlügen die römische Religion und ihren Glauben zu schänden, hat der Pfaffe sieben Traktate gemacht, von denen dieses das erste und gottloseste Traktat ist, aus dem er zweifellos auf der Kanzel mehr als genug Mordlügen gepredigt haben wird.

1384) Spee in Löher/Klage, Zitat S. 536:

...wenn der Prozeß einmal angefangen hat, kaum noch ein Ende gefunden wird bis alle Einwohner des Ortes durch falsche Anklagen ruiniert sind und die Protokolle mit den Namen der frommen Einwohner gefüllt sind, welches die katholische Religion, Städte und Dörfer ruiniert.

1385) Zitat Löher/Klage, S. 499:

Sie schänden die Katholische Kirche und hängen den frommen, ehrlichen Geschlechtern vor anderen Nationen diesen Schandflecken an, wodurch der Römischen Kirche deutlich geschadet wird, indem so vielen Menschen, die der katholischen Religion zugehörig sind, verbrannt werden.

1386) Zitat Löher/Klage, S. 416:

Nein, diese sind nicht aufrecht, fromm und gerecht, weder von guter römisch-katholischer noch protestantischer Religion, viel weniger noch nach Johann Calvins Institutio recta und wohl in christlicher Religion unterwiesen und reformiert, sondern vom Teufel gelehrt, der auch ein Mörder und Lügner ist. Zitat ebd., S. 451 f.: Wer daher solche Prozesse liebt und beginnt, der kann ... kein aufrichter und guter römischer Katholik sein, auch nicht in der reinen protestantischen Lehre geläutert sein, viel weniger nach der Lehre Johannes Calvins reformiert und von allen Irrtümern reformiert sein.

1387) Mehrschändung: Löher/Klage, S. 537. Parallelstellen: ebd., auf den Sn. 23, 204, usw. Zum Kulturvergleich: Anm. [1231]. Dieses Türken-Motiv auch bei G. Pertsch im Anhang zu Greve/Tribunal, Sn. 539-560.

1388) Eine ausführliche Darstellung vom Prozeß des Athanasius: Löher/Klage ab S. 429 ff.

1389) Seelenrettung statt Ordnung: Roeck/Idealstaat, passim und ders./Aspekte, S. 98.

1390) Gottgefällige Untertanen: Franz/Malleus, S. 222.

1391) Die Unerschaffenheit Gottes bereits in Platons Vorstellung vom ersten „unbewegten Bewegter“.

1392) Diese Klarstellung stützt sich auf einen Hinweis von Msgr. Dr. K.M. Becker, Offizialat Erzdiözese Köln 1996.

1393) Volksmagier als populäre Heilsvermittler wurden im Malleus als Teufelskumpanen verdächtigt: Behringer/Hexen, S. 14. Ein Beispiel für eine solche Konfrontation in Anm. [1401].

1394) Praktiken der Wahrsagerei werden vielfach im Alten Testament und in mindestens einem Fall aus der Apostelgeschichte erwähnt. Die ausdrückliche Verurteilung dieser Praktiken vor allem in den Büchern Mose, wo Wahrsagerei und Zauberei gleich gesetzt werden. Ein Textbeispiel in Anm. [1239]. Eine Auswahl der Verbotsverfügungen: Mose 3 (Levitikus) 19/26, 31; 20/6, 27; Mose 4 (Numeri) 23/23, 24/1; usw.

1395) Dies wird deutlich in der umfangreichen, chronologisch geordneten Bibliographie Vené/Bibliographie.

1396) Inquisition als weltliche Strafjustiz am Beispiel Lippe: Walz/Kommunikation, S. 76.

1397) Zum Magier-Begriff: Kiekhefer/Magie, Sn. 9-26. Ein detaillierter Nachweis der Ethymologie vor allem bei Harmening/Zauberei, S. 9. Kulturelles Spannungsfeld: Harmening/Hexenbilder, S. 193. Eine mythologische Begriffskonnotation der Zauberei sei demnach erst durch das „Heiden-Interesse“ der deutschen Romantik festzustellen.

1398) Selbst im 16. und 17. Jahrhundert gab es noch pagane Fruchtbarkeitskulte, die zu recht als Zuwiderhandlung christlicher Normen verstanden wurden. Dazu: Ginzburg/Benandanti. Mit ähnlichem Ansatz: Murray/witch-cult. Hiervon ausgehend bis heute eine große Zahl dem Feminismus verpflichteter Beiträge. Genauer zur Dämonologie der Kirche: Diefenbach/Hexenwahn, S. 271 f.

1399) Gebet und Zauberei: Balducci/Priester; dazu auch Bausinger/Frömmigkeit. Ein pseudo-christlicher Zauberspruch aus Trier, 10. Jahrhundert bei Behringer/Hexen, S. 23.

1400) Liturgiekonkurrenz: Harmening/Hexenbilder, S. 191.

1401) Magisches Volkspriestertum: Behringer/Hexen, S. 15 f. Die religiöse Konkurrenz zur Kirche belegt am Beispiel der „Zauberin von Dormitz“ (Kunigund Hirtin), gegen deren Betrügereien 1536 vom Nürnberger Stadtrat ein Mandat erlassen wurde, ebd., S. 124 f.: Nürnberg/STA: Mandat des Trautenwercks, zauberejn und waarsagereien halben gestellt. Juni 1536.

- 1402) Zur Durchdringung von Volksaberglauben und christlicher Religion: Kieckhefer/Magie, Kap. IV S. 70 ff. und bezüglich des Klerus ebd. Kap. VII. S. 175 ff. Hinsichtlich des Zusammenhangs „Zauber-Gegenzauber“: Müller/Wer dieses, passim mit einer Darlegung über Amulette, womit die Durchdringung von Religion und Aberglaube exemplarisch dokumentiert werden kann. Ähnlich auch: Browe/Eucharistie. Früh hatte Hansen/Zauberwahn auf diesen Zusammenhang hingewiesen.
- 1403) Gewerbliche Dorfmagier Dietrich Rehm und Carl Wilhelm 1656 in Lippe: Walz/Kommunikation, S. 123.
- 1404) Akzeptierte Kausalität: Hahn/Einleitung, S. 103.
- 1405) Zitat: Dinzelbacher/Realität, S. 170.
- 1406) Christliche Mystik und Zaubereivorstellung: Dinzelbacher/Realität, S. 160 ff. Versuch einer Systematisierung ebd., S. 165.
- 1407) Beichtspiegel als Nachweis kirchlicher Seelsorgemaßnahmen bei Behringer/Hexen, ein Quellenbeispiel aus Lübeck 1474 bis 1485 ebd., S. 71.
- 1408) Augustins Lehre vom Teufelspakt im Auszug bei Behringer/Hexen, S. 53.
- 1409) Nigromantische Grauzonen systematisiert am Beispiel der Segenssprüche bei Pohl/Mainz, S. 282.
- 1410) Zur Literatur über die Inquisition eine Bibliographie durch Vekené/Bibliographie. Frühe Werke über den Zusammenhang zwischen Inquisition und Gesinnungsprozeß sind drei Werke eines Gelehrten: Lindner/Veme, dessen Ursprungsdeutung der Femegerichtbarkeit widersprochen durch: Thudichum/Femegericht. Entgegnung hierauf erneut: Lindner/Ursprung. Historischer Hintergrund der Einsetzung der Inquisition bei: Diefenbach/Hexenwahn, S. 213 f.
- 1411) Inquisitoren: Löher/Klage, S. 557. Er nannte den fälschlich als solchen bezeichneten Mitautor Jacob Sprenger.
- 1412) Übergabe an weltliche Gerichte: Cramer/Malleus, Buch 3, S. 12.
- 1413) Zum Verhältnis Zauberei und Ketzerei die päpstliche Bulle Summis desiderantes. Der Wortlaut: Schmidt/Vorwort, S. XXXII f.
- 1414) Geistliche ohne Blutschuld: Spee/Cautio.
- 1415) Dämmwirkung der Inquisition: Behringer/Hexen, S. 188 unter Verweis auf eine Untersuchung von Gustav Henningsen aus Reno/Nevada 1980.
- 1416) Gerichtszuständigkeit: Levack/Hexenjagd, S. 76-96
- 1417) Kompetenzstreit weltlich-kirchlicher Gerichtsbarkeit erkennbar in den Erörterungen Cramer/Malleus, Buch 3, S. 111.
- 1418) Als ältestes Schriftzeugnis die bekannten Merseburger Zaubersprüche. Hinweise auf germanische und römische Ursprünge: Eckertz/Hexenprozesse, S. 12 f. Ein historischer Überblick: Diefenbach/Hexenwahn, S. 204 ff. und mit Hinweisen auf gesammelte Quellenbelege Behringer/Hexen, S. 11 ff.
- 1419) Germanischer Aberglaube: Heusgen/Pfarreien, S. 36. Dazu auch: München/HSA, Staatsverwaltung 2243: Der Brief des Bischofs von Freising Juli 1608 im Auszug bei Behringer/Hexen, S. 50.
- 1420) Nordeuropäischer Aberglaube: Hauschild/Schmiervögel, S. 140.
- 1421) Frühe Todesurteile weltlicher Justiz wegen Zauberei: Heusgen/Pfarreien, S. 36.
- 1422) Strigen: Hauschild/Schmiervögel, S. 130. Dazu auch Ennen/Zauberinnen, S. 7 f. unter Verweis auf den Langobardenkönig Luitprand (712-744) und burgundische Gesetzesregeln. Dazu auch eine Erläuterung des Begriffs der Strigen aus lat. strix, ebd., S. 6.
- 1423) Bedeutung der Losbücher: Hauptmann/Abergläubisches, passim.
- 1424) Fragwürdiges Paradigma: Byloff/Verbrechen, S. 18, erörtert bei Roeck/Idealstaat. Bezogen auf Soldan+Heppel/Hexenprozesse. Diese Kritik grundsätzlich befürwortet bei Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 362.
- 1425) Marginale Zauberei: Walz/Kommunikation, S. 44.
- 1426) Unchristliche Phantasie anhand mittelalterlicher Beispiele: Dinzelbacher/Realität.

- 1427) Polytheismus: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 366 unter Bezug auf entsprechende Literatur in Fußnote 55 und 56. Beispiele für altgermanischen Zauberglauben nach 1.000 Jahren Christentum als Beleg für oberflächliches Christentum in Deutschland mit Quellenbeispielen bei Behringer/Hexen, S. 14 f. Die Wallfahrt zum Zauberbaum nach einem Rentamtsprotokoll aus Osterhofen 1594: ebd., S. 38. Solchen Auffassungen entgegen unter stärkerer Betonung der literarisch dokumentierten Frömmigkeitskultur: Ennen/Zauberinnen, S. 19.
- 1428) Ketzler von „katharoi“, „die Reinen“, auch genannt Gazzari, Katharer, Albigenser, später Waldenser, als die im Wald flüchtigen Ketzler. Zum allgemeinen Hintergrund: Kramp/Ketzler, passim. In Verbindung mit den Kreuzzügen: Schormann/Hexenverfolgung, S. 110.
- 1429) Hexensekte: Rummel/Manderscheider, S. 39. Hexensekte als Ketzerei: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 353.
- 1430) Hansen/Zauberwahn, S. 6 f. Diese Phantasievorstellung des Sektenkonzepts bereits detailliert in Anm. [112] ff. unter Bezug auf Angaben bei Löher. Das Baseler Konzil als Ursprung der Hexerei-Lehre bei Behringer/Hexen, S. 76, in gleichem Sinne Blauert/Hexenverfolgungen, S. 56 ff, S. 67 ff und S. 113 ff.
- 1431) Päpstliche Erlasse: Hansen/Zauberwahn. Ein historischer Überblick der Konzilsbeschlüsse: Diefenbach/Hexenwahn, S. 202 ff. Eine Skizze der kirchlichen Einschätzung von Zauberei: Harmening/Zauberei, S. 16 ff.
- 1432) Begriffsefinition: Pohl/Mainz, S. 246.
- 1433) Begriffsefinition: Harmening/Zauberei, S. 16.
- 1434) Zitat: Soldan+Heppel/Hexenprozesse-1, S. 314. Allgemein über den Zusammenhang von Zauberei und Ketzerei: Diefenbach/Hexenwahn, S. 218 f.
- 1435) Feuer und Schwert: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 110.
- 1436) Eine mentalitätsgeschichtliche Untersuchung als morphologische Studie vorgeführt bei Dinzelbacher/Realität, S. 160 f.
- 1437) Frömmigkeit und Ängste: Fischer/Delrio. Diese Annahme verneint Pohl/Mainz bei der Auswertung von Kurmainzer Quellen.
- 1438) Ausrottungsprogramm: Schormann/Krieg. Im gleichen Jahr verwendete auch die Studie Dülmen/Dienerin, S. 385 die Kriegsmetapher. Bereits ein früherer Beitrag Schormann/Hexenverfolgungen, S. 110 wagt eine Parallelisierung von Juden- und Hexenverfolgung.
- 1439) Bezug zur NS-Zeit vermutet Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 367. Kritik dazu etwa durch: Nagel/Rezension, Becker/Schormann, Gey/Angeklagte und Rosen/Rezension. Ein ähnlicher Ansatz wie bei Schormann im „Holocaust“-Begriff: Ennen/Zauberinnen, S. 20.
- 1440) Sprachliche Ausrottungstopoi: Anm. [1472]. Dazu: Behringer/Hexen, S. 326 mit einem allerdings fragwürdigen Transfer auf politisch konservatives Denken allgemein im Sinne von Schormann/Krieg wie erwähnt in Anm. [1438] und [1439].
- 1441) Ein früher Beitrag zur Rolle der Juden im Zauberprozeß: Joesten/Juden, S. 3-9. Später weitere Überlegungen dazu: Delumeau/Angst, und Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 374.
- 1442) Antisemitismus bei Luther in Verbindung mit Aberglauben: Diefenbach/Hexenwahn, S. 316 ff. Das Zitat: ebd., S. 317. Der Reformator veröffentlichte ein eigenes Buch gegen die „Betrügereien der Juden“.
- 1443) Juden als Magier: Diefenbach/Hexenwahn in einem eigenen Kapitel und Dornbusch/Siegstadt, S. 148.
- 1444) Teufelsbeute: Dornbusch/Siegstadt, S. 132 und Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 498 unter Hinweis auf Forners Panoplia, S. 107 f. Privileg der Steuerfreiheit: Dornbusch/Siegstadt, S. 132.
- 1445) Nachweis mittelalterlicher Judenprivilegien in Deutschland: Goertz/Pfaffenhaß, Kap. I.
- 1446) Löher über Schutzprivilegien für Juden: Anm. [660].
- 1447) Gemeint ist damit das Decretum Gratiani/CIC Tomus I, das erste der kanonischen Rechtsbücher. Darauf weist hin: Jerouschek/Thomasius, S. 579. Hinweise auf diese Bestimmung: Hauschild/Schmiervögel, S. 130 und: Ennen/Zauberinnen, S. 11 f.
- 1448) Formale Beendigung: Kurtrier Erzbischof Caspar von der Leyen (1652 bis 1676) in einem Mandat von 1653. Näher dazu: Franz/Hexenverfolgung, S. 63.

- 1449) Doppelzuständigkeit: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 354. Ebenso: Jerouschek/Thomasius, S. 579.
- 1450) Crimen mixtum: Segl/Hexenhammer, S. 3.
- 1451) Zitat Jerouschek/Thomasius, S. 581: „Ganz überwiegend weltliche Juristen waren es also, auf deren Konto das Gros der Verfolgungsoffer geht.“
- 1452) Für die weltliche Justiz: Cramer/Malleus, Buch 3, S. 4 ff, bes. S. 7.
- 1453) Reue oder Übergabe: Cramer/Malleus, Buch 3, S. 26.
- 1454) Kompetenzkampf: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 356 bes. Fußnote 22.
- 1455) Weltlicher Beauftragter: Löher/Klage, S. 105. Weltliche Ermittlung: ebd., S. 440.
- 1456) Begriffsübergang: Lindner/Ursprung.
- 1457) Richter-Kommissar: Löher/Klage, S. 157. Dieser Zusammenhang gegeben durch Aufzählung ebd., S. 292. Zum Schillern der Begrifflichkeit „Kommissar“: Anm. [419]. Der Kommissar als Inquisitor: ebd., S. 420. Die Begriffsmischung ebd., S. 439. Kommissar Schultheiß als „Inquisitor“: ebd., Sn. 484, 488, 489.
- 1458) Strafermittler: Löher/Klage, Sn. 130 und 210.
- 1459) Der Übergang zwischen beiden Rechtsnormen: Diefenbach/Hexenwahn, S. 139 ff. und S. 154 ff. Zur Einführung der Inquisitionstortur: ebd., S. 215.
- 1460) Die elf Punkte des Kurkölnler Sendstatuts: Dornbusch/Siegstadt, S. 98.
- 1461) Siegburger Vorgänge: Irsigler/Bettler, S. 149.
- 1462) Dazu Löhers Zitat aus dem Instruktionsbuch des Heinrich Schultheiß, wo religiöse Argumentation nicht nur Legitimation sondern auch taktisches Mittel war, Inhaftierte zu Geständnis und Aussage zu bewegen: Löher/Klage, S. 456 f. besonders S. 474.
- 1463) Vorwurf der Satansreligion und Teufelsanbetung: Zitat Löher/Klage, S. 522 f.: *...dann sagen die falschen Richter und belügen die Leute schändlich, daß sie eine teuflische Religion hätten, satanischen Gottesdienst ausübten und daß der Teufel ihr Gott und ihr Jesus Christus sei.*
- 1464) Ehre Gottes statt Rechtsfrieden: Roeck/Idealstaat, S. 401 unter Hinweis auf den frühen Kritiker Christian Thomasius.
- 1465) So spätes Mittelalter: Dülmen/Dienerin, S. 385. Eine Kritik der „denunziatorischen“ Spätdatierung des Mittelalters: Jerouschek/Thomasius, S. 578. Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 353 weist darauf hin, daß das Mittelalter keine Massenverfolgung der Zauberei kannte. Er setzt ebd., S. 374 den Beginn der Massenverfolgung von Zauberei auf 1560 an. Ein gleicher Zeitanatz: Walz/Hexenwahn, S. 158 und: Pohl/Mainz, S. 1. Verfolgungszeitraum 1560-1630 bei Behringer/Hexen, S. 8. Eine Korrektur des so gewerteten Verchristlichungsbegriffs als Ursachenargument: Harmening/Hexenbilder, S. 193.
- 1466) Das Akkusationsprinzip näher im Haupttext zu Anm. [141].
- 1467) Höheres Bildungsniveau der Geistlichen: Becker/Konfessionalisierung, Sn. 82-87.
- 1468) Gemeint ist vermutlich Cramer/Malleus dessen angeblicher Mitautor Jacob Sprenger Löher aber eigentlich ebenso kannte wie den Buchtitel und beide auch erwähnte in Löher/Klage, Sn. 185, 189, 219, 337. Dazu auch Anm. [1411]. Zitat ebd., S. 184: *Der erste Buchautor und Organisator der falschen Zauberverfahren ist, wie ich meine, ein Bettelmönch gewesen. Von jenem Mönchen haben alle Zauberrichter ihr Prozessieren gelernt.*
- 1469) Weniger Meinungsvielfalt: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 112.
- 1470) Einfluß christlicher Prediger auf den Aberglauben: Diefenbach/Hexenwahn, S. 264 ff.
- 1471) Zitat Löher/Klage, S. 279: *In dieser Zeit ist in Hirschberg eine Frau mit Namen Katharina Schutes hingerichtet worden. Diese sagte zu mir, daß sie mich vor Gottes Angesicht verklagen werde. Denn wenn ich dort nicht Pastor geworden wäre und so oft und so viel gegen die Zauberei gepredigt hätte, dann könnte sie ihr Leben behalten und es wäre zu Hirschberg viel unschuldiges Blut nicht geflossen.*

- 1472) Zitat: mutmaßlich Stappert in Löher/Klage, S. 241. Die Personenzuordnung ergibt sich aus dem Textzusammenhang und -Inhalt. Das sinntragende Verb „aufgegeben“ ist eine naheliegende Lesart des im lateinischen Original als „mutavi“ (mutare) angegebene, was allgemein eher „verändern“ bedeutet. Der Ausrottungsgedanke auch in einem Quellentext aus Süddeutschland von Jacob Gretser 1612 („Pest der Zauberei ... eine unheilbare Wunde ist mit dem Messer auszuschneiden“), zitiert von Behringer/Hexen, S. 242.
- 1473) Hinweis auf Tanners Weizen-Gleichnis bei Behringer/Hexen, S. 323, und ders./Tanner, S. 173. Ein Textauszug mit Gleichnis bei Tanner: Behringer/Hexen, S. 373, das Argument bei Spee: ebd., S. 381.
- 1474) Weizen-Parabel von Weyer zu Prætorius: Dresen-Coenders/Antonius, S. 137. Ein Zitat von Prætorius: Gründlicher Bericht von Zauberey, S. 377.
- 1475) Zitat Buirmann in Löher/Klage, S. 296: „Es ist besser, ein wenig zeitliche Schande zu erleiden, als wider Gott im Dienst des Teufels länger zu leben.“
- 1476) Diskussion der Argumente Pseudo-Laymanns: Löher/Klage, S. 210.
- 1477) So entnommen dem Instruktionsbuch des Schultheiß. Zitat Löher/Klage, S. 481:
Doktor: Du leichtfertiger Mensch, halte dein Maul. Weil du aber so trotzig bist, Gott darum anzurufen, dich zu bestrafen, so kann ich dir versichern, daß ich dich als ein Diener Gottes der Zauberei bestrafen werde und nicht das Geringste soll dir dabei von Rechts wegen mangeln, darauf sei bedacht und sei vor mir gewarnt.
- 1478) Predigtaufruf: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 118. Der Behauptung Schormanns fehlt allerdings der Quellenbeleg.
- 1479) Hexenpredigten: Spee/Cautio, Q.30/S. 148 f. Ob damit eine Beobachtung aus Kurköln bestätigt wird, ist bislang ungeklärt, da der Berichtsraum der Cautio unbekannt ist.
- 1480) Mangelnde Bereitschaft: Weihbischof Forner zitiert in Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 501.
- 1481) Gerüchte-Ausstreuer: Pohl/Mainz, S. 178 f.
- 1482) Der Vorwurf gegen Pastor Hiller auch wegen seiner verfolgungsbefürwortenden Predigten in Quellendokumenten: Rummel/Bauern, S. 227 und S. 230. Sein Nachfolger Heuß als „fanatischer Einzelkämpfer“ der Verfolgung von der Kanzel: ebd., S. 254.
- 1483) Genaue Teufelszählung: Scherer/Christliche Erinnerung.
- 1484) Soldatenrezepte: Scherer/Wundsegen.
- 1485) Teufelerscheinungen: Schatzger/Erklärung.
- 1486) Zitat Löher/Klage, S. 554:
Vor allem auch, weil die Geistlichen sich auch noch hierin einmischen und tapfer Gerede austreuen und man unter uns Deutschen noch keinen Magistrat gefunden hat, der mit Eifer diesen teuflischen Schmähungen widerstanden hätte.
- 1487) Geistliches Fehlverhalten: Spee/Cautio, Q.9/VIII. hinsichtlich der Bereicherung von Beichtvätern der Prozesse, die zudem ein Kopfgeld für jedes Opfer erhielten.
- 1488) Zitat: Spee/Cautio, Q.20/XVI., S. 96.
- 1489) Kritik an Binsfeld durch Spee: Anm. [1714].
- 1490) Prozeß Matthias Hennes: Koblenz/LHA: Sign. 29A, Nr. 232d, f.123 Eine Regionalstudie zum Wirken von Kommissar Mæden in den Manderscheider Territorien kann alleine für den Zeitraum von 1629 bis 1633 drei hingerichtete Geistliche feststellen: die Ortspfarrer aus Esch und Wiesbaum Hilger Driescheid, Petrus Hildebrand und Matthias Hennes (Februar und Mai 1630): Rummel/Manderscheider, S. 46. Tortur des Pfarrers Johann Reichard, Eichstätt 1626, zitiert von Behringer/Hexen, S. 299. Hinrichtung Pastor Johannes Stephani zu Hillentrup 1656: Walz/Kommunikation, S. 196.
- 1491) Geistliche als Zauberer: Neue Zeitung von sechshundert Hexen. Bamberg 1630, zitiert von Behringer/Hexen, S. 260.
- 1492) Geistliche als Zauberopfer: Hinrichtungsstatistik Würzburg 1627-1629, zitiert von Behringer/Hexen, S. 251-256.
- 1493) Predigt Kaplan Thumser 25. August 1652: Rummel/Bauern, S. 231. Eine Prügelei ebd., S. 232.
- 1494) Zitat: Löher/Klage, S. 514.
- 1495) Zitat: Löher/Klage, Vorrede-14.
- 1496) Predigerprobleme: Prætorius/Bericht, S. 373; laut Dresen-Coenders, S. 136 f.

- 1497) Spees Aufforderung zur Nachahmung seiner Kritik mißachtet. Zitat Löher/Klage, S. 143:
Aber niemand von den Römisch-Katholischen hat solches getan. Der Grund ist, wie ich schon viele Male geschrieben habe, weil sie sich nicht der Zauberei verdächtig machen wollen. Denn das gerechtfertigte Schreiben und Reden gegen solche ungerächten Zauberverfahren ist ebenso gefährlich, als wollte man einer Bärin ihre Jungen nehmen.
- 1498) Fehlendes Interesse am Problem: Löher/Klage, S. 196.
- 1499) Zitat Löher/Klage, S. 68:
Das ist der Sinn meiner untertänigen Klage: daß die Kurfürsten, Bischöfe, Priester, Pastores und Pastoren einen genauen Einblick in das Leben ihrer anbefohlenen Untertanen, Schäfflein, Hammel und Lämmer bekommen sollen...
- 1500) Dazu ausführlicher Abschnitt 3.6: „Ungestüme Exorzisten und Beichtiger“.
- 1501) Auskunft Dr. theol. K. M. Becker/Offizialat Erzdiözese Köln 1996.
- 1502) Zu Löhers Sakramentalienkritik der Text vor Anm. [527].
- 1503) Zitat Löher/Klage, S. 213.
...Zauberei und Abgötterei getrieben, wie etliche Prediger und Dominikanermönche zu Bern Anno 1509 oder etliche Klarissinnen zu Köln Anno 1629, dessentwegen sie auch mit Recht als Zauberer und Götzendienerinnen verbrannt worden sind.
- 1504) Klosterverbannung: Löher/Klage, Vorrede-27, auch S. 439.
- 1505) Zitat Löher/Klage, S. 414 f.:
Warum haben die Edelleute und Junker in den kleinen Städten und Dörfern, wo sich die Untertanen mit ihrer Hände Arbeit von morgens früh bis abends spät im heißen Sommer und kalten Winter ernähren müssen, mehr Zauberer als in den reichen Kauf- und Handelsstädten, oder als die Junker und Edelleute und die müßigen Mönche und Nonnen in ihren Klöstern? Denn die müßigen Menschen werden, so dünkt mich (nach Aussage des Hl. Bernhard), als des Teufels Ohrkissen angesehen.
- 1506) Zitat Spee/Cautio, Q.19/S. 74:
...wenn andere Geistliche maßvoll und vorsichtig sind, die könnten sie nicht gebrauchen. Solche übereifrigen, unwissenden aber, wie wir sie beschrieben haben, die nichts besitzen als ihren Atem, mit dem sie sich groß tun, solche erkaufen sie mit Pfründen und Almosen oder machen sie sich wenigstens mit Essen und Trinken gefügig.
- 1507) Zu den Mißständen im vorreformatorischen Klerus exemplarisch Goertz/Pfaffenhaß, Kap. I.4 und II.
- 1508) Predigerkatechese und Aberglauben: Dinzelbacher/Realität, S. 170 f.
- 1509) Hintergründe zum Inquisitionsauftrag: Diefenbach/Hexenwahn, S. 214 f.
- 1510) Memoiren des Jaques du Clercq literarisch in Tieck/Hexensabbat, S. 243.
- 1511) Zitat: Löher/Klage, S. 227.
- 1512) Exorzismus als Ursache von Prozessen: Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 738.
- 1513) Zitat Löher/Klage, S. 564:
...wenn die Richter gerecht wären, dann sollten sie die von den Opfern gewünschten Beichtväter zugestehen und den Leuten keine unbarmherzigen oder abergläubischen Mönche als Beichtväter aufdrängen. Doch so wie die Richter, ebenso sind diese Beichtväter. Sie unterstützen die falschen Prozesse, sie ängstigen und peinigen das Gewissen der frommen Leute mehr als der Henker...
- 1514) Exorzistische Praktiken und Verkauf von Weihwasser: Löher/Klage, S. 13. Franziskaner als Beichtväter der Prozesse: ebd., S. 95 und S. 98. Die Aufgabe, den Inhaftierten zum Geständnis anzuhalten: ebd., S. 254. Das Junktim zwischen Absolution und vorherigem Geständnis: ebd., S. 227.
- 1515) Geistliche=Richter: Löher/Klage, S. 179.
- 1516) Einfalt und Übereifer: Spee/Cautio, Q.19/S. 72.
- 1517) So wie die Aussage im letzten Zitat aus Löher/Klage, S. 227. Hierzu ist auf frühere Zitate aus der Wehmütigen Klage hinzuweisen, die das Profitstreben der Mönche zum Inhalt haben: Anm. [520] f.
- 1518) Verkauf geweihter Schutzmittel: Löher/Klage, S. 13.
- 1519) Zitat Spee/Cautio, Q.40/S. 204:

Es haben sich auch Beichtväter gefunden, die klingendem Lohn zuliebe nicht nur ihre Pflicht sondern auch ihre kirchliche Würde hintangesetzt und sich nicht geschämt haben, auf die Weisung dieses schlechten Menschen (i.e. ein Kommissar) etwas Unwürdiges zu tun.

1520) Gewinnstreben: Rummel/Bauern, S. 179 f. Pastor Hiller, Wunningen 1642 erhielt demnach statt dem Regelsatz von 2 Gulden die Honorarsumme von 12 Gulden für zwei Prozesse.

1521) Finanzielle Interessen bei Geistlichen vermutete Erasmus/Lob, S. 50-53, S. 70, S. 101 f.

1522) Kirchenspende: Löher/Klage, S. 177.

1523) Zitat Löher/Klage, S. 177: „Doch selbst die Pharisäer wollten das Verrätergeld, die 30 Silberlinge des Judas, nicht im Opferkasten Gottes dulden.“ Umkehrschluß: die Kirche des 17. Jahrhunderts tat dies doch.

1524) Zitat: Löher/Klage, S. 126.

1525) Zahlungsablehnung: Diefenbach/Hexenwahn, S. 119. Demnach habe dem Abt dieser Anteil am konfiszierten Vermögen rechtmäßig zugestanden. Zur ablehnenden Haltung dieses Abts im Falle der Zauberverprozesse: Anm. [1943].

1526) Zitat Löher/Klage, S. 220:

Mit der Kraft der Heiligen Schrift, der Passion Jesu Christi und den Büchern der Märtyrer, gibt die wahre Kirche Gottes den ungerechten Blutvergießern keinen Schutz, wie es Laymann tit. 6. S. 53 behauptet.

1527) Zitat Löher/Klage, S. 60:

...gegen ihre Mordprozesse geredet und geschrieben, als Doktor Mæden ihm die feinsten und besten Hammel und Schafe zu Meckenheim mit Schaden und Schanden geschlachtet und verbrannt hatte, was der Herr Pastor seines hohen Amtes wegen nicht dulden konnte und er dagegen reden und predigen mußte.

1528) Fall Adelein: Löher/Klage, S. 66. Der von Löher erwähnte Ort „Erberoch“ ist Erberich bei 5249 Eschweiler, im früheren Fürstentum Jülich.

1529) Bernhardiner von Heisterbach: Löher/Klage, S. 89.

1530) Bei der Prozeßabrechnung erhielt Mæden ein wertvolles Buch, zwei Pistolen und ein Leinentuch: Koblenz/LHA: 29 A, Nr. 232d, f 123.

1531) Gefährliche Einmischung: Spee/Cautio, Q.43/S. 214.

1532) Zitat Löher/Klage, S. 110 unter Rückgriff auf Spees Argumentation:

Warum sollten die falschen Richter das Frauen und Männern nicht antun, wenn sie es doch sogar an geistlichen geheiligten Personen verüben? Denn die Zauberrichter achten die päpstlichen Bullen ebensowenig wie Kaiser Karls V. Halsgerichtsordnung.

1533) Hexerverdacht: Spee/Cautio, Q.48/S. 254; ebd. Q.49/S. 274.

1534) Zitat Löher/Klage, S. 258 f.:

Das sind die richtigen Beichtväter nach dem Herzen der Zauberrichter. Deshalb schaffen sie jene ab, die sich ihnen im Beichte-Hören und ihren falschen Verfahren entgegenstellen und ersetzen sie durch Beichtväter und Schöffen ihresgleichen.

1535) Zitat: Löher/Klage, S. 288.

1536) Keine unparteiische Seelsorge: Spee/Cautio, Q.18, zitiert von Behringer/Tanner, S. 194.

1537) Stapperts Wandlung: Löher S. 241.

1538) Spees Wandlung: Löher/Klage, S. 270.

1539) Zitat Löher/Klage, S. 531:

Nach abgelegter Beichte gelüftet es ihn aber noch zu sagen, daß die N., die Frau und Nachbarin, die direkt neben seinem Bruder wohnt, ihm beim Zutrinken verzaubert hätte. Der Herr Pastor rügte jedoch sein Gerede...

1540) Rettung von Opfern: Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 753. Diefenbach/Hexenwahn, S. 130 f. weist protestantischen Geistlichen größere Schuld an der Zauberverjustiz zu.

1541) Justizmörder: Dornbusch/Siegstadt, S. 139.

1542) Zitat: Löher/Klage, S. 196.

1543) Hinweis auf eine Instruktion der Apostolischen Kammer 1657: Diefenbach/Hexenwahn, S. 151. Zu den mittelalterlichen Papst-Erlassen: Anm. [1431].

- 1544) Zitat Löher/Klage, S. 178:
Solcher Mord, Ehr- und Religionsraub wird von hunderten uninteressierter Familien, ja nicht einmal von den Fürsten der katholischen Kirche und anderen gelehrten Männern bemerkt. Und so lassen sie die falschen Richter in ihren Fürstentümern nach Belieben wirken bis daß es hier beklagt wird und noch weiter beklagt werden soll.
- 1545) Zitat Löher/Klage, S. 1:
...an ihre päpstliche Heiligkeit, die Eminenzen und Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Theologen, Äbte, Dechanten, Prioren, Patres ... Priester, Beichtväter, Pastoren, Mönche, Prediger, Lehrer, Hirten und Seelsorger der Christenheit. ... Außerdem an ihre kaiserliche und königliche Majestät, die Kurfürsten, Fürsten, Herzöge, Prinzen, Grafen, Barone, Edelleute, Junker, Beamten, Doktoren, Rechtsgelehrten, die Mediziner in allen Ebenen, die Astronomen, Wundheiler, Richter, Vögte, Schultheiße, Schöffen, Gerichtsschreiber, Bürgermeister und Räte der Städte, Dörfer, Herrlichkeiten, Gemeinden und Achterlingen, 12. und 14. deren Schul- und Lehrmeistern welchen diese wehmütigen Klagen zu ihrem Besten dienen mag...
- 1546) Speziell zur Stellung der Obrigkeit im Zaubereiprozeß am Beispiel der schlesischen Territorien: Lambrecht/Obrigkeiten, passim.
- 1547) Literarische Gestaltung des historischen Falls der Agnes Bernauer bei August von Törring/Agnes Bernauerin 1780, Otto Ludwig/Der Engel von Augsburg 1846, Melchior Meyr/Agnes Bernauer 1851, Friedrich Hebbel/Agnes Bernauer 1852. Zum Schicksal der Agnes Bernauer: Wolf/Hexenwahn, S. 126.
- 1548) Fürstendenunziation: Spee/Cautio, Q.47/S. 241.
- 1549) Denunziationszwang laut Stappert in: Löher/Klage, S. 280. Als Ort ist jenes Asseln gemeint, das heute zu 33165 Lichtenau gehört.
- 1550) Der Fall Dr. Haan: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 483 f.
- 1551) Gerüchtfurien: Löher/Klage, S. 115
- 1552) Fall Flade: Löher/Klage, S. 317 f., Sn. 363, 452, 540. Genau dieser Zusammenhang kurz geschildert anhand der Trierer Quellen: Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 742. Einzelheiten und Hinrichtung: Arens/Spee, S. 21. Flade-Quelle bei Pseudo-Laymann: Löher/Klage, S. 315.
- 1553) Zitat: Löher/Klage, S. 594.
- 1554) Flucht: Löher/Klage, S. 396.
- 1555) Drei adelige Opfer der Zauberyagd: Eine Würzburger Hinrichtungsstatistik in Anm. [1492].
- 1556) Zitat Löher/Klage, S. 195:
Es ist die Wahrheit, daß die Männer, die den falschen Zauberrichtern und ihren ungerichteten Verfahren hohen Amtes halber widersprechen, seien sie auch Vögte, Schultheißen, Schöffen, Bürgermeister, Pastoren oder Advokaten, selbst als Zauberer und deren Patrone angesehen werden.
- 1557) Zauberverdacht gegen hohe Amtspersonen: Behringer/Hexen, S. 273.
- 1558) Das Finanzierungsmotiv am Beispiel Siegburg: Anm. [683].
- 1559) Zauberei durch Gerichtsgebührensenkung: Anmerkungen [691] f.
- 1560) Honorarsenkung: Trier/SB: Kurfürstliche Verordnung wegen der Hexenprozesse Sign. Hs. 1529/165 4o Bl. 110-118. Dazu auch Rummel/Bauern, S. 193 ff.
- 1561) Fehlende Kostenregelung: Kurmainz Pohl/Mainz, S. 188 ff.
- 1562) Abrechnungsstreitigkeiten: Rummel/Bauern, S. 32 ff.
- 1563) Prozeßkostenpleiten: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 117 (Amt Hardt) und S. 119.
- 1564) Prozeßkostenhöhen: Rummel/Bauern, S. 159.
- 1565) Abrechnung Prozeß Matthias Hennes: Koblenz/LHA: Sign. 29 A, Nr. 232d, f.123
- 1566) Kindteil: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 118. Dies genauer am Beispiel Kurmainz: Pohl/Mainz, S. 190. Ebenso in Kurtrier: Rummel/Bauern, S. 47 mit Quellenbelegen.
- 1567) Konfiskation des Vermögens Schwegeler: Löher/Klage, S. 87.
- 1568) Finanzielle Unregelmäßigkeit z.B: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 370. Fehlende Abrechnungen durch den Amtmann Schall über die Rheinbacher Zauberverfahren: Zitat Löher/Klage, S. 87:

...denn ich meine, daß der Amtmann und der Gerichtsschreiber Heimbach niemals Rechnung darüber vorgelegt haben, was sie empfangen und welche Bezahlung oder Jura sie an Vogt und Schöffen schuldig waren...

1569) Karitativ: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 119 und 120. Keine finanziellen Interessen: Roeck/Idealstaat, S. 385.

1570) Majestätsmißachtung: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 112 und S. 119. Ebenso: Spee/Cautio, Q.4.

1571) Überschrift des Artikels 218 Constitutio Carolina: „Von mißbreuchen und bösen unvernünftigen gewonheyten, so an etlichen orten und enden gehalten werden.“

1572) Prozeßkosten Frömbgen: Löher/Klage, S. 100.

1573) Steuer: Spee/Cautio, Q.16/III, S. 55. Kopfgeld: Löher im Zitat zu Anm. [692]. Goldmacherkunst: Loos/magia, wie bei Diefenbach/Hexenwahn, S. 354 Fußnote 4. Zitat: „...nova alchimia ex humano sanguine aurum et argentum elici...“; zitiert von Delrio/Magicarum, S. 824.

1574) Zitat Löher/Klage, S. 2 f.: „Gott sendet Strafen wie er will durch und vermittels seiner Kraft, Ehre und Macht und durch seine strafenden Engel, mächtigen Potentaten, Kaiser, Könige, Fürsten und Herren.“

1575) Zitat Löher/Klage, S. 50:

Und wie ich gesagt habe verhängt Gott Unglück und Krankheiten um der Sünden willen über die Häuser der Gottlosen, was von der weisen Obrigkeit deshalb auch nicht als Zauberei zu Unglück und Krankheit angesehen werden darf.

1576) Zitat Löher/Klage, S. 199: „Denn es werden nicht nur die Einfältigen hiervon überredet, sondern auch die Gelehrten und selbst die Fürsten lassen sich durch solche Lügenschriften betören.“

1577) Unglückliche Katholiken: Löher/Klage, S. 350.

1578) Bitte um Weisheit: Löher/Klage, Vorrede-15.

1579) Mitverantwortung: Löher/Klage, S. 180.

1580) Mitverantwortung: Spee/Cautio, Q.7.

1581) Verantwortung weltlicher Behörden für die Zauberyagd: Prætorius/Bericht, laut Dresen-Coenders/Antonius, S. 134 f.

1582) Strafe mit Amtsdienern: Löher/Klage, S. 427.

1583) Unfähige Amtleute: Löher/Klage, S. 417.

1584) Obrigkeitskritik von Prætorius/Bericht, S.367; laut Dresen-Coenders/Antonius, S. 136.

1585) Zitat Löher/Klage, S. 548:

Sechstens (sagt Cautio Criminalis) sind diejenigen, die beim Justizieren so eifrig sind, um die Leute zu verbrennen und fruchtbare Jahre zu bekommen, eigentlich darauf bedacht, beim Pöbelvolk im Ansehen zu stehen und dieselbe Ehre auch beim Fürsten zu haben, indem sie vorgeben, das Unkraut auszurotten.

1586) Zitat: Spee/Cautio, Q.49/S. 276.

1587) Hundemeute: Rummel/Bauern, S. 258.

1588) Willkürjustiz: Rummel/Bauern, Sn. 26-55.

1589) Ausschüsse bei Schultheiß: Löher/Klage, S. 412.

1590) Hinweise auf die Bedeutung der Gemeindeausschüsse für die Verfolgungen auch bei Stappert über Justizfälle in Kallenhard im Niederstift Kurkölns zitiert in Löher/Klage, S. 242. Hinweise auf die Gemeindeausschüsse allgemein ebd. auf den Sn. 102, 242, 409, 412, 456 und 585.

1591) Zitat: Löher/Klage, S. 585.

1592) Quellenbeleg über einen Saarländer Ausschuß bei Behringer/Hexen, S. 200 f. Zitat Löher/Klage, S. 456 als Aussage eines Kommissars: „...denn ich bin deswegen vom Amtmann, den Gemeinemitgliedern und Ausschußmännern berufen worden, daß ich das Teufelsreich hier am Ort zerstöre.“

1593) Verzehrte Brandstifter: Löher/Klage, S. 412.

1594) Gefährliche Maßstäbe: Spee/Cautio, Q.15/S. 49 f.

1595) Zitat: Löher/Klage, S. 409.

- 1596) Zitat Löher/Klage, S. 161 f.: „Denn es ist Menschenblut über das man zu Gericht sitzt, und Urteile spricht, wofür man Gott und dem Landesfürsten verantwortlich ist.“
- 1597) Zitat: Spee/Cautio, Q.34/S. 170.
- 1598) Menschenopfer zur Besänftigung von Gottes Zorn: Prætorius/Bericht, S. 377; zitiert von Dresen-Coenders, S. 137.
- 1599) Ansichtswandlung: Pohl/Mainz, S. 20 f.
- 1600) Schwegellers Beschwerde: Löher/Klage, S. 61; Pellers Drohung: ebd., S. 42.
- 1601) Vorsicht vor Verfolgung: Graf Johann VI. v.Nassau-Dillenburg 1582. Zitiert von Behringer/Hexen, S. 168 f.
- 1602) Die Anweisung zur Aktenversendung entsprechend Carolina Art. 219: Jerouschek/Thomasius, S. 576.
- 1603) Verfolgungsfreie Kurpfalz: Behringer/Hexen unter Hinweis auf Studien von Bernd Thieser und Jürgen Michael Schmidt. Nach Schmidt gab es laut seinem Vortrag auf der Tagung des AKIH 3/95 in der Kurpfalz in zweihundert Jahren nur einen Anklagefall, der dann niedergeschlagen wurde. Rückläufige Prozeßstätigkeit durch Aufsicht auch in Kurtrier: Rumel/Bauern, S. 212 f. Ebenso Labouvie/Zauberei. Dazu grundsätzlich: Lorenz/Aktenversendung. Mahnung zur Vorsicht: Gutachten der Juristenfakultät Ingolstadt 1625, zitiert von Behringer/Hexen, S. 372.
- 1604) Nachforschung: Löher/Klage, S. 364.
- 1605) Geldstrafe für Zauberstiz: Gutachten der Juristenfakultät Greifswald für Mecklenburg, September 1582, zitiert von Lorenz/Aktenversendung-II/2, S. 4 f. und Behringer/Hexen, S. 169 f.
- 1606) Konsultationspflicht in Kurköln: Prozeßordnung von 1607, zitiert von Behringer/Hexen, S. 236.
- 1607) Löher/Klage, S. 515. Diese Auffassung ebenso bei Spee/Cautio, Zitat Q.40/S. 205: „...daß sie es nicht wissen, das gebe ich zu, und das ist es auch, worüber ich Klage führe. Aber daß sie keine Schuld trifft, das bestreite ich ganz und gar.“
- 1608) Unwissenheit: Löher/Klage, etwa Sn. 410, 503 f., 600. Zitat ebd., S. 181:
Eure Heiligkeit, eure Majestät und Durchlaucht wissen nicht, wie freivolhaft die falschen Richter mit euren Untertanen in qualvollen Verhören umgehen, um das Lügenlasten und falsche Anschuldigungen von ihnen zu erpressen.
- 1609) Geheimhaltung: Löher/Klage, S. 601.
- 1610) Zitat Löher/Klage, S. 399:
Die Bücher der Herren Patres Tanner, Cautio Criminalis, und meine wehmütige Klage muß ihnen selbst zum Lesen gegeben werden. Es sei denn, daß die Räte und Beichtväter diese so nötige Wehklage ihrer Heiligkeit, Majestät und Durchlaucht nicht zu sehen und zu lesen geben und die nötigen Befehle verhindern wollen.
- 1611) Falk/Rennen, S. 298.
- 1612) Faul und frech: Spee in Löher/Klage, S. 547. Gemeint ist Spee/Cautio, Q.9/IV. Zitat Löher/Klage, S. 547:
Zum fünften (sagt Cautio Criminalis) müssen die Bediensteten notwendigerweise nachlässig und frech werden, wenn sie merken, daß sich ihr Herr meistens um nichts bekümmert. Es ist dies die böse Natur des Menschen, daß sie in Abwesenheit ihrer Herrschaft unfleißig sind.
- 1613) Zitat: Löher/Klage, S. 398 f.
- 1614) Keine Dienerüberlassung: Löher/Klage, S. 545, Spee/Cautio, Q.9/II. Sorgfalt: Löher/Klage, S. 545.
- 1615) Unbeachtet: Löher/Klage, S. 183. Lippe: Wälz/Kommunikation, S. 76.
- 1616) Blutforderung: Löher/Klage, S. 292 und S. 374. Zitat ebd., S. 176:
Was ist nun, wenn der Richter, Herr, Junker oder Prälat sagen will, daß er nicht gewußt, nicht daran gedacht hat, daß zu Unrecht gefangen genommen wurde, zu Unrecht verurteilt wurde und falsche Justiz durch die Zauberrichter ausgeübt wird? Nota. Wie meint ihr Herren dann mit einer solchen Entschuldigung euch der Strafe durch eine Beichte zu entziehen? Sollte etwa Gott, der Kenner aller menschlichen Herzen, der den Menschen nach seinem Bildnis geschaffen hat, soll dieser allwissende Gott das Wehklagen der frommen Unschuldigen und das Weinen der Gerechten, ihr Wehklagen und Schreien nicht hören und wissen?

- 1617) Delegierte Verantwortung: Spee/Cautio, Q.9.
- 1618) Disziplinierungsgrund: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 372 f.
- 1619) Spee in Löher/Klage, Zitat S. 542 f.:
Der Autor des Cautio Criminalis fragt im neunten Fall, ob die großen Herren und Potentaten ihr Gewissen damit entlasten, daß sie sich um die Zauberprozesse wenig oder gar nicht kümmern und alles auf ihre Minister und Beamten schieben. Der Autor des Criminalis sagt, er habe von einem großen Herren sagen gehört, daß er dafür seine Räte habe. Die, sagte jener, sollen und müssen Sorge dafür tragen und auf das achten, was recht ist.
- 1620) Zitat: Löher/Klage, S. 3. Ein ähnliches Zitat im Wortlaut zu Anm. [1544].
- 1621) Zitat Löher/Klage, S. 171:
Auf eben diese fürstliche Autorität führen die falschen und ungerechten Richter nämlich ihre ungerechten und verteuflten Verfahren zurück wie Isebel in 3 Könige Kap. 21.
- 1622) Zitat: Löher/Klage, S. 96.
- 1623) Zitat: Spee in Löher/Klage, S. 549 f. Gemeint ist die Stelle: Spee/Cautio, Q.9/VII.
- 1624) Adelliger Aberglaube: Götze/Johanns, Landgraf Georg v.Hessen-Darmstadt in einem Brief von 1582 an seinen Reichstagsgesandten, zitiert von Behringer/Hexen, S. 168.
- 1625) Die Herrschaft Blankenheim erstreckte sich auf Jülicher Gebiet nahe der Grenze zum Obererzstift und Rheinbach. Das genannte Bewerbungsschreiben Koblenz/LHA 29A, Nr. 232a f35.
- 1626) Verfolgungsstreit: Rummel/Manderscheider, S. 44 f.
- 1627) Aufsteiger: Rummel/Manderscheider, S. 46 f. Zu den Karrieremöglichkeiten der Zauberprozesse auch ders./Karrieremöglichkeit.
- 1628) Opportunismus: Rummel/Bauern, S. 250 im Kurtrierer Fall Agnes Heimers 1656.
- 1629) Vergeblicher Widerstand: Rummel/Manderscheider, S. 42.
- 1630) Unkontrollierbar: Wilbertz/Lippe, passim und Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 370. Aufrührphänomene: Rummel/Bauern (Kurtrier) und Pohl/Mainz (Kurmainz).
- 1631) Zechplünderungen in Kurtrier: Rummel/Bauern, S. 194.
- 1632) Stärke-Test: Schmidt/Hexenverfolgung, S. 731. Zauberverfolgung als Verstaatlichungstendenz und Bürokratie: Honegger/Neuzeit. Intensivierung des moralischen Impetus der Politik: Roeck/Idealstaat, S. 395 mit Hinweis auf die raren Studien hierzu in Fußnote 53. Ferner ebd., S. 398 Fußnote 65, sowie entwickelt als Arbeitsthese ab S. 400 ff.
- 1633) Regentschaftsstärke gegen die Zauberverfolgung: Behringer/Hexen, S. 192.
- 1634) Defekte geistliche Regentschaft: Behringer/Hexen, S. 192.
- 1635) Schwäche: Rummel/Bauern, S. 204.
- 1636) Der Volksruf nach Kohlen und Feuer: Janssen+Pastor/Culturzustände-8, S. 678, Ein kursächsisches Pamphlet von 1573, auch zitiert von Behringer/Hexen, S. 157.
- 1637) Fürstbischöfliche Prozeßkritik: Anm. [208].
- 1638) Verschwörung: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 370. Aufrührerische Verbündnisse: Rummel/Bauern, S. 50 und S. 193. Verdächtigungen und ein erfolgloses Edikt: Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 744.
- 1639) Usurpierung: Rummel/Bauern, S. 45 f. Kompetenzkampf: ebd., S. 319. Historische Entwicklung des Ausschußwesens ebd., S. 27 ff.
- 1640) Radikale Abhilfe: Diefenbach/Hexenwahn, S. 106 f. Ebenso: Pohl/Mainz, S. 6.
- 1641) Attentatsvorbereitungen Pohl/Mainz, S. 118 f. Die von Pohl ebd., S. 148 auch Fußnote 42 gebotenen Quellendetails stellen die Deutung des Vorgangs bei Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 490 teilweise infrage.
- 1642) Kaiserintervention: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 485 unter Hinweis auf Quellen und Literatur zu diesem Fall. Ein weiteres Mandat von Ferdinand II. am 26. Mai 1630 wiederum zu einem Bamberger Fall erwähnt bei Diefenbach/Hexenwahn, S. 133.
- 1643) Kaiser Rudolf als Zauberer: Mitteilung des Markgrafen von Ansbach an den Kurfürsten von der Pfalz vom 24. Juni 1601, zitiert von Evans/Rudolf, S. 201, 205 und von Behringer/Hexen, S. 235. Rudolf sei tatsächlich Okkultist gewesen.
- 1644) Fall Hubertus: Löher/Klage, S. 60.
- 1645) Folgsam: Rummel/Bauern, S. 246.

- 1646) Die Verfolgungsbereitschaft der Landesherren als Voraussetzung der Zauberprozesse nicht als Ursache: Rummel/Bauern, S. 316.
- 1647) Beginn der Kurkölnener Zauberjagd etwa im Jahr 1626. Späte Wirksamkeit: Schorrmann/Hexenverfolgung.
- 1648) Zitat Löher/Klage, S. 598:
Wer, so sei untertänig gefragt, mag nun dieses falsche Zauberverbrennen abwenden und wehren können? Antwort: vor allem die jetzige päpstliche Heiligkeit Innozenz XI. etc., ihre kaiserliche Majestät Leopold etc., sowie die Kurfürsten und Fürsten, samt ihren Reichsständen und geheimen Räten.
- 1649) Schutzpflicht: Löher/Klage, S. 416.
- 1650) Zitat Löher/Klage, S. 368:
Ich schreibe für fromme Handwerksleute, welche sich mit ihrer Arbeit ernähren und meine, daß man von diesen nicht durch unablässige Folterung und schreckliche Qualen dergleichen Mordtügen erpressen darf.
- 1651) Zitat Löher/Klage, S. 175:
Wenn die Untertanen der Könige und Fürsten von den Beamten übel und tyrannisch behandelt und regiert werden, so entsteht ohne Schuld und Wissen der Könige und Fürsten eine Rebellion.
- 1652) Löher/Klage, S. 490 und besonders Zitat ebd., S. 374:
O hochedle, hochwohlgeborene durchlauchte Kurfürsten und Fürsten, Herzöge, Prinzen, Grafen wie auch hochgeehrte weise und vorsichtige Männer, Kaufleute, Bürger, Handwerksleute und ihr, die ihr den Acker und Weinberg bebaut: euch gilt der falsche Prozeß zur zeitlichen Strafe und, so ich es ohne Ungnade sagen mag, den anderen ewiglich im Höllen- oder Fegefeuer.
- 1653) Belohnung: Löher/Klage, S. 595 f.
- 1654) Zitat Löher/Klage, S. 504:
Ach wenn doch die hoch- und wohlgelehrten Männer wüßten, wie die falschen Richter beim Nichtgestehen besorgt werden und sich mit dem Henker fleißig darum bemühen und darauf hinarbeiten, um mit Folter und Pein das Lügenlaster aus den Unschuldigen zu erpressen. Sie würden sogleich auf die Wehmütige Klage, auf Tanner, Cautio Criminalis mit seinen 51 Zweifelsfällen und Michael Stappert mit seinen 21 Rechtsfällen eine sehr schöne fürstliche Ordnung machen, damit solche ungerechten Prozesse wie Hamans Befehle in Ester Kap. 8, 16 niedergeschlagen werden, aufhören und eingetrocknet werden.
- 1655) Unterwürfige Anrufungen jedweder Obrigkeit: Löher/Klage, Vorrede-15, sowie auf den Sn. 5, 8, 131, 138, 139, 166, 181, 438, 561, 568 f., 579, 589, 593. Die Kritik der Edelleute am Beispiel des Peccius: ebd., S. 332.
- 1656) Bitte um Einsicht in den zahllosen Anrufungen an die Obrigkeit, z.B. Löher/Klage, Vorrede-34.
- 1657) Herrenrichter: Löher/Klage, S. 176.
- 1658) Zitat: Löher/Klage, S. 125.
- 1659) Die Hoffnung und Bitte an mehreren Stellen, z.B.: Löher/Klage, Vorrede-2 bei der Kommentierung von Psalm 71.
- 1660) Zitat Löher/Klage, S. 548 als ein Import von Spee:
Es ist nicht alles Gold, was glänzt und nicht alles unwahr, was wir nicht glauben wollen. Viele Dinge sind verborgen, die man erforschen sollte und die Herren und Personen von Stand aufdecken sollten. Nichts schadet der Wahrheit so sehr, wie ein hartnäckig gefaßtes Vorurteil.
- 1661) Verantwortung: Löher/Klage, S. 545.
- 1662) Zitat: Löher/Klage, S. 417:
So mögen sie auch die Amtleute, Richter, Vögte, Schultheiße, Schöffen und Gerichtschreiber einsetzen. Wenn solches recht getan wird, nehme ich es auf meine Seligkeit (falls ich dazu würdig befunden werde, die Wahrheit zu sagen), daß die katholische Kirche, das Römische Deutsche Reich, die Kurfürsten und Fürsten nicht einmal den hundertsten Teil sovieler Zauberer in ihren Ländern zu verbrennen haben werden.

- 1663) Zitiert aus der „Ausführlichen Instruktion“ des Schultheiß in Löher/Klage, S. 478. Ähnliche Quellenbelege über Prozeßverhöre auch bei Diefenbach/Hexenwahn S. 37 f., sowie Pohl/Mainz, S. 305-315 (Interrogatorium von 1612). „Hasenzauber“ war ein gängiger Topos der Zeit, auch erwähnt von Irsigler/Bettler, S. 155 f oder Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 502, der dies aus Löhers Wehmütiger Klage entnimmt.
- 1664) Die zweifelhafte Möglichkeit zur Eindeutschung des Namens „Institor“ betont Schmidt/Vorwort, S. XXXIII und XLI. Er erklärt diese Deutung als Folge eines Schreibfehlers der Bulle Summis desiderantes. Zu fragen wäre dann aber, wie man den offensichtlich künstlich latinisierten Namen dann deuten könnte. Aus einem Briefwechsel Cramers mit dem Nürnberger Rat aus dem Jahr 1491 geht hervor, daß er „Kremer“ genannt wurde: Nürnberg/STA: Ratsverlässe, z.B. Nr. 269 fol. 14, Anordnung Ratsherr Ulrich Grundher. Die Lesart „Cramer“ entnimmt Behringer/Hexen, S. 76 unter Hinweis auf Segl/Hexenhammer einer Unterschrift des Dominikanermönchs aus dem Nürnberger Briefwechsel, leider aber ohne Angabe der Fundstelle.
- 1665) Zur Verbreitung des Malleus: Duhr/Jesuiten, S. 747 Fußnote 2. Sehr informativ zu den Publikationshintergründen: Schnyder/Malleus.
- 1666) Verhörfragen: Cramer/Malleus, Buch 3, Frage 6, S. 45 ff. Der Verfasser ist wohl nur Heinrich Cramer, die angebliche Mitverfasserschaft des Jacob Sprenger fälschlich behauptet. So Segl/Heinrich, S. 117 ff.
- 1667) Eine Untersuchung über den Malleus als Vorbildgeber für andere Werke wie Bodin und Delrio: Schnyder/Malleus.
- 1668) Details zur Exorzierung: Cramer/Malleus Buch 3, S. 93 ff. Unwetterzauber einer gefangenen Hexe ebd., S. 103. Strafe für einen kaufunwilligen Marktbesucher: Zitat ebd., S. 80:
...und siehe, er ward plötzlich von einer Behexung betroffen, indem sein Gesicht sich in schauderhafter Entstellung schräg bis zu den Ohren ausdehnte; und er konnte es nicht zurückziehen, sondern blieb lange Zeit in dieser Entstellung.
- 1669) Legitimation des Aberglaubens: Cramer/Malleus, Buch 3, S. 93.
- 1670) Verteidigungsmöglichkeit: Spee/Cautio, Q.17/S. 60. Spee weist hin auf Praktiken, die mit den Richtlinien des Malleus nicht vereinbar seien: Folterverlängerung ebd., Q.23/V., S. 108; Unnachsichtigkeit ebd. Q.44/S. 219.
- 1671) Unerklärliche Mischung: Roeck/Aspekte, S. 95.
- 1672) Aufruf zu feuriger Großzügigkeit: Nikolaus Basseus im Theatrum veneficis, zitiert von Behringer/Hexen, S. 196.
- 1673) Faustus und der Aberglaube: Behringer/Hexen, S. 182, mit Textauszug der Erstausgabe ebd., S. 199 f. Shakespeare-Kritik: Hauschild/Schmiervögel, S. 131 f.
- 1674) Grimmelshausen in den Anmerkungen [131] ff.
- 1675) Kritik an abergläubischen Traktaten: Frisius/Nebelkappen, S. 214-228, zitiert von Behringer/Hexen, S. 170 f.
- 1676) Gelehrte Förderung der Zauberyagd: Harmening/Zauberei, passim. Eine ausführliche Schilderung der zeitgenössischen Literatur vor dem 18. Jahrhundert im Sinne einer Förderung der Prozesse: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, ab S. 510 ff. und Diefenbach/Hexenwahn.
- 1677) Doktoraler Kompetenznachweis: Löher/Klage, S. 602.
- 1678) Kein Unrecht: Löher/Klage, S. 277.
- 1679) Leichtgläubigkeit: Löher/Klage, S. 540.
- 1680) Gelehrte lehren, die Glaubenswahrheit nicht zu glauben: Löher/Klage, S. 199 unter Berufung auf Paulus. Verführung der Unwissenden: Löher/Klage, Vorrede-28. Zitat ebd., S. 320: „O ihr gottvergessenen blut- und gelddürstigen Menschen! Was glaubt und lehrt ihr nicht alles, um die einfältigen Menschen zum Unglauben zu verführen...“
- 1681) Zaubergelehrte: Löher/Klage, Vorrede-12.
- 1682) Fähigkeit zum Irrtum: Löher/Klage, S. 234. Zitat Löher/Klage, S. 199:
„Denn es werden nicht nur die Einfältigen hiervon überredet, sondern auch die Gelehrten und selbst die Fürsten lassen sich durch solche Lügenschriften betören.“
- 1683) Zitat: Spee/Cautio, Q.19/S. 78.
- 1684) Meinungswäsche: Weyer/præstigiis, Vorrede, zitiert von Behringer/Hexen, S. 142.
- 1685) Zitat Löher/Klage, S. 193:

Denn es gibt Jahre und Zeiten, in denen Irrwarr- und Lügengeister in die Welt kommen, besonders bei den römischen Literaturgelehrten. Wenn der Irrwarr- und Lügengeist seine Jahre, Monate, Zeiten und Tage hat, dann will er Ketzer verbrennen. Nur hat er keine, oder er müßte schon sich selbst und seine eigenen Glaubensgenossen verbrennen.

1686) Spee in Löher/Klage, Zitat S. 239:

Ein einfacher Mann vermag dann und wann besser und vernünftiger einen Rat zu geben als ein Doktor der heiligen Theologie und des Rechts. Es folgt nämlich nicht notwendig: er ist ein Doktor, also besitzt er allein Einsicht und Begabung und nur er allein gibt guten Rat. Gewisse Bauern sind häufig gesegneter hinsichtlich ihrer Begabung und bei Ratschlägen als Akademiker...

1687) Wirkung der Literatur: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 354 f. und Dülmen/Dienerin, S. 390 f. Schon zu damaliger Zeit durch Spee/Cautio, Q.8/VII.

1688) Zur Bedeutung des Buchdrucks für die Zauberverfolgung: Diefenbach/Hexenwahn, S. 246 f. Ebenso: Rummel/Manderscheider, S. 38.

1689) Ein Beispiel für religiöse Flubblattpublizistik in der Reformationszeit: Beyer/Flugblatt, passim mit zahlreichen Bildbeispielen. Die Verbrennung einer Zauberin in Rheinstein 1555 zeigt ein in vielen Literaturbeiträgen immer wieder dokumentiertes Flugblatt, etwa in Wolf/Hexenwahn, S. 68, Sebald/Hexen, S. 46, usw.

1690) Verführter Wilhelm: Rummel/Manderscheider, S. 38. Der direkte Zusammenhang zwischen Malleus maleficarum und der Trierer Prozeßwelle: Franz/Hexenverfolgung, S. 59.

1691) Keine Killerbücher: Schnyder/Malleus, S. 358.

1692) Der Stricker als Kritiker des Aberglaubens: Behringer/Hexen, S. 13. Quellenauszug ebd., S. 24 f.: „daz sint allez gelogniu mære.“ Der Franziskaner Murner wird von Diefenbach/Hexenwahn, S. 230 unter die literarischen Zauberverfolger gerechnet. Ein entsprechendes Werk: Murner/Bruder, ein Textauszug bei Behringer/Hexen, S. 103.

1693) Kritik am Aberglauben: Sachs/Wunderlich, zitiert von Kunstmann/Zauberwahn, S. 212 ff., ein Textauszug bei Behringer/Hexen, S. 120 ff.

1694) Bruchlandung: Geiler erwähnt in Hauschild/Schmiervögel, S. 130. Solche Fälle waren auch Spee bekannt: Spee/Cautio Q.46, S. 238 f., wobei er sich auf einen Versuch in der *Magia naturalis* berief. Dazu hier Anm. [124]. Ein Textauszug der Straßburger Hexenpredigt von Geiler aus dem Jahr 1508 bei Behringer/Hexen, S. 113 f.

1695) Illusions-Argument bei Witekind: Ulbricht/Witekind, S. 70.

1696) Zitat Spee/Cautio, Q.48/S. 243: „Mir ist darum recht zweifelhaft, wieviel man der Zuverlässigkeit der ganzen Forschung über das Hexenwesen trauen soll...“

1697) Desinteresse. Löher/Klage, S. 183.

1698) Mißverhältnis: Löher/Klage, S. 196.

1699) Pflicht zur Kritik: Löher/Klage, S. 393; wenige Kritiker ebd., S. 452. Dies belegt durch Buchtitel ab Anm. [1481] ff.

1700) Zitat: Löher/Klage, S. 327 f. Zur Rolle von Kindern in der Zauberverfolgung: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 500 ff., Diefenbach, Hexenwahn, S. 20 ff., Seth/Children, Ankarloo/Geschrei, Behringer/Kinderhexenprozesse, Merzbacher/Kinderhexenprozeß. Pohl/Mainz, S. 218. Andere Literaturbeiträge dazu gesammelt bei Roeck/Idealstaat, S. 384 Fußnote 14.

1701) Ein Trick gegen Nachforschungen: Löher/Klage, S. 329.

1702) Vielschichtiger Tanner: Clark/Glaube.

1703) Der Massenmörder: Franz+Kapp/Schriften, S. 85 und Franz/Malleus, S. 215.

1704) Schultheiß/Instruktion. Lateinische Erstfassung zu früherem Zeitpunkt.

1705) Übersetzungsprobleme: Löher/Klage, S. 445. Dazu auch Anm. [757].

1706) Zitat: Löher/Klage, S. 361.

1707) Des Schultheiß' entlaufener Pfaffe: Behringer/Tanner, S. 193.

1708) Hinweise zur Rezeptionsbedeutung bei Löher in Anm. [989]. Das Werk: Bauer/Gründlicher Bericht. In der Kölner Ausgabe von 1597 wird der Wohnort *Agricola* fälschlich als „Siccart“ bezeichnet. Der Ort gehört heute zur niederländischen Provinz Limburg. Zum Autor Löher/Klage, S. 185. *Agricola* auch erwähnt bei Diefenbach/Hexenwahn, S. 269 f. Eine kurze Untersuchung bei Dresden-Coenders/Antonius, S. 130 f.

- 1709) Laymann, Paul (pseud.= Jordaneus?): *Processus juridicus*. (Raubdruck:) Köln 1629. Original und Raubdruck des Werkes haben leicht abweichende Titel. Löher zitiert den vollständigen Titel des Raubdrucks in *Klage*, S. 312.
- 1710) Zum originalen P. Laymann: *Miesen/Spee*, S. 334. Zu Spekulationen über den Pseudonym-Autor „Jordaneus“: *Duhr/Jesuiten* S. 523 Fußnote 1. *Diefenbach/Hexenwahn*, S. 278 rechnet den *Processus juridicus* noch tatsächlich dem Jesuiten Laymann zu.
- 1711) Wenige publizistische Hinweise sind zu finden zu: -Nider/Formicarius; Johannes Nider gehörte einem Predigerorden (Dominikaner?) an. Dazu näher: Schieler/Nider. -Meder/Hexenpredigten. -Lætius oder Fröhlich konnte als Autor nicht identifiziert werden. Weitere kursorisch genante Literatur: *Löher/Klage*, S. 190 Sebastian Munsters „*Cosmogonia*“. Ein weiterer Kritiker ohne Werktitel ebd., S. 352: Reinhold Schoodt.
- 1712) Binsfeld/*Tractatus*, dass. in dt. Fassung: „Bekanntnuß der Zauberer und Hexen.“
- 1713) Schräge Logik: Binsfeld erwähnt bei Behringer/Tanner, S. 174.
- 1714) Märtyrerfrage: *Spee/Cautio*, Q.10/I. S. 28 f.
- 1715) Gefährlicher Binsfeld: Behringer/Hexenverfolgungen und ders./Hexen, S. 180 f..
- 1716) Zum päpstlichen Richter: *Levack/Hexenjagd*, S. 64. Publikationen: *Grillando/Tractatus*, ders./haereticis, ders./sortilegiis, ders./Notwendige.
- 1717) *Grillando/Notwendige*, in: *Lauterbeck/Regentenbuch*. Dazu auch Anm. [1733].
- 1718) Zu Rémy auch: *Levack/Hexenjagd*.
- 1719) Rémy/*Dæmonolatriæ*, deutsche Übersetzung: Rémy+ *Teucidus/Dæmonolatria*.
- 1720) Rémy/*Dæmonolatria* in *Löher/Klage*, wie im Zitat von Anm. [603].
- 1721) Ostermann/*Commentarius*, zum Autor: Anm. [2071].
- 1722) Wolfgang Hillebrand zitiert und kritisiert in *Löher/Klage* ab S. 380 ff.
- 1723) Das erste Werk *Delrios* war *Delrio/magorum*, bekannter wurde hingegen das zweite Werk *Delrio/Magiarum* in mindestens 14 Auflagen.
- 1724) Phantasie-Orgien mit Veranstaltungsterminen: *Delrio/Magiarum*, zitiert von Behringer/Hexen, S. 231 f. Ein Wallonischer Hexen-Schuß zitiert ebd., S. 365.
- 1725) Zur Faktenrhetorik des Aberglaubens: Anm. [1813].
- 1726) Eine kurze biographische Skizze zu *Delrio*: *Duhr/Jesuiten*, Kap. 21, S. 748.
- 1727) Die Pariser Erstausgabe von Bodins Werk: *De la demonomanie des sorciers* datiert auf 1580. Es folgten in wenigen Jahren viele andere Ausgaben. Löher kannte das Buch durch Johann Fischarts Übersetzung „*Vom aussgelasnen wütigen Teuffelsheer*“ *Straßburg* 1581. Dieser Nachweis *Löher/Klage*, S. 581. *Bodin/magorum* erschien in *Frankfurt/M.* 1590.
- 1728) Akzeptanz des Aberglaubens: *Hehl/Geschichtswissenschaft*, S. 355.
- 1729) *Bodins Aberglauben*: Textzitate aus Behringer/Hexen, S. 161-165.
- 1730) Löher nannte *Bodin* und *Fischart* hinsichtlich der „*Demonomanie*“ gemeinsam in *Klage* S. 422 und S. 424. Dessen eigenes Werk: *Fischart/Consiliorum*.
- 1731) Zweifelhafte Buchkenntnis: *Gibbons/Löher*, S. 353 Fußnote 71. Die dort genannten Textstellen bei *Löher/Klage*, S. 174 und 252 behandeln andere Dinge als Fragen der juristischen Faktenmethodik und haben für die genannte Behauptung keinen Beweiswert.
- 1732) Die Verbindung *Palingh-Scot*: *Waardt/Abraham*, S. 255.
- 1733) Löhers weiter Literaturgrundlagen: Buch „*Attila*“ Kap. III, Buch „*De Inquisitione*“, Buch „*Historia libro tertio*“, Buch „*Le Cose Notabili è maravigliose della città di Venetia*“, *Aquivivius’ Gnalis* Buch „*Martyrologio Romano*“, das „*Missale Romanum*“ (=Standard-Meßkanon für den katholischen Gottesdienst), das „*Regentenbuch*“: Anm. [1717]; die „*Syrische Bibel*“ und *Augustinus’ „De civitate Dei*“.
- 1734) *Löher/Klage*, S. 154 f. *Gödelmann/Tractatus*. ders./*Von Zauberern*. Zu *Jonctys*: Anm. [1740].
- 1735) Kritik von *Gödelmann/Tractatus* in Auszügen aus der deutschen Übersetzung von *Georg Nigrinus* zitiert von Behringer/Hexen, S. 344-347.
- 1736) Der Autor *Knaust* wurde erwähnt bei *Löher/Klage*, Sn. V-21 bis V-25, sowie S. 361. Den Titel des von ihm zitierten Werkes umschrieb Löher ungenau. Es handle sich demnach um *Knausts* drittes Buch „*Von den Mord- und Zungentotschlägern*“ (V-21). Zum Kürzel des Titels „utr.“: Anm. [430]. Varianten des Namens: *Knust*, *Knustinum*, *Knaustum*, *Chnustum*, *Chnustino*.

- 1737) Da Löher den Referenztext als Teil (drittes Buch) eines größeren Werkes bezeichnete, kommt nur eine späte Ausgabe des „Juristischen Feuerzeugs“ als die von ihm verwendete Quelle infrage. Die Ausgabe Frankfurt/M. 1564 weist im Gegensatz zu andern und insbesondere früheren Ausgaben auch im Titel auf drei Teile (A. B. C.) hin.
- 1738) Das Werk von Sennert: *De morbis à fascino et incantatione ac veneficiis inductis*.
- 1739) Zur Einordnung von Sennert und Jonctys: *Stronks/Ärzte*, S. 95 f.
- 1740) *Jonctys/pyn-bank* gilt als Übersetzung von Grevius/Tribunal verfaßt 1624 durch den reformierten Geistlichen Johann Greve. Hinweise zu *Jonctys* bei *Stronks/Ärzte*.
- 1741) Digitale Bearbeitung nach einem Gemälde von Josef Hansen 1935. Hansen selbst stützte sich auf ein zeitgenössisches Bildnis wie im Original bei Scheltema. Die Schreibweise des Namens ist auch durch die niederländische Abstammung Weyers unsicher, es sind auch die Varianten Wier, Wierus und Weier bekannt. Eine gesonderte Studie zum Namen bei Binz/Wier, *passim*. Die hier gewählte Schreibweise des Namens bei Löher/Klage, S. 126. Dort tituliert er ihn auch als Doktor.
- 1742) Biographisches über Weyer als Gegner der Zauberjagd: *Midelfort/Johann*.
- 1743) *Weyer/præstigijs*. Fischart widmet seine Übersetzung von Bodin ausdrücklich der Kritik von Weyer. Näheres zu Weyer: *Diefenbach/Hexenwahn*, S. 236 f., *Frijhoff/Jacob* und *Stronks/Ärzte*
- 1744) *Weyer/lamiis*.
- 1745) Einfluß *Weyer-Witekind*: *Ulbricht/Witekind*, z.B. S. 127.
- 1746) Einige biographische Angaben zu Tanner bei *Behringer/Tanner*, S. 177 f.
- 1747) *Tanner/Universa* und *ders./Tractatus*. Zur Zauberprozeßkritik in *Tanners Werk Duhr/Jesuiten*, Kap. 10, S. 516-521, *Diefenbach/Hexenwahn*, S. 276 f., *Behringer/Adam*.
- 1748) Pädagogische Notwendigkeit der Zauberverfolgung: *Tanner/Tractatus*, zitiert und kommentiert bei *Clark/Glaube*, S. 17 f. Zitat: „ne simplices putent, crimen non esse“. *Tanners Glaube an den Hexenflug*: ebd., Zitat: „striges non raro etiam vere et corporaliter ad sua illa conventikula a dæmone transferri“. *Tanners Amulett-Empfehlung*: Anm. [1280].
- 1749) Warnungen von *Tanner/Universa* in Auszügen bei *Behringer/Hexen*, S. 373 ff. Hinrichtung von Kommissaren: Anm. [656].
- 1750) Zur Verbindung von *Spees Cautio* und *Tanners Theologia*: *Ritter/Einführung*, S. XVI. Ein Beispiel für *Spees* Hinweis auf Tanner in *Spee/Cautio*, Q.7.
- 1751) Zauberverdacht gegen Tanner und die Jesuiten: *Kurkölnler Hexenkommissare 1629*, zitiert von *Behringer/Hexen*, S. 377. Wunsch zum Scheiterhaufen: *ders./Tanner*, S. 180 mit einem Zitat von *Spee*.
- 1752) Nach damaligem Sprachgebrauch wurden auch Kristalle als „Brillen“ bezeichnet. Für *Stapperts* Werk kommt jedoch nur diese Titelübersetzung infrage, da durch den hier erläuterten Kupferstich der Sonnen-/Mondbrille die Lesart geklärt ist.
- 1753) Zum *Stappert-Traktat*: *Behringer/Tanner*, S. 191 gibt seine Länge an ohne Angabe eines Quellenbelegs. Ebd. ff. Angaben über die Person *Stappert* und eine frühen Abdruck bei *Junkmann/Stappert*, S. 297-322.
- 1754) Der Nachweis einer möglichen Bilder-Entlehnung Löhers von *Stappert* in Anm. [896].
- 1755) *Palingh* hatte drei Werke gegen die Zaubereiverfolgung verfaßt: *Amsterdam/UB*. dazu auch: *Waardt/Abraham*.
- 1756) Angaben zu *Palingh*: Anm. [885] ff.
- 1757) Das Pseudonym lautet vollständig: „*Johannes Scultetus aus Kamen*“. Die irrige Wertung als Gegner des Aberglaubens bei *Löher/Klage*, S. 305. Der dort „*Schultirio*“ genannte, also vermutlich *Scultetus*, wird sonst an keiner anderen Stelle von Löhers *Klage* mehr erwähnt. Dennoch ist damit an dieser Stelle keinesfalls der in zahlreichen Varianten der Schreibweise erwähnte Kommissar *Schultheiß* gemeint, da dieser ebenfalls in der gleichen Aufzählung zusätzlich zu finden ist. Die Identifizierung von *Schultheiß* ist bei *Löher* stets möglich durch den Vornamen *Heinrich* und entsprechende Varianten, sowie durch die Titulierung als Doktor, oft nur mit „D.“, als „*Richter*“, „*Kommissar*“, beziehungsweise als Verfasser eines „*Gesprächbuches*“.
- 1758) Das Werk: *Prætorius/Bericht*. Die Personenangaben laut seinem Buchtitel: *Haußgespräch*. Darin kurz doch kläglich und grundlich begriffen wirdt, was zu wahrer Christlicher Bekantnuß ... zu wissen von noethen... Lich 1597.

- 1759) Als Werkbeispiel zu Johann Prætorius hier die Abbildung bei Anm. [115]. Seine Veröffentlichungen: Prætorius/Blockes-Berges und ders./Drudenfuß.
- 1760) Ein Textauszug aus Prætorius: Behringer/Hexen, S. 277 f.
- 1761) Daß Prætorius Protestant sei, erwähnte Löher in Klage auf S. 102 und S. 126.
- 1762) Pleier/Malleus judicum, dazu auch: Franz/Malleus. Loos/magia beim Druck in Köln konfisziert. Hierzu näher Franz/Hexenverfolgung und Eerden/Cornelius.
- 1763) Gras/Indutio, dazu auch Eerden/Cornelius.
- 1764) Bekker/betoverde Weereld, eine deutsche Fassung o.O. 1693. Dazu auch: Waardt/Abraham.
- 1765) Weyers Wirkung auf juristische Denkstrukturen: Midelfort/Johann, S. 64.
- 1766) Absorbierte Kritiker: Clark/Glaube, S. 29.
- 1767) Mangelnd konsequenter Skeptizismus als Ursache mangelnder publizistischer Wirkung: Clark/Glaube, S. 23 f.
- 1768) Latinisierung: Löher/Klage, Vorrede-18.
- 1769) Hinweise auf einen abgebrochenen Druck von Löhers Buch: Anm. [953].
- 1770) Zitat Löher/Klage, Vorrede-5:
In den sieben freien Künsten der Wissenschaft, der Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie bin ich nicht erfahren. Ich beherrsche auch keine fremde Sprache, noch habe ich mehr von den Büchern der Rechtsgelehrten studiert, als daß ich hier und da ex usu ein lateinisches Wort im Laufe der Jahre durch Lesen, Hören und Reden mir angeeignet habe und zuweilen einen Gelehrten um die Bedeutung des Wortes gefragt habe.
- 1771) Bibelfaul: Löher/Klage, S. 361.
- 1772) Zitat Löher/Klage, S. 133:
Nur aus der Heiligen Schrift und nirgend anders nämlich können sie beweisen was sie anklagen, das Nachttanzen, Verwandeln, das Herbeizaubern von Wind und Wetter und Ungeziefer, wie sich Männer in Wölfe und Hunde verwandeln oder Frauen in Katzen und Eulen.
- 1773) Zauberkollegen: Löher/Klage, S. 372.
- 1774) Kompilationsprinzip: Löher/Klage, Sn. 189, 583 und 399.
- 1775) Bewahrender Sammler: Schmidt/Vorwort. Das Beispiel Agricola: Dresen-Coenders/Antonius, S. 131.
- 1776) Traditionalismus: Schnyder/Malleus, S. 340 ff. Zitat Löher/Klage, S. 428:
Ebenso lautet auch das Mordlügen-Märchen aus Schleickstadt mit dem Holzhauer und den drei oder vier vornehmen Frauen, die sich zu Katzen verwandelt hatten, und einen Kampf mit dem Holzhacker anfangen, worauf sie ebenfalls verklagt und verbrannt worden seien. Davon ist bei Sprenger und schier bei allen Zauberschreiberlingen zu lesen.
- 1777) Millenistischer Fleiß: Fischer/Delrio.
- 1778) Weizen und Unkraut: Weyer/præstigiis 1577, Prætorius/Bericht 1598, Tanner/Universa 1627, Spee/Cautio 1631, Stappert ??, Löher/Klage 1677. Dazu auch die Anmerkungen [1473] f.
- 1779) Die Berufung auf eigene Erfahrung als Erkenntnisgrund und Aussagekompetenz bei Löher wird auch positiv eingeschätzt: Gibbons/Löher, S. 356.
- 1780) Zitat Löher/Klage, S. 383:
Wenn man diesem verteuflten Lügenmärchen glauben sollte, wie es viele ungesalzene Menschen tun, vor allem junge Leute, die alles vom Hörensagen und Lesen glauben, dann würden Wagners Märchen und Lügen die wahren und herrlichen Wunderwerke des Evangeliums von Christus zu Kana in Galiläa übertreffen und das kann oder mag wahrlich nicht sein.
- 1781) Zitat Löher/Klage, S. 384:
...ich will die Lügenmärchen aufs Korn nehmen, weil die falschen Zauberrichter und ihre Schreiberlinge dieses und viele andere ähnliche nichtige Dinge der Zauberei zu rechnen und dann wieder durch den Henker und seine Folterinstrumente erpressen.
- 1782) Zitat: Spee/Cautio, Q.20/XVI., S. 95.
- 1783) Zitat Löher/Klage, S. 421 und S. 371 f.:

Ja, ich sage wiederum, ohne mich rühmen zu wollen, daß ich beim Schreiben gegen die falschen Zauberrichter und ihre ungerechten Prozesse weiser, gelehrter und erfahrener bin, als ein Gelehrter in einem warmen Schlaf-Pelz-Rock hinter einem warmen Kachelofen.

1784) Zitat: Löher/Klage, S. 372 f.

1785) Die Berufung auf Empirie könnte angeregt worden sein von Spee, der die Dialektik und den Autoritätsbeweis mehrfach diskutierte etwa in Spee/Cautio, Q.37/VI., S. 185.

1786) Naturzauber: Löher/Klage, S. 294.

1787) Vernunftwürde vor allem in Unterscheidung des Menschen vom Tier: Zitat Löher/Klage, S. 563 und S. 371: „Ja, sie achten es viel geringer, als wenn man ihre unvernünftigen Hunde schlägt oder stößt, obwohl doch der Mensch edel und nach dem Ebenbild Gottes geschaffen ist.“

1788) Zweifel an Zauberei als Zeichen für begrenzte Vernunft: Binsfeld/Tractat, Vorrede, fol. 4, zitiert von Behringer, S. 205.

1789) Theologischer Zweiklang: Roeck/Idealstaat, S. 388 Fußnote 27 mit zeitgenössischen Literaturzitat.

1790) Sapere aude: Ritter/Einführung, S. XXVI f.

1791) Bibel und Naturgesetze bei Palingh: Waardt/Abraham, S. 259.

1792) Gemütssitzungen: Spee/Cautio, Q.15/S. 45 f. Mut zum Wissen nachgewiesen anhand der Erörterung des unblutigen Teufelsmals unter Einbeziehung ärztlicher Kenntnisse: Ritter/Einführung, S. XXVII. Bei Löher findet sich diese Erörterung unter Bezug auf „Medici“ in Klage, S. 45.

1793) Zitat: Spee/Cautio, Q.20/XVI., S. 96.

1794) Zitat Löher/Klage, S. 368: „Daß ich nicht im Sinne der Zauberer und Zauberinnen und auch nicht für Giftmischer schreibe, beweise ich durch wahre Beispiele.“

1795) Forderung nach Beweisbarkeit: Löher/Klage, S. 374 und S. 540. Ungesehen-Unreal: ebd., S. 396. Keine Zauberei: ebd., S. 563.

1796) Unbeweisbar-unbewiesen: Löher/Klage, Sn. 184, 199 und 205.

1797) Wer einmal irrt, der irrt auch ständig: Löher/Klage, S. 253.

1798) Übereinstimmung von Löher mit Witekind/Christlich. Die Charakterisierung von Witekinds Werk von Ulbricht/Witekind, S. 65 f.

1799) Religiöser Rationalismus bei Palingh: Waardt/Abraham, S. 254.

1800) Tanners Naturkontemplation: Behringer/Tanner, S. 184. Ein Beleg für Löhers Naturrezeption: Anm. [846].

1801) Zitat: Löher/Klage, S. 540. Der gleichen Ansicht ist auch Duhr/Jesuiten wie in Anm. [1818].

1802) Irrige Berühmtheiten: Löher/Klage, S. 541.

1803) Zitat: Löher/Klage, S. 541.

1804) Referenztext mit fast gleichem Wortlaut: Spee/Cautio, Q.8/VII.

1805) Zitat Löher/Klage, S. 125: „Muß ich alter Mann euch etwa an eure schuldige Pflicht ermahnen?“ Eine ähnliche Rhetorik auch in einem Zitat in Anm. [1261].

1806) Redliche Antwort: Löher/Klage, S. 235.

1807) Unglaubliche Zauberkünste: Löher/Klage, Sn. 132, 142, 197, usw.

1808) Fragwürdige Torturgeständnisse: Löher/Klage, S. 186.

1809) Intellektualismus: Löher/Klage, S. 540. Dies ebenso bei Spee/Cautio, Q.8/VII.

1810) Zitat Löher/Klage, S. 539 f.: „Delrio und Binsfeld haben gemeint, sie hätten es getroffen. Aber nun kommen andere, die ihnen ihre Beispiele völlig umstoßen.“

1811) Palingh's Kritik der Gerüchtegläubigkeit: Waardt/Abraham, S. 258.

1812) Binsfelds Autoritätsbeweis: Binsfeld/Tractatus, zitiert von Behringer, S. 206.

1813) Zahlenrhetorik als Beweismittel in Beispielen der Anmerkungen [74], [1483] und [1725].

1814) Loos als Protestant: Eerden/Cornelius, s. 159.

1815) Zitat Löher/Klage, S. 387: „Was die alten Kirchenlehrer als Gleichnisse herangezogen haben, das schreiben die falschen Zauberrichter als wahre Geschichten.“

- 1816) Ernsthafte Dämonie: Harmening/Zauberei, S. 25 ff. Harmening stimmt der These Löhers dem Sinn nach zu, ohne sie zu kennen ebd., ab S. 28. Er widerlegt sie dann erneut ebd., S. 47. Augustinus als Urheber der Vorstellung vom Teufelspakt: Behringer/Hexen, S. 20 mit einem Quellenauszug ebd., S. 53.
- 1817) Materielle Zeichen zauberischer Geisteskraft: Binsfeld/Tractatus, zitiert von Behringer, S. 207.
- 1818) Autoritätsgläubiger Delrio: Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 749 f. Leichtgläubig: Behringer/Hexen, S. 321.
- 1819) Zitat Löher/Klage, S. 70:
...wie auch in der poetischen Lügengeschichte von der Frau Venus im Berg erzählt wird, obwohl doch nach der verbreiteten Meinung der Teufel so arm ist, daß er keinen Leib und keine Seele hat.
- 1820) Fröhdistanz: „Wenn es denn kein Märchen ist...“ z.B Löher/Klage, S. 313.
- 1821) Zu den Darlegungen Pseudo-Laymanns Löher/Klage, S. 321 und Zitat S. 315:
Der Knabe (sagt Laymann), hat Gott und seiner Mutter nichts davon gesagt. Weil er aber Katzenhirne gegessen hatte, war er in der Gefahr, bei abnehmendem Mond leicht toll und dumm im Kopf zu werden. Nota. Eben sagte Laymann noch, daß er von klugem Verstand wäre.
- 1822) Gerupfte Vögel nach Wolfgang Hillebrand in Löher/Klage, S. 385.
- 1823) Unblutige Tote: Löher/Klage, S. 422.
- 1824) Vergrabene Gifte unter der Türschwelle: Löher/Klage, S. 367.
- 1825) Wirkungslose Zaubermittel: Löher/Klage, S. 366.
- 1826) Zitat Löher/Klage, S. 367:
Denn es ist doch völlig unwahrscheinlich, daß die natürlichen Wölfinnen den angeblichen Werwölfen zu Dienst und Willen wären. Wie man in den Bücher von der Natur lesen kann, pflegen sich die natürlichen Wölfe darum zu raufen, wer die Wölfinnen begatten soll, ja sich sogar zu Tode zu beißen.
- 1827) Zitat Löher/Klage, S. 553:
Die Naturkundler zeigen, daß viele Dinge, welche so aussehen, als ob sie von den Gesetzen der Natur abweichen und als widernatürlich scheinen mögen, tatsächlich auf sehr natürliche Weise geschehen. Diese Dinge sind zum Beispiel: Wolkenbrüche, unerwarteter Hagelsturm, schwere Reifkälte, Donnerschlag bei heiterem Himmel...
- 1828) Quacksalber statt Apotheke: Löher/Klage, S. 553 f. und S. 531.
- 1829) Mißernten: Löher/Klage, S. 47.
- 1830) Unwetter und Maifrost: Löher/Klage, S. 164 f.
- 1831) Krankheiten: Löher/Klage, S. 47 ff.
- 1832) Medizinische Argumente: Spee/Cautio, Q.26/S. 122.
- 1833) Zitat Löher/Klage, S. 44 f, etwa auf S. 582:
Fraglich ist auch, was denn bei alten 60- 70- jährigen Leibern noch für Blut hervorkommen soll, bei Leuten, die den Acker und den Weinberg in großer Hitze und Kälte bebaut haben. Ich berufe mich hier auf verständige Doktoren und Wundärzte.
- 1834) Bitte um ärztliche Unterstützung: Löher/Klage, S. 45.
- 1835) Zitat Löher/Klage, S. 541:
Auch wenn man insgeheim denken würde, daß letzteres Argument zutreffend ist, so wenden sich doch die Theologen ausdrücklich dagegen und sagen, daß solches erst dann eine zutreffende Ansicht wäre, wenn daraus dem Nächsten keine Gefahr oder Schaden daraus entstehen kann. Es wundert mich, daß so gelehrte Leute, wie etliche von ihnen sein sollen, dies an anderer Stelle nicht mehr berücksichtigen. Also sollte man in unserer Sache, weil ja schließlich eine Gefahr für den Nächsten dabei ist, nicht auf die Autorität, sondern auf das Gewissen achten und wohl bedenken, was man schließen will, wenn man folgen will, um nicht die eigene Seele zu gefährden.
- 1836) Schräge Logik: Löher/Klage, S. 211 f.
- 1837) Zitat: Löher/Klage, S. 426.
- 1838) Zitat Löher/Klage, S. 188: „Nach dem Gefühl meines Herzens habe ich den Eindruck, daß Gott dem Teufel nicht erlaubt hat, noch erlauben soll, noch erlauben wird...“
- 1839) Zitat Löher/Klage, S. 214:

Bileam konnte mit seinen Flüchen den Kindern Israels, die Gott gesegnet hat, nichts Übles antun. Ergo kann der Teufel jenen römisch-katholischen Christen durch Zauberei auch nichts Böses antun, welche das Agnus Dei, Kruzifixe und ein St. Johannes Glas bei sich tragen oder am Hals hängen haben und auf Gott vertrauen.

1840) Sennert und Jonctys in Anm. [1739].

1841) Abergläubische Arztrezepte: Fromann/Tractatus. Eine Übersicht zu abergläubischen Ärzten des 16. und 17. Jahrhunderts: Diefenbach/Hexenwahn, S. 342-346. Hinsichtlich Fromann ebd., S. 343 f.

1842) Magische Heilkunde bei Paracelsus: Theophrastus/De occulta, ein Textauszug bei Behringer/Hexen, S. 32 f. Reine Magie: ders., ebd., S. 104 ff.

1843) Ärztliche Prozeßmitwirkung: Oberamt Krautheim, Ortschaft Neudenaier Januar 1593: Pohl/Mainz, S. 100. Eine Ausschußverhandlung in Kastellaun-Kurtrier 1655: Rummel/Bauern, S. 93.

1844) Fragwürdige Ärzte: Pohl/Mainz, S. 223, Fußnote 102.

1845) Nachfragebefriedigung: Schnyder/Malleus, S. 328 f. Allgemein das Bedürfnis nach dämonologischer Literatur in der Zeit: Harmening/Zauberei, S. 22.

1846) Zitathinweise auf Frauen zu den Anmerkungen [1932] (Spee) und [1876] (Löher).

1847) Zitat Löher/Klage, S. 116.:

O du allerleidendes weibliches Geschlecht, warum bist du so närrisch, daß du nicht den leichteren Tod dem grausameren vorziehst? Folge doch gutem Rat: sage, daß du schuldig seist und stirb. Dies bei Spee/Cautio, Q.51/S. 286. Die Stelle wird von Ritter allerdings anders übersetzt: *Törichtes, verblendetes Weib, warum willst du den Tod so viele Male erleiden, wo du es nur einmal tun brauchtest? Nimm meine Rat an, erkläre dich noch vor aller Marter für schuldig und stirb.*

1848) Ein Hinweis auf eine frühe Themenfixierung durch das SS-Hexenkommando: Anm. [15].

1849) Beispiele für frauenkundliche Ansätze: Anm. [20]. Laut Jerouschek/Thomasius, S. 580 kann dieser auf „haarsträubende Defizite“ und „mangelnde historische Kenntnis“ beruhende Ansatz als „gescheiterter Versuch“ gelten. Verfolgungen von Hebammen zur Erklärung der Zauberei als Verallgemeinerung und ungenügend in Quellen belegt kritisieren: Diefenbach/Hexenwahn, S. 316 Fußnote 2, Pohl/Mainz, S. 222 f. und Becker/Konfessionalisierung, S. 269 f. Kritik feministischer Ideologie allgemein mit Literaturüberblick: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 367 ff. Die Verfolgung „weiser Frauen“ mit Heilkenntnissen oder „Hexen im Widerstand gegen die Männergesellschaft“ als Folge „ungenügender methodischer Reflexion bei der Induktion einzelner Prozeßfälle“ kritisiert Walz/Alltag, S. 162 Fußnote 25. Verkannte Frauenopfer bei Honegger/Hexen, doch laut Pohl/Mainz, S. 209. ist nicht „Errettung von Schreibischmythen“ (Honegger) gefragt, sondern sorgfältige Recherche. Laut Behringer/Hexen, S. 7 müßten Historiker „ihr Gewerbe aufgeben...“, wenn sich jeder seine Vergangenheit in so direkter Form selbst erfinden würde.“ Walz/Kommunikation, S. 1 hält eine frauenfixierte Deutung für aussichtslos.

1850) Zur Genusorientierung des Titels merkt Behringer/Hexen, S. 76 unter Hinweis auf Cramers Vokabelpraxis an, daß dieser selbst seinen Titel wohl eher als Unholdhammer übersetzt hätte.

1851) Das Faksimile des Originaltitelblatts der Cautio bei Anm. [756].

1852) Hexen und Unholde: Weyer/præstigiis, zitiert von Behringer/Hexen, S. 140. Diese Begrifflichkeit auch in Pleiers Malleus judicum.

1853) Eine kenntnisreiche Übersicht der historischen Entwicklung des Hexenbegriffs: Harmening/Zauberei, ab S. 30 ff. Frühester Nachweis des Hexenbegriffs in der Dichtung „Martina“ von Hugo v. Langenstein Ende des 13. Jahrhunderts bei Behringer/Hexen, S. 13 und mit Quellenauszug ebd., S. 25 f.

1854) Männer-Hexen bei der deutschen Übersetzerin Ursula Scholz zum Werk von Levack: The Witch-Hunt in Early Modern Europe. London 1987. Hier: Levack/Hexenjagd, S. 107 und ähnlich auch S. 21 zu Bildern des Guazzo/Compendium Maleficarum, 1610. Gleichfalls ebd. zu Ulrich Molitor.

1855) Keine Frauenjagd in Lippe: Walz/Kommunikation, S. 268.

1856) Ungebräuchlicher Hexenbegriff: Segl/Hexenhammer, S. 3. Eine Kritik des Hexenbegriffs z.B. durch Roeck/Idealstaat, S. 383.

- 1857) Sprachliche Vereinfachung bei Pohl/Mainz, S. 241, Fußnote 29.
- 1858) Hexenlehre: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 112. Die „Feindschaft nach Weiberart“ (Malleus 1, S. 53) berührt zu wenig den Zusammenhang der Hexerei. Wo es heißt „...da weinen, spinnen und betrügen zur Eigenschaft der Weiber gehören soll?“ (Malleus 1, S. 91) ist auf das Fragezeichen und die Zitatdistanzierung zu achten. Die Aussage, wonach Frauen „anscheinend von anderer Verstandesart sind als Männer“ (Malleus 1, S. 98), ist wesentlich diplomatischer als etwa die Aussagen von Spee, dem keine Misogynie unterstellt wird. Die Bewertung von Ulbricht/Witekind, S. 102, die Kritik an der weiblichen Fleischeslust (Malleus 1, S. 106) zeige Frauenfeindlichkeit überzeugt kaum, da auch topisch auf das andere Geschlecht anwendbar. Auf die allgemeine Diskrepanz zwischen Bekanntheit und Kenntnis des Buches weist hin: Segl/Hexenhammer, S. 4, ebenso Pohl/Mainz, S. 240. Eine zusammenfassende Wertung des dritten Buchs: Diefenbach/Hexenwahn, S. 144 und Harmening/Zauberei, S. 60-69.
- 1859) Oberflächliche Belege: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 354, und Pohl/Mainz, S. 240, die beide „Frauenhaß“ im Malleus finden und auf jeden Beleg dieser Ansicht verzichten. Ennen/Frauen zeigt in einer Aufsatzsammlung über den Malleus gute Kenntnis ihrer eigenen Studien über die Frau im Mittelalter, aber nicht im Malleus aus der Frühen Neuzeit. „Unerreichte Auslassungen und umfassende Polemik“ attestiert Harmening/Zauberei, S. 30 nennt als Beleg aber nicht mehr als eine Textstelle aus dem umfangreichen Buch.
- 1860) Nachweisversuch: Segl/Heinrich, S. 118-121 anhand von Cramer/Malleus, Buch 1/Q.6. Die Ausführungen des Cramer dort sind lediglich Variationen von Zitaten älterer Literatur (Summa theologia des Antonin von Florenz) oder der Bibel. Segl weist von diesem Befund ausgehend die entsprechende Einstufung des Cramer als Psychopath zurück: ebd., S. 120.
- 1861) Geschlechtsneutralität laut Übersetzer von Cramer/Malleus. Nachweise für diese Aussage: ebd., Buch 3, Sn. 137, 141, 149. Ein ähnlicher Befund in einer päpstlichen Instruktion zitiert von Behringer/Hexen, S. 395 f.
- 1862) Der Verleger Peter Drach in Mainz verwendete in seinem Rechnungsbuch in der Zeitspanne von 1485 bis 1503 für den Malleus auch die Bezeichnungen a) „Tractat wider die zaubernisse“, b) „Tractat meister Heinrichs“, c) „Tractat de Maleficarum“, d) „Tractat wider die zauberern bzw. zauberin“. So festgestellt von Schnyder/Malleus, S. 326. Dazu auch Schnyder/Textformen, S. 140 Fußnote 34, usw.
- 1863) Misogyne Zitate aus der Cautio gesammelt in den Anmerkungen [1865], [1902], [1932], [1940] f. Ein systematischer Nachweis des Topos steht jedoch weiter aus, sowohl für den Malleus als auch für die Cautio.
- 1864) Der ritterliche Verteidiger: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 496. Der edle Menschenfreund: Diefenbach/Hexenwahn, S. 111.
- 1865) Frauenkritik in der Literatur: Charakterschwächen der Frau, aufzuweisen in „curiositas et crudelitas, cupiditas, libido, egestas“: Fromann/Tractatus, 1675. Entsprechende Nachweise auch bei Diefenbach/Hexenwahn, S. 345. Charakterschwäche in der Versuchung und Hang zur Sünde: „femina est mas occasionatus“: Th. v.Aquin, um 1260. Diese Deutung des Satzes als moralischer Defekt verkenne thomistische Theologie: Frank/Femina, vor allem S. 85. Neugier und ein weniger gutes Urteilsvermögen: Laymann/Theologia Moralis, N. 43. So gefunden von Weber/Hexerei, S. 131. Laymann, 1634. Das gerichtliche Zeugnis von Frauen verworfen wegen „schwachen Verstands und Wankelmuts des weiblichen Geschlechts“: Spee/Cautio, Q.44/S. 223 unter Hinweis auf CI (verm. Canonici) Kap. 10: „sub finem de verborum“ und Kap. 16 Mulierum 33 Q. 5. Auch der Corpus Iuris Civilis des oströmischen Kaisers Justinian aus dem Jahr 533 enthält den Satz: „Die größere Würde liegt beim männlichen Geschlecht“. Nach W. Arend: Altertum. München 3/1978, S. 844-846. Unzurechnungsfähig: Spee/Cautio, Q.46/S. 239: „Besonders, da die meisten von ihnen schon vorher wahnsinnige Weiber sind oder den Anlagen ihres Geschlechts nach zum Wahnsinn neigen, sodaß (der Teufel) an so geeignetem Material umso leichter seine Schandtaten ausführen kann.“ Hang zur Sinnlichkeit und zum Aberglauben Cramer/Malleus: Anmerkungen [1858] und [1865]. Was den Verstand oder das Verstehen des Geistigen betreffe, scheinen Frauen „von anderer Art als Männer“: Cramer/Malleus, Buch 1, S. 98.
- 1866) Frauenpsychogramm: Vallick/Tractat, zitiert von Behringer/Hexen, S. 158.
- 1867) Zitat: AT, Buch Jesus Sirach 7.25.

- 1868) Nach: AT, Buch der Sprüche 11.22. So liest dies Segl/Heinrich, S. 119. Der Satz ist jedoch eher konditional zu verstehen: wenn eine Frau „schön doch ohne Zartgefühl“, dann ist sie...
- 1869) Zitat: AT, Buch Jesus Sirach 8.8.
- 1870) Zitat: AT, Buch Kohelet/Prediger 7.26. Das ganze Buch Kohlet ist aber dem Vanitas-Gedanken gewidmet und kritisiert nicht nur Frauen. Dies drei Verse weiter: „Nur dies eine, seht, habe ich gefunden, daß Gott die Menschen als redlich erschuf; sie selbst aber suchen viel Ränke.“
- 1871) Christliche Frauenfeindlichkeit: Literaturübersicht mit Schwerpunkt auf klassischer Antike und frühchristlicher Patristik: Harmening/Zauberei, ab S. 30 ff. Beleg mit dem Mal-leus: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 372.
- 1872) Heilige Frauen: Tacitus/Germania 8: „Die Germanen glauben sogar, den Frauen wohne etwas Heiliges und Seherisches inne; deshalb achten sie auf ihren Rat und hören auf ihren Bescheid.“
- 1873) Des Apostel Paulus' erster Brief an die Korinther: Zitat 14.33 ff.:
Wie es in allen Gemeinden der Heiligen üblich ist, 14:34 sollen die Frauen in der Ver-sammlung schweigen; es ist ihnen nicht gestattet, zu reden. Sie sollen sich unterord-nen, wie auch das Gesetz es fordert. 14:35 Wenn sie etwas wissen wollen, dann sollen sie zu Hause ihre Männer fragen; denn es gehört sich nicht für eine Frau, vor der Ge-meinde zu reden.
- 1874) Buddhistische Frauenkritik: Schmidt/Vorwort, S. IX f.
- 1875) Männervorzug: Zitat Koran, Sure 4 nach der Übersetzung Ludwig Ullmann: „Män-ner sollen vor Frauen bevorzugt werden. Denn Allah hat sie vor den Frauen mit Vorzügen begabt, und außerdem erhalten die Männer die Frauen“.
- 1876) Frauenfixierte Hexenbulle: Labouvie/Männer, S. 56. Eine ähnliche Wertung und der vollständige Wortlaut bei Behringer/Hexen, S. 88 ff.
- 1877) Verfügungsdefinition: Diefenbach/Hexenwahn, S. 222, bes. Fußnote 2.
- 1878) Literatur zur Fälschung: Roeck/Idealstaat, S. 387 Fußnote 21.
- 1879) Summis desiderantes wiedergegeben bei Schmidt/Vorwort, S. XXXII. ff. Zitat der betreffenden Passage: „...quamplures utriusque sexus personæ, ...“. Bei Labouvie/Männer, S. 56 wird von der nicht näher bezeichneten „Hexenbulle“ immer noch behauptet, sie sehe Frauen als vorrangige Komplizinnen des Teufels.
- 1880) Zitat: AT, Buch Jesus Sirach 6.1. Segl/Heinrich, S. 119 schätzt das Buch Sirach als tendenziell misogyn ein.
- 1881) Folterfrau: Pohl/Mainz, S. 163.
- 1882) Weise Männer: Pohl/Mainz, S. 224 und S. 279.
- 1883) Männervorbilder als Zauberer: Dresen-Coenders/Antonius, S. 133.
- 1884) Ein Dillenburgener Schneider-Magier um 1580: Falk/Rennen, S. 290.
- 1885) Hirten als Opfer der Prozesse: Löher/Klage, Sn. 151, 152, 242, 354, 355, 388, 389, 408, 594. Dazu auch Pohl/Mainz, S. 224 ff. Der Prozeß gegen den Pustertaler Volksmagier Christoph Gostner 1595 nach Ammann/Brixen, im Quellenauszug bei Behringer/Hexen, S. 39 f.
- 1886) Frauenthese geprüft in Lippe: Walz/Kommunikation, S. 513.
- 1887) Schimpfwort: Löher/Klage, Vorrede-6. Alt und arm ebd., S. 408. Der Opfertypus alte Menschen ebd., Vorrede-7, sowie auf den Sn. 106, 392, 327, 347 (vor allem alte Leute).
- 1888) Häßliches Alter: Montaigne/Erlebnis, zitiert von Behringer/Hexen, S. 160.
- 1889) Durchschnittsalter der Opfer 55 Jahre: Pohl/Mainz, S. 218. Der größte Teil der An-geklagten über 60 Jahre: Rummel/Bauern, S. 311.
- 1890) Bestrafte alte Frauen: Huberinus/Spiegel, Kapitel 25, zitiert von Behringer/Hexen, S. 128.
- 1891) Zitat Löher/Klage, S. 110: „...und so müssen sich alte und junge Männer und Frau-en alle unter der Folter beugen und bücken.“ Zum Anteil von Kindern bei den Würzburger Verfolgungen: Anm. [1958].

- 1892) Kinder als Angeklagte vor Gericht: Löher/Klage, Sn. 25, 41. Als Verbreiter der Gerüchte ebd., Sn. 24, 253, 263, 312, 327, 350, 401. Beispiele für Kinderprozesse ausführlich bei Diefenbach/Hexenwahn, S. 20 ff. am Beispiel der Stadt Wertheim im protestantischen Bereich. Dazu auch: Seth/Children, Ankarloo/Geschrei, Behringer/Kinderhexenprozesse, Merzbacher/Kinderhexenprozeß. Dies konkret aufgrund des Kurtrierer Aktenmaterials bei Rummel/Bauern, z.B. auf S. 222. Ein Beleg aus Bamberg: Pius Wittmann 1630, zitiert in Behringer/Hexen, S. 387.
- 1893) Hexenjungen: Arens/Spee, S. 21. Dieser Fall berichtet bei Löher/Klage, S. 313 ff. Hexenjungen bei Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 492.
- 1894) Manderscheider Quellenbelege: Rummel/Manderscheider. Ein eigener Beitrag über Geistliche als Opfer der Zauberjustiz: Schwillus/Geistliche und ders./Kleriker.
- 1895) Breites Spektrum: Dülmen/Dienerin, S. 397. Walz/Kommunikation, S. 1.
- 1896) Werwölfen: Löher/Klage, S. 422 und S. 428. Die Hexin ebd., S. 309, der Hexenmann ebd., S. 108.
- 1897) Das lateinische Nomen „vir“ ist ausschließlich auf Männer bezogen und hätte andernfalls durch „homo“ (Mensch) ersetzt werden müssen. Es wäre dem lateinischen Wortverständnis unangemessen, diese Eindeutigkeit zu relativieren durch Hinweis auf die Ethymologie der „virtus“ als Tugend ohne Geschlechtsbezug.
- 1898) Der Sprachbefund bei Löher in absoluten Zahlen: Hexe/n 94, Hexerei 2, Zauberer/s 326, Zauberei 181, Werwolf/wölfe 35.
- 1899) Unholde in Düsseldorf/STAAD: KK III 24 fol. 677 f. Zauberer bei Vogt Fritzer aus Kurtrier erwähnt bei Rummel/Bauern, S. 230. Der Begriff „Hexerei“ in einer Kurtrierer Urkunde ebd., S. 202. Mit insgesamt 72 Nennungen ist die Formel „Zauberer und Zauberinnen“ die häufigste der bei Löher verwendeten Bezeichnungen. Löher/Klage, Vorrede-26 f. und auf den Sn. 5, 8, 12, 14, 16, 19, usw. Ein Beispiel Zitat ebd., Vorrede-8:
Und daraufhin greifen die ungerechten Richter auf falsche, lügnerische Aussagen, sowie auf Klatsch und Ehrabschneidung hin die frommen katholischen Leute als Zauberer und Zauberinnen an. Vorwürfe an beide Geschlechter, Zitat Löher/Klage, S. 503: Du Gottesverleugner, du Werwolf, du Wettermacher, du stummer Hund, bekenne dein Zaubelaster, benenne deine Komplizen du alte garstige Hure, du Teufelsbuhlerin, du Donnerkatze, du Raupennacherin, du stumme Kröte, rede und bekenne in Gottes Namen, nimm das gesegnete Salz ein, trinke das gesegnete Wasser, bekenne und sage, wer dich das Zaubern gelehrt hat und wen du auf dem Zaubertanz gesehen und erkannt hast.
- 1900) Zu (Graminaeus) Gras/Anleitung: Anm. [1763].
- 1901) Die Erhebungsmenge enthält nur eigenständige Titel, also keine Neuauflagen oder Raubdrucke des gleichen Titels.
- 1902) Zitat Spee/Cautio, Q.20/V., S. 82:
Die Gefährlichkeit des Hexenprozesses wird aber noch durch die Anlagen des weiblichen Geschlechts selbst erhöht. Jeder weiß, was für ein schwaches Geschöpf das Weib ist, wie unfähig, Schmerzen zu ertragen, und wie geschwätzig es ist. Wenn, wie gesagt, nicht einmal gewissenhafte Männer so charakterfest sind, daß sie den Tod nicht den Qualen der Folter vorziehen, was soll man da von jenem gebrechlichen Geschlecht erwarten?
- 1903) Protestantische Frauenkritik: Alber+Bidembach/Consiliorum theologicorum, Stuttgart 1562, nach Paulus/Hexenpredigten, zitiert von Behringer/Hexen., S. 332 f. Der Befund in den Gerichtsakten aus dem Fürstentum Lippe: Walz/Kommunikation, S. 383 f.
- 1904) Schwatzfrauen im Verhör: Johann Boye, Schleswig 1557 in: Unverhau/Toverschen, S. 48.
- 1905) Bitte um den Tod: Fall Catharina Hancke 1663, laut Walz/Kommunikation, S. 386.
- 1906) Männliche Frau: Löher/Klage, S. 260. Beständiger Widerstand in der Tortur auch im Fall Henot/Köln laut verschiedener Studien.
- 1907) Keine Zauberin: Fall Ilsche Huxhol 1667 laut Walz/Kommunikation, S. 286.
- 1908) Ein Beispiel für Wetterhexen: Löher/Klage, S. 327.
- 1909) Zauberverdacht als Spiegelbild von Rollenbildern: Labouvie/Männer, S. 61 ff, vor allem S. 74 f.
- 1910) Hausfrauen: Dülmen/Dienerin, S. 397.
- 1911) Frauenklagen: Behringer/Hexen, S. 267 f.

- 1912) Hausfrauen-Erklärung: Dülmen/Dienerin, S. 398. Auch in der grundsätzlich anders konzipierten Studie von Labouvie/Männer, S. 70 wird zum Saarraum festgestellt, daß der Zeugenanteil (also die Denunzianten) der Männer bei Anklagen gegen dieselben höher ist als bei Frauen. Pohl/Mainz, S. 215 stellt fest: Männer denunzierten Männer und Frauen wiederum Frauen.
- 1913) Saarstatistik: Labouvie/Männer, S. 69. Ein ähnlicher Durchschnittswert errechnet für Dieburg in Kurmainz: Pohl/Mainz, S. 214.
- 1914) Männeranteil allgemein: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 361.
- 1915) Grafik nach Daten von Levack/Hexenjagd, S. 133.
- 1916) Geschlechterkonflikte: Rummel/Bauern, S. 305. Ein spezieller Fall so gedeutet ebd., S. 311.
- 1917) Mystikerinnen: Dinzelbacher/Realität, S. 155.
- 1918) Beständiger Aberglaube: Walz/Kommunikation, S. 387.
- 1919) Zitat: Löher/Klage, S. 214.
- 1920) Denunziatorische Teufelsgeliebte: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 361. Fälle von Frauen, die „krankhafte Anlagen sexueller Phantasien“ zur Denunziationen von „Rotten und Regimentern“ angeblicher Mittäter nutzten im Fall Anna Beilstein aus Bingenheim 1659: Diefenbach/Hexenwahn, S. 101. Zur Menge der Denunzierten: ebd., S. 102/Fußnote 2.
- 1921) Ein Hinrichtungswunsch: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 489 unter Hinweis auf den Quellenbericht des Johann Finck.
- 1922) Der Fall Christine Plum (Plaun) 1629: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 493 f.
- 1923) Ein Fall aus Paderborn, der schließlich als Betrug bestraft wurde: Duhr/Jesuiten, Kap. 21, S. 738. Ein Fall aus Kurmainz, der an die Seelsorger aber nicht den Henker überliefert wurde: Pohl/Mainz, S. 8 f. Mehrere andere Fälle aus Kleinostheim, Dieburg, Osterburken und Aschaffenburg: ebd., S. 158
- 1924) Traumphantasien: Spee/Cautio, Q. 46, S. 238 f.
- 1925) Erklärungsmoment Melancholie unter Hinweis auf eine Studie des hierzu anscheinend unvermeidlichen Sigmund Freud und andere einschlägige Literatur: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 367. Ein Quellenbeleg für das Melancholie-Argument: Weyer/præstigiis, zitiert von Behringer/Hexen, S. 143.
- 1926) Beispiele für eine pathologische Deutung: Kurth/Phänomen und Balducci/Priester.
- 1927) Die historischen Ereignisse von 1459 sind überliefert von Jaques du Clercq. Dazu Ludwig Tieck: Hexensabbat. Der Begriff Vauderie bezieht sich auf die Waldenser.
- 1928) Zwei Fälle aus dem Fürstbistum Würzburg 1626: Diefenbach/Hexenwahn, S. 124.
- 1929) Mutwillig behauptete Zauberkräfte: Anm. [1694].
- 1930) Zaubereigeredete laut Verfahren Ilsche Osterhagen 1618: Walz/Kommunikation, S. 141.
- 1931) Opferuntersuchung Lippe: Walz/Kommunikation, S. 304 f.
- 1932) Zitat: Spee/Cautio, Q.8/IV.
- 1933) Schwatzfrauen: Weyer/præstigiis, zitiert von Behringer/Hexen, S. 142 f.
- 1934) Schwatzfrauen: Löher/Klage, Sn. 303, 311, 408, 537, usw.
- 1935) Frauliche Grausamkeit: Walz/Hexenwahn, S. 160 ff. anhand von Prozeßbeispielen aus Westfalen.
- 1936) Grausame Zeit: Walz/Kommunikation, S. 521. Dazu auch die Anm. [80] und [2018].
- 1937) Ein Statistikbefund von Pohl/Mainz, S. 213.
- 1938) Digitalgrafik nach den Daten Hinrichtungsstatistik Würzburg 1627-1629, nach Schwillus/Bischof, zitiert von Behringer/Hexen, S. 251-256. Die X-Intervalle entsprechen den in der Quelle genannten Hinrichtungsgruppen. Sinkender Frauenanteil im Verlauf der Verfolgungen: Behringer/Hexen, S. 272. Statistik-Konsens: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 366.
- 1939) Das Motiv der schwatzhaften Frau: Löher/Klage auf den Sn. 303, 336, 408, 454 f. Der Beginn eines ganzen Kapitels über Schwatzweiber ebd., auf den Sn. 455, 457 f., 466 und 498.
- 1940) Kritik an Frauen bei Spee/Cautio, Q.8. Zitat: Spee/Cautio, Q.35/S. 174.

- 1941) Zitat: Löher/Klage, S. 537 unter Bezug auf Spees Cautio.
- 1942) Zitat: Löher/Klage, S. 543. Diese Ansicht bestätigt allgemein auch Dornbusch/Siegstadt, S. 104.
- 1943) Ohne Geduld für Klatsch: Dornbusch/Siegstadt, S. 103 im Fall der Anklage gegen eine Näherin 1629 vor dem Sendgericht unter Vorsitz des Siegburger Klosterabtes Bertram v. Bellinghausen, Fürst von Fulda.
- 1944) Verderbliche Margarete: Löher/Klage, Sn. 26, 224, 408, 569. Zitat ebd., S. 455:
Mit solch einer alten Grete hat er 1, 2, 3 Fürstentümer, Grafschaften, Städte, Ämter und Dörfer mit seinem schändlichen Brand der Ehrverletzung angesteckt und entzündet.
- 1945) Flächenbrände: Löher/Klage, S. 336.
- 1946) Auslösemoment: Pohl/Mainz, S. 86.
- 1947) Schlimme Schwätzerinnen in Lippe am Beispiel Gretke Eimbdgen: Walz/Kommunikation, S. 123.
- 1948) Zitat Löher/Klage, S. 454:
Daher füllt sich das Land beim falschen Zauberverbrennen bei alten und jungen und besonders bei geschwätzigen Frauen, und unklugen Mannsleuten mit den Rufmorden über erlogene Zaubertänze...
- 1949) Zitat: Löher/Klage, S. 24 f.
- 1950) Klatsch- und Waschbänke: Löher/Klage, S. 24. Zitat ebd., S. 334:
...obwohl sie vom Zaubern nicht mehr wissen, als das, was sie vom Hörensagen auf Spinnstuben, auf Klatsch- und Waschbänken, sowie in Trink- und Wirtshäusern gehört und in lügnerschen Erzählungen gelesen haben.
- 1951) Stappert über den Bezichtigter Prangens: Löher/Klage, S. 273.
- 1952) Mengenverteilung: Löher/Klage, S. 594.
- 1953) Unauffällig: Pohl/Mainz, S. 215 f.
- 1954) Familienverfolgungen in Lippe: Walz/Kommunikation, S. 514 f.
- 1955) Soziale Problemfälle: Gey/Angeklagte, S. 75 f.
- 1956) So vermutet bei Schnyder/Textformen, S. 131 unter Hinweis auf Hansen.
- 1957) Gewerbezug Aberglaube: Irsigler/Bettler S. 162 gestützt auf Kölner Verhörprotokolle. Nachweis des Gelderwerbmotivs auch durch den Fall einer Magd Veronika aus Usingen 1511: Pohl/Mainz, S. 35.
- 1958) Digitalgrafik nach den Daten der Hinrichtungsstatistik Würzburg 1627-1629, nach Schwillus/Bischof, zitiert von Behringer/Hexen, S. 251-256. Die absoluten Zahlen: Gesamtopfer: 161, Männer: 59, Frauen: 66, Knaben: 23, Mädchen: 13.
- 1959) Der Fall Buffgen in Löher/Klage an verschiedenen Stellen, etwa auf den Sn. 31, 44, 527, 590. Zum Reichtum bei diesem Opfer vor allem ebd. die Sn. 21, 26, 27, 32, 87, 271. Eine besonder Opfergefährdung von alten Witwen vermutet aus systematischen Gründen auch Walz/Kommunikation.
- 1960) Zitat Löher/Klage, S. 374: „Die Armen sollen die Reichen anklagen, ist das nicht ein teuflischer Prozeß?“
- 1961) Einflüsterungen: Löher/Klage, S. 172. Diese Beobachtung auch bei Gibbons/Löher, S. 338. Reiche Opfer ebenso bei Schormann/Hexenverfolgungen, S. 120. Bezogen auf die Opfer in der Kurkölnener Heimat: Zitat ebd., S. 365: „Darum haben sie auch in Rheinbach, Meckenheim und Flerzheim an die 150 Menschen verbrannt, darunter vor allem die vornehmsten und reichsten Leute gewesen sind.“
- 1962) Reichtum zum Unglück: Löher/Klage, S. 177.
- 1963) Zitat Löher/Klage, S. 409:
...und zündet wie eine giftige Pest die kleinen Städte, Ämter, Dörfer und Herrlichkeiten an und dabei besonders die Häuser der ehrenhaften, vermögenden und reichen Leute.
- 1964) Reichtum zur Flucht: Löher/Klage, Sn. 177, 190. Hier auch die Anmerkungen [795] ff.
- 1965) Zitat: Flink/Rheinbach, S. 258.
- 1966) Sonderfall reiche Männer: Franz/Hexenverfolgung, S. 61 f.
- 1967) Die Feststellung eines hohen Opferanteils in der wirtschaftlichen und sozialen Führungsschicht von Kurtrier: Rummel/Bauern, ebd., Sn. 228, 276 und S. 284.

- 1968) Dieburger „Besonderheit“: Pohl/Mainz, S. 226. Ebd., S. 227 wird auch unter Bezug auf andere Regionalstudien in Fußnote 121 insgesamt auf die eher bescheidenen Vermögensverhältnisse der meisten Opfer hingewiesen.
- 1969) Das „Blut der Armen“ im Zitat zu Anm. [540]. Die Suche nach Reichen: Spee/Cautio, Q.20/XII., S. 90 f.
- 1970) So auch dokumentiert als Aussage des Coburger Schöffentuhls 1628: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 119.
- 1971) Zitat: Löher/Klage, S. 174.
- 1972) Schultheiß berichtet in der Ausführlichen Instruktion zum Prozeß des reichen Edentius von dem sicher nicht zufälligen Vorwurf gegen sich. Ein Textauszug vom Anfang der Passage bei Behringer/Hexen, S. 264. Zitat Löher/Klage, S. 516:
Ich hätte in gütlichen und strengen Verhören der Hingerichteten auf die Anschuldigung der Reichen und Vornehmsten gedrungen und Edentius wäre einer von den Reichsten und Vornehmsten in der Stadt. Von den Armen werden die Reichen aus Haß und Neid fälschlicherweise angeschuldigt. Edentius aber sei reich und daher sei er auch gefangen genommen worden.
- 1973) Opfer reich und jung: Dornbusch/Siegstadt, S. 134.
- 1974) Wohlvermögende Opfer: Bamberger Petition von 1631, zitiert in Behringer/Hexen, S. 388.
- 1975) Motive der Pseudo-Politiker: Adam Contzen: Politicorum libri X. Ingolstadt 1620, Band 1, Seite 1.
- 1976) Vornehme Opfer der Zauberyagd: Würzburger Quelle wie in Anm. [1492].
- 1977) Afrikanische Opfertypik im Vortrag J. Koloß, Berlin: Anm. [2]. Dazu ausführlich auch Walz/Kommunikation.
- 1978) Pohl/Mainz, S. 220 stellt für die untersuchten Fälle fest, daß 55% Verheirateten 2,5% Ledige gegenüberstehen, der restliche Anteil ist nicht bestimmbar.
- 1979) Keine Opfer unter Geistlichen: Pohl/Mainz, S. 220.
- 1980) Ein sehr gemischtes Bild der Opfertypik ergibt die Überblickswertung Rummel/Bauern, S. 273 ff. hinsichtlich des Vermögens der Opfer. Ein knapper Überblick über die Forschungslage: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 371.
- 1981) Männer gegen Frauen: Labouvie/Männer, S. 66 unter Hinweis auf Archivmaterial in München und Zweibrücken. Dominanz reicher Opfer unter den Männer ebd., S. 70.
- 1982) Zu Salzburg: Schmidt/Hexenprozesse, S. 732 unter Bezug auf Studien von R. Dekker. Allgemein in genanntem Sinne zum sozialen Gruppenkonflikt: Schwerhoff/Alltagsverdacht.
- 1983) Arme Opfer: Pohl/Mainz, S. 228.
- 1984) Reiche gegen Reiche: Rummel/Bauern; Nachbarschaftskonflikte innerhalb der Besitzlosen: Walz/Hexenwahn; Aufsteiger gegen Reiche: Flink/Rheinbach und Rummel/Karrierefähigkeit; Gleiche gegen Gleiche: Walz/Kommunikation, besonders aber englischsprachige Beiträge wie: Tomas/Magic, Midelfort/Germany. Ein allgemeiner Überblick zum Stand der Beiträge: Schwerhoff/Alltagsverdacht.
- 1985) Keine typischen Zauberverfahren: Behringer/Hexen, S. 272 f.
- 1986) Keine Sozialtypik: Pohl/Mainz, S. 234 f.
- 1987) Generationenkonflikt Jung gegen Alt: Rummel/Bauern, S. 312 f.
- 1988) Kumulativkonzept: Levack/Hexenjagd. In gleichem Sinne ohne dieses word-dropping: Franz/Hexenverfolgung, S. 59. Der Begriff ist nicht neu, wie Pohl/Mainz, S. 237 anhand eines Beitrags von Ziegeler zeigt. Komplexes Bedingungsgeflecht in Lippe: Walz/Kommunikation, S. 523.
- 1989) Abhängigkeit der Obrigkeit von der Bevölkerung in Krisenzeiten: Behringer/Hexen, S. 267.
- 1990) Schwellenwert: Roock/Aspekte, vor allem ab S. 84 „Langeweile, Wunder, Hexen“.
- 1991) Abergläubische Publizistik: Flugschriften und Bilder von Ulrich Molitor, Hans Baldung Grien, usw. Zaubersphantasien referiert z.B. von Ossuna/Flagellum, zitiert von Behringer/Hexen, S. 409 f.
- 1992) Erwähnung von Postzeitungen: Löher/Klage, Sn. 76, 315, 341, 343, 346, 349, 367, 552, 591, 592, 596.

- 1993) Ansteckungen: Rummel/Manderscheider, S. 41. Explizit als „Nachahmungsdruck“ gekennzeichnet ebd., S. 43. Dazu grundsätzlich mit Quellenbelegen: Behringer/Hexen, S. 399 ff.
- 1994) Unterhaltungsfunktion des Hexereigeredes: Walz/Kommunikation, S. 37.
- 1995) Zu den Hintergründen der Vorgänge in Paderborn: Decker/Henker. Untersuchungen und Quellen zu den Vorgängen in Paderborn: Anm. [1923].
- 1996) Der Fall Paderborn: Löher/Klage, S. 218 (Datierung), S. 315 f. (Zeitungsquelle), S. 339 (Bischof Dietrich Adolf), Sn. 412, 524 (Besessenheit angezaubert, S. 524 (Bischof Theodor Adolphus).
- 1997) Zitat: Löher/Klage, S. 316.
- 1998) Zitat: Löher/Klage, S. 524.
- 1999) Zitat: Löher/Klage, S. 316 f.
- 2000) Zitat: Spee/Cautio, Q.9/V, S. 20.
- 2001) Zitat: Löher/Klage, S. 336.
- 2002) Zitat: Löher/Klage, S. 554. Mit teilweise ähnlichem Wortlaut hinsichtlich der Hexenschwemme auch Spee/Cautio.
- 2003) Das Zitat von Löher entspricht ziemlich genau einer Passage in Spee/Cautio, S. 3. Die „verdorbene Zeiten“ ebd. Q.34/S. 164 ff.
- 2004) Aggressionspotential: Walz/Kommunikation, S. 268.
- 2005) Pöbelbeschimpfung: Mandat Verruf von wegen Beschreitung des Hexenwercks, Kaufbeuren 1591. Zitat bei Behringer/Hexen, S. 350:
...was für böse, unbedachte, frevelnde, gottlose, ehrenrührige, lästerliche Schand- und Schmachreden hin und her unter dem gemeinen Pöbel, Jungen und Alten, Männern und Frauen ungeniert ausgestreut und umgetrieben werden...
- 2006) Unverständiger Pöbel: Johann Ellinger: Hexen-Coppel, Frankfurt/M. 1629, die Widmung zitiert bei Behringer/Hexen, S. 353.
- 2007) Klatschmoral: Walz/Kommunikation, S. 37.
- 2008) Neid: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 370.
- 2009) Zitat: Löher/Klage, S. 555.
- 2010) Sozialneid auch feststellbar in Kurtrierer Akten: Rummel/Bauern, S. 307.
- 2011) Zitat: Löher/Klage, S. 312 f.
- 2012) Wiedergabe von Fallbeispielen von Jonctys/pyn-bank zitiert von Löher/Klage ab S. 144 ff.
- 2013) Opfer übler Nachrede: Löher/Klage, S. 439.
- 2014) Verfolgungsmotor: Rummel/Bauern, S. 206 ff.
- 2015) Inquisitionsperspektive: Cramer/Malleus, Buch 3, S. 16 ff.
- 2016) Empfohlene Zurückhaltung: Jerouschek/Thomasius, S. 579.
- 2017) Nachbarschaftskonflikte: Rummel/Bauern, S. 303. Ausführlicher ab S. 308 ff. Bestätigt von Löher: Anm. [627].
- 2018) Brutalisierung der Zeit: Anm. [80].
- 2019) Kriminalisierung des Volkes sichtbar anhand einer Deliktstatistik aus Lippe: Walz/Kommunikation, S. 257. Zauberverdacht marginal: ebd., S. 259. Korrespondenz zwischen dem Anstieg von Strafverfahren und dem Anstieg von Zauberprozessen: ebd., S. 260 f.
- 2020) Gefährliche Mahnung: Löher/Klage, S. 108.
- 2021) Sozialer Aufruf zum Hexenbrennen: Predigt des Stiftsdechanten Johann Wetzell, Aschaffenburg 1629, zitiert von Behringer/Hexen, S. 259.
- 2022) Angstreduktion durch die Opfer der Zauberjagd: Walz/Kommunikation, S. 22.
- 2023) Pöbel-Begriff: Löher/Klage, Sn. 104 f., 115, 141, 144, 147, 149 usw. an insgesamt 15 Textstellen. Diese Schreibweisen teilweise auch bei Pohl/Mainz, S. 114 Fußnote 503.
- 2024) Zitat: Löher/Klage, S. 104.
- 2025) Zitat: Spee/Cautio, Q.48/S. 256.
- 2026) Bevölkerungsverantwortung: Rummel/Bauern, S. 259-316 und Walz/Kommunikation, passim.

- 2027) Zitat Löher/Klage, S. 439 f.: „...und nicht von den Fürsten, Junkern, Amtleuten und Kommissaren darum bitten, ihre Zauberer zu verbrennen, damit sie gute, fruchtbare Erntejahre bekommen.“
- 2028) Forderungen nach einem Branddenkmal: Behringer/Hexen, S. 180. Der Quellentext ebd., S. 227 f.
- 2029) Ohne medizinische Hilfe: Löher/Klage, S. 531.
- 2030) Beschwörungshilfe: Löher/Klage, S. 418.
- 2031) Wahrsager als magische Volkskultur: Behringer/Hexen, S. 14. Die magische Logik belegt durch die Aussage einer Magierin aus Nördlingen 1534 im Wortlaut ebd., S. 33.
- 2032) Aussage Idtgen Walttnieß aus der Kämmergasse in Köln beim Verhör: Köln/SA: Verw. G 227, fol. 186 b, 189 b, 23. Mai 1592. Ausführlich über die magischen Praktiken einiger Scharlataninnen dieser Zeit: Irsigler/Bettler, S. 158-162.
- 2033) Wahrsagerhilfe: Löher/Klage, S. 529.
- 2034) Zitat: Löher/Klage, S. 53:
Hierzu will ich ein Beispiel nennen von einem Medicus, einem Quacksalber namens der friesische Meister Jan Brorssen. Er machte den Leuten weiß (sagt Abraham Palingh in seinem Mom-Aansicht), daß dann, wenn seine Salbe nicht heilen wollte und nicht zur Gesundheit verhalf, die Leute verzaubert worden wären.
- 2035) Forderung, gegen Quacksalber vorzugehen: Löher/Klage, S. 50 f.
- 2036) Gerüchte als Indizien: Löher/Klage, S. 296. Dies laut Gerichtsakten aus Lippe: Walz/Kommunikation, S. 463 und 475 f.
- 2037) Verbreitung der Spekulationen: Löher/Klage, S. 347, auch durch Kinder, ebd. S. 401. Ein Beleg für Kinderspiele: Anm. [209].
- 2038) Mechanismus: Löher/Klage, S. 347.
- 2039) Zitat Löher/Klage, S. 441:
So raten also die Gefangen wahllos entsprechend der Gerüchte, die so im Land, Stadt, Amt und Dorf umlaufen, daß es Petrus, Johannes und Paulus, oder Katharina, Margaretha oder Magdalena sein könnte. Und wenn es keiner von denen ist, die sie beim Raten nennen, so wird hernach der Petrus, ... oder die Katharina, ... zu den Zaubern gerechnet. Auf solch unsinniges Raten hin werden sie der Zauberei verdächtigt. Weil sie mit Namen geraten wurden, darum müssen sie wohl auch zaubern können.
- 2040) Bevölkerungswünsche: Löher/Klage, z.B. auf Vorrede-26, Sn. 242, 409, 585 usw. Zitat ebd., S. 412 f.:
Sie richten klagende Eingaben an die Edelleute, Junker und Amtleute, ja sogar an die Fürsten und fürstlichen Kanzleien, damit ihre Zauberer im Amtsbezirk, in Stadt, Dorf und Herrlichkeit verbrannt werden.
- 2041) Späte Einsicht: Löher/Klage, S. 501.
- 2042) Bevölkerungsaktivität: Kurtrier: Rummel/Bauern, Kurmainz: Pohl/Mainz, dort vor allem die Sn. 199-202.
- 2043) Die Bevölkerung bittet die Behörden um eine Zauberverfolgung: Eine Sammeleingabe von 13 Bürgern aus Wertheim 1628, zitiert von Behringer, S. 274.
- 2044) Gießen: Diefenbach/Hexenwahn, S. 112 unter Bezug auf Johann Otto Tabor 1668.
- 2045) Dieburger Unruhen: Duhr/Jesuiten, Kap. 10, S. 490. Die Sammlung entsprach einem Wert von 100 Morgen Ackerland: Pohl/Mainz, S. 117 Fußnote 517.
- 2046) Eine Volkskollekte in Würzburg zur Finanzierung der Zauberrad: Behringer/Tanner, S. 190.
- 2047) Wie das Volk, so der Herr: Schormann/Hexenverfolgungen, S. 117.
- 2048) Zitat: Löher/Klage, S. 137.
- 2049) Zitat: Löher/Klage, S. 413.
- 2050) Zitat Löher/Klage, S. 163 f.:
Dort zeigen die genannten Richter, wie sie gemeinsam mit dem Pöbelvolk die Strafen Gottes, seiner Engel und Elemente oder auch selbst verschuldeten Schaden und Unglücke und Krankheiten als Zauberei deuten und fromme, ehrliche Leute in bösen Verdacht bringen...
- 2051) Zitat: Löher/Klage, S. 585.
- 2052) Zitat: Löher/Klage, S. 409 und S. 412:

Wenn sie dann nachher durch ihre Klagen und Eingaben das giftige Feuer in ihre Amt, Stadt oder Dorf geholt haben ... dann werden die Gemeindefeute, Ausschußmitglieder mitsamt ihren Familien, Eltern und Kindern durch das göttliche Racheschwert in ihre eigenen bittenden Eingaben und Mordlügen-Sünden verstrickt und wie viele andere verhaftet und verbrannt.

2053) Weite Wege: Löher/Klage, S. 181.

2054) Ertrinken wegen Verbrennen: Irsigler/Bettler, S. 149.

2055) Zitat: Löher/Klage, S. 181.

2056) Ausdrückliche Kritik an Klatschgeschichten und der Mißgunst des Volkes bei Spee/Cautio, S. 4. Löher/Klage, S. 242 gab auch selbst an, hierin Spee zu folgen.

2057) Kleiner Gott: Schmidt/Vorwort, S. XII.

2058) Aberglaube der Ehemänner in zwei Briefen eines David Mohr aus Miltenberg 1627 vollständig zitiert in Diefenbach/Hexenwahn, S. 113 ff. Aber auch hierzu wieder Ausnahmefälle von Widerstand der Ehemänner gegen Verhaftungen: drei Fällen aus Osterburken September 1593 bei Pohl/Mainz, S. 95 f.

2059) Verkaufsschlager Zaubersliteratur: Gundermann/Wercken, zitiert von Behringer/Hexen, S. 407 f.

2060) Dumme Pöbel: Löher/Klage, S. 554.

2061) Verleumderpöbel: Spee/Cautio, Q.15, S. 47. Unwissender Pöbel: Weyer/præstigiis, zitiert von Behringer/Hexen, S. 141.

2062) Keine Einsicht: Franz/Hexenverfolgung, S. 59.

2063) Kaiser Rudolf als Okkultist: Anm. [1643].

2064) Abergläubische Geistliche: Irsigler/Bettler, S. 160. Weitere Hinweise zu Kunden aus diesem Kreis ebd., S. 163.

2065) Zitat: Löher/Klage, S. 587.

2066) Stadt und Land: Löher/Klage, S. 340. Zitat ebd., S. 398:

In kleinen Städten von 200 bis 300 Bürgern und den Dörfern von 40, 60 bis 80 Einwohnern hat man mehr Zauberer als in den großen Städten von 10.000, 20, 40, 60 bis 80.000 Einwohnern.

2067) Reich sein ist weise: Löher/Klage, S. 340 und 345.

2068) Provinz und Aberglauben: Blauert/Schweiz, S. 20 zeigt, daß bei den Luzerner Prozessen die ländlichen Vogteien der Stadt, nicht aber der Stadtballungsraum auslösender Faktor der Verfolgung war.

2069) Zitat: Löher/Klage, S. 7.

2070) Zitat Löher/Klage, S. 414:

Wenn aber ein Bürger und Hausmann in kleinen Städten und Dörfern 6, 8, 900 oder ein, zwei, viertausend Reichstaler in langen Jahren in seinen alten Tagen durch profitablen Handel, durch Mühe, Fleiß und Arbeit erworben, erspart und gewonnen hat, dann muß er gleich ein Zauberer sein und seine Frau eine Zauberin, die beide Geld und Güter als Pension des Teufels erhalten oder aus dem erlogenen Venusberg geholt haben.

2071) Erwähnungen Ostermann in Löher/Klage, Sn. 19, 67 (mit Seitenangabe), 69, 161, 178, 305 (bezeichnet als „Bettelmönch“) und S. 468. Ein Auszug aus der brieflichen Leugnung der Verdächtigten bei Behringer/Hexen, S. 310 f.

2072) Löhers Kenntnis des Klarissinnen-Skandals: Anm. [1503].

2073) Die Einwohnerangabe zu Amsterdam: zu Amsterdam: Carasso/Age, S. 2 und Anm. [833]; zu Köln: Irsigler/Bettler, S. 149; zu Rheinbach: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 372 Fußnote 71 (Zahl der Haushalte) und Anm. [149]. Seit 1566 keine Verfahren mehr: Mout/Wilhelmus, S. 231 und Waardt/Tooverij.

2074) Diese Zahlen bei Rummel/Manderscheider, S. 37.

2075) Aktenlage: Hehl/Geschichtswissenschaft, S. 371 und ebd., S. 372 Fußnote 71 bestätigt Löhers Akzentsetzung der Verfolgungen im ländlichen Milieu, insofern er Zauberverdacht als Nachbarschaftsphänomen versteht. Ein grundsätzlicher Beitrag über den Schwerpunkt der Verfolgungen in Argrargesellschaften bei Walz/Hexenwahn, passim.

2076) Die abschätzige Einstufung des Volkes als Pöbel in Löher/Klage, auf den Sn. 104, 105, 115, 141, 144, 147, 149, 163, 345, 548, 553, 555, 568, 571.

- 2077) Zur Inkompetenz der Provinzjustiz: Löher/Klage, S. 573.
- 2078) Zitat Löher/Klage, S. 565:
Die christlichen Potentaten und die gelehrten Männer in den großen Städten wissen nicht, mit welchen hinterlistigen Praktiken die ungerechten Richter die frommen katholischen Leute durch Folter zum Lügengeständnis zwingen.
- 2079) Auf der Seite der Provinz: Löher/Klage, an vielen Stellen, z.B. S. 368.
- 2080) Die ritterliche Deutung bei Gibbons/Löher, S. 347. Zu den Autorenmotiven ausführlich die Abschnitte 4.5 und 5.1 mit Hinweisen zu Rechtfertigungs- und Rachemotiven.
- 2081) Städtischer Aberglaube: Irsigler/Bettler, passim.
- 2082) Der Kölner Ratsherr Hermann von Weinsberg (1518 bis 1596) schrieb eine detailreiche Stadtchronik, in der er auch auf den Aberglauben der Zeit einging, zu dem er kritische Distanz suchte.
- 2083) Untersuchungen erst am Anfang: Schwerhoff/Alltagsverdacht, S. 364.
- 2084) Beschauliches Lippe-Land? Walz/Kommunikation, S. 519 f.
- 2085) Dorf und Zauberyagd passen zusammen: Walz/Kommunikation, S. 522.
- 2086) Witwen-Warnung: Löher/Klage, S. 94.
- 2087) Sicherheitsvermutung: Löher/Klage, S. 289.
- 2088) Vermutung gerechter Urteile: Löher/Klage, S. 289.
- 2089) Dies vor allem im Hinblick auf früheste Zeugnisse des Aberglaubens und das Weiterleben in heidnischen Kulturen. Diefenbach/Hexenwahn, S. 186.
- 2090) Aberglaube ohne Ende: Anton Hovæus, der Abt von Echternach, lobte 1564 Weyers Kritik an der Zauberyagd; zitiert von Behringer/Hexen, S. 147.
- 2091) Tanner über Bezichtigungen: Behringer/Tanner, S. 177.
- 2092) Löher als Humanist: Gibbons/Löher, Spee als Aufklärer: Miesen/Spee.
- 2093) Herzenswärme: Gibbons/Löher, S. 354. Der Wortlaut in Anm. [909]. Sehr überschwänglich auch ebd., S. 356 f.
- 2094) Ein Held: Gibbons/Löher, S. 357. Ebenso: Robbins/Encyclopedia, S. 180 und 308 f.
- 2095) Zitat Gibbons/Löher, S. 355: „When his orthodoxy eclipses his common sense, he is willing to accept on faith even some things that are contrary to his own experience.“



9. Quellen und Literatur

9.1. Archivalien und unpublizierte Quellen

Amsterdam/UB, Universitätsbibliothek:

Löher, Hermannus: Untertänige, hochnötige, wehmütige Klage der frommen Unschuldigen ... Amsterdam 1676 Sign. D84084954 Nr. 2502E17.

Palingh, Abraham: 't Afgerukt mom-aansicht der tooverye. Amsterdam 1659 Sign. D75060835 Nr. 646629 und 1156H37 und OK 17-22 und OK 65-1102.

Palingh, Abraham: Verantwoordinge voor de Christelijcke gemeente ... Haerlem 1661 Sign. D83452208 Nr. 065-252.

Palingh, Abraham: Aenmerckingen en aenspraeck ov Doct. Galenus geschrift ... Haerlem 1665 Sign. D83142276 Nr. 065-40.

Amsterdam/GA, Gemeentearchief:

Kein Archiveintrag unter dem Namen Löher: Onderwerp 195.894/L/sdv.

Kein Archiveintrag unter dem Namen Leurs: Onderwerp 195.1671/L/EJ.

Inventar Nachlaß Löher durch Nicolæus Brouwer: Not. Arch. Nr. 3938 fol. 565-570.

Bonn/UB, Universitätsbibliothek:

Bilder-Cautio des J. Friedrich Spee Sign. J1 872 Rara.

Düsseldorf/STA, Staatsarchiv:

Bericht Hermann Gebaur SJ aus Müntstereifel vom 12. April 1629. Rep. Nr. 121.58 Jes. 3.

P. Heinrich Rheincof Briefe 5. Dezember 1629 und 28. Mai 1630. Rep. Nr. 121.58 Jes. 3.

Instruktion Generalvikar Gelenius 5. November 1629. Rep. Nr. 121.58 Jes. 3.

Untersuchung gegen Vogt Schwegeler KK II Rep. Nr. 1527 f 1-535.

Streit mit dem Stift Müntstereifel um das Zehntessen RKG R Rep. Nr. 439/1408.

Weistum Rheinbach KK IV Rep. Nr. 1089.

Bericht des Schöffens Johann Bewell KK II Rep. Nr. 1527 fol. 235.

Beschwerde Reichshofgericht KK III Rep. Nr. 30, fol. 115, 130, 139.

Kostenabrechnung der Justiz/Hofkammer KK III Rep. Nr. 24 fol. 677 f.

Edinburgh/NL, National Library of Scotland:

Bilder-Cautio, Sign. Klr. 13.

Frankfurt/BA, Bundesarchiv-Außenstelle:

Konvolut SS-Hexenkommando Fsg 2/1-F.

Schreiben RSHA vom 11.07.38 Rep. Fsg 2/1-F/1.

Kaufbeuren/SA, Stadtarchiv:

Mandat Verruf von wegen Beschreungdes Hexenwercks 1591: Sign. B 106, fol. 164 ff.:

Koblenz/LHA, Landeshauptarchiv:

Konvolut Manderscheider Sign. 29 A.

Bitschreiben Christoph von Bettingen Sign. 29A, Nr. 232a, f.35.

Abrechnung Prozeß Matthias Hennes Sign. 29A, Nr. 232d, f.123.

Koblenz/STA, Staatsarchiv:

Güterübertragung durch Schöffens in Rheinbach Rep. 96 Nr. 814.

Dass. datiert auf 16. November 1349 Rp. 96 Nr. 848.

Köln/SA, Stadtarchiv:

Hexenprotokoll von 1629 Sign. G 187.

Verhörprotokoll, Planetenbuch: Verf. u. Verw. G 240 fol. 163-166a 16. April 1612.

Verhörprotokoll Idtgen Waltnielß: Verf u. Verw. G 227, fol. 186 b, 189 b, 23. Mai 1592.

Magische Gebetstexte: Verf. u. Verw. G. 227 fol. 191a ff., fol. 213 a/b, 10. Juni 1592.

Magische Gebetstexte. Verf. u. Verw. G 227 fol. 213b-218a, 13. Juni 1592.

München/STB, Staatsbibliothek:

Johannes Meyr: Epitome cronicorum seculi moderni. München 1904 fol. 135 v.

Anonymus: Wahrhaffige und glaubwürdige Zeyttung. Von Hundert und vier und dreyssig Unholden..., Straßburg 1583.

München/HSA, Hauptstaatsarchiv:

Anonymus, Ingolstadt 1630: Generalregistratur 323/16, fol. 26-30.

Wagnereckh/Capita: Hexenakten, 1, Prod. 6, fol. 2v, 6v.

Regierungsgutachten gegen Weyer: Hexenakten, 1, Prod. 4, fol. 1-3.

Brief des Bischofs von Freising Juli 1608: Staatsverwaltung 2243.
Münstereifel/SB, Stiftsbibliothek:
 Löher, Hermannus: Untertänige, hochnötige, wehmütige Klage der frommen Unschuldigen ... Amsterdam 1676 Sign. SJ 1676/5.
Münstereifel/SA, Stadtarchiv:
 Schöffebuch Titel 18 Nr. 9.
 Steuererhebung wegen Türkenkrieg Tit. 16 Nr. 8/1 und Tit. 15 Nr. 10/94.
 Stadtrechnungen der Bürgermeister Tit. 8 Nr. 1.
New York/PWL, Presidents White Library, Cornell University, Ithaca:
 Witch-trials Flammersheim 1628-1629.
Nürnberg/STA, Staatsarchiv:
 Ratsverlässe, Nr. 269 fol. 14, Anordnung Ratsherr Ulrich Grundher.
 Mandat des Trautenwercks, zauberejn und waarsagereien halben gestellt. Juni 1536.
 Eichstätter Verfolgungen 1590: Amts- und Standbuch Nr. 211 fol. 112 a-b.
Rheinbach/SA, Stadtarchiv:
 Verzeichnis der Meßstiftungen 1773: Lag.Nr. 332.
Trier/SB, Stadtbibliothek:
 Kurfürstliche Verordnung wegen der Zauberprozesse Sign. Hs. 1529/165 4o Bl. 110-118.
 Wehmütige Klage des Hermann Löher Mikrofilm Sign. 90 M 17.
 Loos/magia: Fragment Sign. 1900/1479.

9.2. Publierte Quellen

Agricola, Franz: Gründtlicher Bericht Ob Zauberey die argste und gewlichste sünd auff Erden sey. Zum andern ob die Zauberer noch Buß thun und selig werden mögen. ... In sieben Tractat und besondere Capittel abetheilt ... Durch Franciscum Agricolam Pastorn zu Siccart im Fürstenthumb Gülich. Köln 1/1597, Dillingen 2/1613, Würzburg 3/1627.
 Agrippa v. Nettesheim (pseud.f. Heinrich Cornelius): De vanitate scientiarum. Köln 1531.
 Alber, Mathäus/Bidembach Felix: Consiliorum theologorum. Stuttgart 1562.
 Ammann, Hartmut: Die Hexenprozesse im Fürstenthum Brixen. In: Forschungen und Mittheilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 34/1980, s. 145-166.
 Behringer, Wolfgang (Hrsg.): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. München 1988.
 Bekker, Balthasar: De betooverde Weereld. Amsterdam 1691. Eine deutsche Fassung: Die bezauberte Welt: oder eine gründliche Untersuchung allgemeinen Aberglaubens... Hamburg 1693.
 Binsfeld, Petrus: Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum... Trier 1/1579, 2/1590 und Köln 3/1623.
 Binsfeld, Petrus: Tractat Von Bekanntnuß der Zauberer und Hexen. München München 4/1591, und 5/1592, usw.
 Bodin, Jean: De la demonomanie des sorciers. Paris 1/1580, usw.
 Bodin, Jean: De magorum Dæmonomania seu detestando Lamiarum ac Magorum cum Satana commercio, Libir IV. Recens regoniti, & multis in locis à mendis purgati. Acceßit Eiusdem Opinione Ioan. Vieri confutatio, no minùs docta quàm pia. Frankfurt/M. 1590.
 Bodin, Jean/Fischart, Johann (Übers.): De dæmonomania magorum. Vom Außgelaßnen Wütigen Teuffelsheer der Besessenen Unsinnigen Hexen und Hexenmeister ... und aller anderer Zauberer geschlecht ... Wie sie vermoeg der Recht ... gestrafft sollen werden. Alles ... wider Doctoris J. Wier buch ... geschriben durch den H. Johan Bodin der Rechten Doctorn und des Parlements Rahts inn Franckreich rc. Straßburg 1581.
 Clercq, Jacques du: Mémoires de Jacques du Clercq sur le règne de Philippe le Bon, Duc de Bourgogne. Brüssel 1823. Auszugweise in: Tieck: Hexensabbat S. 241-296.
 Constitutio Criminalis Carolina. Mainz 1542. Zul.: Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Stuttgart 1991.
 Corpus Juris Canonici (CIC). Tomus I. O.O. 1879.
 Cramer, Heinrich: Malleus maleficarum. Köln 1/1487, usw. Hier verwendet in der dt. Übersetzung Schmidt, J.W.R. München, 1993.
 Della Porta, Giovanni Battista Neapolitanus: Magia Naturalis. Neapel 1589.
 Delrio SJ, Martin: De magorum dæmonomania. Straßburg 1591.

- Delrio SJ, Martin: *Magiarum disquisitionum libri VI*. Mainz 1/1593, Löwen 2/1599, Mainz 3/1600, 4/Mainz 1603, Löwen 5/1601, Mainz 6/1606, Oberursel 7/1606, Mainz 8/1624, usw.
- Eckertz, G.: *Hexenprocesse*. In: *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* 9/10 Köln 1861. S. 135-175. (Prozeßakten Flammersheim 17. Jahrhundert).
- Erasmus v. Rotterdam: *Lob der Torheit*. Zul.: Stuttgart 1983.
- Fischard, Johannes: *Consiliorum tomus alter*. Frankfurt 1590.
- Frisius, Paulus: *Des Teufels Nebelkappen*. Hessen 1583.
- Fromann, Christian: *Tractatus de fascinatione novus et singularis...* Nürnberg 1675.
- Gödelmann; Johann Georg: *Von Zauberrn; Hexen und Unholden warhafftiger und wolgegründeter Bericht Herrn Georgii Gödelmanni .. wie dieselbigen zu erkennen und zu strafen*. Allen Beampten zu unsern Zeiten von wegn vieler ungleicher und streittigen Meynungen sehr nützlich unnd nothwendig zu wissen... Frankfurt/M. 1592, 2/1601, 3/1692.
- Gödelmann, Johann Georg: *Tractatus de magis; venfics; et lamiis deque his recte cognoscendi et puniendis...* Nürnberg 1584.
- Götze, Ludwig (Hrsg.): *Johanns VI., Grafen von Nassau-Dillenburg, Urteil über die Hexenprocesse*. In: *Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung* 13/1874, S. 327 ff.
- Gras, Theodoor (Graminæus): *Inductio sive directorium: Das ist: Anleitung oder underweisung wie in Richter in Criminal und peinlichen Sachen die Zauberer und Hexen belangendt sich zuverhalten ... Durch Diedrichen Graminæum beyder Rechten Licentiaten Fürstlichen Bergischen General Anwaldt und Landtschreibern*. Köln 1594.
- Greve (Grevius), Johann: *Tribunal reformatum*. Hamburg 1624.
- Grillando, Paolo: *Tractatus duo: Unus de sortilegiis D. Pauli Grillandi Castellionis, iureconsulti Florentini Excellentissimi, Romæ quondam causarum criminalium auditoris celeberrimi*. Frankfurt/M. 1592.
- Grillando, Paolo: *De haereticis et sortilegiis eorumque poenis*. O.O. 1/1592, 2/1592.
- Grillando, Paolo: *Tractatus de hereticis et sortilegiis omni fariam*. Lyon 1536.
- Grillando, Paolo: *Notwendige Fragen, so in und bei der Tortur pflegen vorzufallen*. In: *Lauterbeck, Georg: Regentenbuch*. Frankfurt/M. 1579.
- Grimmelshausen, H.J.Ch. v.: *Abenteuerlicher Simplicius Simplicissimus*. Mompelgart 1/1669, usw.
- Gundermann, Christoph: *Von den Wercken christlicher Barmherzigkeit*. O.O. 1615.
- Hocker, Jodocus: *Der Teufel selbs*. In: *Theatrum diabolorum*. Frankfurt 1596.
- Huberinus, Kaspar: *Spiegel der Haußzucht...* Nürnberg 1565.
- Human, Armin (Hrsg.): *Herzog Johann Casimirs Gerichtsordnung die Hexerei betreffend*. In: *Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningsche Geschichte und Landeskunde* 29/1898, S. 99-112.
- Jonctys, Daniel: *De pyn-bank wedersproken en bematigt*. Rotterdam 1651.
- Junkmann: *Stappert*. In: *Katholisches Magazin für Wissenschaft und Leben* IV (1848), S. 297-322.
- Junius, Johannes: *Bet für mich als dein Vatter für ein rechten merterer nach meinem Tode*. Brief aus Bamberg 1628.
- Keysser, A. (Hrsg.): *Ein Bruchstück von: Cornelius Loos, de vera et falsa magia*. In: *Zentralblatt für Bibliothekswesen* 5/1888, S. 455 ff.
- Kepler, Johannes: *Somnium. Der Traum vom Mondflug*. O.O. 1609.
- Knaust, Dr. iur. utr. Heinrich: *Juristisches Feuerzeug oder erstes A. B. C. und Lehrbüchlin aller Gerichtlichen Ordnung Prozeß und Sachen...* Frankfurt/M. 1564.
- Laymann, Paul (pseud.): *Processus juridicus contra sagas et veneficos*. Aschaffenburg 1629, (Raubdruck:) Köln 1629.
- Laymann, Paul SJ: *Theologia moralis*. Antwerpen 1634.
- Lerchheimer v. Steinfeld, Augustin: pseud. Witekind, Herman
- Linden, Johann: *Gesta Treverorum*, siehe: Zenz, Emil
- Löher, Hermann/Nix, Dietmar (Übers.): *Wehmütige Klage der frommen Unschuldigen. Ein Schöffe kritisiert die Hexenjagd*. In: *Zeitgeiststudien/Quellenedition* Nr. 7. Köln 1995.
- Luther, Martin: *Weimarer Gesamtausgabe*. Weimar 1883 ff.
- Loos, Cornelius: *De vera et falsa magia*. Trier um 1591.
- Macha, J./Herborn, W.: *Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert*. In: *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln* Nr. 74. Köln, Weimar, Wien 1992.

- Meder, David: Acht Hexenpredigten. Leipzig 1605, usw.
- Meyfahrt, Johann M.: Tuba novissima... Christliche Erinnerung an Gewaltige Regenten... Erfurt 1635, siehe Trunz, Erich.
- Montaigne, Michel de/Lüthy, Herbert(Übers.): Essais. Erlebnis auf der Badereise 1580. Zürich 1953.
- Murner, Thomas: Des Bruders Thomas Murner, der freien Künste Meister, sehr nützlich Traktat über den Hexencontract... bzw. Doctor Murners Narrenbeschwerung, Straßburg 1512.
- Nettesheim, Agrippa v. (pseud. f. Heinrich Cornelius): De vanitate scientiarum. Köln 1531.
- Nider, Johann: Formicarius de maleficiis... O.O. 1517.
- Ossuna, Francesco: Flagellum diaboli. München 1602. Übersetzung von Albertinus, Aegidius: Deß Teuffels Geißel. München 1602.
- Ostermann, Peter SJ: Commentarius iuridicus ad L. stigmata C. de fabricensibus. Köln 1629.
- Palingh, Abraham: 't Afgerukt mom-aansicht der tooverye. Amsterdam 1659.
- Palingh, Abraham: Verantwoordinge voor de Christelijcke gemeente... Haarlem 1661.
- Palingh, Abraham: Aenmerckingen en aanspraeck ov Doct. Galenus geschrift... Haarlem 1665.
- Paracelsus: siehe Theophrastus v. Hohenheim.
- Paulus, Nikolaus: Württembergische Hexenpredigten aus dem 16. Jahrhundert. In: Diöcesanarchiv von Schaben 15/1987, S. 108.
- Pleier, Cornelius: Malleus judicum. O.O. um 1628.
- Porta, Giovanni Battista della: Magia naturalis. Neapel 1558.
- Prætorius, Antonius (pseud. Johannes Scultetus): Gründlicher Bericht von Zauberey und Zaubereyern darinn dieser grausamen Menschen feindseliges und schändliches Vornemen und wie Christlicher Obrigkeit ihnen Zubegegnen... Lich 1598, Heidelberg 1602, 1613, Frankfurt/M. 1629.
- Prætorius, Johann: Blockes-Berges Verrichtung. Leipzig 1669.
- Prætorius, Johann: Der Drudenfuß im Volksglauben. In: Antropodemus Plutonicus. Magdeburg 1666, S. 4-9.
- Rémy, Nicolas: (Remigius): Dæmonolatriæ libri tres. Lyon 1594.
- Rémy, Nicolas:/Teucidus, Annæus(Übers.): Dæmonolatria, das ist, von Unholden... Frankfurt 1598.
- Sachs, Hans: Wunderlich gesprech von fünf Unholden. Nürnberg. 1531.
- Sauer, Abraham(Hrsg.): Theatrum de veneficis. Das ist: von Teuffelsgespenst, Zaubereyern und Giftbereytern, Schwarzkünstlern, Hexen und Unholden... Frankfurt 1586.
- Schaller, Daniel: Herold...Daß...der jüngste Gerichtstag gar nahe vor dem Tore sei. Magdeburg 1595.
- Schatzger, Kaspar: Ainn warhafftige Erklerung wie sich Sathanas Jnn disen hernach geschriebenen vieren materyenn vergewentet unnd erzaygt unnder der gestalt eynes Enngels des Liechts. Augsburg 1524.
- Scheidlich, Johannes: Warnung fuer der grossen erschrecklichen und nun fast zu nahender straffen Gottes über das gantze Deutschlandt. Eisleben 1565.
- Scheidlich, Johannes: Warnung fuer den falschen Propheten, Ketzern, Rotten, Secten Schwermern und Schwermers genossen... O.O. 1570.
- Scherer, Georg: Ein bewerte Kunst und Wundsegen Fuer Schiessen, Stechen, Hawen, Rauben, Brennen, etc. Wien 1595.
- Scherer, Georg: Christliche Erinnerung Bey der Historien von jüngst bescheener Erledigung einer Junckfrawen die mit zwölfftausent sechshundert zwey und fünfftzig Teufel besessen gewesen. Ingolstadt 1584.
- Schorer, Christoph: Memminger Chronick. Memmingen 1660.
- Schultheiß, Hinrich v.: Eine ausführliche Instruktion... Köln 1634. Die Lateinische Erstfassung zu früherem Zeitpunkt zwischen 1632 und 1633.
- Schwillus, Harald: Der Bischof läßt nit nach, bis er die ganze Statt verbrennt hat. In: Würzburger Diözesangesichtsblätter 49/1987, S. 150-153. (Hinrichtungsstatistik Würzburg).
- Scot, Reginald: Discoverie of witchcraft. O.O. 1584. Niederländische Übersetzung von Thomas Basson: Ontdecking van tovery. Nu verduyscht door Thomas Basson, die hier ook by gevought heeft, d'histoire von de tovenars, ghenæmt Vaudoisen. Leiden 1609.

- Scotti, J.(Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln ... ergangen sind. Düsseldorf 1831.
- Spee v. Langenfeld SJ, Julius Friedrich (anonym): *Cautio Criminalis seu de processibus contra sagas...* Rinteln 1/1631, usw.
- Stappert, Michael (Stapirius): *Tractatus...conspicillum (?)* verschollen.
- Swoboda, Helmut(Hrsg.): *Dichter reisen zum Mond. Utopische Reiseberichte aus zwei Jahrtausenden.* Frankfurt/M. 1969.
- Tanner SJ, Adam: *Universa theologia scholastica, speculativa, practica, ad methodum sancti Thomæ. Tomus tertius.* Ingolstadt 1627.
- Tanner SJ, Adam: *Tractatus theologicus de processu adversus crimina excepta, ac speciatim adversus crimen veneficii.* In: *Diversi tractatus de potestate ecclesiastica coercendi dæmones circa energumenos et maleficos.* Köln 1629, S. 3-4.
- Theatrum de veneficis:* siehe Sauer, Abraham.
- Theophrastus v.Hohenheim, Philippus Aureolos Bombastus: *De occulta philosophia.* O.O. 1531.
- Thomas, Robert: *Geschichte der Orte und Weiler in der Sürst. Topographie und Einwohner.* Aus: *Stadtdirektor Rheinbach (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der Stadt Rheinbach Bd. 3 b. Rheinbach 1986. (Archivalien von Rheinbach).*
- Ders.: *Amtsbücher und Akten im Archiv der Stadt Rheinbach.* Rheinbach 1986.(Archivalien von Rheinbach).
- Tieck, Ludwig: *Der Hexensabbat.* Stuttgart 1988. (Memoiren des Jacques du Clercq im Auszug).
- Trunz, Erich(Hrsg.): *Johann Matthäus Meyfahrt, Tuba novissima...* Tübingen 1980.
- Vallick, Jacob: *Tractat von Zaubern...* Kleve 1576.
- Wagnereckh, Johann Sigmund: *Capita deliberationis quod processum contra sagas institutum,* München 1615.
- Wecker, Johann Jacob: *Hexen-Büchlein, das ist: Ware entdeckung und erklärungs... der Zauberey...* Colmar 1575.
- Weyer, Johann: *De lamiis liber: Item de commentitiis ieiuniis. Cum Rerum ac verborum copioso indice.* Basel 1/1577, 1582, usw.
- Weyer, Johannes: *De præstigiis dæmonorum.* Basel 1/1577, usw.
- Witekind, Herman: *Christlich bedencken und erjnerung von Zauberey, woher was und wie vielfältig sie sey, wem sie schaden könne oder nicht...* Heidelberg 1585, Speyer 1597, usw.
- Zenz, Emil(Hrsg.): *Die Taten der Trierer. Bd. 7 Trier 1964.*

9.3. Literatur

- Ahrendt-Schulte, Ingrid: *Weise Frauen - böse Weiber. Die Geschichte der Hexen in der Frühen Neuzeit.* Freiburg/Br. 1994.
- AKIH: *Arbeitskreis interdisziplinäre Hexenstudien. Verschiedene Vorträge, meist unpubliziert. Kontakt über Dieter R. Bauer, Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Im Schellenkönig 61, 70184 Stuttgart oder Prof. Dr. Sönke Lorenz ¼ Universität Tübingen, Institut für geschichtliche Landeskunde, Wilhelmstraße 36, 72074 Tübingen.*
- Ankarloo, Bengt: *Das Geschrei der ungebildeten Masse. Zur Analyse der schwedischen Hexenprozesse.* In: *Degn, Christian/Lehmann, Hartmut/Unverhau, Dagmar (Hrsg.): Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge.* Neumünster 1983, S. 172-178.
- Arens, Anton: *Friedrich Spee. Ein dramatisches Leben.* Trier 1991.
- Bänker-Wegener, Andrea: *Köln zur Zeit Friedrich Spees.* In: *Friedrich Spee von Langenfeld (1591-1635). Ein Dichter und Aufklärer vom Niederrhein.* Düsseldorf 1991, S. 40-52.
- Balducci, Corrado: *Priester, Magier, Psychopathen. Grenze zwischen Wahn und Teufel.* Aschaffenburg, Pattloch 1976.
- Bausinger, H. (Hrsg.): *Zauberei und Frömmigkeit.* In: *Tübinger Vereinigung für Volkskunde, Zeitschrift Volksleben 13/1966.*
- Becker, Johannes: *Geschichte des Dekanats Münstereifel.* Bonn 1900.

- Becker, Thomas Paul: Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrgau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583-1761. Bonn 1989. Diss. phil.
- Becker, Thomas Paul: Hexenverfolgung in Köln. Kritische Anmerkungen zu Gerhard Schormanns „Krieg gegen die Hexen“. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 195. O.O. 1992, S. 439-214.
- Becker, Thomas Paul: Hermann Löher, Leben und Werk. Vortrag anlässlich der Rückgabe des restaurierten Buches „Hochnötige ... Unschültigen“ des Hermann Löher (Amsterdam 1676) an das St. Michael-Gymnasium zu Bad Münstereifel am 26.06.95. In: Nachrichtenblatt des Vereins Alter Münstereifler. Jg. 71 Nr. 1/April 1996 S. 11-13.
- Behringer, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsraison in der Frühen Neuzeit. München 1987.
- Behringer, Wolfgang: Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung. In: Zeitschrift für historische Forschung 16, S. 31-47.
- Behringer, Wolfgang: Zur Haltung Adam Tanners in der Hexenfrage. Die Entstehung einer Argumentationsstrategie in ihrem gesellschaftlichen Kontext. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 161-186.
- Binz, Carl: Wier oder Weyer? Düsseldorf 1887.
- Beyer, Franz-Heinrich: Eigenart und Wirkung des reformatorisch-polemischen Flügblatts im Zusammenhang der Publizistik der Reformationszeit. Aus: Harms, Wolfgang (Hrsg.): Mikrokosmos. Beiträge zur Literaturwissenschaft und Bedeutungsforschung 39. Frankfurt/M. 1994. Diss. theol. Rostock 1983.
- Blauert, Andreas: Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts. Hamburg 1989.
- Blauert, Andreas: Hexenwahn und Hexenverfolgung im Gebiet der heutigen Schweiz während des 15. Jahrhunderts. In: Acta Ethnografica Acad. Sci. Hung. 37 (1-4) O.O. 1991/92, S. 17-26.
- Blécourt, Willem de: Termen von Toverij. De veranderende betekenis van toverij in Noordoost-Nederland tussen de 16de en 20ste eeuw. Nijmegen 1990.
- Browe, Peter SJ: Die Eucharistie als Zaubermittel im Mittelalter. In: Archiv für Kulturgeschichte 20/1930 S. 134-154.
- Bumke, Joachim: Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter. Bd. 2. München 1986
- Byloff, Fritz: Das Verbechen der Zauberei Ein Beitrag zur Strafrechtspflege in der Steiermark. Graz 1902.
- Clark, Stuart: Glaube und Skepsis in der deutschen Hexenliteratur von Johann Weyer bis Friedrich von Spee. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 15-34.
- Carasso, Dedalo/Shaffer, Wendie (Übers.): Ambling through the Golden Age. The 17th century in the Amsterdam Historical Museum. Amsterdam 1993.
- Cremer, Tillman: Eine Hexenverbrennung in der Eifel. Kulturbild aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. In: Rheinische Geschichtsblätter 7 Bonn 1904, S. 380-383.
- Decker, Rainer: Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen. In: Westfälische Zeitschrift Nr. 131/132, 1981/1982, S. 339-386.
- Decker, Rainer: Die Hexen und ihre Henker. Ein Fallbericht. Freiburg/Br. 1994.
- Decker, Rainer: Gegner der großen Hexenverfolgung von 1628/31 im Herzogtum Westfalen und im Hochstift Paderborn. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 187-198.
- Delumeau, Jean: Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts. Bd. 2. Reinbek 1985.
- Denzinger, Ignaz: Auszüge aus einer Chronik der Familie Langhans in Zeil. In: Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken 10/1850, S. 143 f.
- Diefenbach, Johann: Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland. Mainz 1886.

- Dinzelbacher, Peter: Die Realität des Teufels im Mittelalter. In: Segl, Peter (Hrsg.): Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487. Köln, Wien 1988, S. 151-175.
- Dornbusch, J.W.: Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegestadt im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte am Niederrhein. In: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 30. Köln 1867, S. 83-150.
- Dornbusch, J.B.: Dr. Franz Buirmann. In: Kölnische Volkszeitung 6. November. Köln 1874.
- Dornbusch, J.B.: Dr. iur. Franciscus Buirmann, der Hexenverfolger. In: Die Heimath. Wochenblatt für Kunde der niederrheinischen Geschichte. O.O. 1875, S. 69-71, S. 77-79, S. 81-83, S. 93-95, S. 106-116.
- Dülmen, Richard van: Die Dienerin des Bösen. Zum Hexenbild in der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für historische Forschung 18. O.O. 1991, S. 385-398.
- Duhr, Bernhard SJ: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Freiburg/Br. 1907-1911.
- Dupont-Bouchat, Marie-Sylvie/e.a. (Hrsg.): Prophètes et sorciers dans le Pays-Bas XVI^e - XVIII^e siècles. Paris 1978.
- Eerden, P.C. v.d.: Cornelius Loos und die magia falsa. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto (Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 139-160.
- Eichhoff, J.P. Beitrag zur Geschichte der Hexereyen im Erzstift Köln. In: Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinischen Kreises Jg. 1 H.5 Erlangen 1781, S. 448-492.
- Ennen, Edith: Kurfürst Ferdinand von Köln (1577-1650). Ein rheinischer Kurfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. In: Archiv für den Nrh. 163. O.O. 1961, S. 5-40.
- Ennen, Edith: Zauberinnen und fromme Frauen - Ketzerinnen und Hexen. In: Segl, Peter (Hrsg.): Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487. Köln, Wien 1988, S. 7-21.
- Ennen, Leonhard: Ansichten eines Kölner Juristen aus dem 16. Jh. über Zauberei und Hexenverbrennung. In: Zeitschrift für deutsche Kultur IV. O.O. 1859.
- Evans, Robert J.W.: Rudolf II. Ohnmacht und Einsamkeit. Graz 1980.
- Falk, Ulrich: Vom unzeitigen Rennen, sich Sperren und Disputieren. Eine Fallstudie zur Verteidigung im Hexenprozeß. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto (Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 281-304.
- Fischer, Edda: Die „Disquisitionum Magicarum libri sex“ von Martin Delrio als gegenreformatorische Exempel-Quelle. Frankfurt 1975. Diss. phil.
- Flink, K.: Geschichte der Burg, der Stadt und des Amtes Rheinbach von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jh. Ein Beitrag zur Untersuchung der rheinischen Kleinstadt. Bonn 1965. Diss. phil.
- Frank, Isnard W.: Femina est mas occasionatus. Deutungen und Folgerungen bei Thomas von Aquin. In: Segl, Peter (Hrsg.): Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487. Köln, Wien 1988, S. 71-102.
- Franz, Gunther (Hrsg.): Friedrich Spee. Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns. Trier 1991.
- Franz, Gunther: Ausgaben der Cautio Criminalis und die Frage der Verfasserschaft. In: Franz, Gunther (Hrsg.): Friedrich Spee. Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns. Trier 1991, S. 107-122.
- Franz, Gunther: Die Hexenverfolgung im Kurfürstentum Trier. In: Franz, Gunther (Hrsg.): Friedrich Spee. Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns. Trier 1991, S. 59-64.
- Franz, Gunther: Der Malleus Judicum, Das ist: Gesetzeshammer der unbarmherzigen Hexenrichter von Cornelius Pleier im Vergleich mit Friedrich Spees Cautio Criminalis. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto (Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 199-222.
- Franz, Gunther/Kapp, Volker: Schriften pro und contra die Hexenprozesse. In: Franz, Gunther (Hrsg.): Friedrich Spee. Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns. Trier 1991, S. 78-95.

- Frijhoff, Willem: Jakob Vallick und Johann Weyer: Kampfgenossen, Konkurrenten oder Gegner? In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 65-88.
- Ginzburg, Carlo: Die Benandanti. Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert. Frankfurt/M. 1980.
- Gibbons, Lois Oliphant: A Seventeenth Century Humanitarian: Hermann Löher. In: Persecution and Liberty. Essays in Honour of George Lincoln Burr. New York 1931, S. 335-359.
- Gijswijt-Hofstra Marijke/Frijhoff, Willem (Hrsg.): Witchcraft in the Netherlands from the Fourteenth to the Twentieth Century. Rotterdam 1991.
- Gijswijt-Hofstra, Marijke: Witchcraft in the Northern Netherlands. In: Angerman, Arina/ e.a. (Hrsg.): Current Issue in Women's History. London 1989, S. 75-92.
- Gijswijd-Hofstra, Marijke: The European Witchcraft Debate and The Dutch Variant. Social History 15. O.O. 1990, S. 181-194.
- Gijswijd-Hofstra, Marijke: Recent witchcraft research in the Low Countries. In: Sas, N.C.F. van/Witte, E.(Hrsg.): Historical research in the Low Countries. Den Haag 1992, S. 23-34.
- Gey, Josef v.d.: Hexenprozesse in Flammersheim 1629. In: Unterrichtsmaterialien zur Orts- und Regionalgeschichte im Kreis Euskirchen 2. Euskirchen 1987.
- Gey, Josef v.d.: „Auf daß die peinlich Angeklagte ...recht peinlich gestraft werde“. Die Flammersheimer Hexenprozesse von 1629 im Unterricht des Gymnasiums. In: Geschichte in Köln 35. Köln 1994 S. 61-84.
- Goertz, Hans-Jürgen: Pfaffenhaß und groß Geschrei. Die reformatorischen Bewegungen in Deutschland 1517-1529. München 1987.
- Hahn, Alois: Einleitung. In: Franz, Gunther (Hrsg.): Friedrich Spee. Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns. Trier 1991, S. 102-106.
- Harmening, Dieter: Hexenbilder des späten Mittelalters. Kombinatorische Topik und ethnografischer Befund. In: Segl, Peter(Hrsg.): Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487. Köln, Wien 1988, S. 177-194.
- Harmening, Dieter: Zauberei im Abendland. Vom Anteil der Gelehrten am Wahn der Leute. Würzburg 1991.
- Hammes, Manfred: Hexenwahn und Hexenprozesse Frankfurt/M. 1977.
- Hansen, Josef: Zauberverwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung großen Hexenverfolgungen. München 1900.
- Hauptmann, F.: Abergläubisches aus der Zeit der Hexenprozesse. In: Rheinische Geschichtsblätter 7. Bonn 1904, S. 171-181.
- Hauschild, Jan-Christoph: Schmiervögel und Schmalzflügel. Fliegende Frauen bei Friedrich Spee und in Beispielen der Literaturgeschichte. In: Miesen, Karl-Jürgen (Hrsg.): Friedrich Spee von Langenfeld (1591-1635). Ein Dichter und Aufklärer vom Niederrhein. Düsseldorf 1991, S. 125-142.
- Haustein, Jörg: Martin Luther als Gegner des Hexenwahns. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 35-52.
- Heusgen, Paul: Die Pfarreien der Dekanate Meckenheim und Rheinbach. Köln 1925.
- Honegger, Claudia (Hrsg.): Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters. Frankfurt 1978.
- Hürten, Karl: Geschichte der Stadt Münstereifel. Münstereifel 1926.
- Irsigler, Franz: Bettler, Gaukler Dirnen und Henker: Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300-1600. Köln 1984.
- Janssen, Johannes/Pastor, Ludwig: Culturzustände des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Bd. 6, Bd. 8. Freiburg/Br. 1885-1894.
- Jerouschek, Günter: Christian Thomasius, Halle und die Hexenverfolgungen. In: Juristische Schulung 7/1995. O.O., S. 576-581.
- Jerouschek, Günter: Heinrich Kramer: „Nürnberger Hexenhammer“ 1491. O.O. 1992.
- Joesten, Josef: Zur Geschichte der Hexen und Juden in Bonn. Bonn 1900/1901.

- Kaltwasser, Gerda: Düsseldorf zur Spee-Zeit. In: Miesen, K.J.(Hrsg.): Friedrich Spee von Langenfeld (1591-1635). Ein Dichter und Aufklärer vom Niederrhein. Düsseldorf 1991, S. 35-39.
- Katzfey, J. Geschichte der Stadt Müstereifel. Köln 1854-1855.
- Kettel, Adolf: Von Hexen und Unholden. Hexenprozesse in der West- und Zentraleifel. Prüm 1988.
- Keussen, H.: Kulturgeschichtliche Streifbilder. In: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 63. O.O., o.J. S. 120.
- Kieckhefer, Richard: Magie im Mittelalter. München 1992.
- König, B.: Hexenwahn im Amt Kastellaun. In: Heimat zw. Hunsrück und Eifel 7. O.O. 1959-1960, S. 7.
- Kramp, Mario: 1143 und 1163: Ketzer in Köln. Der rheinische Katharismus und die Anfänge der organisierten Ketzerverfolgung durch die katholische Kirche. In: Geschichte in Köln 35/1994, S. 5-33.
- Kunstmann, Hartmut Heinrich: Zaubervahn und Hexenprozeß in der Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg 1970.
- Kurth, W.: Das Phänomen des Hexenwahns als massenpsychologischer Ausdruck psychischer Epidemien. In: Berichte der physikalisch-medizinischen Gesellschaft 76. Würzburg 1968, S. 76 ff.
- Kleerkooper, M.M.: De Boekhandel te Amsterdam voornamelijk in den XVII Eeuw. Bd. 1, Bd. 2. Den Haag o.J., S. 1914-1916.
- Labouvie, Eva: Männer im Hexenprozeß. Zur Sozialanthropologie eines „männlichen“ Verständnisses von Magie und Hexerei. In: Geschichte und Gesellschaft 16. O.O. 1990, S. 56-78.
- Labouvie, Eva: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit. Frankfurt/M. 1991.
- Lambrecht, Karen: Obrigkeiten und Hexenverfolgungen. Zaubereiprozesse in den schlesischen Territorien. Köln 1995.
- Lau, Friedrich(Hrsg.): Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten des 16. Jahrhunderts. Bd. 4. Leipzig 1897-1898.
- Lehmann, Hartmut: Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der „Kleinen Eiszeit“. In: Schieder, Wolfgang(Hrsg.): Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte. Aus: Geschichte der Gesellschaft Sonderheft 11. Göttingen 1986, S. 31-50.
- Lehmann, Hartmut: Johann Matthäus Meyfart warnt hexenverfolgende Obrigkeiten vor dem jüngsten Gericht. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 223-230.
- Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992.
- Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto: Motive und Argumente von Gegnern der Hexenverfolgung von Weyer bis Spee. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 1-14.
- Lène Dresden-Coenders: Antonius Praetorius. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 129-138.
- Levack, Brian P.: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa. München 1995.
- Lindner, Theodor: Die Veme. O.O. 1888.
- Lindner, Theodor: Der angebliche Ursprung der Vemeerichte aus der Inquisition. Eine Antwort an Herrn Prof. Dr. Friedrich Thudichum. Paderborn 1890.
- Lohmeyer, Wolfgang: Die Hexe. Hexenverfolgung in Köln zur Zeit des 30-jährigen Krieges. Köln 1976.
- Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630). Frankfurt/M. 1982.
- Lorenz, Sönke: David Mevius (1609-1670) und der Hexenprozeß. Zur Problematik der Diskussion, wer als Gegner der Hexenverfolgung bezeichnet werden kann. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenver-

- folgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 305-324.
- Merzbacher, Friedrich: Ein Kinderhexenprozeß in der Reichsstadt Schweinfurt. In: Schweinfurter Heimatblatt 15. Schweinfurt 1950.
- Midelfort, H.C. Eric: Witch Hunting in Southwestern Germany 1562-1684. The Social and Intellectual Foundations. Stanford 1972.
- Midelfort, H.C. Eric: Johan Weyer in medizinischer, theologischer und rechtsgeschichtlicher Hinsicht. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 53-64.
- Miesen, Karl-Jürgen (Hrsg.): Friedrich Spee von Langenfeld (1591-1635). Ein Dichter und Aufklärer vom Niederrhein. Düsseldorf 1991.
- Mirbach-Harff, W.v.: Hexenprozesse im Ländchen Drachenfels (1630-1645). In: Forschungen zur deutschen Geschichte Nr. 21. Göttingen 1881, S. 615-621.
- Mout, M.E.H.N.: Wilhelmus Baudartius (1565-1640). Ein niederländischer Calvinist und das Übernatürliche. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 231-246.
- Müller, Anton: „Wer dieses bey sich trägt...“ Über einen Amulettbrief. Zauber und Gegenzauber. In: Mein Heimatland 27 H. 2. O.O. 1940, S. 130-172.
- Murray, Margaret: The witch-cult in Western Europe. Oxford, 1921.
- Nagel, Petra: Rezension. (Zu G. Schormanns „Der Krieg gegen die Hexen“) In: AHVN Nr. 195 1992, S. 204-214.
- Nugent, Donald: Witchcraft Studies 1959-1971 A Bibliographical Survey. In: Journal of Popular Culture 1971/5 (3). O.O., S. 710-725.
- Oersted: Aberglaube und Unglaube in ihrem Verhältnis zur Naturwissenschaft. In: Meyers Volksbibliothek für Länder- Völker- und Naturkunde 97 Hildburghausen O.J. ca. 1855, S. 5-52.
- Oerschot, Theo G.M.: Friedrich Spees Schwierigkeiten im Jesuitenorden. Eine Ergänzung der von Bernhard Duhr publizierten Dokumente zu Spees Leben. In: Franz, Gunther (Hrsg.): Friedrich Spee. Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns, S. 28-36.
- Osborn, Max: Die Teufelsliteratur des 16. Jh. Berlin 1893.
- Paschowsky, Alexander: Der Ketzer als Teufelsdiener. In: Mordek, H.(Hrsg.): Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann. Tübingen 1991, S. 317-334.
- Pauls, Emil: Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein. In: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins XIII. Düsseldorf 1898, S. 120-224.
- Pohl, Herbert: Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und 17. Jahrhundert. Aus: Geschichtliche Landeskunde 32. Stuttgart, Wiesbaden 1988.
- Pracht, Hans-Peter: Täntze, Todt und Teuffel. Die grausame Spur der Hexenverfolgung in der Eifel. Aachen 1993.
- Price, J.L.: Holland and the Dutch Republic in the Seventeenth Century. The Politics of Particularism. Oxford 1994.
- Radbruch, Gustav: Zur Einführung in die Carolina. Aus: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Stuttgart 1991, S. 5-23.
- Radelkofer, Max: Die Teuerungen zu Augsburg in den Jahren 1570 und 1571... In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 19/1892. O.O., S. 45-87.
- Renn, Heinz: Hermann Löher aus Münstereifel. Verfasser eines bedeutenden Werkes. In: Heimatkalender für den Kreis Euskirchen. Euskirchen 1963, S. 40-45.
- Renn, Heinz: Die Eifel. Düren 1995.
- Ritter, Joachim-Friedrich: Einführung. Aus: Spee v. Langenfeld: Cautio Criminalis. Weimar 1939, S. VII-XXXVI.
- Robbins, Rossel Hope: The Encyclopedia of Witchcraft and Demonology. New York 1959.
- Roeck, Bernd: Christlicher Idealstaat und Hexenwahn. Zum Ende der europäischen Verfolgungen. In: Historisches Jahrbuch 108. O.O 1988 S. 379-405.
- Roeck, Bernd: Wahrnehmungsgeschichtliche Aspekte des Hexenwahns - Ein Versuch. In: Historisches Jahrbuch 112. O.O. 1992, S. 72-103.
- Rosen, Wolfgang: Rezension. (Zu Schormann „Der Krieg gegen die Hexen“) GiK 31. O.O. 1992, S. 167-171.

- Rummel, Walter: Hexenprozesse als Karrieremöglichkeit. Ein Beispiel aus der Epoche des konfessionellen Konflikts am Mittelrhein 1629-31. In: Kurtrierisches Jahrbuch 25. Trier 1985, S. 181-190.
- Rummel, Walter: Hexenverfolgungen in den Manderscheider Territorien (1528-1641). In: Die Manderscheider. Eine Eifler Adelsfamilie. Herrschaft, Wirtschaft, Kultur. Köln 1990, S. 37-48.
- Rummel, Walter: Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574-1646. Göttingen 1991. Diss. phil Trier.
- Scheffler, Jürgen „Lemgo, das Hexennest“. Folkloristik, NS-Vermarktung und lokale Geschichtsdarstellung. In: Jahrbuch für Volkskunde N.F. 12. O.O. 1989, S. 113-132.
- Scheltema, Jacobus: Geschiedenis der Heksenprocessen. Haarlem 1828.
- Scheltema, Jacobus: Geschiedenis en letterkundig Mengelwerk Bd. 4 II, Amsterdam/Utrecht 1818-1836.
- Schieler, R.: Magister Johannes Nider aus dem Orden der Predigerbrüder. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des XV. Jahrhunderts. Mainz-Kirchheim 1885.
- Schmidt, Jürgen-Michael: Die große abendländische Hexenverfolgung. Zentren und treibende Kräfte. In: Zeitschrift für Geschichte 41. O.O. 1993, S. 730-732.
- Schmidt, J.W.R.: Vorwort. In: Kramer: Malleus Maleficarum. München 1993, S. VII-XL-VII.
- Schnyder, André: Der Malleus Maleficarum. Unvorgreifliche Überlegungen und Beobachtungen zum Problem der Textformen. In: Segl, Peter (Hrsg.): Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487. Köln, Wien 1988, S. 127-143.
- Schnyder, André: Der Malleus Maleficarum. Fragen und Beobachtungen zu seiner Druckgeschichte sowie zur Rezeption bei Bodin, Binsfeld und Delrio. In: Archiv für Kulturgeschichte 74. O.O. 1992, S. 323-364.
- Schoeneseiffen, Manfred: Die kurkölnische Strafjustiz im 18. Jh. Bonn 1938. Diss. phil. Bonn
- Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland. Göttingen 1981.
- Schormann, Gerhard: Hexenverfolgung in Köln und am Niederrhein. In: Miesen, Karl-Jürgen: Friedrich Spee von Langenfeld (1591-1635). Ein Dichter und Aufklärer vom Niederrhein. Düsseldorf 1991, S. 110-123.
- Schormann, Gerhard: Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln. Göttingen 1991.
- Schormann, Gerhard: Die Haltung des Reichskammergerichts in Hexenprozessen. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto (Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 269-280.
- Schwerhoff, Gerd: Vom Alltagsverdacht zur Massenverfolgung. Neuere deutsche Forschungen zum frühneuzeitlichen Hexenwesen. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht Nr. 46. O.O. 1995.
- Schwillus, Harald: Die Hexenprozesse gegen Würzburger Geistliche. Würzburg 1989.
- Schwillus, Harald: Kleriker im Hexenprozeß. Geistliche als Opfer der Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in Deutschland. Würzburg 1992.
- Segl, Peter (Hrsg.): Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487. Köln, Wien 1988.
- Segl, Peter: Heinrich Institoris. Persönlichkeit und literarisches Werk. In: Segl, Peter (Hrsg.): Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487. Köln, Wien 1988, S. 101-126.
- Sellert, Wolfgang: Benedict Carpzov: Ein fanatischer Strafrichter und Hexenverfolger? In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto (Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 325-340.
- Seth, Ronald: Children against Witches. New York 1969.
- Siebel, Friedrich Wilhelm: Die Hexenverfolgung in Köln. Bonn 1959. Diss. iur. Bonn.
- Soldan, Gottlieb/Heppe, Heinrich/Bauer, Max (Hrsg.): Geschichte der Hexenprozesse. Bd. 1 Hanau 1911, München 1912, usw.
- Stronks, G.J.: Die Ärzte Sennert und Jonctys über Weyers De praestigis daemonum. Einige Bemerkungen über Weyers Einfluß in der Republik der Vereinigten Niederlande. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto (Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der He-

- Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 89-98.
- Thomas, Keith: Religion and the Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in Sixteenth Century England. London, 1971.
- Thomasius, Christian: Theses inaugurales de crimine magiæ. Halle 1701.
- Thomasius, Christian: Processus Inquisitorii contra Sagas. Halle 1712.
- Thudichum, Friedrich: Femgericht und Inquisition. O.O. 1889.
- Trusen, W.: Vom Inquisitionsverfahren zum Ketzer- und Hexenprozeß. Fragen der Abgrenzung und Beeinflussung. In: D. Schwab/e.a.(Hrsg.): Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Berlin 1989 S. 435-450.
- Ulbricht, Otto: Der sozialkritische unter den Gegnern: Hermann Witekind und sein Christlich bedenkend und Erinnerung von Zauberey von 1585. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 99-128.
- Unverhau, Dagmar: Akkusationsprozeß-Inquisitionsprozeß. Indikatoren für die Intensität der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein? Überlegungen und Untersuchungen zu einer Typologie der Hexenprozesse. In: Degn, Christian/Lehmann, Hartmut/Unverhau, Dagmar(Hrsg.): Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge. Neumünster 1983, S. 59-142.
- Unverhau, Dagmar: Von Toverschen und Kunstfruhwen in Schleswig 1548-1557. Quellen und Interpretationen zur Geschichte des Zauber- und Hexenwesens. Schleswig 1980.
- Vekené, E. van der: Bibliographie der Inquisition. Ein Versuch. Hildesheim 1963.
- Waardt, Hans de: Toverijen Samenleving. Holland 1500-1800. Den Haag 1991.
- Waard, Hans de: Abraham Palingh. Ein holländischer Baptist und die Macht des Teufels. In: Lehmann, Hartmut/Ulrich, Otto(Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee. In: Wolfenbütteler Forschungen 55. Wiesbaden 1992, S. 247-268.
- Walz, J.: Stände und frühmoderner Staat: Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert. O.O. 1982.
- Walz, Rainer: Der Hexenwahn im Alltag. Der Umgang mit verdächtigen Frauen. In Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 43. O.O. 1988.
- Walz, Rainer: Der Hexenwahn vor dem Hintergrund dörflicher Kommunikation. In: Zeitschrift für Volkskunde 82. Detmold 1986, S. 1-18.
- Walz, Rainer: Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe. Paderborn 1993. Habil. Essen.
- Weber, F.L.: Hexenbrennen-ein einträgliches Geschäft. In: Heimat und Geschichte. Jahressgabe der Aschaffener Zeitung für den Geschichtsverein Aschaffenburg. Aschaffenburg 1938-1941.
- Weber, Helmut: Was hat Friedrich Spee von Langenfeld in Trier über die Hexerei gelehrt? Der Abschnitt de sagis in der Kölner Handschrift Theologia moralis explicita. In: Franz, Gunther (Hrsg.): Friedrich Spee. Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns. Trier 1991, S. 123-137.
- Wilbertz, Gisela/Schwerhoff, Gerd/Scheffler, Jürgen (Hrsg.): Hexenverfolgungen und Regionalgeschichte - die Grafschaft Lippe im Vergleich. Bielefeld 1994.
- Wolf, Hans-Jürgen: Hexenwahn. Hexen in Geschichte und Gegenwart. Dornstadt 1990.
- Wüller, Cl.: Die Rheinbacher Hexe. Zwei Erzählungen. Rheinbach 1881 und Nd. 3/1981.
- Zenz, Emil(Hrsg.): Die Taten der Trierer/ Gesta Treverorum. Bd. 7. Trier 1964.
- Zwetsloot, Hugo: Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der „Cautio Criminalis“ in der Geschichte der Hexenverfolgung. Trier 1954.

9.4. Bildverzeichnis

- 1) Titelbild Hermann Löher. Digitalbildbearbeitung nach Nr. 19.
- 2) Wehmütige Klage, S. 33. Nach Löher/Klage; Amsterdam ca. 1677.
- 3) Streubesitzlage. Digitalbildbearbeitung nach Nr. 6; Belgien 1718.
- 4) Rheinbacher Umland. Nach N. Visscher: Regionum Coloniense; Belgien 1718.
- 5) Älteste Stadtansicht von Rheinbach. Aus: Apologia des Erzstiftes Colln; Bonn 1659.
- 6) Erstürmung. Aus: A. Müller: Wahre Historische Beschreibung...; Amsterdam 1680.
- 7) Ferdinand v. Bayern. Digitalgrafik nach zeitgenössischer Vorlage.
- 8) Tanz auf dem Blocksberg. Nach: M. Merian; Frankfurt/M. ca. 1650.
- 9) Afterkuß. Nach: Prætorius/Blockes-Berges; Leipzig 1669.
- 10) Regionale Grobgliederung der Justiz. Digitalgrafik.
- 11) Reichsgerichtsordnung. Ausg. Schöffler, Ivo: Constitutio Carolina; Mainz 1542.
- 12) Der Rheinbacher Hexenturm. Digitalgrafik nach H.J. Thelen.
- 13) Die Brandhinrichtung. Aus: Löher/Klage; Amsterdam ca. 1677.
- 14) Exorzismus bei Gericht. Nach Löher/Klage; Amsterdam ca. 1677.
- 15) Eine Flagellation (Ausschnitt). Nach Löher/Klage; Amsterdam ca. 1677.
- 16) Halseisen und Feuerstuhl. Nach Löher/Klage; Amsterdam ca. 1677.
- 17) Das Krokodilmaul. Nach Löher/Klage; Amsterdam ca. 1677.
- 18) Regelschema des Rheinbacher Hochgerichts. Digitalgrafik.
- 19) Strukturschema der Rheinbacher Zaubertribunale. Digitalgrafik.
- 20) Rheinbach zu Löhers Zeit. Digitalgrafik nach einer Vorlage von F.J. Feuser.
- 21) Titelblatt der Cautio criminalis. Spee/Cautio nach Erstausgabe Lucius; Rinteln 1631.
- 22) Autorenbildnis Hermann Löher. Nach Löher/Klage; Amsterdam ca. 1677.
- 23) Wohnlage in Amsterdam. Digitalgrafik.
- 24) J.F. Spee von Langenfeld. Digitalgrafik nach zeitgenössischer Vorlage.
- 25) Titelblatt der Mom-aansight. Palingh/mom-aansight; Amsterdam 1659.
- 26) Wehmütige Klage im Nachlaßverzeichnis 1679. Digitalgrafik nach Archivmaterial.
- 27) Rekonstruktion Rheinbacher Grabstein. Digitalgrafik nach einer Fotografie.
- 28) Stiftungseintrag Löher. Digitalgrafik nach dem Kirchenbucheintrag.
- 29) Prozeßstätigkeit in Thüringen. Digitalgrafik nach Daten von Ronald Füssel.
- 30) Prozeßstätigkeit in Kurmainz. Digitalgrafik nach Daten in Pohl/Mainz.
- 31) Gottesdienstdisziplin. Digitalgrafik nach Daten in Becker/Konfessionalisierung.
- 32) Heinrich v. Schultheiß. Nach Vorlage in: Schultheiß/Instruktion; Köln 1634.
- 33) Johannes Weyer. Digitalgrafik nach einer zeitgenössischen Vorlage.
- 34) Justizbrille von Stappert. Aus: Löher/Klage; Amsterdam ca. 1677.
- 35) Titelblatt des Malleus maleficarum. Ausg. Anton Koberger; Nürnberg 1494.
- 36) Semantikbefund. Digitalgrafik zu Daten aus der Wehmütigen Klage.
- 37) Prozeßopferanteile. Digitalgrafik nach Daten von Levak/Hexenjagd.
- 38) Geschlechteranteile in Würzburg. Digitalgrafik nach Daten einer Quelle.
- 39) Opferanteile Würzburg. Digitalgrafik nach Daten einer Quelle.



10. Index

- Aachen/Stadt 126
 Adelein, Wilhelm/Mönch 226
 Afrika/Verfolungsraum 9, 279
 Agricola, Franz/Autor 149, 167, 171, 177, 179, 196, 205, 218, 247, 254, 256, 263
 Agrippa v. Nettesheim/Autor 203, 251
 Ahr/Eifel-Fluß 22
 Albrecht III./Landesherr 229
 Alexander VII./Papst 201
 Alexandria/Stadt 206
 Altes Testament 154, 165, 168, 169, 171, 189, 204, 267
 Ambrosius v. Mailand/Bischof, Kirchenvater 167
 Amerika/Kolonien 12, 137
 Amos/Prophet 168
 Amsterdam/Stadt 13, 15, 62, 65, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 135, 138, 147, 148, 165, 172, 182, 254, 261, 282, 290, 299
 Andries Bikker/Politiker 124
 Ansbach/Stadt 239
 Antonius v. Padua/Heiliger 158
 Apokalypse/Buch NT 28, 168, 169, 170, 303
 Apostel 147, 153, 170
 Apostelgeschichte/Buch NT 161
 Arianer/Sekte 154, 206, 211
 Aristoteles/Philosoph 212
 Arnheim/Stadt 251
 Arras/Stadt 224, 273
 Aschaffenburg/Stadt 285
 Asseln-Westf./Ort 96, 229
 Athanasius/Heiliger, Kirchenlehrer 154, 206
 Attendorn/Sauerland 34
 Auerdung, Hermann/Bürgermeister 22
 Augsburg/Stadt 25
 Augustinus v. Hippo, Aurelius/Bischof, Kirchenlehrer 167, 210, 260
 Averroës (Ibn Roschd)/Philosoph 212
 Avicenna (Ibn Sina)/Philosoph 212
-
- Bamberg/Stadt 90, 201, 229, 239, 279
 Basel/Stadt 252
 Bekker, Balthasar/Autor 183, 193, 254
 Benediktiner/Orden 36, 58, 113, 120
 Bern/Stadt 223
 Bernauer, Agnes/Prozeßopfer 229
 Bertram v. Bellinghausen/Abt 275
 Bettingen, Christoph v./Henker 238
 Bewell, Johann/Schöffe 60, 61, 62
- Beydt, G./Abt 113
 Bibel/Heilige Schrift 28, 29, 75, 130, 133, 139, 140, 143, 150, 151, 155, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 176, 177, 178, 179, 180, 183, 188, 190, 192, 193, 195, 197, 207, 208, 222, 251, 254, 255, 257, 258, 260, 266, 301, 310
 Bileam/Prophet 141
 Binsfeld, Peter/Autor 44, 169, 183, 218, 220, 247, 252, 256, 257, 260
 Birstein/Ort 254
 Blankenheim/Ort 238
 BMV/Marienbruderschaft 118, 165, 201
 Bodin, Jean/Philosoph 30, 146, 194, 196, 249, 250, 252, 256, 308, 311
 Bonn/Residenzstadt Kurköln 17, 35, 58, 72, 74, 262, 292
 Bornheim/Ort 52
 Borremans, Nikolaas/Prediger 131
 Brabant/Stadt 249
 Brandenburg/Fürstentum 22, 199, 307
 Bremen/Hansestadt 131
 v. Brempt, Joh. u. Friedrich/Pfandpächter, Amtmänner 40, 49
 Brouwer, Nicolaes/Notar 127, 138
 Brühl/Ort 287
 Brune, M./Prozeßopfer 96, 229
 Buch der Könige/Buch AT 168, 189
 Buch der Weisheit/Buch AT 169, 266
 Buddha, Siddhartha/Religionsstifter 267
 Buffgen, Christina/Prozeßopfer 52, 54, 63, 68, 75, 93, 109, 277, 279
 Buirmann, Dr. Franz/Kommissar 34, 43, 44, 45, 49, 50, 54, 65, 65, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 86, 87, 88, 91, 97, 106, 115, 116, 130, 143, 197, 204, 223, 224, 228, 234, 243, 275, 279, 295, 302
 Buschhoven/Ort 25
-
- Calvin, Calvinisten/Reformator 148, 192, 194, 245, 300, 302
 Canisius SJ, Petrus (Pieter de Hondt)/Autor 25, 175, 201
 Carolina, Constitutio Criminalis 27, 36, 49, 60, 61, 76, 79, 91, 92, 93, 104, 143, 232, 296
 Carpov, Benedict/Autor 242
 Casteleyn, Abraham/Verleger 47, 135, 193, 299
 Chamor/Stadt AT 168
 Chiwwiter/Stamm AT 168
 Christus: Jesus
 Contzen SJ, Adam/Autor 279
 Cornelius, Heinrich: Agrippa v. Nettesheim
 Cramer, Adolf/Prozeßopfer 34

Cramer, Heinrich/Autor 33, 90, 143,
218, 242, 247, 256, 265, 266, 267,
277, 284, 306

Dänemark 194, 233
Danaus, Lambertus/Autor 194
David/König AT 154
De Jonge, Jacob/Verleger 13, 131, 132,
138, 193, 299
Decretum Gratiani/Gesetz 215
Dekalog/Gesetz AT 100
Della Porta, Giovanni B./Autor 30
Delrio SJ, Prof. Dr. Martin/Autor 30,
104, 175, 202, 218, 248, 249, 252,
256, 260, 308, 311
Detmold/Stadt 274
Dieburg/Stadt 267, 271, 278, 287
Dietrich Adolf/Landesherr 282
Dietrich II. v. Moers/Landesherr 19
Dillenburg/Stadt 268
Domburg/Amt 72
Dominikaner/Orden 69, 131, 223, 224
Donnernagel, Christine/Prozeßopfer 33
Dordrecht/Stadt 251
Douai/Stadt 249
Dreißigjähriger Krieg 20, 21, 28, 31, 34,
78, 193, 194, 196, 197, 198, 199,
202, 282, 292
Drolshagen/Ort 246
Düren/Stadt 126
Düsseldorf/Residenzstadt Jülich-Berg 17,
18, 20, 27, 72, 196, 292

Edinburgh/Stadt 132
Eichsfeld/Region 246
Eichstätt/Ort 220
Eifel/Region 126
Elfdale/Stadt 199
Elias/Prophet AT 154
Ellwangen/Stadt 272
Emmaus/Stadt NT 176
England 126
Erasmus v. Rotterdam/Humanist 225
Erberich/Ort 226
Erbfolgestreit 20, 292
Erfurt/Residenzstadt Thüringen 186
Ernst v. Bayern/Landesherr 26, 113
Ersdorf/Ort 18
Esau/AT 154
Esch, Margarethe/Prozeßopfer 34
Essen, Wolfgang/Prozeßopfer 117
Europa 9, 28
Euskirchen/Stadt 25, 74
Evangelisten, Evangelium 170, 197
Exodus/Buch AT 167, 208
Exorzismus, Exorzisten 175, 182, 185,
217, 222, 223, 225, 296

Ezechiel/Prophet AT 151, 168

Ferdinand v. Bayern/Landesherr 26, 34,
40, 51, 76, 87, 200, 214, 219, 228,
231, 239, 240, 287, 293, 307, 308
Ferdinand II./Kaiser 239
Fischart, Johann/Autor 249
Fischer, August/Jurist 238
Flade, Dr. Dietrich/Prozeßopfer 230, 268
Flammersheim/Ort 13, 34, 276
Flaming, Arnold Jansen/Autor 139
Florzheim/Ort 34, 36, 51, 57, 58, 67, 72,
74, 112, 113, 120, 203, 277
Flöckh, Andrea/Prozeßopfer 239
Förner, Friedrich/Autor 219
Frankfurt/Stadt 126, 131, 247, 250, 251,
252
Frankreich, Franzosen 22, 125, 187, 194,
195, 204, 248
Schäfer, Franz/Abt 120
Franziskaner/Orden 86, 223, 224
Franziskus/Heiliger 158
Französische Revolution 92
Fredericus, Minorit/Prozeßopfer 86
Freising/Stadt 212
Freud, Siegmund/Autor 213
Frieling, Dr. Johannes/Dominikanerprior
48, 48, 60, 64, 69, 72, 86, 110, 112,
114, 117, 128, 131, 153
Frömbgen/Schwiegermutter Löhers 102
Frömbgen, Matthias/Prozeßopfer 12, 36,
112, 119, 120, 232, 298, 298
Fulda/Stadt 99

Galilei, Prof. Galileo/Mathematiker 260
Gebhard II. v. Truchseß/Landesherr 25
Gegenreformation 17, 146, 159, 201,
202, 214
Geiler/Prediger: Kaysersberg
Genesareth/Ort NT 161
Genesis/Buch AT 168
Genua/Stadt 124
Georg, Heiliger/Kirchenpatron 140, 143
Germanen 11, 211, 213, 215, 267
Gerolstein/Ort 72, 238
Gertrud v. Plettenberg/Mätresse 26
Gertzen, Reichardt/Schöffe 56, 61, 64,
68
Gießen/Stadt 287
Gnali SJ, Claudius A./Autor 129
Godesberg/Ort 113
Gödelmann, Prof. Dr. Johann/Autor 250
Goethe, J.W.v./Autor 207
Goten 211
Gouda/Ort 147
Graminæus (Gras), Theodoor/Autor 28,
254, 269

Gregor, Hl./Kirchenpatron 140, 143
Gregor IX./Papst 224
Gregor VII./Papst 215
Greifswald/Stadt 235
Grevenstein/Ort 253
Grevious (Greve), Johann/Autor 95
Grillando, Paolo/Autor 31, 247, 248
Grimmelshausen, J.Ch.v./Autor 31, 32,
243, 269
Gustav Adolf/König 199

Haan, Dr. Georg/Prozeßopfer 229, 230
Haarlem/Ort 47, 132, 135
Habsburg/Haus 124
Halfmann, Dietrich/Schöffe 34, 61, 62,
63, 66, 72, 86
Halle/Stadt 174
Hamburg/Hansestadt 250
Hanse/Städtebund 24
Harburg/Stadt 189, 197
Hardt/Amt 34, 231
Hardt, Margarethe/Prozeßopfer 275
Hartmann, Winand/Pfarrer 53, 59, 60,
61, 62, 63, 64, 65, 67, 86, 129
Heidelberg/Residenzstadt 145
Heiden 166, 268
Heimbach, Melchior/Schreiber 56, 57,
59, 62, 71
Heinrich Degenhardt: Schall v.Bell
Heisterbach/Kloster 226
Hell SJ, Kaspar/Autor 175
Henot, Katharina/Prozeßopfer 27, 241,
248, 289
Hermann V. v.Wied/Fürstbischof 25
Herresdorf, Adam/Geheimrat 20, 121
Hessen-Darmstadt/Herrschaft 22, 238,
243
Hexen-Sonderauftrag/SS-Kdo. 11
Hillebrand, Wolfgang/Autor 248, 261
Hiob (Job)/Patriarch AT 169
Hirschberg-Westf./Ort 86, 276
Hofkammer/Verwaltungsbehörde 101,
232
Hohelied/Buch AT 267
Holland/niederl. Provinz 13, 21, 22, 23,
53, 64, 110, 119, 124, 125, 129, 135,
147, 149, 152, 167, 194, 299
Horst, Jacob u. Josewin/Denunzianten 77,
130, 191
Hubertus/Pastor, Prozeßopfer 86, 220,
239
Hugenotten 125
Humanismus (auch: Erasmus) 111
Huydecoper, Joan/Bürgermeister 122

Indien 125
Ingolstadt/Stadt 220, 228, 252, 279

Innocenz IV./Papst 216
Inquisition 208, 211, 215
Institor, Heinrich: Cramer
Isebel/Königin AT 154
Israel/Stamm 189, 233
Italien 9

Jakob/Patriarch AT 154
Jesuiten/Orden 16, 25, 86, 131, 131,
132, 175, 202, 218, 220, 228, 249,
252, 272, 311, 312
Jesus v.Nazareth/Christus 80, 147, 161,
169, 170, 171, 172, 176, 177, 178,
187, 190, 193, 194, 213, 219
Jesus Sirach/Prophet AT 266
Johann Arnold/Graf 72
Johann VI./Landesherr 234
Johann VII. v.Schönenberg/Landesherr
239
Johann Wilhelm/Landesherr 20
Johannes/Evangelist 28, 170
Jonctys, Daniel/Autor 250, 251, 263
Juda/Stamm AT 189
Juden/Volk 99, 125, 162, 187, 188, 206,
214
Jülich-Berg/Fürstentum 13, 17, 18, 20,
21, 25, 27, 28, 50, 72, 73, 74, 77, 78,
86, 109, 113, 146, 196, 215, 240,
247, 251, 292
Julianus, Flavius C./Kaiser 147

Kamen/Ort 254
Kanaaniter/Stamm 169
Kapuziner/Orden 101, 220
Karl Kaspar v.d.Leyen/Landesherr 239
Karl V./Kaiser 36
Katharer (die Reinen)/Sekte 213
Katholische Kirche 11, 20, 25, 66, 73, 77,
83, 84, 87, 88, 111, 146, 164, 165,
166, 167, 180, 181, 187, 189, 193,
197, 200, 201, 202, 211, 213, 218,
220, 227, 297
Katholische Liga/Kriegspartei 26, 204
Kaufbeuren/Stadt 186, 283
Kaysersberg, Geiler v./Prediger 245
Kelten/Volk 211
Kemmerling, Anna/Prozeßopfer 63, 77,
140
Ketzer, Ketzerei 179, 180, 181, 196, 211,
214, 215, 224, 244, 284
Kirchenväter, Patristik 167, 260
Klarissinnen/Orden 223, 289
Kleine Eiszeit 23, 110, 169, 188, 262,
285, 289, 292, 303
Kleve-Mark-Ravensberg/Herrschaft 20
Kloster, Bella/Prozeßopfer 65
Knaust, Heinrich/Autor 185, 250, 284

- Koblenz/Ort 72, 99, 228, 268
 Koch, Gertrud/Prozeßopfer 276
 Köln/Stadt 13, 15, 17, 27, 28, 35, 54,
 55, 59, 69, 109, 116, 117, 118, 119,
 120, 126, 131, 132, 241, 246, 247,
 252, 254, 272, 286, 289, 290, 292
 Kohelet-Prediger/Buch AT 266
 Konzil von Ankara 215
 Konzil von Basel 213
 Konzil von Trient: Tridentinisches Konzil
 Koran/Buch 162, 267
 Krefeld, Matthias/Denunziant 191
 Kurbrandenburg/Fürstentum 196
 Kurmainz/Fürstentum 15, 30, 67, 102,
 198, 201, 202, 203, 219, 228, 231,
 234, 239, 246, 268, 274, 276, 278,
 279, 280, 307
 Kurpfalz/Fürstentum 201, 235, 307
 Kursachsen/Fürstentum 202, 239
 Kurtrier/Fürstentum 15, 35, 43, 45, 55,
 56, 72, 79, 91, 102, 103, 105, 107,
 115, 147, 148, 188, 191, 215, 219,
 221, 225, 228, 231, 232, 233, 238,
 239, 268, 272, 278, 280, 284, 294
-
- Landeshofrat/Verwaltungsbehörde Kurköln
 13, 17, 35, 44, 46, 72, 78, 166, 231,
 246, 295
 Lapp, Herbert/Schöffe 46, 54, 57, 60,
 61, 62, 63, 64, 65, 65, 67, 68, 71, 72,
 77, 91, 96, 106, 115, 116, 117, 120,
 140, 141, 275, 291
 Lausanne/Stadt 177
 Lauterbeck, Johann Georg/Verleger 248
 Laymann SJ, Paul/Autor 247
 Leibniz, G.W.v./Autor 131
 Leiden/Stadt 250
 Leipzig/Stadt 197
 Lemgo/Stadt 202
 Liebertz, Severin/Bürgermeister 114
 Limburg/Stadt 247
 Linz/Stadt 287
 Lippe/Fürstentum 22, 24, 37, 79, 96, 99,
 181, 192, 198, 202, 209, 220, 236,
 254, 268, 270, 272, 273, 274, 275,
 276, 283, 284, 286, 290
 Lirtz, Hilger/Prozeßopfer 34, 62, 65,
 117, 120, 140, 143, 279
 Lirtz, Johann 62
 Löher, Bartholomäus 113, 137, 138, 145,
 203
 Löher, Gerhard 57, 61, 109, 110, 111,
 137, 165, 298
 Löher, Johannes 111
 Löher, Kunigunde geb. Frömbgen 57, 58,
 112, 114, 124, 128
 London/Stadt 9
- Loos, Dr. Cornelius/Autor 27, 91, 147,
 160, 232, 254, 260, 300
 Lothringen/Fürstentum 248
 Ludwig XIV./König 21
 Lüftelberg/Ort 51
 Lukas/Evangelist 176
 Luther, Dr. Martin/Autor 25, 27, 167,
 178, 194, 214, 245, 250
 Lælius/Autor 247
-
- Machiavelli, Niccolo/Autor 279
 Magister Sacri Palatii/Vatikanamt 224
 Manderscheid/Grafschaft 72, 105, 220,
 226, 231, 238, 281, 290, 290
 Mansfeld, Agnes v./Mätresse 25
 Marburg/Stadt 146, 235
 Markus/Evangelist 170
 Matthias, Heiliger/Bruderschaft 201
 Maximilian I./Kaiser 26
 Meckenheim/Ort 57, 67, 86, 203, 220,
 239, 241, 277
 Mecklenburg/Fürstentum 235
 Meder, David/Autor 247
 Melancton, Phillip/Autor 250, 258
 Mennoniten/Sekte 132, 133, 135, 310,
 311
 Merian, Matthias d.Ä./Zeichner 29
 Metz/Stadt 203
 Meyfarth, Johann M./Autor 175, 185,
 186
 Minoriten/Orden 86
 Montanus/Häretiker 167
 Mora/Stadt 199
 Moses/Prophet AT 154, 168, 171
 Mühlheim, Heinrich v./Amtmann 73
 München/Residenzstadt Bayern 146, 220,
 247
 Münstereifel/Stadt 13, 15, 109, 109, 111,
 132, 138, 187, 196, 298
 Murner, Thomas/Prediger 244
 Møden, Dr. Johann/Kommissar 50, 58,
 70, 71, 72, 73, 74, 78, 79, 106, 128,
 221, 226, 228, 234, 238, 295
-
- Nassau-Dillenburg/Fürstentum 234
 Nero, Claudius C.D.G./Kaiser 147, 186,
 216
 Neu-Amsterdam (New York)/Stadt 12,
 15, 126, 137
 Neuburg/Stadt 21, 196
 Neues Testament 170, 187, 225, 301
 Neuenahr/Stadt 40, 72
 Neuerburg/Stadt 290
 Nider, Johann/Autor 244, 247
 Niederlande, Niederländer 27, 121, 122,
 124, 125, 126, 130, 131, 134, 137,

- 143, 147, 148, 149, 148, 195, 251, 300
Nürnberg/Stadt 76
Nuß (Rosser?)/Kommissar 99
-
- Offizialat/Kirchenbehörde 35
Olpe/Ort 246
Orléans/Stadt 251
Ostermann SJ, Dr. Peter /Autor 248, 289
Otto v. Weiß/Pfandpächter 40
-
- Paderborn/Stadt 183, 282, 282
Palingh, Abraham/Autor 114, 132, 133, 134, 135, 148, 176, 193, 250, 254, 257, 260, 310, 311
Papst 20, 77, 86, 116, 182, 184, 201, 201, 213, 216, 224, 228, 240, 247, 267
Paracelsus, Theophrastus B. v. Hohenheim/ Autor 263
Paris/Stadt 251
Paulus/Apostel 68, 267
Peller, Goddert/Schöffe 40, 61, 63, 64, 67, 71, 77, 97, 117, 120, 140, 182, 190, 191, 234
Petrus/Apostel 162
Pfalz-Sulzbach/Herrschaft 21
Pfalz-Neuburg/Herrschaft 20
Philipp Christoph v. Soetern/Landesherr 239
Philipp Ludwig/Landesherr 20
Phytopharmakologie 30
Pilatus, Pontius/Landpfleger 187, 236
Pleier, Cornelius/Autor 254
Portugal 125
Prag/Stadt 15, 252
Prangens, Simon/Denunziant 276
Protestantischen Union/Kriegspartei 20
Prætorius, Anton/Autor 90, 187, 219, 221, 233, 234, 247, 254, 254, 268, 311
Prætorius, Johann/Autor 29, 254
Psalmen/Buch AT 171
Pseudo-Laymann/Autor 78, 83, 91, 97, 146, 149, 152, 167, 171, 218, 219, 225, 230, 245, 255
-
- Rech, Johann/Prozeßopfer 51
Reformation/Glaubensspaltung 17, 22, 25, 28, 33, 80, 124, 146, 147, 166, 173, 195, 198, 200, 205, 207, 219, 292, 293, 303
Reichshofrat 34, 214
Reichskammergericht 17, 20, 26, 34, 38, 97, 131, 148, 235
Reichspolizeiordnung 148
- Reifferscheid/Ort 18
Rheindorf/Ort 58
Rieuwertz, Jan/Verleger 135, 148, 193, 299
Romani, Rodolphus/Schulmeister 110
Ross/Kommissar 99
Rosser/Sekretär 99
Rostock/Stadt 250
Rotger, Nikolaus/Prozeßopfer 246
Rotterdam/Stadt 251
Ruprecht v. d. Pfalz/Fürstbischof 19, 20
Ruth/Buch AT 267
Rémy, Nikolaus (Remigius)/Autor 31, 248
-
- Saar/Fluß 234, 271
Sachs, Hans/Autor 121, 245
Sachsen/Fürstentum 187
Salamanca/Stadt 249
Salomon/König AT 267
Salzburg/Stadt 280
Samuel/Prophet 168
Sattler, Gottfried/Kommissar 99
Sauerland/Region 253
Saul/König AT 154
Sayn, Grafen v./Pfandpächter 19, 20, 40
Schall v. Bell, Heinrich Degenhard/Amtmann 40, 49, 51, 53, 54, 57, 61, 72, 116, 117, 128, 129, 295
Schatzger, Kaspar/Autor 220
Scheidlich, Johannes/Autor 197
Scherer SJ, Georg/Autor 220, 220
Schleswig/Region 270
Schongau/Region 285
Schorn, Gertrud/Prozeßopfer 34
Schultheiß, Dr. Heinrich v./Kommissar 65, 78, 97, 105, 112, 130, 140, 141, 142, 167, 233, 246, 278
Schutes, Katharina/Prozeßopfer 218
Schwaben/Region 24
Schweden 31, 101, 194, 197, 199, 200, 202, 204
Schwegeler, Dr. Andreas/Prozeßopfer 21, 34, 40, 48, 49, 50, 51, 72, 75, 78, 93, 117, 128, 234, 279, 295
Schwegeler, Beatrix geb. Frieling 48
Schweinheim/Kloster 176
Scot, Reginald/Autor 250
Scribonius, Wilhelm A./Autor 146
Scultetus, Johannes/Autor 254
Seifert, Johann/Verleger 131
Sennert, Prof. Daniel/Autor 251, 263
Shakespeare, William/Autor 243
Sichern/Stadt AT 168
Siegburg/Abtei 36, 43, 44, 60, 76, 78, 101, 102, 216, 225, 275, 279
Sigismund v. Brandenburg/Landesherr 20
Sittard/Ort 247

Soest/Stadt 17
Soester Fehde 18, 19
Soldan-Paradigma 212
Spanien 21, 124, 125, 147, 211
Spee SJ, Julius F.v.Langenfeld/Autor 16,
31, 53, 58, 78, 80, 85, 86, 87, 90, 91,
95, 97, 98, 101, 121, 130, 132, 142,
149, 152, 153, 160, 174, 175, 179,
185, 186, 188, 190, 193, 195, 198,
201, 202, 203, 205, 215, 218, 219,
220, 221, 223, 225, 226, 227, 228,
229, 231, 232, 233, 234, 237, 242,
244, 245, 247, 251, 252, 254, 256,
257, 258, 259, 262, 264, 265, 266,
270, 273, 274, 276, 278, 283, 285,
288, 295, 296, 297, 306, 308, 310,
311, 312
Speyer/Stadt 17
Sprenger, Jacob/Autor 143, 218
Sebastian, Heiliger/Bruderschaft 201
Stappert, Michael/Autor 69, 71, 78, 80,
81, 86, 87, 89, 90, 94, 135, 152, 183,
184, 185, 195, 218, 219, 227, 228,
229, 253, 276, 296, 297, 308
Stegen, Dr. Dietrich v.d./Konuissar 57,
65, 71, 72, 106
Stotzheim/Ort 147
Straßburg/Stadt 24, 249
Straßfeld/Ort 25
Stricker, der/Autor 244
Strom, Augustin/Schreiber 36, 56, 57,
58, 59, 226

Tabor/Berg NT 161
Tacitus, Cornelius/Autor 267
Tanner SJ, Adam/Autor 99, 160, 175,
175, 186, 193, 218, 219, 246, 252,
258, 310, 311
Tertullianus, Quintus F./Häretiker 167
Thönnissen/Prozeßopfer 141, 142
Thomas v.Aquin/Autor 260
Thomasius, Prof. Dr. Christian/Autor 10,
174
Thüringen/Fürstentum 198, 198, 199
Thynen/Schöffe 34, 61, 62, 63, 66, 86
Tieck, Ludwig/Autor 273
Tirol/Region 247
Tobias/Prophet AT 169
Tondorf, Johannes/Prozeßopfer 191
Tondorf, Frau Johannes/Prozeßopfer 140
Torquemedas, Thomas de/Autor 31
Tridentinisches Konzil 26, 201, 293
Trier/Residenzstadt 15, 97, 131, 230,
238, 244, 247, 268
Truchseß'scher Krieg 26, 113
Türken/Volk 28, 166, 187, 188, 206
Tymon/lit. Figur 133

Utrechter Union 124

Venedig/Stadt 124
Venus/lit. Figur 261, 278

Wagner/lit. Figur 248, 261
Waldenser (die im Wald)/Sekte 213, 224
Wallonie/niederl. Provinz 248
Weimar/Reichsstadt 22
Weinsberg, Wilhelm v./Autor 290
Weiskirchen/Ort 268
Wemdingen/Ort 99
Werwölfe 30, 83, 175, 176, 177, 261
Werwölfinnen 269
Wesel/Ort 120
Westfälischer Frieden 21
Westfalen/Region 17, 69, 86, 87, 89, 96,
142, 147, 152, 218, 227, 229, 246
Weyer (Wier), Dr. Johann/Autor 27, 28,
31, 141, 146, 149, 167, 172, 179,
185, 203, 219, 244, 251, 252, 254,
263, 265, 273, 274, 288, 310, 311
Wiedertäufer/Sekte 27, 40
Wien/Reichshauptstadt 214, 220
Wilhelm I. v.Oranien/Landesherr 124
Wilhelm III. v.Oranien/Landesherr 22
Wilhelm V./Landesherr 252
Wilhelm v.Bernkastel/Autor 244
Wirtenbacher Kloster 64
Witekind, Herman/Autor 145, 152, 168,
193, 193, 252, 258
Wittenberg/Stadt 251
Wolfgang Wilhelm/Landesherr 20
Worms/Stadt 243
Worringen/Ort 17
Würzburg/Stadt 72, 132, 201, 221, 274,
279, 287

Xanten/Stadt 20

Zigeuner/Volk 263
Zoroaster (Zarathustra)/pers. Religion 208
Zürcher Bibel 68, 195
Zweiter Weltkrieg 22, 162



Buchreihe
ZEITGEISTSTUDIEN

Band 1 Herbert Hömig (Hrsg.): Konservatismus im Umbruch. Wandlungen des Denkens zwischen Reichsgründung und Widerstand.

71 S.Pb. DM 20,- ISBN 3-928272-01-2

Tagungspublikation zum politischen Zeitgeist der Weimarer Republik mit Aufsätzen von Otto Dann, Ulrich Heinemann, Herbert Hömig und Gregor Schöllgen über den Rechtsnationalismus, Graf v.d.Schulenburg, Kanzler Brüning und Ulrich v.Hassel.

Band 2 Dietmar K. Nix (Hrsg.): Nationalismus als Versuchung. Reaktionen auf ein modernes Weltanschauungsmodell.

90 S.Pb. DM 20,- ISBN 3-928272-30-6

Tagungspublikation zum politischen Zeitgeist der Weimarer Republik mit Aufsätzen über Ernst Barlach, Martin Heidegger, Botschafter v.Prittowitz und den Rechtskatholizismus.

Band 3 Jürgen Steinle: Reinhold Schneider (1903-1958). Konservatives Denken zwischen Kulturkrise, Gewaltherrschaft und Restauration.

Diss. phil. Univ. Köln. 296 S.Pb. DM 38,- ISBN 3-298272-31-4

Eine Biographie des katholisch-konservativen Schriftstellers und die Einordnung seiner geschichtsphilosophischen Gedanken in den kulturgeschichtlichen Zusammenhang seiner Zeit.

Band 4 Jürgen Steinle: Konservatismus jenseits der Parteien. Politischer Zeitgeist in der Weimarer Republik.

123 S.Pb. DM 26,- ISBN 3-9803297-0-4

Dieses Lexikon zu Schlüsselbegriffen konservativer Strömungen und Gruppierungen umfaßt auch deren Inhalte, Personen und Einrichtungen sowie Definitionsansätze ihrer Wesenselemente.

Band 5 Norbert D.N. Madu: England im Urteil Hegels. Hegels Verständnis der englischen Philosophie und ihrer Staatstheorie.

218 S.Pb. DM 34,- ISBN 3-9803297-2-0

Überblicksdarstellung der kritischen Beurteilung Hegels zu den staatsphilosophischen Grundlagen des politischen Denkens in England.

Band 6 Norbert D.N. Madu: Hegels Theorie der öffentlichen Meinung. Ein europäisches Politikverständnis im Kontext anglo-amerikanischer Geistesgeschichte.

189 S.Pb. DM 34,- ISBN 3-9803297-3-9

Zur Frage, wie die öffentliche Meinung Grundlage der Politik werden und wie sie eine personale Vertretung und Stimme erhalten kann, können grundsätzliche Mentalitätsdifferenzen zwischen Hegels Konzepten und dem anglo-amerikanischen politischen Denken festgestellt werden.

Band 7 Hermann Löher: Wehmütige Klage der frommen Unschuldigen. Ein Schöffe kritisiert die Hexenjagd.

21 Abb., 229 S.Pb., Großformat DM 52,- ISBN 3-9803297-4-7

Quellenpublikation eines Augenzeugenberichts über die Zauberjustiz im Kurköln des 17. Jahrhunderts. Die Streitschrift des Rheinbacher Schöffen und Bürgermeisters von 1676 aus dem Amsterdamer *Exil* wird erstmals in hochdeutscher Übertragung zugänglich gemacht.

Band 8 Hans Jürgen Rösgen (Hrsg.): Ecclesia et res publica. Aufsätze und Dokumente zum 50. Todestag von Adolf Kardinal Bertram.

180 S.Pb. DM 35,- ISBN 3-9803297-5-5

Festschrift zum pastoralen Wirken des Breslauer Kardinals in der Zeit der NS-Herrschaft. Im Quellenteil werden Bertrams Aktivitäten in der korporierten Studentschaft dokumentiert.

Band 9 Dietmar K. Nix: Die Wehmütige Klage des Hermann Löher. Erträge einer Kurkölnener Quelle zur Geschichte der Zauberprozesse.

Diss. phil. Univ. Dortmund. 39 Abb. u. Grafiken, 430 S.Pb. DM 69,- ISBN 3-9803297-6-3

Löhers Kritik abergläubischer Justizverfolgungen vermittelt Einblicke in die Ursachen und Hintergründe der Zauberjagd im 17. Jh. In der Untersuchung wird die Quellenaussage verglichen mit anderen Zeugnissen und dem Stand der Forschungsdiskussion.



Universitätsbibliothek Dortmund



01485188MM

2

1